Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich August Rudloff von

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte

Th. 2, Abt. 3 - 4

Schwerin: Wismar: Bützow: Boedner, 1786

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769694187

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

МК-1073(3)
3126(3)

Pragmatisches

Handbuch

der

Mecklenburgischen Geschichte

von

Friederich August Rudloff,

herzoglich Mecklenburgischem Hofrath ꝛc.



Des zweiten Theils dritte und vierte Abtheilung.

Schwerin, Wismar und Bützow
im Verlag der Boednerschen Buchhandlung, 1786.



Dritte Periode:

Regierung der Herzoge zu Mecklenburg und Herren zu Werle (Fürsten zu Wenden)

bis auf

den Abgang des Hauses Werle.

(1359, März 31. bis 1436, Sept. 7. 77 Jahre.)

Dritte Periode:

Regierung der Herzoge zu Mecklenburg und Herren zu Werle (Fürsten zu Wenden,)

bis auf

den Abgang der letzteren:

1359, März 31. bis 1436, Sept. 7. (77 Jahre.)

Gleichzeitige Geschichtschreiber:

Unter dieser Rubrik stehet zwar **Ernst von Kirchberg**, der um diese Zeit (1378) seine Reim-Chronik schrieb, (II. Periode, S. 189) im eigentlichen Verstande oben an. Weil aber von seiner Arbeit die besondre Mecklenburgische Geschichte seines Zeitalters, welche er (cap. 179) „Herzogen Albrechts Buch" nennt, nicht bis auf uns gekommen ist; so leistet er nur noch in der Werlischen Geschichte und Genealogie bis dahin gute Dienste.

Wer der Verfasser eigentlich gewesen sey? das würde sodann auch vielleicht leichter zu beantworten seyn, wenn wir seine Chronik vollständig besässen. Ein Mecklenburgischer Edelmann, wie man gemeiniglich dafür hält, ist er sicherlich nicht gewesen: das beweiset schon der Name, die Spra-

che und die ganze Arbeit. Merkwürdig ist es zwar, daß genau um eben die Zeit, wo der Geschichtschreiber lebte, (1370, Aug. 29.) ein Beteke (vielleicht Bodo) von Kerkberge von Otto Retzow einen Antheil in Loyßow kaufte und (1374, Aug. 24.) dem Knapen Jacob Tzartewißen einen Antheil in Neddechlin verkaufte aa). Allein eben so merkwürdig ist es auch, daß vor dieser Zeit keine Spur dieser Familie in Mecklenburg anzutreffen ist. So wahrscheinlich es also hiedurch wird, daß selbige erst um diese Zeit sich in Mecklenburg niedergelassen hat, so gewis ist es dagegen, daß Chroniken, besonders in hochdeutschen Reimen zu schreiben, damals eben nicht die Sache des hiesigen Adels war. Die Kunst zu schreiben und zu dichten überlies man gern den Geistlichen, und auch die behalfen sich hier zu Lande, neben der lateinischen Sprache in öffentlichen Ausfertigungen, mit der gemeinen plattdeutschen (lingua vulgari); aus der hochdeutschen Sprache hat man noch keine einheimische Urkunde aufzuweisen. Wenn also Ernst von Kirchberg auch zu iener Familie gehörte, die seitdem in Mecklenburg einheimisch blieb; so war er doch von Geburt ohne Zweifel ein Oberdeutscher, und von Metier wahr-

aa) Chemnitz im Leben H. Albrechts II. zu Meckl. ad a. 1370, 1374, aus den Originalurkunden, wovon die letztere mit dem anhängenden bekannten Kerchergischen Siegel (Westphalen monument. T. I. p. 5. tab. D.) noch itzt im herzogl. Archiv zu Schwerin sich befindet.

wahrscheinlich ein Geistlicher, obgleich keine der bisher bekannten vielen Urkunden aus dem Zeitalter, worin seine Chronik geschrieben ist, ihn unter dem herzoglichen Gefolge, oder unter der Geistlichkeit des Landes als Hauptperson oder als Zeugen nahmhaft macht.

Daß er auf H. Albrechts Geheis seine Chronik geschrieben und (1378) vollendet habe, gesteht er selbst (in der Vorrede). Ohne Zweifel gab die nahe Verwandtschaft des Herzogs mit dem königlich Schwedischen, dem königlich Dänischen, dem kuhr Sächsischen und kuhr Brandenburgischen, ja selbst mit dem Römischkäiserlichen Hause, den ersten Anlas zu der Idee, die Abkunft des Mecklenburgischen Hauses von nicht minder vornehmen und berühmten Ahnen historisch darzuthun. Wenigstens ist Kirchberg der erste, der die ehemaligen Obotritischen Regenten für Monarchen und den Stamm Vater des herzoglichen Hauses Niclot für einen Bruder Pribislavs des I. erkläret, auch allenthalben Vermählungen des fürstlichen Hauses mit königlichen Häusern aufzusuchen bemühet gewesen ist. Und diese Idee dienet sehr wohl zur Erläuterung des Compliments, welches Käiser Karl der IV. ohngefähr um eben die Zeit (1373) den Herzogen hierüber machte bb). Die Quellen des Geschichtschreibers sind in den ältern Zeiten Helmold und Arnold von Lübeck und da, wo diese aufhören, theils Römische, Sächsische und Dä-

bb) Gerdes Sammlungen ꝛc. 1. Stück, S. 12.

nische Chroniken, theils mündliche Ueberlieferungen, Klosterlegenden oder andre Nachrichten, die oft mit den Urkunden genau übereinstimmen; nur Schade, daß die chronologische Richtigkeit nicht selten dem Ebenmaasse des Reims aufgeopfert wird.

Ausser ihm fiel es gleichwohl in unserm Vaterlande noch niemandem ein, zur Aufzeichnung der hiesigen Geschichte eine Feder anzusetzen. Wenn es indessen gleich keine einheimische Geschichtschreiber mehr giebt, so liefert doch aus der unmittelbaren Nachbarschaft nicht nur der Franciskanerlesemeister in seiner Lübeckischen Chronik (II. Periode, S. 189) bis 1400, sondern auch

M. Hermanni Corneri, ord. Praedicatorum, (zu Lübeck 1420 -- 1437) *Chronica nouella* (bis 1435) in I. G. Eccardi Corp. historic. med. aeui, Tom. II. p. 431 -- 1344.

sehr brauchbare Materialien dazu. Seine Quellen, die er allenthalben, ausgenommen da, wo er selbst ihren Urheber nicht kennt, getreulich angezeigt hat, sind, wenn von Begebenheiten der hiesigen Gegenden die Rede ist, Chronica Danorum, Saxonum, Lubecensium, *Obotritorum*. Die Excerpte der letzteren stimmen oft mit der obigen Lübeckschen Chronik wörtlich überein, zum Beweis, daß der Franciskanerlesemeister dieselbe Quelle müsse genutzt haben, wenn man auch gleich nicht behaupten kann, daß eben diese mit iener für einerlei gehalten werden könne.

Re-

A) RegentenGeschichte.

Erster Abschnitt.

(1359, März 31. bis 1379, Febr. 19.)

A) Mecklenburgisches Haus:

1) zu Schwerin Herzog Albrecht der I. † 1379, (Febr. 19.)

2) zu Stargard Herzog Johann der I.

B) Werlisches Haus:

1) zu Goldberg, Johann der IV. † nach 1375, (Nov. 1.)

2) Güstrowsche Linie;

a) zu Güstrow, Nicolas der V. † 1360, (nach Jun. 15.) dann dessen Söhne

Lorenz, geb. 1339, und
Johann der V. geb. 1340, † nach 1377, (Aug. 24.)

b) zu Waren, Bernhard der III. † 1378, (nach Jul. 8.) dann dessen Sohn

Johann der VI.

Bischöfe zu Schwerin.

Albrecht (von Sternberg) bis 1363.
Rudolf der II. (von Anhalt) † 1365, Sept. 3.
Friederich der II. (von Bülow) † 1375, Sept. 11.

Marquard (Beermann) † 1376, Sept. 17.
Melchior (Herzog von Braunschweig.)

Bischöfe zu Ratzeburg.

Wiprecht † 1367, nach ihm
Heinrich der II. (von Wittorp.)

1359 Zwischen dem König von Dännemark und den Grafen von Holstein war bald nach dem Helsingburger Frieden eine neue Uneinigkeit entstanden. Die Freundschaft des H. Albrechts mit dem Hause Holstein lenkte seine Entschliessung auf die letztere Seite und verwickelte ihn in einen neuen Krieg. Er verpfändete (Jul. 8.) den Mecklenburgischen Antheil an Lenzen, um Kriegsvölker aufzubringen, die Femern erobern halfen; und K. Magnus von Schweden versprach ihm (Aug. 24.) allen möglichen Beistand gegen Dännemark a). Eine Dänische Flotte beunruhigte zwar Wismar, ward aber von den Einwohnern mit grossem Verlust zurückgeschlagen b). Waldemar selbst war unterdessen mit einem Kriege in Schonen beschäftigt, welches er dem jungen K. Erich zu entreissen suchte; er machte daher mit H. Albrecht und

Neuer Dänischer Krieg.

a) Chemnitz im Leben H. Albr. II. z. M. ad a. 1359, aus 2 Origg. Urkunden. Christiani Schleswig-Holst. Gesch. II. Th. S. 442, III. Th. S. 225. Gebhardi Dänische Gesch. S. 616.

b) Herm. Corner in Chronic. nouell. a. a. O. p. 1109, iedoch irrig ad a. 1364.

und den Seestädten einen Stillstand c), und diesem folgte bald der völlige Friede: Auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Helsingburg, wozu sich H. Albrecht und sein Sohn Henrich sowohl von den Königen und Reichsständen von Schweden und Norwegen, als von dem K. Waldemar, dessen Sohne dem H. Christoff von Laland und dem H. Erich von Lauenburg sicher Geleit ertheilen liessen d), ward (Aug. 10.) eine vollständige Aussöhnung zwischen dem König von Dännemark und seinem Sohne, dem Herzoge von Lauenburg, H. Waldemar von Schleswig, den Herzogen von Stettin und dem Bisch. Johann von Kamin auf der einen, und den sämmtlichen Herzogen von Mecklenburg, den Kuhrfürsten Ludewig von Brandenburg und Rudolf von Sachsen, H. Barnim dem jüngern von Stettin, allen Grafen von Holstein, auch den Städten Rostock und Wismar auf der andern Seite, zum Stande gebracht und auf Dänischer Seite von dem Sächsischen H. Erich, dem Bischof von Wendsyssel und 28 Dänischen, so wie auf Mecklenburgischer Seite von 30 hiesigen Rittern und Knapen, unter Verpflichtung zum Einlager, garantiret. Eine Hauptbedingung dieses Vertrags war, daß der König

1360 Helsingburger Friede mit Dännemark

c) Rostocker Anzeigen vom Jahr 1754, S. 49. Gebhardi a. a. O. Dalins Gesch. von Schweden, 2. Band, S. 403.

d) Chemnitz a. a. O. ad a. 1360, Apr. 8. u. Aug. 13. aus den Origg. Urkk. Rostocker Anzeigen 1754, S. 53.

und sein Sohn dem H. Albrecht und dessen Söhnen zur Erstattung des (in dem Schonenschen Kriege,) von der Krone Schweden erlittenen Schadens, in Entstehung der Güte, mit aller Macht behülflich seyn sollten: Dagegen versprach der Herzog, dem König zur Behauptung seiner Foderung an eben diese Nation zu verhelfen, auch den gefangenen Dänen in Wismar die Freiheit unentgeldlich zu verschaffen. Jeder Theil übernahm das Amt eines Vermittlers oder Schiedsrichters in den Streitigkeiten des andern mit beider Theile vorhin genannten Freunden, so wie besonders H. Albrecht in allen Irrungen des Königs, seines Sohnes und H. Erichs mit den Wendischen Herren Claus von Güstrow, Bernhard von Waren und Henneke von Goldberg; für ihre eignen künftigen Händel unter einander wurden von ieder Seite zwei Ritter aus des andern Theils Rathe zu willkührlichen Richtern und H. Erich von Sachsen zum Obmann erkohren e). Weil aber hernach die Stadt Wismar sich weigerte, die Dänischen Gefangenen umsonst loszulassen, so muste H. Albrecht sich das Lösegeld derselben (1361) bei der Bezahlung des rückständigen Brautschatzes seiner Schwiegertochter Ingeburg abziehen lassen f).

Auch

e) Namentlich von Mecklenburgscher Seite Henrich von Stralendorf und Reimar Plessen von Barnekow (Dipl. Mſptum de a. 1360, Aug. 10. a. dem herzogl. Archiv.) Dalins Schwed. Gesch. a. a. O. S 405.

f) Chemniz ad a. 1361, 14. May a. a. O. a. d. Orig. Urk.

Auch die Häuser Lauenburg und Mecklenburg vereinigten sich nun zu einer vollkommenen Freundschaft und wechselseitigen Hülfe; und ein HeirathsVertrag zwischen dem Mecklenburgischen Prinzen Magnus und des Sächsischen H. Erichs Tochter Jutta, sollte dieses Band befestigen. Insonderheit begaben sich H. Erich und sein Sohn gleiches Namens aller noch übrigen Ansprüche ihres Hauses an die Herrschaft Mecklenburg und an die Grafschaft Schwerin oder an irgend einen Theil derselben, mit dem Erbieten, solche auf das erste disseitige Verlangen vor dem Käiser förmlich aufzulassen; In allen Streitigkeiten des Lauenburgischen Herzogs mit dem Kuhrf. Rudolf von Sachsen, dem Markgrafen von Brandenburg, den Holsteinschen Grafen, den Wendischen Herren, auch mit dem König von Dännemark übernahm H. Albrecht, so wie in dessen Verunreinigungen mit dem H. Albrecht von Sachsen und mit der Krone Dännemark, der H. Erich das Geschäft eines Schiedsrichters; zur Entscheidung künftiger Mishelligkeiten unter beiden Häusern, wählte ieder Herr aus des andern Rathe zwei Ritter, die zu Schönberg zusammen kommen solten, und zum Oberrichter ward K. Waldemar bestimmt; für diesen Vertrag hafteten beide Herzoge einander mit einem Eide und 29 adliche Mitgelober von ieder Seite mit dem Einlager. Das gute Vernehmen mit dem alten H. Erich dauerte zwar noch bis zu seinem Tode fort († 1361): allein 1361

und Lauenburg.

lein die verabredete Vermählung kam, vermuthlich mit beider Theile Zufriedenheit, nicht zur Vollziehung, sondern der Prinz Magnus heirathete
1362 nachher H. Barnims von Pommern Rügen Tochter Elsabe, welche 3000 Mk. Silber zum Brautschatz und die Vogtei Grevismühlen zum Leibgeding erhielt ff). *

W. Güstrowsche Regierungs-Veränderung. 1360

Der Vater seiner vorigen Braut, Nicolas von Werle Güstrow, hatte unterdessen, (nach Jun. 15.) mit Hinterlassung zweier Söhne Lorenz und Johann von seiner ersten Gemahlin, der Mecklenburgischen Prinzeßin Agnes, (verm. 1338, † 1340) und einer Tochter Katharina von der zwoten, Gr. Johanns von Holstein Plön Tochter Mechtild, (verm. 1341) g) die für den Verlust ihres Bräutigams, des Mecklenburgischen Prinzen Magnus, in der Folge (1366, Jun. 25.) durch eine Vermählung mit dem H. Albrecht von Sachsen Bergedorf entschädigt wurde, diese Zeitlichkeit gesegnet h). Lorenz folgte ihm in der Regie-

ff) Scheidts Nachrichten vom Adel in Deutschland, Document. 96 b, p. 410, 414. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1362, Jul. 5. p. 986.

g) Schröders Pap. Mecklenb. ad a. 1360. Jun. 15. p. 1390. Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1338, 1341. "Agnetis uxoris nostre, (domicelli Nicolai) pie memorie nobis dilecte pariter ac nostri et uxorum nostrarum Mechtildis et Elisabeth, dum mori contigerit, memoria etc." (Dipl. Nicolai et Bernhardi fratrum Dnorum de Werle, de a. 1344, Mspt.) Kirchberg a. a. O. cap. 178, S. 837.

h) Hrn. Lorenz von Werle Entschädigungs-Versicherung gegen die, von H. Albrecht zu Mecklenburg übernom-

gierung und erhielt, nebst seinem Oheim Bernhard (Aug. 18.) von dem Kuhrf. Ludwig von Brandenburg eine neue Belehnung über die jährliche Hebung von 100 Pf. Brandenburgischer Pfenninge aus der Münze zu Kiritz i). 1361

Zwischen eben diesem Hn. Bernhard und dem Hause Mecklenburg schien zwar ein recht freundschaftliches Verständnis eingeführt zu seyn, als er (März 9.) dem H. Albrecht das OefnungsRecht in dem Schlosse **Wredenhagen**, auch (Jun. 30.) für 1500 Mk. Silber und 6406 Mk. Lübsch den unterpfändlichen Besitz des Schlosses, Landes und der Stadt Röbel, nur mit Ausnahme der LeibgedingsGüter seiner Gemahlin und der, zum Wredenhagenschen Burgdienst gehörigen Lehne, überlies: Die Ritterschaft des Landes, der Rath und die Gemeinde der Stadt leisteten dem Herzoge die PfandHuldigung, nachdem er ihnen die Versicherung gegeben hatte, sie bei ihren Privilegien und Gerechtsamen während der Pfandschaft zu schützen. In der Folge (Oct. 14.) warf sich auch die Stadt **Waren**, mit Bewilligung ihres Herrn, auf fünf Jahre in des Herzogs Schutz, versprach ihm ein jährliches Schutzgeld von 50 Mk. Lübsch und die Oefnung ihrer Thore wider ieden, ausser ihrem Herrn. Bald aber entstunden, sowohl über den Burg-

Mecklenburg-Warensche Händel. 1362 1363

nommene Bürgschaft für die Bezahlung des Brautschatzes der Fräul. Catharina von Werle, (beim Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1366, Jan. 25. a. d. Orig. Urk.)

i) Ebenderselbe im L. Hrn. Bernhards z. W. ad a. 1361, aus der Orig. Urk.)

Burgfrieden in Wredenhagen mit dem Werlischen Vogt Jochim von Grambow, als über den Röbelschen PfandBesitz mit den dortigen Lehnleuten, allerlei Irrungen, worüber letztere ihre Güter, so wie Bernhards Gemahlin Elisabeth ihr Leibgeding, verlohren. Durch einen Vergleich zwischen beiden Herren (Oct. 18.) wurden den Edelleuten ihre Lehne und der Fürstin ihre LeibgedingsGüter wiedergegeben, das Wredenhagensche Oefnungsrecht aber aufgehoben; Bernhard versprach, die Röbelschen Lehnleute widerrechtlich nicht weiter zu unterstützen, sondern sie zu ihrer Schuldigkeit gegen den Herzog anzuweisen, ihm auch zu einem Zuge über Meer 20 Mann mit Helmen zu Hülfe zu senden k).

1359 Schwerin-Bülowscher Retitions.

Die vormaligen päbstlichen ExecutorialVerfügungen zum Besten des Bischofs von Schwerin waren nicht hinlänglich gewesen, ihm die verpfändeten Stiftsgüter aus den Händen der mächtigen Familie von Bülow wieder zu verschaffen, und der Bisch. Albrecht wiederholte seine Klagen, daß er nicht habe, wo er sein Haupt hinlegen könne; Innocenz der VI. übertrug (Apr. 1.) dem Bischofe von Olmüz und dem Archidiakonus von Praag aufs neue die Vollstreckung des Bann-Processes wider den Archidiakonus von Tribbesees Heinrich, den Schwerinschen Domherren Vicko, den

k) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. und Hrn. Bernh. z. W. ad a. 1362, März 9. Jun. 30. u. 1363, Oct. 14. u. 18. aus 7 Origg. Urkk.

den Ritter Reimar und die Waffner Henrich und Danquard von Bülow, erklärte die beiden geistlichen aller Pfründen unfähig und die drei weltlichen aller Stiftslehne verlustig. Allein auch diese fürchterliche Anstalt, welche der Praagsche Archidiakonus Durandus Gherardi in bester Form Rechtens (Sept. 10.) gemeinkündig machte, that noch nicht ganz die gewünschte Wirkung. Auf Befehl des Pabsts Urbans des V. (erwählt 1362) ward endlich, durch den Erzbischof Fromhold von Riga, einen Domherrn aus Praag, zwei Lübeckſche RathsPersonen und einige von Adel, ein Vergleich zum Stande gebracht: die beiden Brüder Reimar und Vicko von Bülow behielten die Stiftshäuser Bützow und Warin auf Lebenszeit von dem Bischofe zu Lehn, nach ihrem Tode aber sollten beide Schlösser mit allem Zubehör dem Stifte heimfallen. Bisch. Albrecht war inzwischen einer so unruhigen Stiftsregierung von Herzen überdrüßig geworden; der Pabst versetzte ihn nach Leutomißl in Böhmen und er nannte einen gewissen Rudolf aus dem Hause Anhalt zu seinem Nachfolger; das Domkapittel durfte nichts dazu sagen, obgleich es schon den gedachten Domherrn und Stiftschatzmeister Vicko von Bülow zum Bischof gewählt hatte 1).

1362 Vergleich;

1363 Bischofs-Wahl

Um

1) „Bulla Pape Innocentii VI. d. d. Auinion. Kal. April. Pontificat. anno VII. Processus pro Alberto Episcopo Zwerinensi contra Bü owenses factus per Durandum Archidiaconum Pragensem de a 1359. Sept. 10. Documentum publicationis, aff- et refixionis" de

1361 Landfriede zu Begerow.

Um den wiederholten Klagen über die algemeine Unsicherheit der Straßen abzuhelfen, ward von dem Kuhrf. Ludewig von Brandenburg, den HH. Barnim von Stettin und Albrecht von Mecklenburg und den Werlischen Herren Bernhard und Lorenz (Aug. 9.) zu Begerow ein dreijähriger Landfriede verabredet, in welchem sich die Häuser Brandenburg und Mecklenburg, iedes zu einer bewafneten Hülfe von 100, so wie Stettin und Werle iedes zu 80 gerüsteten Mannen, im Nothfall auch zur Aufbietung aller ihrer Kräfte, gegen die Besitzer der Raubschlösser anheischig machten; von Mecklenburg Werlischer Seite wurden in diesen Landfrieden mit aufgenommen der König von Dännemark und der Herzog von Laland, die HH. Barnim der jüngere von Pommern-Rügen, Rudolf von Sachsen Wittenberg, Erich von Lauenburg, Albrecht von Möllen, Johann von Mecklenburg Stargard und Wilhelm von Lüneburg, die HHn. Johann und Henning von Werle (Güstrow und Goldberg,) die Grafen von Für-

a. 1360. (Dippl. Mfppt. a. d. Kopenhagener Archiv) Hederichs Bischöflich Schwerinsche Hist. beim Gerdes, S. 437, 438, 541 von Bülows Beschreibung des Geschlechts von Bülow, S. 65. Wie wenig indessen von der Schuldenlast des Stifts auf die Rechnung der vormaligen Bischöfe aus der Familie von Bülow komme, hat Herr Kammerdirector von Bülow gezeigt a. a. O. S. 42, 47, 51, allwo auch der Bischof Heinrich von Bülow von dem Archidiakonus zu Tribsees gleiches Namens, mit dem ich ihn oben (S. 278.) verwechselt hatte, (S. 50, 60.) unterschieden wird.

Fürstenberg und von Holstein, auch Reimar und Vicke von Bülow wegen Bützow und Warin. Es dauerte aber nicht lange, so gerieth H. Albrecht mit dem H. Wilhelm von Lüneburg in einen Streit, und machte (Jul. 22.) denen von Bülow und von Moltke selber den Auftrag, den Herzog von Lüneburg zu befehden und die Vortheile dieser Unternehmung von den 5000 Mk. Lübsch abzurechnen, wofür ihnen Boizenburg verpfändet worden war. Dagegen errichtete der Herzog (Dec. 13) ein neues dreijähriges VertheidigungsBündnis mit dem Erzbisch. Dieterich von Magdeburg gegen ieden, nur das Reich, den Käiser und dessen Söhne, auch die Häuser Brandenburg, Meissen und Sachsen ausgenommen. | Von StettinPommerscher Seite ward der Begerowsche Landfriede auch nicht lange gehalten. Dagegen verbanden sich die beiden Herzoge von Mecklenburg mit den dreiPommernRügischen HerzogenBogislav, Barnim und Wartislav (Jan. 10.) zu Damgarten, in Ermangelung einer gütlichen oder rechtlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzoge von Stettin, zu einer wechselseitigen Hülfe auf sechs Jahre: zu dieser Verbindung ward den vier Herren von Werle der Beitritt freigestellt m); allein Bernhard verband sich statt dessen (Jan. 24.) zu Kiritz, bei einer erneuerten Landfriedens-Versicherung, mit dem Stettinschen Herzog zum gegen-

Lüneburgsche Fehde. 1362

1363

Landfriede zu Kiritz.

m) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1361, Aug. 9. 1362, Jul. 22. Decbr. 13. u. 1363, Jan. 10. aus 4 Origg. Urkk.

gegenseitigen Beistand wider ieden, ausser dem Käiser und Reiche, den Markgrafen Ludewig und Otto von Brandenburg, dem Erzbisch. Dieterich von Magdeburg und dem Hn. Henning von WerleGoldberg n).

Doch mitten unter diesen zusammenziehenden Wolken klärte sich der Horizont wieder auf: beide Mecklenburgische Herzoge und die beiden Herren von WerleGüstrow beschieden sich persönlich mit dem Herzoge von Stettin zu Borzow (Apr. 18) und übergaben alle wechselseitige Foderungen, insonderheit wegen des Schadens, den die Pommerschen Beamten aus den Schlössern Demmin, Kummerow, Treptow, Ukermünde und Kanneburg den MecklenburgWerlischen Unterthanen zugefügt hatten, dem schiedsrichterlichen Ermessen des jüngern H. Barnims; für die Zukunft versprach der ältere Barnim den Häusern Mecklenburg und Werle gegen ähnliche Friedbrüche seiner Unterthanen eine Hülfe von 100 Rittern und Knechten, ein allgemeines Aufgebot seiner Städte mit zwo Blieden und einem treibenden Werke, überlieferte auch zu mehrerer Sicherheit dem jüngern Barnim die Schlösser Ukermünde und Kanneburg, um selbige im Fall einer Uebertretung den Herzogen von Mecklenburg und Herren von Werle sogleich zu öfnen o). Eben diesem jüngern H. Barnim überlies H. Johann von Stargard (Oct. 1.) die Stadt

Borzower Friede.

n) Kreysig Diplomatar. et Scrippt. hist. Germ. Tom. III. p. 54.

o) Chemnitz a. a. O. ad a. 1363, a. d. Orig. Urk.

Stadt und das Land Strausberg zum Unterpfande für 2000 Mk. Silber, die er, (Apr. 4.) bei der Vermählung seiner Tochter Anna mit H. Barnims Sohne Wartislav dem jüngern, zum Abtrag einer (seit 1354) noch auf das Land Barth haftenden Schuldforderung H. Albrechts, statt des Ehegeldes, versprochen hatte p).

Mecklenburg-Werlischer Haus-Vertrag.

Mit den Herren Lorenz von Güstrow und Johann von Goldberg erweiterte H. Albrecht (Jul. 11.) zu Doberan den Kiritzer Landfrieden auf eine fünfjährige Freundschaft und Friedfertigkeit beider Häuser, die auch von beiderseitigen Unterthanen, bei Strafe der Einziehung ihrer Güter, beobachtet werden solte, auch auf eine allgemeine wechselseitige Hülfe und Schutzleistung; wofür von Mecklenburgischer Seite die Vögte zu Gnoien und Rostock Otto von Dewitz und Vicke Moltke nebst den Städten Gnoien und Ribnitz, von Güstrowscher Seite die Vögte und Stadträthe von Güstrow und Kaland, von Goldbergscher Seite aber die Vögte von Teterow und Parchim mit den Städten Parchim, Malchin und Teterow, die Gewährleistung übernahmen q).

Auswärtige Staatshändel.

Das Ansehen des H. Albrechts war um diese Zeit so ausgebreitet, daß er auch ohne sein Zuthun in verschiedne auswärtige Staatshändel eingeflochten

p) Chemnitz im k. H. Johanns VIII. z. M. ad a. 1363, aus 2 Origg. Urkk.

q) Chemnitz im k. H. Albr. II. z. M. ad a. 1363, aus den Origg. Urkk.

1360 ten wurde: Von einem Holländischen Herrn Johann von Kuhlenburg und van der Leck ward er durch eine eigne Gesandschaft mit einer, in Dordrecht zahlbaren Belohnung von 16000 Schilden (scuta, ecûs) angelockt, seinen Schwiegersohn den Kuhrf. Ludewig von Brandenburg zu einem Feldzug nach Holland zu bewegen. In den Streitig-
1363 keiten der HH. Wilhelm und Ludewig von Lüneburg und Braunschweig mit den Mkgr. Ludewig und Otto von Brandenburg, dem H. Johann von Stargard und den Grafen von Holstein ward H. Albrecht nebst dem H. Erich von Sachsen-Lauenburg zum Schiedsrichter gewählt r). Eben dieses Geschäft übernahm er, auf Befehl des Käisers, in dem bekannten Hoheitsstreite der Grafen von Holstein mit der Stadt Hamburg s). Im Namen und aus einem Auftrage des Kuhrf. Rudolf von Sachsen verwaltete er eine Aufsicht über den an das Herzogthum heimgefallenen Theil der ehemaligen Grafschaft Danneberg disseits der Elbe und Elde t). Ebendaselbst kaufte er von Heinrich von der Huda das halbe Haus Redefin mit der

r) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1360, Jul. 22. und H. Johanns VIII. ad a. 1363, Aug. 10. aus den Origg. Urkk.

s) Christiani Schlesw. Holst. Geschichte, III. Theil, S. 239.

t) Auf H. Rudolfs Begehren übergab H. Albrecht den Penzen das Haus Dömitz, und theils für sich, theils in eben dessen Namen verstattete er den Wenkstern den Bau einer Vestung auf dem Feigenkorbe in der Elde, wofür sie beiden Herzogen Treue, Dienstleistung und Oefnung, auch auf Verlangen des einen oder

der angrenzenden Gegend zwischen der Sude und Rögnitz u). Hingegen ward das verpfändete Land und Schlos Lenzen den Brandenburgischen Markgrafen (Jan. 21.) wieder abgetreten v).

Am unmittelbarsten verwickelte den Herzog seine Verknüpfung mit Schweden in die damaligen merkwürdigen StaatsRevolutionen des Europäischen Nordens. Der junge Schwedische K. Erich war mit Gift aus der Welt geschaffet; der König von Dännemark hatte sich bald nach dem jüngsten Helsingburger Vertrag in Besitz von ganz Schonen, folglich auch von Skanoer und Falsterbo, gesetzt, hatte die Inseln Oeland und Gottland erobert und bei der Gelegenheit die berühmte Handelsstadt Wisby verwüstet. Nun machten der junge H. Heinrich von Mecklenburg, die Hanseestädte und die Grafen von Holstein gemeine Sache mit den Schweden und Norwegern gegen Dännemark. Insonderheit nahmen die Seestädte auf einer Versammlung in Greifswald (Aug. 1) zu ihrem gewöhnlichen Zwangsmittel gegen die nordischen Reiche ihre Zuflucht, indem sie sich verabredeten, den Königen von Schweden und Norwegen zwar Waffen und Lebensmittel zuzuführ-

Nordische Angelegenheiten 1360

1361

oder des andern und deren Erben die Niederreißung der Veste angelobten. (Chemniz in dessen Leben ad a. 1362, Aug. 15. und 1363, Aug. 1. aus briefl. und Origg. Urkk.)

u) Dipl. Mspt. de a. 1363, Aug. 14. a. d. herzogl. Archiv.

v) Chemniz a. a. O. ad a. 1363, Jan. 21. 25. aus 2 Origg. Urkk.

führen, hingegen nach Dännemark und Schonen überall keine Ausfuhr zu gestatten. Auf einem neuen Hansetage daselbst (Sept. 8.) errichteten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin, Kolberg, Bremen und Kiel mit den KK. Magnus und Haquin von Schweden und Norwegen eine förmliche Allianz gegen Dännemark und gegen die Seeräuber, und übernahmen zur Beschützung der Seefahrt, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, die Ausrüstung einer Flotte von 28 großen Schiffen (Koggen) und 24 kleineren Fahrzeugen (Schnicken, Schüten) mit 2730 Mann Gewafneten, 10 Schützen, 5 Blieden und 3 Werken, samt den dazu erfoderlichen Meistern und Arbeitsleuten, gegen Schonen, Oeland und Gottland; zur Bestreitung der Kriegskosten ward in den Städten an der Ostsee und in Preußen auf alle ausgehende Waaren ein Zoll von 4 englischen Pfenningen für iedes Pfund bewilligt und mit denjenigen Städten ausser dem Bunde, die sich dieser Abgabe widersetzen oder auf Dännemark und Schonen seegeln wolten, ward alles HandlungsVerkehr gänzlich abgebrochen. Die beiden Könige versetzten den verbündeten Städten, für die Erstattung dieses Aufwandes (Sept. 28.) die Insel Bornholm und ertheilten (Sept. 9.) der ganzen deutschen Hanse erweiterte HandlungsVortheile in beiden Königreichen, besonders in Absicht ihrer dortigen Erbschaften, der Zollfreiheit und der Justizpflege. Die beiden

Ei-

Eilande waren nun bald wieder gewonnen und Gottland unterwarf sich dem Schutze des Herzogs von Mecklenburg, der auch sogleich davon Besiz nahm.

K. Magnus gab zwar zu allen diesen Geschäften seinen und seines unmündigen Sohnes Hakons Namen her; unter der Hand aber stand er selbst in einem geheimen Verständnis mit Dännemark, und aus Furcht für seine heimlichen Verfolgungen flohen die vornehmsten Schwedischen ReichsRäthe nach Mecklenburg zum H. Albrecht. Er ward deshalb von seiner eignen Nation (Nov. 11.) der Regierung entsezt, sein jüngster Sohn der K. Hakon von Norwegen auf den Schwedischen Thron gerufen, obgleich manche Schweden für des alten Königs SchwesterSöhne die Mecklenburgischen Prinzen stimmeten. Der Krieg Dännemarks mit den Seestädten ward zwar durch einen einjährigen Stillstand (Nov. 16) mit Lübeck, 1362
Hamburg, Rostock, Stralsund, und Greifswald unterbrochen w). Wie aber K. Hakon die ihm bereits angetrauete Gräfin Elisabeth von Holstein, wie- 1363

w) Dalins Schwedische Gesch. II. Th. S. 402, 404-406, 408, 410, 411, 413. Rostocker Anzeigen 1754, S. 54, 62, 63, 61, 66. Willebrandts hans. Chronick, III. Abth. S. 24. Gebhardi Dänische Gesch. I. Th. S. 617, 618; Geschichte von Norwegen ebend. S. 247. Christiani a. a. O. S. 228-232, aus Hvitfeldt Danske Chronik in Waldem. IV. p. 524. sqq. Ein Beispiel von der Strenge, womit das Verbot der Ausfuhr nach Dännemark (1363) in Rostock gehalten ward, S. in Rost. Anzeigen a. a. O. S. 78.

der verlies, und sich (Ostern) mit des Königs von Dännemark jüngsten Tochter Margaretha vermählte, so war das für seine bisherigen Bundsgenossen eine neue Losung zum Kriege. Albrecht von Mecklenburg unternahm, in Verbindung mit den Lübekern, eine Landung an den Jütischen Küsten, die aber durch die Schuld des Lübekischen Bürgermeisters verunglückte. Die Seestädte machten darauf (May 21.) zu Nyköping auf Falster mit Dännemark Frieden, worin vorzüglich für die Wiederherstellung aller ältern Vorrechte der Hanse in den Dänischen Staaten, besonders in Absicht des Strandrechts, der Zollfreiheit, der Gerichtsbarkeit und des Handels auf den Jahrmärkten zu Skanoer und Falsterbode, gesorgt ward; und den Rostockern wurden ihre seitdem (Aug. 7.) in den Dänischen Gewässern genommenen Schiffe unweigerlich zurückgegeben. H. Albrecht begnügte sich immittelst nebst den Holsteinschen Grafen, die Lande des H. Erichs von Lauenburg, der dem K. Waldemar in Dännemark Beistand leistete, zu beunruhigen x). Das schlimmste aber war, daß nun, vermöge einer, bei der vormaligen Norwegisch-Holsteinschen Ehestiftung, verwillkührten Strafe, die Schwedischen Reichsräthe aller Pflichten gegen ihre beiden Könige entlassen und verbunden waren, den Gr. Henrich von Holstein zu ihrem Herrn anzu-

Schwedische Königs-Wahl.

x) Chron. Lub. beim Gerdes ad a. 1363, Herm. Corner l. c. p. 1103, (irrig ad a. 1361) p. 1108, ad a. 1363. Hvitfeld a. a. O. S. 529/530. Rost. Anzeigen 1754, S. 78, 85.

zunehmen. Dieser schlug iedoch die angebotene Krone aus und übertrug sein ganzes Recht auf die Mecklenburgischen Prinzen. Wegen der Verbindung des ältesten derselben mit dem königlich Dänischen Hause, wählten die Reichsräthe den mittlern, **Albrecht, zum König von Schweden.** In Gesellschaft des Gr. Henrichs von Holstein, Gr. Günthers von Ruppin und Hn. Lorenz von Werle führte H. Albrecht den neuen König, nachdem beide den Reichsständen die Bestätigung ihrer Privilegien und Güter ertheilt hatten, mit einm zahlreichen Heer nach Schweden, und der König empfing (Nov. 30.) von der Stadt Stockholm die Huldigung. Die Nation sah den Vater ihres jungen Kö..igs als dessen natürlichen Vormund an, und er verhalf ihn auch zum ruhigen Besitz des Reichs y).

Einen neuen Krieg, welchen die ganze deutsche Hanse dem König von Dännemark angekündigt hatte, unterbrach die Vermittelung des H. Barnims von Pommern Rügen zu Stralsund, durch einen Stillstand mit Lübek, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Wismar, Greifswald u. s. w. (S. 460) welcher (Sept. 30.) zu Lübek in einen förmlichen Friedensschlus verwandelt ward: Die städtischen Handlungsfreiheiten in Dännemark 1364 1365 Friede mit Dännemark.

y) Herm. Corner l. c. p. 1105-7, ad a. 1362. Huldigungs Document der Stadt Stockholm, (Dipl. Mspt. de a. 1363, Nov. 30. nach dem Original des H. Archivs zu Schwerin.) Dalins Schwed. Gesch. a. a. O. S. 414-416, 419.

und Schonen, insonderheit die Heringsfischerei und die CivilGerichtsbarkeit über ihre dortigen Bürger, wurden aufs neue bestätigt, und der König genehmigte diesen Frieden (Nov. 23.) zu Nyköping auf Falster. Wie immittelst (Jan.) auch zwischen Dännemark und Holstein zu Kolding ein völliger Friede geschlossen wurde, lies sich H. Albrecht mit in denselben aufnehmen z).

Fürstenbergische Erbfolge 1363

Unterdessen daß diese grössere Staatsveränderung an dem Nordischen Horizont vorgieng, ereignete sich eine kleinere an dem Mecklenburgischen. Weil Gr. Otto von Fürstenberg und sein Sohn Eckard (nach 1362, Jan. 26) aa) ohne Söhne gestorben waren, so entstund über die Erbfolge ein Streit zwischen des mitbelehnten Gr. Ulrichs Söhnen Eckard, Jacob und Gerhard, und Gr. Ottens Schwiegersöhnen Joachim Gans Herrn zu Putlist, dem Ritter Johann von Moltke und Bernhard von Molzahn: die letztern riefen den H. Albrecht um Hülfe an und überliessen (Jul. 12.) ihm dafür, ausser einem halbjährigen Dienst von 10 Mann mit Helmen, die gräflich-Fürstenbergschen Güter im Lande Röbel a). Eckhart

z) Rostocker Anzeigen 1754, S. 82, 86. Hvitfeld a. a. O. S. 532, 536. Willebrandts hansische Chronik II. Abth. S. 37, irrig ad a. 1363; III. Abth. S. 26.

aa) Gr. Ottens und seines Sohnes Eckhards von Fürstenberg Verschreibung einer jährlichen Hebung von 15 Mk. VinkenAugen aus Koblik an die Kalandsbrüderschaft in Neubrandenburg de a. 1362, Jan. 26. (Dipl. Mspt. im herzogl. Archiv.)

a) Dipl. Mspt. de a. 1363, Jul. 12.

hart und Jacob gelangten aber zum Besitz der Grafschaft, zu welcher auch das Land Daber in HinterPommern gehörte, und setzten den gräflichen Titel fort, wiewohl ihnen der Krieg einen Aufwand von 12550 Mk. gekostet hatte, worüber sie sich (Jan. 22.) mit ihren drei Brüdern und zwei BrüderSöhnen von Dewitz berechneten b). Doch behielten alle diese von Dewitzischen Agnaten noch gleiche Ansprüche an die Grafschaft Fürstenberg auf beiden Seiten der Oder, weshalb schon bei Gr. Ottens Leben (1355) im voraus alles gemeinschaftlich zu Gelde gerechnet und den drei Brüdern Gr. Jacob, Gerhard und Ulrich die Wahl gelassen war, ob sie die Grafschaft oder die baare Abfindung haben wolten. Gr. Eckard starb bald nachher, und da dessen Sohn, der Ritter Ulrich, mit seinen FamilienNamen zufrieden, (Jun. 26.) des gräflichen Titels sich enthielt, so scheint es fast, als ob die Grafschaft den andern drei Brüdern zu Theil geworden sei. Hr. 1364 1367

b) Berechnung des, in diesem Kriege erlittenen Schadens und Verlusts, mit Anweisung einer jährlichen Vergütung von zehn für Hundert aus dem Lande Dobbern, dem Städtlein Arensberg, Jagow und andern gräflich Fürstenbergischen Gütern, zwischen Gr. Eckart und Jacob zu Fürstenberg, deren Brüdern Gerhard, Ulrich und Wedige, auch ihrer bereits verstorbenen Brüder Vicken und Hennings nachgelassenen beiden Söhnen Ulrich und Ulrich von Dewiz d. d. Dobbern, 22. Jan. 1364. (Dipl. Mspt. im herzogl. Archiv.)

c) Gr. Jacobs zu Fürstenberg, seines Bruders Gerhards und ihres Vetters Ulrichs von Dewiz Pfand-Verschreibung an Graf Otten von Eberstein d. d. Do-

Güstrowscher Reluitionstract. 1365

Hr. Johann von WerleGoldberg hatte unterdessen zwar seine Volljährigkeit erreicht; allein die Söhne seines ehemaligen Vormunds, Lorenz und Johann von der Güstrowschen Linie hatten, wegen verschiedner, aus der Vormundschaft herrührenden Foderungen, noch die Schlösser Malchin, Lawe, Parchim und Goldberg in Besitz. Ausserdem war nicht nur schon seit ältern Zeiten Malchow und der Goldbergsche Antheil von Wredenhagen an die von Flotow, sondern auch Stovenhagen verpfändet. Weil nun die Güstrowschen Herren auch Plau noch nicht wieder von der Mecklenburgischen Pfandschaft befreiet hatten, so verabredeten beide Häuser zu Güstrow (Sept. 21.) eine neue gemeinschaftliche Administration ihrer beiderseitigen Lande und Leute: während derselben sollten die Einkünfte durch die Lehnmänner und Räthe erhoben und, nach Abzug eines gebührenden Unterhalts für die drei Landesherren, einstweilen bei den Stadträthen zu Güstrow, Parchim und Malchin niedergelegt, demnächst, mit Hülfe der geistlichen und weltlichen Einwohner der Städte und Lande, erst Plau und hernach Stovenhagen eingelöset und iedes seinem Herrn wiedergegeben, auch die etwanigen Hindernisse der Reluirung mit vereinigten Kräften weggeräumt werden; nach der Einlösung solte iede dieser Städte, Lan-

Dobern, 21. Dec. 1364 in Kreysig Diplomatar. et Script. hist. Germ. Tom. III. p. 55.) Vorläufiger TheilungsVertrag zwischen den Grafen Eckard und Jacob zu Fürstenberg und deren vorhin genannten

Lande und Mannschaften zwar auch dem andern Theile huldigen, im übrigen aber blieb die einmal abgetheilte LandesGrenze unverrückt, auch iedem Herrn in seinem Lande die Verleihung geistlicher und weltlicher Lehne allein vorbehalten. Beide Güstrowsche Herren erliessen dafür ihrem Vetter alle vormundschaftliche, so wie Hr. Lorenz insbesondre alle ihm noch ausserdem angerechneten Schuldfoderungen und beide wiesen darauf die ihnen verpfändeten Schlösser, Malchin, Lawe, Parchim und Goldberg mit deren Befehlshabern an ihren Herrn zurück; hingegen musten die Lande, Städte und Mannschaften Parchim, Malchin, Teterow, Lawe, Goldberg und Stovenhagen, auch die Pfandbesitzer von Malchow und Wredenhagen den Güstrowschen Herren für die Festhaltung dieser Vereinbarung mit dem Eide der Treue die Gewähr leisten. Auf den Fall seines Abgangs ohne Söhne ward von Hn. Johann den Güstrowschen Herren der Anfall seiner Schlösser, Lande und Leute, den hinterbleibenden Töchtern oder Schwestern aber nur eine standesmäßige Aussteuer, und seiner etwanigen Wittwe der lebenswierige Genus ihres Leibgedings versichert: 12 Edelleute und die Städte Parchim, Malchin, Teterow,

Lawe

ten Gebrüderen und Gevetteren von Dewitz d. d. Daber, 20. Febr. 1355 (beim Chemnitz im L. H. Johanns VIII. z. M. ad a. 1365, a. d. Orig. Urk. die aber, nach genommenem Augenschein, nicht von diesem, sondern von dem Jahre 1355 datirt gefunden worden.) Kreysig, l. c. p. 56.

Lawe und Goldberg versiegelten diese Vereinbarung neben ihrem Herrn d).

Bischöfe zu Schwerin

Das Bißthum Schwerin ward durch den Tod des Bisch. Rudolfs bald (Sept. 3.) wieder erledigt, ohne daß dieser ie zu dessen Besitz gekommen seyn mag. Nun hatte also (Vicke) Friederich von Bülow keinen Nebenbuhler mehr, sondern ward von dem Erzbisch. Albrecht von Bre-
1366 men unweigerlich bestätigt. Er entfernte sich von dem unrühmlichen Vorbilde mancher seiner Vorgänger so sehr, daß er nicht allein noch viele Schulden der Bischöfe Hermanns des II. und Johanns des I. abtrug und verpfändete oder streitige Stiftsgüter aus eignen Mitteln einlösete und in Sicherheit setzte, sondern auch noch neue Güter ankaufte, folglich alles wieder herbeihol-te, was denen von Bülow oder andern versetzt gewesen oder sonst davon abgekommen oder untergeschlagen war, und dadurch die Einkünfte des Stifts beträchtlich vermehrte. Durch eine ernsthafte Kirchenzucht brachte er sowohl die ökonomische Verfassung seines Stifts, als die Collegial-Einrichtung des Kapittels und die Liturgie seiner Kathedralkirche in eine bisher noch nie gewohnte Ordnung e).

Sein

d) Dipl. Mspt. de a. 1365, Sept. 21. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

e) Hederichs bischöfl. Schwer. Hist. a. a. O. S. 438-40. von Bülows Beschreibung des Geschlechts von Bülow, S. 66. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1366, 1370, 1375, S. 1436, 1452, 1470. Constitutiones ecclesiae Suerinensis per dominum Episcopum FREDERICUM, Clericorum officium maxi-

Sein Zeitgenosse im Stifte Ratzeburg war, nach Bisch. Wiprechts Tode, Heinrich von Wittorp f). 1367 und Ratzeburg.

Mit des Pommerschen H. Barnims des jüngern Söhnen Wartislav und Bogislav, auch mit dem ältern H. Wartislav erneuerte H. Albrecht (Oct. 12.) zu Stralsund die vorige Mecklenburg Pommersche Freundschafts- und Hülfsverbindung gegen iedermann; nur nahmen die Herzoge von Pommern allein den Käiser und den K. Waldemar von Dännemark, wegen der beiden schuldigen Dienstpflichten, davon aus ff). Ein ähnliches HülfsBündnis schlos H. Albrecht zu Boizenburg mit dem H. Albrecht von SachsenBergedorf gegen einen ieden, ausser dem Käiser g). Stralsund. 1365. 1366 Boizenburger Allianz.

Das natürliche Band der Freundschaft zwischen dem H. Albrecht, seinen Söhnen und den Her-

maxime concernentes, beim Westphalen T. II. p. 1969-1982, zwar unter der Jahrzahl 1238; daß sie aber nicht den Bischof Friederich den I. sondern den zweiten dieses Namens zum Urheber haben, ist unter andern auch aus dem Namen des Domprobstes Heinrich von Bülow abzunehmen, welcher des zweiten Bischofs Friederichs Zeitgenosse war, (S. Diplomatar. Raceburg. ad a. 1376, p 2267 statt deßen des ersteren Domprobst Theodorich hies (S. oben S. 32. Von der Familie dieses Bischofs S. Schröders P.M. ad a. 1369, S. 3139 Dipl. Mspt. de a 1369, Jun 15. aus dem Kopenhagener Archiv. v. Bülow a. a. O. S. 67

f) Chronicon Raceburg. beim Westphal. T. II. p. 1987.

ff) Dipl. Mspt. de a. 1365, Oct. 12.

g) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1366, März 15. n. d. Orig. Urk.

Rostocker Landfriede

Herren von Werle Güstrow und Goldberg ward noch vor Ablauf der Dobberanschen Verbindung (1363), mit Einschlus des Bischofs von Schwerin (Oct. 31) zu Rostock auf eine Zeit von 14 Jahren durch die engste Vertraulichkeit und durch eine allgemeinere BeistandsVerbindung verstärkt, von welcher der Herzog nur den Käiser, den König von Dännemark, die HH. Rudolf, Wenzel, und Albrecht von Sachsen, alle fünf Herzoge von PommernRügen, den Markgr. Otto von Brandenburg (Kuhrf. Ludewigs Bruder und Nachfolger seit 1365) die Grafen Claus, Heinrich und Adolf von Holstein, auch die Grafen von Lindow ausnahm. Gegen die Störer der öffentlichen Ruhe und deren Hehler wurden alle vormalige Maasregeln und die Vorschriften des alten Landrechts auf das ernsthafteste wiederholt. An Mecklenburgischer Seite ward dieser Landfriede von 34 Edelleuten und den Städten Schwerin, Gadebusch, Grevismühlen, Wittenburg, Boizenburg, Grabow, Neustadt Krivitz, Schwaan, Ribnitz und Gnoien, so wie auf Werlischer Seite von 30 Rittern und Knapen mit den Städten Parchim, Güstrow, Malchin, Teterow, Plau, Neukaland und Lawe garantirt, auch dem Hn. Bernhard von WerleWaren und dem H. Johann von MecklenburgStargard der Beitritt geöfnet h). Zwischen Hn. Johann

h) Denkmal der zu Rostock gehaltenen zwoten Jubelfeier des ReligionsFriedens, S. 19 Eine Folge dieser LandfriedensVerabredung war vermuthlich

hann von Goldberg und H. Heinrichs von Mecklenburg Tochter Euphemia ward zugleich eine Heirath verabredet, deren Vollziehung aber noch auf 12 Jahre hinausgesetzt: statt eines Brautschatzes von 2000 Mk. Silbers vertrauete man das an Mecklenburg verpfändete Land, Schlos und die Stadt Plau, vier Werlischen Edelleuten, um es, im Fall der Tod diesen HeirathsEntwurf vereiteln und immittelst der Pfandschilling dafür von WerleGüstrow nicht bezahlt seyn würde, dem Herzog wieder zu überliefern; der Braut ward von ihrem künftigen Gemahl Land, Stadt und Schlos Lawe, oder eine jährliche Revenüe von 400 Mk. Silber (die feine Mk. zu 3 Mk. Lübsch gerechnet) zum Leibgeding ausgesetzt i).

In Schweden war nach H. Albrechts Abreise 1365
die Ruhe bald wieder unterbrochen, und der König von Dännemark hatte nebst dem H. Erich von SachsenLauenburg die Parthei der abgesetzten Könige gegen den K. Albrecht verstärkt. Im Namen Aalholmer Friede 1366
des letztern entwarf H. Albrecht zwar (Jul. 28) mit dem König von Dännemark zu Aalholm einen Frieden, in welchem dem K. Waldemar alle seine SchoonischHalländischen Eroberungen, mit

Inlich der förmliche Feldzug, welchen H. Albrecht und sein Sohn Heinrich (1367) mit ihren Mannen und Städten gegen verschiedne unruhige Werlische Edelleute unternahmen. (Gerdes Samml. VIII. St. S. 687.)

i) Chemnitz im K. Hn. Johanns S. XVIII. z. W. ad a. 1366, n. d. Orig. Urk. Pötkers Sammlungen 4. St. S. 16.

Inbegrif der darin belegenen Mecklenburgischen Schlösser und Güter, abgetreten wurden; das ganze übrige Schwedische Reich solte K. Albrecht, so wie dessen Vater und Brüder das Herzogthum Mecklenburg, die Grafschaft Schwerin und die Herrschaft Rostock, behalten; beide Theile garantirten einander wechselseitig, neben einer allgemeinen Bekräftigung ihrer bisherigen Vereinbarungen, insoferne selbige durch die gegenwärtige nicht aufgehoben worden, den Besitz ihrer gesammten Staaten, und versicherten sich die dauerhafteste Freundschaft und mächtigen Beistand; insonderheit bestätigte Waldemar den Mecklenburgischen Herzogen den freien ungestörten Besitz der ganzen Herrschaft Rostock k). Allein der K. Albrecht und die Schwedischen Reichsstände verzögerten die Genehmhaltung und Volziehung dieses Friedens, und der Krieg mit Norwegen ward fortgesetzt; H.
1367 Albrecht blieb während desselben in Schweden, wo ihm

k) Dipl. Mspt. de a. 1366, Jul. 28. im herzogl. Archiv zu Schwerin, welches die Dänische Original-Ausfertigung dieses Friedens-Instruments enthält. Mit einigen Abweichungen hievon, insonderheit in Ansehung vorbehaltener Lehnspflichten von der Herrschaft Rostock gegen die Krone Dännemark, wovon jenes keine Silbe erwähnt, ist die disseitige Friedens-Urkunde abgedruckt in Grams Geschichte K. Woldemars des IV. in den Schriften der Königl. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen, IV. Th. N. 10, 11, 36, S. 232. K. Waldemars Geleitsbrief für H. Albrecht, zu einer Reise nach Jütland mit 100 Pferden, S. beim Chemnitz a. a. O. ad a. 1365, Febr. 1. a. d. Orig. Urk. Dalin a. a. O. S. 421. Gebhardi a. a. O. S. 621.

ihm der König und die Stände, vermuthlich zur Entschädigung wegen Skanoer und Falsterboe, Nyköping abtraten, und er behielt einen beträchtlichen Einflus in die Staatsgeschäfte dieses Reichs l). Sein ältester Sohn Heinrich stand unterdessen der Mecklenburgischen LandesRegierung vor m).

Bald aber führten die Herzoge von Mecklenburg neue Klagen über das mannichfache Unrecht, was ihnen der König von Dännemark, gegen allen guten Glauben und ohne alles Verschulden, zu ihrem äussersten Schaden zufügte. Sie trugen daher kein Bedenken, sich mit den Holsteinschen Grafen Heinrich und Claus und den misvergnügten Jütländischen Familien (Jan. 25.) zu Wismar in eine Hülfsverbindung gegen die Könige von Dännemark und Norwegen einzulassen und auch den Beitritt des Königs von Schweden zu versprechen. Vorläufig ward schon zwischen Schweden, Mecklenburg und Holstein ein TheilungsPlan über die bevorstehenden Eroberungen der Dänischen Staaten verabredet, in welchem die Herzoge, ausser dem dritten Theil der Beute und Gefangenen, sich alle Eroberungen in Seeland, Falster, Moen und den umherliegenden Eilanden ausbedungen und den Einwohnern im voraus den

1368

Wismarscher Partagetractat.

l) Benzel Diarium Wadstenense, append. p. 187. Dippl. Mmlfpptt. de a. 1367. Dalins Schwedische Gesch. a. a. O. S. 430.

m) Rostocker Anzeigen 1754, S. 101. Chemnitz im L. H. Heinrichs VIII. z. M. ad a. 1366, Oct. 2. a. d. Orig. Urk.

Genus ihrer alten Gerechtigkeiten versicherten n). Auch Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald hatten sich schon lange über die neuen Beeinträchtigungen ihres Handels in den Dänischen Staaten und Meerengen beklagt, und es waren deshalb (1367) verschiedne vergebliche Conferenzen mit dem K. Waldemar und dessen Räthen, unter H. Erichs von Sachsen Vermittelung, angestellt. Die Lübecker suchten dagegen (Febr. 2.) Schutz und Beistand bei dem H. Albrecht auch den Güstrowschen und Goldbergschen Herren von Werle, und machten, nebst Rostock und den übrigen Hanseestädten, gemeine Sache mit den verbündeten Herren gegen Dännemark und Norwegen o). Die Herzoge von Mecklenburg vollführten eine Landung auf Falster, eroberten Nykiöbing mit Accord, und nöthigten den Dänischen Befehlshaber, eine Mecklenburgische Besatzung unter Vicken von Moltke einzunehmen p). Die Hanseestädte verwüsteten unterdessen die Dänischen Küsten, nahmen den Dänen viele Schiffe und Mannschaften weg, eroberten sogar Kopenhagen, Helsingör, Aalholm, Skanoer, Falsterboe ꝛc. ꝛc. und erhielten dafür (Jul. 25.) von dem K. Albrecht beträchtlich vergrösserte HandlungsVorrechte in Schonen. Waldemar entfloh darüber aus seinem Reiche und bemühete sich, dem Herzoge von Mecklenburg, als dem

Dänischer SeeKrieg.

1369

n) Pötkers Sammlungen ꝛc. 3 St. S. 19, 21.

o) Rostocker Anzeigen 1754, S. 93. Dipl Mſpt. de a. 1368, Febr. 2. Hermann. Corner ad a. 1368, l. c. p. 1113.

p) Chemnitz a. a. O. aus der Orig. Urk.

dem Haupte seiner Schwedischen Gegenparthei, eine Menge Feinde in dem Schoosse von Deutschland zu erwecken q).

Von den Feindseligkeiten des H. Kasimirs von Stettin, der immittelst seinem Vater, dem ältern H. Barnim, gefolgt war, hatte sich H. Albrecht schon (Nov. 6) zu Demmin durch einen Vergleich befreiet, in welchem beide einander fürs vergangene völlige Vergessenheit, für die Zukunft thätigen Beistand gegen alle Feinde und widerspänstige Unterthanen, auch gemeinschaftliche Rechtspflege wider die Strassenräuber zusagten; das Römische Reich, die Könige von Dännemark und Polen, der Bischof von Kamin, der Markgraf von Brandenburg, die Herzoge von Glogau und von Sachsen Wittenberg, sämtliche Pommersche Herzoge, und Hr. Johann von Werle Goldberg waren in diesen Vertrag eingeschlossen r). 1368 Demminscher Vergleich

Diesen Gegner hatte sich aber der Herzog nur vom Halse geschaft, um desto ungestörter einen neuen Krieg mit den Pommern Rügischen HH. Wartislav und Bogislav den jüngern führen Rügischer Krieg

q) Corner ad a. 1368, 1369, p. 1113, 1114. Willebrands hansische Chronik, III. Abtheil. S. 29. Rost. Anzeigen 1754, S. 105-109.

r) Chemniza. a. a. O. aus der Orig. Urk. Zur gemeinschaftlichen Abstellung der Räuberei und öffentlichen Unsicherheit wurden nachher (1371) aufs neue die strengsten Maasregeln von beiden Seiten verabredet. (Chemniz im L. H. Albr. II, z. M. ad a. 1371, Apr. 29. n. d. Orig. Urk.

zu können, worin er durch deren unfreundliches Betragen gegen die Wendischen Herren verwickelt war. In einem entscheidenden Treffen bei Damgarten (Nov. 10.) hatte das Wendische Panier schon eine Zeitlang ohne Erfolg gefochten, als Albrecht mit dem seinigen durch eine glückliche Wendung die Feinde in die Flucht schlug: Wartislav selbst wurde mit dem Pommerschen Marschall Wedige von Bugenhagen und dem Kern seines Land-Adels gefangen f). Bogislav und die Pommersche Landstände bewürkten (Decbr.) dem gefangenen Herzoge zu Ribnitz, für ein Lösegeld von 9000 Mk. fein Silber, die Freiheit wieder; eine gleiche Summe musten ihre gefangenen Edelleute, (nach Abzug der dafür schon bezahlten 1422 Mk.) bei Strafe des Einlagers (vor Nov. 11.) zu bezahlen angeloben; die Mecklenburg-Werlischen Gefangenen aber wurden unentgeldlich losgelassen und die Auszahlung des Brautschatzes der Gemahlin des Mecklenburgischen Prinzen Magnus mit 3000 Mk. Silbers (für iede Mark fein 3 Mk. Lübsch oder 5 Lübsche Gulden) ward von neuem versichert. Alle übrige Irrungen zwischen beiden Häusern wurden gütlich abgethan und alle ältere Verträge aufs neue bestätigt, hingegen die (seit 1354, 1355) noch übrigen Mecklenburgischen Pfand-Ansprüche an Tribsees und Grimm (für den Rest des ehemaligen Barthschen Pfandschillings) gänz-

Friede zu Ribnitz

f) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1368. Hermann. Corner p. 1128, unrichtig ad a. 1371.

gänzlich aufgehoben; Beide versprachen einander wider ieden, ausser dem Käiser, den kräftigsten Beistand, insonderheit die Pommern den Mecklenburgern zu einem Zuge über die See 60 gewafnete Ritter und Knechte; die H.H. Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen, Johan von Mecklenburg Stargard und Kasimir von Stettin, die sämtlichen Grafen von Holstein und von Lindow, alle Wendische Herren, nebst den Bischöfen Friederich von Schwerin und Heinrich von Ratzeburg, wurden von Mecklenburgischer Seite mit in diese Aussöhnung begriffen, und 30 adliche Mitgelober von ieder Seite untersiegelten den Vertrag. Das Versprechen wegen des Brautschatzes ward (Jul. 7.) auf einer persönlichen Zusammenkunft 1369
mit dem H. Wartislav zu Damgarten, in Gefolg der vorigen Verträge, erneuert; t) die wirkliche Anweisung des Leibgedings und die Leibgedings-Huldigung der Ritterschaft in der Vogtei und der Stadt Grevesmühlen verzögerte sich iedoch

t) Zu den Kosten dieses Krieges hatte H. Albrecht von der Stadt Rostock eine Summe aufgenommen, die (1369, Apr. 15.) auf die (Jun. 24.) eingehenden Lösegelder der Rügischen Gefangenen assignirt wurde. (Rost. Anzeig. 1754, S. 110.) Auf den Mecklenburgschen Antheil an des H. Wartislavs Lösegelde wurden gleichfalls von der Stadt Rostock (vor 1370, Jun. 28.) 1500 Mk. Silbers vorgeschossen (ebendaselbst, S. 113.). Dipl. Mspt. de a. 1369, (vermuthlich 1368, nach Dec. 25. wo man schon nach der neuen Jahrzahl zu rechnen anfing) Chemnitz a. a. O. ad a. 1369, aus den Origg. Urkk. berichtigt.

noch einige Zeit (bis 1377) u), und auch die Lösegelder blieben noch unbezahlt. Anstatt des aufgehobenen Mecklenburgschen Pfandrechts auf Triebsees, kam indessen Stadt, Land und Mannschaft Strausberg, der vormaligen Mecklenburg-Stargardischen Räumung (1363) zufolge, in H. Albrechts Hände w).

Brandenb. contra Mecklenb.

Einen andern Feind erregte Waldemar, dem Hause Mecklenburg an dem Kuhrf. Otto von Brandenburg: Dieser wünschte nicht allein, wie die Folge ergiebt, die Märkischen Pfandgüter von Mecklenburg wieder zu erhalten, sondern suchte auch noch auf Marnitz (vermuthlich wegen der ehemaligen Brandenburg-Schwerinschen Lehnsverbindung) Ansprüche hervor und machte von neuem die Abtretung der Herrschaft Stargard und des Landes Fürstenberg streitig. Kaum war auch dieser gefährliche Nachbar (Oct. 21.) durch einen Stillstand auf eine kurze Zeit besänftigt x), als Albrecht eine sehr unhöfliche Kriegs-Ankündigung von dem H. Magnus von Braunschweig und zugleich noch 17 andre Absagebriefe von dem H. Wilhelm von Lüneburg, dem Domprobst Heinrich von Halberstadt, (des H. Magnus Bruder) dem jüngern H. Erich von Sachsen-Lauenburg, den Markgrafen Friederich, Wilhelm und Balthasar von Meissen, den Grafen Günther von Schwarzburg

Braunschweig-Lauenburgische Invasion.

u) Pötkers Sammlung ꝛc. 3 St. S. 22-24.
w) Chemnitz a. a. O. ad a. 1369, Jul. 2. n. d. Orig. Urk.
x) Ebenderselbe a. a. O. aus der Orig. Urk.

burg, Gerhard und Erich von der Hoye, Gebhard von Mansfeld, Otto und Gerhard von Hallermünde, Ludolf von Wunstorf und Moriz von Spiegelberg, der Stadt Braunschweig und einer Menge Märkischer, Braunschweigscher und Lüneburgscher Edelleute erhielt y). Stolz auf einen so zahllosen Anhang, brach H. Magnus über die Elbe, so wie H. Erich von der Lauenburgischen Seite, ins Mecklenburgische, und beide Heere vereinigten sich bei Roggendorf. Hier kam ihnen H. Albrecht muthig entgegen und erfocht (Nov. 29) mit Hülfe des Gr. Heinrichs von Holstein einen blutigen Sieg; 600 Gefangene, worunter sich die beiden Grafen von Diepholz befanden, waren Zeugen davon. Die Feinde wurden theils bis an die Thore von Lübeck, theils bis an die Ufer der Elbe verfolgt, und nur mit wenigen seiner Edlen erreich-

y) Chemnitz ebendas. aus den Origg. Urkk. Eine Probe von der Urbanität dieses Epistolarstyls enthält der Fehdebrief des Haupts dieses Bundes selbst: "We „Magnus van der gnade Godes Hertoge tho Bruns„wig und Lüneborg entbeden dy Albert van Boitzen„borg, dat tho pande steit dem van Teckeneborg, de sik „hefft gemacket laten tho einen Hertogen tho Meckeln„borg, das we dien Fiend wesen willen vmme groth „vnrecht, dat du an vnsen leven Veddern Hertog Wil„helmen van Lüneborg vnde an Vns gedahn heffst, „vnd ock vmb vnrecht, dat du an vnsen leuen Ohme „den Markgrauen tho Brandenborg gedahn hefst: „Wan dat di, den dienen vnd dienen Landen jenig schade „van vns vnd van den vnsen schüde, des willen we vns „tho den ehren iegen dy vnd iegen de dienen wol „verwahret hebben. Des tho enem bekentnisse hebbe „we vnse ingesegel drücket laten an deßen breue." (Aus dem herzogl. Archiv, absque dato.)

te Magnus den Strom z) Seinen Verlust suchte er dadurch zu ersetzen, daß er allen einheimischen und auswärtigen Geistlichen ihre Salzhebungen in Lüneburg, welches ihm nach H. Wilhelms Tode († Nov. 23.) angefallen war, einzog, wogegen die Mecklenburgischen Klöster mit den Braunschweig-Lüneburgischen Prälaten und mit der Stadt Lüneburg sich conföderirten a) Endlich machte H. Magnus für sich, für die Markgrafen von Meissen und für seine übrigen Alliirten (Jun. 19.) auf dem Kuhsande vor Boizenburg einen achtjährigen Frieden mit dem H. Albrecht, versprach seine Gefangenen mit 3000 Mk. Silber (iede zu 5 Gulden Lübsch) auszulösen, die Mecklenburgischen und Holsteinschen aber unentgeldlich in Freiheit zu setzen, den Mecklenburgischen Klöstern und deren Consorten die eingezogenen Güter zurückzugeben und sie nicht weiter zu beeinträchtigen, auch dem Herzoge wider iedermann, ohne das Römische und Böhmische Reich, beizustehen: Wenn der Markgraf Otto von Brandenburg an diesem Frieden Theil nehmen wollte, solten dessen Streitigkeiten mit dem H. Albrecht schiedsrichterlich beigelegt werden; bis dahin behielt sich Albrecht vor, in des Markgrafen Feindseligkeiten mit dem H. Johann von Stargard diesem, so wie H. Magnus ienem, Hülfe zu leisten und, ohne Verletzung die-

1370 Friede mit Braunschweig.

z) Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1370. Hermann. Corner p. 1116, 1120, irrig ad a. 1370 et 1371.

a) Lydewig Reliquiae Mſctorum, T. XII. p. 330, 331.

dieses Vertrags gegen einander zu fechten. Den aus des einen Lande verfesteten Strassenräubern und Missethätern ward auch von dem andern alle Duldung versagt. Unter der Bedingung eines ähnlichen Lösegeldes gab Albrecht auch dem Herzoge von Sachsenlauenburg den Frieden wieder. Der Stadt Lübeck wurden, auf Vermittelung des dortigen Bischofs Bertram, zum Ersatz ihres, von den Mecklenburgischen Truppen erlittenen Schadens, (Jun. 24.) 1000 Mk. Silber von dem Herzoge versprochen und (Januar) bezahlt b). Auch mit dem jungen H. Erich von Sachsen Bergedorf waren einige Mishelligkeiten entstanden, die von beiden Seiten dem Ausspruche des Lauenburgischen H. Erichs unterworfen wurden c).

Sachsenlauenburg, Lübeck und 1371 Sachsen-Bergedorf,

Mkgr. Otto von Brandenburg hatte unterdessen (Decbr 12.) zu Berlin mit Hn. Bernhard von Werle Waren und dessen Sohne Johan eine Verbindung gezeichnet und ihnen, für die Oefnung ihrer Schlösser, den vierten Theil der Beute aus den übrigen Werlischen Landen versprochen. H. Johan von Stargard, der sich aus diesen Zurüstungen wenig Gutes für seine Märkischen Pfandgüter weissagen durfte, lies sich auf den Fall, daß ihm selbige mit Gewalt abgenommen würden, im voraus schon von seines Bruders Söhnen Henrich und Magnus eine Entschädigungs-Versicherung ertheilen. H. Albrecht aber verband sich

1369 1370

b) Chemnitz a. a. O. ad a. 1370, 1371, aus drei Origg. Urkk.

c) Ebenderselbe ad a. 1371, Jan. 7. a. d. Orig. Urk.

1371 sich nun (Jun. 19.) zu Wittenburg mit dem H. Erich von Sachsenlauenburg zu einem gemeinschaftlichen Krieg gegen den Markgrafen d), und Bernhard von Werle wurde darüber gefangen.

auch mit Brandenburg. H. Friederich von Bäiern vermittelte auf einer Tagefahrt zu Prenzlow noch in Zeiten (Sept. 7.) einen FriedensVertrag zwischen dem Markgrafen und beiden Linien des Hauses Mecklenburg: die für 18000 Mk. Brandenburgischen Silbers verpfändeten Landschaften wurden für 4600 Mk. gleicher Währung dem Markgrafen wieder abgetreten; dieser begab sich dagegen aller Prätension an die Lande Fürstenberg und Marnitz, willigte in die Abtretung und Reichslehnbarkeit der Herrschaft Stargard und der Grafschaft Fürstenberg, bezahlte auch den Herzogen für die Loslassung des Herrn von Wenden und seiner Mitgefangenen 1000 Mk. Silbers e).

1370 Auch an den Käiser Karl den IV. hatte sich der fliehende Waldemar gewandt und durch seine Klagen einen Auftrag an die Markgr. Friederich, Wilhelm und Balthasar von Meissen, den H. Bogislav von Pommern und den Gr. Adolf von Holstein, zur Vorladung und Bestrafung seiner einheimischen und auswärtigen Feinde, ausgewürkt. Allein die Seestädte hatten unterdessen ihren Zweck schon hinlänglich erreicht, um von den zurückgelas-

d) Chemnitz im L. Hrn. Bernh. z. W. ad a. 1369; H. Henr. VIII. z. M. ad a. 1370, März 24; und H. Albr. II ad a. 1371, aus den Origg. Urkk.

e) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad h. a. nach der Orig. Urk.

lassen Dänischen Reichsräthen (May 24.) zu Stralsund einen einseitigen Frieden zu erhalten, in welchem ihnen, ausser der bisherigen Handlungs- und Zollfreiheit, zum Ersatz für die Wisbysche Zerstörung (1360) ganz Schonen auf 15 Jahre eigenthümlich abgetreten wurde. Waldemar kam darauf, der fruchtlosen Aufwiegelungen müde, nachdem dieser furchtbarste seiner Feinde befriedigt war, ohne die unzuverläßige Würkung des käiserlichen Auftrags abzuwarten, in sein Königreich zurück und genehmigte nicht allein (Oct. 28.) den Stralsunder Frieden f), sondern versöhnte sich auch mit den Herzogen von Mecklenburg. Weil des Königs einziger Sohn Christoff längst (seit 1363) ins Reich der Todten übergegangen war, so war seitdem die Reihe zur Dänischen Succession an des Königs älteste Tochter Ingeburg, H. Heinrichs von Mecklenburg Gemahlin († vor 1370, Jun. 16.) ff) und an deren nachgelassene Kinder gekommen. Sehr willig boten ihm daher die Herzoge ihre Hände zur Zurückgabe aller ihrer Dänischen Eroberungen unter der Bedingung: daß der König da-

Stralsunder Friede.

1371

Mecklenburgische Thronfolge in Dännemark.

f) Rost. Anzeigen 1754, S. 114, 117. Lünigs ReichsArchiv P. special. Cont. IV. P. II. Fortsetz. S. 8, 10. Gebhardi Dänische Geschichte, I. Th. S. 624. Willebrandts hansische Chronick, II. Abtheil. S. 42. Hvitfeld a. a. O. S. 549.

ff) „In remedium animarum illustrium et inclitarum principum. Eufemie nostre et Ingheburgis Henrici filii nostri, conthoralium pie recordationis, Ducissarum Magnopolensium.„ (Dipl. Alberti D. M. de a. 1370, Iun. 16. Mspt.)

dagegen, (Aug. 14.) auf den Fall des Abgangs ohne männliche Erben, seinem ältesten TochterSohne Albrecht die Thronfolge in Dännemark versicherte; seiner jüngsten Tochter der Königin Margaretha von Norwegen und deren Sohne Oloff aber, ward nur eine gebührende Abfindung vorbehalten. Die Einwilligung der Dänischen Reichsstände in diese SuccessionsOrdnung übernahm der Schloshauptmann von Wartberg Churd von Moltke, durch seine Bemühungen zu erwürken, oder dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Mkgr. Friederichs von Meissen oder des Mindenschen Stiftsvogts Wedekind edlen Herrn zum Berge zu unterwerfen g).

Brandenburg Pommerscher Krieg.

Die Händel, welche Mkgr. Otto von Brandenburg nachher mit den Pommerschen Herzogen, wegen ihrer Besitzungen in der Ukermark, anfing, unterbrachen die Ruhe der hiesigen Lande auf dieser Seite bald wieder, und knüpften das Band der Freundschaft zwischen den Häusern Mecklenburg, Werle und Pommern noch fester. Die Mecklen-

1372 burgschen HH. Albrecht und Johan, Hr. Lorenz von Werle Güstrow und Johan von Goldberg erliessen dem jüngern H. Bogislav auf einem Herrentage zu Friedland (März 9.) alle, seit dem Ribnitzer Frieden (1368) noch unbezahlte Lösegelder, und alle übrige Misverständnisse wurden von beiden Seiten dem Urtheile des Käisers überlassen. Zugleich errichteten (März 10.) beide Mecklenburgi-

sche

g) Chemnitz a. a. O. ad a. 1371, aus zwei Origg. Urkk.

sche und Werlische Linien mit dem ältern H. Bogislav von Pommern und dem H. Kasimir von Stettin ein Defensivbündnis gegen Brandenburg, wodurch sich Mecklenburg und Werle zu 600, so wie die Pommerschen Herzoge zu 500 Reisigen anheischig machten; zu iedem andern auswärtigen Kriege versprach ein Theil dem andern 200 Reisige, binnen Landes aber seine ganze Macht wider ieden, wovon niemand, als der Römische Käiser und der König von Dännemark, ausgenommen war; eingeschlossen wurden der Herzog von Masovien, der ältere H. Wartislav, auch Wartislav und Bogislav die jüngern von Pommern, nebst den Stettinschen Prinzen Swantibor und Bogislav h). Für die Mecklenburgischen HH. Albrecht und Johan hatte dieser Krieg die unangenehme Folge, daß dem ersteren das Schlos Marnitz und dem letztern das Städtlein Fürstenwerder von den Brandenburgern weggenommen wurde. Um beides wieder zu erlangen, verbanden sie sich (May 30.) zu Lüneburg mit den HH. Wenzlav und Albrecht von Sachsen; diese versprachen ihnen dazu eine gütliche oder rechtliche Vermittelung und, falls beide Versuche fehlschlagen solten, ihre ganze Macht gegen Brandenburg, auch sonst wider alle Feinde, den Käiser ausgenommen, ihren Beistand i).

Da-

h) Chemnitz a. a. O. ad a. 1372, März 9. 10. aus zwei Origg. Urkk.

i) Chemnitz ebendaselbst aus zwei Origg. Urkk.

Lüneburger Erbfolgs-Krieg.

Dagegen wurde nun H. Albrecht, durch einen kaiserlichen ExecutionsAuftrag wider den geächteten H. Magnus von Braunschweig, in den Successionsstreit eben dieser Sächsischen Herzoge über die Lüneburgische Verlassenschaft eingeflochten. Für das Versprechen eines ganz uneingeschränkten Beistandes wider den H. Magnus, überliessen ihm die Herzoge den erb- und eigenthümlichen Besitz des Landes, Schlosses und der Stadt **Domenitz**, der Häuser **Weningen** und **Neuhaus** mit dem Lande **Darzing** und dem ganzen **Elbgestade**, die Hoheit über die Häuser **Redefin** und **Gorlosen**, oder was sie sonst auf dieser Seite der Elbe unterhalb Lenzen gegen Mecklenburg zu besassen, auch selbst das Lüneburgische Ufer der Elbe, mit allem Anfall, mit Zöllen, Gerichten, der Münze, mit Lehndiensten und allen übrigen bisherigen SächsischLüneburgischen Hoheitsrechten, bis an die ienseitigen nach Blekede gehörigen Wälder und Wiesen, welche die Grenze zwischen Mecklenburg und Lüneburg ausmachen solten; den Darzing mit dem Neuenhause versprachen sie, von den Ansprüchen des H. Erichs von Sachsen-Lauenburg in Güte oder mit Gewalt zu befreien und dem H. Albrecht den ruhigen Besitz davon, so wie über sämtliche abgetretene Lande die kaiserliche Belehnung, zu verschaffen. Für die aufzuwendenden KriegsKosten wurden dem Herzoge die Häuser, Städte und Lande **Blekede** und **Danneberg** mit deren Vogteien zum Un-

ter-

terpfande angewiesen, und deshalb vor allen Dingen zu deren Eroberung die nöthigen Maasregeln verabredet; bei iener Abtretung solte es auch sodann, wenn der Erbfolgestreit ohne Waffen beigelegt würde, sein unabänderliches Bewenden behalten. Durch einen offenen Brief der beiden Herzoge von Sachsen und Lüneburg wurden alle geistliche und weltliche Einwohner der Stadt und Schlösser in der ganzen Herrschaft Domenitz, insonderheit die von Penz auf Redefin, die vom Kruge auf Gorlosen und alle übrige Sächsische Lehnleute ihrer bisherigen UnterthanenPflichten entlassen, und zur Erbhuldigung an den Herzog von Mecklenburg überwiesen, der ihnen dagegen den Genus ihrer Gerechtsamen versicherten k). Das Versprechen wegen Darsing und Neuhaus blieb aber noch unerfüllt. H. Albrecht half inzwischen, nachdem er sich der Friedfertigkeit des Hn. Bernhards von Werle (Dec. 7.) auf ein Jahr versichert hatte l), seinen Bundsgenossen den Sieg bei Winsen an der Aller erfechten m), allein der Tod des Braunschweigschen H. Magnus machte dem Krieg auf 1373

Herrschaft Domenitz.

eine

k) Dipll. Mspta. de a. 1372, May 30. 31. Die von Penzen leisteten dem Herzoge darauf (Jul. 18.) die Huldigung wegen des Schlosses Redefin, und versprachen ihm in dem bevorstehenden Kriege einen Dienst von 10 Reisigen mit Helmen auf ihre Kosten. (Chemnitz a. a. O. a. d. Orig. Urk.)

l) Chemnitz aus der Orig. Urk. a. a. O. ad a. 1372.

m) Pfeffingers Braunschweig-Lüneb. Hist. I. Theil, S. 257, iedoch unrichtig ad a. 1370.

eine Zeitlang ein Ende, ehe die versprochenen Unterpfänder dem Herzoge überliefert waren.

Marnitz befand sich unterdessen noch immer in Brandenburgischen Händen, und von den versprochenen Sächsischlüneburgischen Verwendungen war noch keine Würkung zu spüren. Mit einmal erschien ein günstiger Zeitpunkt, um nicht nur Marnitz, sondern auch die, vorhin für einen so wohlfeilen, vielleicht noch nicht einmal bezahlten Preis abgetretenen Märkischen Pfandgüter wieder zu erlangen. K. Karl der IV. entschlos sich, die vor einiger Zeit (1363) mit den Markgrafen Ludewig und Otto von Brandenburg errichtete Erbverbrüderung zum Besten seines ältesten Sohnes Wenzel, noch bei des verschwenderischen Kuhrf. Otto Leben, gegen dessen anderweitige Versuche, in Erfüllung zu setzen, wozu ihm die Freundschaft des Hauses Mecklenburg allerdings von sehr wesentlichem Nutzen schien. Beide, Vater und Sohn errichteten deshalb (Jun. 6.) zu Fürstenberg eine genaue Verbindung mit dem H. Albrecht. Dieser versprach, den jungen K. Wenzel von Böhmen mit aller Macht zum Besitz der Mark Brandenburg zu verhelfen; der Kaiser hingegen erbot sich, dem Herzoge Marnitz und die abgedrungenen Märkischen Pfandgüter, namentlich Liebenwalde ꝛc. wieder zu verschaffen, ihm alles, was der K Wenzel dem Herzoge in der Mark zu Lehn reichen würde, erobern zu helfen, den K. Albrecht bei der Schwedischen Kro-

ne

ne und den jungen Prinzen dieses Namens nach K. Waldemars Tode bei der Dänischen Thronfolge zu erhalten n). In Gefolg dieser Versicherung, belehnte der K. Wenzel als künftiger Markgraf zu Brandenburg, unter oberlehnsherrlicher Einwilligung des Käisers, für sich und seine jüngern Brüder Sigismund und Johan, den Herzog und dessen männliche Lehnserben (Jun. 7.) nicht nur mit den Häusern, Städten und Landen **Lenzen** und **Wittenbergen**, sondern auch mit der ganzen **Prignitz** und den darin belegenen Städten und Schlössern **Perleberg**, **Kiritz**, **Pritzwalk**, **Freienstein** und **Meienburg**, den Schlössern **Neuhaus** und **Friederichsdorf**, mit den dazu gehörigen Landen und Mannschaften, geistlichen und weltlichen Lehnen ꝛc. ꝛc. nur allein das Bisthum und die Stadt Havelberg, die Stadt Wittstock und andre bischöfliche Stiftsgüter ausgenommen. Er entsagte zugleich allen markgräflich Brandenburgischen Ansprüchen sowohl an den hiervon dem Hause Mecklenburg vorhin verpfändeten Oertern, als auch an allen übrigen Mecklenburgischen Landen und Leuten, und versicherte ihnen dabei seinen Schutz gegen iedermann.

Prignitzer Belehnung

n) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1373, aus einer, von den Bischöfen Friederich von Schwerin und Heinrich von Ratzeburg und dem Mindenschen Stiftsvogt Wedekind vom Berge auscultirten Urk. H. Albrechts Berechnung mit den von Plessen wegen des, bei der Eroberung des Schlosses Marnitz erlittenen Schadens, de a. 1373, May 15. (ebendaselbst a. a. O. n. d. Orig. Urk.)

Alles dieses ward von Käisers und Reichswegen oberlehnsherrlich genehmigt und bestätiget o). Ausserdem ward dem Hause Mecklenburg noch (Jun. 8.) die Stadt **Havelberg** für 6000 Mk. Brandenburgischen Silbers verpfändet, auch (Jun. 10.) der unterpfändliche Besitz des Elbzolles zu **Schnakenburg** bis zur Wiederlösung gesichert p).

Damit endlich noch den bisherigen Verbindungen des Hauses Mecklenburg mit dem deutschen Reiche, aus dem Grunde nichts an ihrer Kraft abgehen mögte, weil Karl bei deren Errichtung (1348) nur noch Römischer König gewesen war, so wiederholte er itzt, als Römischer Käiser, nicht allein (Jun. 10.) die den HH. Albrecht und Johan vorhin ertheilte Belehnung über die Herrschaft Stargard, sondern bestätigte auch (Jun. 22.) von neuem ihre Erhebung zu Herzogen samt allen damit verknüpften Reichsfürstlichen Vorzugsrechten, und vereinigte die Herrschaft Stargard nebst allen übrigen Mecklenburgischen Reichslehnen auf ewig mit dem Herzogthum Mecklenburg, als **Ein unzertrennliches reichslehnbares Reichsfürstenthum.** Ueberdem gab er den beiden Herzogen (Aug. 10.) zu Fürstenwalde zum Ueberflus die bündige Versicherung, daß, ohngeachtet

Stargardische Incorporation.

der

o) K. Karls des IV. Bestätigung des Lehnbriefes, d. d. Fürstenberg 7. Jun. 1373, (Dipl. Mspt. a. d. herzogl. Archiv;) Zeugen dabei waren unter andern der Kuhrf. Wenzel zu Sachsen und der Bisch. Lamprecht von Strasburg.

p) Chemnitz a. a. O. aus drei auscultirt. Urkk. Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. II. p. 603, ad h. a.

der unter ihnen gemachten LandesTheilung, dennoch nach dem Abgange der männlichen LehnsErben von der einen Linie die überlebende in den Landen der andern eben so gut succediren solle, als wären sie nie von einander abgetheilt gewesen q). In Gefolg dessen trug nun H. Johann 1374
auch weiter kein Bedenken, den Städten und Mannschaften der ganzen Herrschaft Rostock die ihm bisher geleisteten gemeinschaftlichen HuldigungsPflichten (März 13.) zu erlassen und sie, nach Vorschrift der brüderlichen Erbtheilungen (1352, 1355) an seinen Bruder gänzlich zu überweisen: Nur auf den Fall, daß die Albrechtsche Linie ohne LehnsErben ausgehen würde, bedung er sich den Rückfall vor. Albrecht ertheilte ihnen dabei die Versicherung, daß iene Erbtheilung und diese Ueberweisung ihren gemeinschaftlichen Gnadenbriefen keinen Abbruch thun solte r).

H. Albrecht begleitete darauf den Käiser auf seinem Feldzug in die Mark. Nachdem letzterer (Aug. 15.) durch einen Vergleich mit dem Mkgr. Otto zum Besitz von der ganzen Mark gelangt war, entsagte er (April 28.) zu Tangermünde, so wie seine Söhne Wenzel, Sigismund und Johan, als nunmehrige Markgrafen von Brandenburg, (May 28.) zu Guben allen, aus ehemaligen Mecklenburgischen Verschreibungen Brandenburg-Mecklenburgische Verzichtleistung.

q) Gerdes Sammlungen ꝛc. 3. St. S. 169; 1. Stück, S. 11; 7. St. S. 554-567. Letztes Wort zur Behauptung der ꝛc. Convention (1748) 1 Beil.

r) Rostocker Anzeigen 1754, S. 118, 121, 122.

etwa herrührenden markgräflichen Ansprüchen und Gerechtigkeiten sowohl auf das Herzogthum Mecklenburg, auf die Grafschaft Schwerin und auf die Herrschaften Stargard und Rostock, als auch auf die Prignitz, Lenzen, die Stadt Havelberg, Schnakenburg und deren Zubehör; der Käiser und seine Söhne versprachen dem Herzoge und dessen Erben zugleich bei allen genannten Landen und Pfandgütern ihren kräftigen Schutz, gaben auch dem jungen Prinzen Albrecht die wiederholte Versicherung, ihn nach K. Waldemars Abgange zu der Dänischen Krone zu verhelfen; wogegen der Prinz, auf den Fall seiner Thronfolge, dem Käiser und dessen Hause allen möglichen Beistand zur Behauptung der Mark Brandenburg verhies s). Zur Sicherheit derselben errichtete der Käiser bei eben dieser Gelegenheit mit den Mecklenburgischen Herzogen und den übrigen Nachbaren einen dreijährigen allgemeinen Landfrieden; und einer der Wendischen Herren, (vermuthlich Hr. Johann von Werle Güstrow) widmete sich dem persönlichen Dienste des Monarchen und machte in dessen Suite die folgenden
1375 deutschen Feldzüge mit t). Auf einer zahlreichen Cour, die der Käiser hernach zu Lübeck annahm, erhielt der Fürstbischif Henrich von Ratzeburg (Oct. 26.) die käiserliche Bestätigung aller

s) Chemniz im k. H. Albr. II. u. Albr. IV. z. M. ad a. 1374, aus 4 auscultirten Urkk.

t) Dipl. Laurentii de Gustrow et Johannis de Waren, Dnorum de Werle Mspt. de a. 1375, Aug. 24.

aller von K. Friederich dem II. (1236) dem Ratzeburgischem Bisthum und Kapittel verliehenen Güter und Regalien. H. Albrecht und seine Söhne Heinrich und Magnus machten dem Käiser auch ihre Aufwartung und der Monarch gab ihnen dafür (Oct. 31.) in Wismar den Gegenbesuch u). Wegen der wiedererlangten Märkischen Pfandgüter Liebenwalde und Zehdenik befriedigte Albrecht demnächst seinen Bruder (Jul. 17.) mit 8000 Mk. Lübsch und befreiete die demselben immittelst verpfändete Stadt Röbel wieder mit 2500 Mk. gleicher Münze x). 1376

Ein Streit, worin Hr. Johan von Werle-Goldberg mit der Stadt Malchin gerieth, als sie sein dortiges Schlos niedergebrochen hatte, ward (Jun. 11.) durch den Verkauf des Schlosplatzes an die Stadt beigelegt, wobei der Landesherr versicherte, kein Schlos weiter in der Stadt haben zu wollen y). Mit eben diesem Johan dem V. erlosch die Goldbergsche Linie des Hauses Werle (vor Aug. 24.), ehe er seine Vermählung mit der Mecklenburgischen Prinzessin Eufemia (verl. 1366) hatte vollziehen können. Der Besitz seines Landes fiel darauf an seine Schwäger und Vettern Lorenz und Johann von Werle Güstrow 1372 Werle-Goldbergsche 1375 Erbschaft

u) Hermann. Cornerus. l. c. p. 1124, ad a. 1376. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1375, Oct. 26, 31. p. 1478, 1482.

x) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1376, aus der Orig. Urk.

y) Pötkers Samlungen, IV. Stück, S. 17.

und Johann von der Warenschen Linie, die es seitdem gemeinschaftlich regierten z). Doch war die Stadt Lawe von deren bisherigen Pfandbesitzer Raven Barnekow schon vorher (1373) H. Albrechten von Mecklenburg überlassen, der seine Ansprüche an das Land und die Stadt Nykiöbing und an die Uplande in Schweden dagegen vertauscht hatte a). Wegen der Einlösung des Landes Plau war unterdessen die Güstrowsche Verabredung (1365) noch nicht zur Erfüllung gekommen; sondern es ward nun erst von den GüstrowWerlischen Herren (vor Sept. 20) mit 2000 Mk. Silber von der Mecklenburgischen Pfandverbindlichkeit wieder befreiet b). Die Prin-
1377 zessin Eufemia vermählte sich hernach (Jun. 15.) mit Hn. Johann von WerleGüstrow, der ihr gleichfals Plau nnd Krakow zum Leibgeding anwies c).

1375 Zu Schwerin war inzwischen nach einer selte-
Schwerinsche nen Reihe lobenswürdiger Handlungen der Bisch. Friederich (Sept. 11.) gestorben, der durch seinen guten Haushalt das Stift in den Stand gesetzt hatte, ausser verschiedenen zinsbaren Capitalien, den unterpfändlichen Besitz des Schlosses Eik-

z) Kirchberg (1378) cap. 179. PfandContract über Stavenhagen von Lorenz und Johann Gebr. und Johann deren Vetter zu Werle mit Berend Molzahn. 1375, Aug. 24 (Orig. im herzogl. Archiv.)

a) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1373, Apr. 30. n. d. Orig. Urk.

b) Frankens A. u. N. Meckl. VI. B. S. 301.

c) Chemnitz im L. Hn. Johanns XI. z. W. ad a. 1377, aus d. Orig. Urk.

Eikhof, auch (1371) der Stadt und des Landes Sülze und der Stadt Marlow, nur mit Ausnahme der Mannschaft und des Oefnungsrechts, von dem Hause Mecklenburg zu erwerben. Zu seinem Nachfolger ward Marquard Beermann, vormals (1368) Klosterprobst zu Rehna und (1369) Domherr zu Schwerin, vom Domkapittel zwar gewählt, und er erhielt auch die erzbischöflich Bremische Bestätigung d). Allein der Pabst wolte die Wahl nicht genehmigen, sondern hatte schon den bisherigen Bischof von Osnabrück, Melchior Herzog von Braunschweig mit dem Bisthum Schwerin bedacht. Dieser konnte iedoch wider der Domherren Willen nicht zum Besitz des Stifts gelangen. Die Herzoge von Mecklenburg hatten sich dieser Spaltung bedient, um Eikhof und Sülze wieder zu sich zu nehmen, worüber H. Albrecht und seine Söhne von dem Bisch. Melchior (Jul. 20) zu Warin mit dem Bannfluche bestraft und beim päbstlichen Hofe verklagt wurden e). Marquard blieb indessen (Jul. 22.) ruhig zu Schwerin und in dem besten Vernehmen mit den Herzogen; doch schafte ihn der Tod bald (Sept. 17.) seinem Nebenbuhler 1376

d) Dipll. Mſpta, de a. 1371, Jan. 14; 1369, Jun. 15. v. Bülows Beschreib. des Geschl. von Bülow, S. 66. Schröders wism. Erstl. S. 230. Hederich a. a. O. S. 434, 441.

e) „Excommunicatio Melchioris Episcopi Zuerinensis contra Albertum, Henricum et Magnum Duces Magnopolenses, propter spoliationem castrorum Eckhoff et Suelten," d. d. Warin 20. Iul. 1376 (Mſpt.)

aus dem Wege f.) Zwischen den Herzogen und dem Bischof Melchior stiftete darauf K. Karl der
1377 IV. zu Tangermünde den Vergleich: daß sie ihn für den wahren Bischof von Schwerin erkennen und zum ruhigen Besitz des Bisthums verhelfen, die dem Stifte verpfändeten Güter, gegen eine gewisse Abfindung, dem Bischofe nach drei Jahren, bis zur gänzlichen Einlösung, zurückgeben, in Ermangelung der AbfindungsSumme aber die Pfandgüter unwidersprechlich behalten sollten, wogegen Bischof Melchior die Aufhebung der Bannbriefe angelobte g.)

Die FamilienGüter des verstorbenen Bisch. Friederich von Bülow kaufte der Bisch. Henrich von Ratzeburg. Ebenderselbe erweiterte die Grenzen seines weltlichen Gebiets noch durch den Ankauf verschiedner andrer, theils in dem Lande **Grevismühlen** und **Gadebusch**, theils im Lande **Ratzeburg** liegenden Güter, die von den Herzogen Albrecht von Mecklenburg und Erich von Sachsen, mit der LandesHoheit in ihrem ganzen Umfange, dem Stiftslande Boitin auf ewig einverleibt wurden. Unter den lezteren befand sich auch das Schlos **Stove**, welches durch ei-

und Ratzeburg. StiftsRegierung

nen

f) Diplomatar. Raceb. ad a. 1376, Iul. 22. p. 2271. Hederich a. a. O. S. 442.

g) Chemnitz im k. H. Albr. II. ad. a. 1377, Apr. 12. 14. aus zwei Origg. Urkk. wobei die HH. Wenzel und Albrecht von Sachsen, der Erzbisch. Peter von Magdeburg, die Bischöfe von Kamin, Bamberg, Braunsberg, Meissen, Brandenburg u. Havelberg, auch Gr. Otto von Anhalt als Zeugen auftreten.

nen Tausch mit völliger LandesHoheit erworben ward h).

In Dännemark eröfnete sich inzwischen mit dem Tode des K. Waldemars des IV. (Oct. 25.) die grosse Aussicht, auf welche das Haus Mecklenburg schon lange sein vorzüglichstes Augenmerk gerichtet hatte. Vermöge der, vorhin (1371) erhaltenen ErbfolgsVersicherung, nahm der Enkel von des verstorbenen ältesten Tochter Prinz **Albrecht** von Mecklenburg sogleich den Titel eines **Königs von Dännemark** an und erhielt von dem K. Karl dem IV. (Nov. 6.) ein Empfehlungsschreiben an die Dänischen Reichsstände i). Weil aber der grössere Theil derselben sich dennoch für des letzten Königs andern Enkel von dessen noch lebenden jüngern Tochter, den Prinzen Oloff von Norwegen, erklärte; so verbanden sich der junge K. Albrecht und die Herzoge von Mecklenburg (Jan. 21.) zu Grevismühlen mit den Grafen Heinrich, Nicolas und Adolf von Holstein zum Kriege gegen Dännemark, verpfändeten ihnen nicht allein für ein Darlehn von 30,000 Mk. Silber und für die aufzuwendenden KriegsKosten im voraus **Aalholm** und **Ravensburg**, die Inseln **Laland** und **Moen**, **Koldingen**, **Riepen** und die **Königsfriesen** so lange, bis sie ihnen, statt

1375 Dänische Successions-

1376

Handlungen.

h) Diplomatar. Raceb. ad a. 1366, p. 2263; ad a. 1376, p. 2267-2269, 2264, (irrig ad a. 1373) 2271; ad a. 1377, p. 2277-2288.

i) Chemnitz im L. H. Albr. IV. z. M. ad a. 1375, aus einer auscultirten Urk.

statt dieser Unterpfänder, Fünen und Arroe würden eingeräumt haben, sondern sie überliessen den Grafen auch das ganze Herzogthum Süderjütland mit den Eiländern Alsen, Langeland und dem Frieslande, samt allen dazu gehörigen Inseln, Stiftern und Regalien, mit dem Versprechen, ihnen zur Erlangung des Besitzes dieser Lande aus allen Kräften behülflich zu seyn k).

Böhmische Allianz

Auch der Käiser und dessen Söhne Wenzel, Sigismund und Johan verhiessen dem Hause Mecklenburg (May 1.) zu Weiden den kräftigsten Beistand zur Behauptung der Dänischen Thronfolge. Um die Freundschaft mit dem käiserlich-königlichen Hause noch dauerhafter zu befestigen, war zu Eger (März 4.) eine Heirath zwischen des Käisers jüngstem Prinzen Johan und des Mecklenburgischen Prinzen Magnus Tochter Eufemia verabredet; von dem Herzoge war ihr ein Brautschatz von 6000 Mk. Silbers, die zu Grabow ausgezahlt und bis Lenzen vergeleitet werden solten, und zugleich die Zurückgabe der, an beide Linien des Hauses Mecklenburg verpfändeten Oerter Liebenwalde, Zehdenik, Strausberg und Fürstenwerder für eine gleiche Summe, die dagegen zu Lenzen bezahlt und bis Grabow begleitet werden solte, beides unter Bürgschaft von 50 Rittern und Edlen, versprochen; hingegen war der Braut ein Leibgeding von 12000 feinen Mk. an Wehrte versichert, wovon nach dem un-

k) Chemnitz a. a. O. ad a. 1376, Jan. 21. 22. aus zwei Origg. Urkk.

unbeerbten Tode der Wittwe die Hälfte wieder an Mecklenburg zurückgezahlt werden solte; auf den Fall, daß die Braut vor dem Beilager sterben, oder die päbstliche Dispensation dazu verweigert werden würde, war eine Tochter des K. Albrechts von Schweden, oder eine von H. Henrichs jüngsten Töchtern an ihre Stelle bestimmt. Für die Erfüllung dieser Eheberedung hafteten von Seiten des Käisers dessen drei Söhne, die HH. Heinrich von Brieg und Rupert von Liegnitz, Landgraf Johan von Leuchtenberg und Gr. Albrecht von LindowRuppin; von Mecklenburgischer Seite aber, die drei Söhne des Herzogs, sein Bruder H. Johan und Achim Gans von Putlist l). Zu deste mehrerer Beruhigung über die Rechtmässigkeit der disseitigen Prätension auf die Dänische Krone, lies man sich von dem Käiser, den man damals noch für das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit hielt, eine rechtliche Belehrung darüber ertheilen, welche denn sehr natürlich zum Vortheil des Prinzen Albrechts und seiner Anhänger ausfiel m). Mit

1) Chemnitz im L. H. Albr. II. und Albr. IV. z. M. ad a. 1376, März 4. und May 1. aus drei Origg. Urkk. Was aber auch für ein Hindernis sich in dieses Ehewerk gemischt haben mag, so ward doch die Braut bald nachher (1378, Jan. 21.) mit des H. Erichs von SachsenLauenburg Sohne gleiches Namens verlobt, u. ihr dabei ein Brautschatz von 1500 Mk. Silbers, gegen ein Leibgeding von jährlichen 600 Mk. Silbers, versichert. (Chemnitz im L. H. Magn. I. z. M. ad a. 1378, n. d. Orig. Urk.) Die Wahl des Markgr. Johann mus also auf des K. Albrechts von Schweden Tochter Richardis gefallen seyn.

m) Chemnitz im L. H. Albr. IV. z. M. ad h. a. May 4. aus der Orig. Urk.

Mit allen diesen vielversprechenden Unterstützungen ausgerüstet, wozu sich noch (Jan. 22.) die BeistandsVersicherung eines Dänischen von Adel **Henneke von Lambek** (mit 50 Mann) gesellet hatte n), schickte H. Albrecht (Sept. 13.) eine Flotte nach Dännemark. Diese aber wurde gleich beim Auslaufen durch einen heftigen Sturm so unfreundlich bewillkommt, daß er solches für einen Wink annahm, nebst seinem ältesten Sohne Heinrich und sieben Mecklenburgischen Rittern (Sept. 21.) zu Kopenhagen einen Vergleich mit dem K. Olof, dessen Mutter Margaretha und den gesammten Dänischen Reichsständen zu unterzeichnen, Vermöge desselben ward das Recht beider KronCompetenten dem schiedsrichterlichen Spruche des Mkgr. Friederichs von Meissen, oder des Burggrafen von Nürnberg, oder des Königs von Frankreich, oder des Königs von Ungarn, oder endlich, wenn keiner dieser Herren sich dem Geschäfte unterziehen könte oder wolte, dem Urtheile desjenigen unterworfen, den der Dänische Reichsrath mit H. Albrechts Räthen gemeinschaftlich dazu erkiesen würde, und blieb bis dahin unausgemacht auf sich beruhen; was durch solchen Ausspruch dem Prinzen Albrecht zuerkannt werden würde, das versprachen nicht allein gesammte Dänische Reichsstände ihm unweigerlich einzuräumen und allenfals mit Gewalt zu verschaffen, sondern davon erklärte sich auch der Prinz und das

Kopenhagener Vergleich.

ganze

n) Chemnitz a. a. O. aus der Orig. Urk.

ganze Mecklenburgische Haus zufrieden: Immittelst blieb das freie Wahlrecht der Dänischen Reichsstände eben so ungekränkt und die Wahl des K. Oloffs zwar in ihrer Kraft, iedoch für das Haus Mecklenburg ohne Nachtheil. Der Käiser und seine Söhne der Römische König und die Markgrafen von Brandenburg wurden von Mecklenburgischer Seite in diesen Vertrag mit aufgenommen, auch der Beitritt des K. Albrechts von Schweden und der Holsteinschen Grafen besonders versprochen o).

Der Erfüllung dieses Vertrags wurden von DänischNorwegischer Seite bald allerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt; die Königin Margaretha, ihr Gemahl K. Hakon von Norwegen und der junge K. Oloff liessen sich (Nov. 1.) mit dem jüngern H. Erich von Sachsenlauenburg in eine offenbare Verbindung gegen das Haus Mecklenburg ein, nachdem K. Hakon schon vorher (Aug. 14.) sich der Freundschaft der Hanseestädte, durch einen vollständigen Frieden und durch die Bestätigung aller ihrer vormaligen Handlungs-Vorrechte in Norwegen, zu versichern gewust hatte p). Der junge K. Albrecht und die Mecklenbur-

o) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1376. Hvitfelds Dansk. Chron. in Olao V. ad a. 1376, p. 15. (Edit. I.) Chemnitz im K. H. Albr. IV. z. M. ad h. a. aus der Orig. Urk.

p) Scheidts Nachrichten vom Adel ꝛc. Docnment. 73, a. p. 368. Gebhardi Dänische Gesch. I. Th. S. 629. Norweg. Gesch. ebendas. S. 250. Rostock. Anzeig. 1754, S. 125. Willebrands hansische Chronik, III. Abth. S. 32.

Mecklenburg 1377

burgischen Herzoge verwahrten sich gegen alle diese vertragswidrigen Schritte des Norwegischen Hofes nicht allein (Jan. 9.) durch eine feierliche Protestation, sondern reclamirten auch wider die Dänischen Reichsräthe den Schutz des Käisers. Allein dieser begnügte sich blos, (Sept. 12.) förmliche Ladungen an die beklagten Dänischen Reichsräthe und Ritter zu erkennen mit dem Befehl, sich binnen 18 Wochen, bei Strafe des Ungehorsams, über ihr Verhalten zu rechtfertigen q). Doch blieben verschiedene ansehnliche Familien des Dänischen Adels dem K. Albrecht getreu und versicherten ihm die möglichste Unterstützung r). Alle diese tändelnden Anstalten waren aber viel zu schwach, um den thätigen Unternehmungen der Dänischen Semiramis das Gegengewicht halten, und auf ihre ausgebreitetere Parthei einen würksamen Eindruck machen zu können. Es ward zwar noch (Sept. 8.) eine neue Allianz mit dem H. Albrecht von Sachsen Lüneburg errichtet gegen iedermann, den Käiser, dessen Söhne, den H. Erich von Sachsenlauenburg und die Grafen von Holstein ausgenommen: zugleich ward auch zwischen ebendesselben Tochter Elisabeth und dem Prinzen Albrecht eine Heirath verabredet, wobei der Braut eine Mitgabe von 2500 Mk. Silber und ein Leibgeding

1378 Lüneburgische Allianz.

q) Chemniz a. a. O. ad a. 1377, Jan. 9. Sept. 12. und 14. aus den Origg. Urkk. von welchen noch verschiedene Ausfertigungen nicht insinuirt sind.

r) Chemniz a. a. O. ad a. 1377 und 1378, aus drei Origg. Urkk.

geding von 500 Mk. Silber jährlicher Einkünfte im Lande Boizenburg oder Wittenburg, oder wenn der Prinz zur Dänischen Krone gelangen solte, in Dännemark, versichert wurde f); Allein zur ernsthaften Behauptung der Dänischen Thronfolge wurden seit dem unglücklichen Seezuge keine weitere Versuche gemacht.

Mecklenburg Warensche 1377

Mit der Warenschen Linie des Hauses Werle ward die so lange unterbrochen gewesene Freundschaft der Herzoge von Mecklenburg, durch die anderweitige Vermählung des H. Henrichs mit Hn. Bernhards Tochter **Mechtild**, wiederhergestellt; ein Brautschatz von 5000 Mk. Silber ward auf das an Mecklenburg schon verpfändete Land und die Stadt **Röbel**, auch zu mehrerer Sicherheit (Febr. 26.) auf die Warensche Hälfte des Schlosses **Wredenhagen** angewiesen g). Diese nahe Verbindung veranlaßte zu Schwerin (Aug. 24.) eine neue Erbvereinigung zwischen beiden Häusern: Bernhard und sein Sohn Johann versicherten dem H. Albrecht und dessen männlichen Nachkommen, nach dem Abgange ihres Mannsstammes, die Erbfolge in ihren gesamten Landen und Leuten, nur mit Ausnahme der vom Käiser empfangenen und dem Reiche sodann heimfallenden Lehne, und liessen ihnen deshalb vorläufig

Erbverbrüderung.

f) Ebenderselbe a. a. O. ad a. 1378, aus der Orig. Urk.

g) Chemnitz im L. H. Henr. VIII. und Albr. II. 3. M. ad a. 1377, Febr. 26. aus drei Origg. Urkk.

sie die Huldigung leisten; ihren überlebenden Wittwen ward blos der lebenswierige Genus der Leibgedinge und den nachbleibenden Töchtern, nach dem Gutachten der Wendischen Manne und Städte, nur eine gebührende Aussteuer an baarem Gelde, ohne Land und Leute, ausbedungen; auf gleichen Fall liessen die Herzoge den Werlischen Herren eben so viele von ihren Landen und Leuten huldigen; mit dem H. Johan von Stargard auch mit den Güstrow-Werlischen Herren Lorenz und Johan ward die Errichtung einer ähnlichen Erbvereinigung vorbehalten; die Gewährleistung übernahmen auf Hn. Bernhards Seite 20 Wendische Manne, und auf H. Albrechts Seite der H. Johan von Stargard, Gr. Heinrich und Gr. Claus von Holstein und vier seiner Ritter u). Bernhard selbst überlebte diese Erbvereinigung nicht lange: (bis nach Jul. 8.) w). Von seiner Gemahlin Elisabeth, Gr. Johanns von Hollstein Plön Tochter, (verm. 1341) x) hinterlies er, ausser seinem einzigen Sohn Johann, der ihm in der Regierung des äusserst verschuldeten Warenschen LandesAntheils folgte, und ausser der, an H. Heinrich vermählten Tochter Mechtild, (Metta) noch eine Tochter Merislawe, die in dem JungfernKloster zu Eldena dem Geräusche der Welt sich frühe

1378 RegierungsVeränderungen zu Waren

u) Pötkers Samlungen, 2. Stück, S. 27.
w) Chemnitz im L. Hn. Bernh. z. W. ad a. 1378, Jul. 8. nach einer Orig. Urk.
x) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1341. Kirchberg cap. 178, S. 837.

he entzog z). Auch Johann von Werle Güstrow wird nach dem Schwerin Warenschen Erbvertrag nicht weiter unter den Lebendigen angetroffen, und von seiner Gemahlin **Eufemia** scheint er keine Erben hinterlassen zu haben.

H. Albrecht vermählte sich, nach seiner ersten Gemahlin Eufemia Tode, (†vor 1370, Jun. 16) a) noch zum andernmal mit Gr. Ulrichs von Hohnstein Tochter **Adelheit**, deren Vater ihm, (März 5) auf H. Albrechts von Braunschweig Vermittelung, anstatt des Brautschatzes, einen halbjährigen Dienst von 100 Reisigen versprach b). Er überlebte aber diese Verbindung kaum ein Jahr (bis Febr. 19) c). Aus der ersten Ehe überlebten ihn seine drei Söhne **Heinrich, Albrecht** und **Magnus**; von seinen beiden Töchtern war die älteste **Ingeburg** erst (1357) an Kuhrfürst Ludewig den Römer von Brandenburg, seit dessen Tode (1365) aber an den berühmten Gr. Heinrich von Holstein ver- und 1379 Schwerin.

z) Mareschalc. Annales Herulor. et Vandalor. in Westphalen monument. T. I. p. 263, c. 14. Eiusd. Vitae Obetritorum, ibidem, T. II. p. 1565.

a) Sie lebte noch 1363, da sie ihren Consens zur Verpfändung des Landes Neubukow (ihres Leibgedings) gab. (Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1363, aus der Orig. Urk.) Dipl. Mspt de a. 1370, Jun. 16.

b) Chemnitz a. a. O. ad a. 1378, März 5. a. d. Orig. Urk. Nach der bisher gewöhnlichen Berechnung, (S. 411) war das so viel, als baare 500 Mk. fein Silber.

c) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1379. Herm. Corner, irrig ad a. 1380. Seine bekannte lezte Urkundr ist ein Vermächtnis vom 17. Febr. 1379. (Schröders P. M. S. 1529.)

mählt, (sie lebte noch 1392, Aug. 17.) und die jüngere Anna (vor 1366, Sept. 2.) an Gr. Adolf von Holstein († vor 1416) d). Aus der zwoten Ehe ward zwar ein Prinz Namens Albrecht gebohren, der aber sehr frühe aus der Welt gegangen ist.

Wenn einer unter den verewigten Mecklenburgischen Regenten den Beinamen des Großen verdient, in dem Verstande, worin fast iedes Volk, iedes RegentenGeschlecht den seinigen aufzuweisen hat, so war es gewis H. Albrecht, eines großen Vaters grösserer Sohn, geschaffen ein Königreich zu regieren. Niemand wuste sich der beiden mächtigen Werkzeuge, wodurch diese Welt regiert wird, des Geldes und der Waffen, mit mehrerer Klugheit und Geschicklichkeit zu bedienen, als Er. Seine Erblande erweiterte er auf eine unglaubliche Art, und die nordischen Geschichtbücher nennen noch izt mit Ehrfurcht seinen Namen. Der Käiser schätzte ihn hoch, und seine Nachbaren fürchteten ihn; dem Europäischen Norden gab er Könige, seinen Unterthanen mildere Sitten und dem Handel der Städte Sicherheit und Schutz. Schade, daß wir ihn in unsern Chronicken nie anders

d) Herm. Corner l. c. p. 1105, irrig ad a. 1362. (Herrn von Herzbergs Excellenz) Anmerk. zu K. Karl des IV. Landbuch, S. 29, (3) 35 (11). Gr. Adolfs von Holstein Quitung über 1000 Mk. Silbers, die er zum Brautschatz seiner Gemahlin Anna von H. Albrecht erhalten, beim Chemniz a. a. O. ad a. 1366, Sept. 2. Lamb. Schlaggert chronic. Ribniz. beim Westphal. T. IV. p. 865, 866.

ders, als in völliger Rüstung, erblicken und in unsern Urkunden keine andre, als die Sprache der Kanzlei reden hören: sicherlich würde sonst das Privatleben eines so berühmten Prinzen noch lehrreicher und verehrungswürdiger erscheinen. Sterbend empfahl er seinen Söhnen, statt eines Testaments, die weise Maxime, deren sorgfältiger Beobachtung er einen grossen Theil des Glanzes und der Festigkeit seiner Regierung zu danken gehabt hatte: Gerechtigkeit, Sicherstellung der Strassen und Verträglichkeit mit den handelnden Städten e).

e) Herm. Corner ad a. 1380, p. 1131. Lamb. Schlaggert, l. c.

Zweiter Abschnitt.

(1379, Febr. 19. bis 1395, Sept. 26.)

A) **Mecklenburgisches Haus:**

a) zu Schwerin, H. **Albrechts** des I. Söhne

1) **Heinrich** † 1383 (März), dessen Sohn **Albrecht** der III. Erbe zu Dännemark, † 1388, vor Decemb. 6.

2) **Albrecht** der II. König von Schweden.

3) **Magnus** † 1385, (April) dessen Sohn **Johann** der III.

b) zu Stargard, H. **Johann** der I. † nach 1392, Oct. 9. dann dessen Söhne **Johan** der II. **Ulrich, Rudolf** und **Albrecht.**

B) Werlisches Haus:

a) zu Güstrow, Lorenz.

b) zu Waren, Johann der VI. † 1395, vor Oct. 16.

Bischöfe zu Schwerin.

Melchior † 1381, Jun. 6.
Potho und gegen ihn Johann (Junge) † 1389.
Rudolf der III. (Herzog zu Mecklenburg) 1390.

Bischöfe zu Ratzeburg.

Heinrich der II. † 1388, nach Nov. 15.
Gerhard (Holtorp) bis 1395, Sept. 3.

Mecklenburg

Albrecht der I. hinterlies seinen Söhnen die Mecklenburgische LandesRegierung in vollkommener Eintracht mit allen Nachbaren. Weil Albrecht der II. von einer unmittelbaren Theilnehmung an den RegierungsGeschäften seiner Mecklenburgischen Erblande durch die Schwedische Krone noch abgehalten wurde, so succedirten einstweilen seine Brüder in dem Herzogthume ihrem Vater allein.

contra

Nur zwischen dem Schwerinschen Domkapittel und den Herzogen war seit dem Tangermünder Vergleich (1377) eine geheime Eifersucht übrig geblieben, weil letztere behaupteten, daß das Stift von den ihm verpfändeten Vogteien Eikhof, Sülze und Schwaan, ausser dem schuldigen Hauptstuhl, schon 30,000 Mk. Lübsch zu viel eingehoben habe. Sie hatten daher nicht allein die Schlösser Eikhof

und

und Sülze noch in Händen, sondern auch gleich nachher die Stadt Bruel und das Dorf Jürgenshagen in Besitz genommen, weil dieses ohne lehnsherrlichen Consens von dem Kapittel erworben war. Ausserdem beschuldigten sie die Domherren einer gesetzwidrigen Verwendung der, von den vormaligen Herren zu Mecklenburg und Grafen zu Schwerin der dortigen Kirche vermachten milden Stiftungen, auch macher andern Verletzung der den Herzogen schuldigen Ehrerbietung. Zur Untersuchung der beiderseitigen Beschwerden wurden von herzoglicher Seite der Bischof Melchior selbst, Gr. Christian von Delmenhorst und Wedekind vom Berge edler Vogt des Stifts Minden, so wie die Pröbste von Stettin und Bukan (in Pommern), nebst dem Archidiakonus zu Hitfeld (im Stifte Verden) von Seiten des Kapittels, zu Schiedsrichtern erkohren. Es mus aber doch nicht zu einem Urtheilsspruch gekommen seyn. Wenigstens behielten die Herzoge die dem Stift entzogenen Güter, verliehen solche einigen ihrer Ritter und wurden dafür nebst diesen, auf des Domkapittels Anrufen, von dem päbstlichen ViceConservator Erdmann, DomCantor zu Lübeck, (März 21) mit allen Verwünschungen des Kirchenbanns bedrohet a). 1381

a) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, Beil. T. „Monitorium a conservatore apostolico super violenta spoliatione per Duces Magnopolenses, de castris Eghof, Sulte, opido Bruyl et villa Yordenshagen optima informatio“ (Dipl. Mspt. de a. 1381, aus dem Kopenhagener Archiv.)

Stift Schwerin. Bald nachher starb Bisch. Melchior (Jun. 6.) an Gifte: Urban der VI. gab dem Stifte einen
1382 Böhmen, (Johan) Potho zum Bischofe; allein das Kapittel weigerte sich ihn anzunehmen und wollte ihm die Stifts-Häuser nicht überliefern, sondern wählte einen Domherrn Johan Junge zum Bischof. Der päbstliche Candidat schlug seinen Wohnsitz in Stralsund auf und focht von dort aus mit dem geistlichen Schwert des Bannes gegen seine Widersacher; allein seinen Zweck erreichte er auf diesem Wege nicht, sondern Johan Junge blieb im Besitz der Stifts-Schlösser. Zu mehrerer Sicherheit errichtete das
1384 Domkapittel nebst den Stiftslehnleuten und der Stadt Bützow (Sept. 8.) ein Vertheidigungs- und LandfriedensBündnis mit der Stadt Rostock b).

Die Mecklenburgischen Ansprüche auf die Krone Dännemark waren seit den ersten ungünstigen Versuchen doch nicht ganz aufgegeben, sondern wurden von neuem in Bewegung gebracht, als
1380 dem König Oloff durch den Tod seines Vaters Hakon, neben der Dänischen, auch die Norwegische Krone aufgesetzt wurde. Zum Besten des
Mecklenb. Pommersche 1381 Verbindung Prinzen Albrechts errichteten H. Heinrich und H. Magnus (May 24.) eine neue Verbindung mit dem H. Wartislav (dem VI.) von Pommern zu Barth, der ihnen allen möglichen Beistand wider ihren

b) Hederich ꝛc. beim Gerdes S. 443. Chronic. Lub. ebendas. ad a. 1382. Herm. Corner ad a. 1383, 1384, l. c. p. 1139, 1140. Rost. Anzeigen 1754, S. 137.

ihren mächtigen Gegner und dessen Mutter Margaretha oersprach c). Doch enthielt sich der Prinz seit dieser Zeit des königlichen Titels und begnügte sich mit der Benennung eines Erben des Reiches Dännemark und mit dem fernern Gebrauch des Dänischen Wapens d). Heinrich aber ward bald (März) durch den Tod ausser Stand gesetzt, seinem Sohne die Wirkungen des Pommerschen Bündnisses zu verschaffen. Der Ermahnung seines sterbenden Vaters eingedenk, hatte er sich, wie bei dessen Leben, also noch mehr während seiner eignen kurzen Regierung durch eine strenge, oft eigenhändige Ausübung der strafenden Gerechtigkeit gegen die Strassenräuber, ein damals sehr ehrwürdiges Verdienst um die handelnden Städte erworben. Ausser seinem einzigen Sohne Albrecht, hinterlies er von seiner ersten Gemahlin, der Dänischen Prinzessin Ingeburg, drei Töchter: (1) Eufemia, die erst (1366) mit Hn. Johan von Werle Goldberg verlobt und hernach (1377) mit Hn. Johann von Werle Güstrow vermählt, aber bald darauf wieder Wittwe geworden war; (2) Maria, H. Wartislavs des VII. von Pommern Stolpe Gemah-

1383 Mecklenburgische

Kk 5

c) Chemnitz im k. H. Albr. IV. z. M. ad a. 1381, aus der Orig. Urk.

d) Selbiges bestand aus den Dänischen drei Löwen im Schilde und dem Mecklenburgischen gekrönten Stierkopfe auf dem Helm, mit der Umschrift: „S. Alberti Regni Dacie Her. Ducis Magnopol.“ (Chemnitz in dessen Leben aus Original-Urkunden des h. Archivs seit 1381.)

mahlin; (3) Ingeburg, (geb. 1368) kam frühe ins Kloster Ribnitz und ward daselbst nach der Resignation der Aebtissin Beatrix (1395) zu deren Nachfolgerin gewählt, welches sie bis an ihren Tod (1408, Sept. 28.) geblieben ist. Die zwote Ehe H. Heinrichs mit der WerleWarenschen Prinzessin Mechtild (verm. 1377) blieb kinderlos. Weil H. Albrecht der III. bei des Vaters Tode, wie es scheint, noch ziemlich jung war, so fiel nun die größte Last der Mecklenburg-Regierungs Schwerinschen LandesRegierung auf den Herzog Magnus e).

Dieser überlebte seinen Bruder nur kurze Zeit (bis April). Sein Tod ward von denen, welchen damals die lauteste Posaune der Fama zu Gebote stand, den handelnden Städten, sehr wenig bedauert, weil sie seine Standhaftigkeit und Treue in der allgemeinen Unsicherheit nicht sehr zuverlässig gefunden hatten f). Er war zwar erst (1355) mit einer Goldbergschen Prinzessin, hernach (1356) mit Katharina von WerleGüstrow, endlich (1360) mit H. Erichs von SachsenLauenburg Tochter Jutta verlobt gewesen, hatte aber

1385 Veränderungen

(1362)

e) Chronic. Lub. beim Gerdes ad a. 1383. Corner ad a. 1382. Lamb. Schlaggert Chron. Ribnic. l. c. p. 866, 868. Die Prinzessin Maria brachte in der Folge das Dänische ErbfolgeRecht an ihren ältesten Sohn H. Heinrich, oder, wie er sich nachher den Dänen zu Gefallen nannte, Erich und weiterhin durch ihre Tochter Katharina an das Pfalzgräfliche Haus beim Rhein. (Gadebusch Pomm. Gesch. §. 236, S. 101.)

f) Corner. p. 1143; Chronic. Lubec. beim Gerdes, beide ad a. 1385.

(1362) doch Elsabe von Pommern geheirathet, die ihm einen Sohn Johan und eine Tochter Eufemia gebahr. Diese ward gleichfalls erst (1376) mit dem Mkgr. Johan von Brandenburg Görlitz, hernach (1378) mit dem Prinzn Erich von Sachsen Lauenburg verlobt, heirathete aber doch keinen von beiden, sondern (1397, Oct. 18.) Hn. Lorenzens von Werle-Güstrow ältesten Sohn Balthasar und brachte ihm ein Heirathsgut von 4000 Mk. zu, wogegen er ihr Goldberg zum Leibgeding vermachte g).

1383 Brandenburg-Warensche Schutz-Verbindung

Johan von Werle Waren begab sich auf fünf Jahre in die Dienste des Kuhrf. Sigismund von Brandenburg, der nun, seitdem sein älterer Bruder Wenzel (1378) dem K. Karl den IV. in der Regierung des deutschen und Böhmischen Reichs gefolgt war, die Mark allein beherrschte: Sigismund versprach ihm eine jährliche Besoldung von 150 Schock Böhmischer Groschen, für deren Bezahlung Leopold von Bredow, Hauptmann in der Mark, die Gewähr leistete, auch seinen Landen und Leuten während dieser Jahre den kräftigsten Schutz h). An seiner Landfriedens-Verbindung mit der Stadt Rostock (März 5) nahmen auch seine Städte Waren, Malchin und Lawe Antheil, wobei er den Rostockern erlaubte, die Friedbrecher unter seinen Unterthanen in seinem

1385 Rostock. Landfriede

g) Dipl. Mspt. d. a. 1397, a. d. Orig. des herz. Archivs. Seine Quitungen befinden sich beim Chemnitz im L. H. Albr. III. ad a. 1402, aus den Origg. Urkk.

h) Chemnitz im L. Hn. Johanns XVI. z. W. ad a. 1383, März 29. aus der Orig. Urk.

nem Lande selbst zu verfolgen; doch ward zugleich ausbedungen, daß, wenn er mit den Herzogen von Mecklenburg Krieg führen würde, die Stadt ihren Herren gegen ihm Beistand leisten dürfte, ohne diesen Vertrag dadurch zu verletzen i).

In Mecklenburg regierte nun Albrecht der III. gemeinschaftlich mit dem König von Schweden. Beide vereinigten sich, nebst Rostock und Wismar, mit der Stadt Lübek zur eifrigen Verfolgung der Räuber-Jagd. Strassenräuber. Sie brachten ein mächtiges Kriegsheer zusammen und hoben damit die Häupter des gefährlichen Ordens, **Molzahn** zu **Schorzow**, **Mallin** zu **Gömtow**, die von **Bülow** zu **Preensberg**, zu **Prüzen** und zu **Naden** aus dem Sattel, und mehr als 20 Raubschlösser wurden zerstört. Der glückliche Ausgang dieser Unternehmung ward durch ein glänzendes Fest gefeiert, welches der König den benachbarten Fürsten, Herren und Städten in Wismar gab, unter denen auch Herr Lorenz von Werle gezählt wurde. 1386

Landfriede zu Lübeck. Eine andre Folge davon war, auf einer zahlreichen Versammlung der Hanseestädte zu Lübeck, (Jul 13) eine allgemeinere Verbindung, zur Sicherstellung des Handels gegen die Gefahren der Raubsucht, zwischen dem K. Albrecht von Schweden, der Königin Margaretha von Dännemark, dem H. Erich von Sachsen-Lauenburg, den Grafen Claus und Adolf von Holstein, den Abgeordneten des Herzogs von Burgund, der Grafen von Flandern und Hol-

i) Rost. Anzeig. 1754, S. 141.

Holland an der einen, und Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, auch allen übrigen Seestädten in Flandern, Holland, Liefland, Preussen, Pommern ꝛc. an der andern Seite: Dagegen traten die Seestädte der Königin und ihrem Sohne, in Gefolge des Stralsunder Friedens, Schonen wieder ab k).

Bald nachher (Aug. 3) brachte der Tod des jungen K. Oloff den H. Albrecht in seinen Aussichten auf die Dänische Königskrone um einen beträchtlichen Schritt weiter. Margaretha war schon im Begrif, statt des Dänischen Zepters, welchen die Reichsstände ihr selbst anvertrauet hatten, Ihm die Norwegische Thronfolge zu verschaffen. Allein die Norwegischen Reichsstände hatten ihn davon ausgeschlossen, als sein frühzeitiger Tod den Vorhang zuzog und ihn über alle Abwechselungen des neidischen Erdenglücks hinwegsetzte l). Seine vormalige Eheberedung mit des H. Albrechts von Sachsen-Lüneburg Tochter **Elisabeth** (1378) war nicht vollzogen, sondern wahrscheinlich durch den Tod der Prinzessin abgebrochen worden. Dagegen hatte er sich mit des Gr. Claus von Holstein Tochter **Elisabeth** vermählt, die hernach (1404) den H. Erich von Nieder-Sachsen zum zweiten Gemahl bekam m). Um eben diese Zeit ward der bischöf-

1387 Todesfälle

1388 in Mecklenburg

und

k) Corner p. 1143, 1144, 1150, 1153, 1155, Chron. Lubec. Gerdes. ad. a. 1385, 1386.

l) Gebhardi Dänische Geschichte S. 633; Norwegische Gesch. S. 253. Chron. Lubec. Gerdes. et Corner. ad a. 1388.

m) Von einer Tochter H. Albrechts zu Sachsen Elisabeth, schweigen alle genealogische Nachrichten dieses Hau-

Ratzeburg bischöfliche Stuhl zu Ratzeburg (nach Nov. 15) durch den Tod des Bisch. Heinrich erledigt und durch den bisherigen Domprobst, **Gerhard von**
1389 **Holtorp** (vor Sept. 29) wieder besetzt n).

Weil Albrecht der III. keine Kinder nachgelas-
1388 sen hatte, so machte nun der König von Schweden, als dessen nächster Agnat, auf die Königreiche Dännemark und Norwegen Anspruch und nahm schon im voraus den Titel eines **Königs aller drei nordischen Reiche** an. Unglücklicherweise aber wählte er hiezu einen Zeitpunkt, wo sein eigner Thron, durch das Misvergnügen der Schwedischen Reichsstände, theils über die eigen mächtige Erhöhung der Auflagen, theils über die vorzügliche Begünstigung seiner deutschen Landsleute, schon lange sehr wankend gemacht war. Weit leichter gelang es dagegen seiner mächtigen Nebenbuhlerin, sich in dem Schooße von Schweden einen Anhang zu verschaffen, und sie fieng gleichfals an, durch Annehmung des Titels einer Königin von Schweden, ihre Absichten auf diese Krone sehr deutlich zu bezeichnen, nachdem sie vorher den Sohn ihrer Schwester Tochter Maria von Mecklenburg, den Prinzen Erich von Pommern, zum

Nordischer Krieg.

Kö-

Hauses, welches wenigstens ihren frühen Tod ahnden läßt. „De hochgeborne Fürstinne vnd Frowe, Frowe Elisabeth Hertoginne van Mekelenborg, Grauen Clauss Dochter.“ Dipl. Mspt. d. a. 1397.) Christiani Gesch. v. Schlesw. Holst. IV. Th. S. 21, 46. Gebhardi a. a. O. S. 645.

n) Diplomat. Raceb. ad a. 1388, 1389, p. 2291, 2292, 2294.

König von Norwegen hatte erklären lassen. Weil bei diesen Vorrichtungen ein Krieg zwischen Schweden und Dännemark nicht lange ausbleiben konte, trat Albrecht auf den Fall, daß er in diesem Kriege Leben oder Freiheit einbüssen würde, (Jul. 24) zu Stockholm seinem Sohne Erich und seines Bruders Sohne Johann vorläufig die Schwedische Krone ab, um selbige im ersten Fall für sich zu behalten, im andern Fall aber bis zu seiner Erledigung zu verwalten und ihm demnächst wieder zu überliefern; Im voraus ward auch die Stadt Stockholm diesen beiden Herren überwiesen, nachdem er noch vorher derselben Privilegien bestätigt hatte o). Ehe es aber zum Angrif kam, bemühete sich der König von Mecklenburg aus, wo er seitdem theils für sich, theils in Vormundschaft für den jungen H. Johan (noch Decbr. 16) die Regierung führte p), um die Sicherstellung seiner deutschen Erblande. Er verbündtee sich (Nov. 28.) mit dem Mkgr. Jodokus von Mähren, als nunmehrigem Besitzer der Mark Brandenburg, zur gemeinschaftlichen Erhaltung des Landfriedens und zu einem wechselseitigen Beistand mit 100 Reisigen disseits der See q). Er eilte darauf nach

Brandenburg Mecklenburgische Verbindung.

o) Gebhardi a. a. O. S. 253, 634, 635. Dalin Gesch. des R. Schweden, II. Th. S. 442-445. Chemnitz im k. K. Albr. III. ad a. 1388, Jul. 24. nach einer auscult. Urk.

p) "Wy vnd vnse eruen vnd van vnsers bro der Sohnes wegen, deß wy vormünder sint." (Dippl. Mssptt. d. a. 1388, Decbr.)

q) Chemnitz a. a. O. n. d. Origg. Urkk.

nach Schweden und, ohne einmal die Jahrszeit zur Eröfnung des Feldzugs abzuwarten, lieferte
1389 er (Febr. 24.) der Königin bei Axenwalde ein
Schlacht bei Treffen, in welchem anfangs die Schweden siegten
Axenwalde. und den Heerführer der Dänen Henrich Parow, einen Mecklenburgischen von Adel, mit vielen Dänischen Rittern erlegten; Aber durch die Treulosigkeit eines Schwedisch-Mecklenburgischen Ritters Gerds von Schnakenburg, gieng die Schlacht verloren; den König führte seine persönliche Hitze in einen Morast, und hier ward er, nebst seinem Sohn Erich, dem Mecklenburg-Stargardischen Prinzen Ulrich, dessen Bruder Rudolf Bischof von Skara und verschiedenen andern seiner deutschen Hülfsgenossen, gefangen und seiner Ueberwinderin in die Hände geliefert. Der König und sein Sohn wurden auf die Vestung Lindholm gebracht; die übrigen Gefangenen kauf-
Schwerinsche ten sich los und der Prinz Rudolf blieb im Besitz
1390 seines Bisthums, bis der Electus zu Schwerin Johan Junge von seinem Hauptmann Diederich von Zegelke ermordet wurde und die dortigen Domherren Ihm den Krumstab anboten r).

Ohne viele Mühe gelangte nun Margaretha
1389 bald zum Besitz des grösten Theils von Schweden; nur allein die Stadt Stockholm blieb ihrem Herrn unverbrüchlich treu. Hier behauptete sich auch der

r) Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1389. Corner p. 1158. Schrödders P. M. ad a. 1390, S. 1592. Dalin a. a. O. S. 446-450, der hier iedoch vieler Berichtigungen bedarf.

der junge H. Johan, um, in Gefolge der mit seinem Oheim genommenen Abrede, die königliche Regierung einstweilen zu verwalten. Zwar widersetzten sich des Königs Mecklenburgische Lehnleute den Dänen hie und da noch herzhaft genug; allein ihr eigener Hauptmann, Heinrich von Bülow (Grotekopp genannt) hintertrieb selbst den Erfolg dieser Gegenwehr. Zur Befreiung ihres Herrn musten sie sich also, nebst Rostock und Wismar, auf den Versuch gütlicher Unterhandlungen beschränken: es wurden verschiedene Convente angesetzt, allein die Königin machte sie alle fruchtlos, und verursachte den Mecklenburgischen Mannen und Städten nur vergebliche Kosten. Der einzige H. Johann von Stargard, der sich, während der Gefangenschaft des Königs und bei der Abwesenheit des minderjährigen H. Johans, nun der verwäiseten MecklenburgSchwerinschen Landes-Regierung unterziehen muste, nahm sich noch seines Neffen mit Nachdruck an. Er rüstete eine Flotte in den Mecklenburgischen Häfen aus, um wenigstens Stockholm zu entsetzen; allein ein heftiger Orkan zerstörte die mehrsten seiner Schiffe, und die übrig gebliebenen wurden theils gefangen, theils durch Verrätherei den Feinden in die Hände gespielet f). Nachdem dieser Versuch im einzelnen mislungen war, vereinbarten sich der ältere H. Johan von Stargard und seine Söhne der

und

1390

Mecklenb. Regierung

Schwedische

1391

f) Dalin a. a. S. 452, folgg. Chronic. Lub. Gerdes. ad a. 1389, 1390. Corner p. 1162.

Auslösungs-

der Bisch. Rudolf von Schwerin, die Prinzen Johan der jüngere, Ulrich und Albrecht, der Schwerinsche H. Johan, des Königs hinterlassene Räthe, der ganze Adel, alle Städte und SchlosVögte in dem Herzogthum Mecklenburg und der Vogtei Schwerin sowohl, als in den Landen Stargard, Sternberg und Röbel, auch selbst im Stifte Schwerin, imgleichen die Mannschaft der Vogtei Marnitz und die Stadt Bützow mit Rostock und Wismar zu einem neuen gemeinschaftlichen Seezuge gegen die Königin Margaretha und die drei Nordischen Reiche, um dadurch die Befreiung des Königs, seines Sohnes und ihrer Mitgefangenen zu forciren; denjenigen Lehnleuten, welche sich der Hülfleistung hiezu entziehen würden, ward die Strafe der verletzten Lehnstreue angedrohet; binnen Landes versicherten zugleich sämtliche Interessenten einander alle mitlerweilige Friedfertigkeit; doch hatte diese Verbindung nicht die Absicht, die früheren Verträge der Grafen von Holstein und des alten H. Johans mit des Königs Räthen und Landständen aufzuheben. Auch an den Römischen König Wenzel und an den Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen schickten die Stargardischen Herzoge und die königlichen Räthe eine Gesandschaft, um sie zu einer Verbindung zum Besten des gefangenen Königs einzuladen t).

In

t) Rostocker Anzeigen 1754, S. 157, 153. Ungnadens amoenitat. V. St. S. 369. Pötkers Saml. VI. St. S. 27.

In Vereinigung mit Rostock und Wismar unternahm nun der alte H. Johan nebst seinen Söhnen Johan und Ulrich einen zweiten Seezug nach Schweden, plünderte unterwegs die Inseln Bornholm und Gotland und eroberte eine der Dänischen Schanzen vor Stockholm; Er würde auch die andre zur Uebergabe gezwungen und, durch die Gefangennehmung der auserlesensten Dänischen Landmacht, dem Könige die Freiheit wieder verschafft haben, wenn ihn nicht die Untreue der Seinigen verleitet hätte, der Besatzung einen voreiligen Stillstand zu bewilligen u). Er muste also unverrichteter Sache nach Hause gehen, und wagte nun keine Versuche weiter zur Befreiung des Königs. Sein Sohn **Johan der jüngere** regierte seitdem, auf des Königs Geheis und mit Zuziehung der Räthe desselben, die Mecklenburg Schwerinschen Lande und residirte zu Wismar v). Handlungen. 1392

Rostock und Wismar wählten noch ein Mittel, um dasjenige, was sie mit Gewalt nicht hatten erreichen können, durch allmählige Entkräftung ihrer Feinde zu erhalten; Sie verkündigten allen Partheigängern, die für eigne Gefahr auf die drei nordischen Reiche Jagd machen wolten, öffentlich eine sichere Zuflucht in ihren Häfen und die Freiheit, alle geraubte Güter daselbst zu verkaufen. Ein so einladender Wink that seine Vitalien-Brüder.

u) Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1391. Corner p. 1164.

v) Pötkers Sammlungen, V. St. S. 28, 29.

erwünschte Wirkung. Binnen kurzem wimmelte nicht allein die Ostsee, sondern auch der westliche Ocean von Kapern, die unter dem Namen **Vitalienbrüder** alle Schifsladungen in besagten Städten anfbrachten; und mit Freuden wurden hier alle Prisen, ohne Unterschied, ob sie Feinden oder Freunden gehört hatten, vortheilhaft eingekauft. Weil man die Stadt Lübeck im Verdacht hatte, daß sie, durch ein heimliches Verständnis mit der *Königin*, aus deren Kriege mit den hiesigen Seestädten für ihre Handlung ausschliessende Vortheile zu erhaschen und deshalb die Gefangenschaft des Königs zu verlängern suchte, so war das Augenmerk der Seeräuberei größtentheils gegen die Lübecker Flagge gerichtet. Lange ward dieses menschenfeindliche Geschäft mit vielem
1393 Glücke getrieben, bis es einmal der Stadt Stralsund gelang, sich einer grossen Anzahl Rostockischer und Wismarscher Raubschiffe zu bemächtigen w).

Auch auf dem festen Lande war seit H. Heinrichs von Mecklenburg Tode die Raubsucht eine
1389 sehr lästige Plage gewesen. Die HHn. Lorenz und
Landfrie- Johan von Werle errichteten deshalb (März 7)
dens- zu Demmin mit den HH. Wartislav und Bogislav von PommernRügen einen dreijährigen Landfrieden. Mit den Mkgr. Jodokus von Bran-
1390 denburg erneuerten (Dec. 27.) die Mecklenburgischen Herzoge Johan von der Schwerinschen, und Johan

w) Corner l. c. p. 1164, 1166.

Johan und Ulrich von der Stargardischen Linie die, vorhin (1388) mit dem K. Albrecht errichtete Landfriedens- und HülfsVerbindung x). Eine ähnliche Verbindung schlos Lorenz von Werle (Aug. 17.) zu Güstrow für sich und für sämtliche 1392
Eingesessene in den Landen, Städten und Schlössern Parchim, Lawe und Kaland, auch im Namen der PfandBesitzer von Goldberg und Plau, falls diese dem Landfrieden beitreten wolten, mit dem Hauptmann der AltenMark Huner von Königsmark, zur Sicherheit der Altmark, des Witthums der Gräfin von Holstein (gebohrnen Herzogin von Mecklenburg) der Lande Perleberg und Wulfshagen, auf vier Jahre y).

Weil die Handlung der Stadt Lübeck zu Was- 1391
ser so vielen Unsicherheiten ausgesetzt war, so war Verbindungen.
sie zu Lande desto sorgfältiger auf die Erweiterung ihres Spielraums bedacht: durch die Eröfnung eines Kanals zwischen der Stecknitz und Elbe (die Delvenow genant,) ward dem Gange des Zwischenhandels von Lübeck und der Ostsee auf Lüneburg und Hamburg in die Nordsee eine vortheilhaftere Richtung gegeben; und um das Handlungsverkehr mit der MarkBrandenburg von der Mecklenburgischen Seite für die Gefahren der Räuberei zu sichern, nahm die Stadt mit den von Lützow, als Pfand- und LehnsBesitzern der Vog-

x) Dipl. Mspt. d. a. 1389, Mart. 7. Chemnitz im L. H. Johanns XII. z. M. ad a. 1391, a. d. Orig. Urk.

y) Gerken Cod. Dipl. Brand. Tom. I. p. 365.

teien Wittenburg und Grabow, die Abrede, daß beide Schlösser ihr, für das Versprechen einer gegenseitigen Hülfe, in allen Gefahren offen stehen solten. Eine gleiche Verbindung trafen in eben dieser Absicht Lübeck und Hamburg auf drei Jahre mit den von Zülen, wegen des ihnen verpfändeten Schlosses und der Stadt Boizenburg z).

1392 Privat-

Eben diese Unannehmlichkeiten empfand die Stadt Rostock von der Raubsucht des Adels in den Landen Lawe und Güstrow a), am meisten aber von den unaufhörlichen Befehdungen Heinrich Moltkens zu Totendorp, ohngeachtet eben sie denselben (1382) aus der Gefangenschaft des Dänischen Feldherrn Henrich Parows gelöset hatte. Vergebens wandte sie sich dagegen an die LandesRegenten H. Johan den ältern und den jüngern von Stargard. Diese bekanten sich eben so unvermögend, den feindseliggesinnten Ritter zur Genugthuung, als selbst zur Leistung der den Landesherren schuldigen Dienste zu zwingen; statt dessen erlaubten sie (Oct. 10.) den Rostockern für sich und Namens der übrigen Stargardischen Prinzen, ihm die (seit 1391) von den bisherigen Pfandbesitzern von Bülow überlassene Stadt und Vogtei Schwaan abzunehmen und so lange zu behalten, bis ihnen der König und der Schwerinsche

z) Corner ad a. 1391, p. 1163. Chron. Lubec. ad a. 1391. Beckers Geschichte der St. Lübeck, I. Th. S. 308.

a) Dipl. Mspt. d. a. 1392. Rostock. Anzeigen 1754, S. 161.

rinsche H. Johann das, für ihn bezahlte Lösegeld mit den Zinsen und alle verursachte Schäden baar erstattet haben würden b). Alle diese einländischen Unsicherheiten wurden durch einen fünfjährigen allgemeinen Landfrieden vermindert, welchen die Herzoge von Mecklenburg, die Herren von Wenden und der Bischof von Schwerin mit ihren Mannen und Städten einander eidlich gelobten. Nur der vorhin schon (1389) ausgezeichnete Henrich von Bülow (Grotekopp), ein Mecklenburgischer Eingesessener, weigerte sich nicht allein, den Landfrieden zu beschwören, sondern hielt auch seinen Vetter Joachim von Bülow, einen Lehnmann des Stifts Schwerin, davon ab und setzte gegen den Bisch. Rudolf und dessen landfriedensmässige Bedrohung alle Achtung bei Seite: diese unverantwortliche Unbescheidenheit klagte der Bischof den interessirenden Herren und Städten und brachte ihn dadurch in sehr üblen Ruf c).

Kriege.

Seit dieser Zeit hatte zwar der Handel binnen Landes für den hiesigen Adel Ruhe; desto mehr aber beklagten sich die Nachbaren über die Mecklenburgische Raubsucht. Besonders rächte sich hierfür der H. Erich von Sachsenlauenburg an die von Lützow, durch eine kriegerische Verheerung der Vogtei Wittenburg, worüber verschiedene Dörfer und Kirchen von ihm zerstöret, und die Raub-

b) Ungnadens amoen. V. St. 372. Rost. Anzeig. 1754, S. 130. Dipl. Mspt. d. a. 1391, Jun. 28.

c) Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1392.

schlösser Pritzier, Niendorf, Krempz, Schwechow und Thurow erobert wurden; das letztere behielt er selbst und befestigte es aufs neue, die übrigen wurden geschleift. Gleiche Beschwerlich-
1395 keiten hatten die Pommerschen Städte von den Moltken und Mallinen auszustehen und wurden nicht eher, als mit dem Tode der Anführer, davon befreiet d).

1393 Stargardsche Der alte H. Johan von Stargard verschwindet um diese Zeit sowohl aus der Schwerinschen, als aus der Stargardischen LandesGeschichte. Er war zweimal vermählt gewesen: erst mit Gr. Adolfs von Holstein Tochter Anna (vor 1356); mit dieser hatte er eine Tochter gleiches Namens erzeugt, die (1363) an H. Wartislav den jüngern von PommernRügen vermählt war; hernach (vor 1361) mit Agnes, Gr. Ulrichs des II. von LindowRuppin Tochter, Hn. Nicolas des VI. von WerleGoldberg Wittwe. Von seinen vier Söhnen aus dieser Ehe war Rudolf erst mit dem Bisthum Skara in Schweden, hernach (seit 1390) mit dem Bisthum Schwerin versorgt worden, er nahm aber dennoch nach des Vaters Tode mit seinen übrigen Brüdern gleichen Theil an der Regierung; Ulrich hatte, nach seiner Erledigung aus der Dänischen Gefangenschaft (1389), die Dienste des K. Sigismunds von Ungarn gesucht, weshalb sein Vetter der Schwerinsche H. Johan sich bei des Königs Brandenburgischen Räthen, den Bischöfen

d) Corner et Chron. Lubec. ad a. 1392 et 1395.

schöfen von Brandenburg und Havelberg, dem Gr. Ulrich von Lindow und den Märkischen Landständen um ein Empfehlungsschreiben für ihn beworben hatte; itzt aber folgte er, nebst seinem ältern Bruder **Johan**, (vor Febr. 3.) dem Vater in der Regierung gemeinschaftlich; und **Albrecht** nahm gleichfals (bis 1395) an den Regierungs-Geschäften Antheil e). Von den beiden jüngern Töchtern ward **Hedewig** des H. Otto des II. von Stettin Pommern Gemahlin, die andre **Constantia** (geb. 1373) ward sehr frühe (1376) dem Kloster Ribnitz anvertrauet und (1395) daselbst an die Stelle der unmündigen Aebtissin Ingeburg zur Vicaria erwählt († 1408, Sept, 20.) f). Succession

H. Bogislav von Pommern Rügen lebte damals mit seinen Städten in öffentlicher Fehde und Hr. Lorenz von Werle war ihm dabei behülflich. Weil er aber weder Nutzen noch Ehre von diesem Krieg hatte, so wolte er, zur Beeinträchtigung des Sralsundischen Handels, auf dem Dars, an der Grenze des Landes Zwante Wustrow, zu Arenshope einen neuen Handlungsplatz anlegen und bevestigen. Allein die Rostocker zerstörten 1395 Stralsund. Rostockische Händel.

e) Lenzens Forsetzung von Lucä Grafen Saal, cap. 3. §. 23, p. 149. Chemnitz im L. H. Johanns XII. ad a. 1393, Febr. 3. nach einer auscult. Urk. (welches die erste aus der eigenthümlichen Regierung der HH. Johan und Ulrich ist) ad a. 1393, Jun. 22. 1394, Dec. 27. nach Orig. und briefl. Urkk. Lambert Schlaggert Chron. Ribn. p. 867.

f) Lambert. Schlaggert Chronic. Ribnic. l. c. p. 866, 867, ad a. 1373, 1376, 1395, 1408.

(Jul. 13.) die angelegten Werke und vereitelten den ganzen Plan, der auch ihrer Seehandlung Abbruch drohete ff).

1394 Die Stadt Rostock fuhr inzwischen nicht nur fort, sich für die benachbarten Wendischen von Adel durch Landfriedens-Verträge Ruhe zu verschaffen, sondern der Krieg mit Dännemark ward auch muthig fortgesetzt g). Die Ausschweifungen der Vitalienbrüder hatten auf die Lübecker und andre Seestädte einen so fruchtbaren Eindruck gemacht, daß sie nun selbst zur Befreiung des K. Albrechts (Aug. 15.) zu Helsingburg mit der Königin eine gütliche Unterhandlung eröfneten, die sich aber durch einen unglücklichen Zwist einiger Dänen und Deutschen, worüber ein Stralsundischer Bürgermeister ums Leben kam, wieder zerschlug. Der König und sein Sohn blieben im Gefängnis, und die ihm noch immer getreue Stadt Stockholm wäre beinahe durch Hunger von den Dänen zur Uebergabe gezwungen worden, wenn es nicht einem Rostockschen und Wismarschen Kaper-Kapitain Hugo durch ein halbes Wunderwerk geglückt wäre, die Belagerten im Winter mit Lebensmitteln zu versorgen h).

Helsingburger Tractaten

Preussische Neutralitäts-Convention.

Auf der andern Seite fiengen aber die Ausschweiffungen der seefahrenden Mecklenburgischen Unterthanen während dieses Krieges an, auch freundschaftlichen Staaten sehr zur Last zu fallen, und be-

ff) Chron. Lubec. ad a. 1395. Corner p. 1170.
g) Rost. Anzeigen 1754, S. 173, 165.
h) H. Corner ad a. 1394.

besonders hatte der Deutsche Orden bittere Klagen darüber geführt. H. Johan der III. und die Städte Rostock und Wismar vertrugen sich deswegen, im Namen der gesamten Mecklenburgischen Lande, mit dem Hochmeister Konrad von Jungingen und sämtlichen Preussischen Städten, durch eine förmliche Convention: allen neutralen Handelsleuten solten die geraubten Schiffe und Güter erstattet, oder die zum Kriegsdienst tauglichen Fahrzeuge vergütet, für die Zukunft aber alle Kauffahrer, die aus Freundes Landen zu Freunden segelten, von den Capitains der Mecklenburgischen und königlich Schwedischen Kriegsschiffe, weder auf der Stockholmer Fahrt, noch sonsten beunruhiget, sondern wenn dennoch ihre Schifsladungen etwa in den Mecklenburgischen Häfen aufgebracht würden, selbige nach einer kurzen unpartheiischen Rechtspflege zurückgegeben, auch die Uebertreter dieses Tractats nach der Strenge bestraft werden i). 1395

Die Lübecker liessen sich den ersten mislungenen Versuch zur Befreiung des Königs nicht abschrecken, in Verbindung mit Stralsund und Thoren mehrere, wiewohl eben so fruchtlose Tagefahrten zu Skanoer und Falsterbo abzuwarten. Durch unermüdete Bearbeitungen bewürkten endlich diese drei Städte zu Lindholm (May 30.) bei der Königin

i) Rost. Anzeigen 1754, S. 146. Weil Konrad von Jungingen erst 1395 Hochmeister von Preussen geworden ist (Schütz Chronic. Prussic. L. 3. pr. fol. 100 b.); so bestätigt sich daraus die Jahrzahl dieser Urkunde.

Lindholmer

nigin den Entschlus, gegen ihre und der Städte Elbing, Reval, Greifswald und Danzig Bürgschaft, den K. Albrecht und dessen Sohn (Sept. 29.) unter der Bedingung loszulassen, daß beide, wenn sie am Leben blieben und sich binnen drei Jahren wegen des Lösegeldes nicht mit der Königin vereinbaren könnten, ihr sodann entweder von den Städten an Ort und Stelle wieder überliefert, oder für ihre Erledigung 60,000 Mk. fein Silber bezahlet, oder auch das Schlos und die Stadt Stockholm ihr abgetreten werden solten. Zur Rückbürgschaft mußte Albrecht den sieben vermittelnden Städten Stockholm mit 6 dazu gehörigen Kirchspielen, als ein Unterpfand für das eventuelle Lösegeld, auf die drei Jahre einräumen k); und er ward von ihnen für diesen einstweiligen Besitz mit 3000 Mk. Lübsch abgefunden. Dagegen liessen sich iedoch die Städte eine gleiche Summe unter dem Namen von Zehrungskosten von den Mecklenburgischen Mannen und Städten wieder geben. Hievon übernahmen (Jun. 18.) der Adel (14 Ritter und 23 Knapen) und die Städte in den Vogteien Schwerin, Grevismühlen, Gadebusch, Wittenburg, Grabow, Boizenburg und Krivitz gemeinschaftlich 1000 Mk. Lübsch, welche Rostock und Wismar vorgeschossen hatten, in drei Terminen und vertheilten selbige, nach des Königs Vorschrift, auf ihre Güter; die andern beiden Drit-

k) Chronic. Lubec. Gerdes. ad a. 1395, p. 53. Cörner p. 1170. Dalin a. a. O. 15. Kap. §. 6.

Drittheile bezahlten Rostock und Wismar nebst den übrigen königlichen Lehnleuten und Städten l.)

Im Namen des Königs und seines Sohnes schlossen darauf (Jun. 17) die Mecklenburgischen Herzoge Johan von Stargard und Johan von Schwerin, die Bevollmächtigten des Deutschen Hochmeisterthums in Preussen, wie auch der Städte Lübeck, Stralsund, Thoren, Elbing und Danzig mit der Königin auf die gedachten drei Jahre Frieden: während dessen sollte ieder Theil, seiner Ansprüche unbeschadet, was er (seit Apr. 23.) auf Gotland und in Wisby besas, behalten, der Handel zu Wasser und Lande iedem freigelassen und die Friedbrecher nach den Gesetzen des Landes, wo sie besprochen würden, gerichtet werden; von Mecklenburgischer Seite unterzeichneten diesen Frieden 86 Ritter und Knapen des Königs, nebst seinen Städten Rostock, Wismar, Stockholm, Schwaan, Boizenburg, Wittenburg, Grevismühlen, Gadebusch, Grabow, Krivitz, Gnoien und Ribnitz, als Mitgelober m). In Gefolg aller dieser Präliminarien wurden nun (Sept. 26.) der K. Albrecht und H. Erich den Sendeboten von Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thoren, Elbing, Danzig, Reval, Rostock, Wismar und Stockholm zu Helsing- Friede.

l) Westphalen Monum. T. IV. praef. p. 66. Pötkers Saml. 6 St. S. 29.

m) Huitfelds danske Chronik, in vita Margar. R. D. S. 97. (Ed. l.) und aus demselben (unrichtig) beim Pötker V. St. S. 33, an beiden Orten irrig ad a. 1396.

singburg, gegen einen Empfangschein, ausgeliefert, den der H. Bogislav von Stettin Pommern, die Deputirten des Deutschen Ordens und 13 Pommersche Edelleute mit unterschrieben. Der König ward sodann glücklich nach Rostock, so wie H. Erich nach Wismar gebracht n).

Regierungs-Veränderungen zu Ratzeburg

Zu Ratzeburg hatte unterdessen der Bisch. Gerhard (Sept. 3.) sein Bisthum in die Hände des Kardinals S. Laurenzii von Damaso resigniret, und der Pabst Bonifacius der IX. besetzte es wieder mit dem bisherigen Dompropst Detlev von Parkentin o). Bald nachher eröfnete auch (vor Oct. 16.) der Tod des Hn. Johans zu Waren p) seinen beiden Söhnen von der jüngsten Werle Goldbergschen Prinzessin Agnes, die ihn (noch 1402) überlebte, Nicolas und Christoff die gemeinschaftliche Nachfolge in der Regierung; Seine eine Tochter Agnes kam (vor 1402, Dec. 17) ins Kloster Malchow und brachte daselbst (noch 1449, Octobr. 21.) ihre Lebens-

und Waren.

n) Hvitfeld a. a. O. ad a. 1395, übersetzt in Pötkers Samml. V. St. S. 31. Chronic. Lubec. ad a. 1395, S. 54.

o) Schröders P. M. ad a. 1395, p. 1614. Corner p. 1170.

p) Hermann Schomackers Verschreibung über 10 Mk. jährlicher Hebung aus der Bede des Dorfs Damerow im Kirchspiele Jabel an das Kloster Malchow d. d. 16. Oct. 1395, mit Cedirung desjenigen Briefes, „den Juncher Johann van Wenden, deme God gnedich si, mit sienen eruen" (sub d. Warne, 24. Jan. 1382) bei Verpfändung solcher Hebung ausgestellet hatte. (Dipll. Malchofienf. Mspta. de a. 1395, Oct. 16. und 1382, Jan. 24.)

Lebenszeit zu; die andre Meristave q) ward (vor 1402) Canonissin und hernach (1407) Dechantin des Stifts Quedlinburg, resignirte aber demnächst (1417) r) und kommt erst spät (1436, Nov. 29.) in der folgenden Geschichte wieder zum Vorschein.

q) Vermächtnisse der verwittweten Frau Mechtild von Werle (Hrn. Lorenzens Gemahlin) zum Besten ihres Schwester Kindes Agnes zu Malchow, ihrer Schwestertochter zu Quedlinburg, und ihrer Schwester der Frau von Waren d. a. 1402, Dec. 17. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv.) Hrn. Christofs zu Werle Schenkung des halben Dorfs Jabel an das Kloster Malchow, für die Einkleidung seiner Schwester Agnes, vom 21. Sept. 1411, und der Herzoge zu Mecklenburg nachmalige Bestättigung dieser Urkunde, vom 21. Octobr. 1449 (Mmsspta.)

r) „Mirisla de Wenden (1405, August. 18) Canonica absens;" (1407, Jul. 28 - 1411, Nov. 11.) Dechantin des Stifts Quedlinburg. (Kettner antiquitates Quedlinburgenses, p. 549, 595, 553.) Weiterhin scheint die Stelle der Dechantin daselbst (1417, Jun. 10.) vacirt zu haben, bis selbige (1418, Dec. 26) mit einer andern Kapitularin besetzt war. (Kettner l. c. p. 554, 556.)

Dritter Abschnitt.

(1395, Sept. 26. bis 1412, Jul. 27.)

A) **Mecklenburgisches Haus;**

a) zu Schwerin:

1) K. Albrecht der II. † 1412, vor Jul. 28.

2) H. Magnus des I. Sohn Johann der III.

b) zu Stargard:

H. Johanns des I. Söhne,

Johan der II. Ulrich der I. Rudolf und Albrecht der IV. † nach 1405, Febr. 8).

B) **Werlisches Haus;**

a) zu Güstrow:

Hr. Lorenz, † 1400, dann dessen Söhne Balthasar, Johann der VII. und Wilhelm (Domprobst zu Güstrow)

b) zu Waren: Johanns des VI. Söhne Nicolas der VII. († 1408, nach März 22.) und Christoff.

Bischöfe:

zu Schwerin:	zu Ratzeburg:
Rudolf der III.	(Detlov von Parkentin.)

Der König der Schweden und Gothen mußte sich nun (seit Oct. 25.) in Gemeinschaft mit seines Bruders Sohne H. Johan auf die Regierung

rung seiner väterlichen Erblande beschränken a). Nichts lies er seitdem sich angelegner seyn, als die Befestigung der öffentlichen Ruhe und des guten Vernehmens mit seinen Nachbaren. Mit dem Mkgr. Wilhelm von Meissen, der itzt auch die Mark Brandenburg als ein Unterpfand von dem Kuhrf. Jodokus beherrschte, und mit den Seestädten beschwor er auf einem Congres zu Perleberg einen sechsjährigen allgemeinen Landfrieden. Eine Fastnachtslustbarkeit benachbarter Fürsten und Herren zu Schwerin knüpfte zugleich ein doppeltes Eheband zwischen dem König und der Braunschweigischen Prinzessin Agnes, und zwischen seinem Prinzen Erich und des jüngern H. Bogislav von Pommern Wolgast Tochter Margaretha (oder Sophia) b). Erstere erhielt eine Mitgabe von 6000 Mk., womit der König ihren Brüdern den HH. Friederich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig, die Stadt und Vogtei Bueg oder Nibnitz einzulösen und eines dieser Lande seiner Gemahlin zum Leibgedinge zu vermachen, versprach c). In den Schlewig Holsteinschen Successions Streitigkeiten, welche nach Gr. Clausen Tode zwischen seiner einzigen Tochter der Herzogin Elisabeth von Mecklenburg Albrechts des III. Wittwe) und seines Bruders Heinrich Söhnen Gerhard, Albrecht und Heinrich entstanden,

1395 Landfriede zu Perleberg.

1397 Schlesw. Holst. Successionsst.

a) Chemnitz im Leben K. Albr. III. aus Origg. Urkk.
b) Corner p. 1172, 1173, et Chron. Lubec. ad a. 1396.
c) Chemnitz a. a. O. ad a. 1396, u. d. Orig. Urk.

den, versuchte zwar K. Albrecht mit mehreren benachbarten Herren einen Vergleich, der aber nicht zum Stande kam, bis es den Schleswigschen Landständen glückte, die Herzogin Elisabeth zur Verzichtleistung auf das Herzogthum Süderjütland und gesamte Lande ihres Vaters, zum Besten des Gr. Gerhards, zu vermögen d).

1396 Albrecht von M. Stargard.

Der Umfang der Stargardischen Lande ward für vier regierende Herren bald zu enge. Der jüngste von ihnen, H. Albrecht entschlos sich daher, mit einem ausgesuchten Corps Truppen sein Glück ausserhalb seinem Vaterlande zu suchen, wozu ihm in Liefland die streitige Erzbischofswahl zu Riga eine reizende Aussicht darbot. Er scheint die Parthei des Stettinschen Prinzen Otto genommen zu haben, welchen der Käiser Wenzeslav unterstützte; allein die GegenParthei, für welche sich der Pabst erklärt hatte, ward durch den deutschen Orden aus Preussen verstärkt. Das Glück war seinem Muth zwar nicht günstig; doch hatte er sich bei dieser Gelegenheit bei dem Bischof zu **Dörpt**, wo die Stettinsche Parthei eine vorzügliche Stütze fand, so sehr in Credit gesetzt, daß dieser ihn zum **Coadjutor**, und bald darauf zu seinem Nachfolger im Stifte annahm. Albrecht behielt das Bisthum Dörpt aber nur ein Jahr, kam darauf wieder nach Mecklenburg und behauptete (seit Febr. 20.) noch einen schwachen Antheil an den einheimischen Regierungsgeschäften seiner Brü-

1397

d) Chronic. Lubec. et Corner ad a. 1397, p. 1175. Dipl. Mspt. de a. 1397, Octobr.

Brüder, aus deren Geschichte er allmählig (nach 1405, Febr. 8.) ganz verschwindet e).

Sein dritter Bruder, der Bisch. Rudolf von Schwerin, hatte unterdessen den Verdrus, mit seinem Domkapittel in heftige Uneinigkeiten zu gerathen, wovon der DomSenior Johan Berchteheile der Urheber war. Er ward darüber von seinen Kapitularen aus Schwerin und Bützow verdrängt und behielt, aller zeitlichen Gewalt beraubt, kaum die Einkünfte einer einzigen Präbende übrig. In dieser Verlegenheit wandte er sich an seine ältern Brüder Johan und Ulrich, auch an den H. Erich von Sachsenlauenburg und den Gr. Albrecht von Holstein; diese rückten von zwei verschiedenen Seiten in das StiftsGebiet, plünderten und zerstörten des Kapittels Güter. Die Domherren verbanden sich dagegen (Sept. 29. Oct. 21.) mit ihren Schutzherren dem K. Albrecht und H. Johan von MecklenburgSchwerin, auch mit deren Mannen und Städten, öfneten ihnen die Stiftsschlösser Bützow und Warin, und beide Theile versicherten einander wechselseitigen Beistand. Eine gleiche Verbindung errichteten sie (Nov. 10.) mit Hn. Lorenzens von WerleGüstrow Söhnen Balthasar und Johan wider ieden, ausser den

StiftsRegierung zu Schwerin

e) Chronic Lubec. beim Gerdes und Corner. p. 1173, ad a. 1396, an welchem leztern Orte der Prinz unrichtig Henricus genannt wird. Chemnitz im L. H. Joh. XII. z. M. ad a. 1397, Febr. 20; 1399 und 1405, Febr. 8. nach auscult. Orig. und briefl. Urkk. Lambert Schlaggert l. c. p. 867 ist hiernach zu verbessern.

Herzogen von Mecklenburg. Hiedurch scheint die Ruhe wiederhergestellt zu seyn. Der Bischof
1398 trat hernach (Dec. 1.) selbst der Beistands-Verbindung seines Kapittels mit den Schwerinschen Herzogen bei und behielt sich nur die Freiheit vor, in den etwanigen Kriegen derselben mit seinen Brüdern neutral zu bleiben oder eine ihm beliebige Parthei zu ergreifen f). Es ist wahrscheinlich, daß die neuen Schulden, womit Bützow und Warin von dem Bischofe beschweret worden waren, den ersten Anlas zu diesen unruhigen Auftritten gegeben hatten: der Bischof vereinbarte
1399 sich deshalb (Nov. 16.) mit seinen Chorherren, daß sie ihm beide Schlösser einlösen helfen, und Bützow demnächst zweien aus ihrem Mittel eingeräumt werden solte, welche ihm die Einkünfte davon berechnen, ihm darin gebührenden Schloß-Glauben halten und auf den Fall, daß er das Domkapittel irgend worin beeinträchtigen würde, von der Manschaft, Rittern und Knechten, den bischöflichen Beamten, Bürgermeistern, Rathmännern und Bürgern der Stadt und des Landes Bützow schon im voraus die Eventualhuldigung einnehmen solten g). Mit den HH. Johan und Ulrich von Stargard ward hernach (Dec. 23.) das unterbrochene gute Vernehmen der Schwerinschen

f) Corner et Chronic. Lubec. ad a. 1397. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Beil. P. 2, b, c. Chemnitz in L. Hn. Balthas. z. W. ad a. 1397, Nov. 9. u. d. Orig. Urk.

g) Schröders P. M. ad a. 1399, S. 1662.

schen Linie durch einen Vertrag wiederhergestellt, in welchem beide Theile einander den kräftigsten Beistand und die wechselseitige Oefnung ihrer Schlösser zusagten. Der eigentliche Anstifter aller dieser Unruhen aber, der Schwerinsche Domsenior Johan Berchteheile, blieb nicht ungestraft: Er vergieng sich in der Folge auch gegen den König und ward darüber von demselben zur Haft gebracht, auch nicht eher wieder entlassen, als bis er sich eidlich anheischig gemacht hatte, das Herzog- 1401
thum und das Stift auf ewig zu meiden, den Schwerinschen Herzogen alle seine Güter in ihrem Lande, als verfallen, abzutreten, auch alle seine Foderungen an den Bischof und dessen Stift schwinden zu lassen. Zu mehrerer Sicherheit verbanden sich nachher der König, H. Johan der III. und der Bischof aufs neue wider alle von ihm etwa besorgliche Unternehmungen h). Unter Bisch. Rudolfs Regierung ward übrigens nicht nur das Schlos zu Bützow neu gebauet, sondern es waren auch unterdessen die ersten Karthäu- 1396
serMönche in die hiesigen Lande gekommen: Der Rostockische Bürgermeister Winold Baggeln legte den Grund zu ihrem Kloster Marienehe (ad legem Mariae) bei Rostock, und der Orden erwarb binnen kurzem viele Hebungen i).

h) Chemnitz im K. K. Albr. III. ad a. 1399 u. 1401, nach den Origg. Urkk.

i) Lambert. Schlaggert Chron. Ribn. p. 867. Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen 1739, S. 529. 1738, S. 479. Corner ad a. 1398, p. 1177.

1398 und Ratzeburg. Der Bisch. Detlev von Ratzeburg lebte mit seinem Domkapitel in besserem Vernehmen. Er verkaufte demselben seine höhere Gerichtsbarkeit über die KapittelsGüter im Lande Boitin wiederkäuflich für 1300 Mk. Lübsch. Dagegen erwarb er von dem Sachsenlauenburgischen H. Erich die völlige LandesHoheit über die, bisher zum Herzogthum Sachsen gehörigen Stiftsgüter in der Vogtei Ratzeburg k).

1399

1397 Schwedische K. Albrechts einziger Sohn Erich, der mit seinem Vetter Johan dem III. auf der Insel Gothland zu Wisby regierte, starb (Sept. 8.) in der Blüte seiner Jahre, ohne von seiner Gemahlin Erben zu hinterlassen. Mit dem Tode eines so hofnungsvollen Prinzen verlohr die Schwedische Krone den größten Theil ihrer Reize für den Vater. H. Johan blieb zwar zu Wisby und setzte die alleinige Verwaltung der Insel fort. Weil aber die Vitalienbrüder hier noch eine sichere Zuflucht fanden und von hieraus besonders dem Preussischen Handel sehr beschwerlich fielen, so unternahm der deutsche Orden eine Landung auf der Insel, eroberte Wisby und gelangte so zum Besiz des ganzen Eilandes, welches der König unter der Hand gerne geschehen lies, weil er, bei der nunmehrigen Annäherung des Termins zu seiner Erledigung, eben Geld nöthig hatte und deshalb mit dem Orden schon

1398

k) Schröders P. M. ad a. 1397, 1398, 1399, S. 1630, 1649, 1652, 1670. Diplomat. Raceb. ad a. 1393, p. 2295-2299.

schon in Verkaufstractaten stand. Die Vitalienbrüder, deren Geschäft ohnehin mit der Loslassung des K. Albrechts und seit dem Lindholmer Frieden mit den nordischen Reichen zu Ende war, wurden also vertrieben. Da sie nun in der Ostsee ihr gewohntes Handwerk nicht mehr fortsetzen durften, zerstreueten sie sich theils nach der Nordsee an den Westfriesländischen Küsten, theils in den atlantischen Ocean an die Ufer von Spanien; der grössere Theil aber kreuzte bei Norwegen herum ins Eismeer, umsegelte Rusland und irrete so lange in unbekanten Gewässern umher, bis sie endlich, durch viele Abentheuer sehr geschwächt, nach Deutschland zurückkehrten l).

Auslösungs-

Die sieben vermittelnden Städte standen unterdessen, (Aug. 15. Sept. 8.) wegen der Erfüllung ihrer (1395) übernommenen Bürgschaft, mit der Königin Margaretha in Unterhandlungen und liessen deshalb, ehe sie mit ihr darüber schlossen, durch einen Stralsundischen Burgermeister dem K. Albrecht die drei Alternativen des Lindholmer Friedens zur Wahl vorlegen. Er nahm zwar mit dem Deputirten mündlich die zweideutige Abrede, die Stadt Stockholm, weil er sie doch nicht mehr vertheidigen könnte, in Hofnung auf den ferneren Beistand seiner Bundsgenossen, zur Uebergabe an die Königin aufzufodern und dadurch

Handlungen

l) Dalin a. a. O. 15. Kap. §. 10 (8) Corner ad a. 1397, 1398, 1395, p. 1175, 1178, 1171. Diplomat. Mecl. ad a. 1398, p. 999.

seine völlige Freiheit zu erkaufen, obgleich er itzt, nach dem Tode seines Sohnes, zur Erlegung des vollen Lösegeldes eigentlich nicht verbunden gewesen wäre, und schon lange an einheimische Beiträge zu dessen Aufbringung gedacht war m). Im Ernst aber war er gar nicht gewilligt, seiner Ansprüche auf die Schwedische Krone sich zu begeben, ohngeachtet selbige schon vorher (1397, Jul. 13.) durch die Kalmarsche Union mit den beiden nordischen Reichen unter der Königin Margaretha und ihrem (1388) ernannten Thronfolger, dem Pommerschen Prinzen Erich, auf ewig vereinigt war. Anstatt der verabredeten Ueberweisung, gab er dem städtischen Abgeordneten an die Stadt Stockholm eine ganz entgegengesetzte Instruction mit. So sehr nun auch diese, als die seestädtischen Sendeboten, zur Vollziehung der genommenen Abrede, in Stockholm ankamen, von deren Erwartung und dem Berichte ihres Gesandten sich unterschied, so richteten sich doch die vermittelnden Städte sowohl, als die Einwohner Stockholms, nach des Königs persönlichen Entschliessung und überlieferten der Königin (Sept. 29.) die Stadt und das Schlos Stockholm. So wurden die Städte ihrer Bürgschaft und der König seiner Haft entledigt, und so gelangte Margare-

Handlungen.

m) Schuldverschreibung des Rostocker Magistrats über 1000 Rostocker Mk. welche zur Erledigung K. Albrechts und H. Erichs sollen angewendet werden, beim Chemniz a. a. O ad a. 1396, Nov. 19. nach einer auscult. Urk.

garetha zum ruhigen Besitz von ganz Schweden n); Albrecht behielt von seiner ganzen 25-jährigen Regierung nichts weiter übrig, als den leeren Titel eines Königs der Schweden und Gothen. Sogar die Bezahlung des Kaufgeldes für die Insel Gotland fand nun Schwierigkeiten, weil man ihn in Preussen nicht mehr als König von Schweden anerkennen wolte, als er, zur Erhebung des Geldes, (Octb.) in Begleitung zweier Bürgermeister von Rostock und Wismar selber dahin reisete, bis es im folgenden Jahre dem deutschen Orden gefiel, ihm das Geld nach Wismar zu schicken o). 1399

Zur Befestigung der Handlungs-Sicherheit in Dännemark, Schweden und Norwegen, und zur gemeinschaftlichen Verfolgung der Seeräuber, verbanden sich nun (Sept. 29.) die Seestädte auf das genaueste mit der Königin Margaretha. Weil sie kurz vorher (Aug. 25.) auf einem Hansetage zu Lübeck auch mit Rostock und Wismar wegen der neuesten Ausschweifungen der Vitalien-Brüder sich vertragen, und beide Städte in einen fünfjährigen Bund gegen ihre Feinde aufgenommen hatten, so vermittelten die Abgeordneten von Lübeck, Hamburg, Stralsund und Greifswald zu Nyköping eine völlige Aussöhnung zwischen ihnen und der Königin, wegen aller, seitden Meck- Friedensschlus zu Nyköping.

n) Chronic. Lubec. ad a. 1398. Corner p. 1179. Gebhardi a. a. O. S. 640. Dalin a. a. O. §. 11.

o) Corner ad a. 1398, 1399, p. 1178, 1181. Chronic. Lubec. ad a. 1398 (etwas unverständlich); richtiger und übereinstimmender ad a. 1399.

lenburgischen Friedens-Unterhandlungen noch übrig gebliebenen Feindseligkeiten; sie übernahmen die schiedsrichterliche Hinlegung der beiderseitigen Irrungen, und bewirkten den Kaufleuten und Schiffern besagter Städte die Versicherung eines ungestörten Genusses aller, in den nordischen Reichen erworbenen Handlungs-Privilegien. Eben diese Versicherung ward beiden Städten, wegen ihrer, in Bergen vor dem Kriege genossenen Handlungsvorrechte, (1404) von dem jüngern K. Erich noch besonders ertheilt p).

Ohngeachtet die Stargardischen HH. Johan
1396. und Ulrich in einer wechselseitigen algemeinen Beistands-Verbindung mit dem Fürsten Sigismund von Anhalt und dem Gr. Hans von Barby, ausser dem Römischen Reiche, den Anhaltischen Grafen Albrecht, Otto und Bernhard, dem Erzbischof von Magdeburg und dem Herzog von Sachsen, ausdrücklich auch noch in Ansehung des Mkgr. Wilhelms von Meissen (und Brandenburg) eine Ausnahme gemacht hatten q); so wurden doch
1398. (Novbr.) ihre Lande von eben diesem Markgrafen
Brandenburg. durch eine feindliche Invasion heimgesucht, welche die Absicht hatte und erreichte, ihnen das (verpfändete) Ukermärkische Schlos Boizenburg abzunehmen und durch eine starke Besatzung mit der Mark

p) Corner ad a. 1399, p. 1181. Chronic. Lubec. ad a. 1399, S. 56. Rostock. Anzeigen 1754, S. 190, 197; 1755, S. 22, 25.

q) Chemnitz in L. H. Joh. XII. z. M. ad a. 1396, Mont. in der Kreuzwoche, a. d. Orig. Urk.

Mark wieder zu vereinigen. Bei einem zweiten 1399
Besuch aber, wurden die Brandenburgischen Vögte,
Lehnleute und Bürger im Stargardischen bei Karwitz (Novbr. 25.) von den Herzogen in die Flucht
geschlagen; diese verfolgten sogar ihre Feinde bis in
die Mark und belagerten Prenzlau: die Bürgerschaft
that zwar (Dec.) einem Ausfall, aber der ganze Stargardi-
Haufe ward gefangen und die Stadt genöthigt, scher Krieg
den Herzogen den Huldigungseid zu schwören und
für 60,000 Schock Böhmischer Groschen durch
Geissel hinlängliche Sicherheit zu bestellen. Auf 1401
einem wiederholten Feldzuge H. Ulrichs in die
Mark wurden die Städte Friedburg und Straus-
berg geplündert und eingeäschert r).

Um eben diese Zeit geschahen aus der Prignitz 1397
häufig räuberische Streifereien in die hiesigen Lande; Märkische
dagegen ward nicht nur die Stadt Lenzen, wo
die Räuber ihren vornehmsten Sammelplatz hat-
ten, von den Einwohnern des Landes Parchim
nachdrücklich gezüchtigt, sondern auf einem aber-
maligen Congreß zu Perleberg (Febr.) erneuerten 1399
auch der K. Albrecht, Mkgr. Wilhelm von Meis-
sen und Brandenburg, die Markgrafen von Mäh-
ren und Hr. Lorenz von Werle Güstrow den vori-
gen Landfrieden durch die bündigsten wiederholten
Versicherungen. Noch während dieser wohlthä-
tigen Veranstaltung waren die Räuber aus Lenzen Räuber-
so keck, ein Schlos, was der König Lenzen gegen-
über

r) Chronic. Lubecens. ad a. 1398, 1399. Corner. ad a. 1399, 1401, p. 1182, 1185. Klüvers Beschreib. von Mecklenb. II. Theil, S. 171.

über angelegt hatte, gleichsam unter den Augen der fürstlichen Versammlung einzunehmen und zu verwüsten. Die verbündeten Herren hatten also gleich Gelegenheit, (Jul.) durch Eroberung der Stadt Lenzen und durch Zerstörung vier benachbarter Raubschlösser **Wustrow, Mesekow, Mankmus** und **Kummerlose**, die Perleberger Zusage in Erfüllung zu setzen s).

Jagd.

Der Kuhrf. Jodokus nahm unterdessen wieder Besitz von der Mark und versöhnte sich, auf Vermittelung der Bischöfe von Havelberg und Lebus und der Märkischen Landstände, (Aug. 27.) mit den Herzogen von Stargard: Zwischen den beiderseitigen Landen, nur die Ukermark ausgenommen, ward ein dreijähriger Landfriede errichtet, während dessen der Kuhrfürst allen seinen Ansprüchen an die Herzoge entsagte; durch eine jährliche Besoldung von 400 Schock Böhmischer Groschen, auch durch eine gegenseitige Beistands-Versicherung verpflichtete er sie zugleich zur Vertheidigung der Prignitz gegen alle Feinde. Diese Verpflichtung ward hernach (Nov. 25.) in eine förmliche **Statthalterschaft** verwandelt, welche der Kuhrfürst beiden Herzogen für das obige Gehalt über die ganze **Prignitz** und über das Stift **Havelberg**, doch mit Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung, auf sechs Jahre übertrug; allen Schaden, den sie in seinen Kriegsdiensten leiden würden, versprach er, ihnen

1401 Brandenburg-Stargardischer Landfriede;

1402 Statthalterschaft der Prignitz.

s) Corner et Chronic. Lubec. ad a. 1399.

ihnen vor Zurücknahme des anvertraueten Landes zu erstatten t).

Zu Güstrow war inzwischen Hr. Lorenz von Werle gestorben; seine Gemahlin, die ältere Werle-Goldbergsche Prinzessin Mechtild, vielleicht auch seine einzige ihn überlebende Tochter Eufemia, folgte ihm bald hernach (nach 1402, Decbr. 17.) zu Parchim im Grabe nach. Sein ältester Sohn Balthasar succedirte in der LandesRegierung u), doch nicht ganz ohne Zuziehung seines zweiten Bruders Johan; der jüngste Sohn Wilhelm, ein Geistlicher, widmete sich den Wissenschaften und ward von dem Kapittel zu Güstrow zum Dom-probst gewählt, wiewohl er dennoch auch an den Regierungsgeschäften seiner Brüder Antheil nahm w). 1400 Regierungs-Veränderung zu Güstrow. 1402

Ein

t) Chemniz im L. H. Joh. XII. z. M. ad a. 1401, a. d. Orig. Urk. Buchholz Brandenb. Gesch. Anh. zum II. Th. 29. Beil. S. 168.

u) Corner ad a. 1400, p. 1182. Testament der verwittweten Frau Mechtild von Werle d. d. Parchim 1402, Dec. 17. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin) mit Vermächtnissen für ihr Frauenzimmer, viele Geistliche, Gotteshäuser und andere Stiftungen, auch ihre Brüder den Bisch. Rudolf zu Schwerin und die HH. Johann und Ulrich zu Stargard, ihre Schwester die Prinzessin Constanzia zu Ribniz, ihrer Mutter Schwester die Gräfin Beata zu Lindow, ihre sämmtlichen Kinder, besonders ihren Sohn Wilhelm und ihre Tochter Eufemia, ihres Gemahls Schwester die Herzogin Katharina von Sachsen u. a. m. theils an Gelde, theils an Geschmeide und Kleinodien.

w) Versicherung des Güstrowschen DomKapittels, Hn. Wilhelm von Werle, wenn Johann von Bülow DomProbst bleiben wird, jährlich 25 Ungarische

Ein vierter Sohn Namens Nicolas, war schon in der Jugend gestorben x).

Delmenow-Streitigkeit 1400

Wegen des vorhin (1391) angelegten Delmenow-Kanals war der K. Albrecht mit der Stadt Lübeck sehr unzufrieden, weil man damit, ohne vorgängige Anfrage und Einwilligung, das dissei-tige Gebiet bei Boizenburg berührt hatte. Der König machte eben so billig auf eine Vergütung Anspruch, als die Stadt solche dem Sachsenlauenburgischen Hofe ohne Bedenken bewilligt hatte. Anstatt einer so gerechten Foderung Gehör zu geben, rüsteten sich die Lübecker zur gewaltsamen Behauptung ihrer neuerlichen Schiffahrt. K. Albrecht und H. Johan hingegen stunden mit den HH. Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Johan und Ulrich von Mecklenburg-Stargard, Barnim und Wartislav von Pommern Wolgast, Gr. Otten von der Hoye und Brokhusen, HHn. Balthasar und Johan von Werle-Güstrow in einem Vertheidigungs Bunde, welchem sich

rische fl. zu geben, auf den Fall aber, daß selbiger sterben, oder zur Verlassung des geistlichen Standes die gesuchte päbstliche Dispensation erhalten würde, Ihn wieder zu ihrem Probst zu wählen, (beim Chemnitz im L. Hn. Wilh. z. W. ad a. 1401, May 1. n. d. Orig. Urk.) Dipl. Balthas. Dni. d. VI. d. a. 1403, Mspt. Schröders P. M. ad a. 1407, S. 1738.

x) Wilhelms z. W. Stiftung einer Memorie für die Seelen seines Vaters Hn. Lorenz und seiner verstorbenen drei Brüder Balthasar, Johann u. Nicolas d. d. Güstrow, 24. Jun. 1421, beim Chemnitz im L. Hn. Wilhelms z. W. ad a. 1421, nach einer ausculr. Urk.

sich in der Folge (April 2.) auch die Grafen Ulrich und Günther von Lindow Ruppin, nur mit dem Vorbehalt, anschlossen, im Fall eines Krieges der verbündeten Herren mit der Mark neutral zu bleiben y). Von diesen unternahm erst Balthasar von Werle eine leichte Streiferei ins Lübeckische Gebiet und kam, ohne Widerstand zu finden, mit vieler Beute zurück. Ein zweiter gemeinschaftlicher Feldzug des Hn. Balthasars und H. Barnims von Barth, deren verstärkte Mannschaft Heinrich Diestelfink anführte, traf die Lübecker vorbereiteter an, und nicht ohne Mühe retteten sich beide Herren mit grossem Verlust in die Arme des H. Erichs von Sachsenlauenburg. Durch des Bisch. Detlevs von Ratzeburg Vermittelung, bequemte sich zwar (Oct. 21.) die Stadt Lübeck zu einem einseitigen Vergleich mit dem Könige, worin sie ihm, ausser einer beträchtlichen Entschädigungs Summe fürs Vergangene, für die Zukunft von ieder Last Salz, welche die Delmenow passiren würde, auf ewig 6 Pfennige Zoll, und überhaupt alle nachbarliche Freundschaft versprach; der König versicherte dagegen ihren Schiffen und Gütern auf dem Kanal seinen Schutz z).

1402

1401

1402 u. Vergleich

Dage-

y) Chemniz im L. K. Albr. III. ad a. 1402, Apr. 2. a. d. Orig. Urk.

z) Corner ad a. 1391, 1400, 1401, p. 1163, 1182, 1185. Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1400. Chemniz im L. K. Albr. III. ad a. 1402, Oct. 21. u. d. Orig. Urk.

1403 Lübeck-Werlische Fehde

Dagegen verbanden sich aber die Lübecker mit Hamburg, Rostock, Stralsund, Greifswald, Wismar und Lüneburg (Jan. 19.) zu Wismar noch genauer gegen ieden äussern Krieg und suchten auch benachbarte Fürsten gegen die Häuser Wenden und Barth auf ihre Seite zu ziehen. Einstweilen ward noch mit Hn. Balthasar und dessen Alliirten, den HH. Barnim und Wartislav von Pommern, den Grafen Ulrich und Günther von Lindow, HHn. Nicolas und Christoff von WerleWaren (Febr. 1. Sept. 29.) ein kurzer Stillstand getroffen.

1404 Würklich hatte sich auch H. Ulrich von Stargard geneigt finden lassen, den Lübeckern Sternberg zum Waffenplatz einzuräumen. Von hieraus rächten sie sich für die vormaligen Werlischen Befehdungen durch eine räuberische Streiferei nach Parchim, verwüsteten die fruchtbare Gegend, der Rosengarten genannt, bis Güstrow und waren schon im Begrif, die Residenz selbst zu erobern, als Balthasar ihnen wiederholte VergleichsVorschläge anbot, die sich zuletzt (März) dahin endigten, daß alle wechselseitige Streitigkeiten und Schadensforderungen dem schiedsrichterlichen Urtheile des K. Albrechts von Schweden, der HH. Johan von MecklenburgSchwerin, Bernhard und Heinrich von BraunschweigLüneburg, Svantibor und Bogislav von StettinPommern, Gr. Ottens von der Hoye und der Städte Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Hannover unterworfen wurden a). Ro-

a) Rostocker Anzeigen 1755, S. 17. Corner ad a. 1404.

Rostock und Wismar hatten noch aus dem vormaligen Seeräuberkriege (1392–1394) den Verdrus übrig behalten, wegen einer von ihren Schiffen aufgebrachten Prise, von einem Lübeckischen Bürger Johan Glüsing vor dem Reichshofgericht zu Nürnberg verklagt zu werden. Weil sie daselbst auf ergangene Ladung nicht erschienen, wurde nicht allein von dem königlichen Hofrichter, Gr. Günthern von Schwarzburg (Nov. 12.) der Kläger wegen seiner Foderung, die sich an 10,000 Mk. belief, in ihre Güter gewiesen, sondern der Röm. K. Ruprecht erklärte sie auch (Nov. 24.) förmlich in die Reichsacht, das heißt: er erkannte sie aller Ansprüche auf des Reichs Schutz und Sicherheit bei ihren Gütern und Gerechtsamen verlustig, welches sich hauptsächlich auf ihren Antheil an dem gemeinsamen grossen HandlungsComtoir der vereinigten deutschen Hanse zu Brügge erstrecken sollte. So unfruchtbar auch dieses Erkenntnis für den Kläger blieb, so wenig war es doch dem K. Albrecht gleichgültig, seine Städte, blos wegen ihrer weiten Entfernung von der königlichen Dingstätte, ihrer EntschuldigungsGründe beraubt und durch ihre Treue gegen ihn in Verlegenheit gesetzt zu sehen. Er schickte einen Gesandten Dieterich Fritzen an den Hof des Königs nach Frankfurt und bewürkte (Jul. 2.) einen Auftrag

Glüsingscher Proceß. 1402

1403

1404, p. 1187. Chemniz im L. Hrn. Balthas. L. W. ad a. 1403, 1404, aus den Origg. Urkk.

trag, zur nähern Untersuchung und gütlichen oder rechtlichen Entscheidung, an seinen Schwager den benachbarten H. Henrich von Braunschweig-Lüneburg. Dieser beschied beide Theile vor seinem gehegten Gericht nach Danneberg: Die Städte erschienen durch einen Anwald und der K. Albrecht mit ihnen; dem ausbleibenden Kläger ward zwar ein Fürsprecher bestellt, der aber nicht verhindern konte, daß nach einem weitläuftigen Verhör (Nov. 19.) die Beklagten von der Anklage entbunden und der Kläger, ausser dem Verlust seiner Sache, in die Kosten verurtheilt wurde. Dieser hatte indessen schon gleich nach der Citation den Commissarius, vermuthlich wegen dessen naher Verbindung mit dem Landesherrn seiner Gegner, verberen und bei dem Röm. Könige einen andern Auftrag zu gleichem Endzweck an den Hofmeister von Preussen ausgebracht, wodurch die Städte der Wirkungen iener commissarischen Entscheidung wieder beraubt wurden b).

1404 Mecklenburgische Haussstreitigkeiten.

Zwischen beiden Mecklenburgischen Häusern herrschte noch immer einige Kälte, welche in der Idee von der ungleichen Landestheilung ihren Grund hatte. Seitdem die Stargardischen HH. Johan und Ulrich die Statthalterschaft der Prignitz verwalteten und Lenzen pfandweise besaßen, scheint

b) Rost. Anzeigen 1755, S. 1, 4, 9, 14. Zum Grunde der commissarischen Entscheidung wurden die Texte des 257. 277 u. 216. Kapittels im Kaiserrechte und des Sachsenspiegels II. B. 72 Kap. III. B. 9 Kap. u. II. B. 8 Kap. gelegt.

scheint dagegen die Schwerinsche Linie ihre Lehns- oder PfandAnsprüche an diese Lande von neuem rege gemacht zu haben, welches an beiden Seiten vielleicht das Mistrauen noch vergrößerte. K. Albrecht und H. Johan der III. verbanden sich deshalb (März y.) mit den Werlischen HHn. Balthasar und Johan von Güstrow und Nicolas und Christoff von Waren gegen die Mark-Brandenburg und deren Schutzherren. Ehe es aber zu Thätlichkeiten unter so nahen Verwandten kam, vermittelten Rostock und Wismar (Jul. 18.) zu Schwaan eine völlige Aussöhnung beider herzoglichen Linien. Die Schwerinschen Herzoge wollten ihre Stargardischen Vettern an der Vertheidigung der Vormark (Prignitz) und an dem PfandBesitz von Lenzen nicht verhindern; alle wechselseitige Befehdungen solten abgestellet werden und die Sicherheit der Straßen aus des einen in des andern Herrn Lande, nur mit Vorbehalt des gewöhnlichen Zolles, ungestört bleiben; die Herzoge von Stargard versprachen, ihre Burg an der Sagstorfer Brücke abzubrechen, begaben sich aller Prätensionen aus dem Grunde der ungleichen Landestheilung und erliessen ihren Vettern eine auf 6000 Mk. Lübsch übernommene Bürgschaft; künftige Irrungen solten durch beiderseitige Räthe geschlichtet werden c).

Schwaanscher Vergleich.

Die GüstrowWerlischen Herren, welche in dieser Aussöhnung nicht mit begriffen waren, liessen

Verbindung zu Giebichenstein.

c) Chemnitz im L. K. Albr. III. ad a. 1404, aus den Origg. Urkk.

1405 sich hernach (Nov. 10.) mit einem andern Feinde der Mark Brandenburg, dem Erzbisch. Günther von Magdeburg zu Giebichenstein in eine vierjährige Verbindung gegen alle Feinde ein, von welchen niemand ausbeschieden wurde, als nur der H. Rudolf von Sachsen Lüneburg, F. Albrecht von Anhalt und die Schwarzburgischen Grafen Heinrich von Arnstatt und Heinrich von Sondershausen d). Von der Statthalterschaft in der Prignitz wurden aber
1404 die Stargardischen Herzoge durch die Quitzowschen Factionen, bald nach dem Schwaanschen Vertrag vom Kuhrf. Jodokus wieder entsetzt. H. Johan hatte noch überdem das Unglück, (nach März 1.)
1406 bei Liebenwalde von den Quitzowen aufgehoben und nach Plauen in Verwahrung gebracht zu werden. Hier mußte er so lange sitzen, bis es seinem Bruder Ulrich glückte, Hansen von Quitzow gleichfals zu erhaschen, und nun wurden (vor
1409 Febr. 24.) beide Gefangene gegen einander ausgewechselt e).

Stargardische Gefangenschaft.

1407 Die Stadt Rostock bekam eine Fehde mit den HHn. Claus und Christoff von Werle Waren, wegen verschiedener wechselseitiger Angriffe, und ward dafür mit 200 Mk. Lübsch entschädigt, zu deren Sicherheit die Werlischen Herren dem K. Albrecht und der Stadt (May 2.) das Oefnungsrecht

Rostock-Werlische Händel.

d) Chemnitz im L. Hn. Balthas. z. W. ad a. 1405, a. d. Orig. Urk.

e) Buchholz Brandenb. Geschicht. II. Th. S. 557, 560. Chemnitz im L. H. Joh. XII. z. M. ad a. 1406, März 1. und 1409, Febr. 24. nach dessen eigenen Origg. Urkk.

recht an ihren Städten und Schlössern Lawe, Malchin und Waren wider ieden, ausser den Werle-Güstrowschen Herren, auf 3 Jahre einräumten f).

K. Albrecht hatte sich bisher noch immer nicht überwinden können, seine Ansprüche auf die Schwedische Krone, besonders auf Stockholm, fahren zu lassen. Die immer zunehmende Bestättigung der Unmöglichkeit, selbige iemals gegen drei vereinigte Nationen und deren mächtige Monarchin geltend zu machen, rieth ihm endlich, auf einer Zusammenkunft mit der Königin Margaretha und dem jungen K. Erich zu Flensburg, (Nov. 25.) einen immerwährenden Friedens- und Freundschafts-Tractat mit den drei nordischen Reichen und dem Herzogthum Schleswig zu unterzeichen, auch den sämtlichen Städten dieser Königreiche seine völlige Aussöhnung zu versichern. In der Folge errichteten sogar H. Johan von der Schwerinschen und H. Ulrich von der Stargardischen Linie zu Wardingburg eine genaue Allianz mit dem K. Erich, worin sie ihm mit 100 Reisigen und eben so vielen ledigen Pferden, für baare 500 löthige Mk. und 45 ßl. Lübsch auf iedes Vierteljahr, beizustehen, auch ihre Unterthanen nicht gegen die drei nordischen Reiche dienen zu lassen, versprachen g). Eben dieselben waren kurz vorher über die Dänischen Ansprüche

Flensburger Friedensschluß. 1405

1411 Allianztractat zu Wardingb.

1410

f) Rost. Anzeigen 1755, S. 33.

g) Chemnitz im L. K. Albr. III. ad a. 1405; H. Ulrichs I. und Johanns XIII. ad a. 1411, aus den Origg. Urkk. Gebhardi Dänische Gesch. I. Th. S. 640. Dalins Schwed. Gesch. II. Th. S. 472.

an das Herzogthum Schleswig von den Vormündern der Schleswigschen Prinzen, so wie hingegen Balthasar von Wenden von dem K. Erich, durch das Flensburger Compromiß zu Schiedsrichtern erwählt h).

Schwerinsche Familien Angelegenheiten. 1405

Die Regierung der MecklenburgSchwerinschen Lande war zwischen dem König und seines Bruders Söhne bisher gemeinschaftlich: beide versicherten deshalb, einander auf ihrem Residenzschlosse zu Schwerin, oder wo sie sonst im Lande zusammen treffen würden, einen rechten Burgfrieden zu halten. Nur das Amt **Schwerin** ward, vermuthlich zur Verhütung mancher unmittelbaren Collisionen zwischen beiden Hofhaltungen, in zwo

1407 gleiche Hälften getheilet, wobei doch der **Schwerinsche See**, die **Lewitz**, die **Brüsewitzer** Landwehr, die peinliche Gerichtsbarkeit, verschiedene Waldungen, Mühlen, Fischereien und einzelne Güter gemeinschaftlich blieben; der König machte die Theilung und der Herzog wählte. In der Folge ward die Vogtei **Bukow** mit dem **Buge**, nachdem selbige von den Stargardischen HH.

1406 Johan, Rudolf und Ulrich für 6000 Mk. Silber
1410 vollends eingelöset worden, gleichfals (Febr. 29.)
1412 zwischen dem König und H. Johann getheilet i).

Landfrieden 1408

Zur Befestigung der äusserlichen Ruhe und Sicherheit errichtete der K. Albrecht (May 27.) einen

h) Christiani Gesch. von Schlesw. Holst. IV. Th. S. 64.

i) Chemnitz im L. K. Albr. III. u. H. Johanns XIII. ad a. 1405, Oct. 2; 1407, Febr. 27. u. März 10; 1406, Febr. 28. u. März 1; 1410, Jan. 30; u. 1412, aus den Origg. Urkk.

einen fünfjährigen Landfriedens- und Vertheidigungs-Bund mit dem H. Erich von Sachsen-Lauenburg und dem Bisch. Heinrich von Osnabrück, gebohrnen Grafen von Holstein k). Dadurch aber konnte er nicht verhindern, daß der Geist des Aufstandes, welchen seit einiger Zeit (1405 ꝛc.) die, aus den nordischen Kriegen übrig gebliebenen Schulden, unter den Bürgern der Seestädte ausgebrütet hatten, sich von Lübeck aus auch über Wismar und Rostock verbreitete. Der gute Fortgang, womit der Lübeckische Pöbel den Magistrat zur Rechenschaft über die Stadtverwaltung aufgefodert und, nachdem letzterer seinem Ungestüm durch die Flucht entgangen war, sich selbst einen neuen Rath gewählt hatte, reizte die Gemeinden in den beiden hiesigen Seestädten, auf Anstiften einiger Lübekischen Abgeordneten, zur Nachfolge. An beiden Orten wurden, nach dem Vorgange der Lübecker, sechszig Männer gewählt, welche alle Beschlüsse und Unternehmungen des Magistrats untersuchten und nach Befinden widerriefen oder cassirten. Dieses hatte sehr bald die Wirkung, daß beide Magistrate abgesetzt und neue gewählt wurden, die seitdem das Stadtregiment fortsetzten; wobei die Rostocker ihre abgesetzten Rathsglieder sehr mishandelten, statt dessen die Wismarschen die ihrigen unangefochten liessen. H. Johan begab sich, ohne Zweifel auf Anrufen der abgesetzten Rathsherren, mit des Königs Prinzen Albrecht selbst

Unruhen zu Wismar und Rostock.

1409

k) Originale Mspt. de a. 1408, May 27. im herzogl. Archiv zu Schwerin.

nach Wismar, um den eingedrungenen Rath und die Bürgerschaft wegen ihres ausgelassenen Unternehmens zur Verantwortung zu ziehen. Allein der wütende Pöbel erregte einen so heftigen Aufstand, daß beide Herren nur mit Mühe lebendig aus dem Thor entkamen. Beide Städte blieben seitdem ohne weiteres Einsehen der Herzoge ihrem unruhigen Schicksale überlassen l), und verschwisterten sich (April 20.) mit Lübeck aufs genaueste, zur wechselseitigen Aufrechthaltung ihrer unregelmäßigen Verfassung auf 5 Jahre; die Lübecker liessen ihre neuen Bundsgenossen mit an den Lübeckischen Handlungsvortheilen in Bergen, auch an dem zollbaren Gebrauch ihres Delwenow-Kanals Theil nehmen, und die Rostocker Bürgerschaft gab dieser Unregelmäßigkeit (May 15.) sogar durch einen förmlichen Bürgerbrief das falsche Gepräge einer ordentlichen Constitution m).

1410

1408 Todesfälle zu Waren und

Im Hause Werle hatte (nach März 21.) n) der unbeerbte Tod Hn. Nicolas des VII. seinen Bruder Christoff in den alleinigen Besitz der Warenschen Landes-Portion gesetzt. Dem K. Albrecht lies inzwischen sein ruhigeres Alter Musse genug, die

l) Beckers Gesch. der Stadt Lübeck, S. 320-336. Corner p. 1192, 1195, 1196, ad a. 1409.

m) Rostock. Anzeigen 1755, S. 42, 46. Westphalen Diplomat. Meclenb. T. IV. p. 1054, not. Nach demselben solte der Rath aus 24 Mitgliedern (16 aus den Bürgern und 8 aus den Aemtern) bestehen und von ersteren 3, von letzteren einer zu Bürgermeistern gewählet werden.

n) Chemnitz im L. Hn. Nicol. XIII. z. W. ad a. 1408, März 21. a. d. Orig. Urk. welches die letzte desselben ist.

die Eitelkeit aller irdischen Dinge an seinem eigenen Exempel bestättigt zu finden: Der Tod beschlos endlich (nach März 22.) diese Contemplation und man begrub ihn zu Gadebusch o). An seinen Enschliessungen erkannte man noch wohl den Sohn des großen Albrechts, aber auf die Ausführung derselben ruhete der Geist seines Vaters eben nicht. Von seiner zwoten Gemahlin Agnes, H. Magnus (torquatus) von Braunschweig Tochter[p]), (vermählt 1396) hinterlies er einen Prinzen Albrecht und von der ersteren, Gr. Ottens von Schwerin einzigen Tochter Richardis, (verm. nach 1358, † nach 1377, April 23.) nachdem ihr einziger Sohn Erich (1397) unbeerbt gestorben war, nur eine Tochter Richardis, die (nach 1376) mit K. Karls des IV. jüngstem Sohne H. Johan von Görlitz vermählt, aber schon (1399) wieder verwittwet war q). 1412 Schwerin.

Nn 5

o) Die Bestättigung der Privilegien des Klosters Ribnitz (Dipl. Mspt. de a. 1412, März 22. a. d. herzogl. Archiv) ist seine letzte bekannte Urkunde. Christiani Progr. de anno Alberti Suecorum Regis, Ducis Megapol. emortuali. Kilon. 1780, 4. Schröders P. M. ad a. 1412, S. 1761.

p) Zum Witthum war der Königin, ausser dem, bei ihrer Vermählung (1396) angewiesenen Leibgeding, noch (1409) eine jährliche Hebung von 200 Mk. Lübsch aus dem Schos der Stadt Wittenburg angewiesen. (Chemnitz im L. K. Albr. III. ad a. 1409, Jun. 13. aus den Origg. Urkk.)

q) Dalins Schwedische Gesch. II. Th. S. 420, (g) 436. Lambert Schlaggert Chronic. Ribnic. p. 866. Buchholz Brand. Gesch. II. Th. S. 554.

Vier-

Vierter Abschnitt.

(1412, Jul. 28 - 1423, Decemb. 5.)

A) Mecklenburgisches Haus;

a) zu Schwerin:

1) K. Albrechts des II. Sohn **Albrecht** der V. † 1423.

2) **Johan** der III. † 1422, Oct. 16.

b) zu Stargard:

1) **Johan** der II. † 1416, dessen Sohn **Johan** der IV.

2) **Ulrich** der I. † 1417 (April 8.) hernach seine unmündigen Söhne.

B) Werlisches Haus;

a) zu Güstrow:

Balthasar (Fürst zu Wenden) † 1421, April 5.

Johan der VII. † nach 1414, Jun. 26.

Wilhelm.

b) zu Waren:

Christoff Fürst zu Wenden.

Bischöfe zu Schwerin:

Rudolf der III. † 1415, nach Jul. 25.

Heinrich (Rauen) der II. † 1419.

Heinrich (von Wangelin) der III.

Bischöfe zu Ratzeburg:

Detlev, † 1419, Jan. 7. nach ihm

Johann (Trempe).

Die

Die Minderjährigkeit des jungen H. Albrechts verursachte einen Streit über die Vormundschaft zwischen seiner Mutter und H. Johan dem III. der deshalb den königlichen Antheil von Schwerin in Besitz genommen hatte. Durch einen Vergleich, welchen die beiderseitigen Räthe nebst den Städten Rostock, Wismar und Schwerin (Jul. 28.) vermittelten, ward der Königin Agnes der Besitz der Vormundschaft überlassen, dem jungen Herzoge die väterliche Hälfte an dem Schwerinschen Schlosse zurückgegeben und H. Johan mit 2200 Mk. Lübsch befriedigt, worauf beide Theile einander vollkommene Freundschaft und wechselseitigen Schutz zusagten; alle ältere Mishelligkeiten beider Theile wurden bis zur Volljährigkeit des jungen Herzogs ausgesetzt a). Mecklenburg-Schwerinsche Vormundschaft.

Eine der ersten Beschäftigungen der neuen Regierung war (Aug. 19.) ein Handlungstractat mit der Stadt Lüneburg, die besonders mit Salz einen sehr einträglichen Verkehr über Boizenburg auf Wismar unterhielt. Ausser der allgemeinen Schutzleistung und öffentlichen Sicherheit für die Lüneburgische Handlung auf der besagten Straße, einer unpartheiischen Rechtspflege und bereitwilligen Verwendung in etwanigen Befehdungen, auch selbst im Fall eines Krieges mit der Lüneburgischen Herrschaft, bewilligten H. Johan und die Königin mit ihrem Sohne den Lüneburgern nicht nur un- Lüneburgscher Salz-Tractat.

a) Dipl. Mspt. de a. 1412, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

ungehinderte Passage mit ihren Waaren, gegen Erlegung des gebührenden Zolles zu Boizenburg, Gadebusch und MühlenEixen, der an diesen Orten nicht erhöhet, noch an andern im Lande neu angelegt werden solte, die Zollfreiheit für erweislich eigenthümliche Güter Lüneburgischer Bürger auf dem Wege von Wismar, Lübeck oder Möllen durch Boizenburg und eine ungestörte Freiheit des Einkaufs und der Ausfuhr; sondern die Stadt erhielt auch die Erlaubnis, zum bequemern Transport des Salzes und andrer KaufmannsWaaren nach und von Wismar, Kanäle (WaterWege) zu graben, Schleusen zu bauen, wozu ihnen das Holz geliefert werden solte, dabei Niederlagen und zur Sicherheit des Handels, nicht aber der Herrschaft zum Nachtheil, Bevestigungen anzulegen, auch zur Bestreitung der UnterhaltungsKosten einen mäßigen Zoll auf die Waaren zu setzen, nebst dem benöthigten Gebrauch des Ufers zum Zweck des Transports und zum Aus- oder Einladen: Hingegen ward allen, von Wismar und Boizenburg in oder durch das Lüneburgische gehenden HandlungsWaaren ausdrücklich der Weg auf der Elbe nach Lüneburg hinunter vorgeschrieben und der Schleichweg um Lüneburg herum untersagt, widrigenfals durch disseitige Beamte und den Lüneburgischen Magistrat die Confiscation des umgefahrnen Guts oder die Beitreibung des Wehrts von den Contravenienten, zum Vortheil beider Theile, vorbehalten. Man versprach sogar

dis-

disseits, nicht zuzugeben, daß zum Nachtheil des Lüneburgischen Salzhandels, fremdes in Lüneburg nicht gesottenes Salz die Elbe herunter nach der See zugeführet würde, sondern solches hieselbst anhalten und iedem Theile zur Hälfte berechnen zu lassen b).

Dänisch-Schleswigsche Angelegenheiten.

H. Ulrich von Stargard hatte sich so sehr in den Besitz des Zutrauens der Königin Margaretha von Dännemark und der Herzogin Elisabeth von Schleswig gesetzt, daß ihn beide Theile in ihren abermaligen Streitigkeiten über das Herzogthum Schleswig zu ihrem einzigen Richter wählten. Durch seinen Ausspruch ward zwar (Sept. 4.) zu Flensburg ein Vergleich gestiftet, allein Er war es auch, der selbigen nach der Königin Tode (Jul. 26.) zu Nyborg wieder aufhob und durch 1413
eine förmliche Urthel die jungen Herzoge des ganzen Herzogthums verlustig erklärte c).

Zehnjähriger Landfriede.

H. Johan von Mecklenburg-Schwerin errichtete (Jan. 10.) mit den HH. Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, Erich und Johan von Sachsen-Lauenburg und dem Gr. Heinrich von Holstein eine zehnjährige Schutz- und Beistands-Verbindung wider ieden, ausser dem Pabst, dem Römischen König, dem K. Erich von Dännemark, den HH. Wartislav von Stettin-Pommern, Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Albrecht von Mecklen-

b) Dipl. Mspt. de d. Boitzenburg, 19. Aug. 1412.
c) Christiani Gesch. von Schlesw. Holst. IV. S. 70, 77. Gebhardi Dänische Gesch. 1. Th. S. 640, 649.

Mecklenburg und H. Gerhards von Schleswig Söhnen; nebenher war die Absicht dieses Bündnisses auf die Abschaffung und Bestrafung des Strassenraubs gerichtet d).

Brandenburgische Verbindung.

Weil zwischen den Häusern Stargard und Werle das gute Vernehmen seit der Lübschen Fehde (1404) noch nicht völlig wiederhergestellt war, so trat Balthasar nicht allein in nähere Verbindung

1414 mit seinem Vetter Christoff von Werle Waren, und dieser räumte ihm die Mitherrschaft des Landes und der Stadt Penzlin ein, deren Privilegien ersterer (März 24.) bestätigte e); sondern beide verbanden sich auch (Aug. 13.) mit dem Burggrafen Friederich von Nürnberg, als nunmehrigem Statthalter der Mark Brandenburg, auf drei Jahre, versprachen ihm, die Mark wider iedermann vertheidigen zu helfen, und er verhies dagegen, im Namen des K. Sigismund von Ungarn, ihre Lande, wie die seinigen, zu schützen und ihnen eine Besoldung von 1800 Rheinischen Gulden zu reichen f).

In einer Fehde der Stadt Rostock mit den Molzahnen vermittelte noch (Jun. 26.) Hr. Johann von Werle mit dem Schwerinschen

d) Chemnitz im L. H. Joh. XIII, §. M. ad a. 1413, a. d. Orig. Urk.

e) Ausführliche Betrachtung über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung in Mecklenburg (1751) 192. Beil. S. 240. Klüvers Beschreib. des Herzogth. Mecklenb. II. Th. S. 878. Dipl. Mspt. de a. 1414, März 24.

f) Chemnitz im L. Hn. Balthas. §. W. ad a. 1414, a. d. Orig. Urk.

schen H. Johann zu Grubenhagen einen Stillstand bis zur gänzlichen Beilegung, die er aber, dem Anschein nach, nicht erlebte, sondern (Aug. 18.) von H. Johann und Hrn. Balthasar zu Bützow in Güte erreicht wurde g). Dieser regierte seitdem den Güstrowschen LandesAntheil allein, gerieth aber, nach dem unbeerbten Tode seiner Gemahlin der Mecklenburgischen Prinzessin Eufemia, mit ihrem Bruder in ein Misverständnis über die Zurückhaltung des eingebrachten Brautschatzes: An beiden Seiten fehlte es nicht lange an allerlei Feindseligkeiten, häufig wurden Dörfer und Schlösser verwüstet und viele Menschen um Freiheit und Leben gebracht; unter andern hatte Balthasar auf einer dieser Streifereien einen Mecklenburgischen Ritter Heinrich von Moltke gefangen und ihm wegen des Lösegeldes so lange zugesetzt, bis der arme Ritter unter den Martern seinen Geist aufgab h). Nun verbanden sich die Stargardischen HH. Johan, Rudolf und Ulrich und die Schwerinschen HH. Johan und Albrecht (Jul. 28.) öffentlich mit den HH. Otto und Kasimir von Stettin Pommern wider die Herren von Werle und deren Lande, wovon iedoch die Stadt Röbel, wegen der Mecklenburgischen (unterpfändlichen) Ansprüche darauf, ausbeschieden wurde i).

Krieg mit Mecklenb. 1415

Ohne

g) Rost. Anzeigen 1755, S. 53-58.

h) Corner ad a. 1416, p. 1206.

i) Chemnitz im L. H. Joh. XIII. z. M. ad a. 1415, a. d. Orig. Urk.

Ohne Zweifel waren die vereinigten Kräfte der Wendischen Herren zu schwach, um der Mecklenburg-Pommerschen Uebermacht das Gegengewicht zu halten. Balthasar, Wilhelm und Christoff warfen sich daher, in Gefolg ihrer jüngsten Verbindung mit Brandenburg, dem Burggr. Friederich, der itzt die Mark zum wiederkäuflichen Eigenthum besas, in die Arme: dieser suchte die Verlegenheit, worin sie sich befanden, zum Vortheil seines Hauses auf immer zu benutzen, indem er ihnen (Oct. 21.) zu Berlin einen daselbst entworfenen Revers vorlegen lies, in welchem sie ihm nicht nur den kräftigsten Beistand und den Einwohnern der Mark gleichen Schutz wie ihren eigenen Erblanden versprechen, sondern sich auch anheischig machen solten, ihre sämtlichen Lande und Herschaften, ohne alle Ausnahme, für sich und ihre Erben von dem Burggrafen und dessen iedesmaligen Nachfolgern im Markgrafthum Brandenburg zu Lehn zu empfangen und ihm deshalb den gewöhnlichen Erbhuldigungseid zu schwören. Allein der Mangel einer Besiegelung dieses Entwurfs ist ein sichtlicher Beweis von der standhaften Weigerung der Wendischen Herren, eine für ihr Haus so nachtheilige, als für ihre Vettern unverantwortliche Verbindung zu vollziehen k). Inzwischen ward seit-

k) Abgedruckt ist dieser Entwurf in hochdeutscher (d. i. hieselbst fremder) Sprache in der kurzen Information von dem Ursprung und Verfolg des Königlich Preussischen und Markgräflich Brandenburgischen Eventual-Successions Rechts an den Mecklenburgischen Reichslehnen

seit dieser Zeit der Krieg von Hrn. Balthasar mit Einverständnis und thätiger Hülfe des Burggrafen von Nürnberg gegen beide Mecklenburgische Häuser fortgesetzt l). Christoff aber hatte das Unglück gehabt, von den Mecklenburgern gefangen und nicht eher wieder losgelassen zu werden, als bis er sich entschlos, (März 8.) das Land und die Stadt Röbel mit dem Schlosse Wredenhagen den Stargardischen und Schwerinschen Herzogen von Mecklenburg ohne allen Vorbehalt erb- und eigenthümlich abzutreten. Wahrscheinlich ward eine so erzwungene Verzichtleistung bald widerrufen; die Herren von Werle stellten deshalb wider die regierenden Herzoge und wider die Königin Agnes, als Vormünderin ihres Sohnes, beim Röm. König Sigismund Klage an. Durch des Burggrafen Vermittelung ward endlich zwischen den HH. Johan und Albrecht von Mecklenburg Schwerin und Johan von Stargard, den Güstrow Werlischen Herren Balthasar und Wilhelm (Oct. 16.) zu

1416

1417 Friede zu Rostock.

lehne" (1708) Beil A (in Fabers Staatskanzlei, XIV. Th. S. 73, 91) iedoch nicht, wie alle übrige daselbst beigebrachte Urkunden, mit Bemerkung eines anhangenden Siegels, wovon auch die Reichsgerichtliche Vidimation dieses Reverses de a. 1437 (ebendaselbst Beil. D.) nichts erwähnet. S. auch des Meckl. Archivarius „Joh. Schulzen kurze historische Vorstellung — dessen, was zwischen (dem Mecklenburg Wendischen Hause) und den Markgrafen von Brandenburg — 1150. 1480 — sich begeben und zugetragen habe." Cap. IV. (in Gerdes Sammlungen S. 141. 146.)

l) Fabers Staats Kanzlei a. a. O. S. 85. Beil. F.

zu Rostock eine vollkommene Aussöhnung gestiftet: dem Hn. Christoff von Waren ward für 4000 Mk. Sundisch seine völlige Erledigung bewilligt, und zugleich ein fünfjähriges Bündnis aufgerichtet, während dessen die Werlischen Herren die Einstellung des Rechtsstreits beim Könige bewürken und die 2000 Mk., welche Balthasar von dem rückständigen Brautschatz seiner verstorbenen Gemahlin an ihren Bruder, den Herzog Johan zu erlegen hatte, ihm noch einige Zeit gelassen werden solten m).

1416 Werle-Magdeburgische Fehde.

Die Herren von Werle Güstrow hatten unterdessen noch einen andern Feind an ihrem vormaligen Bundsgenossen, dem Erzbisch. Günther von Magdeburg, bekommen. In diesem Streit übernahmen die HH. Rudolf und Albrecht von Sachsen Lüneburg und Burggr. Friedrich das schiedsrichterliche Amt; und erstere versprachen, (Nov. 19.) im Fall der Verzögerung ihres Ausspruchs den HHn. Balthasar und Wilhelm Stadt und Schlos Sandau zu überliefern n).

Regierungsveränderungen zu Schwerin

Der Bisch. Rudolf von Schwerin und die HH. Johann der II. und Ulrich von Stargard wohnten der Rostockischen Aussöhnung nicht mehr bei, sondern hatten schon vorher diese Zeitlichkeit verlassen. Weil ersterer die Priesterweihe nicht ge-

m) Corner l. c. Chemnitz im L. H. Albr. V. ad a. 1416, und im L. H. Joh. XIII. z. M. ad a. 1417, a. d. Origg Urkk.

n) Chemnitz im L. Hn. Balthas. z. W. ad a. 1416, a. d. Orig. Urk.

genommen hatte, um an der weltlichen Regierung seiner Erblande einen Antheil beibehalten zu können, so hatte er sich (1401) den Constantinopolitanischen Bischof (in partibus) **Jacob** zum **Vicarius** in pontificalibus und (1397, 1416) den Domherrn **Heinrich von Nauen** zum **Weihbischof** (suffraganeus) bestellt. Dieser ward itzt zu seinem Nachfolger gewählt und erhielt seine Bestättigung, (vor Oct. 6.) mit Einwilligung des Erzbischofs Johan von Bremen, von der damaligen allgemeinen KirchenVersammlung zu Kostnitz o). H. Ulrich hatte seinen Tod, (Apr. 8.) wie die gemeine Rede gieng, aus einem Giftbecher getrunken, den ihm seine vertrautesten Bedienten gereicht haben solten, nachdem er noch vorher (März 19.) auf seinem Krankenbette ein Testament gemacht hatte, in welchem die HH. Johann und Albrecht von MecklenburgSchwerin und seine Gemahlin **Margaretha**, (H. Swantibors von StettinPommern Tochter) zu Vollziehern seines letzten Willens und zu Vormündern seiner (ungenannten) Söhne, seiner Tochter **Anna** im Kloster Wanzke, nachherigen Aebtissin daselbst, (vor 1422, Nov. 25.) auch seiner Lande und Leute bestellt wurden p). Sein unerschütterter Muth, den er 1417 und Stargard.

o) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnicens. ad a. 1397, p. 868. v. Balthasar von den Pommerschen und Rügischen LandesGesetzen, S. 106. Corner ad a. 1416, p. 1217. Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen, 1740, S. 420.

p) Corner ad a. 1417, p. 1223. „Constituensque predictos principes (patruos suos) et predictam principem

in verschiedenen Kriegen bewiesen hatte, und viele andre lobenswürdige Handlungen verursachten allgemeine Klagen über seinen Verlust und erhielten sein Andenken noch lange im Segen. Sein Bruder H. Johan, der schon vor ihm unter die abgeschiednen gerechnet wurde p), war mit einer Polnisch-Littauischen Prinzessin Katharina, (vor ihrer Taufe Wilheida genannt) vermählt gewesen, und hinterlies von ihr, ausser einem Sohne, Johan dem IV. der ihm in der Regierung folgte und schon (Dec. 16.) an dem Rostocker Friedensschlus Antheil nahm, eine Tochter Hedwig (geb. 1390), die (1396, Nov. 25.) ins Kloster Ribnitz gebracht und (1397, Jul. 2.) eingekleidet war; in der Folge ward sie (1423, Aug. 25.) daselbst zur Aebtissin gewählt und resignirte (1467) noch kurz vor ihrem Tode q).

Die

pem (Margaretham) in filiorum suorum et filie sue terreque sue et suorum in prouisores." Testamentum D. Ulrici d. d. in castro Strelitz in loco egritudinis, 19. Mart. 1717 (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv.) Daß er mehrere Söhne hinterlassen habe, ist hieraus unwidersprechlich; wie sie aber hiessen, bekommt man nicht zu wissen, sondern in der Folge succedirte ihm nur allein sein Sohn Heinrich. Von der Aebtissin Anna zu Wanzke S. Chemnitz im L. H. Henr. IX. z. M. ad a. 1422, Nov. 25. a. d. Orig. Urk.

pp) „Ambobus dominis, scilicet domino Johanni duci Magnopolensi pie memorie et domino Ulrico principi .... quod frater suus dominus Johannes princeps prefatus .... etc. (Testament. D. Ulrici d. a. 1417, Mart. 19. Mspt.)

q) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnitz. l. c. p. 868, 869, 874, 876, ad a. 1396, 1397, 1408, 1423, 1467.

Die Glüsingsche Sache, die durch das Commissorium an den Hochmeister von Preussen (1403) um keinen Schritt weiter gekommen war, fand itzt auch ihr Ende, seitdem der Röm. K. Sigismund (Jul. 22.) dem Burggr. Friederich von Nürnberg den Auftrag machte, nach gütlicher oder rechtlicher Befriedigung beider Theile, Rostock und Wismar, aus der ReichsAcht zu entlassen: der neue Commissarius vertrug (Dec. 1.) die Partheien zu Rostock in Güte; beide Städte wurden nicht nur durch den Burggrafen in des Königs Namen von der Acht losgesprochen, sondern demnächst (1418) auch von dem Röm. König selbst wieder zu Gnaden und in die Gemeinschaft des Reichs-Schutzes bei ihren Rechten und Freiheiten aufgenommen. Indessen war doch Rostock, durch die Einlassung in eine Verbindung mit dem Lübeckischen neuen Rath, vor dem Reichshofgericht in einen anderweitigen AchtsProceß verwicket worden, der erst lange hernach (1423) abolirt wurde r). 1415 Rostockische

Seitdem die vertriebenen Lübekischen Magi- und
stratsPersonen durch eine eigne königliche Commission, unter schiedsrichterlicher Vermittelung sieben benachbarter Seestädte, worunter sich auch Rostock und Wismar befanden, (Jun. 15.) förmlich wieder eingesetzt waren, hatte der Wismarsche neue Rath von Lübeck aus keine weitere Rückstärkung zu erwarten; und die Bürgerschaft suchte daher eine Aussöhnung mit ihren beleidig- 1416 Wismarsche

r) Rost. Anzeigen 1755, S. 62, 65, 82, ff. 109.

ten Landesfürsten aufs angelentlichste. Die HH. Johan und Albert liessen sich auch nicht lange vergebens bitten, die Bürgerschaft und der eingedrungene Rath kamen ihnen mit einer fusfälligen Abbitte entgegen, und mit Freuden feierte die Stadt die Wiederkehr der landesherrlichen Gnade durch ein freiwilliges Söhnopfer von 10,000 Mk. Lübsch. Die abgesetzten Rathsglieder wurden von den Herzogen mit eigner Hand wieder eingeführet, die erledigten Stellen von Ihnen mit angesehenern Kaufleuten, ohne Rücksicht auf Handwerkszünfte, besetzt und ihnen von der Landesherrschaft das RegimentsRuder wieder anvertrauet; hingegen die widerrechtlichen und gemeinschädlichen Anordnungen des einstweiligen Raths wurden widerrufen und cassirt f).

1414 Aussöhnungs- In Rostock hatte noch vor kurzem (Jan. 25.) die Bürgerschaft, nach neuen Bewegungen, mit dem damaligen Rath sich förmlich vertragen, ihn aufs neue anerkannt, alle neuerliche Aufläufe und Zusammenrottirungen, bis auf die 24 Bürger, die der Rath sich selber auserkohren hatte, für beständig eingestellt und von diesem dagegen eine Bestättigung aller bürgerlichen Freiheiten erhalten. Itzt erinnerte sie Lübecks und Wismars zwiefacher 1416 Vorgang, daß keine Zeit zu verlieren sei, um auch ihre öffentliche Aussöhnung zu bewürken. Auf Zureden Lübeckischer, Hamburgscher, Stralsundscher und

f) Willebrandts hansische Chronik, II. Abth. S. 67-78. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck, I. Th. S. 342, 347. Corner ad a. 1416, p. 1217, 1218.

und Lüneburgscher Abgeordneten, setzte die Bürgerschaft (Dec.) ihren verdrängten und so sehr gemishandelten Rath wieder in den völligen Besitz seines vorigen Ehrenstandes; zur Befriedigung ihrer beleidigten Landesherren, zahlte sie eine freiwillige Geldbusse, doch weil die hiesige Bürgerschaft nicht so wohlhabend war, als die Wismarsche, nur von 6000 Mk. Sundisch. Die Stadt huldigte (Febr. 7.) beiden Herzogen aufs neue, und diese ertheilten ihr dagegen (Febr. 8.) die Bestätigung aller Privilegien ll) Beide Städte nahmen demnächst auch an der schiedsrichterlichen Beilegung der, in Lübeck aus dem Aufstande noch übrig gebliebenen Händel Antheil. Und auf einem neuen Hansetage zu Lübeck wurden, ausser andern nützlichen Handlungs- und Navigations-Gesetzen, gegen ähnliche Aufrührer die schärfsten Strafen verabredet, und diejenige Stadt, welche ihren Magistrat aufs neue absetzen würde, ward aller Gemeinschaft mit der Hanse im voraus verlustig erklärt t). Handlungen. 1417 1418

Bei den abermaligen Anstalten, welche der K. Erich von Dännemark, zur Vollstreckung der furchtbaren Nyborger Urthel (1413) gegen die jun- Schleswigscher Krieg.

ll) Rost. Anzeig. 1755, S. 58. Corner l. c. p. 1220. Abhandl. v. Urspr d. St. Rostock, 38 Beil. Quitung der HH. Johann und Albrecht über die letzten 3000 Sundische Mk. von der Stadt Rostock, d. d. Schwerin, 5 März, 1417, in Rost. Anzeigen 1755, S. 73, 74, 77. Klüver II. Th. S. 884.

t) Willebrandt a. a. O. S. 79. Corner ad a. 1417, 1418, p. 1222, 1230, Art. I-III.

1416 jungen Herzoge von Schleswig, machte, schien H. Johann von Schwerin gegen Holstein Parthei zu nehmen, indem er eine Foderung von 2000 Mk. Silbers, wegen des unbeerbten Abgangs der, an Gr. Adolfen von Holstein vermählt gewesenen Meckl. Prinzessin Anna (H. Albrechts des I. Tochter) in Anrege brachte u). In dem darauf folgenden Kriege hingegen, welcher den Vitalienbrüdern, zum großen Nachtheil der Handlung, aufs neue das Daseyn gab, ergriffen Balthasar von Wenden und H. Albrecht von Mecklenburg die Holsteinsche Parthei: ersterer, weil er die Schwester der Herzoge von Schleswig zur Gemahlin hatte, und letzterer, weil er ohnehin noch seine väterlichen Ansprüche auf das Königreich
1417 Schweden hervorsuchte, und beide leisteten den Holsteinern nützliche Dienste gegen die Dänen. Albrecht ward darüber mit seinen Truppen in Schleswig eingeschlossen und gezwungen, sich (Jul. 15.) dem Könige zu ergeben, der ihm nur unter der eidlichen Bedingung, nie wider ihn oder die drei nordischen Reiche etwas feindseliges unternehmen zu wollen, seine Freiheit wiedergab v). Die Seestädte gaben sich seitdem viele Mühe, die kriegführenden Partheien mit einander auszusöhnen, und

u) Christiani a. a. O. IV. Th. S. 89.

v) Corner ad a. 1417, p. 1222, 1230. Christiani a. a. O. S. 90, 95, 99. H. Albrecht behielt aber dennoch, so lange er lebte, den Titel eines „wahren Erben der Reiche Schweden und Norwegen" bei (Chemnitz in seinem Leben ad a. 1423, aus einer Orig. Urk.)

und in einem nachmaligen Stillstands-Vertrage übernahm Balthasar von Wenden auf Holsteinischer Seite die Gewährleistung w).

Bisher hatten sich die Herren von Werle nur selten des fürstlichen Titels bedient, obgleich sie würklich weder mehr noch weniger waren, als Pribislav und seine beiden nächsten Nachfolger, (S. 125.) sondern sich mit dem Titel: Herren von Werle, begnügt. Itzt aber, wie die kaiserlichen Standes-Erhöhungen häufiger wurden, wovon die Erhebungen der Grafen von Savoyen (1416) und von Cleve (1417) zu Herzogen die neuesten Beispiele enthielten, vielleicht auch um sich in den Augen ihres neuen Nachbaren des nunmehrigen Kuhrfürsten Friederichs von Brandenburg eine verdientere Achtung zu verschaffen, schien auch in ihnen das von ihm (1415) beleidigte Gefühl ihrer ursprünglichen Würde zu erwachen, und alle drei Herren von Werle verlangten nun auch für nichts geringers gehalten zu werden, als was sie würklich waren, nämlich für **Fürsten von Wenden.** Weil die Geistlichkeit damals noch allein für competenten Richter über menschliche Kenntnisse und Wahrheiten gehalten ward, so legte Balthasar, zum Beweise der hohen Abkunft seines Hauses, dem gemeinschaftlichen Diöcesanbischofe eines Theils der Werlischen Lande Otto von Havelberg (May 4.) zu Wilsnack zwei alte 1418

Wendischer Fürsten-Titel.

w) Corner ad a. 1418, p. 1229, 1231. Christiani a. a. O. S. 101.

Wendische Chronicken und fürstliche Geschlechts-Nachrichten vor, wovon die eine zu Doberan, die andre zu Neukloster aufbewahrt wurde. Von der Aechtheit dieser beiden Monumente überzeugt, legte der Prälat vor dem Käiser und der ganzen Welt das feierliche Zeugnis ab: daß die Herren Balthasar, Wilhelm und Christoff von Werle und **Fürsten von Wenden** aus königlichem Geschlechte und von den ehemaligen Wendischen Fürsten in grader Linie abstammten. Seitdem fanden sie also auch kein Bedenken weiter, den fürstlichen Titel öffentlich anzunehmen x).

Mecklenburg-Wendische Erbverbrüderung.

Das Band der wiederhergestellten Freundschaft zwischen den Häusern Mecklenburg und Wenden ward auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Rostock (Oct. 27.) von den Schwerinschen HH. Johan und Albrecht, dem jüngern H. Johan und H. Ulrichs Kindern von Stargard an einer, und den Fürsten Balthasar, Wilhelm und Christoff **von Wenden** an der andern Seite, durch eine vollkommene Aussöhnung aufs neue befestigt: Beide Häuser verbanden sich mit Landen und Leuten auf ewig zu gegenseitigem kräftigen Beistand wider ieden, nur allein das Röm. Reich ausgenommen, und überliessen ihre künftigen Streitigkeiten dem Urtheile ihrer Räthe, Manne und Städte; Sie beschworen zugleich, ihrer alten StammsVetterschaft eingedenk, eine neue **Erbverbrüderung**, vermöge deren ein Haus dem andern,

x) Dipl. Mspt. d. h. a. a. dem h. Archiv zu Schwerin.

dern, auf den Fall seines Abganges ohne männliche Erben, seine Manne und Städte huldigen lassen solte; doch ward den hinterbleibenden fürstlichen Töchtern eine standesmäßige Aussteuer nach der Manne und Städte Rath versichert; das Schlos **Wredenhagen**, welches die Herzoge noch seit dessen Eroberung (1415) in Besitz hatten, ward den Wendischen Herren zwar wieder abgetreten, den Herzogen aber, als ein Unterpfand für die rückständigen 3000 Mk. Lübsch von F. Christoffs Lösegeldern, gelassen; das Land und die Stadt **Röbel** blieb gleichfals nur bis zur Wiedereinlösung in Mecklenburgischen Händen und muste den Herzogen einstweilen die Pfandhuldigung leisten. In diese Erbvereinigung ward der Bisch. Heinrich und das Stift zu Schwerin mit allen seinen Nachfolgern gleichfals aufgenommen y). In Gefolg eben dieser, mit allen vorhin genannten Mecklenburgischen Herzogen geschlossenen Erbvereinigung, versicherten (März 13.) die drei Fürsten von Wenden der Stadt Rostock und überhaupt allen Mannen und Städten der Mecklenburgischen Lande

1419 Eventualhuldigung in Rostock.

y) Dipl. Mspt de a. 1418, aus dem h. Archiv: Daß unter „Hertoch Vlrickes Kindere, Vedderen, alle gehethen Hertogen to Mecklenborch" hier nicht seine Tochter im Kloster Wanzke, sondern nur die im Testamente nicht nahmhaft gemachten minderjährigen Söhne verstanden werden müssen, versteht sich von selbst; deren Namen aber bleiben auch itzt noch ein Geheimnis. F. Christoff überlies hernach (1419) den Herzogen noch besonders die geistlichen Lehne des Landes Röbel, während dessen Verpfändung (Chemnitz im L. F. Christoffs z. W. ad a. 1419, a. d. Orig. Urk.)

Lande nicht allein fürtzt eben den Schutz wie ihren eigenen Unterthanen, sondern sie bestätigten ihnen auch im voraus auf den dereinstigen SuccessionsFall alle Privilegien, Güter und Gerechtigkeiten z).

Bischöfe zu Ratzeburg und Schwerin.

Im Stifte Ratzeburg ward itzt nach dem Tode des Bischofs Detlev († Jan. 7.) Johan Trempe zum Bischof erwählt; und zu Schwerin ward der, durch Henrichs des II. Tod erledigte bischöfliche Sitz durch den bisherigen Domprobst Heinrich von Wangelin wieder besetzt a).

1418 Universität zu Rostock.

Die tiefe Unwissenheit und die Wildheit der Sitten, womit die Küste der Ostsee und das ganze niedere Deutschland noch überall bedeckt lag, vermuthlich auch der gute Vorgang, den der Markgr. Friederich von Meissen (1409) mit der Universität Leipzig gegeben hatte, brachte die HH. Johan und Albrecht von MecklenburgSchwerin auf den verdienstvollen Entschlus, ienen Uebeln durch die Anlegung einer hohen Schule (generale studium) ein eben so kräftiges Gegenmittel und den Wissenschaften eine neue Werkstätte zuzubereiten. Hiezu fand man die Stadt Rostock vorzüglich bequem. Mit dem dortigen Magistrat vereinbarten sie sich deshalb, wegen Anweisung bequemer Wohnungen für

z) Rost. Anzeigen 1755, S. 93. Auch hier werden „Hertoch Olrickes Kindere alle Hertogen to Meckleuborg" unter die erbverbrüderten Herren aufgezählt, iedoch ohne uns deren Namen zu entdecken.

a) Schrödders P. M. ad a. 1419, S. 1802. Corner ad a. 1419, p. 1234, 1237.

für Magisters und Lectoren, sie bewilligten den Lehrern hinlängliche Besoldungen, dem künftigen Rector einen eben so unbeschränkten Umfang der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit über die UniversitätsGlieder, als die Landesherrschaft oder die Stadt bisher selbst gehabt hatte, und sowohl den Lehrern, als den Studierenden alle nur zu ihrer und ihrer Unterthanen Disposition stehende Vorrechte, Befreiungen und Sicherheiten, wiewohl übrigens mit Vorbehalt aller andern Freiheiten und Gerechtsamen der Stadt. Weil die Wissenschaften damals noch ein Monopol der Geistlichkeit waren, so konnte eine solche litterarische Operation nicht anders, als mit Einverständnis des Bisch. Heinrich von Schwerin, zu Recht bestehen. Dieser war daher vom Anfange an mit in den Plan des Hofes hineingezogen. Er begab sich seiner unmittelbaren JurisdictionsAnsprüche über die zur Universität gehörigen geistlichen Personen und Sachen, zum Vortheil der akademischen Obrigkeit, und begnügte sich mit seinen übrigen geistlichen Gerichtsbarkeits- und Diöcesanbefugnissen über die Stadt. Er unterstützte selbst das gemeinschaftliche Gesuch der Herzoge und des Magistrats (Sept. 8.) um die apostolische Auctorisirung dieser Stiftung beim P. Martin dem V; und zur Verstärkung des BesoldungsFonds ward von beiden Seiten die Verwendung des Zehenten aller geistlichen Lehne des Schwerinschen Kirchensprengels vorgeschlagen

gen b). Der heilige Vater genehmigte das herzogliche Anerbieten mit allen bewilligten Vortheilen
1419 und bestätigte (Febr. 13.) die Stiftung der Rostockischen hohen Schule in allen Facultäten; nur in Ansehung der theologischen machte er eine Ausnahme, wahrscheinlich um die Gelegenheit zu noch mehreren Nachforschungen über manche Irrthümer in der katholischen Kirche zu verhüten, die ohnehin genug mit gefährlichen Neuerungen zu kämpfen hatte. Uebrigens wurden sowohl den lehrenden, als den lernenden Gliedern der Universität dieselbigen Freiheiten, wie denen zu Köln, Wien und Leipzig verliehen; der jedesmalige Bischof zu Schwerin ward zum beständigen Kanzler der Universität bestellt und die Gerichtsgewalt des Rectors für alle Eingriffe der Herzoge und des Raths vollkommen gesichert; zugleich empfahl man den Herzogen die Bestellung der nöthigen Sicherheit für die Anweisung des jährlichen Unterhalts dieses Instituts c). Weil es nun, bei den damaligen bekannten Hindernissen der Justizpflege im Deutschen Reiche, ohnehin algemein gewöhnlich war, den Verheissungen der Regenten durch die Gewährleistung mitgelobender Unterthanen einen anwendlichern Grad der Sicherheit zu verschaffen; so muste auch hier die Stadt Rostock, nachdem die Bürgerschaft in die Aufnahme der Uni-

b) Urkundliche Bestättigung der herzogl. Mecklenburgischen Gerechtsame über Dero Akademie und Rath zu Rostock. (1754) 3. u. 4. Beil.

c) Ebendaselbst, 5. Beil.

Universität gewilligt hatte, dem neuen Kanzler, (Sept. 29.) im Namen und auf Befehl der Herzoge, die von dem Pabst verlangte Caution leisten: daß zwei CollegienGebäude in der Stadt und eine jährliche Hebung von 800 Rheinischen GoldGülden, nach der freien Disposition der akademischen Obrigkeit, zum Aufenthalt und zur Besoldung der Magister, Doctoren und andrer Lehrer angewiesen werden solten. Von eben diesem Bischof ward darauf, (Nov. 12.) unter dem Beistande des Abts von Dobberan, zweier Rostockischer Geistlichen und des Bürgermeisters Henrich Katzow, der neue Musensitz feierlich eröfnet; der M. Peter Stenbeck ward zum ersten Rector beeidigt, und binnen kurzem fand sich eine beträchtliche Menge von Studierenden in Rostock ein d).

Die Sorge für die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit des Vaterlandes ward unter diesen litterarischen Vorrichtungen der Regenten auch nicht vergessen, sondern veranlaßte verschiedene Bündnisse. Mit den HH. Bernhard und Wilhelm von Braunschweig Lüneburg, Erich von Sachsen Lauenburg, Henrich von Schleswig und dem F. Heinrich von Holstein Stormarn verbanden sich H. Johan und Albrecht (Jan. 13.) auf zehn Jahre, zu wechselseitiger Vertheidigung ihrer Lande und Leute gegen ieden und zur gemeinschaft- Landfriedens-

d) Etwas von gelehrten Rostock. Sachen, 1737, S. 1, 193. Urkundl. Bestätigung ꝛc. 6. Beil. Corner ad a. 1419, p. 1237.

schaftlichen Abschaffung und Bestrafung aller räuberischen Gewaltthätigkeiten; ihre eignen Irrungen unter einander wurden dem Urtheile gekohrner Schiedsrichter überlassen. Eine ähnliche Verbindung von gleicher Dauer trafen beide Herzoge (Febr. 24.) zu Stettin mit den HH. Otto und Kasimir, auch bald hernach (April 4.) mit dem H. Wartislav von Pommern, worin ein Theil dem andern binnen Landes seine ganze Macht, auswärts aber 100 Reisigen zu Hülfe versprach e).

Verbindungen.

Die Herzoge hatten auch bald Gelegenheit, von diesen Bündnissen Gebrauch zu machen, als der Kuhrf. Friederich von Brandenburg den jungen Herzog Johan von Stargard heimlich aufheben und gefangen nach Tangermünde führen lies. Die geheime Absicht dieser Gewaltthätigkeit war vermuthlich, wie die Folge deutlich zu erkennen giebt, ihn zu einer abermaligen Anerkennung der Brandenburgischen Lehnshoheit über die Herrschaft Stargard und zur Verzichtleistung auf die noch übrigen Märkischen Pfandgüter, insonderheit auf die vorhin (1399) eingenommene Prenzlauische Huldigung zu nöthigen. Zur Befreiung dieses Prinzen brachten H. Johan und Albrecht von MecklenburgSchwerin, H. Erich von Sachsenlauenburg und H. Otto von Stettin in der Geschwindigkeit über 1000 Mann unter Gewehr, fielen damit in die Mark und belagerten

Stargardscher

Brandenburgscher

e) Chemnitz im L. H. Albr. V. und Joh. XIII. z. M. ad a. 1419, aus den Origg. Urkk.

ten zuerst die Grenzstadt Strasburg. Allein die Bürger und adlichen Burgleute in der Stadt waren so gut mit schwerem Geschütz und andern Vertheidigungswerkzeugen versehen, und die ungewohnten Wirkungen dieser neuen Waffen waren den Belagerern so tödtlich, daß H. Johan mit den Stettinschen Hülfstruppen und den Rostockschen und Wismarschen Bürgern nach vielem Verlust genöthigt wurde, in der größten Unordnung die Belagerung aufzuheben. Nach dem ernsthaften Widerstande eines so unbedeutenden Städtchens, blieb ihnen keine Lust weiter übrig, die Eroberung der festeren Stadt Tangermünde zu versuchen. Kriegs
Glücklicher hingegen war der Kuhrfürst auf einer Streiferei ins Mecklenburgische, indem er das Schlos Gorlosen eroberte, aus welchem bisher die Mark häufig durch Räubereien beunruhigt war. 1420
Auf einem persönlichen Congreß zu Perleberg ward zwar von dem Kuhrfürsten von Brandenburg, den HH. Wilhelm von Lüneburg, Kasimir von Stettin, Johann und Albrecht von Mecklenburg, Erich von Lauenburg, dem F. Balthasar von Wenden, dem Freiherrn Gans von Putlist und den Bürgermeistern von Lübeck, Hamburg, Rostock, Lüneburg und Wismar (Aug. 23.) ein allgemeiner Landfriede geschlossen f). Besonders vermittelte daselbst der Herzog von Lüneburg Landfriede zu Perleberg.

zwischen

f) Corner ad a. 1419, 1420, p. 1235, 1236, 1238, 1242. Buchholz brandenb. Gesch. III. Th. S. 30, 31. Becker a. a. O. S. 360.

zwischen dem Kuhrfürsten, den Schwerinschen Herzogen, sowohl für sich, als für den gefangenen H. Johan und H. Ulrichs von Stargard ungenannte Kinder, (alle Herzoge zu Mecklenburg) den StettinPommerschen HH. Otto, Kasimir und Wartislaw, den Herzogen von Lauenburg und den drei Fürsten von Wenden einen dreijährigen Stillstand: während desselben solten alle wechselseitige Ansprüche und Streitigkeiten seinem und seines Bruders H. Bernhards schiedsrichterlichem Urtheile unweigerlich unterstellet und alle beiderseitige Gefangene, auch selbst H. Johan, wenn er, zum Unterpfande für sein künftiges Lösegeld, dem Kuhrfürsten sein ganzes Land huldigen lassen würde, gegen Bürgschaft losgelassen werden; von Brandenburgischer Seite wurden die Bischöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg, die Grafen von Lindow und Jaspar Gans von Putlist, so wie von MecklenburgPommerscher Seite die Stifter Schwerin und Kamin, mit eingeschlossen. Von dem Kuhrfürsten ward auch dieser Vertrag (Sept. 2.) genehmigt und nachher
1421 (Aug. 9.) von beiden Seiten nochmals erneuert g). Allein H. Johan von Stargard, ohne Zweifel weil er sich weigerte, eine so verfängliche Sicherheit

g) Chemnitz a. a. O. ad a. 1420, Aug. 23. und Sept. 1; 1421, Aug. 9. aus 3 Origg. Urkk. Zwischen Jaspar Gans von Putlist und der Stadt Rostock ward hernach (1423) von dem F. Wilhelm von Wenden und dessen Räthen noch eine besondere Aussöhnung, wegen verschiedner Befehdungen, vermittelt. (Rost. Anzeigen 1755, S. 110.)

heit für sein Lösegeld zu bestellen, blieb in der Gefangenschaft.

Kurz vorher hatte sich auch F. Balthasar, durch die Verwendung des Bisch. Heinrich von Schwerin und der Stadt Wismar, mit den Lübekern vollkommen wieder ausgesöhnt, ihnen seinen Schutz und seine Vermittelung in allen ihren Streitigkeiten versprochen; wogegen die Stadt allen ihren Foderungen an ihn entsagte und ihm zum Ersatz des verursachten Schadens 400 Mk. Lübsch bezahlte h). 1420 Wendisch-Lübeckischer Friede.

Um die neue Feindschaft zwischen dem K. Erich von Dännemark und dem H. Henrich von Schleswig durch eine schiedsrichterliche Entscheidung zu besänftigen, gaben sich zwar, nebst andern Fürsten, auch H. Johann von Mecklenburg auf königlicher, so wie F. Balthasar auf herzoglicher Seite, bei den Flensburger Unterhandlungen (Nov. 10.) viele Mühe. Allein so sehr sich auch Rostock und Wismar mit den andern Seestädten, neben den Fürsten, für die Wiederherstellung des Friedens bearbeiteten, so waren doch alle Versuche zur Aussöhnung vergeblich i). Lübeck und Hamburg ergriffen bald nachher selbst die Waffen gegen den König, weil er, durch die Anlegung einer Vestung und eines Zolles zu Helsingör am Ore- Schleswigsche Händel. 1421 Dänischer SeeKrieg

h) Chemnitz im L. F. Balthasars z. W. ad a 1420, Apr. 14. aus einer briefl. Urk.

i) Christiani a. a. O. S. 108, 117, an welchem letzteren Orte iedoch die Jahrzahl nicht richtig seyn kann, weil (1423) H. Johan und F. Balthasar nicht mehr lebten. Corner ad a. 1420, p. 1246.

sund, ihrer einträglichsten Handlung sehr lästige Fesseln angelegt hatte: Mit ersterer vereinigte sich eine Rostockische und Wismarsche Flotte mit 800 Soldaten (Sept. 21.). Hingegen die Zurüstungen des Königs zur Gegenwehr wurden vor ihrer Reise von den städtischen Schiffen vereitelt. Er sah sich nach vielem Schaden genöthigt, (Nov. 11.) mit ihren Anführern einen Stillstand zu schliessen, der zwar anfangs nur die Absicht hatte, die vereinigte Flotte in Ruhe auseinander zu bringen und demnächst, durch die Kostbarkeit einer neuen Expedition, allmählige Entkräftung und innerliche Uneinigkeiten unter die Städte zu
1422 mischen. Allein es kam nicht zu neuen Ausbrüchen, sondern der gute Anschein, welchen die Unterhandlungen des Herzogs von Glogau den
1423 Dänisch-Holsteinischen Friedenstractaten (Jan. 1.)
Friede zu Flensburg. gaben, hatte auch (Jun. 15.) einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag des Königs mit den Seestädten zur Folge; die künftigen Irrungen zwischen beiderseitigen Unterthanen solten jährlich (Sept. 8.) durch Bevollmächtigte in Dännemark beigelegt werden k).

Eventual-Huldigung im Lande Wenden. In Gefolg der (1418) erneuerten Mecklenburg-Wendischen Erbverbrüderung, leisteten nun (Febr. 11.) die sämtliche Manne- und Städte
1421 des Landes Wenden, auf Befehl ihrer Fürsten Balthasar, Wilhelm und Christoff, den Schwerin-

k) Corner p. 1253, 1255, jedoch unrichtig ad a. 1423. Gebhardi a. a. O. S. 654, 655. Christiani a. a. O. S. 120. Becker a. a. O. S. 363, 364.

rinschen Herzogen Johann und Albrecht, dem jungen H. Johan von Stargard und H. Ulrichs (noch immer namenlosen) Kindern zu Güstrow die Erbhuldigung; die Schwerinschen Herzoge versicherten dagegen ihnen und der Stadt Güstrow, für sich und in Vormundschaft für ihre unmündigen Stargardischen Vettern, (H. Ulrichs Söhne) den ungestörten Genus aller Güter und Gerechtigkeiten, und versprachen, selbige in dem Fall ihrer dereinstigen Erbfolge im Lande Wenden aufs neue zu bestätigen l). Balthasar starb bald nachher, (April 5.) und sein Bruder **Wilhelm**, der schon lange an den öffentlichen Geschäften Theil genommen hatte m), befand sich seitdem (vor Jun. 24.) im alleinigen Besitz der Güstrowschen Regierung n). Balthasar hatte sich zwar, nach dem unbeerbten Tode seiner ersten und zwoten Gemahlinnen, H. Bogislavs des VI. von Pommern Tochter **Agnes** († 1396) und der Mecklenburgischen Prinzessin **Eufemia** (verm. 1397), noch mit H. Gerhards von Schleswig einzigen Tochter **Heilwig** vermählt und ihr, für ihren Brautschatz von 4000 Mk. anfangs das halbe Amt Güstrow, hernach

Regierungsveränderung zu Güstrow

l) Gerdes Samlungen ꝛc. III. St. S. 170. Daß auch hier unter „Hertoch Ulricks Kindern, alle Vedderen geheten Hertoge tho Mecklenborch“ keine andre als Söhne verstanden werden können, bedarf keiner Erinnerung, wenn man gleich wegen deren Namen noch immer in Ungewisheit bleibt.

m) Klüvers Beschreibung des Herz. Meckl. II. Th. S. 247. Dipl. Balthasar. Dni d. W. de a. 1402. Mspt.

n) S. oben, III. Abschnitt, not. x.

(1417) das Land, Schlos und die Stadt Lawe zum Leibgeding angewiesen o); Allein auch diese Ehe war unfruchtbar, und Heilwig brachte in der Folge, durch ihren zweiten Gemahl Gr. Theodorich den Glückseligen von Oldenburg, nach der Erlöschung ihres väterlichen Schauenburgschen Mannsstammes, das Schleswig-Holsteinische Erbfolgerecht an ihren Sohn Christian von Oldenburg, nachmaligen König von Dännemark.

und Schwerin. 1422

H. Johan der III. folgte seinem Vetter nicht lange hernach (Oct. 16.) auf seinem Residenzschlosse Schwerin im Tode nach p). Er hatte sich erst (1398, Dec. 15.) zu Boizenburg, durch des K. Albrechts und des H. Bernhards von Braunschweig-Lüneburg Vermittelung, mit Gr. Ottens von der Hoye und Brookhusen Tochter **Jutta** verlobt, die ihm bey ihrer Vermählung (1399, Sept. 29.) einen Brautschatz von 4000 Mk. zubrachte. Diese Ehe war aber, ausser einem einzigen, sehr frühe wieder gestorbenen Prinzen, **Magnus**, nicht mit Erben gesegnet; der Herzog hatte sich hernach (1416) mit H. Erichs von Sachsen-Lauenburg (und der vormaligen Wittwe H. Albrechts des III. von Mecklenburg, Elisabeth) Tochter, **Katharina**, dieser Verwandschaft ungeachtet, ohne päpstliche Dispensation, vermählt und es dadurch mit der Geistlichkeit verdorben,

o) Christiani a. a. O. S. 41. Chemnitz im L. F. Balthas. i. W. ad a. 1417, May 3. a. d. Orig. Urk.

p) Corner p. 1254, unrichtig ad a. 1423.

ben, bis endlich (1417, März 19.) P. Martin der V. in die vollzogne Heirath dispensirt und, auf dessen Befehl, (Aug.) der Bisch. Heinrich von Schwerin den Herzog von dem Kirchenbann losgezählt hatte q). Die beiden, mit dieser Gemahlin erzeugten Prinzen Heinrich und Johan verloren nun ihren Vater sehr frühe, und H. Albrecht setzte, als ihr Vormund, (Oct. 18.) die alleinige Regierung des Herzogthums fort r).

1423 Perleberger Definitiv-Friede.

Dieser brachte mit dem Kuhrf. Friederich von Brandenburg, noch vor Ablauf des Perleberger Stillstandes und, ohne die Braunschweiglüneburgische CompromißUrthel abzuwarten, bei einer vertraulichen Unterredung zu Perleberg (Febr. 5.) ohne Zuziehung beiderseitiger Räthe, die alle zum Kriege riethen, eine vollkommene Aussöhnung zum Stande: von beiden Seiten wurden alle Gefangene völlig frei erkläret; nur allein der H. Johan von Stargard solte das Ende seiner Leiden nicht finden, weil der Kuhrfürst sich nicht entschliessen konte, ihm die Freiheit wieder zu geben, sondern seine Loslassung ward auf eine gelegnere Zeit verschoben. Zur Befestigung der wiederhergestellten Freundschaft, verlobte der Kuhrfürst dem H. Albrecht, nachdem er ihm vorhin (1413), auf H. Ulrichs von Stargard Vermittelung, seine Tochter

q) Chemnitz im L. H. Joh. XIII. z. M. ad a. 1398, Dec. 15; 1417, aus drei Origg. Urkk. Corner ad a. 1416, p. 1220. Marescalc. Annal. Obetritor. cap. V. in Westphalen T. I. p. 309.

r) Chemnitz im L. H. Albr. V. ad a. 1422, a. d. Orig. Urk.

Cöcilia mit einem Brautschatz von 10,000 Rheinischen Gulden, gegen ein doppelt so hohes Gegenvermächtnis und dessen jährliche Verzinsung mit 2000 Rhein. Fl. aus dem Amte Wittenburg, zur Ehe versprochen hatte, anstatt derselben, nun seine andre Tochter **Margaretha**, gleichfals mit einem Heirathsgut von 10,000 RhFl. wofür ihm die, im Kriege eingenommenen Schlösser und Lande **Gorlosen** und **Dömitz** angerechnet wurden; der Herzog verhies seiner künftigen Gemahlin eben so viel zum Gegenvermächtnis, und für beide Summen ward ihr Haus, Land und Stadt Wittenburg mit einer (allenfalls anders woher zu ergänzenden) Revenüe von 2000 Fl. zum Leibgeding verschrieben; den Brautschatz solte, auch nach dem unbeerbten Abgange der Herzogin, der überlebende Herzog auf ewig behalten; so wie im umgekehrten Fall die ganze Summe der 20,000 Fl. der Wittwe, auch dann wann sie in ihr Vaterland zurückgehen oder zur zwoten Ehe schreiten würde, ohne alle weitere Ansprüche der verwittweten Königin Agnes (wegen ihrer Witthumsrechte an Wittenburg) unwiderruflich ausgezahlt werden solte, und bis dahin ward ihr die Freiheit vorbedungen, Wittenburg an andre verpfänden zu dürfen. Das feierliche Beilager ward zu Tangermünde vollzogen, und dem Herzoge wurden darauf (May 23.) Gorlosen und Dömitz erb- und eigenthümlich wieder eingeräumt f). Nach

f) Corner ad a. 1423, p. 1256. Chemnitz a. a. O. ad a. 1413, Jun. 19; 1423, Febr. 5. und May 23. aus den Origg. Urkk.

Nach dem Vorgange der Mecklenburgischen und Wendischen Manne und Städte, (1419, 1421) ward nun auch in den Mecklenburg-Stargardschen Landen von den Fürsten Christoff und Wilhelm die Eventual-Huldigung eingenommen: dabei versicherten sie zu Neubrandenburg (Aug. 31.) den Mannen und Städten der Herrschaft Stargard, auf den Fall des unbeerbten Abgangs ihrer Herzoge, den ungestörten Besitz aller, von den Brandenburgischen Markgrafen oder Mecklenburgischen Herren erlangten Güter und Privilegien. Eben diese Versicherung ertheilten H. Albrecht und die (Stargardischen) HH. Johan und Heinrich (Oct. 4.) noch besonders der Stadt Malchin, wie auch den Landen Malchin und Stavenhagen, in Ansehung ihrer, von den Wendischen Herren erlangten Pfand- und Gnadenbriefe und aller wohlhergebrachten Gerechtigkeiten. Die Herzoge versprachen ihnen zugleich ihren Schutz gegen alle bezwingbare Beeinträchtigungen, mit der Versicherung, sie nicht in andre Städte, Schlösser oder Vogteien auszuladen, sondern bei ihren einheimischen Gerichten zu lassen t).

Eventual-huldigung in Stargard,

Malchin und Stavenhagen,

Dieses ist die letzte öffentliche Handlung des H. Albrechts; er starb bald nachher, (vor Dec. 6.) ehe noch die Hofnung einer künftigen Nachkommenschaft aus seiner kurzen Ehe aufgekeimet war.

H. Albrechts d. M. Tod.

t) Gerdes Samlungen, VIII. St. S. 673. 675. Da beide Stargardische Herzoge hier als anwesend aufgeführet werden und den Huldigung-Revers bestegelten, so kann der gefangene H. Johann darunter nicht verstanden werden, sondern beides sind vermuthlich die nun volljährigen Söhne des H. Ulrichs.

Fünfter Abschnitt.

(1423, Dec. 6 – 1436, Sept. 7.)

A) Mecklenburgisches Haus;

a) zu Schwerin: H. Johanns des III. Söhne
Heinrich der III. (geb. etwa 1417) und
Johann der V. (geb. ohngef. 1418)

b) zu Stargard:
1) Johann der IV.
2) H. Ulrich des I. Sohn Heinrich der II.

B) Werlisches Haus;

a) zu Güstrow:
F. Wilhelm † 1436, Sept. 7.

b) zu Waren:
F. Christoff † 1426, (August).

Bischöfe zu Schwerin:
Heinrich der III. † 1429, Jun. 19.
Hermann (Köppen) der II.

Bischöfe zu Ratzeburg:
Johann † 1431, nach ihm
Paridom (von Knesebeck).

H. Albrechts unerwarteter Tod verursachte eine Veränderung in der Vormundschaft über die beiden Schwerinschen HH. Heinrich und Johann, welche nun die Herzogin Katharina, unter Assistenz

des

des Ritters Matthias Arkow und des Lehnmanns Otto Vieregge, vorläufig mit Zuziehung der Städte Rostock und Wismar, übernahm a). Vor allen Dingen veranlaßte die kostbare Abfindung der verwittweten jungen Herzogin Margaretha eine persönliche Besprechung der Herzogin Vormünderin mit dem Kuhrf. Friederich von Brandenburg (Dec. 6.) zu Perleberg. Weil die Vogtei Wittenburg kein hinlängliches Unterpfand für die gesammten Brautschatz- und WiederlagsGelder abgab, so ward der jungen Herzogin auch die Stadt Ribniz mit einigen Dörfern zum Leibgeding angewiesen und ihr davon, gleichwie von Wittenburg, die Huldigung geleistet, iedoch binnen Jahresfrist die Wiederlösung mit 10,000 Rhfl. vorbehalten; für die übrigen 10,000 Rhfl. solte Wittenburg mit einer jährlichen Rente von 1000 fl. so lange haften, bis entweder der Rest bezahlt, oder um 8 Jahre ein andres Ehebündnis zwischen des Kuhrfürsten jüngern Tochter Dorothea und dem jungen H. Heinrich, oder fals der immittelst sterben solte, mit dessen Bruder Johan, vollzogen werden könnte, da dann der Wittenburgische Pfandschilling im voraus zum Brautschatz angewiesen ward aa). Die Herzogin Margaretha kehrte darauf in ihr Vaterland zurück, und heirathete

Perlebergscher WittthumsVertrag.

in

a) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnicens. ad a. 1423, p. 869. Herm. Corner l. c. p. 1260, iedoch irrig ad a. 1424.

aa) Chemniz im L. H. Henr. X. ad a. 1423, Dec. 6. n. d. Orig. Urk.

in der Folge (1438) den H. Ludewig von Bäiern Ingolstadt.

Vormundschaftliche Regierungsordnung. 1424

Zur ordentlichen Einrichtung der einheimischen Regierung, wählte die Herzogin Katharina aus der Zahl ihrer Lehnleute eilf adliche Räthe zu Hauptmännern oder Amtleuten, und iedem ward ein besonderer Distrikt zur Verwaltung angewiesen: namentlich dem Marschall **Wiprecht von Lützow** die Lande Grabow, Gorlosen, Dömitz und Wittenburg, **Christian von Halberstadt** die Vogtei Boizenburg, dem Ritter **Berend von Plessen** und **Klaus Sperling** die Vogtei Grevismühlen, dem Ritter **Matthias von Arkow** die Vogtei Schwerin mit dem Leibgeding der Königin Agnes in den Landen und Vogteien Gadebusch und Neustadt, dem Ritter **Heinrich** und dessen Bruder **Vicken von Stralendorf** die Vogteien Mecklenburg, Neubukow, Eikhof, Krivitz und das Land Zellesen, dem Kammermeister **Otto von Vieregge** die Stadt und Vogtei Schwaan, **Henning von Kerkdorp** das Land Rostock, **Radeken Kerkdorp** und **Heinrich Moltken** von Strietfeld das Land und die Vogtei Gnoien. Diesen ward von der Herzogin (May 6.) die vormundschaftliche Regierung des Landes auf zwölf Jahre anvertrauet und mit ihnen eine RegimentsOrdnung verabredet, zu deren gemeinschaftlichen Beobachtung und etwanigen Verbesserung sich alle eilf Hauptmänner, mit den Städten Rostock und Wismar, bei ihren Unterthanen-

Pflich-

Pflichten anheischig machen mußten; besonders ward iedem in seinem Bezirk die Aufrechthaltung des Landfriedens, nöthigenfalls in Verbindung mit den übrigen, aufgetragen und den eingesessenen Mannen und Städten die erfoderliche Hülfleistung anbefohlen; die Vergehungen der Hauptleute selbst solten von den übrigen freundschaftlich oder rechtlich beigelegt, und die Stellen der abgehenden nach dem Rath der überlebenden wieder besetzt werden. Aus Rostock und Wismar wurden ihnen die Bürgermeister Heinrich Bucke und Johan Banzkow mit den Rathmännern Johan Ottbrecht und Peter Wilde zugeordnet, und beiden Stadt-Magistraten blieb es überlassen, deren Stellen in Behinderungsfällen mit andern ihres Mittels zu ersetzen. Der Bisch. Heinrich von Schwerin trat dieser Vereinbarung, insoferne sie sein Stift berührte, mit allen Stiftslanden und Einwohnern bei und bevollmächtigte einige seiner Lehnleute, die zugleich in dem Mecklenburgschen Rath sassen, zur gemeinschaftlichen Beobachtung derselben mit den Mecklenburgischen Räthen b).

Wegen der häufigen Räubereien, die seit einiger Zeit aus den Mecklenburg-Wendischen Landen und der Mark Brandenburg gegen einander verübt waren, vereinbarten sich auf einer abermaligen Zusammenkunft zu Wittstock (März 26.) der Kuhrf. Friederich und sein Sohn Mkgt. Johan mit der Herzogin Katharina, dem H. Heinrich von Landfriede zu Wittstock.

b) Gerdes Saml. VIII. St. S. 687.

von Mecklenburg Stargard, der nun seit dem Tode seiner beiden Vormünder seine väterlichen Lande in eignem Namen allein regierte, und mit den Fürsten Christoff und Wilhelm von Wenden über eine wechselseitige Auslieferung und gebührende Bestrafung der Friedbrecher c). Allein eine dauerhafte Freundschaft zwischen Brandenburg und Mecklenburg war doch schwerlich zu erwarten, so lange der H. Johann noch in seinen Fesseln schmachten mußte. Sehr bereitwillig liessen sich daher so wohl H. Heinrich, als die Wendischen Fürsten finden, für sich und im Namen des Gefangenen, mit den Pommern Rügischen HH. Wartislaw, Barnim dem III. Barnim dem IV. und Swantibor, auch mit dem Stettin Pommerschen H. Bogislav, die sich itzt der Abwesenheit des Kuhrfürsten bedienten, um einen neuen Versuch auf die Ukermark zu machen, (May 1.) eine zehnjährige Verbindung wider iedermann einzugehen, nur nicht wider die Römische Kirche, das Römische Reich, den König von Dännemark und das Land Mecklenburg. Allen wechselseitigen Ansprüchen ward unterdessen Anstand gegeben und in allen Streitigkeiten

Allianz mit Pommern. 1425

c) Chemnitz im k. H. Henr. IX. z. M. ad a. 1424, n. d. Orig. Urk. In dem Nürnberger Anschlage zum böhmischen Krieg (1422) waren noch des Herzogs Wuticks (Ulricks von Stargard) Kinder (Söhne) mit dem Lande aufgefodert; (Sammlung der Reichs-Abschiede, I. Th. S. 117.) in dem folgenden (1431) wurden zwar auch „die Kinder von Stargarden“ aufgeführet, (Ebendaselbst, S. 187.) worunter aber auch die beiden damals regierenden jungen Herzoge verstanden weroen können.

keiten der Bundsverwandten unter einander gütoder rechtliche Vermittelung, in auswärtigen Streitigkeiten aber der kräftigste Beistand verheissen d).

Mecklenburg-Wendischer Bund.

Die Herzogin Katharina hatte zwar an dieser Verbindung keinen Antheil. Nur mit den Fürsten Christoff und Wilhelm von Wenden stand sie (seit Oct. 31.) in einem dreijährigen Bunde, welcher den wechselseitigen Beistand gegen alle Feinde, die gemeinschaftliche Verfolgung der Strassenräuber und die gütliche Beilegung ihrer Streitigkeiten unter einander zum Gegenstand hatte; der Bisch. Heinrich und das Stift Schwerin waren mit eingeschlossen e). Dennoch war der erste Angrif von Brandenburgischer Seite auf die MecklenburgSchwerinschen Lande gerichtet: der Freiherr Gans von Putlist zog in der Prignitz ein Heer zusammen und wagte damit eine räuberische Streiferei über die Grenze. Ihm rückte der vormundschaftliche Hauptmann Matthias von Arkow mit einer wehrhaften Anzahl Mecklenburgischer Lehnleute und Wismarscher Bürger entgegen, nahm in einem blutigen Gefecht den feindlichen Anführer mit verschiedenen Märkischen Rittern gefangen und überlieferte sie in die Verwahrung des Bischofs von Schwerin nach Bützow. Vermöge obiger Verbindung, konten nun die Fürsten von Wenden sich nicht entziehen, Mecklen-

Putlister Fehde.

1426

d) Buchholz brandenb. Gesch. III. Th. S. 36. Chemnitz im L. H. Henr. IX. z. M. ad a. 1425, n. d. Orig. Urk.

e) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1424, Oct. 31. a. d. Orig. Urk.

lenburg für diese Befehdung zu rächen: sie führten, nachdem (Jan. 27.) die Stettin-Pommerschen HH. Otto und Kasimir dem obigen zehnjährigen Bündnisse mit den Fürsten Christoff und Wilhelm von Wenden, den Stargardischen HH. Johann und Heinrich und deren übrigen Alliirten zu Barchen noch besonders beigetreten waren, ein ausgesuchtes Heer in die Mark, und viele Dörfer bey Wittstock wurden mit Raub und Brand heimgesucht. Auf dem Rückzuge aber wurden die Wenden von dem jungen Mkgr. Johan, dem Grafen von Ruppin und dem Vater des gefangenen Freiherrn von Putlist bei Prizwalk eingeholt und es kam (August) zu einem hitzigen Treffen, worin die Brandenburger siegten, weil ein Mecklenburgischer Ritter Helmold von Plessen mit mehr als 40 Lanzen durchgieng; über 700 Wägen mit Kriegs- und Mundvorrath fielen den Ueberwindern in die Hände; F. Christoff von Waren mußte selber nebst vielen tapfern Rittern das Leben einbüssen; Auch F. Wilhelm würde gefangen worden seyn, wenn nicht Heinrich von Molzahn und ein Rostockischer Rathsherr Johan von A seine Freiheit auf Kosten der ihrigen gerettet hätten f). Weil Christoff (von seiner unbekannten Gemahlin) keine Erben nachlies, so

Werle-Warensche

succe-

f) Corner ad a. 1425, p. 1264. Dipl. Mspt. de a. 1426, Jan. 27. im herzogl. Archiv zu Schwerin, wodurch in Ansehung der Schlacht bei Prizwalk, und des Todes F. Christoffs die Cornersche Zeitrech-

succedirte Wilhelm von Güstrow in dem Waren- Succession.
schen LandesAntheil und vereinigte alle, seit so
langer Zeit (1316, 1347) von einander getrennt
gewesene Werlische Lande unter seine Regierung.

Nur der H. Heinrich von Stargard hatte
sich am ersten von dem zehnjährigen Bunde wie-
der getrennt und gleich darauf (Febr. 7.) für sich Stillstand
und den gefangenen H. Johan mit dem Kuhrfür- mit
sten und dessen Sohne einen Stillstand geschlos- Stargard
sen, in welchen die Bischöfe von Brandenburg,
Havelberg und Lebus, Gr. Albrecht von Lindow-
Ruppin, die von Biberstein und Achim Gans
von Putlist mit hineingezogen wurden ff). Viel-
leicht waren es eben diese einseitigen Unterhand-
lungen, worüber zwischen den Häusern Stargard
und Wenden sich ein Misverständnis einschlich.
Nachdem selbiges (May 30.) durch eine wech-
selseitige BeistandsVerbindung von H. Heinrich
und F. Wilhelm gütlich beigelegt und für die Zu-
kunft den beiderseitigen Räthen überlassen worden,
ward der BrandenburgStargardische Stillstand,
selbst mit F. Wilhelms Beitritt, (Oct. 10.) zu und
Prenz- Wenden.

rechnung berichtiget werden mus. Wegen der, auf diesem Feldzuge zwischen den Bürgern von Rostock und dem Freiherrn von Putlist vorgefallenen Feindseligkeiten, gerieth die Stadt (1426) noch in Contestation mit Hn. Jaspar Gans von Putlist und muste, auf Vermittelung der Stadt Parchim, ihm und seinem Sohne dafür 400 Rhfl. bezahlen. (Rost. Anzeigen 1755, S. 122, 125.)

ff) Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1426, aus den Origg. Urkk.

Prenzlau verlängert und ein Congreß beiderseitiger Räthe in NeuAngermünde angesetzt. Einstweilen wurden alle Gefangene, ausser dem H. Johan, gegen Bürgschaft losgelassen, bis dahin auch alle Lösegelder, ausser für Heinrich von Molzahn, einbehalten g).

1427 Definitivfriede zu Templin.

Endlich erfolgte (Jun. 19.) zu Templin die allgemeine Aussöhnung zwischen dem Kuhrfürsten und dem jungen Markgrafen, H. Heinrich und F. Wilhelm: der Kuhrfürst versprach, sich aller weitern Ansprüche auf die StargardischWendischen Lande und Städte zu enthalten, deren Befehdungen aus seinen Landen nicht mehr zu gestatten, noch deren Feinde bei sich zu dulden, sondern sie, gleich seinen eignen, zu beschützen; hingegen ward dem Herzoge und dem Fürsten die Freiheit eingeräumt, künftige Märkische Befehder der Lande Stargard und Wenden, unter sicherem Märkischen Geleit, unmittelbar ins Brandenburgische zu verfolgen und zur gebührenden Verantwortung zu bringen; künftige Uneinigkeiten beider Theile solten durch die HH. Otto und Kasimir von Stettin, nur allein Lehnsstreitigkeiten vor dem Käiser und dessen Gerichte, entschieden werden: Von ieder Seite garantirten diesen Frieden 10 Edelleute, unter welchen sich als Brandenburgische Garants die Freiherren Achim und Jaspar Gans von Putlist befanden, und die Städte Prenzlau, Templin, Strausberg und

g) Chemnitz im k. H. Henr. IX. z. M. und F. Wilh. z. W. ad a. 1426, aus den Origg. Urkk.

und Gransee gegen Stargard, Perleberg, Pritzwalk, Kiritz und Havelberg gegen Wenden, auf Brandenburgischer, so wie auf Stargardischer Seite Neubrandenburg, Friedland, Lichen und Woldeck, und auf Wendischer Seite Parchim, Güstrow, Waren und Plau h). Wegen der, dem Stifte Havelberg, bei Wittstock zugefügten Kriegsschäden, verglich sich F. Wilhelm nachher (1430, Febr. 12.) noch besonders mit dem Bisch. Konrad, der deshalb allen weitern Anfoderungen entsagte und dem Fürsten, wenn er nur nicht von dem Hause Brandenburg gegen ihn zu Hülfe gefodert würde, dauerhafte Friedfertigkeit verhies i).

H. Johan von Stargard fand also, von seinen Freunden vergessen, bei allen diesen Verträgen und Friedensschlüssen, seines Jammers noch kein Ende. Er war unterdessen von Templin nach Rathenow geschaft, und es scheint ihm nun, da er aus seinem Vaterlande auf keinen wirksamen Beistand rechnen durfte, nach einer achtjährigen Gefangenschaft, fast keine andre Wahl übrig gewesen zu seyn, als entweder sein Leben in den Brandenburgischen Ketten zu beschliessen, oder alle Bedingungen zu unterschreiben, die man ihm von markgräflicher Seite vorlegte. In dieser fürchterlichen Verlegenheit soll er sich gezwungen gesehen

Stargardische Auslösungshandlungen.

h) Ebendaselbst aus den Origg. Urkk. vom Jahr 1427, Jun. 19.

i) Ebenderselbe im L. F. Wilh. z. W. ad a. 1430, a. d. Orig. Urk.

hen haben, nicht allein (Jun. 28.) seine Gefangennehmung selbst für rechtmäßig anzuerkennen und seine Befreiung mit 3000 Schock Böhmischer Groschen (9000 Rheinschen Fl.) zu erkaufen, wovon ein Drittheil um zwei Jahre, bei Strafe des Einlagers, in Bernau bezahlt werden solte, zwei Drittheile aber anderweitig versichert wurden: sondern er soll auch an eben dem Tage noch eine besondere Acte unterzeichnet haben, welche für ihn und seine Erben die ewige Verpflichtung enthielt, alle seine Lande und Leute ohne Ausnahme von dem Kuhrhause Brandenburg zum rechten Mannlehne zu empfahen und der Markgrafschaft deshalb die Lehnstreue zu leisten, alle seine noch übrigen Pfandgüter in der Mark dem Kuhrfürsten, gegen Bezahlung des Pfandschillings, wieder abzutreten, auch der Stadt Prenzlau die, seinem Vater und dem H. Ulrich vorhin (1399) geleistete Erbhuldigung, wozu sie bisher noch jährlich von den Stargardischen Herzogen aufgefodert war, gänzlich zu erlassen und nie wieder Ansprüche darauf zu machen k). Nun endlich ward er seiner Haft entlassen und kehrte (vor Nov. 23.) wieder zur Regierung seiner Lande zurück l).

H.

k) Fabers StaatsKanzlei XIV. Th. S. 76, 79. Gegen die Nichtigkeit, vollends aber gegen die Gültigkeit dieser Handlung streiten indessen noch erhebliche Gründe in Gerdes Sammlung. S. 117, 152 ff. Klüvers Beschreib. des Herzogth. Meckl. I. Th. S. 663, 680 ff. Jargows Lehre von den Regalien, S. 422, f.)

l) Chemnitz im L. H. Joh. XVII. z. M. ad a. 1427, Nov. 23. aus einer Orig. Urk.

H. Heinrich von Stargard hatte sich inzwischen (Nov. 28.) mit der Herzogin Katharina auf drei Jahre verbunden, während welcher beide Theile allen Ansprüchen gegen einander entsagt und insonderheit H. Heinrich sich zur Beschützung der MecklenburgSchwerinschen Lande, gegen eine jährliche Subsidie von 700 StralenMark, verpflichtet hatte. Es scheint, als wenn H. Johan diese Verpflichtung nach seiner Zurückkunft für sich nicht verbindlich gehalten habe; beide Stargardische Herzoge erlaubten sich sogar verschiedne Befehdungen der Schwerinschen Lande. Die Herzogin Vormünderin wählte deshalb den Mkgr. Johann von Brandenburg zum Schiedsrichter. Dieser beschied beide Herzoge (Nov. 25.) vor sich und ermahnte insonderheit den H. Johan zur künftigen Friedfertigkeit m). Seitdem findet sich keine Spur von einer weitern Fortdauer dieses häuslichen Zwistes. 1426 Mecklenburgische Hausangelegenheiten 1427

Um die verwittwete Herzogin Margaretha nun auch, durch die Einlösung der Vogtei Wittenburg, völlig abzufinden, wurden die darauf haftenden 10,000 Rhfl. ohne den Zeitpunkt der vorläufig (1423) verabredeten Vermählung abzuwarten, von den Städten Rostock, Wismar und Lüneburg angeliehen und ihnen das Schlos, Weichbild und die Vogtei Boizenburg (April 24.) dafür zum Unterpfande eingeräumt. Dennoch

m) Chemniz im k. H. Henr. IX. z. M. ad a. 1426, a. d. Orig. Urk. Fabers StaatsKanzlei XIV. Th. S. 82.

aber behielt im übrigen iene Ehestiftung ihre verbindliche Kraft und ward von der Herzogin Vormünderin und dem Mkgr. Johan auf einer Zusammenkunft zu Perleberg (Nov. 24.) von neuem bestätiget: der künftigen Herzogin ward die Vogtei Hagenow nebst Picher und Jesar zum Leibgeding angewiesen, mit dem Vorbehalt, dasselbe nach der Volljährigkeit der jungen Herzoge mit der Stadt und Vogtei Ribnitz, oder sobald die Herzogin Margaretha Wittenburg gänzlich geräumt haben würde, mit dieser Vogtei vertauschen zu dürfen n). Ueber den Pfandbesitz von Boizenburg vereinbarten sich demnächst (Dec. 20.) die drei Städte, daß es allen dreien die Huldigung leisten, Lüneburg aber den Vogt daselbst halten solte, um es im Namen der Landesherrschaft zu bewahren und den andern beiden Städten rechten Schlosglauben zu halten o). Mit der würklichen Annehmung des Wittenburgischen
1429 Pfandschillings verzog es sich doch noch einige Zeit p).

1425 In den noch immer fortwährenden Dänisch-
Schleswigscher Holsteinischen Streitigkeiten über das Herzogthum Schleswig wandten zwar Rostock und Wismar mehrmalen viele Mühe auf eine Friedens-Vermittelung.

n) Chemnitz im L. H. Henr. X. 3. M. ad a. 1427, aus den Origg. Urkk.

o) Rost. Anzeigen 1755, S. 130.

p) Kuhrf. Friederichs und Markgr. Johanns Quittung auf [10,000 Gold-Gülden] d. d. Plassenburg, 21. März 1429, beim Chemnitz a. a. O. a. d. Orig. Urk.

telung. Wie sie aber sahen, daß sie ihren Zweck 1426
nicht erreichen konten, vereinigten sie sich mit Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg, um die gemeinsame Gefahr, welche die Dänische Eroberung des Herzogthums ihrer Handlung drohete, abzuwenden, in Rostock (Sept. 14.) auf das genaueste gegen alle Erweiterungen des Dänischen Reichs und errichteten deshalb mit dem H. Heinrich von Schleswig eine enge Verbindung. Nach den furchtbarsten Kriegsrüstungen, wurden dem Könige von allen sechs Städten (Octbr. 18.) die AbsageBriefe behändigt, und eine Flotte von mehr als 100 städtischen Schiffen, mit etwa 6000 Soldaten bemannt, versammlete sich (Oct. 31.) in Krieg.
dem Wismarschen Haven; allein die Jahrszeit war zu weit verstrichen, und unaufhörliche Stürme nöthigten sie, wieder auseinander zu gehen. Auf dem folgenden Seezuge (März 12.) wurden zwar 1427
verschiedene Dänische Inseln geplündert, und die Rostockischen Kaperschiffe schoneten inzwischen an den Küsten weder Freund noch Feind. Flensburg aber konnten sie nicht erobern, und durch den Tod des H. Henrichs ward die Verbindung mit Schleswig wieder abgebrochen. Die Städte unternahmen zwar (Jul. 22.) noch eine Expedition gegen die nordischen Reiche und erfochten einige Vortheile über die Schwedischen Schiffe im Sunde; dagegen gerieth aber ihre reichbeladene Kauffartheiflotte von 36 Segeln aus der Westsee den Dänen in die Hände q).

q) Gebhardi Gesch. von Dännemark I. Th. S. 658. Christiani Schlesw. Holst. Gesch. IV. Th. S. 128, 131,

Neue Unruhen

Diesen Verlust benutzte der K. Erich, um seinen Gegnern in ihrem eignen Schooße den furchtbarsten aller Feinde zu erwecken, indem er durch Circularschreiben den seestädtischen Bürgerschaften die Entdeckung machte, daß ihr Rath in einem geheimen Verständnisse mit ihm stehe, und sie zugleich von ferneren Feindseligkeiten abzumahnen suchte. In Wismar that dieses die erwünschte Wirkung, daß von neuem Sechsziger gewählt wurden, die alle Unternehmungen des Magistrats reformirten und demselben in allen wichtigen Angelegenheiten das Gegengewicht hielten; die beiden Bürgermeister Heurich von Haren und Johan Banzkow, die ihnen vorzüglich einer heimlichen Uebereinkunft mit dem Dänischen Hofe verdächtig waren, wurden binnen kurzem die Schlachtopfer der Wuth des Pöbels.

in Wismar

und Rostock.

Rostock folgte diesem Vorgange zwar insoferne, daß die Gemeinde sechszig Bürger, halb aus den Kaufleuten halb aus den Handwerks-Aemtern, wählte und ihnen die Sorge für das gemeine Beste und für die Verwaltung des Stadt-Regiments übertrug. Diese brachten zuvörderst die Rechte der Bürgerschaft auch mancherlei ökonomische und PolizeiVerfügungen, die sie dem Haushalt und dem Wohlstande ihrer Commüne dienlich hielten, in eine Sammlung, und erbaten vom

131, 134. Corner ad a. 1426, 1427, p. 1271, 1273, 1274, 1276, 1277, 1281. Beschwerde der Stadt Stralsund über die Rostockischen Seeräuber (1427) in Rostock. Anzeig. 1755, S. 129.

vom Rath deren Genehmigung und Bestärkung mit dem grösseren Stadtsiegel. Hierüber entfernten sich die vier Bürgermeister Henrich Katzow, Henrich Buck, Friederich von Tzena und Johan Othbert und wurden, nachdem sie vergeblich vorgeladen waren, nicht nur von der Bürgerschaft auf ewig aus der Stadt verfestet; sondern auch die Herzogin Vormünderin, um deren Beifall sich die Sechsziger bewarben, setzte eine UntersuchungsCommission wider die entwichenen Bürgermeister und Rathmänner nieder, welche sie, wegen jener, ohne der Landesherrschaft und 1428
Bürgerschaft Wissen und Willen, eingegangenen nachtheiligen Verbindung mit Dännemark und andrer Vergehungen, (Jan. 16.) in contumaciam aller ihrer Güter in den hiesigen Landen verlustig und diese der Herzogin für heimgefallen erklärte. Bald darauf ward auch der ganze übrige Rath, wegen des Verständnisses mit Dännemark, von der Bürgerschaft einmüthig abgesetzt, doch vergrif sich niemand an ihren Personen und Gütern. Dagegen erhielten die Sechsziger von der vormundschaftlichen Regierung, mittelst eines förmlichen Auftrags, die vollkommne Bestätigung der, ihnen von der Bürgerschaft in allen gemeinen StadtAngelegenheiten anvertraueten Gewalt. Mit dieser höhern Sanction gestempelt, wählten sie einen der entsetzten Rathsherren, Johan von der A zu ihrem ersten Bürgermeister; dieser rief 5 seiner ehemaligen Collegen in ihre verlohrne

Würde zurück, und so wurden noch 18 aus der Kaufmanschaft oder andern vornehmen Bürgern zu Rathsherren und zwei von ihnen zu Bürgermeistern gewählt. Der solchergestalt wieder ergänzte Magistrat unterzog sich allen obrigkeitlichen Geschäften in der ganzen hergebrachten Ordnung und bestätigte den, von den Sechszigern entworfenen Bürgerbrief (Febr. 22.) unweigerlich.

Unter dem Schutze eben dieser Auctorität setzten die Wismarschen Sechsziger ihren ganzen Rath, wegen der gefährlichen Verbindung mit Dännemark, ab und wählten einen neuen, der theils aus ihrer Mitte, theils, wider alle Gewohnheit der Seestädte, aus den Handwerkszünften genommen ward. Die neuen Rathsglieder, von welchen vier zu Bürgermeistern erhoben waren, wurden von dem jungen H. Heinrich selbst, in Gegenwart der HerzoginRegentin und des vormundschaftlichen Raths Matthias von Arkow, auf dem Rathhause eingeführt und in den vollständigen Besitz der gesammten Stadt- und GerichtsVerwaltung, nach Vorschrift der Stadt-Rechte und der landesherrlichen Privilegien, förmlich eingesetzt r).

K. Erich hatte also die Freude, das Werk seiner Hände so schön gelingen zu sehen: im übrigen aber blieben die Gesinnungen der Städte in Absicht auf den Dänischen Hof, auch nach ihrer Re-

Dänisch-Seestädtische

r) Corner ad a. 1427, 1428, p. 1482-1484. Urthel des Ritters Berend Plessen, als bestellten Rich-

Regiments-Veränderung, unverändert. Vergebens suchte zwar der Röm. König Sigismund sie mit drohenden Verweisen nicht nur zur Friedfertigkeit und Verträglichkeit zu ermahnen, sondern auch durch einen Gesandten den Frieden zwischen dem König und den Städten zu vermitteln f). Die verbundenen Seestädte hatten bald wieder in dem Wismarschen Hafen, unter des Schleswigschen H. Gerhards Commando, 240 Segel mit 12000 Kriegern beisammen, 800 freiwillige Vitalienbrüder ungerechnet: hiermit ward die Dänische Seemacht im Sunde eingeschlossen, allein durch ein Versehen der Wismarschen Schiffe ward die ganze kostbare Unternehmung vereitelt. Blos dem Schrecken, welcher einer so ungewohnten so wimmenden Masse vorhergieng, hatte ein Rostockischer und Wismarscher Seeräuber-Capitain, **Bartholomäus Voet**, der mit 600 Mann dem Zuge gefolgt war, den glücklichen Ausgang einer Streiferei auf Bergen in Norwegen zu danken, und brachte von dem dortigen Englisch-Nordischen Jahrmarkt eine reiche Beute, worunter sich auch die

1427

1428 Feindseligkeiten;

Richters, und seiner Beisitzer Henning Halberstadt und Henning Barze, in Sachen der Herzogin Katharina, als Vormünderin ihrer beiden Söhne, Klägerin, wider die 4 benannten Bürgermeister und den Rathmann Henrich Hecket von Rostock, Beklagte (worinn der, durch selbige dem Lande verursachte Schade auf 50,000 löthige Mk. und darüber taxiret wird) d. d. 16. Jan. 1428. (Originale Mspt. im herzogl. Archiv zu Schwerin.) Diplomat. Meclenb. ad a. 1428, p. 1048.

f) Christiani a. a. O. S. 143-150.

die Bücherſamlung und der Ornat des Biſchofs von Bergen befand, ruhig nach Wismar zurück.

1429 Hiedurch hatte ſich dieſer berüchtigte Seeräuber ſo furchtbar gemacht, daß er auf einem zweiten Kreuzzuge von Wismar nach Bergen ganz allein mit ſieben Schiffen und etwa 400 Mann die, gegen ihn ausgeſchickte Däniſch-Norwegiſche Flotte von mehr als 100 ſtark bemannten Schiffen zum weichen nöthigte und mit Hülfe 10 andrer Fahrzeuge, die er bei Wismar zurückgelaſſen hatte, die Stadt und die daſelbſt vor Anker liegende Schiffe eroberte. Mit unermeslicher Beute ſteuerte er darauf der Elbe zu, um ſeine Priſen in Hamburg zu verkaufen. Eben ſo glücklich waren die Roſtockiſchen und Wismarſchen Vitalienbrüder, (Sept. 8.) die reichbeladenen Schiffe mit dem jährlichen Däniſchen Tribut aus Schweden aufzufiſchen und mit mehr als 200 Gefangenen in Wismar aufzubringen. Zum Beſten der Holſteinſchen Prinzen rüſteten die 6 Städte noch (Sept. 14.) eine kleine Landmacht gegen Dännemark aus, die ihnen Apenrade erobern half t).

1430 Friedens-handlungen. Auf dem nachherigen Friedens-Congreß (Aug. 24.) zu Nyköbing auf Falſter beſtund der König darauf, daß alle beiderſeitige Schäden gegen einander aufgehoben, oder von Sachverſtändigen geſchätzt und, nach dem Urtheil der mehreren Stimmen, erſtattet werden, die Städte hingegen dem König für den unrechtmäſſigen Friedbruch eine

ſol-

t) Corner ad a. 1428, 1429, p. 1287, 1288, 1290, 1291, 1293, 1294.

solche Genugthuung, als sie im umgekehrten Fall von ihm selbst verlangen würden, leisten, übrigens aber die, zwischen beiden Theilen vorhin errichteten Bündnisse und Verträge bei ihrer Kraft bleiben sollten. Rostock und Stralsund liessen sich, nach verschiednen gemeinschaftlichen Berathschlagungen, zu einer Trennung von ihren Bundsgenossen verleiten und schlossen auf die angebotenen Bedingungen einen einseitigen Frieden. Die übrigen vier Städte konten sich nicht entschliessen, selbige für annehmlich zu halten, sondern, nach einer abermaligen vergeblichen Unterhandlung, (Nov. 10.) fuhren die Wismarschen Seeräuber noch lange fort, den drei nordischen Reichen vielen Schaden zuzufügen und deren Seehandlung gänzlich zu unterbrechen u). 1431

Zu Schwerin starb unterdessen (Jun. 19.) der Bisch. Heinrich und ward zu Bützow begraben. Während der Sedis Vacanz verabredete das Domkapittel (Jul. 6.) den ersten Entwurf einer beständigen **Wahlkapitulation**, die ieder Bischof nach seiner Bestättigung unwiderruflich beschwören sollte, ehe ihm die Stiftsschlösser von den Domherren überliefert würden. Der Domherr **Hermann Köppen** ward darauf zum Bischof gewählt w). Bald hernach verlohr auch die Ratze- 1429 Regierungs-Veränderung zu Schwerin 1431

u) Corner ad a. 1430, 1431, p. 1297, 1298, 1306. Christiani a. a. O. S. 158, 160. Gebhardi a. a. O. S. 665.

w) Corner p. 1296, irrig ad a. 1430. Hederich beim Gerdes S. 452, Ehemaliges Verhältnis zwischen dem Bisthum Schwerin u. d. H. Meckl. 3. Beil.

und Ratzeburg. Ratzeburgische Kirche ihren Bischof Johann, (Oct. 18.) einen friedfertigen geraden Mann. Der P. Eugen der IV. versorgte zwar einen vormaligen Ratzeburgischen Capitularen und nachherigen Bischof zu Oesel, Christian Koband, welcher kurz vorher (1430) in einem Kriege mit dem Deutschen Orden sein Bisthum verlohren hatte, mit dem erledigten Stifte; allein das Kapittel that, als ob es von dieser päbstlichen Provision nichts wußte, und wählte einen andern seiner Ordensbrüder, Paridom von Knesebeck, zum Bischof. Mit vieler Mühe und grossen Kosten erkaufte dieser, erst nach einem halbjährigen persönlichen Aufenthalt in Rom, die päbstliche Bestättigung und trat darauf (Jun. 24.) seine Stifts-Regierung an x).

1430 Lüneburgische Schaalfahrt. In Gefolg des vorigen Handlungstractats mit der Stadt Lüneburg (1412), ward itzt (Jul. 3.) den Lüneburgern von der Herzogin Vormünderin in einer erweiterten Convention, ausser einer gewöhnlichen Erneuerung aller bisherigen wechselseitigen Verbindungen und Verschreibungen, die bestimmtere Erlaubnis gegeben, zur Anlegung einer Schiffahrt aus der Elbe bis in den Schaalsee, auf ihre Kosten die Schaale aufzuräumen, die erfoderlichen Schleusen zu bauen, auch weiter aus dem Schaalsee bis Wismar, oder so weit man mit Fahrzeugen kommen könte, Kanäle zu graben: Nach

[x) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1399, p. 2303. Corner ad a. 1430, 1431, p. 1300, 1305. Schröders P. M. ad. a. 1431, S. 1925.

Nach vollendetem Kanal- und Schleusenbau solte an der untersten Schleuse ein gemeinschaftliches Zollhaus angelegt und ein Zöllner in beiderseitigem Lohn und Eidespflichten bestellet, von der Lüneburgischen Hälfte dieser ZollEinnahme sodann der Schleusenbau bestritten und unterhalten, im Fall deren Unzulänglichkeit aber, von dem Lüneburgischen Magistrat, zu beiderseitigem gleichen Vortheil, der Zoll erhöhet werden. Immittelst wurden die ZollAbgaben auf dieser Wasserfahrt, mit den Strafen für die Defraudanten, genau bestimmt, der Zoll zu Boizenburg aber ward der Landesherrschaft allein vorbehalten, und für den zu Gadebusch der vorige Maasstab beibehalten; Mit Ausnahme des Salzes, blieben iedoch alle erweislich eigenthümliche Waaren der Lüneburger zollfrei. Die Lieferung des Bauholzes und andrer Bedürfnisse zum Schleusenbau ward den Lüneburgern für billigen Preis, mit dem Vorbehalt, diesen im Fall einer Unvereinbarlichkeit mit den Verkäufern, durch landesherrlichen Ausspruch festzusetzen, versichert, auch zu allem, was die Stadt an Bauholz, liegenden Gründen und andern Bedürfnissen zum Wasser- und Schleusenbau hieselbst etwa ankaufen würde, im voraus landesfürstlicher Consens ertheilet, aus den herrschaftlichen Domainen hingegen die Verabfolgung der etwa vorhandenen und benöthigten Materialien zu den Kanälen, Schleusen oder Flössen verheissen. Gegen alle, von einheimischen oder auswärtigen

Für-

Fürsten, Privatleuten oder Communen, bei solchem Kanal- oder Schleusenbau, für die Schiffe und deren Mannschaft oder Ladung etwa besorgliche Hindernisse und Gewaltthätigkeiten versprach man einander, nöthigenfalls mit vereinigten Kräften, Hülfe und Vertheidigung y).

Stargard-Lübeckische Freundschaft.

Von den Stargardischen HH. Johann und Heinrich erkaufte sich die Stadt Lübeck das Versprechen einer dauerhaften Friedfertigkeit, durch eine Anleihe von 2400 Mk. Lübsch, die nicht eher, als im Fall einer Absage, von herzoglicher Seite wiederbezahlt werden solte; künftige Mishelligkeiten wurden den Vermittelungen der Städte Rostock und Wismar überlassen z).

Ruhe in Wismar.

Die Erben der enthaupteten Wismarschen Bürgermeister waren unterdessen mit ihren Klagen bis zum Thron des K. Sigismund vorgedrungen und hatten, durch Vorschreiben verschiedener Fürsten, eine harte Urthel gegen die Stadt Wismar ausgewürkt, deren Vollstreckung der Stadt Lübeck aufgetragen ward. Um den beschwerlichen Würkungen derselben in Ansehung der auferlegten Strafe zuvorzukommen, versuchten Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg den gelindern Weg der Unterhandlung bei der Herzogin Regentin und deren vormundschaftlichen Räthen. Weil diese selbst die neuere Wismarsche Stadtverfassung angeordnet hatten, und es doch allemal schwer gewesen seyn

y) Dipl. Mspt. d. d. Wittenburg, 3. Jul. 1430
z) Chemnitz im L. H. Joh. XVII. u. Henr. IX. i. M. ad a. 1430, aus briefl. Urkk.

seyn würde, gegen deren Willen einen strengeren ExecutionsAuftrag durchzusetzen; so glückte es den Abgeordneten der vier Städte leichter, unter Auctorität der vormundschaftlichen Regierung, mit Zuziehung des Bisch. Hermanns von Schwerin, (März 21.) eine gütliche Aussöhnung zwischen den abgesetzten Rathsgliedern, deren Anhängern und den Erben der enthaupteten Bürgermeister auf der einen, und dem neuen Rath, den HandwerksAemtern und der gemeinen Bürgerschaft auf der andern Seite zu vermitteln: Der neue Rath und die Bürgerschaft mußten nicht allein die Banzkowschen und von Harenschen Erben, durch eine öffentliche Abbitte und Erstattung aller Kosten (600 Rhfl.) befriedigen, zum Andenken der Enthaupteten Seelmessen halten, reichlich opfern und auf dem Richtplatz am Markte ein steinern Kreuz errichten lassen, auch zur Aussöhnung mit der Kirche drei Pilger auf Wallfahrten ausschicken und zwei milde Stiftungen veranstalten; sondern, um dennoch auch dem königlichen Befehl zu genügen, ward der neue Rath gänzlich wieder abgesetzt und seiner der Herrschaft geleisteten Pflichten entlassen, der ältere Rath hingegen in den vollkommnen Besitz aller obrigkeitlichen Gewalt wiederhergestellt. Diesem mußten die einstweiligen Rathsglieder förmlich Abbitte leisten, ihm alle StadtSchriften und Güter ausliefern; doch blieben die Statuten, Urtheilssprüche, Verschreibungen,

gen, geistliche und weltliche Verleihungen des bisherigen Raths, insoferne sie nicht zum Nachtheil der Landesherrschaft, oder des wiederhergestellten Raths und dessen Anhangs gereichten, in ihrer Kraft; die Sechsziger wurden abgeschaft und solten nie wieder gewählt werden; für die Zukunft wurden gegen alle ähnliche innerliche Unruhen die strengsten Maasregeln genommen, dabei die eine Hälfte der verwirkten Güter der Landesherrschaft, die andre der Stadt vorbedungen und für itzt durch eine algemeine Amnestie die Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft von neuem befestiget ward; beide mußten den jungen Herzogen und deren Vormünderin aufs neue den Raths- und HuldigungsEid leisten, worauf die Herzogin dem Rath seine Wahlfreiheit, so wie der Stadt ihre Privilegien, bestätigte und letzterer, zur Tilgung ihrer vielen Schulden, die fernere Einnahme der (nach dem ältern Vorgange der Stadt Lübeck) in vorigen Zeiten festgesetzten Accise auf etliche Jahre bewilligte a).

Diese günstige Wendung der Sache des Wismarschen alten Raths erregte bei den verbanneten Rostockischen Bürgermeistern den Wunsch nach einer

a) Corner ad a. 1430, p. 1297. Lünigs Reichs-Archiv, P. special. Cont. IV. II. Theil, Forts. S. 787. (berichtigt nach dem Original des herzogl. Archivs) Hans Regkmanns lübeckische Chronik (1619, fol.) Anhang, S. 283. Unter den Zeugen dieser Urkunde stehet "Hr. Hermann Biscop tho Zwerin" oben an. Schröders P. M. ad a. 1432, S. 1932.

einer ähnlichen Wiedereinsetzung. Sie verabredeten mit der Herzogin Katharina einen Plan, nach welchem die Stadt mit einem zahlreichen Heere belagert und, durch Hülfe eines heimlichen Verständnisses mit verschiednen Einwohnern, überrumpelt, demnächst aber die unruhige Bürgerschaft bestraft und die Commüne gedemüthigt werden solte. Wie eben die Stadt mit den Nykiöbingschen Friedenshandlungen beschäftigt war, erschien plötzlich eine vereinigte Armee, unter den Fahnen des Herzogs Otto von Lüneburg, des H. Erichs von Lauenburg, der jungen Herzoge von Mecklenburg, des Bisch. Hermanns von Schwerin und des Gr. Johann von der Hoye, mit vielen Rittern und Edlen und den Wismarschen Bürgern vor den Thoren von Rostock. Allein der Anschlag gelang nicht: F. Wilhelm von Wenden hatte die Stadt in Zeiten für die veranstalteten Bewegungen gewarnet; und weil besonders die Universität bei solchen Umständen sich in Rostock nicht sicher hielt, sondern auf eine anderweitige Zuflucht Bedacht nehmen mußte, hatte F. Wilhelm zu einem etwanigen Umzuge ihrer lehrenden und lernenden Glieder zu Wasser oder zu Lande, durch ein sicheres Geleit in seinem ganzen Gebiet, (Aug. 21.) schon im voraus die Hand geboten. Die Belagerer fanden also alle Zugänge verschlossen und die VestungsWerke in so gutem Vertheidigungs-Stande, daß sie unverrichteter Sache nach Hause gehen mußten, nachdem sie vorher noch Warne-

Rostockische Belagerung.

münde zerstöret und den Haven verschüttet hatten. An diejenigen von dem benachbarten Adel, welche den Feldzug mitgemacht hatten, rächten sich die Rostocker hernach durch eine heftige Verwüstung ihrer Güter; den Warnemünder Haven setzten sie bald wieder in fahrbaren Stand und die entwichenen Bürgermeister, als die eigentlichen Anstifter dieses abgewandten Ungewitters, mußten so, wie der Adel des Landes, auf vielfache Art die unangenehmen Folgen davon empfinden b).

Gegen die Fürsten aber, die ihnen diesen unerwarteten Besuch zugedacht hatten, besonders über die Verschüttung des Havens, wandte sich die Stadt klagend an den K. Sigismund. Dieser machte dem H. Kasimir von Stettin den Auftrag, die Sache in Verhör zu ziehen und zur weiteren königlichen Entscheidung vorzubereiten, immittelst auch alle weitere Thätlichkeiten und Neuerungen in des Königs Namen zu untersagen. Die HerzoginVormünderin und ihre Söhne hatten schon, (Oct. 15.) ehe es dazu kam, sich mit der Stadt ausgesöhnt und derselben ihren Schutz bei allen vorigen Privilegien, insonderheit bei dem Gebrauch des Lübschen Rechts, versichert: Die abgesetzten MagistratsPersonen und deren Anhänger blieben aus der Stadt und dem ganzen Lande verfestet und alles sichern Geleits beraubt; Alle aus der mislungenen Unternehmung an beiden Sei-

Aussöhnung

b) Corner l. c. p. 1298. Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen, 1737, S. 13.

Seiten übrig gebliebene Unzufriedenheiten wurden nun vergessen und alle, die daran Theil genommen hatten, namentlich von herzoglicher Seite Mkgr. Johann von Brandenburg, H. Heinrich von Stargard und der Bisch. Hermann von Schwerin, von Seiten der Stadt aber H. Johann von Stargard, F. Wilhelm von Wenden samt deren Mannen und Städten, eingeschlossen. Dem königlichen Commissarius blieb also nichts weiter übrig, als, (Dec. 12.) bei Bekanntmachung des königlichen Auftrags, allen benachbarten Fürsten und Edelleuten, besonders auch den fünf übrigen verbündeten Städten und den Mitgliedern des alten Raths, bis zu ausgemachter Sache, in des Königs Namen Ruhe und Friedfertigkeit zu gebieten und einstweilen der Stadt allen Schutz anzukündigen. Auch mit den HH. Wartislav und Barnim von Wolgast war die Stadt, wegen einer Befehdung der Ritter von Neuenkirchen, zerfallen, worüber sich beide Theile (Nov. 24.) mit einander vertrugen c).

Auf solche Art ihrer Hofnung beraubt und von ihren Beschützern verlassen, wandten sich die vertriebenen Rathsglieder nun auch an den K. Sigismund. Er zog vor seinem Kammergericht zu Nürnberg die Sache in Verhör; und da sich der neue Rath gegen die gemishandelten Kläger nicht hinlänglich rechtfertigen konte, ward die Stadt, und Achts-Processe.

c) Rostocker Anzeigen 1755, S. 133, 138 - 142, 137.

1431 auf Anrufen des KammerFiscals, (März 23.) mit allen ihren männlichen Einwohnern von und über 14 Jahren so lange in die ReichsAcht erklärt, bis sie nicht nur die verbannten Magistrats-Personen in den Besitz ihrer Ehrenstellen und Güter wieder eingesetzt, sondern auch eine Strafe von 1400 Mk. löthigen Goldes bezahlt haben würde. Doch das war noch nicht hinlänglich, dem königlichen Befehl Gehorsam zu verschaffen, weil es an der Vollstreckung fehlte: Der Mo-
1432 narch verfuhr (May 12.) zu Parma mit der Oberacht: das heißt, die Stadt mit allen ihren Einwohnern ward dem Angriffe eines ieden an Leib und Gut preis gegeben und aller, von den Herzogen zu Mecklenburg erhaltenen Privilegien, Lehn- und Pfandgüter verlustig erklärt; insonderheit ward dem Bisch. Hermann von Schwerin, den HH. Kasimir von Stettin, Wilhelm und Otto von Braunschweig Lüneburg, Bernhard von Sachsen Lauenburg, der Herzogin Katharina und deren Söhnen Heinrich und Johann von Mecklenburg Schwerin, Wartislav und Barnim von Pommern Wolgast, Barnim und Swantibor von Pommern Barth, Johann und Heinrich von Mecklenburg Stargard und dem F. Wilhelm von Wenden aufgetragen, diesen donnernden Ausspruch in seiner ganzen Strenge zu vollziehen. Ausser iener fiscalischen Klage des alten Raths, ward die Stadt noch mit den Privatfoderungen der Erben des gleichfals vertriebenen Bürgermeisters

Witte,

Witte, wegen vieler im Tumult erlittenen Mishandlungen seiner Person und seiner, zum Theil unter herzoglicher Gerichtsbarkeit belegenen Güter, vor dem königlichen Hofgericht verfolgt und zur Acht und Oberacht verurtheilt. Es scheint iedoch nicht, als ob einer von den zur Execution aufgefoderten Fürsten von dem königlichen Auftrage Gebrauch gemacht habe. Nur allein die unglücklichen Bürgermeister selbst machten sich das Vergnügen, mit Hülfe der Stadt Wismar, viele Rostockische Bürger zu berauben und wegzuführen, obgleich sie dadurch ihrem Zweck um keinen Schritt näher kamen d). 1434

Die hiesigen Lande waren unterdessen lange genug wieder ein Gegenstand der Märkischen Räubereien gewesen: zu deren Abschaffung und Bestrafung nahmen die Herzogin Katharina und F. Wilhelm von Wenden mit dem Mkgr. Johann, zu Wittstock, (März 16.) neue gemeinschaftliche Abreden, an welchen auch die Bischöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg, Gr. Albrecht von Lindow Ruppin und die Ganse Freiherren von Putlist Theil nehmen solten e). Eine ähnliche Verbindung errichtete die Herzogin Vormünderin im Namen ihrer Söhne (Aug. 12.) mit ihrem Bruder, dem H. Bernhard von Sachsen Lauenburg, der ihren Landen eben den Schutz wie den 1431 Landfriede zu Wittstock Mecklenburg Lauenburgische

d) Rostock. Anzeigen 1755, S. 142-169. Cornet d a. 1434, l. c. p. 1330.

e) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1431, a. d. Orig. Urk.

seinigen und thätigen Beistand wider alle ihre Feinde versprach; die Herzogin verhies dagegen seinen Söhnen ihren künftigen Schutz zur Behauptung der Erbfolge in den väterlichen Landen, so wie seiner Gemahlin Adelheid zur Behauptung ihres Leibgedings. Ausserdem versicherte H. Bernhard auf den Fall, daß er und sein Bruder ohne männliche Erben abgehen würden, dem Hause Mecklenburg die Erbfolge in allen seinen Landen und Leuten, mit dem Erbieten, seiner Schwester und deren Söhnen seine Mannschaften, Städte und Schlösser auf Erfodern die EventualHuldigung leisten zu lassen, auch seine Vögte zu Ratzeburg und Lauenburg im voraus an sie zu überweisen; wobei er nur den nachbleibenden Prinzessinnen eine gewöhnliche fürstliche Aussteuer vorbehielt f).

Erbverbrüderung.

So viele Mühe sich auch die Stadt Rostock (seit 1422) gegeben hatte, durch die Verwendung der gesammten Hanseestädte, der dortigen Akademie die Bewilligung einer theologischen Facultät von P. Martin dem V. zu verschaffen, so war doch gegen sie der heilige Vater allemal unerbittlich geblieben, obgleich er sonsten auf ihr Ansuchen die Universität (1423, 1430) mit stattlichen Schutzversicherungen gegen alle Beeinträchtigungen in den damaligen Unruhen begnadigt hatte. Hingegen sein Nachfolger Eugen der IV. (seit 1430) dachte

Theologische Facultät zu Rostock.

f) Franks A. u. N. M. VII. Buch, S. 251. Chemnitz a. a. O. ad h. a. aus der Orig. Urk. des herzogl. Archivs.

dachte hierin anders: Er hielt es eben für ein Mittel zur Bewahrung der rechtgläubigen Lehre gegen alle Abweichungen, daß er dem Bisch. Hermann und den jungen HH. Henrich und Johann von Schwerin (Jan. 27.) die vollständige Erlaubnis, zur Errichtung einer theologischen Facultät mit eben dem Rechte der Austheilung aller Grade, wie die übrigen Facultäten, ausfertigen lies g). 1432

Die fortwährenden Beeinträchtigungen des Seestädtischen Handels von Seiten Dännemarks und andrer Seemächte veranlaßten einen zahlreichen Hansetag in Lübeck, worauf sich auch Rostock und Wismar einfanden. Auſſer verschiedenen, zum gemeinen Besten der Handlung abgefaßten Beschlüssen, ward mit dem Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen gegen alle Widersacher der Hanse ein VertheidungsBündnis errichtet. Mit dem König von Dännemark liessen sich Lübeck, Hamburg, Lüneburg, und Wismar, zu Wardingburg (Jul. 2) zwar in neue Friedens-Handlungen ein, sie gebrauchten dabei unter andern den Bischof von Ratzeburg, so wie der König die Herzogin von Mecklenburg, zu Mittelspersonen; allein die Versammlung gieng fruchtlos aus einander. Das innerliche Misvergnügen in den nordischen Reiche beförderte endlich das Ende des beinahe dreissigjährigen Schleswigschen Krie- 1434 Hansetag zu Lübeck. Wardingburger Congres. 1435 Friede

g) Etwas von gel. Rost. Sachen, 1741, S. 289; 1737, S. 545; 1739, S. 289. Urkundliche Bestätigung ꝛc. 8. und 11. Beil.

zu Wisby. ges und (Jul. 17.) zu Wisby den völligen Frieden zwischen dem K. Erich und den vier Städten, wodurch diese, nach geleisteter Abbitte, ihre alten HandlungsFreiheiten in den Dänischen Staaten wieder bekamen und alle wechselseitige Schäden erstattet wurden h).

1434 Rostock contra Rostock. Die vier abgesetzten Rostockischen Bürgermeister hatten unterdessen bei dem geistlichen Oberhaupt der Christenheit einen Versuch gewagt, in dem Schooße der Kirche das Ziel ihrer Wünsche zu finden, was sie unter den Flügeln des Reichs-Adlers und von allen seinen Donnerkeilen vergebens erwartet hatten. Sie erhielten auch von dem apostolischen Commissarius eine günstige Sentenz, hievon aber appellirte die Stadt an die abermalige allgemeine KirchenVersammlung zu Basel. Die heilige Synode übertrug die Untersuchung zuletzt dem Abt des Lüneburgischen MichaelisKlosters Doctor Baldewin von Wenden; und so bewürkten allmählich, nach beiderseitigem Verhör, die vertriebenen MagistratsPersonen drei gleichlautende Erkenntnisse, die ihnen ihre Rückkehr in die Stadt mit Erstattung ihrer eingezogenen Güter und aller Kosten zusicherten. Gegen ein so beschwerliches DefinitivErkenntnis scheinen die Vorsteher der Stadt (rectores ciuitatis) ein neues Rechtsmittel an den apostolischen Stuhl ein-

h) Corner ad a. 1434, p. 1333, 1334. Gebhardi Dänische Gesch. S. 669. Christiani a. a. O. S. 176. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck, I. Th. S. 370.

eingewandt zu haben. Allein dieser bestättigte nicht nur das EndUrthel der KirchenVersamlung, sondern, weil nach den Beschlüssen des Kostnitzer Conciliums, die allgemeine Synode in gewissen Fällen über den Pabst war, verwarf der Commissarius der KirchenVersamlung die Appellation ohnehin als nichtig, sprach über die Stadtobrigkeit und deren Anhänger, ihres Ungehorsams halber, den Bannfluch aus und belegte die ganze Gemeinde mit einem Interdict. In allen Pfarrkirchen ward nun zwar der Gottesdienst eingestellt und die Pfarrer verliessen die Stadt. Allein die übrigen WeltPriester und OrdensGeistlichen wurden von den Bürgern gezwungen, der Appellation beizutreten und durch Fortsetzung aller kirchlichen Functionen den gröβten Theil der Wirkungen des Bannstrahls abzuleiten i).

Die Universität hatte sich, weil sie nicht namentlich unter dem Interdict begriffen war, von 1435
der Fortsetzung ihrer akademischen Uebungen nicht abhalten lassen und dafür gleichfals die Richtung des heiligen Wetterstrals auf sich gelenkt k). Um sie diesem unvermeidlichen Uebel zu entziehen, ward ihr von der heiligen Synode alle Gemeinschaft mit den Einwohnern der verbannten Stadt ausdrücklich untersagt. Weil aber die Lehrer aus einem solchen Stillstande ihrer ganzen akademischen Thätigkeit sich nichts gewisser, als den gänzlichen

i) Corner ad a. 1434, p. 1329. Rost. Anzeigen 1755, S. 199. 201.
k) Etwas v. gelehrten Rost. Sachen 1741, S. 607.

lichen Verfall dieser Stiftung, und von der nothwendig daraus entstehenden Entfernung der hohen Schule, eine unwiederbringliche allgemeine Zerstreuung ihrer Mitglieder, folglich den Verlust aller ihrer gewidmeten Hebungen weissagen durften, so appellirten sie von dem Verbot ebenfalls an den Römischen Hof 1).

Wüste also gleich die Stadt Rostock alle geistliche und weltliche Zwangsmittel zu vereiteln, so konnte doch das Urtheil der ganzen ehrbaren Welt unmöglich einem so beharrlichen Ungehorsam günstig seyn. Insonderheit scheinen sich Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar einer so unwürdigen Genossin geschämt zu haben, auf welcher die Flüche des Staats und der Kirche ruheten. Vielleicht auch, um ihre Handlung auf Kosten der Rostockischen zu erweitern, nahmen sie, nach dem
1436 Wisbyschen Frieden, mit dem nordischen K. Erich auf dem Reichstage zu Kalmar (Jul. 27.) die Abrede, daß er die Stadt, wenn sie seinen, der Mecklenburgischen vormundschaftlichen Regierung und der vier Städte wiederholten Vorstellungen zum Besten des alten Raths kein Gehör geben würde, mit allen Wirkungen der Reichsacht und des Kirchenbannes verfolgen und ihre Bürger nicht länger in seinen Staaten dulden solte. Jedoch auch hier fehlte es dem neuen Rath nicht an Mitteln, den Monarchen von dieser Zusage zurückzubringen und ihrem Handel in den nordischen Rei-

1) Ebendasselbe 1738, S. 23.

Reichen fernere Sicherheit zu verschaffen, so dringend sich auch die vier Städte für die Aufrechthaltung der Kalmarschen Verabredung interessirten m).

Die Mecklenburgischen Lande hatten gleichfals die Unannehmlichkeit, sich den Zorn der hochwürdigen Versammlung in Basel zuziehen, als der erste vormundschaftliche Minister, Ritter Matthias von Arkow, zwei Lübeckische Kapittelsbauern gefänglich eingezogen und das Domkapittel dafür bei der Herzogin Vormünderin und deren adlichen Räthen keine Genugthuung hatte erlangen können. Der Bischof und Dom-Dechant von Lübeck, selber zu Basel gegenwärtig, wußten es zwar bei der Kirchen-Versammlung so einzuleiten, daß der Ritter, auf einer Wallfahrt nach einem Gnadenbilde zu S. Theobald in den Schweizergebürgen, zu Basel in Verhaft genommen und so lange zu Reinfelden verwahrt wurde, bis er sich, bei Strafe des Einlagers, zur gütlichen Befriedigung der beleidigten Kapitularen eidlich verpflichtet hatte. Wie aber statt dessen seine Freunde, um eine gleichseitige Auswechslung zu bewürken, (Jul. 22.) den Lübeckischen Dom-Probst auffingen und zu Schwaan einsperrten, brachte der unvermuthete Tod des gefangenen Prälaten ein allgemeines Interdict der versammleten Kirchenväter über die gesammten Mecklenburgischen Lande. Der Gottesdienst ward auch nicht eher wieder eröfnet, noch der Ritter seiner Verpflichtung entlassen, als bis die

Lübeck contra Mecklenburg.

m) Rostocker Anzeigen 1755, S. 177. Becker a. a. O. S. 372.

die Regentin und ihr Minister sich durch einen Eid von allem Verdacht der Theilnehmung an beiden Excessen gereinigt und sich dafür mit der Lübeckischen Kirche durch zwei milde Stiftungen abgefunden hatten n).

Mecklenburgische

Die verwittwete Königin von Schweden hatte in ihrem Testament die Gräfin Adelheit von Oldenburg und die Grafen Günther, Busso und Friederich von Beichlingen zu Erben eingesetzt und zu dessen Executor den H. Adolf von Schleswig verordnet. Nach ihrem Tode entstanden über den Nachlas Verwickelungen mit der Herzogin Vormünderin und deren Söhnen, welche von den Städten Lübeck, Hamburg und Wismar (Jan. 28.) dahin vermittelt wurden, daß der Gr. Adelheit (März 4.) das Silbergeschmeide ausgeliefert und die Grafen von Beichlingen (Jun. 24.) mit 500 Mk. Lübsch an baarem Gelde abgefunden werden mußten o).

Haus-Angelegenheiten.

Immittelst waren nun auch die (1424) vorherbestimmten zwölf Jahre der vormundschaftlichen Regierung verflossen. Katharina legte daher ihr mütterliches Regiments-Ruder nieder und erhielt, für dessen bisherige rühmliche Führung, von ihren dankbaren Söhnen (Sept. 27.) eine Verbesserung ihres

n) Incerti auctoris Chronica Schlavica ad a. 1436, Jul. 22. in LINDENBROG. Scriptt. rer. Germ. septentr. p. m. 216. KRANTZ. Vandal. Lib. XI. cap. 38. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck, I. Th. S. 376-378.

o) Chemnitz im L. H. Henr. X. 3. M. ad a. 1436, Jan. 28. März 4. u. Jun. 24. aus briefl. und Origg. Urkunden.

hard der I.
† 1286.

ard und Henrich Bikaner Mönche zu Röbel.		Henning (Johann der jüngere) † nach 1284, Jun. 22.

l. regiert zu Waren, † 1378, nach Jul. 8. eth, Gr. Johanns Tochter, verm. 1341.		Anna, kommt ins Kloster Dobbertin 1344.

ber- Faren Bem. Berle- 402,	Metta, (Mechtild,) verm. 1377, Febr. 26. mit H. Henrich I. zu Mecklenburg.	Merislawe, kommt ins Kloster Eldena.

es, im Klo- r Malchow, r 1402, Dec. . lebt noch 49, Oct. 21.		Merislawe, Canonissin zu Quedlinburg 1405, Aug. 18. Dechantin 1407, Jul. 28. bis 1417, lebt noch 1436, Nov. 29. zu Malchin.

ad pag. 629

III. Geschlechtstafel:

des Hauses Werle oder Wenden.

Nicolas der III. Herr zu (Güstrow) **Werle** 1237, (S. die I. Geschlechtstafel) † nach 1275, Oct. 1.
Gem. N. N. Gräfin von Anhalt.

Heinrich der I. Herr zu Werle 1277, Jun. 29. in Güstrow 1282, † 1291, Oct. 8.
Gem. (1) **Richenza**, K. Magnus I. von Schweden Tochter, † vor 1282;
(2) **Mechtild**, H. Johanns zu Lüneburg Tochter, verm. 1291.

Johann der I. (Henning) Hr. z. W. 1277, Jun. 29. in Parchim 1282, † nach 1283, Jul. 6. Gem. **Sophia**, Hn. Günthers von Lindow Grafen zu Ruppin Tochter, † vor 1308, Oct. 27.

Bernhard der I. † 1286.

Heinrich der II. regiert in Penzlin 1292, bis 1307; Gem. **Mechtild**, H. Barnims II. von Stettin Tochter.

Niclaus von Wenden † 1292, nach Jan. 13.

Nixa, verm. 1284, Jan. 10. mit H. Albert dem feisten von Braunschweig.

Barnim, Mönch zu Kolbatz.

Nicolas der IV. regiert zu Parchim 1284, Jun. 22. zu Güstrow 1292, zu Penzlin 1307, † 1316, nach Sept. 20. Gem. **Richenza** (Nixa), K. Erichs VII. von Dännemark Tochter, † vor 1308, Oct 27.

Johann der II. regiert zu Güstrow seit 1316, Dec. 2. † 1337, Aug. 27. Gem. **Mechtild**, H. Henrichs I. zu Braunschweig Tochter, verm. 1311, Oct. 23. † 1332.

Günther Domherr zu Magdeburg 1303, postulirter Bischof zu Kamin 1302, Oct. 9. † nach 1312, Sept. 19.

Bernhard und **Henrich** Dominikaner Mönche zu Röbel.

Henning (Johann der jüngere) † nach 1284, Jun. 22.

Sophia, verlobt 1310, Jul. 10. mit H. Erich von Schweden, verm. mit Gr. Gerhard dem Grossen von Holstein.

Johann der III. regiert zu Goldberg seit 1316, Dec. 2. † nach 1352, April 1. Gem. **Mechtild**, H. Ottens von Stettin Tochter, verm. 1317, Jan. 20.

Nicolas der V. regiert zu Güstrow 1347, Jul. 14. † 1360, nach Jun. 15. Gem. (1) **Agnes**, Hn. Heinrichs II. zu Mecklenburg Tochter, verm. 1338, Jan. 6. † 1340; (2) **Mechtild**, Gr. Johanns zu Holstein Plön Tochter, verm. 1341.

N. N. verm. 1341 mit H. Albrecht zu Sachsenlauenburg.

Bernhard der III. regiert zu Waren, 1347, Jul. 14. † 1378, nach Jul. 8. Gem. **Elisabeth**, Gr. Johanns zu Holstein Plön Tochter, verm. 1341.

Anna, kommt ins Kloster Dobbertin 1344.

Nicolas der VI. succedirt 1352, vor Aug. 19. † 1354; Gem. **Agnes**, Gr. Ulrichs II. von Lindow Ruppin Tochter. (S. auch die IV. Geschl. Tafel.)

Sophia, Gem. Gr. Albrecht zu Lindow-Ruppin.

Mechtild Gem. Gr. Otto I. zu Schwerin.

Johann † in der Jugend.

Nixa, Priorin zu Dobbertin, 1392 Oct. 9.

Mechtild, Gem. Hr. Lorenz zu Werle Güstrow.

Johann der IV. (Henning) succedirt 1365, † 1375 vor Aug. 24. verlobt 1366 mit **Eufemia**, H. Henrichs I. zu Mecklenburg Tochter.

Agnes, Gem. Hr. Johann VI. zu Werle-Waren.

Lorenz, geb. 1339, regiert in Güstrow vor 1361, Aug. 18. im Goldbergischen 1375, Aug. 24. † 1400; Gem. **Mechtild**, Hn. Nicolas VI. zu Werle Goldberg Tochter, † nach 1402, Dec. 17.

Johann der V. geb. 1340, † nach 1377, Aug. 24. Gem. **Eufemia**, H. Henrichs I. zu Mecklenburg Tochter, verm. 1377, Jun. 15.

Katharina, verm. 1366, Jan. 25. mit H. Albrecht von Sachsen-Bergedorf.

Johann der VI. regiert im Goldbergischen 1375, Aug. 24; in Waren 1378, † 1395, vor Oct. 16. Gem. **Agnes**, Hn. Nicolas VI. zu Werle-Goldberg Tochter, lebt noch 1402, Dec. 17.

Metta, (Mechtild,) verm. 1377, Febr. 26. mit H. Henrich I. zu Mecklenburg.

Merislawe, kommt ins Kloster Eldena.

Eufemia, † nach 1402, Dec. 17.

Balthasar Fürst zu Wenden 1418, † 1421, April 5. Gem. (1) **Agnes**, H. Bogislavs VI. von Pommern Tochter, † 1396; (2) **Eufemia**, H. Magnus I. zu Mecklenburg Tochter, verm. 1397; (3) **Heilwig**, H. Gerhards von Schleswig Tochter, verm. 1416, zum zweitenmal verm. mit Gr. Theodorich dem glückseligen von Oldenburg, lebt noch 1440.

Johann der VII. lebt noch 1414, Jan. 26.

Wilhelm, Domprobst zu Güstrow 1401, Fürst zu Wenden 1418, succedirt in Güstrow 1421, April 5. in Waren 1426, Aug. † 1436, Sept. 7. Gem. (1) **Anna**, F. Albrechts zu Anhalt Tochter, † 1425; (2) **Sophia**, H. Wartislavs VIII. von Pommern Tochter, lebt noch 1441.

Nicolas † in der Jugend.

Nicolas der VII. † 1408, nach März 21.

Christoff Fürst zu Wenden, 1418, † 1426, Aug. Gem. N. N. Gräfin von Lindow.

Agnes, im Kloster Malchow, vor 1402, Dec. 17. lebt noch 1449, Oct. 21.

Merislawe, Canonissin zu Quedlinburg 1405, Aug. 18. Dechantin 1407, Jul. 28. bis 1417, lebt noch 1436, Nov. 29. zu Malchin.

Katharina, verlobt 1444, Jun. 5. mit H. Ulrich II. zu Mecklenburg Stargard, verm. 1454. (S. die IV. Geschlechtstafel.)

Meck
burgi

Haus-A
gelegen
ten.

ihres Leibgedings mit dem Mecklenburgischen Hof in Wismar, jährlichen 200 Mk. Lübsch aus der dortigen Orbör und andern Hebungen aus Poel und Buckow p).

F. Wilhelm von Wenden hatte seines Bruders Balthasars Wittwe Heilwig, nach ihrer anderweitigen Vermählung mit dem Grafen von Oldenburg (vor 1425), aus dem Besitz ihres Leibgedings gesetzt und war deshalb gleichfals bei dem Basler Concilium verklagt worden. Der von diesem delegirte Richter, Bisch. Johann von Gurk, verurtheilte ihn, (May 25.) 11000 Fl. Lübsch an die Klägerin zu bezahlen q). Vielleicht beschleunigte dieser Verdrus seinen Tod, den er (Sept. 7.) zu Güstrow fand r). Weil er von seiner ersten Gemahlin, Anna, F. Albrechts von Anhalt Tochter, († 1425) s) gar keine Erben und von der zwoten Gemahlin Sophia, H. Wartislavs des VIII. von Pommern Tochter, die ihren Gemahl überlebte, nur eine Prinzessin Katharina hinterlies, so erlosch mit ihm der ganze Mannsstamm des Hauses Werle, nachdem er zwei volle Jahrhunderte einen blühenden Zweig des Wendischen Fürstenhauses ausgemacht hatte. Oldenburg contra Wenden. Erlöschung des Werlischen Mannsstammes.

p) Chemnitz a. a. O. ad a. 1436, Sept. 27; ad a. 1437, Aug. 9. aus Origg. Urkk. Sie lebte noch 1448, Nov. 18 (Chemnitz a. a. O. aus einer Orig. Urk.)

q) Chemnitz im L. F. Wilhelms z. W. ad a. 1436, u. d. Orig. Urk.

r) Klüvers Gesch. des H. Mecklenb. II. Th. S. 247.

s) Stiftung einer Vicarie zu ihrem Andenken in Güstrow, vom 13. Nov. 1426, beim Chemnitz a. a. O. aus einer Orig. Urk.

B.) Landes-Verfassung.

Grenzen und Eintheilung.

a) Der Mecklenburg Schwerinschen Lande.

Die glorreiche Regierung des ersten H. Albrechts war und blieb die Vergrösserungs-Periode des Mecklenburg-Schwerinschen Gebiets; sein Tod gab dessen Wachsthume einen Stillstand.

An der Sächsischen Seite erweiterte er die Grenzen seines Landes (1363) mit dem eigenthümlichen Besitz des halben Schlosses **Redefin** und der herumliegenden Dörfer a), die vorhin das Land **Jabel** ausmachten, und (1372) mit der völligen Landes-Hoheit über den ganzen disseit der Elbe und Elde gelegenen Theil der vormaligen Grafschaft Danneberg, (die Stadt, das Land und das Schlos **Domenitz**, das Land **Wehningen**, die Schlosser **Redefin**, **Gorlosen** und **Neuhaus**) nebst dem Lande **Darzing**, mit dem ganzen **Elbgestade**, bis an die Wälder von Blekede am ienseitigen Ufer des Stroms; doch kam Neuhaus mit dem Darzing noch nicht zur Uebergabe, sondern blieb in den Händen der Lauenburgischen Herzoge. Seine Nachkommen verlohren (1420) Dömitz und Gorlosen, und mußten beides erst theuer

a) Namentlich der halben Dörfer Belze, Cordstorf, Quast, Trepze, Bandekow, Jabel, Lübtheen, der ganzen Dörfer Pagels, Volzerade und Berendsholz mit Antheilen in Loesen, Ramme und Berchhude. (Dipl. Mspt. d. a. 1363. a. d. herzogl. Archiv.)

theuer genug (1423) von Kuhrbrandenburg wieder erkaufen. Auf eben dieser Seite befand sich (1362) Boizenburg wieder in Mecklenburgischen Händen; hingegen gieng (1392) das Schlos Thurow an Sachsen-Lauenburg über, und zwischen beiden machte (1402) der Delmenow-Kanal die Grenze.

An der Brandenburgischen Seite gieng der Pfandbesitz von Lenzen zwar bald (1363) wieder verlohren; hingegen durch die Verpfändung der Stadt Havelberg und durch die Belehnung des H. Albrechts mit Lenzen, Wittenbergen und der ganzen Prignitz waren (1373) die Mecklenburgischen Grenzen beträchtlich erweitert; und beide Erweiterungen wurden, wie Karl der IV. zum wirklichen Besitz der Mark gelangt war, (1374) von dem ganzen Lützelburgschen Hause durch eine förmliche Verzichtleistung aufs neue anerkannt. Es scheint aber fast, als ob selbige entweder nie zur Würklichkeit gebracht worden, oder doch nur von kurzer Dauer gewesen sei, weil alle diese zu Lehn gegebenen Städte und Schlösser mit ihren Abgaben und Privatbesitzern unmittelbar hernach (1375, 1377) noch zur Mark Brandenburg gerechnet wurden b). Ohne Zweifel ward

der

b) Gleichwohl wurden von den einzelnen Dörfern der Prignitz in deren genaueren Beschreibung nicht mehr als eilf in Anschlag gebracht. (S. K. Karls des IV. Landbuch des Kuhrfürstenthums und der Mark Brandenburg,) herausgegeben u. s. w. mit Anmerkungen

der Herzog durch die bald nachher eröfnete Däniſche Thronfolge, zu deren Behauptung er mit Grund auf die käiſerliche Unterſtützung rechnen durfte, abgehalten, auf einen dauerhaften Genus der Früchte iener Märkiſchen LehnsVerleihung mit Nachdruck zu dringen, und nach ſeinem Tode befanden ſich ſeine Söhne kaum im Stande, ſo gegründete Anſprüche geltend zu machen. Deswegen aber haben ſie ſich derſelben nicht begeben, ob ſie gleich, ſo lange die Stargardiſchen Herzoge die Aufſicht über die Vormark verwalteten, (1404) ſelbige darin nicht zu ſtören verſprachen. Im übrigen blieb die alte Grenze der MecklenburgSchwerinſchen Lande mit der Mark mehrentheils unverrückt, wenn gleich Marnitz auf eine kurze Zeit (1371-1374) in Brandenburgiſche Gewalt gerieth. Das Schlos Stavenow ward itzt von den Schwerinſchen Herzogen PrivatBeſitzern zu Lehn gegeben, die ihnen deshalb die Erbhuldigung leiſteten c). Die Belehnung, welche

der

gen erläutert (von Se. Excell. dem EtatsMiniſter Herrn E. F. von Herzberg) S. 9, 13, 14, 17, 18, 28, 29, 35, 38, 42, 289-300; (Vorrede, S. IV) Auch hat ſich eine alte Sage von der ehemaligen Mecklenburgiſchen Beherrſchung der Prigniz bis itzt daſelbſt erhalten, und veranlaſſet noch häufige Anfragen und Erkundigungen von dortigen Unterthanen beim herzoglichen Archiv zu Schwerin

c) Nämlich von H. Albrecht dem I. (1365) denen von Botzel, die es auch zur Zeit des Landbuchs (1375) beſaſſen und mit in die Beſchreibung der Prigniz hineingezogen wurden; von H. Albrecht dem V.

und

der Freiherr Otto Gans von Putlist (1354) über das Schlos, die Stadt und die ganze Herrschaft Putlist erhalten hatte, ward eben so, wie die Erbhuldigung des Putlister Stadtraths, nicht nur unter H. Albrechts Regierung d), sondern auch unter K. Albrecht und H. Johann dem III. verschiedentlich erneuert und anerkannt. Jaspar Gans von Putlist verehrte noch (1408, Dec. 31.) die Mecklenburgische CriminalGerichtsbarkeit in einer Gefängnisstrafe und Geldbusse e). Weil aber eben dieser Jaspar Gans von Putlist, sowohl unter Mkgr. Jobsten, (1409) als nachher (1420) unter Kuhrf. Friederich, zugleich Landeshaupt-

Johann dem III. (1420) denen von Quitzow und vom Kruge, die es vorher (1405) pfandweise von K. Albrecht und H. Johann erhalten hatten. (Chemnitz im L. H. Albr. II. Albr. III. und Albr. V. z. M. ad. a. 1365, 1405, 1420, aus briefl. und Origg. Urkk. v. Herzbergs Landbuch K. Karls des IV. S. 42.)

d) Joachim und Bussen Gebr. von Putlist, auch des Raths und der Gemeine zu Putlist Huldigungs-Revers (1361) in Lenz Brandenburg. Urk. 168, 169, S. 348, 349. Beckmanns Beschreibung der Mark Brand. V. Th. S. 323, 324. H. Albrechts Belehnung Ottens und Joachims von Putlist mit Wendischen Panchow Burchards von Putlist Versicherung, nach seines Vaters Otto und Joachims von Putlist Tode die Herrschaft Putlist vom H. Albrecht zu Lehn nehmen zu wollen, de a. 1371 (beim Chemnitz im L. Albr. II. ad h. a. aus den Origg. Urkk.) S. auch die Mecklenburg-Görlitzische Eheberedung (1376) a. a. O.

e) Lenz Brandenb. Urk. ad a. 1401, 1409, S. 497, 518, 521. Chemnitz im L. K. Albr. ad a. 1409, Dec. 27. und 31. aus Orig. und ausscult. Urkk.

mann der Altmark und Prignitz war, f) so gab dieses ohne Zweifel Gelegenheit, daß er und die ganze Putlistische Familie seitdem fast in allen Brandenburg-Mecklenburgschen Kriegen und Friedenshandlungen (1420, 1425, 1426, 1427, 1431) es mit der markgräflichen Parthei gegen die Herzoge hielten.

Von dem Hause Werle ward zwar das an Mecklenburg verpfändete Land **Plau** (1376) wieder eingelöset; dagegen war (1362) Land, Stadt und Schlos **Röbel** pfandweise an den H. Albrecht gekommen, des es (1366), mit Vorbehalt der Landes- und Lehns-Hoheit, den Flotowen wieder verpfändete g) und nachher auf eine Zeitlang (bis 1377) seinem Bruder überlies. Dieser Pfandbesitz ward (1377) mit dem Schlosse **Wredenhagen** vermehrt, und die Eingesessenen des Landes Röbel waren noch lange hernach (1391) mit den Mecklenburgischen Mannen und Städten associirt. Auch nachher (1415) ward Röbel, wegen der Mecklenburgischen Ansprüche darauf, mit den übrigen Werlischen Landen nicht in eine Classe gesetzt, sondern nebst Wredenhagen beiden Linien des Hauses Mecklenburg erst (1416) eigenthümlich, nachher (1418) nur von neuem als ein Unterpfand abgetreten.

Gegen Pommern zu blieb die Brücke zu **Damgarten** über den hieher gehörigen Recknitzstrom,

f) Buchholz, II. Th. S. 563; III. Th. S. 33.
g) Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1366, a. d. Orig. Urk.

strom, (S. 110) nach wie vor, das äusserste Ziel des Mecklenburgischen Gebiets h). Jenseits derselben waren Grimm und Triebsees nun (seit 1369) von aller unterpfändlichen Verbindung mit Mecklenburg befreiet; und Arenshope schied (1395) das diesseitige Land Zwanteweſtrow von dem ienseitigen Darß.

Ausserhalb der Grenzen Mecklenburgs würde H. Albrecht der I. mit seinem Hause zwei Kronen vereinigt haben, wenn ihn nicht der Tod übereilt, oder seine Nachkommenschaft sich dabei behauptet hätte. Von den vorigen auswärtigen Besitzthümern des herzogl. Hauses war das Pfand-Eigenthum der Insel Moen, vermuthlich schon über die Kosten der ersten Unternehmungen des H. Albrechts gegen Schweden und Dännemark, verlohren gegangen. Die Wiedereroberung derselben machte daher auch einen Gegenstand des Wismarschen Partage-Tractats (1368) aus. Allein bei der Dänischen Thronbewerbung (1376) wurden vollends alle noch übrige Mecklenburgische Ansprüche auf Laland und Moen dem Hause Holstein, theils für

h) Bis dahin ward der Brautschatz der Prinzessin Elsabe von Pommern vergeleitet und daselbst von Mecklenburg in Empfang genommen; (Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1369, aus d. Orig. Urk.) Ebendaselbst fällete H. Wartislav von Pommern-Rügen mit den Mecklenburg-Schwerinschen Interims-Regenten HH. Johan dem ältern und dem jüngern von Stargard ein End-Urtheil in Streitsachen zwischen dem von Moltke zu Strietfeld und Bartoldshagen im Lande Rostock und der Stadt Barth. (Dipl. Mſpt. d. a. 1392, Aug. 9.)

ein bereits angeliehenes Darlehn, theils für die noch zu verwendenden Kosten pfandweise überlassen. Skanör und Falsterboe, nebst den übrigen Mecklenburgischen Besitzlichkeiten in Schonen, wurden durch den Aalholmer Frieden (1366) förmlich an Dännemark abgetreten und dem H. Albrecht (1367) mit Nyköping in Schweden vergütet. Dieses ward (1373) mit dem unterpfändlichen Besitz von Lawe vertauscht, welches sich iedoch nach einiger Zeit (1385) wieder in Werle Warenschen Händen befand.

Die ursprüngliche Abtheilung des eigentlichen Herzogthums Mecklenburg von der Grafschaft Schwerin, der Herrschaft Rostock und den neu erworbenen Nebenländern ward zwar noch von Auswärtigen, z. E. im Aalholmer Frieden und bei der Brandenburgischen Verzichtleistung, (1366, 1374) beobachtet. Im Lande selbst aber ward, seit der Vereinigung aller dieser Provinzen, kein weiterer Unterschied zwischen ihnen gemacht, sondern aus mehreren derselben waren manchmal einzelne Vogteien unter der Aufsicht eines gemeinschaftlichen Beamten vereinigt i). Blos zur Aufbringung einer Anlage von den Mannen und Städten (1395) bei der Befreiung des gefangenen Königs von Schweden, so wie demnächst (1424) zur einstweiligen bequemern Uebersicht der vormundschaftlichen Regierungsgeschäfte, wurden die gesammten Mecklenburg Schwerinschen Lande, ohne

i) z. E. Plau, Neustadt, Tomenitz (und Luchow) unter Heinrich von Bülow 1373. (Schröders pap. Mecklenb. S. 1459.)

ohne Rücksicht auf die ehemaligen Grenzen ihrer HauptBestandtheile, nur nach ihrer geographischen Lage, das erstemal in drei, das andremal, mit Ausschlus der Städte Wismar und Rostock, in acht Bezirke willkührlich abgesondert k).

Die Städte und Vogteien Sülze und Marlow waren von Albrecht dem I. (1371) dem Stifte Schwerin l), so wie die Städte, Schlösser und Vogteien Tessin an der Recknitz (seit 1374) und Gnoien (1375) von eben demselben denen von Moltke zu Strietfeld, verpfändet, welche letzteres, mit landesherrlicher Bewilligung, in dem ganzen, von ihnen besessenen Umfange, nur blos mit Ausnahme des landesfürstlichen Oefnungsrechts, (1420) der Stadt Rostock wieder überliessen ll).

k) Pötkers Saml. VI. St. S. 29. Gerdes Saml. VIII. St. S. 689.

l) Dipl. Mspt. d. a. 1371.

ll) H. Albrechts zu Meckl. Verpfändung der Häuser, Städte, Lande und Vogteien Ribnitz und Tessin, mit Vorbehalt der Kirchenlehne, Mannschaft, Rosdienst und des Oefnungsrechts, für 3300 Mk. Lübsch an die von Moltken auf 11 Jahre, d. d. 1374, Sept. 24; des Ritters Otto von Dewitz Quitung über der von Moltken auf Strietfeld Lösung von Gnoien zu 6000 Mk. Lübsch, d. d. 14. Febr. 1375; H. Albrechts z. M. Versicherung, denen von Moltke den, in seinem Dienste, besonders in dem Kriege gegen Dännemark, etwa erlittenen Schaden zu vergüten, mit Anweisung ihrer Schadloshaltung auf das ihnen schon verpfändete Haus, Stadt und Land Gnoien, d. d. 25. Jul. 1376, (Origg. Mnsspptt. im herzogl. Archiv.) Rost. Anzeigen 1755, S. 97-103, 113, woraus zugleich der Umfang dieser Vogteien zu ersehen ist.

Die Stadt und Vogtei Boizenburg befand sich (seit 1427) in den Händen der Städte Lüneburg, Rostock und Wismar pfandweise. Die Gegend zwischen Rostock und der Ostsee zur rechten Seite des Warnowstroms hies itzt der Teutenwinkel, das Land Bresen hies nun Grevismühlen m), und Hagenow war unter H. Albrechts des I. Regierung (vor 1370) zu einer Stadt empor gehoben n).

b) Der Mecklenburg-Stargardischen Lande.

Die Herrschaft Stargard war zwar mit den dazu gelegten Theilen des eigentlichen Herzogthums Mecklenburg, durch eine abgesonderte Regierung und Benutzung, von den Schwerinschen Landen getrennt. Im übrigen machte sie aber, seit der immerwährenden Incorporation (1373) mit dem vorhin (1348) errichteten Herzogthum, in Absicht des TerritorialEigenthums, Ein gemeinschaftliches Ganze aus. Mit selbiger war nun das unmittelbare Eigenthum der vormaligen Grafschaft Fürstenberg wieder consolidirt. Das eigentliche Jahr, in welchem die von Dewitz um die Grafschaft gekommen sind, läßt sich zwar, bei dem tiefen Stillschweigen, was alle urkundliche und

m) „An dem Gude to Tutendorpe, dat de Winkel het, alse an dem Dorpe etc.“ (hier folgen alle noch itzt dazu gehörigen Dörfer) Dipl. Mspt. de a. 1361. Schröders Wism. Erstl. S. 130.

n) H. Albrechts Stiftung einer Vicarie in Schwerin von 50 Mk. jährlicher Einkünfte „de redditib s siue censu aut quocunque alio fructu oppidi nostri Haghenowe ... accedente consulum oppidi Haghenowe ... consilio et consensu“ d. a. 1370. (Mspt.)

und andre glaubwürdige Nachrichten darüber beobachten, eben so wenig, als die wahre Veranlassung der Zurücknahme dieses Stargardischen Lehns, mit authentischer Gewisheit angeben. So erklärbar es auch seyn würde, wenn die Grafen von Fürstenberg, denen ausserhalb Mecklenburgs auch die Herrschaft Daber ienseits der Oder gehörte, in dem MecklenburgPommerschen Kriege (1368) für die letztere Parthei sich erkläret und, dem Aufgebot ihrer dortigen Landesherren mit ihren Lehndiensten gegen Mecklenburg zu folgen, sich genöthigt gesehen hätten; so wenig wahrscheinlich ist es doch, daß sie diese, zwar unglückliche, doch allenfals verzeihliche Wahl in dem unangenehmen Gedränge zwischen ihren beiderseitigen Verhältnissen, nach dem entscheidenden Treffen bei Damgarten, mit dem Verlust ihrer disseitigen Grafschaft hätten verbüssen sollen, da doch ihr hiesiger Lehnsherr, H. Johann von MecklenburgStargard, an ienem Kriege überall keinen Theil nahm, vielmehr, als (seit 1363) Schwiegervater des einen der beiden Pommerschen Herzoge (Wartislavs des jüngern,) eine vollkommene Neutralität beobachtet zu haben scheint und daher in dem Ribnitzer Frieden nur, gleich mehreren fremden Herren, von Mecklenburgischer Seite mit eingeschlossen wurde, folglich hier, nachdem die Lehnshoheit über die Grafschaft Fürstenberg einmal (1355) in der letzten Landestheilung von der Schwerinschen Portion gänzlich abgesondert und

ausschlieslich zur Stargardischen Herrschaft überwiesen war, überall keine Felonie begangen seyn konte. Gesetzt aber auch, daß während des Krieges, der überhaupt, nach Art der mehrsten damaligen Fehden, nur wenige Monate dauerte, das Rachschwerdt der MecklenburgSchwerinschen Herzoge die Pommerschen Vasallen getroffen hätte und deren hiesige Güter in Besitz genommen wären; so würde doch in der unmittelbar darauf (December) zwischen beiden kriegführenden Theilen geschlossenen ganz vollständigen und unbeschränkten Aussöhnung, an welcher die beiderseitigen Vasallen so vielen unmittelbaren Antheil hatten, daß von ieder Seite dreissig adliche Mitgelober, und unter denselben auf Mecklenburgischer Seite auch namentlich Otto und Bodo von Dewitz, den FriedensVertrag mit besiegelten o), gleichwie fast in iedem Friedensschlusse zu geschehen pflegte, sicherlich für deren Wiederherstellung gesorgt seyn. Da gleichwohl bei den Ansprüchen, welche um eben diese Zeit (1369-1371) das Haus Brandenburg auf das Land Fürstenberg hervorsuchte, keine Fürstenbergische Grafen weiter, sondern allein die Herzoge unmittelbar unter den interessirenden Partheien erscheinen, so wird es wahrscheinlich, daß erstere schon damals nicht mehr im Besitz der Grafschaft gewesen seyn müssen. Unmittelbar darauf (1371) wurden auch von H. Johann dem I. alle des verstorbenen Gr. Ottens von Fürsten-

o) Stralsunder FriedensInstrument d. a. 1368, Decbr. Mspt.

stenberg, in seiner Herrschaft belegene geistliche und weltliche Güter ꝛc. nur mit alleiniger Ausnahme des Hauses, der Stadt und der (nunmehrigen) Vogtei Fürstenberg, dem Ritter (Vicke) Friedrich von Moltke auf Strietfeld und dessen Bruders Johanns Sohne, (Henneke) Johann von Moltke, in gesammter Hand zu Lehn gegeben, und ersterer versicherte demnächst (1372), mit seines genannten Bruders Söhnen das gekaufte Schlos, Land und die Stadt Strelitz und alle ihre andern, auch diejenigen Güter, welche sie etwa von der Grafschaft oder sonsten noch erwerben würden, zehn Jahre, für jeden Theil zur Hälfte, in ungetheilter Gemeinschaft besitzen zu wollen; worauf Henneke Moltke noch lange hernach (1381, 1384) Strelitz besas oo). Die vorhin ausbeschiedene Vogtei Fürstenberg selbst aber befand sich, wenigstens nach einiger Zeit, in unmittelbaren herzoglichen Händen; und zum Beweis, daß die von Dewitz selber keine weitere LehnsAnsprüche daran machten, nahm der Ritter Bernhard von Dewitz (1397, Febr. 20.) das Land, Schlos und Städtgen Fürstenberg von den Stargardischen HH. Johann, Ulrich und Albrecht, mit höchstem und niedrigstem Gerichte, Schoß, Pacht, Geleit, grosser und kleiner Bede, nur mit Vorbehalt der Kirchen- und Mannlehne, für 1000 Mk. Vieraugen zum Pfande, ohne eines eigenthümlichen

An-

oo) Dippl. Mmssppttta d. d. (Neubrandenburg) 5 Sept. 1371, 2. Febr. 1372, 24. Jun. 1381. und 11. Febr. 1384, im herzoglichen Archiv.

Antheils seiner Familie daran zu gedenken p). In dem Bezirk der Grafschaft war unterdessen, durch Gr. Ottens Wohlthätigkeit, zu Strelitz ein neues **Domkapittel** und Collegiatstift entstanden pp), welches aber zugleich mit der Gräflich-Fürstenbergischen Regierung wieder eingegangen seyn mus, auch keine weitere Spur seiner Existenz übrig gelassen hat. Inzwischen ist nicht nur das Land Daber in Hinterpommern, sondern auch selbst in der Herrschaft Stargard **Kolpin** mit andern Gütern, nach wie vor unverrückt bei der Familie von Dewitz geblieben; und sowohl Gr. Eckards Söhne Ulrich und Bernhard fuhren fort, (1372) in Pommern, als Gr. Jacob (1377) selbst zu Schwerin, unter den Augen des H. Albrechts, sich des Titels „Grafen zu Fürstenberg" zu bedienen q), bis auch dieser Nachhall ihrer Würde aus

p) Chemnitz im k. H. Joh. XII. z. M. ad a. 1397, aus einer auscult. Urk.

pp) Vergleich zwischen dem Dechant Lambert und dem Canonicus Burchard von Doren, im Namen des ganzen Kapittels und der CollegiatKirche zu Strelitz, und dem Kloster Wanzke, wegen des, von Graf Otten zu Fürstenberg iener Kirche geschenkten Patronatrechts zu Gronow, d. d. Neubrandenburg 1. May, 1366. (Dipl. Mspt. im H. Archiv.)

q) Micrälius altes Pommerland, IV. B. S. 479. Herzoglich Mecklenburgisches Verwahrungs Document gegen die Friedens Verletzungen von Seiten des Königs und der Königin von Norwegen, d. d. in castro Zuerin, 9. Jan. 1377. „presentibus ... Dno Melchiore Episcopo electo Ecclesie Zuerinensis ac nobili viro Dno. Jacobo Comiti Vorstenberghe" (Dipl. Mspt. im herzogl. Archiv.)

aus urkundlichen Ueberbleibseln sich verliert. In Ermangelung zuverlässigerer Aufschlüsse, bleibt es also, bis auf nähern Bescheid, wohl das glaublichste, daß die drei Grafen, denen in der Theilung (1364) die Grafschaft an beiden Seiten der Oder zugefallen war, nachdem sie vier andre Mit-Erben, wegen deren gleichen Antheilen, mit baarem Gelde hatten abkaufen und, durch den Aufwand des Successionsstreits mit Gr. Ottens Schwiegersöhnen, die Erbschaft mit einer neuen Schuldenlast von 12550 Mk. beschweren müssen, vielleicht auch eben diese Schwiegersöhne, wegen deren unstreitigen AllodialAnsprüche, nicht ohne Geld oder Verschreibungen hatten befriedigen können, bei dem längern Besitz der disseitigen Grafschaft selber ihre Rechnung nicht gefunden, sondern selbige, theils dem Herzoge, theils dem einen gräflichen Schwiegersohne Johann von Moltke und dessen Familie für baares Geld abgetreten und, zufrieden mit der lebenswierigen Beibehaltung des gräflichen Titels, auf ihre übrigen MecklenburgPommerschen Güter freiwillig sich beschränkt haben mögen.

Von den 18000 Mk. Silbers Märkischer Pfandgüter kam zuerst **Strausberg** (1363) an Pommern, hernach (1369) an Mecklenburg-Schwerin, bald aber musten alle die übrigen (1371) an Brandenburg abgetreten werden, obgleich **Fürstenwerder**, vermuthlich wegen fehlender Bezahlung des Pfandschillings, noch (1372)

in Stargardischen Händen blieb. In der Folge (1373) kamen Liebenwalde, Zehdenick, der Elbzoll zu Schnackenburg und die übrigen vormals Mecklenburgischen Pfänder in der Mark in eben diesem Verhältnis, bis auf Wittenbergen, welches mit in der Prignitzischen Lehnsverleihung begriffen war qq), an die Schwerinsche Linie; von dieser ward die Stargardische (1376, Jul. 17.) dafür entschädigt, nachdem schon vorher, (März 4.) von beiden Linien die Zurückgabe von Strausberg, Zehdenik, Liebenwalde und Fürstenwerder an die Mark verwillkühret war. Der Schnakenburger ElbZoll, dessen jährlichen Ertrag man zu 1000 Schock Brandenburgischer Groschen schätzte, war schon lange an die Familie von Schulenburg gekommen und ward aus deren Händen (1376, Decbr. 13.) von K. Karl dem IV. wider eingelöset, bis Schnakenburg in der Folge (1390) an das Haus Lüneburg kam r). Boizenburg in der Mark hingegen blieb noch eine Zeitlang (bis 1398) Stargardisch; nach dessen Verlust ward (1399) die Stadt Prenzlau genöthiget, sich den Stargardischen Herzogen zu unterwerfen, und Lenzen kam, vermuthlich zur Entschädigung für den Aufwand der Prignitzischen Statthalterschaft, (1404) pfandweise an das Haus Stargard.

Nach der Erlöschung des Goldbergschen Zweiges im Hause Werle wurden die Besitzungen desselben

qq) Buchholz II. Th. S. 528.

r) (v. Herzbergs) Landbuch des K. Karls des IV. S. 30. Corner ad a. 1390, p. 1161.

selben unter die beiden übrigen dergestalt vertheilet, daß Stavenhagen, Ivenack, Lawe und Malchin, nebst dem Eigenthum des verpfändeten Landes Malchow und der Goldbergschen Hälfte von Wredenhagen, der Warenschen f), hingegen Goldberg, Parchim, mit dem Rosengarten, (zwischen Parchim und Güstrow) das Kloster Dobbertin t) und vermuthlich auch Teterow, der Güstrowschen Linie zufiel; und wenn das Kloster Broda nicht schon vorhin unter der Warenschen Landeshoheit gestanden hätte, so wäre es doch seit dem Abgange der Goldbergschen Herren an dieselbe übergegangen u). Nachher ward nicht nur in Ansehung Penzlins (1414) eine Gemeinschaft zwischen beiden Linien eingeführt, sondern auch über Lawe bediente sich die Güstrowsche Linie (1417) eines Eigenthumsrechtes v). c) Der Werlischen Lande.

Von

f) Hn. Johanns von WWaren Dippl. Mſſpt. zum Besten des Klosters Ivenack, d. d. Stavenhagen 1382, 1384. Rost. Anzeig. 1754, S. 141. Dipll. Malchovienſ. Mſſpptt. d. a. 1376; von Wredenhagen S. oben ad a. 1416, 1418.

t) Eheberedung Hn Balthasars von Werle mit Eufemia von Mecklenburg, 1397 (Mſpt) Corner ad a. 1404, p. 1187. Dipl. Dobbertin. Mſpt. d. a. 1382.

u) Hn. Nicolas und Christofs z. W. Bestättigung der Privilegien des Klosters Broda (Chemnitz im l. H. Nicol. XIII. ad a. 1402, nach einer auscult. Urk. Gerdes Saml. 8. St. S. 674.)

v) Leibgedingsvermächtnis Hn. Balthasars von Werle an seine 2te Gemahlin in Lawe ꝛc. beim Chemnitz in dessen Leben ad a. 1417, a. d. Orig. Urk.

Von den ehemaligen auswärtigen Besitzungen des Hauses Werle befand sich die Insel Falster, wenigstens schon zur Zeit des DänischWismarschen TheilungsVertrags (1368) wieder in Dännemarks Händen. Meienburg und Freienstein waren gleichfals wieder Brandenburgisch, als (1373) die Prignitz dem Hause Mecklenburg verliehen wurde. Ueber die jährliche Hebung aus der Kiritzer Münze ward die Belehnung der Güstrowschen Linie zum letztenmal (1361) erneuert.

Das Schwerinsche Stiftsgebiet war nicht allein durch die Reluirung der vormals verpfändeten Ländereien wieder ergänzt, sondern auch durch den Ankauf verschiedener Mecklenburg-Schwerinschen Dörfer, auch auf eine kurze Zeit (1371-1377) durch ansehnliche Pfandgüter im Mecklenburgischen erweitert worden w). Das Bisthum Ratzeburg hatte, unter der haushälterischen Regierung seiner Bischöfe Heinrich, Gerhard und Detlev, durch die Erwerbung des Schlosses Stove, der von Bülowschen und verschiedner andern Güter (1370, 1377, 1393, 1397-1399, 1402) die Grenzen seiner Landeshoheit (iuris superioritatis) über das Land Boitin tief in die Mecklenburgischen Lande Gadebusch und Grevismühlen und in die Lauenburgsche Vogtei Ratzeburg hinein erweitert x). Eben diese Bischöfe erwor-

a) Der Stifter Schwerin und Ratzeburg.

w) Hederich beim Gerdes ꝛc. S. 439.

x) Namentlich im Mecklenburgischen: Rodenberg, Menzendorf, Blüsen, Grieben, Lyptzee, Rützenbeck,

erwarben auch sowohl binnen ihres Landes Boitin, als unter Sachsenlauenburgischer und MecklenburgSchwerinscher Hoheit, verschiedene PrivatGüter.

HausVerfassung.

In dem Erbvertrag zwischen der Güstrowschen und Goldbergschen Linie des Hauses Werle (1365) ward schon auf den Fall, daß Joyann von Goldberg keine Söhne nachlassen würde, den Güstrowschen Herren der Anfall und seinen hinterbleibenden Töchtern oder Schwestern nur eine standesmässige Aussteuer versichert. Eben so ward in der MecklenburgWarenschen Erbverbrüderung (1377) den überlebenden Werlischen Prinzessinnen gleichfals eine Abfindung, iedoch nicht an Landen und Leuten, sondern nur an baarem Gelde ausgesetzt. In dem Mecklenburgischen Hause war zwar bei den Landestheilungen (1352, 1355) den Agnaten die gesammte Hand, blos mit Vorbehalt einer gebührenden Aussteuer für die nachbleibenden Prinzessinnen, bündig genug versichert, und zum Ueberflus das wechselseitige Successionsrecht

Erbfolgeordnung.

beck, Rosenitz; im Lauenburgischen: Stove, Kronskamp, Netzkow, Mordmühle, Steenborg, Karlow, Kluckstorp, Kulrade, Dependorp, Bülenmühle, Roggelin. (Diplomatar. Raceburg. ad a. 1376, 1377, 1393. p. 2271, 2278, 2285, 2298; Schröders Pap. Mecklenb. ad a. 1399, 1402, 1403, 1418, S. 1670, 1698, 1717, 1800.)

recht beider Linien vom Käiser (1373) bestätigt: Gleichwohl hielt man es nicht für überflüssig, die Schwerinsche Prinzessin Eufemia, bei ihrer Vermählung mit dem Hn. Balthasar von Werle, (1397) auf alle Ansprüche und Gerechtigkeit an den Landen Mecklenburg, Schwerin, Stargard und Rostock Verzicht leisten zu lassen; und dennoch behielt sie auf den Fall, daß der K. Albrecht und ihr Bruder H. Johann ohne Söhne sterben würden, die Ausübung ihrer Rückfallsrechte an gedachten Landen sich ausdrücklich vor z). In der jüngsten Mecklenburg-Wendischen Erbverbrüderung (1418) hingegen ward den überlebenden Agnaten, gleich nach Abgang der männlichen Erben die Succession, und den Töchtern nur eine Aussteuer versichert. Eben diese ward auch von den Mecklenburgischen Herzogen in der Lauenburgischen Erbvereinigung (1431) den nachbleibenden Sächsischen Prinzessinnen nur vorbedungen.

Vormundschaft.

Im Hause Mecklenburg-Schwerin wurde, sowohl nach H. Heinrichs Tode, (1382) als (1385) über des H. Magnus minderjährigen Prinzen, die Vormundschaft von dem Vaterbruder verwaltet. In dem nächsten darauf vorkommenden Fall (1412) begab sich der nächste Agnat seiner vormundschaftlichen Ansprüche, zum Besten der Mutter, zwar freiwillig gegen eine verglichene baare Abfindung von 2200 Mk. Lübsch. Sobald aber nachher (1422) der Fall wieder vorkam, führte der

z) Dipl. Mspt. d. a. 1397.

der nächste Agnat selbige wieder allein, nach dessen Tode (1423) iedoch nicht der gefangene H. Johann, auch nicht der bis dahin selbst noch minderjährige H. Heinrich von MecklenburgStargard, sondern, mit Ausschliessung der entferntern Agnaten vom Hause Wenden, die Mutter der jungen Herzoge. Weil die Mecklenburgischen Lande itzt Reichslehne waren, so mußte, nach den nunmehrigen Grundsätzen des käiserlichen Hofes, wegen dessen Rechts der Aufsicht und Beschirmung über alle Reichs-Fürstenthümer, auch nach der gemeinen Gewohnheit des Reichs, zu der mütterlichen Vormundschaft die oberlehnsherrliche Bestättigung des Käisers gesucht werden. Die Herzogin Katharina entschlos sich nur erst spät dazu, indem sie zugleich einer anderweitigen Heirath entsagte, worauf ihr von dem K. Sigismund (1432) die Vormundschaft über die beiden jungen Herzoge und die Administration ihrer Lande, so lange sie Wittwe bleiben würde, bis auf des Käisers Widerruf, unter der Bedingung förmlich anbefohlen wurde, daß sie sich des Beistands eines oder zweener aus der Ritterschaft des Landes, nach ihrer Wahl, bedienen solte a).

Bei allem dem behauptete sich aber, durch ein Beispiel im Stargardischen Hause, (1417) die Freiheit, allen Streitigkeiten über die Vormundschaft, mittelst testamentarischer Disposition, zu-

a) Dipl. Mſpt. aus dem herzoglichen Archiv zu Schwerin, d. a. 1432, May 12.

vorzukommen, und mit Ausschliessung des nächsten Agnaten, entferntere neben der Mutter, nach Willkühr, zu Vormündern zu wählen; wiewohl man doch nicht findet, daß letztere mit vormundschaftlichen RegierungsGeschäften namentlich sich befasset, sondern sich vielleicht mehr die Erziehungssorge zugeeignet haben mag.

Volljährigkeit. Das Ziel der Minderjährigkeit läßt sich zwar nicht mit durchgängiger Zuverlässigkeit bestimmen, weil es an hinlänglichen Nachrichten von den Geburtsjahren der Fürsten fehlt. Von den Werle-Güstrowschen Herren Lorenz (geb. 1339) und Johan (geb. 1340) weis man das Alter mit Gewisheit, in welchem sie (1360) ihrem Vater ohne Vormund succedirten; H. Albrecht der V. hatte wenigstens noch nicht über 20 Jahre, als ihn (1417) seine Mutter (verm. 1396) ihrer vormundschaftlichen Aufsicht entlies; H. Heinrich der III. war höchstens 19, und sein Bruder 18 Jahre alt, als die Herzogin Katharina, (verm. 1416) nach einem schon vor 12 Jahren verabredeten Plan, (1436) ihre Regentschaft niederlegte.

Witthum. Das Verhältnis der Gleichheit zwischen dem Brautschatz und dem Witthum der fürstlichen Gemahlinnen blieb noch unverändert, mithin der jährliche Ertrag des letzteren 20 Procent des ersteren b). Daß nach der Gemahlinn unbeerbtem Tode

b) S. z. B. die Ehepacten Hn. Johanns von Werle-Goldberg mit der Mecklenburgischen Prinzessin Eufemia (1366); des Mkgr. Johann von Görlitz mit einer

Tode, wenn deshalb in den Ehepacten nichts verabredet war, der Brautschatz wieder an ihre Familie zurückfiel, davon enthält die Geschichte Hrn. Balthasars von Werle (1417) ein unbestreitbares Beispiel; in der GörlitzMecklenburgischen Eheberedung (1376) ward solches zum Ueberfluß ausdrücklich festgesezt. Daß hingegen nach dem unbeerbten Tode des Gemahls, seiner Wittwe, auch selbst nach deren anderweitigen Heirath, das Gegenvermächtnis, so wie im umgekehrten Fall dem Wittwer der Brautschatz, auf ewig verbleiben solte, ward zwar bei der Vermählung H. Albrechts, (1423) gleichsam als eine Ausnahme von der Regel, verordnet und nach seinem Tode in Erfüllung gebracht. Dennoch enthält der Urtheilsspruch, welchen die Gräfin Heilwig von Oldenburg (1436) gegen den F. Wilhelm von Wenden erhielt, ein merkwürdiges Präjudicium von der Unwiderruflichkeit des Leibgedings auch nach Verrückung des Wittwenstuhls. Aus eben diesem Titel ist auch der Besitz und die Ausübung verschiedner landesherrlichen Rechte zu erklären, über welche die Herzogin Agnes von MecklenburgStargard, noch lange nach ihres ersten Gemahls Hrn. Nicolas von WerleGoldberg Tode, (1361, 1372)

 sogar

einer Enkelin H. Albrechts des I. (1376); H. Albrechts des III. mit der Sächsischen Prinzessin Elisabeth (1378); H. Albrechts des V. mit den beiden Prinzessinnen von Brandenburg (1413, 1423). Von andern Ehestiftungen ist entweder die Summe des Brautschatzes oder des Gegenvermächtnisses unbekannt.

sogar mit Zuziehung des zweiten, in mehreren Gütern des Landes Lawe disponirte c).

Residenz, Titel und Wapen.

a) Des Hauses Mecklenburg.

Mit der Erwerbung der Grafschaft Schwerin war in H. Albrechts Titel die Veränderung vorgegangen, daß der gräfliche dem herzoglichen unmittelbar nachgesezt wurde; und sobald nur ein neues Siegel fertig war, wurde der roth und goldene Schild der Schwerinschen Grafen dem Stierkopf und Greif beigesellt d). Der Lieblings-Aufenthalt des Herzogs blieb zwar noch Rostock; häufig aber residirte er seitdem, und in den leztern Jahren fast beständig auf der Vestung Schwerin (in

c) S. der Herzogin Agnes zu Mecklenburg Stargard erweiterte Schenkungs Urkunde über einige, vorhin schon, (1360) von der Werle Goldbergischen Vormundschaft, zu einer milden Stiftung in Lawe verwendete Güter und herrschaftliche Rechte zu deutschen Kobrow und Weitendorf (in Schröders P. M. ad a. 1361, S. 1400, verglichen mit S. 1390, ad a. 1360.) H. Albrechts zu Mecklenburg schiedsrichterlicher Ausspruch, in Sachen des Klosters Doberan wider seine Schwester die Herzogin Agnes zu Mecklenburg, wegen der Bede aus Prangenstorf (beim Chemniz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1372, n. d. Orig. Urk.) Von einem ähnlichen Besitz, welchen die Mecklenburgische Prinzessin Ingeburg, nach ihrer zwoten Vermählung mit dem Grafen von Holstein, in ihren Brandenburgischen Leibgedings Aemtern fortsezte, ohngeachtet in dem ersten Ehecontract davon nichts verordnet war, S. K. Karl des IV. Land-Buch ꝛc. S. 29, 35.

d) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, Beil. N. Westphalen Monument. T. IV. Tab. 9. fig. 30, 32, 33, 36.

(in castro Zuerin). Hier fand er auch seinen Tod e), und seine Nachfolger behielten diesen Wohnsitz beständig bei. Die spätern Erwerbungen des herzoglichen Hauses machten keine weitere Veränderungen im Titel und Wapen, ausser denienigen, welche der Besitz oder die Prätension der nordischen Kronen darin hervorbrachten. Die Stargardischen Herzoge bedienten sich des gräflich Schwerinschen Titels und Wapens nicht, sondern begnügten sich mit dem Titel von denienigen Erwerbungen des herzoglichen Hauses, welche der Landestheilung vorangegangen waren, und unterschieden sich eben hiedurch von der ältern Linie.

Seitdem die Mecklenburgischen Lande (1348) in eine nähere Verbindung mit dem deutschen Reiche gebracht waren und ihre Wendischen Beherrscher gleichsam das Indigenat in Deutschland erhalten hatten, erwachte zwar das Bewusstseyn ihrer Abkunft von den uralten Regenten eines ausgebreiteten Theils der Wendischen Völkerschaften mächtiger als iemals in ihnen; und Karl der IV. selbst trug (1373) kein Bedenken, ihre edle Abstammung der seinigen gleich zu schätzen (*identitas* sanguinis) und sie seine erlauchten Vettern (illustres — *consanguineos*) oder hochgebohrne liebe

e) Schröders P. M. ad a. 1360, 1361, 1379, S. 1389, 1397, 1529. Diplomatar. Raceb. ad a. 1376, 1377, p. 2271, 2285. Pötkers Samml. II. St. S. 27. Diplom. Mecl. ad a. 1378, p. 992. Dippl. Mssta d. a. 1366, 1370, 1377, 1379. Auch in Wismar war noch ein fürstliches Hoflager (1373). Schröders wism. Erstl. S. 130.

Oheime und Fürsten zu nennen f). Allein zu dem Wendlande rechneten sie sich und ihre deutschen Reichslehne seitdem nicht mehr.

b) Des Hauses Werle.

Dieser Name ward nun ein ausschliesliches Unterscheidungszeichen der Werlischen Herren und Lande. Nicht allein von den Mecklenburgischen Herzogen und von auswärtigen Fürsten, und in dem Sprachgebrauch der Schriftsteller wurden sie itzt im eigentlichen Verstande Wendische Herren (*Domini Slauorum*) genannt; sondern sie gebrauchten auch selbst diesen Titel. Indessen fuhren sie dabei häufig fort, durch die Bezeichnung ihrer Residenzen Goldberg, Güstrow, Waren, eine Verwechselung unter einander zu vermeiden g). Dabei wußten sie es eben so gut, als die Mecklenburgischen Herzoge, aus was für einem edlen Geschlechte sie entsprossen waren. Nicolas und Christoff von Waren nannten sich (1404) auch selbst Fürsten,

f) Gerdes Samml. I. St. S. 11. Käiserlicher Lehnbrief über die Prigniz d. a. 1373; K. Sigismunds Bestättigung der mütterlichen Vormundschaft über die HH. Heinrich und Johann, 1432 (Mfppttta a. d. herzogl. Arch.)

g) z. B. „Johan Here to Werle anders geheten van dem Goltberge" (Dipl. Mfpt. d. a. 1374.) „Here to Wenden van dem Goldberge" (Rost. Anzeig. 1754, S. 118.) „Johann (von Waren, 1381) Here to Wenden in dem Nedderlande unde Werle" (Feststehender Grund der Steuerfreiheit ꝛc. IX. Beil. S. 8.) „Herr von Waren und über das Land zu Wenden." (Chemniz im L. Hn. Joh. XVII. z. W. ad a. 1383); Hr. Balthasar (1414) „Here van Werle und tho Güstrow" (Ausführl. Betracht.

der

Fürsten, und Balthasar von Güstrow erhielt (1408) von auswärtigen Prälaten so gut, als in seinem Lande, unbedenklich diese Benennung h). Gewöhnlich aber (noch 1418, April 4.) begnügten sie sich mit dem Titel Herren von Werle, bis endlich, seit der documentirten Legitimation ihrer fürstlichen Abkunft und Würde (1418, May 4.) die drei HHn. Balthasar, Wilhelm und Christoff sich nicht nur selbst beständig Fürsten zu Wenden (Principes Slauorum, *Slauie inferioris*) und Herren zu Werle (Güstrow und Waren) schrieben, sondern auch von ihren Unterthanen sowohl, als von auswärtigen Fürsten durchgängig so genannt wurden i). In ihrem Wapen gieng iedoch hiedurch keine Veränderung vor: selbiges bestand noch, wie man nicht anders weis, bis zu Ende dieser Periode aus dem gekrönten, gerade vor sich sehenden Stierkopf mit breitem offenem Maul und aushängender Zunge, ohne

der Gemeinsch. Verfaß. 192. Beil.) "Balthasar, Wilhelm und Christoff .... alle von Wenden und Herren zu Werle" (Fabers Staats-Kanzlei, XIV. Th. S. 73, 92.)

h) Ungnadens amœnitates, S. 598. Schreiben des Bisch. Johann von Lübeck an Hn. Balthasar zu Werle; des Domprobsts Henrich Wangelin und des Domherrn Johan Molner von Schwerin an ebendenselben. (Dippl. Mmsttta d. a. 1408.) Kaufbrief über Frauenmark in der Vogtei Parchim, d. a. 1409, Mspt.

i) Dippl. Msttta d. a. 1418, Apr. 4. May 4, Oct. 27; 1423, 1425. Etwas von gel. Rostockschen Sachen 1737, S. 13, 809. Rostocker Anzeig. 1755, S. 133.

Nasenring und Halsfell, mit der Umschrift des Besitzers: Dni. de Werle, nachmals *Principis* Slauie inferioris k).

Hof- und KanzleiBediente.

Hofbeamte.

Das Amt eines Marschalls, welches, nach der Willkühr der Herrschaften, bisher bald diesem bald jenem Lehnmann verliehen war, beschränkte sich allmählich auf gewisse Familien des einheimischen Adels.

k) Dipl. Laurentii Dni. de Werle d. a. 1380. Mspt. ex vidimatione d. a. 1411. WESTPHALEN Monumenta, T. IV. Tab 9. fig. 34, 35. Zwar findet sich daselbst (fig. 38) auch das vollständige Mecklenburgische Wapen in einem Siegel F. Wilhelms von Wenden mit der Umschrift: „Dux Slavorum" (d. a. 1430). Wie aber dabei keine Urkunde, an welcher selbiges hängen soll, angezogen wird, so ist auch noch izt, nach den zuverlässigsten Nachforschungen und verehrlichen Versicherungen des Herrn Geheimen Archivraths Evers (S. desselben Betrachtung über eine in Rostock geprägte alte Münze, 1785, 8. S. 34) im herzogl. Archiv kein einziges solches Wendisches Siegel, weder von, noch vor oder nach dem angegebenen Jahre anzutreffen: sondern alle stimmen mit obiger Beschreibung im wesentlichen überein, und noch F. Wilhelms Stiftungsbrief über 6 Vicarien in der heil. BlutsKapelle zu Güstrow (d. d. 9. Oct. 1432) führet allein den bezeichneten StierKopf in einem rechtsgelehnten Schilde und über den Helm, dessen Decke herunterhängt, gleichfalls einen liegenden halben StierKopf mit aushängender Zunge und fünf aufrechtstehenden Federn, mit der Umschrift: „S. Wilhelmi princip. slauie. infer. (Originale Mspt. im herzogl. Archiv") daher es wahrscheinlich wird, daß der Westphalensche Abdruck mit einem Mecklenburgischen Siegel verwechselt sei.

Adels. An dem MecklenburgSchwerinschen Hofe bekleideten solches (1365-1377) Lüder Lützow, wohnhaft zu Grabow, und (1395-1432) Wipert Lützow. Diese Würde, verbunden mit dem lehnbaren Besitz der Herrschaft Grabow, gab ihnen einen so vorzüglichen Rang, daß der Marschall Wipert von Lützow unter den Mannen in den Vogteien Schwerin, Grevismühlen, Gadebusch, Wittenburg, Boizenburg, Grabow und Krivitz (1395) oben an stund; und unter den vormundschaftlichen Räthen der Herzogin Katharina behauptete (1424, 1430) der Marschall Wipert Lützow gleichfals den Vorsitz l). Der Stargardischen Herzoge gemeinschaftliche Marschälle waren (1404, 1408) Wedige und (1434) Joachim von Plate, die auch unter ihren Räthen oder Lehnleuten von auszeichnendem Gewicht waren m). Johanns von WerleGoldberg Marschall war (1374) aus der Familie von Molzahn, aus welcher auch nach dem Abgang des Goldbergschen Hauses die Warenschen Herren (1377, 1404, 1406, 1422) ihre Marschälle gewählt hatten. Noch nach der Erlöschung der Warenschen Linie hies Henrich von Molzahn, ohne Zweifel derselbige, welcher (1426) dem F. Wilhelm auf Kosten seiner Freiheit das Leben

l) Diplomat. Dober. ad a. 1365, p. 1639. Dippl. Mstta d. a. 1369, 1370, 1377. Pötkers Saml. VI. St. S. 29. Gerdes Saml. VIII. St. S. 689. Wismarscher Söhnbrief, 1430.

m) Klüver, II. Th. S. 651, 173. Westphal specim. doc. p. 185. Moeller vsus pract. distinct. feudal. Append. n. I.

Leben gerettet hatte, (1429) Marschall n); wiewohl zwischenher (1406) auch Claus Tamme der Warenschen Herren von Warle Marschall war nn). Von den Güstrowschen Herren hingegen ward die Familie von Levezow (1372) mit dem höchsten Marschallamte erblich belehnt, und seitdem blieben (1382, 1432) Henrich und Jacob von Levezow im Besitz dieses Postens o). Des Bischofs zu Schwerin Marschall war (1424) Otto

n) Rost. Anzeigen 1754, S. 122: „Molzahn de Schorslow noster marescalcus.“ (Dipl. Malchow. Joann. Dn. de W. d. a. 1377. Mspt.) „Lüdeke Molzahn von dem Stovenhagen, vnse Marschalk.“ (Dipl. Nicol. & Chph. Dd. d. W. d. a 1404. Mspt. Gerdes Saml. VIII. St. S 673, ad a. 1406, Dec. 13) „Olrike Molzahn Ridder vnse Marschalcke“ (Christofs Fürsten zu Wenden und Herrn zu Werle, Dipl. Mspt. d. a 1422.) Chemniz im L. F. Wilh. z. W. ad a. 1429, Jul 25. nach einer Orig. Urk.

nn) HHn. Claus und Christofs von Werle Verleihung des Dorfs Federow mit dem halben Dorfe Jamen an ihren Marschall Claus Tammen, d. d. 11. Nov 1406. (Dipl Mspt. im herzogl. Archiv.)

o) Hn. Lorenz und Johans von Werle Belehnung des Ritters Henrich Levetzow und seiner Erben mit dem Erbmarschallamte (Dipl. Mspt. d. a. 1372, May 1. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.) Hn. Lorenz von Werle Verpfändung der Vogtei Neuenkaland an seinen Marschall Henrich Lewezow und dessen Brüder für 4000 Mk. Lübsch, zur Auslösung des besagten Marschalls aus einer Gefangenschaft, worin er, in seines Herrn Dienst und Gegenwart mit dessen Fahne, auf dem Felde gerathen war, und für 2000 Mk Lübsch an berechneten Weinen zur herrschaftlichen Küche (Dipl Mspt. d. a 1382, Febr. 1) „Hinrick und Jacob de Leuezouen Marschalke.“ (Dipl. Wilhelmi Principis d. W. Mspt. d. a. 1432.)

Otto Vieregge, der zugleich in dem Mecklenburgischen VormundschaftsRath einen Sitz hatte p).

Die MecklenburgSchwerinschen Herzoge hatten fortwährend einen Kammermeister (Protocamerarius) q). Auch zu Stargard und zu Güstrow war diese Stelle manchmal besetzt r); seltener iedoch das Amt eines Küchenmeisters s). Auch scheint das SchenkenAmt nicht mehr im Gange gewesen zu seyn.

Die Kanzlerstelle war unter H. Albrecht dem I. nach Bertram von Bere, der zugleich (bis 1364) Domherr zu Lübeck war t), erst (1368-1374) mit Johann Schwalenberg, Domherrn zu Schwerin u), hernach (1376-1379) mit Albrecht Kanzleien.

p) Gerdes Saml. VIII. St. S. 691.

q) Nämlich (1361) Bernard Alkun, (1365) Grube Vieregge, (1369, 1370) Nicolas Alkun, (1424, 1430) Otto Vieregge (Rost. Anzeig. 1754, S. 69, 110. Diplomat. Dober. ad a. 1365, p. 1639. Dipl. Mspt. de a. 1370. Gerdes Saml. S. 691. Wismarscher Söhnbrief, 1430.)

r) Schrödders P. M. ad a. 1361, S. 1400. Dippl. Mssta d. a. 1366, 1382, 1386.

s) Nämlich an dem Hofe H. Albrechts des I. des K. Albrechts und des H. Johann von Schwerin, auch der Bischöfe zu Schwerin, (Rost. Anzeig. 1754, S. 69. Dipl. Mssta d. a. 1370, 1392. Schrödders P. M. ad a. 1405, S. 1732. Hn. Lorenzens von WerleGüstrow Küchenmeister war Henrich Linstow. (Dipl. Mspt. d. a. 1382)

t) Schrödders P. M. ad a. 1360, 1361, S. 1389, 1397. Wism. Erstl. S. 128. Dipl. Mspt. de a. 1364.

u) Dipl. Mssta de a. 1368-1371, 1374. Diplomat. Dober. ad a. 1374, p. 1641. Rost. Anzeig. 1754, S. 110, 121.

brecht von Konow, Probst des Jungfern-Klosters Eldena w), besetzt; und darneben hatte er (1361) noch einen Protonotarius, Johan Krópelin x). Unter seinen Söhnen findet man in den zur Zeit bekannten Urkunden eher keinen Kanzler, als, seit der Zurückkunft des K. Albrechts aus Schweden, (1396-1400) Karl Haquin y). H. Johans des III. und Albrechts des V. Kanzler war (1417, 1422, 1433) Magister Nicolaus Reventlau, des geistlichen Rechts Licentiat z). Die Herren von Werle-Güstrow hatten Anfangs (1368, 1372) nur einen Protonotarius oder obersten Schreiber, Henrich von Stove, Pfarrer zu Kaland; nachher (1375) war der Pfarrer zu Parchim Henrich von Plaue und zuletzt (1433) Henrich Oytermann Kanzler zu Güstrow a). Auch Hr. Johann von Werle-Waren hatte (1385) einen Kanz-

w) Diplom. Raceb. ad a. 1376, p. 2269, 2271. Diplom. Meclenb. ad a. 1378, p. 992. Dippl. Mſſpta. d. a. 1377-1379.

x) Roſt. Anzeig. 1754, S. 69.

y) Dipl. Mſpt. d. a. 1396. Schröders P. M. ad a. 1398, 1400, S. 1641, 1684. In der Folge war Johann Cremer des Königs Secretarius. (Dipl. Mſpt. d. a. 1412.)

z) Klüver II. Th. S. 885. Roſt. Anzeigen 1755, S. 77. Dipl. Alberti D. M. Mſpt. d. a. 1422, Febr. 26. Roſtocker Etwas ꝛc. 1739, S. 207.

a) Roſt. Anzeigen 1754, S. 65. Dipl. Mſpt. d. a. 1372. Franks A. u. N. M. VI. B. S. 301. F. Wilhelms von Wenden Bestättigung eines Kaufs und Verkaufs zwischen den Klöstern Michelstein und Dobberan d. d. 10. Jun. 1433. (Mſpt. originale im herzogl. Archiv.)

Kanzler, Hartwig Ratlow b). In der Stargardischen und WerleGoldbergschen Kanzlei entdeckt man diese Würde nicht bb). Des Bischofs von Ratzeburg Kanzler war (1398) Nicolas Reddekendorp, vorher (1395) bischöflicher Procurator, hernach (1401-1413) GeneralOfficial c); und bei dem Bisch. Rudolf zu Schwerin war (1406) der Schwerinsche Domherr und Baccalaureus in den Decretalen, M. Diederich Witte, zugleich Stiftskanzler (nostre curie episcopalis Cancellarius) cc).

Räthe von Mannen und Städten.

Sowohl die vornehmeren Hofbedienten, als auch die Vögte und Hauptleute auf den Schlössern wurden gewöhnlich, wiewohl nicht allemal nothwendig, aus den Erbgebohrnen Männern gewählt, und das schien in diesen unruhigen Zeiten zur Sicherheit des Landesherrn fast unumgänglich zu seyn; daher die Königin Agnes über letzteres, bei dem Antritt ihrer vormundschaftlichen Regierung, (1412) dem H. Johan eine aus-

b) Rost. Anzeig. 1754, S. 141.

bb) Statt dessen waren (1417) der nachherige erste Stargardische Minister Henrich Kran und Gottschalk Berner „clerici, notarii Johannis et Ulrici Ducum Magnopol." (Testament. D. Ulrici d. a. 1417, Mſpt.)

c) Schröders P. M. ad a. 1395, 1398, 1413, S. 1614, 1642, 1649, 1765. Dippl. Mſſc. d. a. 1401, 1411, 1413.

cc) BischöflichSchwerinsche Vidimation einer Dobbertinschen Urkunde (1332) d. d. Bützow 22. May 1406.

ausdrückliche Versicherung geben muste d). Weil erstere dem Hofe der Fürsten folgten, so wurden sie nebst dem Kanzler auch mit zu den erfoderlichen Berathschlagungen gezogen; sie erschienen oft mit unter der Zahl der Räthe, durch deren Einflus und Zeugnis die vorkommenden StaatsGeschäfte gelenkt und beglaubiget wurden. Diesen Namen hatten sie aber immer noch mit mehreren Rittern und Lehnleuten, auch Geistlichen und städtischen Magistratspersonen gemein, die sich, ohne besondre Dienstverpflichtung, im Gefolge des Landesherrn eines vorzüglichen Vertrauens würdig gemacht hatten. Durch die abwechselnden Benennungen: „Lehnleute und Gefährten, (fidelium — *collateralium* nostrorum) e) Ritter und Räthe (milites et consiliarii) f) Räthe und Vasallen (consiliarii et vasalli) g) Rathgeber und Manne" h), wurde fortwährend der zwiefache Beruf bezeichnet, dessen Vereinigung zu einer Theilnehmung an den fürstlichen Berathschlagungen berechtigte. Bald wurden sowohl im Mecklenburgischen, als im Werlischen, die Räthe von den Mannen und Städten überhaupt, bald auch nur die Rathgeber aus den Mannen von den Rath-

d) Dipl. Mspt. d. a. 1412, aus dem herzogl. Archiv.
e) Diplomat. Dob. ad a. 1359, p. 1638.
f) Diplomat. Meclenb. ad a. 1398, p. 1000.
g) Franks A. u. N. M. VI. Buch, S. 301. Diplom. Raceb. ad a. 1376, p. 2271. Klüver, II. Th. S. 885.
h) Diplomata Mstt. d. a. 1402, 1403, 1406, 1434. Klüver II. S. 879.

Rathgebern aus den Städten ausdrücklich unterschieden i). Im Stargardischen k), so wie im Werlischen l), gesselleten sich hiezu gewöhnlich noch, seltener im Mecklenburg-Schwerinschen, einige geistliche Rathgeber. Diese vermischte Versammlung machte den iedesmaligen Rath (consulatum) der Fürsten aus, dessen einmüthige Beistimmung und Entschliessung oder reiflich überlegtes Gutachten in Geschäften von Wichtigkeit gewöhnlich vorausgesetzt ward m), aus dessen Schooße häufig die Schiedsrichter in Streitigkeiten mit Nachbaren genommen wurden, die auch in des K. Albrechts Abwesenheit dem Stargardischen H. Johann in der

i) Mecklenburg-Wendische Erbverbrüderung (1418, Mſpt.) Denkmal der Rost. Jubel-Feier, S. 19. Pötkers Saml. IV. St. S. 17. Rost. Anzeig. 1754, S. 141. „Na Rade vnser truwen Radgheuer vnd Stede.“ (Mecklenburg-Pommerscher Bündnis-Tractat d. a. 1368, Mſpt.)

k) „Na vnſes truwen Rades Rade vnde vöser bedderuer papen und Schriuer.“ (Dipl. Vlrici D. M. Mſpt. d. a. 1409.)

l) „Prepoſiti eccleſie Guſtrouienſis et aliorum noſtrorum conſiliariorum conſilio.“ (Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 385.)

m) Schröders P. M. ad a. 1361, 1363, 1400, S. 1397, 1421, 1684; ad a. 1398, S. 1641. Rost. Anzeig. 1754, S. 69, 118. Diplomat. Meclenb. ad a. 1362, 1369, p. 986, 987; ad a. 1378, p. 992. Diplomat. Dober. ad a. 1365, p. 1639. Diplomat. Raceb. ad a. 1376, 1377, p. 2271, 2285. Ungnadens amoenitates, S. 372. Pötkers Saml. V. St. n. 9. Klüver, II. Th. S. 169, 174, 176, 171. Dippl. Mſſtt. de a. 1366, 1382, 1396, 1402, 1404, 1421, 1430, 1432.

der Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung zur Seite stunden.

a) im Mecklenburgischen.

Diejenigen Ritter und Knapen, welche namentlich als Räthe ausgezeichnet wurden, waren z. B: unter H. Albert dem I. (1360, 1369, 1374) Heinrich von Bülow, Hartwig Kule, die Ritter Albrecht von Peccatel, Lüder Lützow, Claus Levezow, Claus Schmecker und der Wasner Diederich Vieregge, mit dem Kanzler Johan Schwalenberg n); unter dem K. Albrecht (1391-1412) die Ritter Werner von Arkow, Heidenreich von Bibow, Wipert von Lützow, Otto Vieregge, vielleicht derselbe, welcher (1392) bischöflich-Schwerinscher Hauptmann war, der Küchenmeister Johan Bere, Johan von Bülow, Ulrich von Pentz, Henrich Schröder, Grosvogt zu Schwerin, die Knapen Busso, Gumpert und Lüder Lützow der ältere, Henning (Hoge) Hobe und der Schwerinsche Bürgermeister Henrich Pressentin o); unter H. Johan dem III. (1415) die Ritter und Knapen Berend von Plessen, Matthias Arkow, Hans von Bibow und Henrich Halberstädt p). Die Herzogin Katharina behielt hiervon (1424) den Marschall Wiprecht von Lützow, die Ritter Berend von

n) Scheids Nachrichten vom Adel, Mant. document. n. 96, b Schröders wism. Erstl. S. 230. Dipl. Mspt d. a. 1374.

o) Pötkers Saml. VI. St S. 27. Dipll. Mstt. d. a. 1396, 1412. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Beil. P. Dipl. Mspt. d. a. 1392. Schröders P. M. ad a. 1405, S. 1732.

p) Ausführliche Betrachtungen ꝛc. 195. Beil.

von Pleſſen und Matthias von Arkow, wie auch den nunmehrigen Kammermeiſter Otto von Vieregge (der wahrſcheinlich zugleich biſchöflich Schwerinſcher Marſchall war) in ihrem vormundſchaftlichen Rath, und verſtärkte deſſen Mitglieder mit den Vögten und Beamten Chriſtian von Halberſtadt, Claus Sperling, dem Ritter Heinrich und deſſen Bruder Vicken von Stralendorf, Henning und Radeken Kerkdorp, Henrich Moltken von Strietfeld, auch mit zwei Bürgermeiſtern und zwei Rathmännern aus den Städten Roſtock und Wismar. In der Folge befanden ſich in dem vormundſchaftlichen Rathe, (1430) auſſer den Rittern von Pleſſen, von Arkow und von Stralendorf, dem Marſchall, dem Kammermeiſter, dem von Halberſtadt, dem ältern von Sperling auf Slaweſtorf und dem Wismarſchen Rathmann Peter Wilde, auch noch der Abt Bernhard von Dobberan, die Knapen Hartwig und Joachim von Bülow, Detlof von Negendank, Claus von Oerzen, Henneke und Curt von Pleſſen, der ältere Burchard von Lützow und Joachim von Penz. Radeke Kerkdorp und Otto Vieregge waren (1432) zugleich Mecklenburgiſche und Wendiſche Räthe. Vor allen andern aber behaupteten ſich, beſonders ſeitdem in dem kaiſerlichen Beſtätigungsbriefe (1432) die Zuziehung eines oder zweener aus der Ritterſchaft des Landes zu einer Bedingung der mütterlichen Vormundſchaft gemacht war, Matthias von Arkow auf Belitz, der,

als Vogt zu Schwerin, am nächsten um die Person der Herzogin war, und der Kammermeister Otto von Vieregge im vorzüglichen Besitz ihres Vertrauens und, bis zum Schlus der Vormundschaft, (1436) am Ruder der Landes-Administration q).

Stargardische Räthe waren unter H. Johan dem I. (1366) der Ritter Hermann von der Eichhorst und der Kammermeister Alard von Zernin. H. Johan der IV. nante (1430) Vicken von Osterwald, und H. Henrich der II. (1434) den Marschall Jochim Plate vorzugsweise seinen Rath r).

b) im Werlischen.

Hr. Lorenz von Werle-Güstrow zeichnete unter seinen Räthen (1368, 1372, 1380, 1382) den Güstrowschen Domprobst Gerhard von Strunken, den Lehnmann Marquard Rossentin, den Ritter Henrich von Linstow und seinen Kammermeister Martin Dieskelow besonders aus s). Die Rathgeber des Hn. Johan von Goldberg waren (1374) der Ritter Henrich Schmecker, sein Marschall Molzahn, die Knapen Henrich von Bernekow, Albrecht Schönfeld und Wolf Regendank.

Ausser

q) Gerdes Saml. VIII. St. S. 691. Schröders P. M. ad a. 1429, S. 1898. Dippl. Mſtta d. a. 1430, 1432. Corner ad a. 1425, 1428, p. 1264, 1284. Lambert. Schlaggert beim Westphalen, T. IV. p. 869. Incerti auctoris chronica Schlauica ad a. 1436, Jul. 22. in Lindenbrog. Scripptt. rer. septentrional. p. m. 216.

r) Dipl. Mſpt d. a. 1366. Klüver, II. Th. S. 179. Möller distinct feudal. append. n. 1.

s) Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 385. Dippl. Mſtt. d. a. 1372, 1380, 1382.

Auſſer dieſen wurden (1374) die Ritter Henrich Levezow und Heine Linſtow, die Pfarrer zu Parchim und Kaland Henrich von Plauen und Henrich Stove, die Knapen Hermann Vos, Henrich Linſtow und Henning Kampſe, als Räthe der drei Linien des Hauſes Werle, nahmhaft gemacht t). Unter deren Nachfolgern waren (1402) der Ritter Ulrich N., der Prieſter Johan Güſtrow, die Knapen Cord Zapkendorp, Lüdeke Welzin, Lüdeke und Henrich Gebrüdere von Molzahn, (1403) Henrich von Köln, Wedige von Leeſten, Matthias Schmecker, Cord Grabow, (1414) Henning Drake, Reimar Noſſentin und Henning von der Oſten Güſtrowſche u), ſo wie Wolf von Kargow zu Schönau, Claus Bobſin zu Lage, Hermann Voß zu Gievitz, Henning Kampz zu Dratow, Claus Kargow zu Kargow (1404), Claus Voß, Joachim und Hans Gebrüdere von Barenſteth (1414), Warenſche Räthe w). F. Wilhelms von Wenden Räthe waren (1432), auſſer Reimar Noſſentin, Claus Nortmann, Johann von Leiſten, Albrecht Schönefeld, Claus Finecke, Tiedeke Levezow und die Güſtrowſchen Rathmänner Peter Struving und Jacob Stavenhagen x).

t) Roſt. Anzeig. 1754, S. 118, 122. Lünig Codex Germ. dipl. T. I. p. 1367.

u) Dippl. Mſſtta d. a. 1402, 1403, 1414.

w) Ungnadens amoenitates, S. 598. Klüver, II. Th. S. 879.

x) Dipl. Mſpt. d. a. 1432, in Act. Comit. prouinc. d. a. 1563, fol. 276.

PrivatKriege.

Alle die vormaligen wiederholten Versuche zur Verminderung der öffentlichen Unsicherheit waren von allzubeschränkter Wirkung, weil die gesetzgebenden Mächte sich noch nicht getrauet hatten, ihren vereinigten Bemühungen eine sehr lange Dauer zu weissagen. H. Albrecht war der erste, der es (1366) wagte, durch eine vierzehnjährige Verbindung mit seinen Güstrowschen und Goldbergschen Vettern, dem Bischof von Schwerin und seinen Mannen und Städten, dem innern Frieden der hiesigen Lande eine bisher noch nie gewohnte Dauer zu geben. Aller Gebrauch des damaligen Schiesgewehrs der Armbrüste und Bogen ward iedem andern, ausser den bekannten Knechten und Dienern der paciscirenden Herren, ihrer Vögte und der theilnehmenden Städte, untersagt, ieder andrer Schütze aber, als ein öffentlicher Feind behandelt y). Durch diese weise Veranstaltung glückte es ihm, während seiner ganzen übrigen kriegerischen Regierung die Ruhe in den hiesigen Landen zu erhalten, und es bedurfte keiner neuen LandfriedensVerbindung. Durch die strenge Justizpflege seines ältesten Sohnes wurden die Wirkungen iener Verbindung noch bis jenseits ihrer vorher bestimmten Grenzen verlängert.

Allein die Gefangenschaft des K. Albrechts, die Abwesenheit des Schwerinschen H. Johanns in Stockholm, die Schwäche der Stargardischen

In-

y) Denkmal der Rostock. JubelFeier ꝛc. S. 19.

InterimsRegenten, und ohne Zweifel auch die müßige Zurückkunft so vieler thätigen Krieger von den Schwedischen Feldzügen, (1388-1394) waren sehr einladende Auffoderungen für den so lange unterdrückten Hang zur Räuberei, denen selbst Käiser und Reich durch wiederholte LandfriedensVerbindungen das Gegengewicht nicht halten konten. Die handelnden Städte, insonderheit Lübeck und Rostock, gaben der Raubsucht die einträglichste Nahrung und hatten daher desto mehr von den Befehdungen des MecklenburgWerlischen, wie des benachbarten Adels zu erdulden. So viele Mühe sich auch der König nach seiner Erledigung gab, die äussere Sicherheit, durch wiederholte Verbindungen mit Nachbaren, wiederherzustellen, so war es doch so leicht nicht, das eingewurzelte Uebel binnen Landes aus dem Grunde zu heben. Die Herzoge beider Linien begnügten sich, die aus dergleichen Handgemenge entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt Rostock, nach dem Gutachten ihrer Räthe und Manne, gerichtlich zu vergleichen, oder etwa die Entschädigungssumme rechtlich zu bestimmen z). Allemal blieb zwar die Räuberei und Widersetzlichkeit nicht unbestraft, und wenn gleich Henrich Moltke (1392) der Stargardischen InterimsRegierung zu mächtig war, so war es doch vermuthlich ebenderselbe, dessen Güter (1413), auf Anklage der Königin Agnes, we-

z) z. B. Ungnadens amoenitates, S. 822. u. 525. Rost. Anzeigen 1755, S. 29, 53-57.

gen seiner Räuberei und seines Ungehorsams, von den niedergesetzten adlichen Schiedsrichtern ihm alle abgesprochen und der Herrschaft als verfallen zuerkannt wurden a). Die Befehdungen der Stadt Rostock auf der einen, so wie der Stadt Lübeck auf der andern Seite, dauerten inzwischen fort, oder verwandelten sich bei der Aussöhnung gewöhnlich in eben so viele Vertheidigungs-Bündnisse gegen andre Feindseligkeiten b), bis sich endlich Rostock und Ribnitz mit sämtlichen angesessenen Rittern und Knapen der Lande Rostock und Sülten (1418, März 28.) auf fünf Jahre vereinbarten einander nicht nur wider Gewalt und Unrecht gegen Fürsten, Herren, Ritter, Knechte oder Städte, deren sie zu Gleich und Recht mächtig seyn mögten, zu vertheidigen, sondern auch untereinander sich an Gleich und Recht genügen zu lassen c).

Die Landesherrschaft blieb freilich über diese Freiheit der Privatkriege und Bündnisse ihrer Unterthanen weit erhaben. Wenn ein Ritter einem fremden Herrn das Oefnungsrecht in seinem Schlosse einräumte, geschah es entweder mit ausdrück-

a) Ungnad. Amoenit. 372. Chemnitz im L. H. Albr. V. ad a. 1413, n. d. Orig. Urk. Aus gleicher Ursache ward (1413) Wiprecht von Lützow von drei niedergesetzten Schiedsrichtern seines Antheils an Grabow verlustig erklärt. (Ebendaselbst n. d. Orig. Urk.)

b) S. unten (c); imgleichen Corner ad a. 1403, 1422, p. 1186, 1250. Chronic. Slauica beim Lindenbrog p. 216, ad a. 1436.

c) Rost. Anzeigen 1755, S. 89.

drücklicher Einwilligung seines Landesherrn, oder wenigstens ward dieser allemal von den Wirkungen der Oefnung namentlich ausbeschieden d). In allen Privatbündnissen der Stadt Rostock mit Mecklenburgischen oder Werlischen Edelleuten war es eine fast durchgängig gleichlautende Bedingung, daß sie dadurch nicht abgehalten seyn wolten, in Kriegen ihrer angebohrnen Landes- und Lehnsherren mit der Stadt oder deren Herren, unter ihres Herrn oder dessen Hauptmänner Panier, nach den Pflichten der Ehre und des Rechts, gegen die Stadt zu Felde zu ziehen. Eben diese Verbindlichkeit behielt sich die Stadt in der LandfriedensVerbindung mit dem Herrn von Werle-Waren (1385) ausdrücklich vor e); und in der Conföderation der Manne und Städte in den Landen Rostock und Ribnitz (1418) war es das allererste Gesetz, daß dadurch niemand behinderes seyn solte, seiner Landesherrschaft diejenigen Pflichten zu leisten, die er ihr von Ehre und Rechtswegen schuldig wäre.

d) Des Ritters von Peckatel Versicherung, wegen des Oefnungsrechtes zu Prillwitz, an den Mkgr. Otto von Brandenburg 1367, (Lünig. Corp. iur. feud. Germ. T. II. p. 915.) Oefnungs-Verschreibung der von Botzel, wegen aller ihrer Brandenburgischen Pfand- und Lehngüter, imgleichen der von Möllendorf, wegen ihres Hauses Lüben, dem H. Albrecht von Mecklenburg ertheilet. (Chemnitz im L. H. Albert II. ad a 1363, aus den Origg. Urkk.)

e) Rost. Anzeigen 1754, S. 153, 161, 173; 1755, S. 41, 50, 69, 89. Ungnadens Amoenitat. S. 524, nr. 3. Dippl. Mispptta a. a. 1392, 1407, 1422.

Lehnwesen.

Von der langen Unbekanntschaft der hiesigen Krieger mit dem Gebrauch des Schiespulvers zeuget unter andern der Stargardische Krieg mit Brandenburg (1419) und die Unternehmung des RostockWismarschen Seeräubers Hugo zum Entsatz von Stockholm (1394). Weil solchergestalt die ganze Stärke der Kriegsmacht auf den Lehndienst beruhete; so blieb daher diese Dienstleistung, auch bei einem noch so unbeschränkten Eigenthumsrechte, eine allgemeine Verpflichtung der Vasallen f). Indessen fehlt es doch auch nicht an Beispielen, wo, besonders Geistlichen, ein Lehngut verliehen und den Besitzern der Rosdienst oder Burgdienst, so wie den Bauern die Landfolge (Landwehre) und Heerfarth gänzlich erlassen, oder eine geringe Recognition (z. B. eine Tonne Honig) substituiret wurde g). Burglehne gab es, ausser den zum Wredenhagenschen Burgdienst (1362) gehörigen Lehnen, auch zu Wittenburg, zu Tessin und zu Warin h).

Lehn Dienste.

Lehns Veräusserung.

Wie es schon längst bei den Veräusserungen aller Landgüter und der darauf haftenden Gerechtigkeiten ein gemeines hiesiges Landrecht war, selbige vor der Herrschaft aufzulassen, um dadurch den

f) Ungnadens Amoenit. S. 598.

g) Dippl. Malchouiens. d. a. 1377, Mſſpptta. Schröders P. M. ad a. 1382, S. 1555.

h) Dipl. Mſpt. d. a. 1377. Rost. Anzeigen 1755, S. 98. Chemnitz im L. H. Henr. X. z. M. ad a. 1427, aus briefl. Urk.

den neuen Besitzer gegen alle geistliche und weltliche Prätendenten, die vor dem Landesherrn Recht zu geben und zu nehmen hatten, in Sicherheit zu setzen; so mußten besonders veräusserte Lehngüter vor dem Herrn und dessen Rath aufgelassen i) und bei ieder sonstigen Veränderung des Besitzers das Lehn, bei Strafe der Verwürkung desselben, zu rechter Zeit gemuthet werden k).

Lehnsfolge.

Nachdem der lezte von der männlichen Descendenz des Erwerbers mit Tode abgegangen war, fielen nach alter Gewohnheit die Lehne an die Herrschaft zurück. Nur wenn schon vorher Seitenverwandte oder gar fremde Geschlechter von dem Lehnherrn mit der gesammten Hand beliehen waren, konnten iene oder diese auf die Lehnsfolge Anspruch machen. Eine solche Gesammt-Belehnung erhielt (1377) von H. Albrecht dem I. die ganze, in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen angesessene Familie von Plessen: vermöge derselben beschränkte sich auch bei Veräusserung eines Guts die Nothwendigkeit des Consenses der Agnaten nicht, wie sonst allemal nur vorausgesetzt wurde, auf die nächsten Erben, sondern wenn einer von

i) Dippl. Mſſptt. d. a. 1366, 1380, 1392, 1435. Diplomat. Raceb. ad a. 1377, p. 2276. Diplom. Dober. ad a. 1375, p. 1644. Rost. Etwas ꝛc. 1739, S. 487.

k) HHn Nicolas und Christoffs von Werle Versicherung, daß die von Tammen ihre Lehne Federow und Jamen, wenn sie solche nicht zu rechter Zeit muthen, dennoch nicht verwürkt haben solten, beim Chemniz im L. Hn. Recol. XIII. j. W. ad a. 1406, nach einer auscult. Urk.

von ihnen ein Gut ausserhalb des Geschlechts verkaufen oder versetzen wolte, mußte er es erst seinen Stammsverwandten anbieten, und sobald nur einer aus der Familie es für einen landüblichen Preis behalten wolte, genos dieser des Näherrechts; widrigenfals gab die Landesherrschaft weder Bewilligung noch Bestättigung dazu l). Mit gleicher Wirkung erhielt (1404) von HHn. Claus und Christof von Werle das ganze Geschlecht der von Schonow die gesammte Hand an allen ihren Gütern m). K. Albrecht verlieh (1396) sogar denen von Hagen, Bützow, Zepelin und Thunen, die sich durch Tapferkeit um ihn verdient gemacht hatten, wechselseitig die gesammte Hand an ihren Gütern n).

Erbtöchter. Indessen ward nicht nur bei dem Rückfall des Lehns an die Herrschaft, sondern auch bei der Succession eines Agnaten, sowohl in den Mecklenburg-Schwerinschen, als in den Werlischen Landen, der lehenswierige Besitz der Erbtöchter entweder von dem Lehnherrn, oder von den Agnaten, aner-

l) „Belehnen se — na older Wahnheit, dat nein lehn „edder erve an de Herschop komen effte fallen schal, „sunder dat de lateste in deme schlechte in Gott versal„len sy.“ (Dipl. Mspt. de a. 1377, ex actis comit. provinc. der Ritter- und Landschaft, d. a. 1620, p. 585.)

m) Ungnadens Amoenitates, S. 598.

n) Chemnitz im k. K. Albr. ad a. 1396, nach einer briefl. Urk. Bestättigung derselben, ebendaselbst im Leben H. Henr. X. u. Magn. II. ad a. 1471, 1496, aus briefl. Urkk.

anerkannt und für dessen Sicherheit oder Entschädigung gesorgt o). In der Herrschaft Stargard war diese Gerechtigkeit nicht eingeführt, bis H. Heinrich der II. (1434) auch den Töchtern der Stargardischen Lehnleute, nach dem Abgang des Mannsstammes, den lebenswierigen Genießbrauch des väterlichen Lehns oder Erbes mit allen den Vorzügen bewilligte, womit die Erbtöchter in seinem Stammlande Mecklenburg begnadigt waren p). Auch in Ansehung ihres Leibgedings waren Frauenzimmer des lebenswierigen Besitzes eines Lehnguts fähig, und wurden von der Herrschaft damit belehnt q). Städ-

o) H. Albrechts I. Lehnbrief über Elmenhorst an Henrich von Bülow, nachdem solches Gottschalk Boyeneven eingezogen worden, doch mit Vorbehalt des lebenswierigen Genießbrauchs dessen Schwester; (Chemnitz im L. H. Albr. ad a. 1362, nach einer briefl. Urk.) ebendesselben Lehnbrief über das, nach Henrich Negendanks Tode heimgefallene Lehngut Hungerstorf, um selbiges nach dem Tode der Tochter desselben in Besitz zu nehmen. (Dipl. Mspt. d. a. 1372, a. d. herzogl. Archiv.) „Den Anval, de to vns sterven mag — — an dem gude — — alse he et zyner Dochter ernet heft — — was vns von derselven Vrowen wegen ansterven mach — — hebben wy geleghen — to manrechte." (Dipl Laurentii Dn. d. W. Mspt. d. a. 1380, a. d. Kopenh. Archiv.) Bei der Samtbelehnung der von Hagen, Bützow, Thune und Zepepelin (1396) wurde auch den Töchtern ihre Gerechtigkeit vorbehalten (Chemnitz im L. K. Albr. a. a. O.) S. auch Pötkers Saml. V. St. S. 28, 29. E. A. Rudloff de natalib. commentitiis iur. vsufruct. etc. Adj. V. VI. VII. VIII.

p) Möller vsus pract. distinction. feudal. Append. nr. 1.

q) Dipl. Mspt. d. a. 1435.

Städte und Handlung.

Die wohlthätigen Gesinnungen, welche der erste H. Albrecht gegen die Städte noch mit sich ins Grab nahm, hatten besonders einen vortheilhaften Einflus auf den Flor seiner beiden Seestädte Rostock und Wismar. Durch das mächtige Band der deutschen Hanse ward ihre Schiffahrt mit ihrer Handlung so ausgebreitet, daß sie dem ganzen Norden Gesetze vorschreiben und den Landesherren thätigen Beistand leisten konnten. Zu den gemeinsamen hanseatischen Ausgaben trugen Rostock und Stralsund, iedes die Hälfte von der Lübeckischen Quote, hingegen Wismar und Greifswald zusammen nur so viel als Rostock bei. Zu der hansischen Flotte gegen Dännemark (1361) aber lieferte Wismar mit Rostock zusammen eben so viel Schiffe mit Mannschaft und Munition als Lübeck allein, oder als Stralsund und Greifswald zusammen. In dem fünfjährigen Bündnis-Tractat mit dem neuen Rath zu Lübeck (1410) übernahmen Rostock und Wismar, iedes 20 Gewaffnete und 10 Schützen, gegen 30 und 10 Lübecker. Inzwischen war Rostock durch den kostbaren Aufwand des nordischen Krieges, seit der Befreiung des K. Albrechts, so tief in Schulden gerathen, daß es die Beschwerden derselben noch lange nachher fühlte. Die Wismarsche Bürgerschaft ward daher auch (1416) für wohlhabender gehalten, als die Rostockische r).

Hansischer Bund.

Am

r) Werdenhagen de rebuspubl. Hanseaticis, T. II. P. IV. p. 89. Rost. Anzeigen 1754, S. 65, 129; 1755,

Am ausgebreitetsten und einträglichsten war zwar ihre Handlung in den drei nordischen Reichen: Für die Sicherstellung dieses HandlungsZweigs sorgten sie daher auch am unermüdetsten durch wiederholte Bestättigungsbriefe der dortigen Monarchen. Aber auch in England erhielten (1399, Dec. 6.) Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald vom K. Heinrich dem IV. eine Bestättigung der HandlungsPrivilegien seiner Vorfahren, iedoch nur unter der Bedingung, daß keine auswärtige Kaufleute daran Theil nehmen und die Englischen Unterthanen in disseitigen Häven gleicher Vorrechte genieſſen solten s). Die vornehmsten Artikel ihrer ausgehenden Handlung bestanden in Korn, Bier und Tüchern; eingeführt wurden dagegen aus den nordischen Reichen Felle, Stockfische und Heringe: Weder durch den Sund noch durch die Belte, weder auf der Elbe noch auf der Weser, durften andre KornLadungen ausgeführt werden, als für Rechnung der Hanse; kein Schiffer durfte nach dem 11. Nov. die Anker lichten, noch vor dem 22. Febr. sein Winterlager verlassen, nur Bier- und Heringsladungen waren nicht an diese Zeit gebunden t). Die einträgliche Schonensche Heringsfischerei nahm aber ein Seehandel.

1755, S. 45. Corner l. c. ad a. 1416. Von den übrigen Gliedern der Hanse S. Willebrandts hanſische Chronik, III. Abth. S. 24-52.

s) Willebrandts hans. Chronik, III. Abth. S. 35, 36.

t) Corner ad a. 1418, p. 1230 Lünings R. A. P. spec. Cont. IV. II. Th. Fortsetz. S. 17.

ein unerwartetes Ende, als dieser Fisch (1425) die Höhe von Schonen mit einmal verlies, und den Küsten der Niederlande die Reichthümer zuführte, welche sonst die baltischen Seestädte davon eingeerntet hatten u).

Strand-Recht.

Das Strandrecht behauptete inzwischen noch lange seinen verjährten Besitz in den Strandgegenden und selbst an den Ufern von Mecklenburg, obgleich der P. Urban der III. (1383) durch eine donnernde Bulle die Stadt Rostock, und der K. Sigismund (1415) alle Kaufleute der deutschen Hanse durch ein Privilegium dagegen in Schutz nahm. Dieses ward auch, bei einem Streit über eine Strandung zwischen dem Herzoge von Mecklenburg und der Stadt Lübeck, zum Grunde einer schiedsrichterlichen Entscheidung der Stadt Hamburg gelegt. Auch das, an den Ufern der Ströme und Flüsse übliche Strand- oder Grundruhrrecht scheint, ob es gleich von K. Karl dem IV. (1366) im ganzen Römischen Reiche untersagt war, noch hieselbst und sogar auf dem platten Lande nicht ausser Uebung gewesen zu seyn; die Stadt Lüneburg mußte daher nicht nur ihre, auf Kanälen untergegangenen Fahrzeuge und deren Ladungen, sondern auch die auf Brücken und Wegen verunglückenden Fuhrwerke erst (1412) durch ein besonderes Privilegium dagegen in Sicherheit setzen

u) Corner l. c. ad. a. 1425, p. 1266. Von dem Amte der Herings-Wäscher in Rostock (1408) S. Rostock. Anzeig. 1755, S. 39.

setzen und den Eigenthümern deren unweigerliche Auslieferung im voraus zusprechen lassen v).

Die vorzüglichen Begünstigungen des Lüneburgischen Salzhandels, (1412, 1430) wovon zu Wismar für den weitern Vertrieb zur See eine beträchtliche Niederlage angelegt war, verbreiten zugleich über das Zollwesen der hiesigen Lande mehrere Aufklärung. So lange die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung getheilt war, ward, vermöge des Handlungs-Tractats, (1412) an der ersten disseitigen Zollstätte, welche jener Handel berührte, zu Boizenburg nur die Hälfte des sonst daselbst gewöhnlichen Zolles, (von jeder Last Salz, so nach Wismar oder Gadebusch gieng, statt 4 ßl. nur 2 ßl.) und die andre Hälfte zu Mühlen-Eixen entrichtet, die aber, mit dereinstiger Wieder-Vereinigung des Landes unter Einer Herrschaft, wieder eingezogen und nach Boizenburg verlegt werden solte; zu Gadebusch gab man nur 2 ßl. für die Last, und für andre Waaren nach alter Gewohnheit: auch was daselbst blieb, mußte, ausser dem zu Boizenburg bezahlten Eintritts-Zoll, dennoch zu Mühlen-Eixen, gleich als ob es weiter gienge, noch einmal verzollt werden: Hingegen von dem Salz, was von Boizenburg

Waaren-Zölle.

v) Rostocker Etwas ꝛc. 1741, S. 511. Diplomat. Meclenb. ad a. 1400, p. 1002. Fischers Geschichte des teutschen Handels, I. Th. S. 427, 429. Lünigs Reichs-Archiv, P. gener. Cont II. p. 219, n. 120. Lüneburgische Handlungs-Privilegien (1412, Mspt.)

burg nach Mölln gieng, gab die Last nur einen Durchgangszoll von 6 Pfenningen.

Stromschiffahrt.

Durch die neue Richtung eben dieses Lüneburgischen Handels ward die Zahl der schiffbaren Ströme, wie der Wasserzölle, (1430) mit dem auf der Schaale, so wie schon vorher (1402) von Lübeck aus, mit dem auf der Delmenow vermehrt. Hier wurden nur 6 Pf. dort hingegen von hinaufgehendem Salz und andrem auf- oder abfahrenden TonnenGut in Boizenburg 4 ßl. für die Last gezollt, welche, nicht wie die übrigen Aufkünfte des Schaalzolles, beiden Theilen zur Hälfte, sondern der hiesigen Landesherrschaft allein berechnet wurden; für Holz und andres unbetonnete Gut gab iedes auf- oder abfahrende Schiff 2 lübsche Schillinge Schaalzoll. Alle wissentliche oder unwissende Defraudanten sowohl der Landzölle, als des Wasserzolles zwischen Lüneburg und Wismar, mußten ausser vierfachem Zoll 3 Pfund Strafe erlegen. Das zollfreie Lüneburgische Eigenthum mußte auf die in beiden Conventionen vorgeschriebene Art erwiesen werden w).

Auch schon vorher war zu Boizenburg eine Stromschiffahrt im Gange, und unter den dortigen Bürgern ein eignes SchifferAmt errichtet gewesen, dessen Genossen z. B. alle von deutschen Eltern und nicht wendisch gebohren seyn mußten. Dieses war (1422) von H. Albrecht dem V. mit dem ausschliessenden Rechte, das schwarze Wasser bis zum Bandekower See mit Flössen und Schiffen

w) Dippl. Mmſpptta d. a. 1412, 1430.

sen zu befahren, begnadigt und mit dem Stadtvogt zugleich angewiesen worden, gegen alle Störer dieser Wasserfahrt nach Lübschem Recht zu verfahren, die aufkommenden Brüche aber den Herzogen zu berechnen. Weil nun die Lüneburger aus der Elbe nicht anders, als durch das schwarze Wasser und den Bandekower See, in die Schaale segeln konnten, so kam die dortige privative Boizenburger Schiffahrt mit dem Lüneburgischen NavigationsPlan (1430) in Collision, welche von der HerzoginVormünderin (Jul. 10.), mit Zufriedenheit des Raths und der Bürgerschaft zu Boizenburg, dergestalt gehoben ward: daß beide Theile auf dem schwarzen Wasser, jedoch mit alleinigem Vorbehalt der Sude für die Boizenburger, nach Belieben fahren, hingegen die Boizenburger mit ihren Schiffen und Gütern sich auch der Lüneburgischen Kanäle (Waterwege), gleich den Lüneburgern, nach und von Wismar frei bedienen, die Lüneburgischen grössern Schiffe, die auf dem schwarzen Wasser und der Schaale keine Dienste leisten konnten, vor Boizenburg ausladen und nur die kleineren Lüneburgischen Fahrzeuge aus der Elbe, durch das schwarze Wasser, die Schaale, den Schaalsee und die künftigen Kanäle, nach Wismar und zurück steuren sollten; Damit keiner von beiden Theilen zum Nachtheil des andern zu viel Schiffe halten mögte, ward der Landesherrschaft darüber die Auskunft vorbehalten x).

x) Dippl. Mspptca. d. a. 1422, 1430, Jul. 10. et 11. im herzogl. Archiv.

Stadt Verfassungen.

Zu Rostock bestand der Magistrat (1419) aus 4 Bürgermeistern und 19 Rathmännern und hatte (1394) seinen Protonotarius oder obersten Schreiber, der auch wohl zuweilen die Dienste eines Syndicus leisten muste y). Die verfassungsmässige Anzahl der RathsGlieder blieb indessen, selbst mitten unter den bürgerlichen Unordnungen (1409, 1428) auf 24 festgestellt. Nach der Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft in dem Briefe der bürgerlichen Freiheiten, (1428) welcher den Grundstein ihrer neueren Verfassung abgab, durfte kein Rathsglied Landgüter kaufen und keiner zu Rath erkieset werden, der mit einem Landgut angesessen war; die Sechsziger wurden halb aus den Kaufleuten, halb aus den Aemtern erkohren, und die Stellen der abgehenden nach den mehrsten Stimmen der übrigen besetzt; Jahrmarkt ward nur auf Pfingsten gehalten, Victualien aber konten, ausser den Feiertagen, täglich über See und Sand eingeführt und feil geboten werden; Wein durfte allenthalben, gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise, gezapft werden, nur allein der Verkauf des Rheinweins war auf den Stadtkeller eingeschränkt; die Leuchte zu Warnemünde ward vom Rath im Stande erhalten z), und

y) Rostocker Etwas ꝛc. 1737, S. 193; 1742, S. 161. Vollmacht und Bestallung des alten Raths für dessen Procurator, in Sachen wider den neuen Rath, (1432) in Rost. Anzeigen 1755, S. 162.

z) Diplomat. Meclenb. ad a. 1428, p. 1048. Abhandlung vom Urſp. der Stadt Rostock, XIII. Beil.

und zu dem Bollwerk daselbst wurden häufig Stiftungen vermacht a).

Der Magistrat zu **Wismar** bestand (1384) aus 4 Bürgermeistern, 17 Rathmännern und einem Notarius, den man bald (1390) Protonotarius oder obersten Schreiber nannte b). Von den Wismarschen Bürgersprachen (ciuiloquiis) sind noch viele vorhanden c). Weil die verbesserte Verfassung der Stadt (1430) einer landesfürstlichen Entscheidung ihr Daseyn zu danken hatte, so reservirte sich die Landesherrschaft auch die Hälfte der Strafen für ihre Uebertretung. Zur Bezahlung der Stadtschulden war auch hier, nach dem Vorgange der Lübecker, die **Accise** eingeführt d). Unter den Bürgern gab es ein **KramerAmt** (officium institorum) und eine **SeeglerCompagnie** (velificatorum societas) e).

Unter den Werlischen Landstädten behauptete **Parchim**, als die Hauptstadt der älteren Linie dieses Hauses, seitdem sie schon in vorigen Zeiten (1351, 1354) an innerer Stärke Güstrow überlegen gewesen war, in gemeinschaftlichen Verhandlungen sowohl vor, als nach ihrer Vereini-

a) Rostocker Etwas 1738, S. 671; 1740, S. 33; 1741, S. 384.
b) Schröders P. M. S. 1011, ad a. 1390, S. 1594, imgleichen ad a. 1321, S. 995. Dipl. Mspt. de a. 1419.
c) Schröders P. M. ad a. 1373, 1385, 1387, 1405, S. 1464, 1568, 1577, 1728.
d) Wismarscher Söhnbrief 1430.
e) Schröders P. M. ad a. 1410, 1414, S. 1754, 1770; ad a. 1415, S. 1777.

gung unter der GüstrowWerlischen Herrschaft, (1366, 1427) den Rang über Güstrow. Die Stadt Neubrandenburg erwarb (1366) den Friedländischen Zoll daselbst f). Auch in Malchow, Sülz und Schwerin wurden die öffentlichen Verhandlungen in einem Stadtbuche verzeichnet ff).

Münze.

Die Vervielfältigung der Münzstätten ward eine immer fruchtbarere Quelle der Verringerung des innern Gehalts der Silbermünzen, die sich aus dem übrigen Deutschland auch über die hiesigen Gegenden verbreitete. Ob und nach was für einem Münzfus die MecklenburgSchwerinschen Herzoge Geld geprägt haben, ist ungewis, weil in ihren Landen fast nie anders, als nach Lübschem Gelde gerechnet wurde: Doch scheint zu Schwerin auch nach dem Verkauf der Grafschaft die Münze im Gange erhalten zu seyn und es roulirten noch (1377) Schwerinsche Pfenninge g). Im Stargardi-

Silbermünze:

landesherrliche:

f) Klüver, II. Th. S. 143.

ff) „Liber Consulatus Zuerinensis;" „Codex ciuitatis" (Malchow) „Stadtbock to der Sulten." (Dippl. Mspta d. a. 1433, 1366, 1426.)

g) „Zwerinsche Penninghe" (Dipl. Mspt. d. a. 1377.) In der Folge (1413) war eine, vorhin (1309) zu drei Mk. Schwerinscher Pfenninge, verschriebene jährliche Hebung aus Muez (Chemnitz im L. Gr. Nicol. II. z. S. ad a. 1309, Oct. 28. a. d. Orig. Urk.) schon, vielleicht in Ermangelung dieser verschreibungsmäßigen Münzsorte, mehrentheils mit Beibehaltung des vorhin (S. 387) beobachteten Verhältnisses ($3\frac{1}{2}$: $2\frac{1}{4}$) zu zwei Mk Lübsch reducirt. (Dipl. Mspt. d. d. 2. Jan. 1413, im herzogl. Archiv.)

gardischen war, vermuthlich schon mit der unbedingten Lehnsverleihung über Lichen, (1329) wenigstens mit der gänzlichen Aufhebung aller Brandenburgischen LehnsVerbindung, (1350) die vorhin (1304) reservirt gewesene Brandenburgische Münze zu Lichen eingegangen. Seitdem verlohr sich der Cours des Brandenburgischen Geldes; und statt dessen war (1391) zu Friedland eine Münze errichtet gg). Die currente Landesmünze führte nun den Namen der FinkenAugen (Vienkenogen, vincones) und bestand in leichten silbernen Hohlmünzen (Bracteaten), auf denen sich vielleicht von dem Gepräge des Stierkopfes im herzoglichen Schilde vorzüglich ein paar grosse runde Augen auszeichneten. Sie wurden gleichfalls nach Marken gezählet, iede zu 16 Schillingen oder 192 Pfenningen. In der angrenzenden Mark Brandenburg waren (1374), nach dem gesetzmässigen Cours, 18 VinkenaugenPfenninge ($1\frac{1}{2}$ Schillinge) einem Böhmischen Groschen oder 7 Brandenburgischen Pfenningen, mithin 6 Mk. 6 ßl. Vinkenaugen einer Mark Brandenburgischen Silbers, und 5 Mk. 10 ßl. einem Schock Böhmischer Groschen gleich, deren Umlauf sich seit der Verbindung der Mark Brandenburg mit der Krone Böhmen, besonders seit der Verpfändung an den Mkgr. Jo-

gg) Claus Voß Münzmeisters zu Friedland Versicherung des dereinstigen Rückfalls einer, für 120 Mk. verpfändeten jährlichen Hebung von 12 Mk. aus Koblank an Albert Zernin (originale Mspt. d. d. 29. Sept. 1391, im herzogl. Archiv.)

dokus, auch über die hiesige Gegend ausbreitete. Wenn man nun annimmt, daß die Brandenburgische Mark zwölf Loth fein Silber gehalten habe, folglich aus der feinen Mark 90$\frac{2}{7}$ Groschen gemünzet worden, so würde diese in Finkenaugen zu 8 Mk. 8 ßl. ausgestückelt seyn. Weiterhin (1431) war das Verhältnis der Finkenaugen-Schillinge zu den Böhmischen Groschen, (von 3 : 2) der Verschlimmerung des Böhmischen Münzfusses ungeachtet, schon bis auf 8 : 3 herunter gefallen h). Eben diese Münzsorte war auch in den Wendischen Landen die gangbarste, und ihr innerer Gehalt mit der gemeinen Wendischen Münze (denarii vsuales s. slauicales) vollkommen gleich: beide blieben mit der Lübschen noch in dem bisherigen Verhältnis, daß (1375, 1382, 1406) 2 Wendische Mk. (zu 16 ßl.) einer Lübeckischen, und acht Finkenaugen-Pfenninge (1389) vier Lübschen gleich waren i).

Die

h) K. Karls des IV. Landbuch der Mark Brandenburg, S. 6; S. 357-360. Solte die Brandenburgische Mark, wie ebendaselbst angenommen wird, gar nur 10löthig gewesen seyn, so würden auf die feine Mark 10 Mk. 3 ßl. Finkenaugen kommen.

i) Schröders P. M. ad a. 1365, p. 1433. Dipl. Malchow. Mspt. d. a. 1375, Dec. 6. Meichsner Decis. Camer. Imper. T. I. L. I. Dec. 47, p. 815. Ungnadens Amoenitates, XI. St. S. 823. Westphalen spec. doc. p. 136, 137. „Mit Witten penninghen .... der eyn penningh achte Vinkenogen plechte nu to geldende, edder mit Sundischen penningen, den sundischen schilling vor sosteyn Vinkenogen penning thu reckende, alze thu Nyenbrandenborch nu

eene

Die Seestädte blieben ihrem alten Münzfusse am längsten getreu. Rostock kaufte zwar, nach der vorhin (1325) schon daselbst erworbenen landesherrlichen MünzOfficin, nun auch vom H. Albrecht dem I. (1361) für 800 Rostocker Mk. die vollständige Münzgerechtigkeit, mit allen davon abhängigen Nutzungen und der unbeschränkten Freiheit des Münzfusses, ohne den geringsten Vorbehalt und mit der wiederholten Versicherung, daß weder in der eigentlichen Herrschaft Rostock, noch ausser derselben, in den Landen Gnoien und Schwaan eine Münze angelegt werden und in deren Umfange kein andres, als Rostocker Geld coursiren, auch in den übrigen herzoglichen Landen, namentlich in der Grafschaft Schwerin, nirgends unter Rostockischem Stempel Geld geprägt werden solte k). Dennoch fuhr man aber (1375) fort, die löthige Mark Silber an Pfenningen zu 4 Mk. 8 ßl. auszumünzen; und mit der Rostocker Münze scheint die Sundische in der Herrschaft Rostock gleichen Cours gehabt zu haben l). Bei dem allen blieb nicht nur in Rostock, im Seestädtische

cene weringhe is" (WiederkaufsVerschreibung über 32 Mk. 13 ßl. Pacht aus Gliencke im Lande Stargard für 330 Mk. Finkenaugen, an den Pfarrer zu Wesenberg, d. d. 4. Sept. 1389, Mspt. original. im herzogl. Archiv.)

k) Rost. Anzeig. 1754, S. 69. Hn. Geheimen Archivraths Evers Betracht. über eine in Rostock geprägte alte Münze, S. 17-19.

l) Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1375, aus einer auscult. Urk. Dipl. Mspt. d. a. 1389. Diplomat. Mecl. ad a. 1378, p. 992.

Stifte Ratzeburg, und in den Mecklenburg-Schwerinschen, sondern auch in den Wendischen Landen und selbst in den nordischen Reichen, die Lübeckische Münze die gangbarste und dirigirte den Cours der übrigen m). Nach deren gesetzmässigem Cours, galt (1362, 1366, 1369, 1377) die löthige Mark Silber (marca pura) drei Lübsche Mark, (zu 16 ßl. oder 192 weissen Silberpfenningen) n) oder es wurden auch 20 Schillinge auf ein Pfund, mithin $2\frac{1}{2}$ Pfund auf 1 Mk. fein gerechnet o). Nach dem Lübeckischen Fuß lies auch die Stadt Wismar Pfenninge münzen p). Man kan sicher annehmen, daß der fortreissende Strom der allgemeinen Münz-

m) Diplom. Raceeb. ad a. 1376, 1377, 1379, 1388, p. 2269. sqq. 2291, 2293, sqq. Scheidts Machr. vom Adel, Beil. 73 a. Diplom. Meclenb. ad a. 1398. Dippl. Mſpt. d. a. 1393, 1369. Schröders P. M. ad a. 1400. Mkgr. Ludewigs zu Brandenburg Befehl an Bürgermeister und Rath zu Perleberg, zur Befolgung der, mit dem Herzoge zu Mecklenburg, in seinem Namen wegen der lübschen Münzen, zu treffenden Vereinbarung, d. d. 30 Jan. 1361. (Originale Mſpt. im herzogl. Archiv.)

n) Rostocker Anz. 1754, S. 54. Pötkers Saml. III. St. S. 22, 24. Chemnitz im L. Hn. Laur. und Joh. XVIII. z. W. ad a. 1362 und 1366, aus einer briefl. und Orig. Urk.; im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1366, aus der Orig. Urk.

o) Schröders P. M. ad a. 1379, 1400, S. 1533, 1687.

p) „Lübsche oder Wismarsche Pfenninge." (Schröders P. M. ad a. 1381, S. 1548. S. auch den Wismarschen Aussöhnungsbrief 1430.) „Monetarius huius ciuitatis." (Schröders P. M. ad a. 1430, 1437, S. 1908, 1969.)

MünzDepravation sich auch schon über die städtischen Münzen verbreitet und den Gehalt des Silbers verringert hatte, als die sechs Wendischen Handelstädte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, um derselben in den nordischen Gegenden eine gesetzmässige Richtung zu geben, (1403, Febr. 6.) zu Wismar auf zehn Jahre eine gemeinschaftliche Münzordnung verabredeten, auf welche sie alle ihre Münzbedienten beeidigten. Nach derselben wurden an weissen Vierpfenningstücken (**Witten**), aus $12\frac{1}{2}$ Loth fein Silber, mit einer Beimischung von $3\frac{1}{2}$ Loth Kupfer, 4 Mk., mithin aus der feinen Mark schon 5 Mk. 2 ßl.; an **Hohlpfenningen** aber aus 9 Loth Silber mit 7 Loth Zusatz, 3 Mk., folglich aus der feinen Mark 5 Mk. 5 ßl. 4 pf.; an **Hellingen** endlich aus 8 Loth Silber, mit eben so viel Kupfer versetzt, 3 Mk., also aus der feinen Mark 6 ZahlMarken geschrotet. Andre Silbersorten, als diese, durften von den vereinigten Städten nicht geprägt werden: Witten konnte eine iede Stadt unter ihrem Wapen, (Rostock mit dem **Greif**, und Wismar mit dem **halben Ochsenkopf**) das von einem gemeinschaftlichen Stempelschneider in Lübeck gestochen werden mußte, so viel schlagen lassen, als sie gutwillig in Umlauf zu bringen sich getrauete, Hohlpfenninge aber nicht mehr, als jährlich für 200, nur Lübeck allein für 300 löthige Mark; zu den Prägekosten wurden dem Münzmeister auf iede löthige Mark, die

zu

zu 5 Mk. 1 ßl. eingewechselt wurde, 2 ßl. 3 pf. gut gethan. Bei aller dieser Einförmigkeit des innern Gehalts der städtischen Münzen, behauptete sich dennoch in der äusseren Währung der bisherige Unterschied, daß drei Rostocker (und Stralsunder) Hohlpfenninge zwei Lübekschen gleich waren, folglich in dieser Münzsorte zu Rostock und Stralsund die 9löthige rauhe Mark, mit Inbegrif der vergrösserten Prägekosten, zu 4 Mk. 8 ßl. 9 pf. oder die feine Mark zu 8 Mk. 1 ßl. 4 pf. vermünzet wurde. Gegen das Nachstechen des Münzstempels, gegen das Auswippen, Beschneiden, Nachprägen und Umschmelzen der Sorten, wie auch gegen die Ausfuhr des rohen Silbers, wurden sowohl in dieser Münzordnung, als auch auf dem Hansetäge zu Lübeck, (1418) scharfe Strafen festgesetzt q).

Seit dieser Zeit blieb der äussere Gehalt der Rostocker und Stralsunder Münzen fortwährend einander gleich und von der Währung der vier übrigen wendischen Städte (wie 3 : 2) verschieden. Auch nach Ablauf des zehnjährigen Münzvereins, blieb sich der Stralsund Rostockische Münzfus darinn wieder gleich, daß an beiden Orten (1416) von der Feine der Vierpfenningstücke $1\frac{1}{4}$ Loth abgebrochen und aus der rauhen Mark in 49 Würfen (196 Stück) 4 Mk. 4 ßl. also aus der fei-

q) Gesterdings Pommersches Magazin, VI. Theils I. Saml. S. 21 - 25. Gebhardi Gesch. von Dännemark S. 657. Corner ad a. 1418, p. 1230, Art. VIII - XI.

feinen 5 Mk. 15 ßl. Lübsch (8 Mk. 14 ßl. 6 pf. Rostocker) geschrotet wurden. In Stralsunder KupferPfenningen ward zu Rostock ein Mk. Lübsch ährlicher Rente (zu 10 Procent) mit 20 Mk. Sundisch bezahlt r).

Wie nachher (1424) auch die drei nordischen Reiche den LübeckWismarschen Münzfus annahmen und die Dänischen Pfenninge mit den seestädtischen gleichen Cours hatten, vereinbarten sich, in desselben Gemäsheit, die Städte Rostock, Stralsund und Greifswald (1425, Oct. 9.) zu Stralsund, eine neue Münzsorte von 6 lübschen Pfenningen unter dem Namen Sechsling, von welchen aus der $11\frac{1}{4}$ löthigen rauhen Mark 42 Würfe (168 Stück) zu 5 Mk. 4 ßl. Lübsch, mithin aus der feinen Mark 7 Mk. 7 ßl. 6 pf. gemünzet werden solten, auch nach eben diesem gemeinsamen Münzfus die Witten (zu 4 Pfenninge), deren folglich 3 auf 2 Sechslinge (einen Schilling) giengen, schlagen zu lassen; in beiden Sorten wurden dem Münzmeister nöthigenfals zum Remedium 3 Grän erlaubt; blos zur Scheidemünze wurden Hohlpfenninge (3 für 2 Lübsche, folglich 9 auf einen Sechsling gerechnet) von $7\frac{1}{4}$löthigem Silber zu 3 Mk. 10 ßl. Lübsch auf die rauhe, und zu 8 Mk. Lübsch auf die feine Mark, verstattet; Das schlechtere Geld, was seit dem Ablauf der vorigen Münzconvention bis dahin war geschlagen worden, ward auf den innern Werth des neuen dergestalt

r) Gesterding a. O. S. 26–29. Rostock. Etwas ꝛc. 1740, S. 418.

gestalt reduciret, daß die weissen Vierpfenningstücke 3 Lübsche Pfenninge, sechs schwarze Kupferpfenninge aber nur einen solchen reducirten Witten gelten, und von letzteren niemand mehr, als den zehnten Theil in Bezahlung anzunehmen schuldig seyn solte: Auf diesen Sundischen Münzverein wurden sowohl die Rathsglieder, als die Münzmeister und Wechsler der drei Conventionsstädte beeidigt.

Wegen des Ueberflusses der reducirten Kupferpfenninge vermuthlich, welche genau die Hälfte eines Lübschen ausmachten, ward es seitdem zur Gewohnheit, 12 solcher Pfenninge, die einem guten Sechsling gleich waren, einen Schilling Sundisch und 16 solcher Schillinge, in gleichem Verhältnis mit der Lübeckschen Münze, eine Mark Sundisch zu nennen. Die Sundischen Pfenninge verschlimmerten sich bald hernach (1435) bis zu 10 Mk. 1 ßl. Sundisch aus einer, 8 Loth fein haltenden rauhen Mark, mithin zu 20 Mk. 2 ßl. gleicher Münze, oder 10 Mk. 1 ßl. Lübsch auf die feine Mark f).

Gold-Münzen. Das Verhältnis des Goldes gegen Silber war bald steigend bald fallend: Ein Lübeckscher Goldgülden, (*florenus* aureus) welcher (seit 1340) den Florentinischen an Gewicht und Gehalt gleich ausgepräget werden mußte, war (1359) 10 Schillingen oder (1366) $10\frac{1}{2}$ ßl. dortiger Silbermünze gleich. Demnächst (1369, 1370) ward die Mark fein

f) Ungnadens Amoenitates, S. 601. Gesterding a. a. O. S. 33-39. Rost. Anzeigen 1755, S. 114.

fein Silber (zu 3 Mk. Lübsch gerechnet) fünf Lübschen Gulden (zu 9½ ßl. Lübsch) hernach aber (1395) wurden 17 Mk. fein Silber 50 Goldgülden gleich, folglich dieser schon 2 Procent höher als die Mark Lübsch geschätzet. Mit den Goldgülden oder päbstlichen Kammergulden, waren die **Ducaten** (1397) in den geistlichen Abgaben an den Römischen Stuhl von gleichem Werth. Bald hernach (1403, Nov. 30) galt der Goldgülden einer Mark Lübsch völlig gleich; mit dem zunehmenden Fall des innern Gehalts der Silbermünzen aber stieg (1419) der Ducaten (25 P.Ct. höher) zu 1 Mk. 4 ßl. Lübsch, bis endlich (1427) mit der Verbesserung des Lübeck-Nordischen Münzfußes, der **Rheinische Gulden** wieder auf 16 ßl. 6 pf. (3⅛ Procent besser, als die Mark Lübsch) herunterkam t).

In der Mark Brandenburg ward (13: 4) ein Goldgülden, mit der allmähligen Verschlimmerung des Silbergeldes, zu 15, 16, oder 17 (4: 68 oder einer Mark Brandenburgischen Silbers), in der Folge (1427) aber zu 20 Böhmischen Groschen verwechselt. An Finkenaugen gingen ebendaselbst (1376) 28 ßl. auf einem **wichtigen** Goldgülden (63 auf die Mark Goldes gerechnet) statt dessen der **gemeine**, der um 9⅛ P.Ct. schlechter war, (68

t) Melle von den Lübeckschen Münzen, in Dreyers vermischten Abhandlungen II. Th. S. 931, 947, 987, 998, ff. Chemnitz im L. H. Albr. II. und Henr. X. i. B. ad a. 1369, 1370 und 1427, aus Origg. Urkk. Dipl. Mſpt. d. a. 1395, 1397, 1403, 1419.

(68 auf die Mk. Goldes) kurz vorher (1374) 25½ ßl. Fürkenangen gleich (10 P. Ct. niedriger) stund u).

Wechselbriefe. Durch die Abgaben, welche die Apostolische Kammer von der deutschen Geistlichkeit einhob, wurden die hiesigen Gegenden zuerst (1403) mit der Bequemlichkeit der Wechselbriefe (literis cambii) bekannt gemacht w). Zinsen. Die Zinsen wurden noch gewöhnlich zu zehn vom Hundert gerechnet x).

Einkünfte; Steuern.

Domänen. Die Domanial-Revenüen der Landesherren bestanden theils in den Pächten (pensiones), welche auf Martini von den Landgütern, Bauerhufen (Hofenpacht, Mansorum pachtus) und Wohnungen (Katenpacht, Katenpenning) in baarem Gelde, (Penning-Pacht) oder an Hühnern, (pullorum redditus, Honerpacht) Korn und Flachs, (Blaspacht) von Krügen und Fischereien, (Krugbede, Krogpacht, Waterpacht,) auch von Mühlen u. s. w. entrichtet wurden y), theils in allerlei zufälligen und zum Theil minder bekannten Hebungen, als

u) K. Karl des IV. Landbuch, S. 2, Zusätze S. 358-360. Diplomat. Meclenb. ad a. 1427, p. 1047.

w) Dipl. Mspt. d. a. 1403.

x) Schröders P. M. ad a. 1379, S. 1534.

y) Diplomat. Dober. ad a. 1365, p. 1639. Dippl. Mspptta d. a. 1374, 1379, 1382, 1404. Diplomat. Raceb. ad a. 1377, 1379, p. 2277, 2289. Wismarsche Erstl. S. 347. Im Bisthum Ratzeburg galt (1379) eine Hufe 25 Mk. Lub. und gab ausserdem jährlich 6 Mk. 4 ßl. Lübsch. (Schröders P. M. S. 1534.)

als Jagd, Rauchhühnern, Zehentenpfenning, grossen und kleinen (Schmal-) Zehenten an Hühnern, Flachs, Lämmern, Schweinen (Schweineschuld, debitum porcorum, porcorum inscisio), Hundekorn und Bauerndiensten (servitum diei, Daghedeenst) z). Alle diese Einnahmen wurden, nebst [illegible]m, in den Wendischen Landen noch durchgehends bemerklichen **Münzpfenning**, häufig auch Privatleuten und Communen mit dem Besitz ihrer Lehn- und eigenthümlichen Güter von der Landesherrschaft überlassen.

So wie die höhere **Gerichtsbarkeit** an Hals und Hand, von der niedern, (über 60 Schillinge und darunter) noch immer wesentlich verschieden blieb; so unterschied man auch bei den **Beden** noch gemeiglich, sowohl im Mecklenburg-Schwerinschen und Stargardischen, als im Wendischen, die **grosse** von der **kleinen**, und die **Geldbede** von der **Kornbede**, die **Sommerbede** (precaria aestivalis) von der **Winterbede** (hiemalis): iene war in allen drei Ländern auf Ostern oder Walpurgis, diese auf Michaelis oder Martini fällig a). Im Mecklen- Bede.

z) Dippl. Mſſcta d. a. 1368, 1371, 1376, 1377, 1379, 1382, 1392, 1404. Franks A. u. N. M. VI. Buch, S. 301. Diplomat. Raceb. ad a. 1377, p. 2281. Rost. Anzeig. 1755, S. 98.

a) Diplomat. Dober. ad a. 1365, p. 1639. Rost. Anzeig. 1754, S. 101, 110; 1755, S. 98. Dippl. Mſſcta d. a. 1374, 1376, 1377, 1379, 1384, 1395, 1397, 1402, 1404, 1409, 1429. Klüver, II. Th. S. 172. Testament. D. Ulrici d. a. 1417, Mſpt.

Mecklenburgischen ward die Bede jährlich, von allen Gütern, sowohl der Bürger und Bauern, als aller andern geistlichen und weltlichen Einwohner, auch selbst der Klosterleute, eingefodert b). Je häufiger sich aber itzt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, mit allen andern mittlern Gattungen der Jurisdiction und den davon fallenden Brüchen, in den Privathänden der Landbegüterten, besonders der Geistlichkeit, befand, desto öfterer war selbige nun, wenn gleich nicht durchgängig, mit allen Gattungen der Bede vergesellschaftet, woferne sie nicht seit vorigen Zeiten oder bei neueren landesherrlichen Veräusserungen noch glücklich gerettet war c). Weil gleichwohl die steigenden Bedürfnisse der Fürsten auch einträglichere Zuflüsse erfoderten, so veranlaßte das nicht allein an den Orten, wo die Bede ihnen noch übrig geblieben war, deren Erhöhung; daher unter andern ohne Zweifel die Ungleichheit derselben in verschiedenen Zeiten und Gegenden: In dem eigentlichen Herzogthum Mecklenburg gab z. B. jährlich iede Hufe (1388, 1396) 24 ßl. Lübsch Vorbede und (1375, 1396) 1 Mk. Nachbede d), in der Herrschaft Rostock (1376) 18 ßl. und

b) Rostock. Anzeig. 1754, S. 110.

c) S. z. B. Schröders P. M. ad a. 1360, 1363, 1388, S. 1390, 1393, 1421, 1580. Pötkers Samml. V. St. S. 38. Ungnadens Amoenitates, S. 598.

d) Schröders P. M. ad a. 1388, 1396, p. 1579, 1622, 1623. Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1375, aus einer Orig. Urk.

und (1397) auf Michaelis 24 ßl. Lübsch e), in der Herrschaft Stargard (1430) auf Walpurgis 8 ßl., und (Jun. 15.) auf Vitus 1 Mk. Vienkenaugen f). Sondern aus eben dem Grunde sahen sich auch die Landesherren oft in die Nothwendigkeit gesetzt, „um ihrer und ihres Landes Noth willen", oder zu irgend einem andern Nutzen, unter diesem oder jenem andern Anschein, ohne sich an eine gewisse Zeit oder Summe zu binden, von ihren Mannen und Landen besondere oder allgemeine Landbeden, Schazzungen oder Hülfen geistlicher und weltlicher Einwohner zu begehren; Aber auch diese ward manchmal den Geistlichen entweder ganz erlassen, oder von ihren Hufen für sich selbst einzubehalten erlaubt g). Die Werli-

e) Chemnitz a. a. O. ad a. 1376, aus einer auscult. Urk. Pötkers Saml. V. St. S. 38.

f) Klüver, II. Th. S. 176.

g) Diplomatar. Dober. ad a. 1365, p. 1639. „Etiam si generales vel speciales precarias aut subsidia per totum nostrum ducatum dominium et districtum, aut in partem eorum peteremus aut reciperemus, quacunque causa vel necessitate etiam ad quoscunque usus, seu quocunque quesito colore imponere vel inferre vel ab eis petere vel quomodolibet extorquere non debebimus nec velimus .... Item quocienscunque et quandocunque nos ac nostros heredes et successores aliquas precarias generales siue speciales aut subsidia pro quibuscunque vsibus in Ducatu seu dominio nostro petere et recipere in quacunque pecuniarum summa contigerit, tantundem et tociens -- prepositus, decanus et capitulum in quibusqunque mansis ad ipsos et ecclesiam lubecensem perti-

nen-

schen Herren unterschieden daher diejenigen Beden, welche sie von ihren Voreltern geerbet hatten, von denen, die sie oder in zukünftigen Zeiten ihre Erben bitten oder gebieten mögten h). Man unterschied ebendaselbst die Bede der Landherren von der dem Gutsherrn überlassenen Bede i); und im Mecklenburgischen ward, ausser den „schlechten gewöhnlichen Beden", noch (1412) eine Fastelabendsbede gebeten k). In dem Lande Boitin behielt der Ratzeburgische Bischof, auch nach dem Verkauf der höhern Gerichtsbarkeit über die Kapittels Güter, (1398) noch den hergebrachten Willkom-

nentibus et a precariis per priuilegia noſtra ſeu noſtrorum progenitorum libertatis et exemtis precariarum nomine licite petere, exigere et recipere poterunt, niſi remiſſionem facere decreuerint ex benignitate et gratia ſpeciali" (H. Albrechts zu Mecklenburg Vereinbarung mit dem Lübeckischen DomKapittel, wegen deſſen hieſiger Güter, Mſpt. orig. im herzogl. Archiv, d. d. Roſtock 18 May 1361) Ohngefähr eine gleiche Begnadigung erhielten die Klöſter Dobbertin von Hn. Balthaſar und Ivenack von Hn. Chriſtoff zu Werle. (Dippl. Mſpptta d. a. 1042, Jul. 25. 1411, Nov. 12.) Schröders P. M. ad a. 1382, S. 1555. Feſtſtehender Grund der SteuerFreiheit ꝛc. IX. Beil. S. 8. Klüver, II. Th. S. 170.

h) Dipl. Mſpt. d. a. 1373.

i) Claus und Berend Bellins Kaufbrief über das halbe Dorf Wendiſchen Kowalk (Kogel) mit Pfenningpacht, Hühnerpacht, Rauchhühnern, „mid Ridderbede, (vielleicht Winterbede) vthgenomen bede vnd Hundekorn, dat is der Lantheren," (Dipl. Dobbertin. Mſpt. d. a. 1409)

k) Letztes Wort ꝛc. Beil. 66, K. S. 146.

kommen, welchen die Bauern des Landes iedem neuen Bischof gleich nach seiner Bestättigung zu entrichten hatten l).

Von den Städten wurde alle Jahre auf Martini der Schos gegeben und dem Landesherrn unter dem Namen der Orboer entrichtet m). Orboer. Auf dem Lande gaben die Abläger der reisenden Fürsten mit ihren Amtleuten, Lehnmännern, Vögten, Dienern und Knechten zu manchen Beschwerden der Bauern Anlas, die ihnen Kost und Futter reichen mußten; sie wurden deshalb, den Klöstern zu gefallen, hie und da abgeschaft n). Abläger.

Gerichtsverfassung.

So wenig die häufige Belehnung der Unterobrigkeiten mit den verschiedenen Gattungen der Beden die Landesherren verhindern konnte, allgemeine Landbeden auszuschreiben; eben so wenig waren durch die Verleihung der Jurisdiction an so

l) Schröders P. M. ad a. 1398, S. 1649, 1652.

m) z. B. zu Schwaan und Kröpelin, (Diplomat. Mecl. ad a. 1369, p. 987.) Hagenow, (Dipl. Mspt. d. a. 1370) Waren, (Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1378, n. d. Orig. Urk.) Grevismühlen, (Diplomat. Meclenb. ad a. 1398, p. 1000) Wittenburg, (Chemnitz im L. K. Albr. III. ad a. 1409.) Güstrow, Lawe und Goldberg; (Ebenderselbe im L. F. Balthas. und F. Wilhelms z. W. ad a. 1412, 1418, 1426, 1432, aus Origg. Urkk.) Wismar, 200 Mk. Lübsch (Ebenders. im L. H. Henr. X. ad a. 1436, a. d. Orig. Urk.)

n) Dipl. Dobertin Mspt. d a. 1402. Schröders P. M. ad. a. 1382, S. 1555.

viele Unterobrigkeiten der landesherrlichen Gerichtsbarkeit die Hände gebunden.

Landding, Hofgericht.

Im Mecklenburgischen wurden noch (1362, 1371) zu Grevismühlen, Proseken und anderswo von den Landesherren gemeine Gerichte, Landsgeding genannt, geheget. Von derselben Gerichtszwange waren iedoch die Unterthanen der Klöster Reinefeld und Neukloster befreiet o). Bald nachher, vermuthlich wie H. Albrecht der I. durch die Dänische Erbfolge behindert ward, persönlich Gericht zu halten, hatte er (1376) den Ritter Henrich Moltke zum Hofrichter (Iudex curie) angenommen p). Eben dieser hielt auch unter der folgenden Regierung (1391) an der Spitze einiger, „im Lande Mecklenburg belehnten Manne, als geschworner Dingleute," das „herzoglich-Mecklenburgische Hofgericht" zu Kröpelin, und bestärkte dessen Urtheilssprüche mit einem eignen Hofgerichtssiegel q). Dieses Gericht scheint in Abwesenheit der Herzoge die Stelle der Landgerichte vertreten zu haben. Wenn die Landesherren im Lande zugegen waren, fällten sowohl H. Albrecht und seine Söhne, als auch die Fürsten von Wenden, in einzelnen Streitsachen ihrer Lehnleute, Klöster und Magistratspersonen „mit ihrem sitzenden Gerichte" selber Urtheile, und nahmen die davon

o) Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1362, 1371, aus briefl. und Orig. Urkk.

p) „Henricus Molteke iudex curie domini nostri Magnopolenſis." (Dipl. Mſpt. d. a. 1376.)

q) Ausführliche Betrachtungen ꝛc. §. 235, S. 172.

davon fallenden Strafgelder ein. Ihre Beisitzer bestanden aus einer beliebigen Anzahl ihrer Lehnleute und Räthe r).

Die Klagen des Vasallen über seinen Herrn in Lehnsangelegenheiten, auch die Verbrechen des Lehnmanns wurden im Mecklenburgischen, wie im Werlischen, vor des HerrnRath nach desselben Gutachten, oder von niedergesetzten Schiedsrichtern beigelegt oder entschieden s). Der Ort des Gerichts scheint zwar willkührlich gewesen zu seyn und von dem zufälligen Auffenthalt des Landesherrn, oder in dessen Abwesenheit des Hofrichters, abgehangen zu haben. In den Landen Penzlin, Malchin, Stavenhagen und dem ganzen Lande Wenden aber hatten die Lehnleute von Altersher das Vorrecht, nicht aus dem Bezirk ihrer Vogtei, und die Städte nicht anders, als vor dem Stapel ihres Gerichts, vorgeladen zu werden, sondern bei ihrem gewohnten Recht und Gericht zu bleiben, unter welchem sie angesessen waren t). Insonderheit ward den Einwohnern des Landes und der Stadt Penzlin (1414) die ausdrückliche Versicherung ertheilt, daß alle Streitigkeiten zwi- Lehnsgerichtsstand; Ius de non euocando.

r) Chemnitz im L. H. Henr. VIII. z. M. ad a. 1366, im L. K. Albr. III ad a. 1395, aus Origg. Urkk. Ausführliche Betrachtungen ꝛc. 195 Beil. Dippl. Mſſpta. Alberti I. D. M. d. a. 1374, Alberti V. d. a. 1421, Guilielmi Pr. S. d. a. 1432.

s) Chemnitz im L. K. Albr. III. und H. Albrechts V. z. M. ad a. 1403, 1412, 1413, aus Origg. Urkk. Dipl. Laurentii Dni d. W. d. a. 1372, Mſptt.

t) Ausführl. Betracht. 192. Beil. Gerdes Saml. VIII. St. S. 675. Letztes Wort ꝛc. 32. Beil.

schen ihnen und dem Landesherrn um Schuld oder Brüche in der Stadt von den Rathmännen und Bürgern, im Lande aber von den Lehnleuten zu Recht beigelegt werden solten, es wäre denn, daß diese die Rechtspflege verzögerten, da sich dann der Landesherr die Wahl vorbehielt, sie sonst irgendwo in seinem Lande zu besprechen u).

Appellations Instanz.

Ohne Zweifel verstund sich dieses aber nur von der ersten Instanz. Die Stadt Kröpelin erhielt gleichfals (1378) vom H. Albrecht bei der Bestätigung ihres Lübschen Rechts, ausser andern Privilegien, den Vorzug, daß kein Rathmann oder Bürger, um einer binnen der Stadt und deren Feldmark vorgefallenen Sache willen, in einer andern Stadt vorgeladen werden durfte, sondern alle Streitigkeiten mußten binnen der Stadt von dem fürstlichen Vogt und den Rathmännern gemeinschaftlich nach Lübschem Recht gerichtet werden; Hielt aber iemand deren Erkenntnis dem Lübschen Recht nicht gemäs, so konnte er deshalb, insoferne es Geldstrafen betraf, (PenninghOrdel) vor dem Rath zu Rostock oder anderswo Remedur suchen, so lange bis die Sache nach Lübschem Recht entschieden war w). In gleicher Ordnung war auch eine, (1391) durch Appellation an das fürstliche Hofgericht zu Kröpelin gebrachte Streitsache des Raths zu Rostock gegen einen, im Lande Rostock angesessenen Lehnmann anfangs vor dem Tessin-

u) Ausführl. Betrachtungen ꝛc. 192. Beil.

w) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1378, p. 992.

Tessinschen VogteiGericht anhängig gewesen x). Die Urtheile, welche der Vogt oder Amtmann des Ratzeburgschen Domkapittels in dessen höhern Gerichtsbarkeit des Landes Boitin, nach Vorschrift des Landrechts und der Gebräuche, zu sprechen hatte, konnten zu Schönberg gescholten werden, allwo der Bischof und der Domprobst das gescholtene Recht mit Eintracht finden und aussprechen lassen mußten y).

Schiedsrichter.

Bei allen diesen Mitteln, durch Hülfe des Landesherrn und dessen Räthe zu seinem Recht zu gelangen, war dennoch das Vertrauen auf die öffentliche Gerechtigkeit nicht so allgemein, daß nicht noch verschiedne Privatstreitigkeiten durch Compromisse und willkührliche Richter beigelegt seyn solten z). In der Glüsingschen Streitsache mit Rostock und Wismar ward (1403) vor dem schiedsrichterlichen Gerichte des Herzogs von Braunschweig über den Ungehorsam des Klägers, nach den Vorschriften des Käiserrechts und des Sachsenspiegels, gesprochen a).

Geistlichkeit und Gelehrsamkeit.

Orthodoxie.

Die Abweichungen von dem herrschenden Religionsbegrif, welche das Lehrgebäude der Römi-

x) Ausführl. Betrachtung ꝛc. §. 235, S. 172.

y) Schröders P. M. ad a. 1398, S. 1649, 1652.

z) S. i. B. Rostock. Anzeig. 1754, S. 130. Dipl. Mſſpta d. a. 1391, 1434. Selbst auf die beiderseitigen Landesherren K. Albrecht und Hn. Balthasar von Werle ward in Sachen der Stadt Rostock wider einen Bürger zu Lawe compromittiret. (Rostock. Anzeigen 1755, S. 50.)

a) Rostock. Anzeigen 1755, S. 9. ff.

schen Kirche gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts erschütterten, erstreckten ihre Vibrationen auch bis in die hiesigen Gegenden, ohne iedoch eine merkliche Dämmerung hervorbringen zu können. Die Stadt Wismar widersetzte sich mit besonderm Eifer den Ketzern (schismaticis) und, um sie noch mehr dazu aufzumuntern, fertigte der P. Urban der VI. (1382) seinen Nuntius den Bisch. Johan von Schleswig an sie ab. Dennoch fehlte es in Wismar und in Rostock nicht an Heterodoxi, der päbstliche Inquisitor in den hiesigen Gegenden, ein Franciscaner Eykardus, lies sie aber (1403) nicht aufkeimen, sondern ohne viele Umstände auf dem Scheiterhaufen ersticken b). Ausserdem setzte man in Wismar manchen Polizeiwidrigen Misbräuchen der Geistlichkeit ernsthafte Bürgerschlüsse (ciuiloquia) entgegen c). Beide Städte erhielten übrigens (1398, 1399) von Bonifacius dem IX. die Begnadigung, daß, wenn verbannte Personen sich daselbst aufgehalten hatten, gleich nach Wegschaffung derselben das Interdict aufhörte und der Gottesdienst wieder fortgesetzt werden konnte d).

Pfarrbesetzung.

Die Besetzung der Pfarrstellen und Vicarien geschahe regelmäßig von den KirchenPatronen, auf

b) Schrödters P. M. ad a. 1382, S. 1351. Corner ad a. 1401, p. 1186.

c) Schrödters P. M. ad a. 1373-1435, S. 1464, 1568-1570, 1793, 1829, 1844, 1845, 1856, 1908, 1951.

d) Schrödters P. M. ad a. 1398, S. 1647. Rostock. Anzeigen 1754, S. 198.

auf dem Wege der Präsentation. Dieser gieng manchmal ein bischöflicher Precesbrief e), oder eine landesherrliche Nomination f) vorher. Verschiedne Pfarrkirchen waren andern Stiftern auf ewig einverleibt und wurden folglich aus deren Schooße besetzt, oder gegen eine jährliche Pacht-Abgabe von Vicarien verwaltet g). Das Patronatrecht konte von Läien an Läien, ohne Einwilligung des Diöcesanbischofs, nicht gültig veräussert werden h). Nach der Präsentation ertheilte der Bischof die Investitur, über Pfarrkirchen durch Ueberreichung des bischöflichen *Ringes*, über geringere geistliche Pfrün-

e) Bei der Georgen-Kirche zu Wismar, mußte von dem Hauptmann des Schlosses Stove, als Patrone, derjenige Ratzeburgische Domherr präsentirt werden, der von dem Bischof und dem Domprobst zu Ratzeburg mit einem Precesbriefe versehen war. (Schröders P. M. ad a. 1398, S. 1641, 1642.)

f) Zu den drei Wismarschen Pfarrkirchen ward von dem Dom-Kapittel zu Ratzeburg derjenige als Vicarius präsentirt, den die Herzoge dazu ernannten. (Schröders P. M. ad a. 1409, S. 1748. ff.)

g) Die Pfarrkirche zu Goldberg dem Kloster Dobbertin (Dipl. Mspt. d. a. 1332); die drei Pfarrkirchen in Wismar und die zu Grevismühlen dem Bisthum und Kapittel zu Ratzeburg; (Diplom. Raceb. ad a. 1396, p. 2300. Schröders P. M. ad a. 1397, 1398, 1401, 1402, 1406, 1436, p. 1634, 1639, 1641, 1656, 1695, 1702, 1734, 1963. Klüver, II. Th. S. 214) die Pfarrkirchen zu Ribnitz, Schwaan und Marlow dem Kloster Ribnitz (Dippl. Mspt. d. a. 1392, 1395, 1396); die Vicarien der 3 Wismarschen Pfarrkirchen gaben dafür einen jährlichen Pacht von 100 Mk. Lübsch an das Dom-Kapittel zu Ratzeburg. (Schröders P. M. ad a. 1409, S. 1748.)

h) Schröders P. M. ad a. 1398, S. 1642.

Pfründen aber durch Aufsetzung seines Birets; und dieser folgte die formliche Anweisung des Besitzes (installatio i).

Päbstliche Provisionen.

Von dieser kanonischen Besetzungsart machte iedoch diese schrankenlose Willkühr, welche die Päbste Johann der XXII (1317) und Benedict der XII. (1335) durch die berüchtigten Bullen *Exsecrabilis* und *ad Regimen*, mit Vorbeigehung des Wahlrechts und der ordentlichen Collatoren, dem Römischen Hofe zugeeignet hatten k), auch in den hiesigen Landen häufige Ausnahmen. Schon nach der Resignation des Bisch. Andreas zu Schwerin (1356) war von Innocenz dem VI. die Wiederbesetzung des Stifts in der Person Albrechts von Sternberg dem Dom Kappittel über dem Kopf weggenommen worden l). Diesem Vorgange folgten (1363, 1376, 1381) Urban der V. und der VI. und Gregor der XI. freilich mit ungleichem Erfolge, durch die Beförderung Rudolfs von Anhalt, Melchiors von Braunschweig und Johann Pothensteins zum Bisthum Schwerin. Aus gleichem Grunde behauptete sich der herrschsüchtige Bonifacius der IX. (1395) im Besitz der ausserordentlichen Verleihung des Bisthums Ratzeburg, nach der Resignation des Bisch. Gerhards m). Durch die Con-

i) Schröders P. M. ad a. 1383, 1405, 1432. S. 1446, 1558, 1727, 1936, 2037, 2038, 2054, 2120, 2158, 2166, 2321.

k) Cap. IV, XIII. Extrau. comm. de praeb. et dignitat.

l) Dipl. Mspt. d. a. 1359, aus dem Kopenh. Archiv.

m) Corner ad a. 1384, p. 1140. Schröders P. M. ad a. 1395, p. 1614.

Concordaten der deutschen Nation mit Martin dem V. war der Umfang iener beiden Bullen von der Kostnitzer Kirchenversammlung (1417) ausdrücklich bestätigt und die päbstliche Provision nur auf eine Abwechselung in den Beneficien beschränkt. Eugen der IV. wagte daher schon (1431) einen neuen, wenn gleich minder glücklichen, Eingrif in die Wahlfreiheit des Ratzeburgischen Dom-Kapittels n).

Doch nicht blos auf Bisthümer erstreckte sich diese misbräuchliche Anmaassung; auch Prälaturen, Präbenden und einzelne Pfarren waren für die Anwendung der beiden Bullen nicht sicher. Nach dem Tode des Schwerinschen Domprobsts **Albrecht Foyzan** erhielt der Archidiakonus zu Stolpe Henrich von **Wangelin** eine päbstliche Versorgung mit der erledigten Prälatur; Die Domherren Johan von Bülow und Johan Kalvörde machten ihm, der apostolischen Empfehlung ohngeachtet, seine Ansprüche streitig und Johan von Bülow setzte sich in den Besitz der Präpositur. Bonifacius der IX. übertrug zwar (1395, März 25.) dem Bischof zu Acqs, dem Domdechant und dem Official zu Kamin die Beschützung und körperliche Einsetzung seines Candidaten, nachdem selbiger durch drei günstige Urtheln im Römischen Palatium die Erstattung aller entzogenen Einkünfte und verursachten Kosten (zusammen 125 Kam-

n) Samlung der Reichs-Abschiede (Frankfurt 1747, fol., I. Th. S. 112, 113. Corner ad a. 1430, p. 1298.

Kammerfl.) wider seine Gegner erstritten hatte. Von dem Bischof ward auch Henrich Wangelin durch die Aufsteckung seines Ringes mit der Dom-Probstei investirt. Allein, ehe es zur Vollstreckung des päbstlichen Auftrags kam, fand sich noch eine andre Gelegenheit, ihn gleichfalls auf Kosten der Wahlfreiheit, zum Genus der erfochtenen Pfründe zu verhelfen. Der Cardinal Raynald S. Viti von Macello besas, aus einer ähnlichen apostolischen Verleihung, eine grössere Präbende am Schwerinschen Dom; mit diesem vertauschte Henrich von Wangelin, unter des Pabsts Genehmhaltung, (Jul. 20.) sein Archidiakonat, obgleich er vorher schon eine päbstliche Provision mit zwei grösseren DomPräbenden an den CollegiatKirchen zu Bützow und Güstrow, auch mit gewissen Hebungen aus einer milden Stiftung für Weltgeistliche in NeuenKaland, und eine Anwartschaft auf zwei andre Kanonikate in Bützow und Lübeck erhalten hatte. Auf Befehl des heiligen Vaters veranstaltete der Probst von Prata, Bartholomäus Franciſci, ungeachtet des bischöflich Schwerinschen Widerspruchs, (1396) die würkliche Ueberlieferung der vertauschten Stellen, und ohne weitere Schwierigkeit befand sich Henrich von Wangelin nicht lange hernach (1397, Sept. 29.) im ruhigen Besitz der Domprobstei o), die ihm in der Folge den Weg

o) „Proceſſus ſupra prepoſitura quadam Zuerinenſi pro Henrico Wangelin per Petrum Epiſcopum Aquenſem habitus“ (1395, Apr. 11.) „Proceſſus Bartholomaei Franciſci ſuper permutatione Archidiacona-

Weg zur dortigen Bischofswürde bahnte. Wie die Marienkirche zu Wismar (von 16 Mk. Silber jährlicher Einkünfte), durch freiwillige Resignation in die Hände eines Cardinals, vacant geworden war, gefiel es Urban dem VI. (1366) sich aus apostolischer Macht die alleinige Disposition darüber zuzueignen und sie nach Willkühr zu vergeben p). Eben so mischte Bonifacius der IX. (1397) seine Machtvollkommenheit in die streitige Besetzung der Pfarre zu Frauenmark, die der nachherige Bischof zu Schwerin, Hermann Köppen, damaliger Vicarius zu Lüchow, von ihm erhielt q).

Dieser ausschweifende Despotismus des Römischen Stuhls hatte noch eine andre nachtheilige Folge für die deutschen Stifter. Das Landemium, was ein neuer Bischof von den Einkünften des ersten Jahrs, unter dem Namen der Annaten für die Consecration an seinen ordinirenden Metropolitan vormals hatte bezahlen müssen, war nun, bei dem übertriebenen Anwachs der unmittelbaren päbstlichen Provisionen, wobei es keiner erz- Annaten.

conatus Stolpensis et Canonicatus et prebende maioris Zuerinensium a Raynaldo Cardinali et Henrico de Wangelin inuicem facta" 1396. Mart. 3) Mſſppta aus dem Kopenhagener Archiv. Schröders P. M. 1395, 1396, S. 1614, 1618. Histor. Nachr. v. der Verf. des Fürstenth. Schwerin, Beil. P.

p) Schröders P. M. ad a. 1366, 1396, S. 1436, 1620.

q) Dipl. Mſpt. d. a. 1397, aus dem Kopenh. Archiv.

erzbischöflichen Ordination bedurfte, eine beträchtliche Revenüe für die apostolische Kammer geworden. Unter der geldbedürftigen Regierung Bonifacius des IX. war selbige bis auf die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahrs erhöhet und auf alle Stifter und Pfründen ohne Unterschied ausgedehnt r). Der Schwerinsche Bisch. Rudolf erhielt zur Bezahlung seiner Annaten einen Indult, vermöge dessen er alle Jahr (Decbr. 25.) an den apostolischen Nuntius und Collector der päbstlichen KammerAufkünfte in Deutschland, Michael de Paganis, (einen Kaufmann aus Lucca) so lange 100 Ducaten oder Kammergulden an grösseren Gebühren (ratione communis seruitii) bezahlen mußte, bis die päbstliche Kammer (1397, Decbr. 23.) deshalb völlig befriedigt war; an kleineren Gebühren (pro minuto seruicio) mußte er noch ausserdem (1403, Nov. 30.) der apostolischen Kanzlei 100 Mk. Lübsch, statt eines Wechselbriefes auf 100 Goldfl. erlegen s). Bisch. Heinrich der II. hatte erst kurz vor seinem Tode (1418, Decbr. 28.) seine Annaten an die päbstliche Kammer und an das CardinalsCollegium mit 300 Ducaten berichtigt. Bisch. Heinrich der III. hingegen erhielt schon (1419, Dec. 18.) eine Quitung auf 300 Ducaten für die päbstliche Kammer, und auf 125 Mk. Lübsch, statt eines Wechsels von 100 Duca-

r) Nov. CXXIII. Cap. 3, 16. Boehmer. Jus eccleſiaſt. Proteſtant. T. I. L. I. Tit. XI. §. 34-39.

s) Dippl. Mſſcta d. a. 1397, 1403, a. d. Kopenh. Archiv. Schröders P. M. ad a. 1397, S. 1624.

Ducaten, (vermuthlich pro minuto seruitio) für einen Römischen KanzleiBedienten Christian Koband, nachmaligen päbstlichen Provisionisten zum Bisthum Ratzeburg (1431) t). Die Concordaten der Deutschen Nation beschränkten die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Annaten, nach der hergebrachten Kammertaxe, auf diejenigen Stifter und geistlichen Lehne, welche von dem päbstlichen Stuhl vergeben werden durften, auf die Person des Beneficiaten, und nur auf fünf Jahre; Alle kleinere Präbenden (unter 24 fl. jährlicher Hebung) wurden gänzlich davon befreiet u). Dagegen suchte der heil. Vater die hiesige Geistlichkeit, bei den Unruhen dieses Zeitalters, gegen alle Beeinträchtigungen und Zudringlichkeiten des weltlichen Arms, insonderheit gegen Besteurungen und Abgaben, durch wiederholte Schutzbriefe in Sicherheit zu setzen w). Conservatorien.

Die

t) Dippl. Mſſpta d. a. 1418, 1419, a. d. Kopenhagner Archiv.

u) Samlung der ReichsAbschiede, I. Th. S. 114.

w) z. B. die Geistlichkeit der Stadt und des Bisthums Schwerin, (1369) auf die DomPröbste zu Lübeck und Halberstadt und auf den Dechant zu St. Sebastian in Magdeburg (Dipl. Mſpt. d. a. 1369, Nov. 28. a. d. Kopenhagner Archiv); das Bisthum Ratzeburg, (1399) auf die DomPröbste zu Lübeck und Güstrow und auf den Dechant zu Hamburg; den Güstrowschen Dom. (1400) auf die Dechante zu Stendal und Halberstadt; die Schwerinsche DomProbstei (1401) auf die Officiale der Bischöfe zu Kamin, Ratzeburg und Lübeck; (Schröders P. M. ad a. 1399, 1414, S. 1664, 1767. Thiele von der Güstrowsch. DomKirche, S. 33. (Dippl. Mſſta d. a.

Personale: a) Der Domstifter;

Die innere Verfassung des Schwerinschen Domkapittels, besonders in Absicht auf den Gottesdienst, auf die Reception und die collegialischen Verrichtungen der Domherren, erhielt ihre verbesserte Einrichtung unter dem Bisch. Friederich dem II. Es bestand noch, nach der ersten Stiftung H. Henrichs des Löwen, aus zehn grösseren Präbenden, namentlich dem Probst, dem Dechant, dem Scholasticus, dem Cantor, dem Thesaurarius, dem Kellner und vier Domherren, wozu noch eine Anzahl kleinerer Canonicate und Vicarien kam x). Weiterhin (1429) hatten, ausser dem Probst und Dechant, 12 Domherren Sitz und Stimme im Kapittel (capitulares). Die jährlichen Einkünfte iedes grössern Canonicats wurden zu 50 Goldfl. oder 17 Mk. fein Silber geschätzt y). In der beständigen Wahlkapitulation des Bischofs (1429) ward besonders für die Erhaltung der Gerechtsame und der Theilnehmung des Kapittels an der Stifts-

d. a. 1401, 1411, 1413.) Die Akademie zu Rostock, (1423) auf die Dechante zu Lund, Hamburg und Kamin, auch auf den Archidiakonus zu Rostock, hernach (1430) auf den Abt zu Dobberan und die Dechante zu Hamburg und Kolberg. (Etwas v. gel. Rost. Sachen 1737, 1739, S. 545, 289.) Ein gleiches erhielt (1433) von dem Concilium zu Basel die gesamte Geistlichkeit des Schwerinschen Kirchensprengels, auf die Dechante zu Magdeburg, Lübeck und Stendal. (Dipl. Mspt. d. a. 1433.)

x) Westphal Monumenta T. II. p. 1969-1982. Ehemaliges Verhältnis ꝛc. III. Beil.

y) Schröders P. M. ad a. 1366, p. 1436. Dipl. Mspt. d. a. 1395.

StiftsRegierung, die Bischof Rudolf demselben (1399) eingeräumt hatte, gesorgt. Um dem Römischen Hofe wenigstens Eine Gelegenheit zur Beschränkung der Wahlfreiheit zu benehmen, mußte der Bischof versprechen, das Stift nicht in die Hände des Pabsts zu resigniren, noch mit iemand zu vertauschen z). Die Urkunden und Privilegien des Stifts wurden in einem eignen Behältnisse aufbewahrt a). Gleiche Sorgfalt widerfuhr den Urkunden des Stifts **Ratzeburg**, die (1389) von dem Bisch. Henrich in eine Sammlung gebracht wurden. Die Einkünfte der Tafelgüter des Ratzeburgischen Kapittels wurden zu 40 Mk. fein Silbers jährlich geschätzt b). b) der Kloster.

Das Kloster **Dobberan** hatte, unter der Aufsicht seines OrdensSuperioren zu Citeaux, ausser dem Abte, noch einen Prior, einen Unterprior und eine Menge andrer geistlichen Officianten zu Vorgesetzten. Die Regierung eines so reichen Convents machte dessen Abt stolz genug, um bei dem Pabst Bonifacius dem IX. (1403) die Erlaubnis zu bewürken, die bischöflichen Insignien tragen und darin den Seegen sprechen zu dürfen c).

z) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin, III. Beil.

a) „Scrinium literarum et priuilegiorum Zuerinenſium.“ (Dipl. Mſpt. d. a. 1415.)

b) Diplomat. Raceb. ad a. 1373, p. 2265; ibid. p. 1997. Schröders P. M. ad a. 1396, 1397, S. 1620, 1637.

c) Schröders P. M. ad a. 1375, S. 1470; Wism. Erstl. S. 372. Chemnitz im L. K. Albr. III. ad a. 1403, a. d. Orig. Urk.

Das Kloster Ribnitz bestand (1373) aus einer Aebtissin, 56 Nonnen und 6 Kaplänen, und die jährlichen Einkünfte desselben wurden nicht über 400 Goldfl. (136 Mk. fein Silber) gerechnet d). Neue Klöster wurden, ausser der Karthause zu Marienehe (1396) und einem Minoritenkloster zu Neubrandenburg (vor 1417) e), so viel man weis, nicht gestiftet. Die Mönche und Nonnen im Schwerinschen Kirchensprengel, besonders zu Schwerin, Parchim, Dobbertin und in dem ganzen Parchimschen Archidiakonat, oder vielmehr in deren Namen die Klöster, durften von Intestat-Erbschaften nicht ausgeschlossen werden f).

Brüderschaften.

Kalandsbrüderschaften werden, ausser den vorhin bekannten, keine andre, als noch die im Lande Bresen (1363) und zu Bützow, (1396) nahmhaft gemacht ff). Dagegen entstand zu Wismar (1379) eine, zur gemeinschaftlichen Besorgung der Beerdigung und Vigilien ihrer verstorbenen Genossen verbundene, sogenannte Papagoien-Gesellschaft, imgleichen eine S. Annen-Brüderschaft; auch behaupteten sich eine S. Marien-, Gertruden- und Oloffs-Brüderschaft, ohn-

d) Dipl. Ribnicenſ. Mſpt. d. a. 1373.

e) „Deinde dedit .... fratribus minoribus in clauſtro Nyenbrandenborgh ſuum equum ſ. gradarium.“ (Teſtament. D. Ulrici d. a. 1417, Mſpt.)

f) Schröders P. M. ad a. 1408, S. 1746.

ff) Schröders wismarſche Erſtl. S. 128. Dipl. Mſpt. d. a. 1396.

ohngeachtet selbige (1417) vom Rath verboten waren g). Auch zu Parchim gab es (1402) eine Brüderschaft S. Augustini gg). In Rostock hingegen waren alle dergleichen Gesellschaften beiderlei Geschlechts, welche unter dem Namen Brüderschaften oder Schwesterschaften, Gilden oder Kalande, mit Beobachtung gewisser geistlichen Gebräuche, in den Pfarr- und Klosterkirchen jährlich zweimal zusammen kamen, für die öffentliche Ruhe so gefährlich geworden, daß der Rath seinen Bürgern den Besuch derselben untersagte. Der Bischof von Schwerin billigte (1367) dieses Verbot und befahl, auf des Raths Ansuchen, den Geistlichen, die dergleichen Zusammenkünfte hielten, keine Bürger darin zu dulden, auch keine neue Kalande oder Brüderschaften zu errichten. So lange aber noch die alten Kalande von den Geistlichen fortgesetzt werden durften, ward der Zweck des Magistrats nicht völlig erreicht, bis derselbe bei dem Bisch. Henrich (1421) die gänzliche Aufhebung aller Kalande der Geistlichen und die Zernichtung aller ihnen verliehenen Rechte auswürkte. Von beiden Vorschriften blieb iedoch der grössere Kaland zu S. Marien ausbeschieden, welchen, ausser den Pfarrern und den Magistrats-

g) Schröders P. M. ad a. 1434, 1447, S. 1942, 2042; ad a. 1397, 1399, S. 1625, 1672; ad a. 1417, 1422, S. 1793, 1862; ad a. 1477, S. 2223.

gg) Testament der verwittweten Fr. Mechtild von Werle d. a. 1402, Mspt.

Personen, auch selbst die Landesfürsten mit ihrer Theilnehmung zu beehren pflegten h).

Universität zu Rostock.

Auf die Ausbreitung der Wissenschaften waren bisher von Seiten der Obrigkeit so wenig Kosten verwandt, daß man vielmehr die Schulen sogar zum Vortheil der Cassen zu benutzen gesucht hatte i). Desto unsterblicher war das Verdienst, was sich die Herzoge durch die patriotische Stiftung einer Universität erwarben. Die innere Einrichtung, die ihr die Stiftungsbulle gab, ward gleich vom Anfang ihres Daseyns an, durch Statuten näher entwickelt: Sie wählte alle halbe Jahre (April 14. und Oct. 9.) ihren Rector, setzte ihm ein Rathscollegium (Consilium) und aus demselben iedesmal einen Wächter über die Gesetze (Promotor) zur Seite; sie ordnete die Gebräuche der Inscriptionen, der öffentlichen Prüfungen, der Promotionen ꝛc. das Verhältnis zwischen den Principalen und den Zöglingen in den Regentien, die Disciplin der Studenten und die Strafen der Uebertreter; sie berief und entließ selbst ihre Lehrer, (Stipendiaten) bestimmte den Rang, die Hebungen und Functionen der Mitglie-

h) Rost. Anzeigen 1754, S. 97; 1755, S. 105. Etwas v. gel. Rost. Sachen 1738, S. 128, 193.

i) In Wismar musten die Schulrectores, auf Anweisung des Magistrats, eine jährliche Abgabe von 20 Mk. Lübsch entrichten; (Schröders P. M. ad a. 1368, S. 1447.) und der Rath zu Malchow bediente sich des Schulzimmers (camera scolae) zu seinem Versamlungsplatz (pro consistorio). Dipl. Malchouiens. Mspt. d. a. 1366.

glieder in allen Facultäten u. s. w. Sie besas die völlige bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Glieder; nur in Fällen, wo die Strafen an Leib und Leben gingen, ward die Vollstreckung theils dem Bischofe, theils dem Magistrat überlassen k). Das KanzlerAmt, mit dem dazu gehörigen Rechte der Aufsicht, der Ober-Gerichtsbarkeit und der Austheilung der Doctoren Licentiaten- und MagisterWürde in ieder Facultät, bekleidete zwar der iedesmalige Bischof zu Schwerin, oder während einer Sedis Vacanz der Rostockische Archidiakonus. Wenn aber der Bischof abwesend war, oder die Erlaubnis zur Promotion verweigerte und verzögerte, hatte der iedesmalige Rector, vermöge einer päbstlichen Begnadigung (1427), selber die Macht, mit Zuziehung einiger andern Professoren, die akademischen Grade zu verleihen l).

Professores;

Obgleich die Theologie erst durch eine spätere päbstliche Sanction (1432) die Rechte einer Facultät erhielt; so hatte es doch gleich vom Anfang der Stiftung an nicht an öffentlichen Lehrern der Gottesgelahrtheit in Rostock gefehlt. Berühmte Gelehrte kann man zwar aus dem vorliegenden Zeitraum hier noch nicht erwarten, sondern man

k) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1419, p. 1008-1044. Urkundliche Bestätigung der herzogl. Gerechtsame über d. Akad. und den Rath zu Rostock, §. 15, 60, 63 — 76; 25-27. Beil. Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock, 1745, S. 4-19.

l) Urkundliche Bestätigung ꝛc. 2 Abschnitte u. 9 Beil.

mus sich mit einem sehr dürftigen Namen-Verzeichnisse, so unvollständig als es die akademische Matrikel und andre Bruchstücke liefern, zur Zeit behelfen. Indessen erkennt man doch aus diesen Urkunden, als die ersten Rostockischen Professoren (magistros): 1) in der Theologie (1419-1424) den Professor primarius derselben Henrich von Gheismar, die Baccalaureos Peter Steinbeck, Dieterich Engelhuß, Henrich Toke, (1427-1429) den Professor Johan Holt, (1432) den ersten Promotor dieser Facultät Johan Tukom, (1434) die Professoren D. Matthias Doring, General-Minister des Minoriten-Ordens, und Johann Biner; 2) in den geistlichen oder weltlichen Rechten (1419-1432) die Licentiaten Werner Brekewold, Dieterich Sukow und Johan Bonrade, den Dr. Tidemann Johannis, die Baccalaureos Johan Vos von Münster, Diederich Witte, Hermann von Hamme, Ludolf Grouwel, Burchard Plotze, Ludolf Lerche und Otto Gladow, (1431-1436) die DD. Johann Stammel und Henrich Bekelin, vormals (1419-1424) ersten UniversitätsNotarius, die Licentiaten Ludolf Satorius von Ebkestorf und Nicolas Wentorp; 3) in der ArznеiGelahrtheit (1420-1430) die Doctoren Reimar Sweder, Nicolas Ranzow, Bernhard Vorschow, Albert Schroter und Arnold von Tricht, den Baccalaureus Albert Nicolai, (1430-1436) den Lt. Bernhard Bodecker von Hagen und den Dr. Helmold von Uelzen;

zen; 4) in der Philosophie (in artibus) oder ohne Benennung einer gewissen Facultät, ausser verschiedenen, zugleich in andern Facultäten graduirten, (seit 1419) die Magisters Jacob Nighebur, Michael Hegherstein, Albert Kikenisch, Johan Werkmann, Valentin Melscholt, Henrich Vos, Wilkin Bole, Michael von Stettin, Nicolas Theodorich von Amsterdamm u. a. m. 11).

Verhältnis mit der Stadt.

Die erste Anweisung der akademischen Gebäude und die Auszahlung der jährlichen Besoldungen in zwei Terminen (Dec. 6. und May 25.) hatte zwar der Magistrat übernommen. Weil er aber keines von beiden aus den Mitteln der Stadt hergab, sondern nur, für die Realisirung der, von den Landesherren (1418) dem Pabst dazu verheissenen und von diesem genehmigten Anstalten, die Stelle eines Bürgen vertrat, (auch ohne Zweifel auf seine Entschädigung Bedacht nahm,) so war es eine sehr billige Bedingung: daß, sobald der Universität die 800 Rhfl. aus andern Quellen unmittelbar angewiesen, mithin die Hauptschuld berichtigt seyn würde, die einstweilige subsidiarische Verpflichtung des Raths aufhören solte: Nur was überdem der Academie zufliessen würde, solte sie unwiderruflich behalten, wogegen der Rath auch für die Zukunft den etwanigen Abgang an den

11) Rostocker Etwas ꝛc. 1737, S. 234; 1739, S. 14, 47, 76, 141, 200, 290; 1740, S. 580, 753. Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock, S. 42-44. Urkundl. Bestättigung ꝛc. 24. Beil. S. 34/35.

angewiesenen 800 fl. in gleichem Verhältnisse, wieder zu ergänzen, übernahm m). Nicht allein diese Verknüpfung der akademischen Finanzen mit der Stadtcasse, sondern überhaupt auch die Unsicherheit des Jahrhunderts, die Schwierigkeit, gegen eine so muthige Hanseestadt im Nothfall richterliche Hülfe zu erlangen und manche Vortheile, die man auf der andern Seite von der Stadt zu erwarten hatte, legten den Grund zu einem freundschaftlichen System zwischen der Universität und der weltlichen Obrigkeit ihres Wohnsitzes. Beide Corps gelobten einander das vollkommenste Einverständnis und wechselseitige Gefälligkeit in der Abfassung oder Aenderung ihrer Gesetze, und die Akademie nahm verschiedene Vorschläge des Raths unter ihre Statuten auf; Selbst in die Berufung, Besoldung und Entlassung der Lehrer gestattete man dessen Beliebungen vielen Einfluss. Innerliche Uneinigkeiten im akademischen Consilium oder in einer Facultät wurden von den Bürgermeistern gütlich beigelegt. Streitigkeiten eines Universitätsgliedes mit einem Bürger wurden, nach dem Gutachten der vier juristischen Principalen, vor dem Rath, und wenn dieser die Justiz verweigerte, vor

m) Urk. Bestätt. 7. 24. Beil. S. 34. Zur Erleichterung und Verminderung dieser einstweiligen Verpflichtung, wurden gleich anfangs (1420) von andern Wohlthätern der Akademie Stiftungen vermacht und z. B. (1421) die Thürkowsche Profession der Philosophie mit dem Vorbehalt des Patronatrechts gestiftet. (Rostocker Etwas ꝛc. 1741, S. 33.; 1738, S. 508.)

vor dem Archidiakonus, oder vor dem bischöflichen Official daselbst, abgethan. Vor eben demselben gehörten auch, nach vergeblich versuchter Vermittelung des Consiliums, die Streitigkeiten eines AcademieVerwandten mit dem Rathe oder der Bürgerschaft selbst n).

Aeussere Verhältnisse.

Von der unmittelbaren Unterwürfigkeit des Herzogthums Mecklenburg und der Herrschaft Stargard gegen den Käiser und das Reich, welche (1373) zum Ueberflus nochmal erneuert wurde, waren nun die Proben schon häufiger. Man fuhr fort, in den Off- und DefensivAllianzen den Käiser, wegen der ihm schuldigen Lehnspflichten, von Feindseligkeiten ausdrücklich auszunehmen, und seine Aufträge zu befolgen. Ob es gleich an Beispielen einer erneuerten Belehnung fehlte, so ward doch bei der käiserlichen Bestätigung der Herzogin-Vormünderin Katharina nicht nur die einstweilige Leistung der Reichslehndienste, sondern auch die Verbindlichkeit der jungen Herzoge, nach erlangter Volljährigkeit die Belehnung zu empfahen, ausdrücklich vorbedungen o). 1) gegen Käiser und Reich: a) der Mecklenburgischen Lande;

Die Unruhen, welche der Verfolgungsgeist nach Johan Hussens Hinrichtung (1415) von Böhmen aus verbreitete, wurden bald eine Angelegen-

n) Diplomat. Meclenb. l. c. p. 1044 - 1047. Urkundl. Bestättigung, 24, 28, 29. Beil.

o) Dipl. Mspt. d. a. 1432, aus dem Schwerinschen herzogl. Archiv.

legenheit des ganzen Reichs. Auf mehreren Reichsversammlungen wurden Feldzüge gegen die Hussiten beschlossen und, zur Erleichterung der Kosten, eine Kopf- und Vermögensteuer im ganzen Reiche angeordnet. In dem ersten „Anschlag des täglichen Kriegs zu Böhmen für geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Herren und Städte zu dem heiligen Reich gehörig" wurden zu Nürnberg (1422) von dem H. Albrecht zu Mecklenburg (gleich den einzelnen Herzogen zu Braunschweig) 10 Gleven (Ritter mit den dazu gehörigen Knechten und Pferden) und 10 Schützen, von dem Schwerinschen H. Johan eben so viel, von Herzog Ulrichs zu Stargard damals noch minderjährigen Kindern hingegen nur 6 Gleven und 6 Schützen gefodert. Der Frankfurter Anschlag der Reichsstände zu dem HussitenKriege (1427) ergrif nur die am nächsten mit Böhmen grenzenden Fürsten, hingegen die zugleich verordnete Auflage des gemeinen Pfennings erstreckte sich auf alle geistliche und weltliche Fürsten, Herren und Städte. Zu dem stehenden Hülfsheere von 8417 Gleven, welches auf dem Nürnberger Reichstage (1431) dem anfangs beliebten Feldzuge der nächsten Fürsten nach Böhmen vorgezogen ward, sollten die Herzoge von Mecklenburg 30, und die Prinzen von Stargard gleichfals 30 Gleven stellen, und den sämtlichen Fürsten an der See ward ihr Platz im Heer neben den Bischöfen von Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt, den Herzogen von Braun-

schweig

schweig und dem jungen Markgrafen von Brandenburg angewiesen. Ausserdem mußten noch Rostock und Wismar, gleich mehreren mittelbaren Städten der Hanse, zu den 1000 Gleven, welche auf die Reichsstädte vertheilt waren, das ihrige besonders beitragen p).

Streitigkeiten der Mecklenburgischen Herzoge mit ihren Nachbaren wurden, nicht nur in Gefolge einer vorhergegangenen Uebereinkunft, manchmal dem Urtheile des Käisers überlassen, sondern auch eben so oft unvorgesehene Klagen bei demselben angebracht q). Auch ihre Unterthanen wurden, bei dem Mangel einer ordentlichen Justiz-Verfassung, in Privathändeln, entweder mit Vorbeigehung der Landesherrschaft, oder wegen deren Unvermögens den beklagten Theil zu zwingen, vor dem Richterstuhl des Reichshofgerichts oder Kammergerichts, oder des käiserlichen Statthalters gezogen, und mußten daselbst Recht geben oder nehmen r).

Die

p) Samlung der Reichs-Abschiede, I. Th. S. 117, 124, 136, 137, 139. Datt. de pace Imp. publ. L. I. cap. 27, §. 18; cap. 23, §. 18-23.

q) z. B. Die Mecklenburg-Werlische Freundschafts- und Hülfsverbindung mit Pommern (1372) und der Templiner Frieden zwischen Brandenburg, Stargard und Wenden (1427), imgleichen die Mecklenburg-Werlische Aussöhnung (1417) a. a. O.

r) z. B. ausser den vorhin bemerkten Rostockschen Achts-Processen (1402, 1431, 1433), Achts- und Ober-Achts-Proceß in Sachen Lüdeke Hartwigs von Grevenbuschhagen wider die Stadt Rostock vor dem käiserlichen Reichs-Hofgericht zu Ulm, und Auftrag

b) der Wendischen Lande;

Die Wendischen Fürsten standen zwar in keiner Lehnsverbindung mit dem deutschen Reiche. Weil sie aber auch in Ansehung ihrer Allodialländer niemandem als dem Kaiser unmittelbar, untergeordnet waren, so wurde selbiger auch von ihnen in Bündnissen von den Gegenständen des Angriffs namentlich unterschieden. In der ersten Nürnberger Reichs-Matrikel (1422) stehet auch „Herr Christoffel von Wenden," gleich den Stargardischen Prinzen, mit 6 Gleven und 6 Schützen, so wie in der folgenden (1431) „der Herr von Wenden," gleich dem Erzbischof von Bremen, mit dem halben Magdeburgischen Contingent von 50 Gleven, so gut als alle andre unmittelbare Reichsglieder, angeschlagen f).

Zwar

trag zu dessen Execution an Gr. Otten von Tecklenburg (1434-1437.) in Rost. Anzeigen 1755, S. 170, 174, 185; Pfalzgr. Wilhelms beim Rhein ꝛc. Beschirmers des Concilii zu Basel und Römisch-Königlichen Statthalters Exhortatorium von des Römischen Königs wegen an Vicke Stralendorf zu Krivitz, Johan von Plessen zu Barnekow, Dietlieb Negendank und Henneke Bassewitz zu Mecklenburg, auf angebrachte Klage Eghard Vilhors; und ebendesselben Commissorium an Bürgermeister und Rath zu Wismar, in Sachen desselben Klägers wider verschiedene Wismarsche Bürger, d. d. Basel 1433 (in dem kurzen Gegenbedenken und Bericht von der Churfürstl. Pfalz Vicariats-Gerechtigkeit, 1614, 4. Beil. Gg, Ii, S. 119, 124.) Auch wegen zugefügter Kriegsschäden wurden Rostock und Wismar mit der Reichsstadt Lübeck von Preussischen Einwohnern bei dem kaiserlichen Kammergerichte verklagt (Rost. Anz. 1756, S. 109.)

f) Samlung der N. A. I. Th. S. 118, 139.

Zwar nicht in dem ersteren, aber doch in dem letztern Anschlage befand sich auch der Bischof von Schwerin mit 10 Gleven aufgeführt, und schon lange vorher (1377) war der Schwerinsche Bischof, nebst andern geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, zum Vollstrecker eines kaiserlichen Schutzbriefes zum Besten des Stifts Minden bestellt worden t). c) der Stifter Schwerin

Wenn auch das Stift Ratzeburg, gleich mehrern unstreitigten Reichsständen, mit den allgemeinen Reichshülfen, in Ermangelung einer vollständigen ReichsMatrikel, zur Zeit noch übersehen blieb, so erweiterte sich doch die ReichsUnmittelbarkeit desselben in eben dem Maasse, wie der Umfang des Stiftsgebiets von der Oberherrschaft benachbarter Fürsten befreiet ward. In dem Besitze dieser Reichsunmittelbarkeit ward schon der Bisch. Heinrich, (1375) als ein Reichsfürst, von Käiser Karl dem IV. in einer besondern Schutzversicherung bestättigt, und eben diesem königlichen Schutze ward der Bisch. Detlev (1395) von dem P. Bonifacius dem IX. kräftig empfohlen u). d) und Ratzeburg.

Die Herzoge von Sachsenlauenburg hatten durch die Mecklenburgische Erwerbung der Grafschaft Schwerin ihre privativen lehnsherrlichen Rechte über dieselben nicht verlohren, noch weniger solche der Kuhrlinie ihres Hauses iemals eingeräumt. 2) gegen Sachsen: a) der Mecklenburgischen Lande;

t) Ebendaselbst S. 140. Goldast. Constitut. imperial. T. III. p. 416.

u) Schröders P. M. ad a. 1375, 1395, S. 1478, 1614.

geräumt. Seitdem sie sich aber (1360) aller LehnsAnsprüche an diese Grafschaft förmlich begeben und selbige vor dem Käiser aufzulassen sich erboten hatten, hörte die ganze ehemalige Lehnsverbindung derselben mit dem Sächsischen Hause völlig auf, und ward nachher nie wieder erneuert. Die KuhrLinie lies es sich auch nicht einfallen, an die Schwerinsche LehnsHoheit einigen Anspruch zu behaupten, den sie nie gehabt hatte. Sogar in Ansehung des, von eben dieser Linie vorhin zu Lehn gegangenen Theils der ehemaligen Grafschaft Danneberg und des zum Herzogthum Sachsen selbst gehörigen Landes Darzing ward, bei dessen Ueberlassung (1372) an das Haus Mecklenburg, kein einziges der bisherigen Sächsischen Hoheitsrechte vorbehalten, sondern dem Herzoge die Erwürkung der käiserlichen Belehnung darüber versprochen. Seitdem waren also auch diese Theile der herzoglich Mecklenburgschen Lande dem heil. Römischen Reiche eben so gut ohne Mittel unterworfen, als das eigentliche Herzogthum. In Ansehung des letzteren folgten die Lauenburgischen Herzoge (1360) gleichfalls dem Vorgange der Wittenbergischen, indem sie allen etwa noch möglichen Ansprüchen zum Ueberflus gänzlich entsagten.

b) Des Stifts Ratzeburg.

Seitdem dem Bisthum Ratzeburg über verschiedene Stiftsgüter, welche bisher zur Lauenburgischen Vogtei Ratzeburg gehört hatten, die völlige Landeshoheit (omnimoda superioritas) von den

den Herzogen überlassen war, blieb selbiges nur in Ansehung sehr weniger neuer Erwerbungen in dem Verhältnis der Unterwürfigkeit gegen das Herzogthum Sachsen und verglich sich, wegen der davon zu leistenden Unterthanen-Pflichten, mit dem H. Erich von Lauenburg w).

3) gegen Brandenburg: a) Der Mecklenburgischen Lande;

Mit der Mark Brandenburg war zwar schon vorhin alle Mecklenburgische Lehnsverknüpfung wegen der Herrschaft Stargard völlig aufgehoben. Zum Ueberflus entsagte indessen auch noch der letzte Markgraf aus dem Anhaltischen Stamm (1371) allen Ansprüchen, nicht nur an Stargard und Fürstenberg, sondern auch an dem von Brandenburg sonst (seit 1356) zu Lehn gehenden Theil der Grafschaft Schwerin. Diese Verzichtleistung ward auf das unwiderruflichste befestiget, als (1374) das, nun in der Mark regierende Haus Lützelburg nochmal aller noch etwa möglichen Brandenburgischen Rechte an gesammte Mecklenburgische Lande, namentlich auch an die Grafschaft Schwerin und an die Herrschaft Stargard, auf das bündigste sich begab. Unmöglich konten daher diese längst verziehenen Rechte von dem Lützelburgischen Hause pfandweise oder eigenthümlich auf die nachfolgenden Besitzer der Mark übertragen werden. Selbst der neue Kuhrfürst Friederich entsagte (1427, Jun. 19.) allen Foderungen an die Lande des H. Heinrichs von Stargard und erkannte in allen Lehnsstreitigkeiten mit demselben den Käiser für seinen Richter. Destomehr wider Fürsten-Wort und guten Glauben würde es also gewesen seyn, von dem H. Johan von Stargard dennoch weni-

w) S. z. B. Diplomatar. Raceb. ad a. 1373, 1393, p. 2266, 2295, 2297. Schröders P. M. ad a. 1393, 1436, S. 1607, 1953.

wenige Tage nachher (Jun. 28.) zu verlangen, daß er alle seine Lande und Leute, nicht etwa nach der ersten Brandenburg-Mecklenburgischen Verwillkührung, (1419) nur zum Pfande für das dereinstige Lösegeld, sondern, neben seiner baaren Auslösung, auf ewig von dem Hause Brandenburg zu Lehn nehmen sollte. Wäre nun auch eine solche unfreiwillige, mithin rechtlich unwirksame Handlung für ihn selbst und für seine Leibes-Erben verbindlich gewesen, so wäre sie es doch nicht, vermöge der unmittelbar vorhergegangenen Abrede des Templiner Friedens, für den H. Heinrich, der die Stargardischen Lande mit ihm in ungetheilter Gemeinschaft regierte, noch weniger für die Schwerinsche Linie, die sich durch die Verträge und Sorgfalt der Vorfahren die gesammte Hand vorbehalten hatte, und mit deren Herzogthume die Herrschaft Stargard von dem Käiser (1373) auf das unzertrennlichste vereinigt war, und eben so wenig für das fürstlich-Wendische Haus, wegen der noch kurz vorher (1423) in der Herrschaft Stargard eingenommenen Eventual-huldigung, endlich auch nicht für das deutsche Reich, wider dessen Willen das, mit gesammten Mecklenburgischen Landen, und besonders mit der Herrschaft Stargard, einmal geknüpfte und wiederholt befestigte Band der Lehnstreue nicht einseitig getrennt werden konnte.

b) Der Wendischen Lande.

Wäre auch in Absicht des käiserlichen Hofes der Lehns-Nexus, womit der Markgr. Friederich von Brandenburg die freien Wendischen Erblande (1415) belasten wolte, nicht widerrechtlich gewesen, so würde doch auch selbst dessen (zur Zeit unerwiesene) Vollziehung um so viel weniger für das erbverbrüderte Haus Mecklenburg verbind-

bindlicher Kraft gewesen seyn. Dieses gaben die Fürsten von Wenden auch durch die erneuerte Erbverbrüderung (1418) deutlich zu erkennen. Inzwischen entsagte auch selbst das Kuhrhaus Brandenburg in dem gemeinschaftlichen Frieden mit Stargard und Wenden (1427) allen Anfoderungen auf die Wendischen Lande und überlies die etwanigen Lehnsstreitigkeiten mit demselben dem gerichtlichen Ausspruche des Käisers.

4) gegen Dännemark.

Die Mecklenburgischen Lehnspflichten gegen das Königreich Dännemark wegen der Herrschaft Rostock wurden zwar noch (bis 1366) nicht gänzlich verkannt. Seitdem aber, nach dem Abgang des Estridschen Königsstammes, das Haus Mecklenburg selbst auf die Dänische Krone so gegründeten Anspruch machte, findet sich von dieser ehemaligen LehnsUnterwürfigkeit kein Gebrauch weiter, obgleich die Königin Margaretha, besonders während und nach der Gefangenschaft des K. Albrechts, Macht und Gelegenheit genug gehabt hätte, selbige geltend zu machen, wenigstens in den Friedensschlüssen mit Mecklenburg oder in den Verbindungen mit der Stadt Rostock (1392, 1399 derselben zu erwähnen, wenn sie nicht schon vorher aufgehoben gewesen wäre. Daß vielleicht bei der Flensburger Verzichtleistung des K. Albrechts auf die Schwedische Krone, (1405) die Aufhebung des Rostockischen Lehnscontracts eine der geheimen Bedingungen gewesen seyn müsse, wird daraus vermuthet, weil bald nachher (1411) dem Schwerinschen H. Johan für das sonstige LehnsContingent der Herrschaft Rostock von dem K. Erich baare Bezahlung versichert ward y).

5) mit den Bisthümern:

Die beiden Verhältnisse, worin das Bisthum Schwerin, wegen seiner auswärtigen Stiftsgüter, vor-

y) Gebhardi Dänische Geschichte, S. 640. (L.)

a) Schwerin,

vorhin mit dem Hause Mecklenburg und mit den Schwerinschen Grafen gestanden hatte, waren in der Person H. Albrechts des I. vereinigt worden; Er versicherte daher das Domkapittel, sogleich nach dem Antritt seiner gräflichen Regierung (1359), seines besondern Schutzes bei allen Schwerinschen Gütern und Freiheiten des Stifts z). Weil durch diese Erweiterung des herzoglichen Gebiets das Ansehen eines so mächtigen Schutzherrn einen beträchtlichen Zuwachs bekam, so fingen die Herzoge bald an, sich in diejenigen Zeiten zurück zu denken, wo ihren Vorfahren das ganze nachherige Stiftsgebiet eigenthümlich gehört hatte. Sie sahen sich (1379) als die ursprünglichen Stifter, als die weltlichen Oberfürsten und Territorialherren der Schwerinschen Kirche an, und hielten sich berechtiget, über die geistliche Amtsführung der Kapitularen, so wie über die gesetzmäßige Verwaltung der KirchenGüter, ein wachsames Auge zu halten, und die von ihnen erlittenen Beleidigungen nach den geschriebenen Rechten selbst zu ahnden a).

Vielleicht gab die nachherige Gelangung des herzoglichen Prinzen Rudolf zur Bischofswürde den Grundsätzen des Schwerinschen Hofes eine freundschaftlichere Richtung, und die Herzoge gewöhnten sich wieder, mit dem Domkapittel (1397) auf einem nachbarlicheren Fusse umzugehen b). In Ansehung der neuen Erwerbungen des Stifts in den Mecklenburgischen Landen, blieb es ohne allen Zweifel der hiesigen Landeshoheit unterworfen c).

z) Historische Nachricht v. d. Verfassung des Fürstenth. Schwerin, Beil. N.

a) Ebendaselbst, Beil. T.

b) Ebendaselbst, Beil. P.

fen c). Sehr natürlich war also die Association, worinn sich das Stift (1424) mit den Mecklenburg-Schwerinschen Staaten freiwillig begab; es leistete demselben nicht allein bei verschiedenen Gelegenheiten nachbarliche Hülfe, sondern der Bisch. Hermann hatte auch in die vormundschaftliche Rathsversammlung der Herzogin Katharina (1430) selbst persönlichen Einfluß d).

b) Ratzeburg.

Das Domkapittel zu Ratzeburg hatte vormals den Grafen von Schwerin, für die Beschützung der Stiftsgüter im Lande Wittenburg, jährlich eine geringe Recognition entrichten müssen und die Grafen dagegen in ihre Brüderschaft aufgenommen. Seitdem die Grafschaft an Mecklenburg gekommen war, hatten die herzoglichen Vögte und Beamte, so wie nachmals die Pfandbesitzer von Wittenburg, die kleine Abgabe eingehoben. Wegen angeblicher Misbräuche ward selbige hernach (1400) von dem Kapittel mit 100 Mk. Lübsch abgekauft; doch behielten sich die Herzoge die Brüderschaft der Domherren und diese die Beschützung ihrer Güter vor e). In Ansehung der mehrsten neuen Acquisitionen, die die Bischöfe von Ratzeburg im Mecklenburgischen machten, wurden sie zwar von aller Landeshoheit (omni superioritate) der Herzoge völlig befreiet; Andre hingegen blieben in dem bisherigen Verhältnisse gegen die Mecklenburgische Oberherrschaft f).

c) Dippl. Mippeta d. a. 1366, 1368, 1398, aus dem Kopenhagner Archiv. Ehemaliges Verhältnis zwischen Meckleuburg und Schwerin, S. 37.

d) Gerdes Samlungen, VIII. St. S. 690. Corner ad a. 1425, 1430, p. 1264, 1298. Wismarscher Söhnbrief d. a. 1430.

e) Schröders P. M. ad a. 1400, p. 1684.

f) z. B. Schröders P. M. ad a. 1397, 1398, S. 1630, 1650, 1652.

c) Havelberg. Wenn H. Johan der I. von Stargard (1370) von dem Bisch. Dieterich zu Havelberg einige Lehne empfing, so erkannte er dadurch auch die Lehnshoheit dieser Kirche g).

d) Lübeck. Das Domkapittel zu Lübeck war in Ansehung seiner Mecklenburgischen Güter und Unterthanen, gleich so vielen andern geistlichen Stiftungen, von allgemeinen und besondern Beden, Zöllen und Auflagen, auch in einigen von der Jurisdiction der herzoglichen Beamten befreiet, in andern hingegen war die Gerichtsbarkeit mit dem Landesfürsten gemeinschaftlich. Die Kapittelbauern aus dem Lande Poel mußten ihre jährlichen Pächte und Zehenden nach Wismarscher Maasse liefern, und wurden widrigenfalls von dem Kapittel entweder selbst, oder mit Hülfe der herzoglichen Beamten, ausgepfändet, wogegen ausserdem die Abfuhr der Kornlieferung aus dem Lande unbeschränkt blieb. Im übrigen hatten die Prälaten des besondern herzoglichen Schutzes bei ihren hiesigen Gütern sich zu getrösten h).

e) mit den Hanseestädten. Ausser den verschiedenen vorübergehenden Landfriedens- und Hülfsverbindungen der hiesigen Regenten und ihrer Lande mit den benachbarten Seestädten, besonders bei Gelegenheit der nordischen Kriege (1360, 1392), brachte die Handlungsschifffahrt auf der Delmenow (1391, 1402) und auf der Schaale (1430) die Städte Lübeck und Lüneburg in ein bestimmteres Verhältnis mit dem Hause Mecklenburg Schwerin.

g) Buchholz, II. Theil, S. 491.

h) Vereinbarung H. Albrechts mit dem Lübeckschen DomKapittel Rostock, 18 May 1361, beim Chemnitz in dessen Leben aus der Orig. Urk.

Vierte

Vierte Periode:

Alleinige Regierung der Herzoge zu Mecklenburg,

bis auf den

Schwerinschen Hausvertrag.

(1436, Sept. 7. bis 1503, Dec. 27. 67 Jahre.)

Vierte Periode:
alleinige Regierung der Herzoge zu Mecklenburg,
bis auf den Schwerinschen Hausvertrag.

(1436, Sept. 7. bis 1503, Dec. 27. 67 Jahre.)

Gleichzeitige Geschichtschreiber:

(*Incerti Auctoris*) Chronica Schlauica de Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismaria, Rostock, Sundis etc. (bis 1488) in *LINDENBROG.* Scrippt. Rer. Germ. Septentrional. p. m. 189-247.

Alberti KRANZ († 1517) Vandalia Libb. XIV. (bis 1504) Frf. 1580, fol.; *Eiusdem* Saxonia Lib. XIII. (bis 1502) ibidem 1580, fol.; *Eiusdem* Metropolis, s. historiae ecclesiasticae Lib. XII. (bis 1504) Basil. 1548, fol.

Nicol. MARESCHALLI Thurii († 1525) Annales Herulorum et Vandalorum Libb. VII. (bis 1521) in *WESTPHAL.* Monum. Rer. Germ. inedit. T. I. p. 166-319; *Eiusdem* Vitae Obetritar. s. rerum ab Obetritis gestarum Libb. V. l. c. Tom. II. p. 1502.

Lamberti SCHLAGGERT Chronicon Ribnicense (bis 1540), beim *WESTPHALEN*, T. IV. p. 842-883.

Der ungenannte Verfasser der slavischen Chronick schreibt ganz im Geiste der Seestädte, deren Geschichte er sich zum Augenmerk gewählt hatte. Da deren Interesse mit dem Interesse der

Fürsten gewöhnlich im umgekehrten Verhältnis stand, so fällt er von den Handlungen der letzteren oft ein sehr schiefes Urtheil. Sein Verdienst bleibt indessen eine mehrentheils ziemlich richtige ZeitBestimmung.

Kranz ist unter allen Geschichtschreibern des MittelAlters dem reinen Geschmack der Alten am nächsten gekommen, sowohl in der Wahl und Beurtheilung der Begebenheiten, als in der Präcision und Eleganz des Styls, und man kann ihn keiner auszeichnenden Partheilichkeit beschuldigen. Er hat zuerst, vielleicht aus allzugrosser Prädilection für das Alte und entlegene, die Wandalen, sein Nachfolger

Marschall hingegen, ausser vielen andern willkührlichen Hypothesen, sogar die Heruler in unsre ältere Geschichte gebracht. Dieser hat über dergleichen affektirte Schwärmereien den Kern der Geschichte oft verfehlt und scheint mehr die Absicht gehabt zu haben, von den ältern Zeiten unsers Vaterlandes abentheuerliche Helden- und RitterRomane, als brauchbare GeschichtBücher zu liefern.

Der **Nibnizer** Predigermönch endlich verbreitet sich nicht viel ausser den Mauern seines Klosters, dessen Geschichte er, bei der einbrechenden KirchenRevolution, noch zu guter lezt der Vergessenheit entreißt. In denjenigen Dingen, die in dem Bezirk seines engen Gesichtskreises liegen, kann man ihn, den Mönchsgeist und LegendenGeschmack abgerechnet, weder gegen die Unpartheilichkeit, noch gegen die ZeitOrdnung eines merklichen Verstosses zeihen.

A.) Re-

A.) Regenten-Geschichte.

Erster Abschnitt.

(1436, Sept. 7. bis 1443, März 17.)

A) zu Schwerin:

Heinrich der (jüngere) III.

Johann der (jüngere) V. † nach 1442, Jul. 9.

B) zu Stargard:

1.) Johann der (ältere) IV. † 1439, Dec. 31.

2.) Heinrich der (ältere) II.

Bischof zu Schwerin:
Hermann der III. († 1444, Jan. 3.)

Bischöfe zu Ratzeburg:
Paridom † 1440, Oct 6.
Johann der II. (Provi.)

Mit dem Tode des letzten Fürsten von Wenden war der Zeitpunkt eingetreten, den so viele mühsam befestigte Erbverträge der Vorfahren zum Vorwurf gehabt hatten. Beide Linien des Hauses Mecklenburg sahen nun alle die Länder, die vor 200 Jahren unter ihre Ahnherren vertheilet waren, unter ihre Herrschaft vereinigt. Sobald nur der erste Eindruck einer so plötzlichen Veränderung in den Wendischen Landen vorüber war, nahmen alle vier Herzoge davon Besitz und von den Wendische

den verwaiseten Unterthanen (Nov. 22.) zu Güstrow
Huldi- die Huldigung ein. Allen Wendischen Mannen,
gungs- Städten, Prälaten, Klöstern und übrigen geistlichen und weltlichen Einwohnern, insonderheit der Stadt Güstrow und dem Dom-Kapittel daselbst, ward der ungestörte Genus ihrer Privilegien und Güter bestätigt; die Herzoge versprachen, sie gegen alle auswärtige Successions-Ansprüche zu vertreten, das Land Wenden nicht zu theilen, sondern gemeinschaftlich zu gebrauchen, die Lehnmänner nicht ausserhalb ihrer Vogteien vorzuladen, sondern ihre eigenen Ansprüche an sie vor dem Gericht der Vogtei, so wie an die Bürger vor dem Stapel der Stadt, auszuführen, auch alle erweisliche Schuldforderungen der Einwohner des Landes Güstrow, nach dem Gutachten der Mecklenburg-Wendischen Manne und Städte, zu bezahlen; auf den Fall, da einer von ihnen die Lehnleute und Städte an ihren Rechten verletzen würde, ward diesen verstattet, sich an den andern Herrn allein zu halten. Das Güstrowsche Dom-Kapittel erhielt noch eine besondere herzogliche Versicherung über seine Güter und Gerechtigkeiten a).

und Zu gleicher Zeit ward, in Gefolge der Erbverträge und Hausverfassung, für die Befriedigung der Wittwe und Tochter des F. Wilhelms gesorgt.

Erste-

a) Letztes Wort ꝛc. Beil. 32, C. S. 72. Thiele von der Güstrowschen Dom-Kirche, Beil. M. Vielleicht um der Schutzpatronin dieser Kirche, zur Captation ihrer Benevolenz, den Hof zu machen, hatte man die feierliche Huldigung bis zum Cäcilientage verschoben.

Ersterer versicherten die Herzoge, auf Vermittelung ihres Bruders H. Barnims des VIII. von Stettin, den lebenswierigen ungestörten Genus ihres Leibgedings, welches in dem Lande, Städtchen und Schlosse Kaland, mit der Mannschaft und 300 Mk. Lübsch jährlicher Hebung aus der Vogtei Güstrow bestand; auf den Fall, daß sie ihr Leibgeding verlassen und nach Pommern zurückgehen wolte, wurden ihr baare 5000 Mk. ausgesetzt und der Prinzessin Katharina die jährlichen 300 Mk. Lübsch vorbehalten; die Städte Parchim, Güstrow, Malchin und Kaland versiegelten diesen Vertrag neben den Herzogen von Mecklenburg und Stettin b). Die Abfindung der Prinzessin für ihr väterliches Erbe des Landes Wenden ward, nach dem Ausspruch der Wendischen Manne und Städte, zu 20,000 Rhfl. behandelt. Hierfür wurden ihr, oder an ihrer Statt dem H. Barnim und den Wendischen Mannen und Städten, einstweilen die Schlösser, Lande, Mannschaften und Städte Güstrow und Lawe, nur mit Ausnahme der obigen Witthumshebung ihrer Mutter, schuldenfrei zum Unterpfande angewiesen, und die Herzoge liessen ihr davon die Pfandhuldigung leisten; Wenn vor der Einlösung die Prinzessin, nach ihres Oheims und der Wendischen Manne und Städte Rath, sich vermählen würde, solte ihr die Abfindungssumme baar gezahlet, und wenn eins der verpfändeten Schlösser oder Lande verlohren gehen

Abfindungs-

b) Chemnitz im L. H. Henr. X. z. M. ad a. 1436, aus der Orig. Urk.

gehen mögte, ein gleichgeltendes Unterpfand überliefert werden; in beiden Fällen solten die sämtlichen Manne und Städte des Landes Wenden, ihrer Huldigungspflichten gegen die Herzoge unbeschadet, so lange zu der Prinzessin übergehen, bis die Zusage erfüllt seyn würde; Nach dem unbeerbten Tode der Prinzessin ward ihrer Mutter und deren Erben der Rückfall der 20,000 fl. ausbedungen c).

Handlungen

Es lebte aber noch von der Warenschen Linie die Prinzessin Merislawe, vormalige Decanissin zu Quedlinburg, wie es scheint, zu Malchin. Als daher die vier Herzoge von den Städten und Landen Malchin und Stavenhagen (Nov. 28.) zu Malchin die Specialhuldigung annahmen und diesen insbesondere alle die Versicherungen wiederholten, welche sie kurz vorher den sämtlichen Wendischen Mannen und Städten ertheilt hatten d), meldete sich die Fürstin Merislawe mit ihren Ansprüchen auf eine Abfindung, und die Manne und Städte von Wenden nahmen sich ihrer an. Weil sie aber, nach der Erbvereinigung ihres Vaters mit den Herzogen von Mecklenburg (1377), keine Lande und Leute, sondern nur eine standesmässige Aussteuer an baarem Gelde prätendiren konnte; so begnügte sie sich, bei ihren hohen Jahren, unter Vermittelung der Städte Parchim, Güstrow, Malchow, Waren und aller Wendischen Manne, mit einer hinlänglichen Leibrente und leistete dagegen, zum Vortheil beider herzoglichen

c) Dipl. Mspt. aus dem herzogl Archiv d. a. 1436.
d) Gerdes Saml. VIII. St. S. 676.

lichen Linien, auf die Lande ihres Vaters Verzicht e). Es ward nun auch in den übrigen einzelnen Provinzen des Fürstenthums Wenden von den Mecklenburgischen Herzogen Besitz ergriffen, namentlich (Nov. 29.) zu Malchow und Waren, (Dec. 3.) zu Parchim, (Dec. 14.) zu Penzlin, (Dec. 16.) zu Teterow, (Jan. 24.) zu Kaland und (Jan. 25.) zu Plau. Allenthalben ertheilten sie den Einwohnern allerlei Standes gleichlautende Versicherungen über ihre, vorhin schon im allgemeinen bestätigten Gerechtsame und Güter f). 1437

Die gemeinschaftliche Regierung dieser neuen Erwerbung ward demnächst (Dec. 4.) zu Plau von beiden herzoglichen Linien dahin näher bestimmt, daß alle schuldenfreie Güter von iedem Theile zur Hälfte genutzt, die verpfändeten gemeinschaftlich eingelöset oder, bis zur Erstattung des halben Pfandschillings, von dem andern allein behalten, alle Gerichte, Zölle und andre Einkünfte gleich getheilt, die geistlichen Lehne wechselsweise vergeben und alle, wegen des Landes Wenden besorgliche Kriege mit vereinten Kräften abgewendet werden solten ff). Nur das Schlos und Vorwerk Stavenhagen hatten sie schon vorher (Jan. 15.) unter sich getheilt und einander sowohl daselbst, als auf allen ihren gemeinschaftlichen Schlössern, wo und 1438

Auseinandersetzungen.

e) Dipl. Mspt. d. a. 1436, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

f) Gerdes Saml. VIII. St. S. 680. Chemnitz a. a. O. ad a. 1436, 1337, nach ausscult. und briefl. Urkk. Letztes Wort ꝛc. Beil. 5 u. 32, B. S. 12, 70.

ff) Chemnitz a. a. O. ad a. 1438, u. d. Orig. Urk.

wo sie oder ihre Amtleute zusammen kommen würden, vollkommnen Schlosglauben und Burgfrieden eidlich angelobt g). Hingegen das Schlos Wredenhagen, welches nebst Röbel schon lange vor dem Wendischen Successionsfall (seit 1418) den Schwerinschen und Stargardischen Herzogen gemeinschäftlich verpfändet gewesen war, hatten die übrigen Herzoge (April 16) dem Stargardischen H. Heinrich, blos mit Vorbehalt der Oefnung und des Schlosglaubens, auf drei Jahre allein überlassen h).

Brandenburg. 1436

Kaum hatten die Herzoge die Wendische Verlassenschaft angetreten, so fieng die, von den Landständen bei der Güstrowschen Erbhuldigung geahndete Besorgnis an, sich zu nähern. Der Kuhrfürst Friederich von Brandenburg sah die Wendischen Lande, nach den vormaligen (I. Th. S. 218. II. Th. S. 41, 178.) hohen Begriffen von

Wendische

einer Abhängigkeit ihrer schwächeren Fürsten, als heimgefallene Brandenburgische Lehne an und bewürkte, unter der Vorspiegelung einer solchen ursprünglichen BrandenburgWendischen Lehnsverbindung, beim K. Sigismund (Nov. 6.) ein Mandatum cum clausula an die Wendischen Prälaten, Manne und Städte, dem Kuhrfürsten oder dessen Gevollmächtigten zu huldigen. Allein weil schon vor Insinuirung dieses Befehls die Herzoge von Mecklenburg Besitz und Huldigung eingenommen hatten,

g) Dipl. Mspt. d. a. 1438, Jan. 15. im herzoglich-Schwerinschen Archiv.

h) Chemnitz a. a. O. a. d. Orig. Urk.

hatten, so ward zur rechtlichen Untersuchung der beiderseitigen Befugnisse, doch mit Vorbehalt der etwanigen Rechte des Käisers und Reichs, ein Termin (März 10.) angesetzt, zu welchem auch die Wendischen Landstände vorgeladen wurden. Der Kuhrfürst erschien auf einer verlängerten Tagefahrt (Jul. 18.) zu Eger und producirte, zur Unterstützung seiner Anträge, den vorhin (1415) entworfenen aber nicht vollzogenen Wendischen Lehn-Revers. Vermuthlich aber weil die andern Partheien ausgeblieben waren, trug der Käiser mit seinen fürstlichen Beisitzern Bedenken, etwas weiteres, als die Ansetzung eines neuen Rechtstages zu erkennen i). Die Prälaten, Ritterschaft und Städte des Landes Wenden entwarfen unterdessen (Nov. 25.) auf einer Versammlung zu Parchim, eine Gegenvorstellung, worin sie dem angeblichen Lehnreverse des Hn. Balthasars den Mangel der Einwilligung seines Bruders, seines Vetters und der Wendischen Landstände, auch den zeitherigen NichtGebrauch entgegensetzten; Sie rechtfertigten dagegen ihre den Herzogen geleistete Huldigung, theils mit der Stammsverwandschaft und der ursprünglichen gesammten Hand beider Häuser, theils mit der durchgängigen Vermischung der beiderseitigen Grenzen, mit den vieljährigen Feindseligkeiten von Seiten der Mark Brandenburg

1437

Lehns-Ansprüche.

i) Königl. Preussische Information von dem Brandenburgischen Successionsrecht ꝛc. Beil. G, H, I, in Fabers StaatsKanzlei XIV. Th. S. 87-95.

burg ꝛc. ꝛc. und baten, die Herzoge bei dem ruhigen Besitz der Wendischen Lande zu schützen k).

Allein durch den bald hernach (Dec. 9.) erfolgten Tod des K. Sigismunds gerieth dieser Rechtshandel in Stillstand, ohne deswegen in Thätlichkeiten auszuarten. Beide Partheien beobachteten vielmehr äusserlich das beste Vernehmen, und der Kuhrfürst vereinbarte sich noch (Oct. 15.) zu Wittstock mit den vier Herzogen von Mecklenburg über die Sicherheit der aus einem Lande ins andere wallenden Pilger; auch in einem Friedensschlusse, den der jüngere H. Heinrich, vermöge eines Compromisses, zwischen Brandenburg und dem H. Bernhard von Lauenburg vermittelte, mußte dieser versprechen, sich auf keine Art in den Wendischen Erbfolgsstreit zu mischen l). An Privatkriegen und räuberischen Streifereien aus der Mark ins Mecklenburgische und Stargardische fehlte es desto weniger. Um sich hiergegen Ruhe zu verschaffen, unternahmen die Herzoge, mit Hülfe ihrer Städte Wismar, Güstrow, Parchim und Sternberg, einen Einfall in die Mark und zerstörten das Raubschlos Neuhaus. Die Besitzer desselben rächten sich dafür durch eine Ueberraschung des Mecklenburgischen Schlosses Stavenow m). Ehe diese wechsel-

Brandenburgische

k) Pöckers Saml. V. St. S. 40. Das Original dieser Vorstellung ruhet mit den anhangenden 10 Siegeln, wegen der immittelst erfolgten Erledigung des käiserlichen Throns, ohne von den Herzogen übergeben zu seyn, noch izt im Archiv zu Schwerin.

l) Chemnitz a. a O. ad a. 1437, nach den Origg. Urkk. Buchholz brandenburg. Geschichte III. Th. S. 56.

m) Kranz Vandalia Lib. XII. c. 5.

selseitigen Feindseligkeiten in eine allgemeinere Verbitterung übergehen konnten, schlug sich der jüngere Mkgr. Friederich von Brandenburg ins Mittel und verabredete, auf einer persönlichen Zusammenkunft mit den 4 Herzogen, zu Perleberg (Jan. 5.) eine schriftliche Rechtfertigung der respectiven Beschwerden, welche von den Stargardischen Herzogen zu Prenzlau, von den Schwerinschen zu Perleberg, und von dem Markgrafen theils zu Neubrandenburg, theils zu Parchim übergeben und demnächst in einer neuen Conferenz zu Perleberg, unter der HH. Otto und Friederich von Lüneburg Vermittelung, entschieden werden solten. Durch deren Verwendung ward auch würklich zu Wilsnack (Jul. 28.) diese ganze Irrung beigelegt: Die Herzoge von Mecklenburg belehnten die von Rohr, zum Ersatz für die Zerstörung ihres Schlosses Neuhaus, mit einer jährlichen Hebung von 100 Mk. Lübsch, halb aus Sternberg und halb aus Hagenow, deren Abkaufung mit 1000 Mk. vorbehalten wurde; dagegen ward ihnen und ihren Lehnleuten das Schlos Stavenow zurückgegeben n).

Landfriedens- 1438 Verträge.

Lange konnten sich aber die Prignitzer ihrer gewohnten Lieblingsbeschäftigung nicht enthalten: Eine Anzahl reichbeladener Kaufmannswägen auf der Strasse zwischen Lübeck und Wismar lockte sie zu einem neuen Ausritt ins Mecklenburgische und

1439 Befehdungen.

n) Chemnitz im L. H. Joh. XVII. und Henr. X. a. a. 1438 und 1453, April 14. aus den Origg. Urkk.

fiel ihnen glücklich in die Hände. Die beraubten Städte hielten sich, dieses Friedbruchs halber, an den H. Heinrich von Schwerin, in dessen Lande er verübt war. Weil der Herzog aber selbst bei der Gelegenheit nicht ohne Schaden geblieben war, so konnte er ihnen mit nichts weiter, als mit seiner Fürsprache, zu Hülfe kommen. Es entstund ein Schriftwechsel, der am Ende darauf hinaus lief, daß zwar die mitgeführten Kaufleute, nicht aber die geraubten Waaren, zurückgegeben wurden o).

Alle diese häuslichen und auswärtigen Angelegenheiten hatten den Schwerinschen Herzogen keine Zeit übrig gelassen, sich um den Zustand der Stadt und Universität Rostock zu bekümmern. Das Basler Concilium hatte die Appellation (S. 626.) verworfen und die Sache von Rom abgerufen. Die akademischen Lehrer entsagten daher dem ganzen Rechtsmittel, als die Kirchen-Versammlung ihnen dagegen (Sept. 28.) die Erlaubnis ertheilte, an einem andern Ort des Schwerinschen Kirchensprengels in dem Gebiet ihrer Stifter und Beförderer, oder wenn diese solches nicht zugeben wolten, in ieder andern bequemern Gegend der benachbarten Ratzeburgschen oder Kaminschen Diöcesen sich niederzulassen und daselbst, so lange das Interdict dauerte, den ganzen Umfang der akademischen Geschäfte und Vorrechte in allen Facultäten fortzusetzen. Die Schwerinschen Herzoge wurden ohne Zweifel durch die Lage, worinn sie

1436 Universität Rostock

o) Kranz Vandal. Lib. XII. c. 13.

sie seit dem jüngsten Vergleich (1430) mit dem neuen Magistrat standen, abgehalten, der Universität an einem andern Orte ihres Landes Aufenthalt und Schutz anzuweisen. Es blieb ihr also, seit dem Tode des Fürsten von Wenden, kaum eine andre Wahl übrig, als, nach einem kurzen Verweilen (bis März 13) in Rostock, (vor April 6.) nach Greifswald ihre Zuflucht zu nehmen p). 1437 zu Greifswald.

Der Bischof Paridom zu Ratzeburg verglich sich, unter H. Bernhards von Sachsen Vermittelung, (April 12.) mit der Stadt, wegen Unterhaltung der Brücke und deren unentgeldlichen Gebrauchs. Er starb nicht lange nachher, (Oct. 6.) und ein Domherr, **Johann Prvel**, von geringer Abkunft, ward sein Nachfolger. Dieser hat das Stift zwar nicht mit Schulden beschweret, aber auch dessen Finanzen durch guten Haushalt nicht verbessert q). 1439 Regierungsveränderung. 1440 zu Ratzeburg

H. Johann von Stargard verlies nun eine Welt, (Dec. 31.) wo er so wenig Freude genossen hatte, ohne Erben zu hinterlassen: seine Gemahlin **Luttrud**, F. Albrechts von Anhalt Tochter, (verm. vor 1434, Nov. 10.) zog einen Theil ihrer Witthumshebungen (1465) aus der Orboer zu Friedland und überlebte ihren Gemahl noch lange (bis 1472) r). Heinrich der II. regierte seitdem den und Stargard. 1439

p) Rostocker Etwas ꝛc. 1738, S. 4-11; 1739, S. 291.

q) Schröders P. M. ad a. 1439, 1440, 1442, S. 1981, 1987, 2001. Kranz Metrop. L. XI. cap. 23.

r) Klüvers Beschreib. des Herzogth. Mecklenb. II. Th. S. 174. Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1465, und Henr. X. ad a. 1472, aus briefl. Urkk.

ganzen Stargardischen LandesAntheil allein. Er traf kurz vorher (Nov. 11.) mit seinen Lehnmännern und Städten eine Vereinbarung über das sehr zerrüttete Münzwesen seiner Lande: Vermöge derselben solte in zwei Jahren gar nicht, demnächst aber, nach näherer Verabredung mit den Stargardischen Mannen und Städten, nirgends, als zu Neubrandenburg oder Friedland, nach dem Rostockschen und dem in gesammten Wendischen Landen üblichen Fus, silberne Scheide-Münze geprägt werden; die Aufsicht über die Münze und Wardirung der Sorten ward zweenen herzoglichen Räthen vom Adel und zweenen Rathmännern der iedesmaligen Münzstadt anvertrauet; In des Herzogs Abwesenheit oder Behinderung bekam der Magistrat der competirenden Münzstadt allein die Macht, die von Mannen und Städten entdeckten Abweichungen von dem vorgeschriebenen Münzfusse, mit gefänglicher Einziehung des Münzmeisters, gebührend zu bestrafen; Verringerte Münzsorten solten, nach der Manne und Städte Rath, von dem Herzoge, bei dessen Verhinderung oder Weigerung aber, von ihnen allein, zu des Landes Besten verrufen oder reducirt werden. Für diesen Antheil an der MünzDirection und Verbesserung des Fusses bewilligten ihm die Stargardischen Lehnleute eine allgemeine Bede (für iede Hufe 2 Mk. und für iede Wohnung 1 Mk.) in gutem Gelde; die Städte Neubrandenburg, Friedland, Woldeck und Lichen gaben zusammen 410 Rhfl. f).

Stargardische Münz-Ordnung.

Im

f) Franks A. u. N. M. VIII. B. S. 38.

Im übrigen war er gegen seine Unterthanen so nachsichtig, daß er ihnen allerlei räuberische Streifereien ins Brandenburgsche und Pommersche zu gute hielt; darüber zerfiel er mit den benachbarten Landesherren. Mit dem Kuhrf. Friederich von Brandenburg, dessen Unterthanen mit Befehdungen vielleicht den Anfang gemacht hatten, versöhnte er sich auf einer Zusammenkunft zu Arnstorf bei Friedland, (Jul. 5.) und der Kuhrfürst versprach, des Herzogs Land gleich dem seinigen zu beschützen. Hingegen mit den Stettin-Pommerschen HH. Wartislav, Barnim dem ältern, Barnim dem jüngern und Joachim ward damals nur ein Stillstand und eine neue Tagefarth verabredet, auf welcher die Streitigkeit wegen des Friedbruchs (Sept. 29.) zu Wilsnack von beiderseitigen Räthen, oder allenfals von dem Kuhrfürsten als Obmanne, entschieden werden solte. Der Tod des Kuhrfürsten (Sept. 21.) vereitelte aber diese Abrede. H. Barnim der jüngere vertrug endlich beide Theile in Gegenwart der Schwerinschen Herzoge (May 22.) zu Demmin, durch eine algemeine Compensirung aller wechselseitigen Beschädigungen. Nur wegen der Gefangennehmung einiger unruhigen Edelleute in Friedland blieb der Spruch ausgesetzt t).

Brandenburg 1440

und Stettin

1441

Es war aber dennoch bald mit beiden Häusern zu neuen Feindseligkeiten gekommen, an welchen sämtliche Herzoge von Mecklenburg Theil genom-

contra Mecklenburg

t) Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1440, Jul. 5. und 1441, May 22. aus den Origg. Urkk.

nommen haben; die vereinigten Brandenburger und Stettiner hatten sich darüber der Stargardischen Städte und Schlösser Lichen, Woldeck und Helpte bemächtigt. Die Unterhandlungen über die Zurückgabe dieser Eroberungen und über die Sicherstellung beider Lande gegen die immerwährenden wechselseitigen Befehdungen der Unterthanen gaben zugleich dem ganzen Wendischen
1442 Successionsstreit das Ende. Auf einer persönlichen Zusammenkunft der drei Herzoge von Mecklenburg mit dem Kuhrfürsten Friederich dem II.
Vertrag zu Wittstock (April 12.) ward vorläufig beliebt,
zu Wittstock, daß alle ihre Prälaten, Manne und Städte dem Kuhrfürsten, dessen Brüdern und allen künftigen Markgrafen von Brandenburg in der Absicht huldigen solten, damit, wenn die Herzoge ohne männliche LeibesLehnsErben abgiengen, die Lande Mecklenburg, Stargard, Schwerin und Wenden mit deren Prälaten, Lehnleuten und Städten an das Haus Brandenburg fallen mögten; die nachbleibenden Töchter solten, nach Rath der Prälaten, Manne und Städte, ausgesteuert und diesen über den Genus ihrer Privilegien von dem Kuhrfürsten Versicherungsbriefe ertheilt werden. Der Kuhrfürst hingegen wollte, im Namen des ganzen Hauses Brandenburg, auf alle markgräfliche Ansprüche an das Land Wenden Verzicht und den Herzogen gegen alle, die sonst auf dasselbe Prätension machen mögten, freundschaftlichen Beistand leisten; dafür musten die Herzoge noch ausserdem

eine

eine Schuldfoderung des H. Joachims zu Stettin von 5000 Rhfl. für den Kuhrfürsten übernehmen. Wegen der eroberten Städte und Schlösser Lichen, Woldeck und Helpte verhies der Kuhrfürst zwar seine besten Verwendungen bei den Stettinschen Herzogen zur Abtretung ihrer Hälfte der beiden letztern Oerter; seine Hälfte überlieferte er sogleich den Schwerinschen H. Heinrich, um sie demnächst dem Herzoge von Stargard wieder abzutreten und bis dahin mit den Stettinern auf Schlosglauben zu behalten; aber die Stadt Lichen und das Kloster Himmelpfort mit allem Zubehör verblieb dem Hause Brandenburg, in Gefolge besondrer Verträge mit dem ältern H. Heinrich. Ueber die Mecklenburgsche LehnsHerrlichkeit der Herrschaft Putlist hatten sich zwar schon vorhin zu Wittenbergen die Herzoge mit den Edlen Gänsen von Putlist auf Putlist verglichen, aber diese Vereinbarung ward wieder aufgehoben: die von Putlist behielten, was sie in iedes Herrn Lande zu Lehn und in Besitz hatten und solten davon die Lehnspflichten leisten; die herzoglichen Ansprüche an Putlist hingegen wurden dem Kuhrfürsten und dessen Räthen zur unwidersprechlichen Entscheidung anheimgestellt, und die Herzoge entsagten allen thätlichen Unternehmungen dagegen u).

Eine neue Tagefahrt (May 8.) zu Perleberg besiegelte iene Präliminarien mit dem Versprechen beider Häuser, einander die aufrichtigste Freund- zu Perleberg:

u) Fabers StaatsKanzlei XIV. Th. S. 95, Beil. K.

schaft und den kräftigsten Beistand wider ieden, ausser dem Pabst, dem Röm. König und das Reich, zu leisten: gegen die Strassenräuber und alles verdächtige Gesindel wurden die strengsten Maasregeln gemeinschaftlich verabredet; künftige Irrungen unter ihnen solten 6 Räthe von ieder Seite und ein gemeinsamer Obmann beilegen, wozu vorläufig der H. Otto von Lüneburg, oder nach ihm der Senior des Hauses Braunschweig, beliebt wurde; Streitigkeiten zwischen beiderseitigen Unterthanen solten gleichfals durch Räthe, und im Nothfall von Brandenburgischer Seite durch den Bischof von Havelberg, so wie auf Mecklenburgischer durch den Bischof von Schwerin, als erkohrne Schiedsrichter, geschlichtet werden: von dem Kuhrfürsten ward der H. Joachim zu Stettin, von den Herzogen hingegen H. Bernhard zu Lauenburg mit eingeschlossen w). Auf der Herzoge Geheis und aus besonderer Freundschaft, auch zum Ersatz für die Cession der vermeintlichen Brandenburgschen Ansprüche an das Fürstenthum Wenden, leisteten sodann, zur Beförderung des gemeinsamen Ruhe- und Wohlstandes beiderseitiger Lande und Leute, im Namen aller Prälaten, Manne und Städte der Lande Mecklenburg, Stargard, Wenden, Rostock und Schwerin, der Probst von Friedland, der Ritter Matthias von Arkow, zwei Marschälle mit 11 Edelleuten und

Brandenburg-

Mecklenburgische

w) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1442, n. d. Orig. Urk.

und die Rathsdeputirten von Rostock, Wismar, Parchim, Güstrow, Malchin, Plau und Schwerin dem Kuhrfürsten und dem jungen Mkgr. Friederich seinem Bruder den Huldigungs-Eid auf den vorhin bestimmten Fall; und es ward zugleich ausgemacht, daß künftig bei ieder Mecklenburgischen Erbhuldigung diese Brandenburgische Eventualhuldigung in Andenken erhalten werden solte. Der Kuhrfürst versicherte dagegen nicht allein in einem besondern Gegen-Reverse, nebst dem jüngern Mkgr. Friederich, 14 seiner Räthe und den Städten Stendal, Salzwedel, Tangermünde, Perleberg, Kiritz, Prizwalk und Havelberg, die Herzoge und deren Lehnleute und Städte wegen dieser Eventualhuldigung beim käiserlichen Hofe zu vertreten und die nachbleibenden fürstlichen Wittwen und Prinzessinnen, nach Rath der Mecklenburgischen Manne und Städte, standesmässig zu versorgen x), sondern er stellete auch noch überdem (May 9.) eine förmliche Verzichtleistung auf alle Brandenburgische Ansprüche an das Fürstenthum Wenden aus, mit dem Versprechen, alle darüber in seinen Händen befindlichen Siegel und Briefe den Herzogen auszuliefern y). Den Prälaten, Lehnmännern Eventual-Succession.

x) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1442, p. 1059, 1060.

y) Chemniz a. a. O. ad a. 1442, May 9. a. d. Orig. Urk. Da gleichwohl eine Wendische Lehnsverpflichtung gegen Brandenburg, so viel man weis, von kuhrfürstlicher Seite nie ausgeliefert ist, welches doch nach obiger Versicherung gewis geschehen seyn würde,

nern und Städten der Lande Mecklenburg, Rostock, Schwerin, Wenden und Stargard ertheilten der Kuhrfürst und sein Bruder, auf den Fall der einstmaligen Brandenburgschen Successsion, im voraus die Versicherung, sie bei allen Mecklenburgischen und Wendischen Privilegien ungestört zu lassen und sie dieser Huldigung halber gegen alle Anfechtungen zu vertreten z).

Sobald die Herzoge hiermit in Ruhe waren, empfieng Heinrich der jüngere, für sich und vermöge seines Bruders und des ältern H. Heinrichs (May 26.) ihm ertheilten Vollmacht, a) von dem Röm. König Friedrich dem II. (seit 1440) zu Köln (Jun. 24.) die Belehnung über das Herzogthum und die Herrschaften Mecklenburg, Stargard, Werle (Wenden), Rostock und die Grafschaft Schwerin, auch eine Bestättigung aller Privilegien und Gerechtsame seines Hauses, insonderheit der gesammten Hand, mit der Versicherung, daß der-

Reichsbelehnung.

de, wenn solche vorhanden gewesen wäre; so ist das ein Beweis, daß davon kein Original existirt habe, sondern das (1437) producirte Document ein unvollzogenes Project geblieben seyn müsse.

z) Pötkers Saml. II. St. S. 32. Hernach ward noch von den Städten Parchim, Plau, Friedland und Neubrandenburg (Oct. 25, 26, 30 u. 31) über die, dem Kuhrfürsten geleistete Reversmäßige Huldigung eine besondere Versicherung ausgestellet (Originalia mſpptta im herzogl. Archiv; Diplomatar. Meclenb. p. 1061. (*)).

a) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1442, n. d. Orig. Urk. Zu den Kosten dieser Reise wurden (Jun. 15) von den Kloster Dobberan 1600 Rhfl. aufgenommen. (Ebendaselbst n. d. Orig. Urk.)

derselben die bisherige, wie iede künftige Landes-Theilung, unschädlich seyn solte b). Zu gleicher Zeit ward die lehnsherrliche Bewilligung und Bestättigung der Brandenburgschen EventualSuccession in den benannten Mecklenburgischen Landen sowohl vom Kuhrfürsten, als vom H. Heinrich dem jüngern, Namens der andern beiden Herzoge, beim Röm. Könige nachgesucht und von diesem auf dem Reichstage zu Frankfurt (Jul. 9.) ertheilt c).

Noch während des BrandenburgWendischen Erbfolgstreits meldete sich eine neue minder furchtbare Prätendentin. Die Gräfin Heilwig von Oldenburg, F. Balthasars von Wenden Wittwe, hatte, zur Befriedigung der ihr (1436) von dem Baselschen KirchenRath zuerkannten Leibgedings- und Brautschatzforderung, schon gleich nach F. Wilhelms Tode (Nov. 26.) Executorialbefehle an den Erzbischof von Bremen und den Bischof von Verden ausgebracht. Weil diese aber den Auftrag unbefolgt liessen, wandte sich der Gräfin Bruder H. Adolf von Schleswig an den P. Eugen den IV. und bewürkte (Febr. 14.) einen Befehl an die Schwerinschen Herzoge, die ausgeklagten 11000 Mk. Lübsch bei Strafe des Bannes zu bezahlen. Allein die Drohung blieb ohne Erfolg, und nur erst durch Vermittelung der HH. Otto von Lüneburg und Bernhard von Sachsen, ward

Oldenburgischer Wittums-

1439

Vergleich.

b) Letztes Wort ꝛc. 6. Beil.

c) Fabers StaatsKanzlei XIV. Th. S. 108, Beil. M.

1440 ward der ganze Streit mit dem H. Adolf verglichen und die Gräfin mit baaren 3300 Mk. Lübsch, welche ihr alle drei Mecklenburgische Herzoge (Dec. 28.) auszahlten, abgefunden d).

1439 Güstrow-Lawische Die Wendische Prinzessin Katharina befand sich noch im Besitz der Lande Güstrow und Lawe, und ihre Mutter Sophia regierte dieselben (noch März 17.) mit allen nuzbaren Regalien und Einkünften e).

1441 Reluitions- Zu deren Einlösung ward die Schwerinsche Hälfte des Pfandschillings von der verwittweten Herzogin Katharina aufgeliehen und ihr dafür die Stadt und Vogtei Gadebusch versetzt, mit dem Vorbehalt, solche dereinst mit Boizenburg umzutauschen. Weil H. Heinrich von Stargard seine Hälfte nicht aufbringen konte, übernahmen die Schwerinschen Herzoge den Vorschus, und Heinrich der ältere setzte ihnen dafür (März 15.) seine Hälfte an den Landen Güstrow und Lawe, nur mit Ausschlus der Bede, zum Pfande f). Der Fürstin Sophia und ihrem Bruder H. Barnim, als Vormündern der Prinzessin Katharina, ward sodann

d) Chemnitz a. a. O. ad a. 1436, 1439, 1441, aus den Origg. Urkk.

e) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1439, p. 1057, Dipl Mspt. d. a. 1441, Mart. 17.

f) Chemnitz ad a. 1441, a. a. O. aus drei Origg. Urkk.; im L. H. Henr. IX. ad a. 1443, Jul. 25. a. d. Orig. Urk. worinn das Schwerinsche Pfandrecht auf die Stargardische Hälfte von Güstrow und Lawe noch mit 2850 Rhfl. vermehrt wurde, die Heinrich der jüngere theils zur Befriedigung des Kuhrfürsten von Brandenburg, theils bei der Lehnsempfahung am kaiserlichen Hofe, für seinen Vetter verwandt hatte.

dann die Abfindungssumme, gegen wiederholte Verzichtleistung auf alle vormundschaftliche und eigne Ansprüche, geistliche und weltliche Lehne und Gerechtigkeiten am Lande Wenden, nur die Leibgedingsrechte der fürstlichen Wittwe ausgenommen, (März 17.) zu Güstrow baar ausbezahlt und den beiden Landschaften die Pfandhuldigung erlassen g). Dafür setzte H. Barnim, auf Vermittelung der Wendischen Manne und Städte, seiner Richte (April 25.) die Lande Barth und Zingst mit den Schlössern Damgarten und Herzberg wieder zum Unterpfande, und lies ihr davon, zur Versicherung ihres Eigenthums- und Retentionsrechts im Fall seines Ablebens während ihrer Minderjährigkeit, die Pfandhuldigung leisten h). Die drei Mecklenburgischen Herzoge nahmen hingegen von Lawe Besiz, indem sie den Einwohnern der Stadt und Vogtei alle Privilegien und Güter bestättigten i). Handlungen.

Auf die Stadt Rostock hatten unterdessen die gemeinschaftlichen Drohungen des geistlichen und weltlichen Arms noch wenig Eindruck gemacht, weil vermuthlich keiner der benachbarten Fürsten mit den ExecutionsAufträgen sich befassen wollte, so lange die Landesherren selbst die (1430) mit dem neuen Rath eingegangene Verbindung fortsetzten. Der Käiser machte schon dem Erzbisch. Balduin 1437 Rostockische

von

g) Dipl. Mspt. d. a. 1441, aus dem herzogl. Schwerinschen Archiv.
h) Pötkers Saml. II. St. S. 29.
i) Chemnitz a. g. O. a. d. Orig. Urk.

von Bremen den Auftrag, von den bevollmächtigten Executoren selbst die vorhin angedrohete Strafe der Acht beizutreiben. Auch dieses würde ohne Zweifel eben so wenig von Nutzen gewesen seyn,
1439 wenn nicht endlich beide Schwerinsche Herzoge, durch das öffentliche Aergernis gerührt, mit Zuziehung des Bisch. Hermanns von Schwerin, ihrer Prälaten und Räthe, auch der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Güstrow, zu
Aussöhnungs- Rostock eine vollkommene Aussöhnung zwischen dem alten und neuen Rath gestiftet hätten: Die entwichenen Rathsglieder und ihre Anhänger solten, mit Aufhebung ihrer Verbannung und nach unentgeldlicher Loslassung der beiderseitigen Gefangenen, in den Besitz ihrer eingezogenen Güter wiederhergestellt werden, und die einstweilen erlittenen Schäden und Kosten beider Partheien gütlichen Behandlungen überlassen, alle andre nach Lübschem Recht unterdessen gemachte Beschlüsse bei Kraft und die im Rath sitzenden Handwerker bei ihren Aemtern und Hebungen bleiben; In Ermangelung einer andern Auskunft, mußten also die alten Bürgermeister und Rathmänner neben den neuen umschichtig so lange im Rath beisammen sitzen, bis der Tod sie allmählig wieder auf die verfassungsmässige Anzahl von 24 Personen reduciren würde; die sechszig Repräsentanten der Gemeinde wurden zwar nicht abgeschaft, aber dem Rath ward überlassen, wie viel oder wie wenig er von ihnen und der Bürgerschaft herbeizuziehen nöthig finden

finden würde; Die Aufhebung des Interdicts und Kirchenbannes wolten die vermittelnden Städte bewürken, auch nebst den beiden Herzogen, zur Wiederherstellung des freien Handels in den auswärtigen Reichen und in den Hanseestädten, diese Aussöhnung gemeinkündig machen; Die Befreiung von der ReichsAcht hingegen solte der vereinigte Rath, unter Mitwürkung der Landesherrschaft, nachsuchen; Alle etwa noch von Fremden besorgliche Ansprüche nahmen die Städte auf sich zu behandeln, hingegen alle, unter den Partheien selbst noch übrig bleibende Streitpuncte reservirten die Herzoge ihrer Entscheidung: Sie bestätigten zugleich der Stadt ihre alten Gerechtigkeiten und empfiengen von Rath und Bürgerschaft dagegen den Eid der Treue k).

Handlungen.

In Gefolge dieser Vereinbarung eröfneten die fünf übrigen Wendischen Städte nicht allein (Sept. 29.) dem Rostockischen Handel wieder einen sichern Zutritt bei den Schwedischen Reichsständen und bei dem Deutschen Orden in Preussen, sondern, auf ihre Anzeige und Bitte, gab auch die Kirchenversammlung zu Basel, unter der Voraussetzung einer vollkommenen Erfüllung des AussöhnungsVertrags, (Nov. 27.) dem Bisch. Hermann von Schwerin und dem Official des Bischofs von Ratzeburg Vollmacht zur Aufhebung der geistlichen

k) Rostocker Anzeigen 1755, S. 181, 189-194. Chronica Schlauica (Lindenbrog.) ad a. 1439, p. 216. Kranz. Vandalia L. XII. c. 9. Etwas von gelehrt. Rostock. Sachen, 1738, S. 9.

lichen Strafgerichte: Ersterer sprach die Stadt, nachdem sie für die Zukunft Besserung gelobt hatte,
1440 (Jan. 3.) vom Interdict und Kirchenbann los.
H. Heinrich von Stargard entsagte an seinem Theil
1441 sogleich dem kaiserlichen ExecutionsAuftrag, liess alle daher entstandene Feindseligkeit fahren und versicherte der Stadt und deren vereinigtem Rathe von nun an Schutz und Verträglichkeit. Um die Aufhebung der ReichsAcht bewarb sich der Schwerinsche H. Heinrich, bei der Krönung des Röm. K. Friederichs des III. zu Acken, persönlich
1442 und erhielt von ihm, bei Gelegenheit der Reichsbelehnung (Jun. 25.) zu Köln, zwar die Bewilligung, die vom K. Sigismund der Stadt auferlegte Strafe der Acht und Oberacht für sich selbst einzufodern, aber auch den Befehl, in des Königs Namen die Stadt aus der ReichsAcht zu entlassen: In dieser Voraussetzung nahm der Monarch die Stadt vorläufig wieder in seinen und des Reichs Schutz und bestätigte auf den Fall, daß sie auch mit den klagenden Mitgliedern des alten Raths, der PrivatGenugthuung halber, sich abfinden würde, alle ihre vorigen Privilegien 1).

1439 Akademischer
Die Akademie hatte sich unterdessen noch eine Zeitlang in einer kümmerlichen Vegetation zu Greifswald erhalten; durch den Mangel ihrer Rostockischen Einkünfte und alles Zulaufs war sie schon in den Zustand einer gänzlichen Stockung versunken. Sie konnte daher kaum den Zeitpunkt der

1) Rostocker Anzeigen 1755, S. 195-203; 1756, S. 2-7.

der Aufhebung des Kirchenbanns abwarten, um durch den Erzbisch. Gerhard von Bremen sich den Weg zu ihrer Rückkehr zu bahnen: Dieser sparte 1442
auch keine Mühe bei den vermittelnden Seestädten, um durch sie die Rostocker zur Wiederaufnahme der hohen Schule und zur Herausgabe ihrer rückständigen Hebungen geneigt zu machen, woran bei der Aussöhnung des alten und des neuen Raths kein Mensch gedacht hatte. Allein die Stadt konnte sich nicht überwinden, den Wissenschaften ein für sie selbst so schmackhaftes Opfer zu bringen. Weil hingegen die meisten Professoren gebohrne Rostocker und schwach genug waren, die Sehnsucht nach ihrer Vaterstadt gar zu lebhaft zu erkennen zu geben, so setzten sie sich selbst in Restaurationsdie Verlegenheit, von der Stadt Bedingungen annehmen zu müssen m). Diese entschlos sich auch würklich nicht eher, mit Bewilligung des H. Heinrichs, der Universität ihre Thore wieder zu öfnen, als bis der zeitige Rector Henrich Bekelin, mit allen Doctoren und Magistern, die damals das akademische Corps ausmachten, unter Vermittelung der Domkapittel und der Magistrate von Lübeck, Hamburg und Wismar, (März 17) einen 1443
Revers unterzeichnet hatte, worinn sich die Akademie aller Ansprüche an den Stiftungsfond der jährlichen 800 Rhfl. auf zwei Jahrhunderte be- Revers.
gab. Der Bisch. Hermann von Schwerin, das

m) Rostocker Etwas ꝛc. 1738, S. 9-12; 1741, S. 324-327; 1739, S. 683. Kranz Vandalia L. XII. c. 9; Metropol. Lib. XI. cap. 22.

Domkapittel und der Magistrat zu Lübeck übernahmen die Gewährleistung für sie, und die StiftungsActe mit der vormaligen CautionsNotul des Magistrats ward (May 27) einstweilen den vermittelnden Communen zur Verwahrung anvertrauet n). Nun eilten die verscheuchten Musen dem stiefmütterlichen Schoosse wieder zu, und die hohe Schule befand sich hier bald (seit Ostern) wieder in einem blühendern Zustande. Nur einige ihrer Lehrer, die wahrscheinlich an dem nachtheiligen Vergleich keinen Theil hatten nehmen wollen, blieben in Greifswald und veranlaßten daselbst, aller Gegenbemühungen des Herzogs von Mecklenburg und der Universität Rostock ungeachtet, in der Folge (1456) die Stiftung einer eignen hohen Schule o).

Todesfall zu Schwerin.

H. Johann von Schwerin erlebte diese Zurückkunft wahrscheinlich nicht mehr, denn nach der Kölnischen Reichsbelehnung wird seiner nicht weiter gedacht. Er war mit H. Kasimirs des VI. von Stettin Tochter **Anna** (seit 1429) verlobt und, (seit 1436, Sept. 17.) nach vorgängiger päbstlichen Dispensation, vermählt gewesen: Der Braut waren von ihrem Vater und von ihrem Bruder H. Joachim 5000 Rhfl. zur Mitgabe, die nach ihrem früheren Ableben an das Haus Stettin zurück gefallen wäre, von dem Bräutigam hin-

n) Urkundliche Bestätigung ꝛc. §. 22; 12. Beil. Rostocker Etwas ꝛc. 1740, S. 387.

o) Rostocker Etwas ꝛc. 1738, S. 13; 1741, S. 326; 1739, S. 66.

hingegen Haus, Stadt und Land Gadebusch mit einer jährlichen Einnahme von 1000 fl. zum Leibgedinge, oder die Rückzahlung des Brautschatzes mit einer Verbesserung von 2500 fl. verschrieben worden p). Weil er keine Erben nachlies, so befand sich sein Bruder seitdem (Jan. 13.) im alleinigen Besitz der Schwerinschen Landes-Regierung q).

p) Eheberedung zwischen der Herzogin Katharina z. M. und dem Herzog Kasimir zu Stettin, d. d. Kummerow, 27. May, 1429; des Kardinals Julian, apostolischen Legaten in Deutschland und Präsidenten der Baselschen Kirchen-Versamlung, Dispensation zur Heirath des H. Johans zu Mecklenburg mit der ihm vor 6 Jahren verlobten Prinzessin Anna, H. Kasimirs zu Stettin nachgelassenen Tochter, d. d. Basel, 25. Sept. 1435; H. Joachims Versicherung, dem H. Johann zu Meckl. den Brautschatz seiner Schwester Anna, mit 5000 Rhfl. binnen Jahresfrist zu bezahlen, d. d. 17. Sept. 1436, beim Chemnitz im L. H. Joh. XXI. z. M. aus drei Origg. Urkk.

q) Mareschall. Annales, Lib. VII. cap. 6. l. c. p. 311. Eiusdem vitae Obertritor. cap. 93. Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1443, Jan. 13. nach einer ausscult. Urk.

Zweiter Abschnitt.

(1443, März 17. bis 1471, Jul. 15.)

A) zu Schwerin:

Heinrich der jüngere.

B) zu Stargard:

Heinrich der ältere † 1466, nach May 25; dann dessen Sohn

Ulrich † 1471, vor Jul. 15.

* * *

Bischöfe zu Schwerin:

Hermann der III. † 1444, Jan. 2.
Nicolas (Böddeker) der I. bis 1457, († 1459, Sept. 3.)
Gottfried (Lange) † 1458, Jul. 8.
Werner (Wolmers.)

Bischöfe zu Ratzeburg:

Johann der II. † 1454, März 17.
Johann (von Preen) der III. † 1461, Oct. 9.
Ludolf † 1466, Jan. 2.
Johann (Stahlkoper) der IV.

Das eigennützige Betragen der Stadt Rostock bei der Wiederherstellung der Akademie muste nothwendig das geheime Misfallen ihres Landesherrn erregen, wenn er gleich Bedenken getragen hatte, öffentlich sich demselben zu widersetzen. In einem ähnlichen Fall befanden sich um eben die Zeit mehrere benachbarte Fürsten mit ihren grösseren Städten. Dieses Zeitpunkts hätte sich der Dänische K. Christoff aus dem Hause Bäiern, der seit K. Erichs Absetzung (1439) die drei nordischen Reiche beherrschte, gerne bedient, um sich an den Wendischen Städten, für ihre vieljährigen Feindseligkeiten gegen die Dänen, zu rächen. Er suchte daher insgeheim auf einer Zusammenkunft zu Wilsnack, den Kuhrf. Friederich von Brandenburg, die HH. Heinrich von Mecklenburg, Otto, Wilhelm und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, nebst vielen andern Fürsten,

Congreß zu Wilsnack.

zu

zu einer Verbindung gegen sie zu bereden. Allein die Weigerung des H. Adolfs von Schleswig und dessen Freundschaft für Lübeck vereitelten die Vollziehung des Bündnisses a). Auch die Stadt Rostock behandelte mit ihrem Landesherrn, unter Vermittelung der MecklenburgSchwerinschen Prälaten und Räthe und der übrigen fünf Wendischen Städte, in Gefolg der (1442) vom Röm. König ertheilten Vollmacht, ihre Strafe der Acht und Oberacht (Dec. 11.) zu 3000 Rhfl. die dem Herzoge auch demnächst würklich bezahlt wurden; Er entlies sie darauf in des Königs Namen aus der Reichsacht, versicherte sie der königlichen Aussöhnung und bestätigte ihr alle vorhin besessene Privilegien und Güter. Auf Verwendung seiner Räthe und der Wendischen Städte, entsagten zugleich die Erben des Bürgermeisters Witte allen weiteren Anfoderungen und, nachdem die Stadt auch den königlichen Hofrichter und die HofgerichtsKanzlei wegen ihrer Gebühren befriedigt hatte, ward ihr die förmliche BegnadigungsActe des Röm. Königs ausgehändigt b). Rostocker. Abolition.

Heinrich der jüngere erweiterte sein Gebiet (Nov. 28.) mit dem Pfandbesitz der Stargar-

a) Gebhardi Dänische Geschichte S. 681. Chronic. Slauic. Lindenbrog. ad a. 1443.

b) Rostocker Anzeigen 1756, S. 21, 33, 37, 29, 25, 17. Für die vorhin (1439) unberichtigt gebliebene Entschädigung ꝛc. der noch lebenden Mitglieder des alten Raths, mußte die Stadt (1454) 2500 Mk. Lübsch theils dem DomKapittel zu Lübeck, theils dem Bischof von Schwerin bezahlen. (Ebendaselbst, S. 62-69.)

bischen Hälfte des Landes und der Stadt Röbel für 1500 Rhfl. womit der ältere Heinrich deren bisherigen PfandInhaber befriedigte c). Das Schlos Wredenhagen hingegen befand sich nun (seit 1441) wieder in den Händen beider Herzoge. In eben dieser Gegend hatte die Stadt Wittstock die Güter des Klosters Altenkampen am Rhein, und das Stift Havelberg die Güter des Klosters Amelungsborn gekauft; beide bekamen darüber einen Streit mit den Herzogen, welcher durch Unterhandlung Brandenburgischer und Mecklenburgischer Prälaten und Edelleute verglichen ward: Die Stadt Wittstock befriedigte (März 11.) die herzoglichen Ansprüche durch Ueberlassung eines Theils der gekauften Güter, und an den übrigen wurden dem Schlosse Wredenhagen gleichfals verschiedene Eigenthumsrechte vorbehalten; Dem Bischof und Domkapittel zu Havelberg ward (Febr. 28.) zwar das Eigenthum ihrer neuen Erwerbungen bestätigt, allein den Dienst, die Bede, das Landding mit dessen Aufkünften und den Zoll zu Dransee behielten die Landesherren in eben dem Maasse, worin die Ausübung aller dieser Rechte mit dem Schlosse Wredenhagen von jeher verknüpft gewesen war d).

Wredenhagensche

Klöster Güter.

1445

Stargard-Preussischer

Wegen verschiedner Feindseligkeiten Stargardischer Unterthanen gegen die benachbarten Güter

c) Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1443, n. d. Orig. Urk.

d) Lvdewig Reliq. Mſctor. T. VIII. p. 309, 318. Buchholz Brandenburgische Geschichte, III. Th. S. 90.

Güter des deutschen Ordens, verglich sich H. Heinrich der ältere mit dem Hochmeister von Preussen Konrad von Erlingshausen, unter H. Bogislavs von Pommern Vermittelung, (Aug. 9.) zu Stolpe: Er versprach nicht allein, in Zukunft seine Unterthanen zur Erstattung des Geraubten anzuhalten, sondern auch dem Orden gegen äussere Angriffe 50 Gewafnete, ieden mit 3 Pferden, zu Hülfe zu senden e). Vergleich.

Der Schwerinsche Bischof Hermann hatte den Rostockschen UniversitätsVergleich nicht lange (bis Jan. 2.) überlebt; der bisherige Domdechant zu Lübeck und Domherr zu Schwerin Nicolas Böddeker (aus Wismar) ward, nachdem er dem Domkapittel die vorhin (1429) entworfenen Artikel beschworen hatte, zu seinem Nachfolger gewählt und leistete dem Metropolitan zu Bremen (Aug. 27) den Eid der Treue f). Er machte sich gleich anfangs (Sept. 15.) um die Liturgie und um die Kirchenzucht der Geistlichen seines Sprengels durch heilsame SynodalStatuten verdient, die in der Folge von dem apostolischen Legaten in Deutschland Kardinal Nicolaus von Cusa bestätigt, auch von dem Bischofe selbst mit ähnlichen geistlichen Polizeigesetzen vermehrt wurden. Zu seinem LieblingsAufenthalt wählte 1444 Schwerinsche Stiftsregierung. 1445 1451 1452

Ccc 5

e) Chemniz im k. H. Henr. IX. ad a. 1445, n. d. Orig. Urk.

f) Hederich beim Gerdes a. a. O. S. 453. Schröders P. M. ad a. 1441, 1444, 1445, S. 1995, 2022, 2035. Kranz. Metropol. L. XI. cap. 33, 45.

1448 wählte er Rostock, woselbst ihm von dem H. Heinrich auf Lebenszeit eine freie Wohnung angewiesen ward. Sein Vicarius (in pontificalibus) war (1454) der Bruder Heinrich vom Augustiner-Orden g).

1444 Stargard-Wendischer Heirathsvertrag.

Die Wendische Prinzessin Katharina trat nun wieder in eine nähere Verbindung mit dem Hause Mecklenburg, als sie, auf einer Zusammenkunft H. Barnims des VIII. von Stettin mit dem ältern H. Heinrich (Jun. 5.) bei Malchin, dessen Sohne, dem Prinzen Ulrich mit einem Heirathsgute von 6000 Rhfl. zur Ehe versprochen ward: diese solten binnen Jahr und Tag nach dem Beilager, dessen Vollziehung auf zwei Jahre (nach Nov. 11.) hinausgesetzt ward, bezahlt werden und nach ihrem unbeerbten Tode an ihre nächsten Verwandten zurückfallen. Die Stargardischen Herzoge vermachten ihr dagegen Stadt und Land Sternberg mit einer jährlichen Revenüe von 2000 Mk. Sundisch zum Leibgeding und, auf den Fall, daß sie ihren Wittwenstand daselbst nicht zubringen wolte, die Rückzahlung des Eingebrachten mit einer Verbesserung von 3000 Rhfl. h). Durch diese Verbindung öfnete sich noch eine andre günstige Aussicht für das Haus Mecklenburg: Weil

g) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1444, 1451, 1552, p. 1063, sqq. Dipl. Mspt. d. a. 1445. Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1448, a. d. Orig. Urk. Lamb. Schlaggert Chronic. Ribn. ad a. 1454, l. c. p. 872.

h) Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1444, Jun. 5. u. d. Orig. Urk.

Weil die Braut, durch ihre väterliche Grosmutter Mechtild von WerleGoldberg, von der Dänischen Prinzessin Richenza, Hn. Nicolas des IV. von Werle Gemahlin, herstammte; so kam bei 1448
der Wiederbesetzung des DänischNorwegischen Throns, nach dem unbeerbten Abgange des K. Christoffs, der Prinz Ulrich von Stargard um so mehr in Betrachtung, als ohnehin seine Mutter Ingeburg eine leibliche Schwester des vom K. Erich († 1413) zum Thronfolger aller drei nordischen Reiche erklärten Pommerschen H. Bogislav des VIII. († 1447) war. Gr. Albrecht der III. von LindowRuppin und H. Adolf der VIII. von SchleswigHolstein waren zwar der Dänischen StammMutter des Hauses WerleGoldberg um einen Grad näher, ersterer durch seine Grosmutter Sophia, eine Tochter Johanns des III. von Werle, letzterer durch eben dieses Johanns des III. Schwester Sophia und deren Sohn Gr. Heinrich den eisernen von Holstein. Allein auf H. Adolfs eigne Empfehlung, behielt dessen Schwestersohn der Gr. Christian von Oldenburg, unter allen noch lebenden Descendenten des K. Erichs, (Jul. 13) das Uebergewicht i).

In dem Kriege, welchen das Haus Pommern- 1445
Wolgast, wegen Pasewalk und Torgelow, mit dem Kuhrfürsten von Brandenburg führte, bemühe-

i) Gebhardi Dänische Gesch. II. Th. S. 687. Die Ansprüche sämtlicher Dänischer KronCompetenten verhielten sich folgendergestalt zu einander:

Erich

müheten sich die H.H. Wartislav und Barnim von der Wolgastischen, Bogislav der IX. und Barnim der jüngere von der HinterPommerschen und Joachim von der Stettinschen Linie, um den Beistand des H. Heinrichs von Stargard. Er entschlos sich um so viel leichter, ihnen denselben (Oct. 8.) zu Anklam wider iedermann, nur das Röm. Reich, den H. Heinrich von Schwerin und den jüngern Mkgr. Friederich von Brandenburg-Tangermünde ausgenommen, zu versichern, weil er

Anklamsche Allianz.

Erich der VII. König von Dännemark.

Richenza, Gem. Hr. Nicolas IV. zu Werle.

Johann der III. von Werle-Goldberg.

Sophia Gem. Gr. Gerhard der Grosse zu Holstein.

Nicolas der VI.

Sophia Gem. Gr. Albrecht der II. zu Lindow-Ruppin.

Gr. Heinrich der Eiserne.

Mechtild, Gem. Hr. Lorenz zu WerleGüstrow.

Gr. Günther der V.

Gerhard Herzog zu Schleswig.

Wilhelm Fürst zu Wenden.

Gr. Albrecht der III.

Herz. Adolf der VIII.

Heilwig 2) Gem. Dietrich Graf zu Oldenburg.

Katharina, verlobt 1444 mit H. Ulrich zu Mecklenburg.

Gr. Christian von Oldenburg.

er hofte, dadurch Lichen wieder bekommen zu können: dieses versprachen ihm die Pommerschen Herzoge, und er dagegen dem H. Joachim Angermünde, erobern zu helfen; alle übrige Eroberungen solten unter sämtliche verbündete Herren in fünf gleiche Theile getheilt, künftige Streitigkeiten unter ihnen durch unpartheiische Fürsten und deren Räthe entschieden, der ungehorsame Theil aber, durch die Absage der übrigen Alliirten und seiner eigenen Unterthanen, zur Befolgung des Ausspruchs angehalten werden k). Weil es aber zwischen Kuhrbrandenburg und Pommern bald zu gütlichen Unterhandlungen kam, so ward von obiger Hülfszusage kein weiterer Gebrauch gemacht. Zwar hatten alle Verabredungen des Wittstocker SuccessionsVergleichs (1442) die wechselseitigen Befehdungen der BrandenburgMecklenburgischen Unterthanen nicht ganz zurückhalten können. Inzwischen ward die hiedurch gestörte Freundschaft beider Häuser, durch die Verwendungen der HH. Heinrich von Braunschweig, Adolf von Schleswig, Barnim und Wartislav von Pommern (Sept. 15.) zu Perleberg wiederhergestellt l.)

1446

Friede zu Perleberg 1449

Dagegen geriethen die Mecklenburgschen Herzoge mit dem jüngern Mkgr. Friederich, der die Prigniz und AltMark besaß, in eine desto bittrere Feindschaft; zu deren Beilegung wurden mehrere ver-

k) Ungnadens amoenitates XIII. St. S. 1086, berichtigt nach dem Original Mspt. des herzogl. Archivs.

l) Chemniz im L. H. Henr. X. ad a. 1449, u. d. Orig. Urk.

vergebliche Zusammenkünfte angestellet, auf wel-
1451 chen anfangs (Febr. 13.) die beiderseitigen Räthe, sodann der Kuhrfürst selbst und H. Heinrich von Braunschweig, hernach auch H. Adolf von Schleswig, das Geschäft der Vermittelung übernahmen,
1452 bis es endlich dem K. Christian von Dännemark
Wilsnacker bei einem neuen Versuch zu Wilsnack glückte, (Febr. 7.) in Verbindung mit den bisherigen drei Unterhändlern, die erzürnten Partheien vollkommen wieder auszusöhnen. Die Grundlage dieses Friedens beruhete auf eine dauerhaftere Befestigung der nachbarlichen Verträglichkeit; gegen deren einseitige Störer ward von dem competirenden Landesherrn die strengste Justitzpflege verheissen und, nach deren fruchtlosen Anwendung, dem Nachbarn die Selbsthülfe erlaubt, an beiden Seiten auch die Abschaffung alles verdächtigen Gesindels verabredet; für die Beobachtung dieses Vertrags übernahmen die Schiedsrichter die freundschaftliche und nöthigenfals eine bewafnete Gewährleistung m).

Es scheint, als wenn an dem damaligen Kriege zwischen dem Bisch. Konrad von Havelberg und dem Erzbisch. Friederich von Magdeburg, über den Misbrauchs des heil. Bluts zu Wilsnack, auch die Herzoge von Mecklenburg, zum Besten ihres Nachbarn, thätigen Antheil genommen haben.

Vergleiche. Der Kuhrfürst von Brandenburg vermittelte (Dec. 21.) zu Wilsnack zwischen dem Erzbischofe und beiden

m) Ebenderselbe ad a. 1451, 1452, aus sechs Orig. Urkk.

beiden Herzogen einen einjährigen Stillstand, während dessen alle Gefangene ihrer Freiheit unentgeldlich geniessen solten. Ohne Zweifel machte die Einmischung des Römischen Hofes in iene Streitigkeit (1453) eine Verlängerung des Stillstands unnöthig n).

Die vorhin (1443) abgebrochene Verbindung gegen die Städte hatte sich inzwischen (Aug. 24.) zu Malchin auf einen ParticularVerein zwischen beiden Herzogen von Mecklenburg und den StettinPommerschen HH. Wartislav, Barnim dem VII. Barnim dem VIII. und Joachim beschränkt: beide Theile versprachen einander, zur Bezwingung des Ungehorsams ihrer eignen Städte und gegen alle mit denselben in Verbindung stehende auswärtige, einen Beistand von 300 Mann, auch nöthigenfals ihre ganze Macht o). Unter die auswärtigen Städte war hier vermuthlich Lübeck gemeint, welche dem H. Heinrich von Stargard ihre Theilnehmung an dem Pommerschen Kriege gegen Brandenburg versagt hatte. Heinrich gab ihr seine Empfindlichkeit darüber durch eine persönliche Operation zu erkennen, welche er, in Begleitung vieler Mecklenburgischen Edelleute, in das Lübeckische Gebiet unternahm, wobei die Schanze Friedburg zerstört, auch sonst viel Schade angerichtet wurde. Die Lübecker rächten sich dafür auf

1449 Mecklenburg

contra Lübeck. 1450

n) Ebendaselbst ad a. 1452, Dec. 21. u. d. Orig. Urk. Dreyhaupts Beschreibung des SaalKreises I. Th. S. 133, 134.

o) Chemnitz a. a. O. ad a. 1449, u. d. Orig. Urk.

auf eine sehr schmerzende Art an den Gütern seines adlichen Gefolgs; und nach wiederholten Zusammenkünften zu Schönberg und Wismar ward den Lübeckern, ausser einer baaren Entschädigung, für die Zukunft alle Sicherheit auf den Mecklenburgischen Landstrassen verheissen. Ueber eine ähn-
1453 liche Streiferei Mecklenburgscher Partheigänger ins Lübeckische, gerieth die Stadt bald nachher mit dem Schwerinschen H. Heinrich in eine neue Contestation, die auf einer Conferenz zu Mölln von dem Schleswigschen H. Adolf in Güte aufgegriffen wurde p).

1450 Als aber H. Joachim iene Verbindung dazu misbrauchte, die Rostocker Kaufleute auf der Heerstrasse bei Gnoien zu berauben, richteten die Mecklenburgschen Herzoge ihre Waffen gegen ihn selbst und eroberten **Kummerow.** Ehe es zu weiteren Thätlichkeiten kam, mischten sich H. Bernhard von Sachsen-Lauenburg (des H. R. R. Erzmarschall) und die Pommerschen HH. Wartislav und Barnim in den Handel und söhnten die kriegenden Partheien (Aug. 29.) bei Kummerow wieder aus: H. Joachim mußte den Rostockern allen Schaden erstatten und den Herzogen von Mecklenburg für die Zurückgabe der Vogtei Kummerow 6000 Rhfl. bezahlen oder, bis zu deren Abtrag, ihnen und 6 ihrer Räthe die Stadt, das Schlos und die Vogtei zum Unterpfande lassen.

Kummerowsche

Pfand-

Die

p) Kranz. Vandal. Lib. XII. cap. 15. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck (ad a. 1450, ꝛc.) I. Th. S. 396, 399.

Die Bezahlung erfolgte zur bestimmten Zeit nicht: Kummerow ward also von dem H. Barnim, dem es unterdessen von beiden Theilen auf Schlosglauben anvertrauet war, den Mecklenburgischen Herzogen überliefert; und diese vereinbarten sich darüber (März 15.) zu Malchin, daß es bis zur Einlösung iedem zur Hälfte gehören, von dem Pfandschilling aber demnächst Heinrich der jüngere 4000, und sein Vetter 2000 fl. bekommen solte. Zwischen den Bürgern von Treptow und einigen Mecklenburgischen Unterthanen fielen zwar auf der Wiese zu Wardelin neue Händel vor, die aber nicht im Stande waren, das gute Vernehmen zwischen den beiderseitigen Landesherren zu unterbrechen, sondern von dem H. Joachim und den hiesigen Herzogen (May 11.) zu Neubrandenburg gütlich beigelegt wurden q). 1451 1452 Verhandlungen. 1451

Eine weit ernsthaftere Streitigkeit bekam dagegen das Haus Mecklenburg mit Pommern-Wolgast, als nach H. Barnims des VIII. Tode dessen Nachfolger Wartislav der IX. sich weigerte, die Wendische Prinzessin Katharina mit ihren Abfindungs- Mecklenburg-Wolgastischer

q) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1450, 1451, 1452, aus 3 Origg. Urkk. Die, zur unterpfändlichen Bewahrung der Vogtei Kummerow bevollmächtigten Räthe beider Herzoge waren Reimar von Plessen zu Prillwitz, Lütke Hane zu Basedow, Henning Zechelin zu Herrenhaven, Otto Moltke zu Strietfeld, Henning Peckatel zu Vielen und Lütke Molzahn zu Schorsow. (Von einer, zwischen Mecklenburg und Pommern vorgefallenen Schlacht bei Kummerow, S. Schwarz Pommersche Lehnshistorie, S. 544.)

dungsGeldern und den beträchtlichen Vermächtnissen ihres Oheims ihrem Bräutigam verabfolgen zu lassen. Gegen diese gedoppelte Vorenthaltung rüsteten sich beide regierende Herzoge von
1452 Mecklenburg (Jan. 14.) durch eine gemeinschaftliche Verbindung zu Malchin, und zur Belohnung versprach der Herzog von Stargard, mit seinem Schwerinschen Vetter dasjenige, was von den 20000 fl. der Prinzessin, nach Abzug der Ehegelder und Aussteurungskosten, übrig bleiben würde,
Krieg; zu theilen r). Es kam nun zu einem blutigen Kriege f): Von Mecklenburgischer Seite wurden zwar (Sept. 3.) die Städte Rostock und Wismar bevollmächtigt, mit Stralsund, Greifswald und Demmin im Namen des H. Wartislavs, zum Besten der Prinzessin von Wenden einen Frieden zu behandeln. Diese vermittelten auch mit den
1453 beiderseitigen Räthen (Jan. 18.) zu Damgarten
Friedens- einen Aussöhnungstractat zwischen dem H. Wartislav, dessen Söhnen Erich und Wartislav, H. Joachims († 1451) Erben und den beiden Herzogen von Mecklenburg, vermöge dessen die Braut, ausser ihrem Schmuck und Geschmeide, mit 21500 Rhfl. unter Gewährleistung der drei vermittelnden Pommerschen Städte, zu Kalaud oder Ribnitz aus-

r) Chemnitz a. a. O. ad a. 1452, Jan. 14. a. d. Orig. Urk.

f) Söhnbrief zwischen der Stadt Rostock und dem von Beehr zu Semlow über den, in diesem Kriege zwischen H. Heinrich und H. Wartislav, ihm zugefügten Schaden, d. a. 1463, in Rostock. Anzeig. 1756, S. 94.

ausgeliefert, übrigens die Pommerschen Feindseligkeiten im Lande Stavenhagen und in dem Brandenburgischen Werder gegen die Mecklenburgische Heerfahrt ins Land Barth compensiret und alle unbeschatzte Gefangene an beiden Seiten losgelassen werden solten. Von beiden Theilen ward dieser Vertrag vollzogen, fand aber dennoch in der Erfüllung unbekannte Schwierigkeiten, die erst, durch Unterhandlung beiderseitiger Räthe und der Städte Stralsund, Rostock, Wismar und Greifswald (Febr. 24.) zu Ribnitz, in einem neuen Vertrag zwischen beiderseitigen Herzogen und Landen, eine annehmlichere Wendung erhielten: Wartislav befriedigte die von Rieben, für ihren Verlust im Treffen bei Galenbeck, mit 3000 Mk. Sundisch, wolte sich auch bei dem Bischof von Kamin für die Aufhebung des Bannes verwenden, worin H. Heinrich von Stargard, vermuthlich wegen Beschädigung einiger Kirchengüter, gerathen war; Die Bürger von Pasewalk solten den Mecklenburgern das Geraubte erstatten; hingegen liessen die Mecklenburgischen Herzoge von der, vorhin für die Prinzessin Katharina ausgemachten Summe 200 fl. fallen, und alle beiderseitige Gefangene ohne Unterschied wurden umsonst entlassen; zugleich verabredete man gegen künftige Befehdungen der respectiven Unterthanen die strengsten Maasregeln t). 1454 Schlus.

t) Dipl. Msptta d. a. 1453, 1454, im herzogl. Archiv zu Schwerin. Rostock. Anzeigen 1756, S. 57.

Hiedurch war die Freundschaft beider Häuser so gut wieder befestigt, daß H. Wartislav und seine zwei Söhne beiden Mecklenburgischen Herzogen, auf einer persönlichen Zusammenkunft (Aug. 29.) zu Dargun, wider alle ihre Feinde, insonderheit wider ihre ungehorsamen Städte, wechselseitigen Beistand gelobten, beide Theile auch zur Verfolgung und Bestrafung der Friedensstörer, zur Auslieferung geflüchteter Bauern und Verbrecher auf das thätigste einander die Hand boten. Unter den widersetzlichen Städten war hier wohl von Mecklenburgischer Seite Wismar, so wie von Pommerscher Stralsund, gemeinet. Ueber die erstere hatte der Schwerinsche H. Heinrich manches Misvergnügen, wegen unternommener Ausfälle in benachbarte Lehn- und Klostergüter und andrer Eingriffe in seine Jurisdiction, wozu herzog noch mehrere Beschwerden, über seine verletzte Strandgerechtigkeit, über Störung der Schifffahrt aus dem Poelschen Haven Golwitz, über eigenmächtige Fortsetzung der (1430) bewilligten Accise, über eine geheime Verbindung mit Lübeck ꝛc. kamen. Hierüber rief er den Beistand des Dänischen K. Christians an, der die Stadt in einem drohenden Schreiben zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn ermahnte u). In den Streitigkeiten des H. Wartislavs mit Stralsund ward den Herzogen zu Mecklenburg von ihm

1456 Landfriede zu Dargun.

Fehde mit Wismar.

Barth

u) Chemnitz a. a. O. a. d. Orig. Urkunde d. d. Rostock, 7. März 1456 (und ad a. 1462, aus briefl. Urk.)

Barth eingeräumt, um die Stralsunder von dort aus zu bekriegen: sie foderten dazu auch die Stadt Wismar zur Leistung ihrer schuldigen Dienste auf, welche diese ihnen aber verweigerte w). Dagegen nahmen sie einen öffentlichen Feind der Stralsunder, Henning von Barnekow, in Schutz und wurden darüber in eine förmliche Fehde mit ihnen verwickelt, wobei der Vortheil eben nicht auf herzoglicher Seite war. Eben dieser Barnekow hatte kurz vorher (1457) auch die Stadt Lübeck durch seine Raubsucht beunruhigt, unter Vermittelung der übrigen Wendischen Städte aber hatte H. Heinrich, auf einem Congreß bei Wismar, den gefangenen Bürgern unentgeldlich die Freiheit verschaft. Desto weniger glückte es auf einer ähnlichen Zusammenkunft der Wendischen Städte in Lübeck, dem H. Adolf von Schleswig und der Stadt Lübeck, die Stralsunder mit dem Herzoge auszusöhnen x). Auf Vermittelung der Stadt Rostock, versicherten endlich die Herzoge (Jan. 17.) den Stralsundern (zu Ribniz) alle Freundschaft und künftige Verträglichkeit, den Fall ausgenommen, da ihnen vom Pabste oder Käiser ausdrücklich feindselige Unternehmungen gegen die Stadt aufgetragen würden, und versagten dem von Barnekow ihren fernern Schutz; die Stralsunder schenkten dagegen den gefangenen Mecklenburgern die Freiheit. Auch nach H. Wartislavs Tode († 1457) erneuerte sein Sohn Erich

Stralsund 1458 und Lübeck. 1460

w) Rostocker Anzeigen 1756, S. 73.
x) Beckers Gesch. der Stadt Lübeck, 1. Th. S. 402, 405.

mit dem H. Heinrich von Schwerin und dessen Sohne Albrecht (Jul. 15.) die alte Freundschafts-Verbindung auf ewig, und beide versprachen, einander wider iedermann, den Käiser und das Reich ausgenommen, mit aller Macht beizustehen y). In den herzoglichen Streitigkeiten mit Wismar, 1462 vermittelte (Sept. 1.) der K. Christian von Dännemark zu Segeberg ein Compromiß auf den Bisch. Arnold von Lübeck und die Stadt Hamburg, während dessen (Sept. 30.) ein herzogliches Verbot aller Ab- und Zufuhr, auch in Rostock, noch fortdauerte, bis endlich (Dec. 23.) durch der künftigen Schiedsrichter Verwendung, gegen eine Abfindung von 1000 Rhfl. die ganze Sache von den Herzogen abolirt wurde z).

Mecklenburg-Pommersche Verbindung.

Die Rostocker behaupteten sich unterdessen ununterbrochner in der Gnade ihres Herrn: H. Heinrich und seine vier Söhne ertheilten ihnen (Apr. 4.) die Erlaubnis, die Strassenräuber und deren Gehülfen allenthalben im Lande aufzusuchen und selbst zu bestrafen, ohne dadurch in die landesherrlichen Gerechtsame einen Eingrif zu begehen. 1462 Von ebendemselben erhielten sie, ausser einer allgemein

Rostockische Privilegien 1459

y) Chemnitz im L. H. Heinr. X. ad a. 1460, aus briefl. und Orig. Urkk. Ein ähnliches Bündnis hatten beide regierende Herzoge von Mecklenburg nebst ihren Söhnen Ulrich und Albrecht (1457) mit den HH. Bernhard und Otto von Braunschweig-Lüneburg wider iedermann auf 10 Jahre errichtet. (Chemnitz im L. H. Henr. IX. a. a. O. n. d. Orig. Urk.)

z) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1462, aus Orig und briefl. Urkk. Rostock. Anzeig. 1756, S. 89.

gemein bestätigenden Schutzversicherung über alle, der Stadt oder dem Rathe, ihren Hospitälern und Einwohnern von den Herzogen oder deren Unterthanen vorhin verkaufte, verpfändete und verschriebene Gerechtigkeiten, das schon aus der vorigen Periode (S. 701), als ein schätzbares Gegenmittel wider das Eindringen fremder Gesetze, bekannte Vorrecht, wegen ihrer Personen, Güter oder Verschreibungen nicht ausserhalb der Stadt vor Gericht geladen zu werden a).

Das Stift Ratzeburg hatte (März 17.) seinen Bischof Johann den II. verlohren, und dessen Platz mit **Johann von Preen** wieder besetzt. Dieser machte sich in der kurzen Zeit seiner Regierung, durch die Einlösung verpfändeter Stiftsgüter, um seine Kirche, und durch anhaltenden Eifer für die Gerechtigkeit um die Sitten seiner Zeitgenossen verdient. Nach seinem Tode († Oct 9.) ward der bisherige Domprobst **Ludolf** aus Mölln wieder Bischof b). 1454 Regierungs-Veränderungen zu Ratzeburg 1461

Der Schwerinsche Bischof Nicolas resignirte sein Bisthum in die Hände des P. Calixtus des III. der ihn statt dessen, ausser einer jährlichen Hebung von 200 Rhfl. aus dem Stifte Schwerin, mit einer DomPräbende in Lübeck, und dagegen den bisherigen Inhaber der letzteren, Dr. und Schwerin. 1457

a) Lünigs ReichsArchiv P. spec. Cont. IV., II. Th. Fortsez. S. 690, 691. Rostock. Anzeig. 1756, S. 78, 90.

b) Schröders P. M. ad a. 1454, 1455, 1461, S. 2080, 2088 = 2092, 2142. Kranz Metrop. L. XI. cap. 34, 50.

Gottfried Lange aus Lüneburg mit dem erledigten Bischofsstabe versorgte. Er überlebte aber seinen Nachfolger († Jul. 8.) noch einige Zeit
1458 (bis 1459, Sept. 3.); und sein bisheriger Domprobst, auch bischöflicher Secretär Werner Wolmers (Iuris vtriusque baccalaureus) ward darauf wieder gewählt: dessen Weihbischof war (1465, 1471) der Bischof in partibus, Michael Simbalienſis c).

Mecklenburg. Aus den fortwährenden Fehden Stargardischer und Wendischer Einwohner gegen die Lande des jüngern Mkgr. Friederich von Brandenburg, des Bisch. Konrads von Havelberg und selbst gegen die kuhrfürstlichen Unterthanen wäre bald ein neuer Krieg entstanden. Der Kuhrfürst machte mit den beiden andern Herren schon alle Anstalten zu einem gemeinschaftlichen Feldzug ins Stargardische d), wozu es iedoch nicht gekommen zu seyn scheint. Mit dem folgenden Bischofe von Ha-
Havelbergsche velberg, Wedige von Putlist, verband sich statt
1462 dessen (Oct. 14.) H. Heinrich von Stargard wider Jochim und Lütke Molzahn zum Wolde, die ihm die Zurückgabe des verpfändeten halben Landes Penzlin verweigerten. Auch die Schwerin-
Verbindungen. schen HH. Heinrich und Albrecht verglichen sich mit

c) Kranz Metropol. L. XI. c. 51. Schröders P. M ad a. 1446, S. 3146; ad a. 1465, 1472, S. 2175, 2239 Hederich beim Gerdes a. a. O. S. 454, 455. Chronic. Slau. Lindenbrog. p. 220, (irrig) ad a. 1477.

d) Garcaeus de rebus gestis Marchion. Brandenburg. in Frid. II. p. m. 205.

mit dem Bischofe (Febr. 5.) zu Marnitz über ihre wechselseitigen Irrungen, und ieder Theil versprach des andern Unterthanen in seinem Lande zu schützen e). 1463

Dagegen war H. Henrich der jüngere in die Streitigkeiten der Stadt Lüneburg mit den geistlichen Interessenten der dortigen Saline verwickelt, denen man, wegen eines verweigerten Beitrags zur Bezahlung der Stadtschulden, ihre Salzhebungen entzogen hatte. Nicht nur insoferne diese Einziehung sich vermuthlich auch über den Antheil der Mecklenburgschen Klöster Doberan, Neukloster und Marienehe, auch der Domstifter zu Schwerin und Ratzeburg f) erstreckte, ward der Herzog genöthigt, sich dieser Stiftungen anzunehmen; sondern auch die HH. Wilhelm und Heinrich von Braunschweig, denen vom Römischen Hofe die Vollstreckung des Bannfluchs gegen die ungehorsame Stadt aufgetragen war, suchten bei ihm und seinen Söhnen Albrecht, Johann und Magnus Hülfe zu dieser Ausrichtung: Zum Lohn dafür verhiessen sie (März 31.) ihm nicht nur den dritten Theil der vorenthaltenen geistlichen Hebungen aus Lüneburg, sondern auch 3000 fl. von der den Lüneburgern auferlegten Geldstrafe. Zu ersterem gaben die Aebte der Klöster Walkenried, Amelungsborn, Riddagshausen und Michelstein, die Dechante der Collegiatstifter zu Hamburg und 1462 Lüneburgscher Salz-Krieg.

e) Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1462, und Henr. X. ad a. 1463, aus den Origg. Urkk.

f) Pfeffingers braunschw. lüneb. Hist. II. Th. S. 41-57.

zu St. Blasius in Braunschweig, die Klöster-Pröbste zu Ebstorf, Lüne und Walsrode, (April 5.) in Ansehung ihrer (seit 1455) entbehrten Lüneburgischen Einkünfte, ihre Einwilligung. Die Mecklenburgischen Herzoge machten sich dagegen verbindlich, die Lüneburger an Leib und Gut anzugreifen, ihnen alle Ab- und Zufuhr an Salz und Holz abzuschneiden, alle Eroberungen aber den Herzogen von Braunschweig zu überlassen. Es ist auch kein Zweifel, daß H. Heinrich nicht sein Wort gehalten und Feindseligkeiten gegen die Stadt ausgeübt haben solte. Aber alle diese Anstalten waren nicht im Stande, dem päbstlichen Bannstrale die gehofte Wirkung zu verschaffen. Durch einen schiedsrichterlichen Spruch des K. Christians von Dännemark, auch der Bischöfe Werner von Schwerin und Arnold von Lübeck ward (Dec. 18.) der Streit zwischen den Prälaten und der Stadt zu Reinfeld beigelegt: erstere mußten sich zu einer einstweiligen Abgabe von ihren Salzhebungen verstehen; übrigens behielten die Mecklenburgischen Geistlichen ihre Antheile an der Saline g). Ersatz und Strafe blieben aber aus, und die hiesigen Herzoge hatten also für ihre Bereitwilligkeit nichts.

Vergleich.

In

g) Kranz Vandal. Lib. XII. c. 19, 27. Rethmeiers braunschw. lüneb. Chronick, III. Th. S. 741, cap. 54. Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1462, März 31. und Apr. 5. aus den Origg. Urkk. Chron. Slauic. Lindenbr. ad a. 1462, Dec. 18. p. 224. Beckers Gesch. der St. Lübeck, S. 409. Schröders P. M. ad a. 1474, S. 2266.

In Wismar entstund eine neue Unruhe, als man den ältesten Bürgermeister Peter Langjohann einer verdächtigen Correspondenz beschuldigte und im Aufstande absetzte; er entwich darüber nach Lübeck und, wie er auf mehrmalige Vorladung sich in Wismar nicht stellte, sondern statt dessen von Lübeck aus sich zu rechtfertigen suchte, ward er der Stadt verfestet. Damit sein Sohn M. Johann Langjohann, nachheriger Domdechant zu Schwerin, nicht die gewöhnlichen Waffen der Geistlichkeit aufbieten mögte, um des Vaters Unschuld zu rächen, setzte man auch diesen fest, aber er entkam glücklich nach Rom. Vergebens bemüheten Lübeck, Hamburg, Rostock und Stralsund sich, den entwichenen Bürgermeister, auf einer Zusammenkunft zu Grevismühlen, mit der Stadt zu vertragen. Durch des Herzogs und der genannten 4 Städte Vermittelung ward er endlich wieder eingesetzt, der Sohn entsagte dem am Römischen Hofe angestellten Proceß, und die innere Ruhe kehrte in Wismar zurück h). 1463 Wismarsche Unruhen. 1464 1467

H. Heinrich der jüngere hatte zwar schon verschiedentlich (seit 1459) bei seinen Regierungs-Geschäften sich des Beistands seiner heranwachsenden vier Söhne bedient i). Ein eigenthümlicher Antheil an der LandesRegierung aber ward ihnen nicht eher eingeräumt, als bis er den beiden

h) Chronic. Slauor. Lindenbrog. ad a. 1463, 1467. Rostock. Anzeigen 1756, S. 97, 126. Kranz Vandal. L. XII. c. 29, (ad a. 1462.)

i) Diplomata Mspta d. a. 1459, 1463, Nov. 4.

1464 Apanagirte Regierung zu Güstrow.

den ältesten Albrecht und Johann zu ihrem abgesonderten Haushalt (Febr. 7.) die Städte, Schlösser und Vogteien Plau, Lawe und Stavenhagen, mit Inbegrif der Stargardischen Hälfte an Güstrow, fürs erste nur auf 6 Jahre, abtrat; die Lehnmänner und Städte wurden an sie überwiesen, aber deren HuldigungsPflichten dem Herzoge vorbehalten. Die jungen Herzoge geriethen bald hernach in eine Fehde mit einigen unruhigen Bürgern von Rostock, die aber binnen kurzem durch den ältern Herzog und dessen Räthe gütlich beigelegt wurde; und sie

1466 versicherten der Stadt, (Oct. 9.) mit Entsagung aller weitern Ansprüche, ihren Schutz k). Der dritte Prinz Magnus blieb dem Vater zur Seite und der jüngste Sohn Balthasar war zum geistlichen Stande bestimmt; er besuchte deshalb die

1467 Universität zu Rostock, die ihm mehrmalen (Oct. 9,

1470 Sept. 27.) ihr Rectorat übertrug kk).

1464 Schleswig-Holsteinischer Erbfolgsstreit.

In den Streitigkeiten des K. Christians von Dännemark mit seinem Bruder Gr. Gerhard von Oldenburg, über die (seit 1459) eröfnete Schleswig-Holsteinische Erbfolge, leistete der Schwerinsche H. Heinrich dem Könige, in Gefolge eines

zu

k) Dippl. Mspta. d. a. 1464, Febr. 26. Mart. 17. Der HH. Albrecht und Johann Verpfändung des Dorfes Schwisow im Lande Güstrow an den Bisch. Werner zu Schwerin für 600 Rhfl. d. d. 10. Nov. 1464, beim Chemnitz im L. H. Albr. VII. a. d. Orig. Urk. Rostocker Anzeigen 1756, S. 97, 118, 120.

kk) Etwas von gel. Rostock. Sachen 1739, S. 361, 492; 1737, S. 165.

zu Lübeck geschlossenen Bündnisses, seine Hülfe, wozu auch Wismar und Rostock, auf des Herzogs und des Königs Ansinnen, theils mit Mannschaft, theils mit Lebensmitteln, das ihrige beitrugen. Dafür ward auch der Herzog in den Frieden zwischen beiden Partheien mit eingeschlossen, und Rostock erhielt von dem Könige eine Bestätigung ihrer Norwegischen Handlungs-Privilegien 1). 1468 1469

In dem Hause Pommern war, seit dem unbeerbten Tode des vormaligen nordischen K. Erichs († 1459), über dessen HinterPommersche Verlassenschaft ein Streit entstanden: H. Erich der II. von Wolgast hatte sowohl seinen Vetter Otto den III. von Stettin, als auch seinen leiblichen Bruder Wartislav den X. davon zu verdrängen gesucht, bis der Kuhrf. Friederich von Brandenburg (1461) eine Theilung unter ihnen vermittelte. Ueber diese Theilung und über den unruhigen H. Erich gleich unzufrieden, verbanden sich die beiden andern Competenten (Jun. 3.) zu Friedland mit den HH. Heinrich und Ulrich von Stargard, gaben allen ihren wechselseitigen Irrungen für dasmal Anstand und bedungen sich besonders die Stargardische Hülfe, zur Behauptung ihrer Gerechtigkeit an Pommern gegen den jüngern Mkgr. Friederich von Brandenburg der ohne 1463 Mecklenburg-Pommersche

Zwei-

1) Gebhardi dänische Gesch. S. 702. Rost. Anzeig. 1756, S. 101, 102, 142, 161. Christiani neuere Gesch. von Schleswig und Holstein, I. Th. S. 52.

Zweifel zur Aufrechthaltung des brandenburgischen Vergleichs für H. Erich Parthei genommen hatte, auch gegen andre Herren, die sich in diesen Streit mischen, und gegen die Landstände, die sich ihnen widersetzen würden. Die Herzoge von Stargard begnügten sich mit der Verheissung des gütlichen oder bewafneten Beistandes der Pommerschen Herzoge gegen die Molzahne und die Stadt Treptow. Der Tod des Mkgr. Friederichs (October) machte den Herzogen von Pommern die versprochene Hülfe unnöthig; und die Stargardischen Herzoge wurden durch die HH. Heinrich und Albrecht von Schwerin (Dec. 1.) zu Waren mit den Molzahnen unter der Bedingung ausgesöhnt, daß diese ihnen Stadt, Haus und Vogtei Penzlin für 3300 StralenMk. wieder abtreten solten m).

1464 Hingegen die, unmittelbar darauf mit H. Otto des III. Tode eröfnete Succession in Stettin söhnte die beiden Brüder von der Wolgastischen Linie mit einander wieder aus, um den Ansprüchen, welche der Kuhrfürst von Brandenburg aus einer vormaligen Erbverbrüderung darauf machte, vereinigt die Spitze zu bieten. Der ganze Zweck des Friedländer Bundes fiel nun weg: die durch den-

m) Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1463, Jun. 3. und Henr X. ad a. 1463, Dec. 1. aus Origg. Urkk. Die verpfändete Hälfte von Penzlin befand sich aber doch noch in den Händen der Molzahne zum Wolde, als (1467) ihnen H. Ulrich dafür auf den Pfandschilling 410 Rhfl. auszahlte. (Chemnitz in dessen Leben ad a. 1467, Jul. 13. a. d. Orig. Urk.)

denselben einstweilen eingeschläferten ältern Streitigkeiten mit Stargard wachten wieder auf, und mit der Schwerinschen Linie kamen neue hinzu, die vermuthlich, eben wie iene, in Befehdungen ihren Grund hatten. Durch einen Stillstand der HH. Erich und Wartislav mit den sämtlichen Mecklenburgischen Herzogen beider Linien zu Ribnitz, ward (May 19.) der weitere Ausbruch (bis Jun. 24.) unterdrückt und mittlerweile ein FriedensCongreß beiderseitiger Räthe auf der hohen Brücke bei Damgarten verabredet, dem beide Partheien in der Nähe zu Damgarten und Ribnitz beiwohnen wolten n); Allein Heinrich von Stargard erlebte diese Zusammenkunft nicht. († nach May 25.) o).

Unterhandlungen. 1466

RegierungsVeränderung zu Stargard.

Seine Lieblingsneigung für die Sternkunde und für die Zeitrechnung hatte ihn gegen die Dinge unter dem Mond so gleichgültig gemacht, daß er sich um die Regierungsgeschäfte, wie um den Haushalt, gleich wenig bekümmerte und nicht einmal die gemeinsten Münzsorten kannte. Dagegen liebte er den Krieg und war in den Waffen sehr geübt, folglich auch gegen Privatkriege zu nachsichtig p). Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Ingeburg q), H. Bogislavs des VIII. von Stettin

n) Kranz Vandal. L. XII. cap. 32. Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1466, n. d Orig. Urk.

o) Chemnitz in dessen Leben ad a. 1466, May 25. n. d. auscult. Copei von seiner letzten Urkunde.

p) Kranz Vandal. L. XII. cap. 15.

q) H. Henrichs Stiftung einer Memorie für seine verstorbene Gemahlin Ingeburg, beim Chemnitz in dessen Leben ad a. 1466, März 23. n. d. Orig. Urk.

Stettin Pommern Tochter hatte er sich (1452, Sept. 4.) zu Dömitz wieder mit H. Friederichs von Lüneburg Tochter Margaretha verlobt: sie brachte ihm 8000 Mk. Lübsch (den Gülden zu 24 ßl. gerechnet) zum Brautschatz zu, die ihr Gemahl mit einer gleichen Summe verbesserte. Statt der jährlichen 1600 Mk. Zinsen hievon, war ihr Stadt, Schlos und Amt Sternberg zum Leibgeding, und auf den Fall, daß sie daselbst nach seinem Tode nicht bleiben wollte, eine Abfindung von 12000 Mk. verschrieben, nach ihrem vorhergehenden unbeerbten Abschiede hingegen dem Hause Lüneburg der Rückfall ihres Eingebrachten vorbehalten. In der Folge, wie vieles von den Einkünften der Stadt und des Landes Sternberg, mit ihrer Einwilligung, veräussert war, ergänzte der Herzog (1465), unter Beitritt der HH. Friederich und Otto von Lüneburg, des H. Heinrichs von Schwerin und der vier Söhne desselben, solchen Abgang mit seinem Antheil an dem Schlosse, der Stadt und Vogtei Plau, mit 10 Dörfern in der Vogtei Lübz, verschiednen Hebungen aus den Städten Röbel und Friedland, mit aller Frauen-Gerade und fahrenden Haabe, auch mit der Bede von den Leibgedingsgütern, wenn der Herzog vom ganzen Lande Bede begehren würde; Ihr Wittwensitz war ihr zu Plau angewiesen, und in Ermangelung der baaren Abfindung von 12000 Mk. ward ihr erlaubt, ihre Leibgedingsgüter an andre zu verpfänden, wenn sie selbige zuvor dem Nachfolger

folger ihres Gemahls, demnächst den Schwerinschen Herzogen und endlich den Mecklenburgischen Lehnleuten und Städten angeboten haben würde; nur die Orboer zu Friedland ward ihr, auch in dem Fall ihres Wegzuges, auf Lebenszeit gelassen. Sie überlebte ihren Gemahl noch lange Zeit (1512) r). Aus dem ersten Ehebette hinterlies der Herzog einen Sohn **Ulrich**, der schon lange (seit 1456) von dem Vater bei RegierungsGeschäften zu Hülfe genommen war s) und nun allein regierte ff); von den zwei Töchtern ward die jüngste **Anna**, (geb. 1465) von ihrer Mutter (1469) in das Lüneburgische Kloster Winsen gebracht t), und die älteste **Magdalena** war gleichfals noch unverehligt u).

Schon

r) Chemniz a. a. O. ad a. 1452, 1457, 1463, 1465, Jun. 4; im L. H. Albr. VIII. ad a. 1512, aus briefl. und Origg. Urkk.

s) Chemniz im L. H. Ulrichs II. z M. ad a. 1456 ꝛc. aus Origg. und briefl. Urkk. Als Zeuge erscheint er schon in einer Urkunde v. J. 1449 Mspt.

ff) Die erste bekannte Urkunde seiner alleinigen Landes-Regierung ist die Bestättigung der Neubrandenburgischen Privilegien, beim Chemniz in seinem Leben ad a. 1466, Aug. 20. aus briefl. Urk.

t) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnic. ad a. 1465, 1469, p. 867, 869, (wo iedoch sowohl in Ansehung des H. Ulrichs, als seiner weltlichen Schwester, eine gedoppelte genealogische Unrichtigkeit begangen wird.)

u) Daß die zwote Gemahlin H. Heinrichs ihm mehr, als eine Tochter gebohren habe, wird, ohne deren Namen zu nennen, in der Correspondenz, welche nach-

und Ratzeburg.

Schon vorher war der Bisch. Ludolf zu Ratzeburg (Jan. 2.) gestorben, und der bisherige Prior des Domstifts Johann Stahlkoper, ein Doctor der Arzneigelahrtheit, ward sein Nachfolger v).

Noch während der Mecklenburg-Pommerschen Friedenshandlungen wäre es bald zu einer neuen Fehde mit Lübeck gekommen, als eine bewafnete Anzahl Mecklenburgischer und Märkischer Edelleute, unter welchen sich verschiedene von H. Heinrichs Gefolge befanden, sich hatten gelüsten lassen, die reichen Ladungen der Kaufmannswägen, die mit Französischen und Italienischen Waaren von der Frankfurter Messe kamen, zwischen Ratzeburg und Mölln aufzufischen. Die Lübecker waren schon im Begrif, unter Anführung des Gr. Moritz von Pirmont, sich für diesen Verlust, durch eine Verwüstung der benachbarten Mecklenburgischen Güter zu rächen. Doch H. Johann von Sachsen-Lauenburg und der Rath von Lüneburg vermittelten (April 10.) eine Zusammenkunft zu Schlutup, welcher auf Seiten H. Heinrichs auch die Stadt Rostock

Strassenraub bei Mölln.

nachher ihre Leibgedings-Foderung veranlaßte, (1512) von Braunschweigischer Seite beiläufig berührt. Ob aber die Prinzessin Magdalena aus dieser, oder aus der ersten Ehe erzeugt sei? bleibt, in Ermangelung näherer genealogischen Nachweisungen, unentschieden: Sie lebte inzwischen noch so lange, (1520, Jan. 14.) daß man schwerlich ihre Geburt über die zweite Vermählung ihres Vaters (1452) hinaussetzen kann (Mſſppta originalia d. a. 1512, 1520, im herzogl. Archiv.)

v) Kranz. Metropol. L. XII. c. 10. Schröders P. M. ad a. 1452, 1466, S. 2067, 2177.

Rostock beiwohnte. Der Herzog, von dem Unrechte seines Adels überzeugt, verurtheilte selbst die Räuber, daß sie die noch vorhandenen Waaren nach Schönberg abliefern und den Werth der übrigen ersetzen solten; Für die Zukunft wurden ernsthafte Maasregeln gegen ähnliche Ausschweifungen, und auf beiden Seiten Enthaltung von aller Selbsthülfe verwillkührt w).

Stargard-Schwerinsche Fehde. 1467

H. Ulrich von Stargard entfernte sich bald von dem System der häuslichen Friedfertigkeit seines Vaters. Weil die Schwerinschen Herzoge seinen Hauptmann zu Wredenhagen Diederich von Plessen, wegen einer Beraubung der Rostocker Kaufleute, hatten aufheben lassen, unternahm er dagegen von Sternberg aus einen Einfall in das Gebiet seiner Vettern, wobei die HH. Heinrich und Magnus für ihre Personen in Gefahr kamen. Einem weitern Ausbruche der Erbitterung zwischen so nahen Verwandten kamen die Lehnmänner der Lande Wenden und Stargard zuvor: sie entwarfen zu Sternberg (May 15.) einen Präliminar-Vertrag, vermöge dessen H. Ulrich alle Gefangene losgeben und allen Schaden ersetzen, die Genugthuung für die persönliche Beleidigung der beiden Herzoge aber dem Resultat einer anderweitigen Zusammenkunft in Plau unterwerfen solte; die Gewährleistung für ihn übernahmen der Kom-

w) Chronic. Slauic. Lindenbr. ad a. 1466, p. 228 Kranz. Vandal. L. XII. c. 35. Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1466, a. d. Orig. Urk. Rost. Anzeigen 1756, S. 125.

thur zu Mirow Bernhard von Plessen, Reimar von Plessen, Henrich und Vicke von Rieben, Busso von Dorne und Otto Ilenfeld. Zu Plau genehmigte zwar H. Heinrich (Jun. 15.) die Sternberger Abrede und behielt sich, auf den Fall der gegenseitigen Zurücktretung, seine Ansprüche an die Stargardischen Unterhändler vor. Weil aber H. Ulrich den Vertrag nicht annehmen wolte, so hatte ersterer schon im voraus seine Lande und Leute zu einem Feldzug gegen ihn aufgeboten; und nur erst nach wiederholten Verwendungen des Kuhrf. Friederich von Brandenburg, ward (Sept. 29.) zu Parchim, unter Vermittelung der Wendischen Manne und Städte, die Frage von der Verbindlichkeit des H. Ulrichs zur Haltung des Sternberger Vereins dem Gutachten beiderseitiger Räthe und der Wendischen Manne, oder allenfalls der Obmannschaft des Kuhrfürsten unterstellet: inmittelst ward der Stillstand zwischen allen sechs Mecklenburgischen Herzogen, den Bischöfen Werner von Schwerin und Wedige von Havelberg, den Grafen Johann und Jacob von Lindow Ruppin (bis Dec. 25.) verlängert, allen Gefangenen, auch selbst Dieterichen von Plessen, einstweilen die Freiheit wieder gegeben, denienigen, welche mit dem H. Ulrich an dem persönlichen Angrif der beiden Schwerinschen Herzoge Theil genommen hatten, sicher Geleit bewilligt und den Stargardischen Garants die bürgliche Verpflichtung für die Präliminarien erlassen. Nach einer neuen Verlängerung

gerung des Stillstands, (bis Febr. 2.) welche die Kuhrbrandenburgischen Gevollmächtigten (Jan. 13.) zu Güstrow vermittelten, ward (Jan. 20.) Diederich von Plessen, gegen ein ansehnliches Lösegeld, seiner Haft gänzlich entlassen. Auch versöhnte sich H. Heinrich, unter H. Ulrichs Genehmhaltung, (März 30.) mit der Stadt Sternberg, wegen des, in dieser Fehde, von beiden Seiten erlittenen Schadens, und die Stadte gelobte ihm für die Zukunft Friedfertigkeit. Der Kuhrf. Friederich vereinbarte endlich (May 8.) zu Wilsnack beide herzogliche Linien soweit, daß sie ihm die gütliche oder rechtliche Hinlegung ihrer bisherigen Irrungen übertrugen, sich einander inzwischen rechten Schlosglauben zusagten, einige neue Uneinigkeiten den Unterhandlungen ihrer Räthe übergaben, künftige Mishelligkeiten hingegen nicht mit den Waffen in der Hand, sondern durch Vermittelung ihrer Räthe, Manne und Städte, ausmachen zu wollen, angelobten und dem Kuhrfürsten die Obmannschaft dabei überliessen x). 1468 Vergleich zu Wilsnack.

Diese häuslichen Uneinigkeiten hatten, wie es scheint, den Fortgang der vorhin (1466) angefangenen Friedenstractaten mit Pommern unterbrochen. Nicht umsonst aber hatte sich der Kuhrfürst so viele Mühe gegeben, die innerliche Eintracht in dem Hause Mecklenburg wiederher- Stettinscher Erbfolgskrieg.

x) Chemniz a. a. O. ad a. 1467, 1468, aus 4 briefll. und 7 Origg. Urkk. Rost. Anzeigen 1756, S. 141.

zustellen. Er bedurfte ihrer Hülfe zu dem Kriege, welchen er izt über die Stettinsche Erbfolge aufs neue mit Pommern zu führen hatte. Hiezu war auch wenigstens der Herzog von Stargard um so viel geneigter, weil er selbst an Pommern Ansprüche hatte, die theils von seiner Mutter Ingeburg und von ihres Vaters Bogislavs des VIII. Berechtigung zu K. Erichs Allodial Verlassenschaft, theils von seiner Grosmutter Margaretha, H. Swantibors des III. Tochter, theils aus der Erbschaft seiner Schwiegermutter der Wendischen Fürstin Sophia, H. Wartislavs des VIII. Tochter, theils aus andern Gründen herrührten. Er hatte deshalb schon selbst des Kuhrfürsten Beistand gesucht, den ihm dieser auch (Jan. 13.) wider die HH. Wartislav den X. und Erich den II. aufs kräftigste versicherte y). H. Heinrich von Schwerin hatte zwar, wegen des Moors und der Fehre zwischen Sülz und Tribsees, einen Grenzstreit mit Pommern, der aber (Febr. 3.) durch beiderseitige Räthe verglichen ward z). Durch seine nahe Verwandtschaft mit dem Kuhrfürsten lies er sich inzwischen leicht in dessen Interesse hinüber ziehen.

Unter dem Vorwande der öffentlichen Sicherheit, ward (Jul. 22.) zu NeuAngermünde zwischen dem Kuhrfürsten, dem H. Heinrich, dessen drei

y) Ehemniz im L. H. Ulrichs II. ad a. 1467, 1468, aus briefl. und Orig. Urkk.

z) Ebenderselbe im L. H. Heur. X. ad a. 1468, d. d. Orig. Urk.

drei älteren Söhnen und dem H. Ulrich eine Verbindung wider die Pommerschen Lande geschlossen: Der Kuhrfürst übernahm gegen Stettin und die Randow, die Herzoge aber längst der Tollensee gegen Treptow, einen Feldzug, zur Verfolgung der Räuber und der Pommerschen Herzoge selbst, daferne sie die Räuber schützen würden. In Gefolge dieser Abrede, rückte H. Heinrich vor Treptow, eroberte es nach vielem Widerstand und legte 200 Lehnleute und Soldaten zur Besatzung hinein, die aber von den Pommerschen Herzogen bald wieder überrumpelt und theils gefangen, theils niedergemacht wurden. Die Märkischen und Pommerschen Landstände vermittelten zwar (Sept. 21.) zu Prenzlow zwischen ihren Herren und den Mecklenburgischen Herzogen einen Stillstand, (bis Dec. 25.) um während desselben (Dec. 6.) eine Aussöhnung zu versuchen. Auf den Fall aber, daß der Friede nicht zum Stande kommen mögte, verabredeten der Kuhrfürst und die hiesigen Herzoge schon im voraus einen neuen OperationsPlan, wornach sie ihm erst Ukermünde und Pasewalk, Er ihnen hingegen demnächst Treptow und Demmin mit dem ganzen TollenserLande erobern helfen, und die gemeinschädlichen Raubschlösser geschleift werden solten. Obgleich es mit Brandenburg noch nicht zum Frieden kam, so übernahm doch der Kuhrfürst selbst in den wechselseitigen Foderungen zwischen Mecklenburg und Pommern (Jan. 8.) zu Prenzlau, mit beider 1469

Theile Einverständnis, das SchiedsrichterAmt. Eine neue Befehdung, womit während dieses Stillstandes die Pommerschen Lande von Mecklenburg aus beunruhigt wurden, ward auch zu Rostock (Jul. 20.) gütlich beigelegt a).

Weil aber der BrandenburgPommersche Krieg (Jul. 25.) von neuem angieng, so unterblieb auch die übernommene schiedsrichterliche Entscheidung: Heinrich und Ulrich konten, vermöge der genommenen Abrede, sich nicht entziehen, mit einem Aufgebot ihrer ganzen Ritterschaft und aller Städte, dem Kuhrfürsten bei der Belagerung von Ukermünde (bis Sept. 8.) Beistand zu leisten, und die Rostocker hielten unterdessen Ribnitz besetzt, um auf dieser Seite einen feindlichen Einfall zu verhüten. Allein die vereinigten Bemühungen der Belagerer waren vergeblich: ihnen selbst ward alle Zufuhr abgeschnitten und ein Wismarscher Bürgermeister kam dabei ums Leben. Aus Verdrus legte der Kuhrfürst die Waffen und bald nachher (1470) auch die Regierung nieder.

MecklenburgPommerscher

Zwischen Mecklenburg und dem H. Wartislav von Stettin ward immittelst auf der hohen Brücke vor Damgarten, selbst unter Vermittelung des Kuhrfürsten, ein Stillstand (von Sept. 1. bis Dec.

a) Ebendaselbst ad a. 1468, Jul. 22. Sept. 21. und 1469, Jan. 8. aus briefl. und Origg. Urkk. Chron. Slauic. Lindenbrog. ad a. 1468, p. 229. Kranz Vandal. L. XII. c. 39. Rost. Anzeig. 1756, S. 157, 158.

Dec. 31.) getroffen, um während desselben (Nov. 1.) auf einer Zusammenkunft zu Perchow den entscheidenden Ausspruch des Königs von Polen zu erwarten, für dessen Befolgung von beiden Seiten hinlängliche Sicherheit bestellt ward; in dieser Aussicht zog man auch schon (Sept. 2.) die Rostockische Besatzung aus Ribnitz zurück. Ohne iedoch den schiedsrichterlichen Spruch abzuwarten, brachten die beiderseitigen Räthe vor eben dieser hohen Brücke (Oct. 21.) zwischen sämtlichen Herzogen von Mecklenburg und den Pommerschen HH. Erich, Wartislav und des erstern Söhnen einen vollkommenen Frieden zum Stande, der sogar in eine wechselseitige Verbindung gegen Kuhrbrandenburg und ieden andern Feind übergieng, auch mit gemeinschaftlichen Maasregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verstärkt ward. Ebendaselbst erhielt eine neue Pommersche Feindseligkeit gegen Rostocker Kaufleute, (Dec. 13.) unter den Händen der beiderseitigen Landesherren Heinrich und Wartislav, eine freundschaftliche Behandlung b). Die Ruhe von dieser Seite wandte H. Heinrich dazu an, dem K. Christian von Dännemark in dem Kriege mit dem Gr. Gerhard von Oldenburg vortheilhafte Unterstützung zu leisten c).

Friedensschluß. 1470 1469

b) Chemnitz a. a. O. ad a. 1469, Oct. 21; 1470, Dec. 13, aus Origg. Urkk. Chronic. Slauic. Lindenbrog. ad a. 1469, p. 230. Kranz. Vandal. Lib. XIII. c. 2. Rostock. Anzeig. 1756, S. 153.

c) Gebhardi Dänische Geschichte S. 702. Chronic. Slau. Lindenbrog. p. 233, ad a. 1472.

1471 Erlöschung des Hauses Meckl. Stargard.

Mit dem Herzog Ulrich dem II. verblühete nun (nach Febr. 25.) der Mannsstamm des Hauses Stargard, nachdem es fast 120 Jahre von dem Mecklenburgischen Hauptstamm abgesondert gewesen war d). Er hatte seinen frühen Tod lange vorausgesehen und deshalb (1470) den Mannen und Städten seiner Lande Stargard, Sternberg, Röbel und des halben Landes Wenden anbefohlen, nach seinem Abschiede aus der Welt, nicht gleich an seine Vettern überzugehen, sondern sich so lange an seine Wittwe, Schwestern und Töchter zu halten, bis erstere wegen ihres Leibgedings hinlänglich gesichert, und letztere theils standesmässig verheirathet und ausgesteuert, theils in Klöstern versorgt, und alle redliche Schulden bezahlt wären, widrigenfals aber einen andern Herrn anzunehmen, der eine von den hinterbleibenden Prinzessinnen zur Gemahlin nehmen und die übrigen versorgen solte e). Seiner Gemahlin der Wendischen Prinzessin Katharina hatte er erst, gleich nach ihrer Vermählung (1455) die halbe Vogtei Goldberg, oder bis zu deren Einlösung die halbe Vogtei Strelitz, mit verschiednen Hebungen aus Neubrandenburg, Woldeck, Stargard, Nemerow u. a. m. nach einem Anschlag von jährlichen 2400

d) Chemnitz im L. H. Ulrichs II. ad a. 1471, Febr. 25, aus einer briefl. Urk. Chron. Slau. ad a. 1471, beim Lindenbr. p. 232. Kranz. Vandal. L. XIII. cap. 5. Aus Irrthum wird gewöhnlich seine Todesart mit der Vergiftung H. Ulrichs des I. (1417) verwechselt.

e) Dipl. Mspt. de a. 1470, März 11. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

2400 Stralen Mk., zum Leibgeding verschrieben und ihr die Wahl gelassen, sich dafür im Fall ihres Wegzuges ihre eingebrachten 6000 Rhfl. mit einer Verbesserung von 3000 Rhfl. erstatten zu lassen. Statt dessen hatte er ihr nun die Stadt und Vogtei Lüpze, sonst Eldenburg genannt, mit allen nutzbaren Regalien, der Mannschaft und den Mobilien des dortigen Schlosses, die halbe Vogtei Parchim und den schuldenfreien Ueberrest der Orboer zu Neubrandenburg, samt aller Frauen Gerade, angewiesen und ihr die Freiheit eingeräumt, selbiges, bei etwaniger Veränderung ihres Wittwenstandes, so lange zum Pfande zu behalten, bis ihr von seinen nächsten Erben auch ihre eigenthümlichen 20000 Rhfl. ausbezahlt seyn würden f).

Seine einzigen beiden Töchter Ingeburg und Elisabeth (geb. 1468) nahmen die Schwerinschen Herzoge zu sich. Erstere ward in der Folge zwar (1487) mit Gr. Henrich v. Stollberg versprochen, aber (nach 1489, Oct. 18.) an Gr. Eberwin von Bentheim vermählt und, gegen die gewöhnliche Verzichtleistung auf alle Ansprüche an ihr väterliches Erbe bis zum Abgang des regierenden Mannsstammes, mit 4500 Rhfl. ausgesteuert. (Sie starb 1509) g). Letztere brachten ihre Vettern ins Kloster

f) Chemnitz a. a. O. ad a. 1455 aus einer briefl. und ad a. 1470, März 11. a. d. Orig. Urk.

g) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1487, aus einer briefl. Urk. Verlobungs- und Verzichtleistungsurkunde d. a. 1489, Jul. 7. aus dem herzogl. Archiv Mipt. (Die Anwerbung geschahe durch den Ritter Berthold von Oberg, und zur Annahme des Leib-

ster Rehna, woselbst sie in der Folge (vor 1505) Priorin ward und noch lange hernach (1522, Sept. 8.) lebte. Auch seine beiden Schwestern fielen itzt den Schwerinschen Herzogen zur Versorgung anheim, und diese brachten demnächst die Prinzessin Anna (1473) ins Kloster Ribnitz, wo sie (1475) den Schleier der Klarisserinnen anlegte h).

Nichts konnte also den H. Heinrich weiter abhalten, als nächster Agnat von den eröfneten Stargardischen Landen Besitz zu nehmen: er empfieng von den Mannen und Städten des Landes Stargard zu Neubrandenburg (Jul. 15.) die Erbhuldigung und bestätigte sämtlichen Einwohnern ihre Privilegien, insonderheit dem überlebenden weiblichen Geschlechte der Eingesessenen das in Mecklenburg hergebrachte Recht des lebenswierigen Besitzes ihrer Erb- und Lehngüter i).

Leibgedings von 800 Rhfl. jährlicher Einnahme, welche ihr nach des Grafen Tode mit 9000 fl. vergütet werden solten, ward Ciriac von Bischwang nach Bentheim gesandt). Lamb. Schlaggert ad a. 1475, 1489, (Oct. 18.) p. 876, 877, (wo sie iedoch unrichtig zu H. Ulrichs Schwester gemacht wird.) Kranz. Vandal. L. XIII. c. 5. Gr. Eberwins von Bentheim MorgengabsVerschreibung auf jährliche 150 fl.; Quitung auf 4500 fl. Brautschatz, und GegenVermächtnis; Notification des Absterbens seiner Gemahlin, beim Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1490, May 10. und Sept. 6. und Henr. XI. ad a. 1509, Aug. 7. aus den Origg. Urkk.

h) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnic. p. 873-876, ad a. 1468, 1473, 1475; p. 880, ad a. 1522. Schröders Wism. Erstlinge S. 237. Diplomat. Meclenb. p. 1259, n. 30, ex a. 1503.

i) Gerdes Saml. II. St. S. 90, den Städten Neubrandenburg, Friedland, Woldeck und Sternberg wurden (Jul. 16. 17. 18. und 28) ihre Privilegien noch besonders bestätigt. (Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1471, aus briefl. Urkk.

Drit-

Dritter Abschnitt.

(1471, Jul. 15. bis 1483, April 27.)
Heinrich der III. Herzog zu Mecklenburg Schwerin und Stargard, † 1477, März 19;
mit ihm und nach ihm seine Söhne:

Albrecht der VI. (geb. 1438) † 1483, vor Apr. 27.
Johann der VI. (geb. 1439) † nach 1474, Jan. 19.
} zu Güstrow.

Magnus der II. (geb. 1441) und Balthasar, (geb. 1451) seit 1479
} zu Schwerin.

Bischöfe zu Schwerin:
Werner † 1473.
Balthasar (Herzog zu Mecklenburg) bis 1479.
Nicolas der II. (von Penzen) † 1482, May.
Konrad (Loss) seit 1482, Jul. 1.

Bischöfe zu Ratzeburg:
Johann der IV. † 1479, Jan. 21.
Johann der V. (von Parkentin).

Die grosse Angelegenheit, welche seit dem Untergange des morgenländischen Käiserthums (1453) und dem ersten Einfall der Türken in Deutschland (1469) die Aufmerksamkeit des K. Fri-

Friederichs des III. und der ganzen Nation beschäftigt hatte, rief auch den H. Heinrich auf die Reichsversammlung nach Regenspurg. Für ihn hatte die Beschickung derselben den Nutzen, daß
Neue Landzölle er von dem Käiser (Aug. 16.) die Erlaubnis erhielt, zu Ribnitz und Grevismühlen, zur Bestreitung der Sicherheitskosten, von den durchgehenden Kaufsmannsgütern einen neuen Zoll zu erheben. Kaum hatte der Herzog diese käiserliche
1472 Bewilligung (May 12.) an den beiden neuen Zollstätten bekannt machen lassen, als die Stadt Lübeck, wegen ihrer vormaligen Mecklenburg-Rostockischen Zollbefreiungen, (S. 185.) sich darüber beschwerte und, nach einer vergeblichen Zusammenkunft mit dem H. Heinrich (Jul. 1.) zu Wismar, (wozu auch Rostock, Stralsund und Greifswald eingeladen waren) am käiserlichen Hofe zu
1473 Augspurg (May 14.) eine neue Schutzversicherung über iene ältere Freiheiten, mit ausdrücklicher Exemtion von den beiden neuen Zöllen, unter Androhung einer Poen von 50 Mk. löthigen Goldes auf den entgegengesetzten Fall, auswürkte.
1474 Der Herzog appellirte davon (März 13.) an die Person des Käisers und mogte vielleicht, im Vertrauen auf die einmal erhaltene unbeschränkte Zollbegnadigung, das erschlichene Verbot so wenig achten, daß er in Gefahr kam, sie darüber ganz zu verlieren. Der K. Christian von Dännemark brachte es endlich beim Käiser dahin, daß der Herzog die neuen Zölle zwar behielt, aber die Lü-

becker

becker ganz damit verschonen solte a). Damit zu Ribnitz die Handlung nicht mit einer doppelten ZollAbgabe beschweret würde, ward der bisherige Zoll, welchen die Stadt, zur Unterhaltung der Brücken und Dämme, zu erheben hatte, eingezogen und ihr dafür (Nov. 27.) eine Entschädigung aus der herzoglichen ZollEinnahme versichert b).

Weil indessen die Handlung aus Lübeck und Pommern, zum Nachtheil der neuen Landzölle, einen andern Gang zu Wasser nach Rostock und Wismar genommen hatte, so erlaubte der Käiser den Herzogen, (April 23.) auch daselbst, nach eben dem Fus, wie die beiden Landzölle, für alle zur See ein- und ausgehende Kaufmannsgüter zwei Wasserzölle, den einen zwischen Rostock und Warnemünde, den andern zwischen Wismar und Poel, anzulegen. Durch diese Vergünstigung hielten die beiden Seestädte ihre wohlerworbenen Privile-

und Wasser-Zölle. 1475

a) Kranz. Vandal. Lib. XIII. cap. 7. Chemnitz im L. H. Henr. X. z. M. ad a. 1471, Aug. 16; 1472, May 12; 1474, März 16; im L. H. Magn. II. ad a. 1488, Dec. 26. aus den Origg. Urkk. Rost. Anzeigen 1756, S. 182. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1473, p. 1083. Chronic. Slau. Lindenbrog. ad a. 1472, p. 233. Dreyers Einleitung zur Kenntnis Lübeckischer Verordnungen, S. 59. Schreiben K. Christians von Dännemark an H. Heinrich von Mecklenburg, d. d. Lauenburg 23. Aug. 1474, beim Chemnitz a. a. O. aus der Orig. Urk.

b) Dipl. Mspt. d. a. 1474, Nov. 27. Accessions-Acte der jungen HH. Albrecht, Magnus und Balthasar d. d. Barth 30. Nov. 1475, in Deduction. vnion. communion. et inseparab. Meclenb.

legien verletzt, sie verwahrten sich deshalb, gegen die herzoglichen Auffoderungen zur Befolgung der kaiserlichen Concession, durch eine feierliche Protestation und Berufung auf eine richtigere Belehrung des Kaisers; um diese Appellation desto kräftiger durchzusetzen, verbanden sie sich, (Jul. 30.) dieselbe gemeinschaftlich zu verfolgen auch alle Vortheile und Gefahren mit gleichen Schultern zu tragen. Allein es bedurfte dessen nicht, sondern sobald die beiden Städte den Herzogen nur die nachtheiligen Einflüsse solcher Zölle auf ihre Handlung vorstellten, waren diese von selbst so grosmüthig, daß sie, anstatt von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, ihnen das Original
1476 der Verleihungsurkunde auslieferten und auf deren Inhalt, (April 23.) bei Bestättigung aller Gerechtsame beider Städte, Verzicht leisteten, auch sie deshalb gegen den kaiserlichen Hof zu vertreten versprachen c).

Bischofs-Wahl zu Hildesheim.

Für den Prinzen Balthasar zeigte sich eine Aussicht zu einer anständigen Versorgung, als im Stifte Hildesheim, nach des Bisch. Ernst Tode, eine Spaltung unter den Domkapitularen entstand, indem einige den Landgr. Hermann von Hessen, und die mehrsten andern den Domdechant Henning von Haus, zum Bischof wählten: iener hatte die Ritterschaft des Landes, dieser die HH. Friederich und Wilhelm von Braunschweig, den Bisch. Bertold von Verden, die Stadt Hildesheim

c) Rostock. Anzeig. 1757, S. 9-30.

heim und selbst die päbstliche Bestättigung auf seiner Seite. Wie ersterer immittelst Administrator des Erzbisthums Köln geworden war, übertrug er seine Ansprüche dem Prinzen Balthasar von Mecklenburg, und dieser ward nun (weil er das zur Bischofswürde erfoderliche Alter noch nicht erreicht hatte) zum **Administrator** des Bisthums **postuliret**. In dessen Namen errichtete der H. Magnus mit dem Domprobst Eggert von Wenden und den übrigen Stiftsständen zu Gronow eine Kapitulation, worin diese es übernahmen, den Prinzen zum Besitz des Stifts zu verhelfen, und dem H. Magnus einstweilen das Schlos **Steuerwald** einräumten, um selbiges auf den Fall, daß sein Bruder das Bisthum nicht erhielte, bis zur Erstattung aller Auslagen und Kosten, unterpfändlich zu behalten. Beide Theile verbanden sich aufs genaueste gegen die Stadt Hildesheim, den Bisch. Bertold zu Verden, den jüngern H. Friederich von Braunschweig und andre Anhänger des Bisch. Hennings. Steuerwald ward 1472
aber bald von der Gegenparthei belagert. Zu dessen Entsatz, ergrif Magnus, auf Ansuchen der Stiftsstände, (Jan. 20.) die Waffen wider den 1473
Bisch. Henning, die Braunschweigschen HH. Wilhelm den ältern, Wilhelm den jüngern und Friederich und wider die Stadt Hildesheim, nahm auch von der vesten Stadt Peine Besitz. Doch vermittelten der Erzbisch. Johann von Magdeburg, der Bisch. Gebhard von Halberstadt, die

Städte Goslar und Braunschweig (Oct. 23.) zu Quedlinburg einen Stillstand d).

1474 und Schwerin. Während desselben ward Balthasar, der inzwischen (April 18.) aufs neue das Rectorat der Universität Rostock übernommen hatte, nach des Bisch. Werners von Schwerin Tode, (vor Jan. 25.) mit wenigern Schwierigkeiten zum Verweser der Kirche und des Stifts Schwerin (Eccleſie Zwerinenſis in ſpiritualibus et temporalibus Adminiſtrator) poſtuliret. Die Geistlichkeit des Stifts bewilligte ihm, zur Auslösung der päbstlichen Bestättigung, eine freiwillige Beihülfe (ſubſidium charitatiuum) und erhielt dagegen von ihm die Versicherung, sie künftig mit Auflagen nicht zu beschweren e). Es kam nun

d) Chronic. Slau. Lindenbr. ad a. 1471, p. 232. Kranz. Saxonia L. XII. cap. 10; Metropol. L. XII. c. 8. Chemniz im L. H. Balthaſ. II. ad a. 1471, und Magn. II. ad a. 1473, aus briefl. Urkk.

e) Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 494. Die Urkunde in Schröders P. M. S. 2249. de die Mercurii triceſima et penultima menſis Decembris a. 1473, worin der Bisch. Werner noch als lebend aufgeführet wird, gehört, nach der damaligen Zeitrechnung a natiuitate domini, (25. Dec.) zwar ins 1473ste, nach der unsrigen aber, (vom 1. Jan. bis 31. Dec.) ins 1472ste Jahr, in welchem auch der 30. Dec. ein Mittwochen war, wogegen er 1473 auf einen Donnerstag fiel. Promotorialschreiben des Herzogs-Administrators Balthasar an den Magistrat zu Rost. d. d. Bützow, 25. Jan. MCCCCLXXIIII. (nicht 1484) in Rost. Anzeigen 1758, S. 17, 18. Hederich beim Gerdes ꝛc. S. 455, 456. Seinen Titel S. man in Schröders P. M. ad a. 1476, p. 2279. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1477, p. 1086. Rost. Anzeigen 1757, S. 53, 85.

nun zwischen ihm und dem Bisch. Henning eine Vertauschung beider Bisthümer in Vorschlag. Weil aber nach Ablauf des Stillstands das Glück unveränderlich der überlegnern Gegenparthei zur Seite stand und Steuerwald an den Bisch. Henning übergieng, so mußte man, unter Vermittelung des K. Christians von Dännemark, (Jul. 28.) mit einem Vergleich zufrieden seyn, worin H. Magnus, gegen eine Entschädigung von 9500 Rhfl. alle seine Besitzungen im Hildesheimschen dem Bisch. Henning abtrat, und Balthasar allen Ansprüchen an das Bisthum entsagte f). Dieser begnügte sich seitdem mit dem ruhigern Stifte Schwerin und verbesserte die innere Einrichtung seines Domkapittels, indem er die Ordnung der Succession in Präbenden und die Erfodernisse der Competenten näher bestimmte ff).

Mit den beiden verwittweten Herzoginnen von Stargard Margaretha und Katharina entstanden Irrungen über ihre Leibgedingsgüter. Die erstere wurde, durch einen vorläufigen Vergleich zwischen dem H. Heinrich und ihrem Vater H. Friederich von Lüneburg (Sept. 23.) auf dem Kuhsande bei Boizenburg, beruhigt; und mit der andern ward ein Tausch getroffen, wodurch sie, (Jul. 21.) statt ihres bisherigen Witthums, die Stadt, das Schlos und die ganze Vogtei Wesenberg, blos mit Vor-

Stargardische Witthums-Händel. 1473 1475

f) Kranz Metrop. L. XII. c. 8. et 9. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1474, Jul. 28. aus einer briefl. Urk. Kochs Versuch einer pragmat. Gesch. des Hauses Braunschw. Lüneb. S. 309.

ff) Hederich a. a. O. S. 456.

behalt der Oefnung des Schlosses zu Kriegszeiten, und die Orboer zu Friedland mit verschiedenen andern Hebungen erhielt g).

Fürstbrüderlicher

Unter die jungen HH. Albrecht und Johann, die, auch nach Ablauf der vorhin (1464) bestimmten sechs Jahre, ihre abgesonderte Hofhaltung zu Güstrow behielten, mischte sich gleichfals eine Uneinigkeit, weil ersterer die Vogtei Neuenkaland mit 3000 fl. von dem Brautschatz seiner Gemahlin allein eingelöset, auch auf das verpfändete Schlos Kummerow 800 fl. mehr verwandt und seinen Bruder von dem Mitbesitz ausgeschlossen hatte.

1474 Vergleich zu Tempzin.

Wie sich nur H. Johann (Jan. 19.) zu Tempzin zu einer gleichen Verwendung des Brautschatzes seiner künftigen Gemahlin erbot, ward die völlige Gemeinschaft in Ansehung aller gegenwärtigen und künftigen Güter unter beiden Brüdern wiederhergestellt und dem H. Albrecht von dem künftigen Pfandschilling für die Vogtei Kummerow ein Ueberschus von 800 fl. vorausbedungen h).

1472

In dem fortgesetzten Stettinschen Erbfolgsstreit half H. Heinrich, nachdem er mit dem neuen Kuhrf. Albrecht von Brandenburg, (Friederichs des II. Bruder) wegen der wechselseitigen Befehdungen ihrer Unterthanen (Apr. 27.) zu Wilsnack eine gütliche Unterhandlung verabredet hatte, (May 24.) den Prenzlauischen Vertrag zwischen dem Kuhrfürsten und H. Erich von Pommern ver-

Landfriede zu Wilsnack.

g) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1473, 1475, aus den Origg. Urkk.

h) Ebenderselbe im L. H. Joh. XXIII. ad a. 1474, Jan. 19. a. d. Orig. Urk.

vermitteln, wodurch letzterer Stettin als ein Brandenburgisches Lehn behielt. Die Freundschaft des H. Erichs mit dem Hause Mecklenburg ward seitdem (Jul. 1.) auf der Fehre bei Triebsees, durch eine Ehestiftung zwischen seiner Tochter Sophia und dem H. Johann noch mehr befestigt, der Braut wurden 6000 fl. zur Mitgabe ausgesetzt, das Beilager aber noch 2 Jahre ausgesetzt. Eine Folge dieser Verbindung war (May 27.) zu Neubrandenburg ein allgemeines Vertheidigungsbündnis des H. Heinrichs und seiner 4 Söhne mit H. Erich und Wartislav auch des ersteren Söhnen Bogislav und Kasimir wider ieden, ausser dem Pabst und dem Käiser i). Die verabredete Ehe ward zwar nicht vollzogen: der Bräutigam unternahm, in Gesellschaft seines Bruders Magnus, eine Reise in das heilige Land, um vielleicht auf diesem fernen Wege den Seegen des Allgegenwärtigen für seine nahe Heirath zu suchen, und lies den H. Albrecht unterdessen (März 23.) zu Güstrow und Plau allein regieren, er fand aber statt dessen unterwegs seinen Tod und kam nicht wieder k). Dagegen ward durch die Hand der

Mecklenburg-

1474 Pommersche Verbindungen.

i) Ebendersf. im L. H. Henr. X. ad a. 1472, Apr. 27. und Jul. 1; ad a. 1474, May 27. aus briefll. Urkk. Buchholz Brandenb. Gesch III. Th. S. 192. Von mehrern Conferenzen der HH. Heinrich, Albrecht und Johann mit dem Mkgr. Albrecht von Brandenburg wegen Sicherheit der Straßen (1473) S. Rost. Anzeigen 1756, S. 185.

k) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnic. l. c. p. 870. Rost. Anzeig. 1756, S. 189, 194. Kranz. Vand.

1475 Stargardischen Prinzessin Magdalena, (H. Heinrichs des II. Tochter) mit dem H. Wartislav dem X. ein neues Band geknüpfet und mit einem Brautschatz von 6000 Rhfl. begleitet l). Auch der zerrissene EheContrakt des H. Johanns ward nach H. Erichs Tode († 1474) von dessen Sohne Bo-
1476 gislav dem X. (May 21.) zu Anklam mit dem H. Magnus wiederhergestellt und der künftigen Herzogin Haus, Stadt und Vogtei Schwaan zum Leibgeding verschrieben; wobei ihr iedoch die Freiheit, statt desselben, nach des Gemahls Tode ihre 6000 fl. zurückzunehmen, so wie dem Hause Pommern, nach ihrem erblosen Ableben, der Rückfall des Ehegeldes vorbehalten ward m). Wie um eben diese Zeit die Streitigkeiten zwischen Pommern und Brandenburg von neuem auszubrechen droheten, weil H. Bogislav an den Prenzlauer Vertrag nicht gehalten seyn wolte, hielten un-

Vand. L. XIIII. c. 33. p. m. 336, v. 40. Auf der Rückreise war es vielleicht, wo H. Magnus in Gesellschaft andrer Fürsten den H. Karl von Burgund bei der Belagerung von Neuß besuchte. (Chron. Slau. Lindenbr. ad a. 1474, p. 235. Gebhardi Dänische Gesch. S. 708.)

l) Eheberedung d. d. Levin, 7. Aug. 1475. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.) HerzoglichMecklenburgische SchuldVerschreibung auf 6000 Rhfl. beim Chemnitz a. a. O. ad a. 1475, Sept. 17. n. d. Orig. Urk. H. Wartislavs zu Stettin Quitirung der HH. Albrecht und Magnus zu Mecklenb. über 400 Rhfl. von dem Brautschatz seiner Gemahlin Margaretha, d. d. Levin, 12. Aug. 1477, beim Chemnitz im L. H. Albr. VII. a. d. Orig. Urk.

m) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1476, aus 2 Origg. Urkk.

unter andern Albrecht und Magnus und deren Räthe die, schon gegen einander ausgezogenen Schwerdter, durch eine aussöhnende Dazwischenkunft, zurück n).

Gleichwohl gab zufälligerweise eben die Vermählung des H. Magnus zu einem neuen Bruch mit Pommern Gelegenheit, als ihm alle zu dieser Feierlichkeit bestimmte Kostbarkeiten (über 4000 fl. werth) auf dem Wege nach Stettin, durch einen Pommerschen Lehnmann, Joachim von Molzahn, geraubt wurden, der immer noch Ansprüche auf Penzlin behauptet hatte und sich kurz vorher aus des Herzogs Gefangenschaft mit grossen Summen hatte lösen müssen. Er konnte vom H. Bogislav keine Genugthuung erhalten, die Vollziehung der Heirath ward darüber ausgesetzt, und es kam schon zu Feindseligkeiten. Der junge Markgraf Johann von Brandenburg, der in Abwesenheit seines Vaters die Regierung in der Mark verwaltete, übernahm es zu Köln an der Spree, (Jan. 16.) beide Theile mit einander zu 1477
versöhnen, auf den Fall aber, daß Bogislav sich dabei nicht beruhigen würde, verband er sich schon im voraus mit den HH. Heinrich, Albrecht Molzahnsche Fehde.

n) Buchholz a. a. O. S. 195, ff. Ueber die Bedingungen dieser mündlichen Aussöhnung konnte daher auch H. Magnus (1500) ein glaubwürdiges Zeugnis ablegen, als darüber gestritten und auf käiserlichem Befehl von dem Bischof zu Lübeck ein Zeugen-Verhör zum ewigen Gedächtnis angestellt wurde. (Gesterdings Pommersches Magazin II. Th. S. 262. Kranz. Vand. L. XIII. cap. 6.)

und Magnus, um den Herzog von Pommern und die Molzahne sodann, ohne weitere gütliche Versuche, mit vereinter Macht zur Genugthuung anzuhalten o).

Todesfall. Den weiteren Erfolg dieser Unterhandlung erlebte H. Heinrich nicht, sondern mußte ihn seinen Söhnen überlassen. Noch kurz vorher hatte er seinem Prinzen Magnus, zur standesmässigen Unterhaltung seines Hofstaats, ausser den sonst schon genossenen 400 Rhfl. jährlicher Einkünfte, noch die Vogteien Stargard und Strelitz mit den Städten Neubrandenburg, Friedland und Woldeck, die unverschuldeten Antheile an den Städten und Landen Röbel, Penzlin und Waren, nebst den Schlössern und Vogteien Wredenhagen und Marniz, nur blos mit Ausnahme der Lehns- und Landes-Hoheit (vom Sept. 29.) auf zwei Jahre angewiesen. Allein sein Tod unterbrach (nach Febr. 24.) die Vollziehung dieser Abfindung p).

im Hause Das Glück war ihm während des langwierigen Zeitraums seiner Regierung günstiger gewesen, als allen seinen Vorfahren, indem es alle die Länder unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, die nur iemals von Pribislavs Nachkommen eigen-

o) Rost. Anzeig. 1756, S. 198. Chron. Slau. Lindenbrog. ad a. 1476, p. 235. Kranz. Vandal. L. XIII. cap. 12. Chemnitz im L. H. Heur. X. ad a. 1477, a. d. Orig. Urk.

p) Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv ohne Datum. Chemnitz a. a. O. ad a. 1477, Febr. 24. aus seiner letzten bekannt gewordenen brieft. Urk. Lamb. Schlaggert ad a. 1477, p. 877.

genthümlich beherrscht waren. Zwar hatte das Glück nicht gewollt, daß er eben so schwache Nachbaren, als sein Aeltervater H. Albrecht, zu Zeitgenossen haben solte, die seinen eignen Bemühungen eine Erweiterung seines WirkungsKreises verstattet hätten. Der Muth und die Thätigkeit der Brandenburgschen Markgrafen aus dem Hause Nürnberg auf der einen, und die ausgebreitete Macht des nordischen Monarchen aus dem Hause Oldenburg auf der andern Seite waren viel zu sichere Garants für die Sicherheit ihrer Grenzen. Dagegen hatten die verführerischen Schmeicheleien des Glücks in eben dem Maasse, worin sie seinen Körper mästeten und seiner Sinnlichkeit fröhnten, seinen Geist so sehr erschlaft, daß er sich allmählig von unternehmenden Anstrengungen entwöhnte. Das machte ihn gegen die Schätze, die seine Wohlthäterin mit verschwenderischer Hand ihm zuwarf, so gleichgültig, daß bei allem seinem Glücke, doch seine Einkünfte, zur Bestreitung der vergrösserten Bedürfnisse, bald nicht mehr reichten, sondern noch ein grosser Theil seiner Domänen und Regalien an diejenigen seiner Lehnleute und Unterthanen, die seine Schwäche recht zu benutzen verstunden, veräussert oder verpfändet wurde. So wenig er für seine Person zum Kriege Neigung und Anlage hatte, so war doch eben darum sein Land ein immerwährender Schauplatz von PrivatKriegen und Selbsthülfe. Der Herzog war, aller Landfriedensschlüsse ungeachtet, eben so wenig

im Stande, Ruhe und Ordnung in seinem Lande zu erhalten, als sein Zeitgenosse der Käiser Friederich der III. während einer eben so langweiligen Regierung mit allen seinen Reichstagen im Reiche. Doch würde man ienem, eben so sehr wie diesem, Unrecht thun, wenn man alle Fehler und Unordnungen ihres Zeitalters allein auf die Rechnung ihrer Regierungen setzen wolte.

Mecklenburg-Schwerin

Seiner Gemahlin der Brandenburgischen Prinzessin **Dorothea** (verm. vor 1438) hatte er (1473, Nov. 23.) die Häuser, Städte und Vogteien Gadebusch und Grevismühlen, den Hof zu Mecklenburg und den Mecklenburgischen Hof in Wismar mit der Mühle zu Bukow, zum Leibgeding vermacht. Von seinen Kindern überlebten ihn, nachdem der Prinz Johann (geb. 1439) ihm (1474) in die Ewigkeit vorangegangen war, nur **Albrecht**, (geb. 1438) **Magnus**, (geb. 1441) **Balthasar** (geb. 1451) und **Elisabeth** (geb. 1449). Diese war (1452) von ihrem Vater ins Kloster Ribnitz gebracht und von dem Schwerinschen Bisch. Nicolas (1454) eingekleidet, ihr Gelübde legte sie (1461) in die Hände der Aebtissin Hedewig ab, worauf sie (1464) zur Cantorin und, (1467) nach Resignation der ersteren, (Oct. 4.) zur Aebtissin gewählt ward. In der Folge mußte sie, (1493) um einer ärgerlichen Nachrede auszuweichen, die Regierung der keuschen Jungfrauen niederlegen und einer Vicaria überlassen († 1503, Dec. 31.). Ihre ältere Schwester **Katharina** (geb.

(geb. 1444) war gleichfals dem Klosterleben bestimmt gewesen, aber frühe (1451) gestorben, und die zwote Prinzessin Anna (geb. 1447) war zwar mit dem H. Bogislav von Stettin (1461) verlobt, allein der Tod legte sie, statt des Brautbettes, (1464, Sept. 7.) ins Grab zu Doberan q).

Fürstbrüderlicher Gemeinschafts-Vertrag.

Die beiden weltlichen Söhne Albrecht und Magnus traten nun die Regierung des ganzen Landes an, und weil die Folgen der unregelmässigen Wirthschaft ihres Vaters keine gedoppelte Hofhaltung gestatteten, vereinbarten sie sich (April 7.) zu Schwerin, noch zwei Jahre ihre Lande und Leute ungetheilt beisammen zu lassen, alle Einkünfte gleich zu theilen, und ihren Hofstaat auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten. H. Albrechts Gemahlin Katharinen wurden, ausser dem Güstrowschen Zoll, jährlich 100 gute Mk. bewilliget, so lange bis H. Magnus auch heirathen würde: Weil Albrecht einen Theil ihres Vermögens zu Einlösungen verwandt hatte, so versprach Magnus, wenn ihm eine (Pommersche) Prinzessin mit 6000 Rhfl. zu Theil würde, ihren ganzen Brautschatz, wenn ihm aber eine andre 20,000 Rhfl. zubringen solte, die Hälfte davon gleichfals zu gemeinem Nutzen zu verwenden und dage-

q) Lambert. Schlaggert ad a. 1438, 1444, 1449, 1454, 1461, 1464, 1467, 1493, 1503, l. c. p. 870, 871, 873, 874, 877, 878. Chemnitz a. a. N. ad a. 1473, Nov. 23. a. d. Orig. Urk. Schröders wism. Erstl. S. 307. Rostock. Anzeigen 1756, S. 111.

dagegen seine Gemahlin verhältnismässig zu beleibdingen r). Alle drei Brüder nahmen darauf (May 12.) zu Güstrow von den Mannen und Städten des Landes Wenden die Erbhuldigung an und bestätigten ihnen sowohl überhaupt, als insbesondere der Stadt und dem Dom zu Güstrow, die vorhin (1436) versicherten Privilegien. Eben dieses geschah bei der Specialhuldigung in den Landen und Städten Malchin (May 30.) und Malchow, (Jun. 18.) auch in den Städten Ribnitz, (May 17.) Neubrandenburg (Jun. 12.) und Rostock (Jul. 11.); doch ward an letzterem Orte die Huldigung, im Fall einer künftigen Landestheilung, vorläufig auf denienigen Herrn beschränkt, der das Land Mecklenburg behalten würde s).

Pommern-Molzahnsche Händel.

Die vorzüglichste Aufmerksamkeit der jungen Herzoge war seitdem auf die Beilegung der noch rückständigen Irrungen mit Pommern gerichtet. Es wurden verschiedene Zusammenkünfte, theils zwischen beiderseitigen Räthen, theils zwischen den Mecklenburgischen Herzogen und dem H. Bogislav selbst, auf der Landes Grenze zwischen Anklam und Friedland, oder zwischen Dargun und Demmin

r) Dipl. Mspt. d. a. 1477, Apr. 7. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

s) Ausführl. Betrachtung der Meckl. Gemeinsch. und Contrib. Verfassung, 3. Beil. Pötkers Samlungen, V. St. S. 42. Ungnadens Amoenitates, S. 208, 209. Chemnitz im L. H Albr. VII. ad a. 1477, aus briefl. Urkk. Rost. Anzeig. 1757, S. 57. Letztes Wort ꝛc. 4. Beil.

min gehalten, und eben so ·t ward der Waffenstillstand, mit einstweiliger Entlassung der Gefangenen, verlängert t). Die Vermählung mit der Prinzessin Sophia tt), ward inzwischen zu Anklam (Nov.) vollzogen u). Gleichwohl suchten Albrecht und Magnus sich im voraus nicht nur in Pommern einen Anhang zu verschaffen v), sondern letzterer reclamirte auch schon, (Nov. 29.) in Gefolge des Köllnischen Bündnisses, den Beistand

t) Chemnitz a. a. O. ad a. 1477, Oct. 12. und Dec. 7; ad a. 1478, April 3. und Jun. 25. aus briefl. und 3 Origg. Urkk.

tt) Sie verletzte hiedurch das voreilige Gelübde einer immerwährenden Jungfrauschaft, womit sie den Tod ihres vorigen Bräutigams betrauert hatte, und wovon sie erst 7 Jahre hernach wieder losgesprochen wurde (Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1485, Apr. 3. a. d. Orig. Urk.)

u) H. Magnus z. M. Quitung über den Empfang des Brautschatzes, beim Chemnitz ad a. 1477, im L. H. Magn. II. aus einer briefl. Urk.; Leibgedings-Versicherung des H. Magnus, worin er seiner Gemahlin, mit Einverständnis des H. Albrechts, das Schlos, die Stadt und Vogtei Schwaan mit einer jährlichen Hebung von 1000 fl. zum Witthum und auf den Fall, daß sie daselbst nicht bleiben mögte, so wie nach ihrem kinderlosen Tode ihren Verwandten, die Rückzahlung ihrer eingebrachten 6000 fl. mit einer Verbesserung von 3000 fl. unter Verpflichtung 33 Mecklenburgischer Edelleute zum Einlager, von neuem anwies, d. d. Anklam 5. Jun. 1478, in Gesterdings Pommerschem Magazin, 6 Th. 2. Saml. S. 66.

v) Verbindung der HH. Albrecht und Magnus mit Claus und Ewald Heidebreken auf Klempenow wider die Herzoge von Stettin und iedermann, beim Chemnitz im L. H. Albr. VII. ad a. 1477, Nov. 1. a. d. Orig. Urk.

stand des Mkgr. Johann von Brandenburg, weil unterdessen sowohl die Molzahne, als H. Bogislav selbst, durch wiederholte Streifereien ins Mecklenburgische, die Erreichung einer gütlichen Vereinbarung von allen Versuchen immer weiter entfernten w). Statt dessen wären beide Herzoge, durch ihre Verbindung mit dem Mkgr. Johann, beinahe in den Glogauschen Erbfolgs-
1478 Krieg des Hauses Brandenburg mit dem H. Hans von Sagan und dem K. Matthias von Ungarn verwickelt worden. Sie liessen die Stadt Wismar wiederholt (Nov. 28.) um Truppen oder Geld zu einem Feldzug nach Ungarn auffodern. Allein die Stadt hielt es für bedenklich, zu einem so entfernten Kriege sich ohne Verbindlichkeit auf Hülfe einzulassen, und bald machte der Friede die weitere Mecklenburgische Einmischung unnöthig x).

1479 Landfriede zu Wilsnack. Die allgemeine Klage über die Unsicherheit der Strassen in der Prigniz, welche besonders den hiesigen Landen und Städten sehr zur Last war, veranlaßte (Jul. 27.) zu Wilsnack eine Vereinigung der HH. Albrecht und Magnus, für sich und ihren Bruder Balthasar, mit dem Kuhrf. Albrecht von Brandenburg, dessen Söhnen

w) Chemnitz im L. H. Magn. ad a. 1477, Nov. 29. H. Magnus Berechnung des, von Berend Molzahn und H. Bogislav von Stettin auf wiederholten Streifereieien in den Landen Stargard, Penzlin, Stovenhagen und Kummerow verübten Schadens, zu 17600 fl. beim Chemnitz a. a. O. aus briefl. Urkk. ad a. 1477.

x) Buchholz Brandenb. Gesch. III. Th. S. 207. Rost. Anzeigen 1757, S. 97.

nen Johann, Friederich und Sigismund und dem H. Bogislav von Pommern, zur wechselseitigen Beschützung und Reinhaltung der Strassen von Räubern, gegen eine mäßige Abgabe der reisenden Kaufleute an die Landesherrschaften, wofür, so wie die Brandenburgischen und Pommerschen Städte den hiesigen Herren, also auch von Mecklenburgischer Seite Rostock, Wismar, Schwerin, Grevismühlen, Boizenburg, Ribniz, Gadebusch, Gnoien, Parchim, Güstrow, Malchin, Neubrandenburg, Friedland, Waren und Röbel den beiden andern Häusern, die Gewähr leisteten und von den Herzogen eine EntschädigungsVersicherung erhielten. Diese Verbindung ward nicht nur sofort von einer allgemeinen Freundschafts- und BeistandsVersicherung sämtlicher interessirender Herren begleitet, sondern gab auch dem H. Bogislav Gelegenheit, zwischen den Mecklenburgischen Herzogen und den ersten Anstiftern der ganzen Fehde, den Molzahnen auf Wolde, (Aug. 6.) eine Aussöhnung zu stiften, wodurch diese, gegen einige Mecklenburgische Lehngüter, (Gotebende und Helle mit der Anwartschaft auf Güstkow und Tüzepaz) den Herzogen endlich das Schlos, die Stadt und Vogtei Penzlin völlig abtraten; die drei Herzogen nahmen darauf (Nov. 16.) von dem Lande und der Stadt Penzlin, bei Bestättigung der, den Einwohnern vorhin (1436) versicherten Privilegien, aufs neue Besiz y). Penzlinsche Reluition.

Die

y) Rost. Anzeig. 1757, S. 106-111. Chemniz im L. H. Albr. VII. ad a. 1479, aus den Origg.

1478 Zollexemtionen. Die Irrungen mit der Stadt Lübeck über die neuen Zölle zu Grevismühlen und Ribnitz dauerten noch so lange fort, bis sie, durch Verwendung der Städte Rostock und Wismar, endlich (May 4.) für ihre Bürger und Einwohner, deren Güter und Waaren eine völlige Befreiung von beiden Zöllen erhielt, wobei die drei Herzoge ihr zugleich alle übrigen in Mecklenburg erlangten Privilegien bestätigten. Eine gleiche Befreiung von den dem herzoglichen Hause verliehenen Wasserzöllen ward den Städten Rostock und 1479 Wismar, gegen eine Erkenntlichkeit von 200 fl. von dem H. Magnus erneuert z).

Halberstädtsche Unterhandlungen. 1477 Um den H. Balthasar eine hinlänglichere Versorgung zu verschaffen, als ihm die Administration des Stifts Schwerin gewährte, war H. Magnus mit dem Bisch. Gebhard zu Halberstadt und dessen Domkapittel, über die Abtretung dieses Bisthums, für eine baare Abfindung und eine Leibrente von 300 fl. aus dem Stifte Schwerin, (Oct. 2.) in Unterhandlung getreten. Man hatte sich bereits über die Bedingungen der neuen Bischofswahl einverstanden, als sich das Geschäft unvermuthet zerschlug. In der Folge bekam der Prinz mehr Ge-

Urkk. Erneuerung der Wilsnackschen Verbindung (ebendas. ad a. 1480, Jun. 6. aus briefl. Urk.) Deductio vnion. communion. et inseparab. Meclenb. 7. Beil. p. 9.

z) Rost. Anzeigen 1757, S. 69, 73, 102. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1478, p. 1087. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1479, aus briefl. Urk.

Geschmack an weltlichen RegierungsGeschäften, woran er schon einigen Theil zu nehmen gewohnt war. Er überlieferte dem Schwerinschen Domkapittel alle Stiftshäuser, gegen Erstattung seiner Verwendungen mit 600 Rhfl. und legte den Krumstab nieder, unternahm darauf eine Reise in das heilige Land, und Nicolas von Penzen, bisheriger Domherr, ward zu seinem Nachfolger gewählt a). Um eben die Zeit verlohr (Jan. 21.) die Kirche zu Ratzeburg ihren geistlichen Arzt Johann den IV. und ersetzte die Stelle mit dem Domherrn Johann von Parkentin b).

1479 Bischofswahlen zu Schwerin und Ratzeburg.

Diese Entschliessung des H. Balthasars brachte einige Unordnung in der einstweiligen GemeinschaftsVerfassung seiner Brüder hervor, und Albrecht scheint nun auf eine Theilung bestanden zu seyn. Zu allgemeiner Zufriedenheit ihrer drei Söhne, veranstaltete die verwittwete Herzogin Dorothea (März 13.) zu Schwerin eine Theilung sämtlicher herzoglichen Lande. Albrecht bekam das ganze Fürstenthum Wenden, wovon er schon als Prinz einen Theil regiert hatte, nur mit Ausnahme der Stadt Waren, des Landes, der Stadt und Vogtei Penzlin, des Klosters Broda,

Landes-Theilungs-Vertrag. 1480

a) Chemnitz im L. H. Balthas. II. ad a. 1477, Sept. 30. aus briefl. Urk. Hederich beim Gerdes. S. 457, 458. Rostock. Anzeigen 1757, S. 113. Kranz. Metropol. L. XII. cap. 16.

b) Schröders P. M. ad a. 1479, S. 2293. Kranz. Metropol. L. XII. c. 18. Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 331.

Brode, des Landes und der Stadt Röbel, der Bede und Vogtei zu Wredenhagen. Diese, mit den übrigen Landen Mecklenburg, Stargard, Rostock, Gnoien und der Grafschaft Schwerin, behielten Magnus und Balthasar, ohne weitere Theilung, in gesammter Hand; nur reservirte sich H. Albrecht bei Waren die Fischerei, bei Penzlin einen See und von dem Kloster Broda die Hoheit über dessen Güter in der Vogtei Stavenhagen, wogegen seine Brüder in einigen Malchowschen und Dobbertinschen Klostergütern die Abläger behielten. Ausserdem wurden beiderseitige Lande völlig von einander abgesondert und keinem in des andern Portion Abläger gestattet, sondern sowohl die Verleihung der geistlichen und weltlichen Lehne, als die Bezahlung der auf das Land haftenden väterlichen und vetterlichen (Schwerinschen und Stargardischen) Schulden, auch die Einlösung der verpfändeten Güter blieb iedem in seinem LandesAntheile allein überlassen. Von den beiden (weltlichen) Stargardischen Töchtern übernahm Albrecht die Unterhaltung und anderweitige Ausstattung der Prinzessin Magdalena, die seit des H. Wartislavs von Pommern Tode († 1479) Wittwe war; zu deren Erleichterung wurden ihm nicht nur ihre vorhin eingebrachten 3000 fl. und andre Foderungen angewiesen, die mit seiner Brüder Hülfe von dem H. Bogislav wahrgenommen werden solten, sondern zu eben diesem Zweck ward ihm auch die, von den Mannen und Städten des

Lan-

Landes Wenden allen drei Herzogen bewilligte diesjährige Bede, nur mit Ausschlus der Warenschen und Penzlinschen Quote, voraus gelassen. Magnus und Balthasar verpflichteten sich dagegen zur Unterhaltung und Ausstener der Prinzessin Ingeburg, zu welchem Ende ihnen, ausser der Wendischen Bede von Waren und Penzlin, von den Mannen und Städten der Lande Mecklenburg, Stargard, Rostock, Gnoien und der Grafschaft Schwerin, unter H. Albrechts Mitwürkung, gleichfals eine Bede einzufodern, freigestellet ward. Die Abfindung der verwittweten Herzogin Margaretha von Stargard aber, deren LeibgedingsGüther in den Wendischen und Stargardischen Landen vertheilt waren, übernahmen alle drei Herzoge zu gleichen Theilen. In etwanigen Streitigkeiten unter den HH. Magnus und Balthasar ward der HerzoginMutter, dem H. Albrecht und ihren Räthen die Aussöhnung überlassen. Alle drei Brüder vereinigten sich zugleich, ihre künftigen Kriege gemeinschaftlich zu führen, alle Tagfahrten auf gleichseitige Kosten durch einen von ihnen zu beschicken, und ihre Lande in gesammter Hand vom Käiser zu Lehn zu nehmen, auch einer des andern ungehorsame Manne und Städte zum Gehorsam bringen zu helfen. Wenn einer von ihnen minderjährige Erben hinterliesse, solten die andern selbige zu sich nehmen und, bis zu deren Volljährigkeit, sämtliche Lande wieder gemeinschaftlich regiert, auch alle Schulden gemeinschaft-

lich bezahlt, demnächst aber den Erben der väterliche LandesAntheil wieder eingeräumt werden c). Die HerzoginMutter überlies darauf auch ihre Leibgedings Aemter Grevismühlen und Gadebusch ihren beiden jüngern Söhnen, und zog zu ihnen auf das Haus Schwerin mit einer jährlichen Einnahme von 600 Mk. Lübsch; diese behielt sie auch, als sie (1485) sich ins Kloster Rhena zur Ruhe begab, bis sie endlich (1491) zu Gadebusch ihr Grab fand d).

Kummerowsche 1481 Reluition.

Zu dem Wendischen LandesAntheil ward auch der Pfandbesiz der Vogtei Kummerow so lange gerechnet, bis H. Albrecht dieselbe, auf Vermittelung seiner Brüder und der MecklenburgPommerschen Räthe, (Oct. 25.) dem H. Bogislav, gegen Erlegung des Pfandschillings von 6000 fl. und 1400 fl. Besserungskosten, wieder abtrat e).

Die ungeheuren Schulden, womit H. Heinrich seinen KammerEtat belastet hatte, waren ohne Zweifel auch unter der haushälterischen Regierung seiner Söhne, wobei, ausser deren drei Hofhaltungen, noch drei fürstliche Wittwen und zwei nachgebliebene Prinzessinnen zu unterhalten waren, noch wenig vermindert. Vielmehr häufte sich die Aus-

c) Letztes Wort, 7. Beil. S. 15.

d) Chemniz im L. H. Albr. VII. und Magn. II. ad a. 1480, März 14. und 1485, Nov 25. a. d. Origg. Urkk. Schröders P. M. S. 1761, alwo statt MCCCCXII. vielleicht MCCCCXCI. gelesen werden muss.

e) Chemniz im L. H. Albr. VII. ad a. 1481, a. d. Orig. Urk.

Ausgabe noch durch die verschiedenen Reichstage, die K. Friederich der III. wegen der beiden dringendsten Bedürfnisse der Nation, Landfriede und Türkenhülfe, (1471) zu Regenspurg, (1474) zu Augspurg und (1480) zu Nürnberg gehalten, und denen H. Magnus, nach dem damaligen Luxus unter den Reichsfürsten, mit grossem Aufwand beigewohnt hatte. Bisher waren die Unterthanen mit einem Beitrag zu diesen Kosten verschont, weil es doch nie zu einer würklichen Unternehmung gegen den Erbfeind der Christenheit gekommen war. Wie es aber schon in vorigen Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen war, in ausserordentlichen Fällen eine ausserordentliche Hülfe (Landbede) von den Mannen und Städten zu begehren; so ward diese Zuflucht, bei dem izigen bedrängten Zustand der Finanzen, immer unvermeidlicher, wenn auch gleich noch der jüngste Anschlag zum Türkenkriege eben so unerfüllt blieb, als die vorhergehenden. Albrecht und Magnus liessen daher, weil dergleichen Reisekosten, vermöge des brüderlichen Theilungs-Vertrags, von allen drei regierenden Herzogen mit gleichen Schultern getragen werden musten, sowohl von den Mecklenburgischen und Stargardischen, als von den Wendischen Landen, eine Bede (collectam) einfodern. Sämtliche Manne und Städte aller drei Provinzen bewilligten den Herzogen diese Steuer ohne Zwang und Widerspruch. Auch den Städten Wismar und Rostock ward, in Gefolg der all-

Reichstags- 1480

Steuern.

gemeinen Zusage sämtlicher Städte, von beiden Herzogen (Sept. 4. und Oct. 22.) angekündigt, ihren Antheil an der Bede (Nov. 11.) nach Schwerin zu liefern, ihre landbegüterten Bürger aber zur Abgabe ihrer Quoten an die herzoglichen Vögte, unter welchen sie angesessen waren, anzuhalten. Weil aber beide Städte, ohne Rücksicht auf das Ganze, nur auf ihr einseitiges Interesse bedacht, durch die Uebernehmung eine so ungewohnten Ausgabe, sich für die Zukunft eine noch unerträglichere Last aufzubürden vermeinten, und weil besonders die Rostocker, bei der Nachsicht ihrer vormaligen Landesherren, durch die blosse Orboer (die noch dazu izt verpfändet war) dafür gesichert zu seyn glaubten; so waren sie sich schon vorher (Sept. 7.) heimlich darüber eins geworden, dem landesherrlichen Ansinnen sich gemeinschaftlich zu widersetzen. Ihre Weigerung veranlaßte weitläuftigen Schriftwechsel, vieles Hin- und Hersenden, zuletzt Drohungen f).

Rostock-Wismarsche Steuer-Quote;

Bisher war der Beitrag von Wismar und Rostock zu den Reichshülfen iedesmal (noch 1480) besonders ausgerechnet und eingefodert. Weil aber Rostock auf der Reichsversamlung zu Nürnberg bei dem Käiser (März 18.) selbst dagegen vorstellte, daß die HH. Albrecht, Magnus und Balthasar

1481

f) Saml. der Reichsabschiede (Frf. 1747) I. Th. S. 248, 249, 265, 267, 268. Schmidts Gesch. der Deutschen IV. Th. S. 439, 513. Kranz. Vandal. L. XIII. c. 26. Rostock. Anzeigen 1757, S. 122, 125.

thasar von Mecklenburg, welche sie für ihre alleinigen und unmittelbaren Erbherren erkennte, diesen Reichstag beschicken und für sie, als ihre Unterthanen, das nöthige wahrnehmen würden ff); so ward daselbst in dem neuen Anschlage zum Türken-Kriege (Aug. 13.) das Contingent beider Städte unter der Mecklenburgischen Quote namentlich mit begriffen, iedoch eben so wenig würklich geliefert, als die vorhergehenden. Magnus und Balthasar waren zwar bereit, die Frage: Ob ihnen die Städte von Rechtswegen Bede zu geben schuldig wären? der rechtlichen Entscheidung der Prälaten, Manne und Städte ihrer Lande, insbesondere ihren Räthen, dem Domkapittel zu Schwerin und der Universität Rostock, zu überlassen. Es wurden 1482
auch von beiden Herzogen verschiedene Tagefahrten mit ihnen zu Doberan, Zurow, Altenbukow und Beiendorf, auch mit Rostock allein (Apr. 17.) zu Bützow, wiewohl ohne gemeinschaftliche Uebereinkunft, angestellt; doch scheint es, als wenn Wismar von seiner Widersetzlichkeit zurück getreten sey. Indessen errichteten beide Städte noch (Apr. 18.) Conföderation.
auf 20 Jahre eine genaue Conföderation mit einander, die zwar nur die Absicht zu haben schien, den Handel zu Wasser und zu Lande gegen Strassenraub und Schiffbruch zu beschützen, auch ausdrücklich alle Pflichten der Ehre und des Rechts gegen ihre Erbherren voraussetzte, in so ferne diese nämlich sie bei ihren hergebrachten Freiheiten lassen

ff) Litterae Miptae im herzogl. Archiv zu Schwerin.

würden. Ihr hauptsächlichster Vorwurf aber war, einander wider ieden Fürsten, Herrn oder Particulier, der sie beide, oder eine von ihnen, gegen den Inhalt ihrer hergebrachten Privilegien mit widerrechtlicher Gewalt beeinträchtigen würde, gütliche Verwendungen und schiedsrichterliche Erkenntnisse, oder im Fall solches nicht angenommen würde, den kräftigsten Beistand zu Wasser und Lande, iede auf ihre Kosten und Gefahr, zu versichern, insbesondere auch dieser Verbindung halber einander wider ieden, dessen sie zu Recht mächtig seyn würden, bestens zu vertreten. In Gefolge dieser Verabredung, lies Wismar auch anfangs in der noch übrigen Streitigkeit der Herzoge mit Rostock sich, in Verbindung mit dem Abte von Dobberan und dem Ritter Heinrich von der Lühe, zum Schiedsrichter gebrauchen. Von diesen ward ein neuer Termin (May 16.) in Schwerin angesetzt, welchen die HH. Magnus und Balthasar besuchten, die Rostocker aber, ohngeachtet des von ihnen erhaltenen sichern Geleits, versäumten g).

Alle drei Herzoge machten nun vertragmäßig gemeine Sache und verbanden sich schon (Jul. 12.) zu Wolgast mit dem Pommerschen H. Bogislav, um einander, sowohl wider ihre eignen ungehorsamen Unterfassen und Städte, namentlich gegen die widersetzliche Stadt Rostock, als auch wider auswärtige Städte, mit aller Macht beizustehen und

g) Rostocker Anzeigen 1757, S. 117, 129, 130, 137-141, 153. Chemnitz im L. H. Magn. ad a. 1482, Apr. 17. aus briefl. Urk.

und erstere zum Gehorsam zu bringen h). Es kamen noch andre Irrungen hinzu, wegen der Rostocker Zollfreiheit, Jagd-Gerechtigkeit u. a. m. Dennoch blieb H. Magnus immer geneigt, gütlichen Unterhandlungen Raum zu geben, und es ward eine abermalige Zusammenkunft in Wismar veranstaltet. Vermöge der im Theilungs-Vergleiche auferlegten Verbindlichkeit, übernahm H. Albrecht die Vermittelung. Auf Verlangen der Rostocker erschienen auch Abgeordnete von Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stralsund und Wismar, wiewohl H. Magnus anfangs Schwierigkeiten machte, jenen Freunden eine Einmischung in Unterhandlungen mit seinen Unterthanen zu gestatten. Mit Hülfe derselben und der Mecklenburgischen Prälaten, Räthe, Manne und Städte, brachte doch endlich H. Albrecht (Aug. 15.) eine vollständige Aussöhnung, unter folgenden Bedingungen zum Stande: 1) Die Stadt löfete die verpfändete Orboer wieder ein, und die Herzoge versprachen, selbige nie ohne der Stadt Einwilligung wieder zu versetzen; 2) Von der allgemeinen Landbede der übrigen Städte, Prälaten und Lehnmänner befreiete sich Rostock, in Ansehung ihrer binnen der Stadt Grenzen liegenden Grundstücke, durch ein freiwilliges Geschenk von 1000 Rhfl. auf immer, nur von ihren Landhufen ward dieselbige Bede, wie von andern Mannen und Städten, vorbehalten; 3) Von den

Vergleich zu Wismar.

h) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1482, p. 1088.

neuen Zöllen zu Grevismühlen und Ribniz wurden die Rostocker zu ewigen Zeiten für exemt erklärt; nur was sie vor der käiserlichen Zollverleihung allda entrichtet hatten, solte ferner bezahlt, künftig hingegen weder daselbst, noch auf der ganzen Heerstrasse zwischen Lübeck und Damgarten Zoll, Geleit oder andre Unpflicht auf die Rostocker gelegt werden; 4) Alle übrige Privilegien und Gerechtigkeiten, insonderheit die hergebrachte Jagdgerechtigkeit, wurden der Stadt aufs neue bestättigt, es ward ihr alle herzogliche Schutzleistung verkündigt und dadurch das angebohrne Verhältnis der Oberherrschaft und Unterthänigkeit zwischen den Landesfürsten und ihrer Stadt vollkommen wieder befestigt. So vortheilhaft auch dieser Vertrag für die Stadt war, so verursachten doch die geringen Ausgaben, die sie dadurch übernahm, schon Misvergnügen genug unter der Bürgerschaft i), obgleich die Stadt sich vorhin auf der Bützowschen Tagefarth schon zu einer AversionsSumme von 7500 Mk. Sundisch erboten hatte.

Bischofswahl zu Schwerin.

Zu Schwerin war unterdessen der bischöfliche Stuhl durch den Tod Nicolas des II., eines sehr weltklugen Mannes, (May) aufs neue erledigt und durch die Wahl **Konrad Losten**, beider Rechten Doctors, vormaligen Archidiakonus zu Tribsees, auch (bis 1496) Domherrn zu Lübeck und (seit 1447)

zu

i) Lünigs R. A. P. special. Cont. IV. II. Th. Fortsetz. S. 692. Chron. Slau. Lindenbr. ad a. 1482, p. 242, in f. Rostock. Anzeigen 1757, S. 161.

zu Schwerin, (Jul. 1.) wieder besetzt. Noch nach seiner Wahl wohnte er der Rostockschen Aussöhnung, als herzoglicher Rath, bei; seine Bestättigung empfieng er erst im folgenden Jahre (März 9.) zu Bützow k).

Hildesheimscher Vergleich.

Wegen der vorhin (1474) behandelten Entschädigung aus dem Stifte Hildesheim, waren die Herzoge noch nicht völlig befriedigt. Magnus und Balthasar verglichen sich daher, unter Vermittelung der verwittweten Herzogin Anna von Lüneburg, ihres Sohnes H. Heinrichs und der Lüneburgischen Landräthe, (May 3.) zu Lüneburg mit dem Hildesheimischen Bisch. Barthold dahin, daß das Stift alle, von den Herzogen während ihres dortigen Aufenthalts, gemachten Schulden übernehmen und ihnen ausserdem noch 3400 Rhfl. baar heraus geben muste l).

Schon mehrmalen hatten sich unruhige Mecklenburger, wiewohl auf Kosten ihrer Köpfe, an ihren Nachbaren m), und zuletzt, (Sept. 12.) in

k) Chron. Slauic. Lindenbr. ad a. 1482, p. 241. Rostock. Anzeig. 1757, S. 177. Kranz. Metrop. L. XII. c. 20. Hederich beim Gerdes, S. 459. H. Henr. z. M. Schuldverschreibung an Conradkosten b. R. Doctor auf 200 Mk. Lübsch, beim Chemnitz in des ersteren Leben ad a. 1454, aus briefl. Urk. D. H. Koepken memoria Conradi Loftii. (Rost. 1707, 4.) Schröders P. M. ad a. 1453, S. 2075, 2335, sqq. 2351; ad a. 1495, 1496, S. 2568, 2578, 2583.

l) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1482, a. d. Orig. Urk.

m) Chron. Slauic. ad a. 1482, (beim Lindenbr. p. 241,) die sich hier bei sehr ungezogen von einer Theilnehmung des H. Magnus ausdrückt.

in Verbindung mit Märkischen und andern Edelleuten, unter Hartwigs von Ritzerow Anführung, an den Viehheerden zu Mölln, vergriffen, als
Lübeck die Stadt Lübeck den Hehler des geraubten Gutes Hartwig von Lützow auf seinen Gütern in Mecklenburg, durch ihren Hauptmann Gr. Werner
contra Lützow. von Hanstein, (Sept. 27.) heimlich aufheben und nach Lübeck bringen lies. Man wolte ihm schon den Proceß machen, als H. Magnus, von der Familie des Gefangenen um Schutz angerufen, die Stadt, wegen der in disseitigem Gebiet verübten Gewaltthätigkeit, zur Genugthuung auffoderte. Die Lübecker beriefen sich auf eine Erlaubnis, die ihnen Käiser Karl der IV. (1374) ertheilt hatte, sich gegen Friedbrecher, in dieser weiten Entfernung von dem käiserlichen Throne selbst Recht zu verschaffen. Zur Befreiung des von Lützow wurden zwar verschiedene Conferenzen zwischen den Herzogen und den Lübeckern, (Oct. 29.) unter andern auf Vermittelung der Städte Lüneburg
1483 und Hamburg, (Jan. 20.) zu Wismar und (Febr. 5.) zu Schlutup, veranstaltet, wozu auch die übrigen Wendischen Städte entboten wurden. Aber alle Unterhandlungen waren fruchtlos, und nur mit Mühe ward der Ausbruch des Krieges, den der Herzog drohete, einstweilen verhütet. Doch verursachte der grosse Kornmangel an den Küsten der Ostsee, welchen der Burgundische Krieg und die Sperrung der französischen Häfen gegen die Niederlande, durch die höheren Kornpreise und folglich stärkere Zufuhr in Holland, noch fühlbarer

machte

machte, daß die Lübecker der angesetzten Execution noch Anstand gaben, um nicht auch die einzige ihnen noch übrig gebliebene Versorgung aus dem fruchtbaren Mecklenburg zu verlieren n).

1482 Güstrow-Hamburgsche Fehde.

Um eben die Zeit gerieth H. Albrecht von Güstrow in eine Fehde mit dem Hamburgischen Domkapittel, weil dessen Dechant, in der Eigenschaft eines päbstlichen Executors, einen der herzoglichen Lehnleute mit dem Kirchenbann bestraft, und das Domkapittel die Vorschreiben des Herzogs unerbrochen zurückgeschickt hatte. Unter Begünstigung des gleichfals excommunicirten Hauptmanns zu Trittow Benedicts von Alefeld, rächte sich der Herzog für diese Verachtung, (Sept. 24.) auf die damals gewöhnliche Art, durch einen zahlreichen Ritterzug in die Kapittelsgüter der dortigen Gegend, und that seinen Feinden vielen Schaden. Er überlebte aber diese Genugthuung, zur heimlichen Freude der Pfaffen, nicht lange und lies sein Land keinen Erben o), sondern seinen beiden Brüdern, die aber auch dafür, weil sie den Hamburgischen Capitularen jenen Schaden nicht wiedererseßen wolten, den Unseegen des Kirchenbannes auf sich luden, bis der P. Innocenz der VIII. sie erst (1485) davon wieder loszählte p).

1483

Er

n) Kranz. Vandal. L. XIII. cap. 25, 27. Chron. Slau. Lindenbr. ad a. 1482, 1483, p. 243. Nost. Anzeig. 1757, S. 177. Beckers Gesch. der Stadt Lübeck, S. 444, 285.

o) Kranz. Vandal. l. c. cap. 27. Chron. Slau. Lindenbrog. p. 243. Schlaggert Chron. Ribnic. p. 870.

p) Chemnitz im L. H. Magnus II. ad a. 1485, Jan. 19. a. d. Orig. Urk.

Güstrowsche Succession.

Er war zuerst (1471), unter Kuhrf. Albrechts von Brandenburg Vermittelung, mit des Gr. Eberhards von Würtemberg und Mömpelgard Schwester Elisabeth versprochen gewesen q), die aber statt dessen an den Gr. Johann von Nassau und demnächst an Gr. Heinrich von Stollberg vermählt wurde. H. Albrecht hatte unterdessen (1472, vor May 25.) Gr. Wichmanns von Lindow und Ruppin Tochter Katharina geheirathet r). Dieser vermachte er (1482, Jun. 24.) die ganze Vogtei Goldberg, mit verschiedenen nutzbaren Regalien in den Städten Parchim und Lage auch einigen Dörfern in den Vogteien Parchim, Güstrow und Plau, nebst den Zinsen von 6000 fl. zum Leibgeding, und noch jährlich 50 fl. zur Mor-

q) Chemnitz im L. H. Albr. VII. ad a. 1471, aus briefl. Urk. Der Braut war eine Aussteuer von 10000 Rhfl. und, ausser einer standesmässigen Morgengabe, eine eben so hohe Verbesserung in der Vogtei Wittenburg und vier Dörfern des Amts Boizenburg, mit einer jährlichen Hebung von 300 Rhfl. aus der Ribnitzischen Heide und Orboer, aus der Vogtei Bukow und der Orboer zu Kröpelin, und von 200 fl. aus der Bede in der Vogtei Schwaan, bestimmt; das Leibgeding solte die künftige Herzogin nach ihres Gemahls Tode, selbst bei einer zweiten Heirath, Lebenslang behalten, hingegen auch nach ihrem frühern Tode ihr Eingebrachtes dem Hause Mecklenburg auf ewig verbleiben.

r) Verschreibung der Grafen Johann und Jacob von Lindow Ruppin auf 1000 Rhfl. nebst 80 fl. jährlicher Zinsen, von dem Brautschatz ihrer Schwester, an den H. Albrecht von Mecklenburg d. d. Prenzlow 25. May 1472, beim Chemnitz a. a. O. n. d. Orig. Urk.

Morgengabe, alles mit der Freiheit, sich nach seinem Tode ihren eingebrachten Brautschatz mit 6000 Rhfl. und einer Verbesserung von 3000 fl. erstatten zu lassen. Wie nun nach ihres Gemahls Tode Magnus und Balthasar von dem erledigten Fürstenthum Wenden (April 27.) Besitz nahmen, wählte sie das letztere, erhielt 2000 fl. baar und auf die übrigen 7000 genugsame Bürgschaft: dennoch nahm sie hernach, (Nov. 1.) mit Zurückgabe des Geldes, das Leibgedings-Amt Goldberg wieder an, und versicherte dem Hause Mecklenburg nach ihrem Tode den Rückfall ihres Eingebrachten f).

f) Chemnitz im L. H. Albrechts VII. ad a. 1482, Jun. 24; im L. H. Magn. II. ad a. 1483, Apr. 27. und Nov. 1 aus Orig. und briefl. Urkk.

Vierter Abschnitt.

(1483, April 27. bis 1503, Dec. 27.)

Magnus der II. † 1503, Nov. 20. und Balthasar. } Herzoge zu Mecklenburg.

Bischof zu Schwerin:
Konrad † 1503, Dec. 24.

Bischof zu Ratzeburg:
Johann der V.

Die

Die Lübecker machten noch Schwierigkeiten, den von Lützow aus seiner Gefangenschaft zu entlassen. Magnus und Balthasar verbanden sich deshalb (Jul. 15.) zu Walsmühlen mit dem H. Johann von Lauenburg, den man gleichfals einer Theilnehmung an der Möllenschen Beschuldigte, gegen Lübeck und alle andre Feinde: er versprach den Herzogen zu dem ersten Feldzuge seine ganze Macht, zu den folgenden den dritten Theil der Mannschaft und Kosten; die Entscheidung ihrer eignen künftigen Irrungen ward dem Urtheil ihrer Räthe und allenfals der Obmannschaft eines der nächsten fürstlichen Verwandten überlassen. Inzwischen suchten der Bisch. Albrecht von Lübeck und verschiedene andre Räthe des Landes Holstein die Sache aufzugreifen; sie veranstalteten neue Tageleistungen (Jun. 26.) zu Marienwalde vor Mölln, zu Martinsmühlen, (Jul. 21.) zu Friedeburg und (Jul. 23.) zu Rhena, welchen auch die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin, nebst den übrigen 5 Wendischen Städten, als Unterhändler, und viele andre Geistliche, Edelleute und Städte aus Mecklenburg, Lauenburg und Holstein beiwohnten. Der Bisch. Konrad von Schwerin, auch die Städte Rostock, Wismar und Stralsund wurden zu Schiedsrichtern gewählt; mit deren lezterem Abschiede aber waren die Herzoge von Mecklenburg und Lauenburg nicht zufrieden, sondern bestanden auf baare Befriedigung. Endlich mischte sich die verwittwete Königin

Bündnis zu Walsmühlen.

Vertrag

Doro-

Dorothea von Dännemark in den Handel und vermittelte nebst dem Bischof von Lübeck einen neuen Congres mit den vorigen Unterhändlern (Aug. 18.) zu Wismar; und hier erst beförderte der anhaltende Kornmangel, daß (Sept. 3.) der Gefangene gegen Bürgschaft losgelassen ward a). mit Lübeck,

Bei allen diesen Verwendungen der Herzoge für die Person ihres Lehnmanns, fand gleichwohl das Laster der Raubsucht selbst so wenig Schutz bei ihnen, daß sie gegen die Unsicherheit der Strassen (März 29.) zu Ratenow mit dem Administrator der Stifter Magdeburg und Halberstadt H. Ernst, auch (Sept. 10.) auf 20 Jahre mit der verwittweten Herzogin Anna von Lüneburg und deren Sohne Heinrich ihre Kräfte vereinigten: die Beilegung künftiger Streitigkeiten mit dem Hause Lüneburg und wechselseitige Vermittelung oder Hülfe in allen auswärtigen Kriegen war ein zweiter Gegenstand der letzteren Verbindung b). 1484 mit Magdeburg, Halberstadt und Lüneburg.

Die Stargardische Prinzessin Magdalena war (1482) zum andernmale an den Grafen Burchard von Mühlingen und Barby vermählt c), aber Stargard-Barbyscher

a) Rostock. Anzeig. 1757, S. 181, 193, 197; 1758, S. 202. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1483, Jul. 15. und 23. nach d. Origg. Urkk. Kranz. Vandal. L. XIII. cap. 28, 38. Chron. Slau. Lindenbr. ad a. 1483, p. 244.

b) Chemnitz a. a. O. ad a. 1484, aus briefl. und Orig. Urkk.

c) Gr. Burchards von Mühlingen und Herrn zu Barby Morgengab- und Leibgedings-Verschreibung

aber ihre von dem H. Albrecht erbtheilungsmäßig
1483 übernommene Aussteuer (von 4000 Rhfl.) war, wegen seines dazwischen gekommenen Todes, unbezahlt geblieben. Ihr Gemahl wandte sich deshalb nicht nur an den Erzbisch. Ernst zu Magdeburg und an den Kuhrf. Ernst zu Sachsen und dessen Bruder H. Albrecht, die ihn mit Vorschreiben an die Herzoge unterstützten, sondern er machte deswegen auch an die Städte des Landes Stargard (Aug. 22.) unmittelbar eine Prätension auf 5000 Rhfl. und schickte den Herzogen schon einen Fehdebrief zu. Durch einen schiedsrichterlichen Spruch der beiden Herzoge von Sachsen, wurden ihm zu Jüterbock (Dec. 9.) die 4000 Rhfl. Brautschatz, gegen Aushändigung seines Gegenvermächtnic Briefes, demnächst aber, gegen persönliche Verzichtleistung seiner Gemahlin auf alle vermeinte besonderen Gerechtigkeiten an den Mecklenburgischen Landen, noch 500 Rhfl. für Geschmück, Kleidung und Mobilien zuerkannt. Erstere wurden sogleich ausbezahlt; der Graf leistete dagegen in seiner Gemahlin Namen auf alle ihre Ansprüche an den Landen Mecklenburg, Wenden und Stargard Verzicht, und versprach ihre eigene Entsagung nachzuliefern d); diese erfolgte aber nicht, und

Abfindungs-Handlungen.

bung auf 400 fl. jährlicher Hebung, mit der hohen und niedern Jagd in seinen Gütern an der Elbe und Saale, nebst dem Schlosse Barby und einer eventualen Abfindung von 7000 fl. beim Chemnitz im L. H. Albr. VII. ad a. 1482, Jul. 14. a. d. Orig Urk.

d) Ebenderselbe im L. H. Magn. II. ad a. 1483, May 1. Aug. 20. (aus der herzoglichen Antwort an den Erz-

und wahrscheinlich blieb also auch die dagegen verheissene letzte Zahlung zurück.

Rostocker

Die Universität zu Rostock konnte die Einziehung ihres Stiftungsfonds (1443) noch immer nicht verschmerzen und durfte seitdem, für so geringe Besoldungen, kaum noch auf nahmhafte Gelehrten Anspruch machen. Zwar hatte der Magistrat ihr bald nachher (1444, Jan. 20.) eine jährliche Hebung von 184 Mk. angewiesen, doch auch dabei, auf den Fall eines abermaligen Wegzugs der Akademie, der Stadt den einstweiligen Rückfall ausdrücklich vorbehalten und von der Landesherrschaft; war ihr (1460) die Erlaubnis ertheilt, in den Mecklenburgischen Landen Hebungen und Renten anzukaufen: aber aus diesen schwachen Hülfsquellen war der Verlust bei weitem nicht ersetzt. Damit indessen die Lehrer nicht etwa ihr daselbst durch Lesen erworbenes Vermögen am Ende ausserhalb Landes verzehren, sondern in Rostock selbst eine von der Stadt unabhängigere Retirade aufs Alter finden mögten, hatte schon vorhin der dortige Archidiakonus Heinrich Benzin dem H. Heinrich den Vorschlag gethan, ein Collegiatstift zu errichten, und die Universität hatte sich zu einer

Domstiftungs-

Erzbischof und aus dem Sächsischen Intercessionalschreiben) und Aug. 22. nach briefl. und Origg. Urkk. H. Albrechts zu Sachsen schiedsrichterliches Erkenntnis, in seinem und seines Bruders Kuhrf. Ernsts Namen, imgleichen Gr. Burchards zu Mühlingen und Herrn zu Barby Quitung und Verzichtleistung d. d. Jüterbock, 9. Dec. 1483. (Dippl. Mspta aus dem herzogl. Archiv.)

baaren Unterstützung eines ihr besonders vortheilhaften Instituts erboten. Nur vom H. Albrecht war der Ausführung immer widersprochen worden, bis er endlich auf seinem Todbette selbst seinen Brüdern diese Angelegenheit inständigst empfohlen hatte e). Das Project ward nun von einigen geistlichen Räthen an dem Hofe des H. Magnus von neuem in Bewegung gebracht, und die Rostocksche JacobsKirche zu der neuen Stiftung ausersehen. Dem Herzoge, der wohl wußte, daß es keinen sichrern Weg zur Unsterblichkeit für Fürsten giebt, als das Lob dankbarer Musen, war eine so bequeme Gelegenheit, mit der Verbesserung der hohen Schule zugleich die GottesVerehrung, nach damaligen Begriffen, und seinen Project. Nachruhm zu befördern, so schmeichelhaft, daß er sich mit vieler Wärme für die Ausführung des Plans interessirte. Die Akademie nahm das Anerbieten dankbar an, auch der Magistrat konnte einer so wohlthätigen Absicht keine vernünftige Einwendung entgegen setzen. Nur um den gemeinen Mann zu gewinnen, der von dem Misvergnügen über die jüngste Landbede noch nicht wieder zurückgekommen war, wurde dem Rath eine Bedenkzeit eingeräumt, obgleich die Landesherren zu einer geistlichen Stiftung nur die Einwilligung des Bischofs, nicht aber der übrigen Clerisei, am

e) Kranz. Metrop. L. XI. cap. 22. Urkundliche Bestättigung der H. Gerechtsame über d. Akademie und Rath zu Rostock, 13. 14. und 23. Beil. S. 32. Rost. Anzeigen 1759, S. 14. ff.

am wenigsten der weltlichen Kirchspielsgenossen, bedurften.

Unglücklicherweise streuete in diesem Zwischenraum der Feind neues Unkraut unter dem Weizen: Ein berüchtigter Strassenräuber **Wangelin**, dessen Verhaftung viele Mühe gekostet hatte, war aus dem Gefängnisse zu Schwaan entwischt, von einem Rostockischen Bürger auf dem Vorwerk **Grawetopshof** aufgenommen und zur Stadt in Sicherheit gebracht worden. Um dafür den Hehler, gleich dem Verbrecher, zur verdienten Strafe zu ziehen, hatte der Herzog Truppen nach Grawetopshof geschickt: allein die Stadt widersetzte sich dem Executions-Auftrage, den sie ihrer (seit 1462) privativen Gerichtsgewalt (iuri de non euocando) nachtheilig hielt, und der herzogliche Befehlshaber von **Thun** büßte nebst andern im Gefecht das Leben ein. Eine so öffentliche Auflehnung ward von dem Herzoge für ein Staatsverbrechen erklärt, und der Stadt alle Zufuhr aus seinen Landen bei Lebensstrafe untersagt. Gefecht bei Grawetopshof.

Der Ausführung des herzoglichen Lieblings-Entwurfs hatten solche ernsthafte Anlagen eben keine günstige Aufnahme in den Gemüthern der Bürger vorbereitet. Ihre düstere Einbildungskraft, vielleicht auch ihr böses Gewissen, ahndete unter den frommen Speculationen eines erzürnten Landesherren nichts, als Untergrabungen ihrer Freiheit, träumte von geheimen Versuchen, die Herrschsucht der, ohnehin dem gemei-

nen Wesen nur lästigen Geistlichkeit, auf Kosten der Stadt, ohne Noth zu erweitern, und machte sie selbst gegen den Rath argwöhnisch. Allein genau in eben dem Maasse, wie sich die Bürgerschaft gegen die Vollendung des Vorhabens empörte, mischte sich der Religionseifer ins Spiel und gab dem Enthusiasmus der Herzoge nur einen desto höhern Schwung, um die Sache Gottes dem zerstörenden Gaukelspiele des bösen Feindes nicht preis zu geben. Doch schritten sie noch nicht zu gewaltsamen Mitteln, wenn sie gleich den Rostockern auch keine neue Ausbrüche des Uebermuths zu gute hielten f).

Sie begnügten sich, das geistliche Officium des Bischofs von Schwerin um Hülfe anzurufen. Dieser verfuhr mit Strafbefehlen gegen die Stadt, welche denselben eine Appellation an den Metropolitan zu Bremen entgegen setzte. Von dessen Ladungen appellirten hingegen die Herzoge an den apostolischen Stuhl; und wie unterdessen die Stadt, vor ihrem Diöcesan auf die herzoglichen Anträge sich weiter einzulassen weigerte, schleuderte der Bischof rasche Bannstralen gegen sie und belegte die Stadt mit einem Interdict. Hievon appellirten die Rostocker aufs neue an die erzbischöfliche Curie und, wie der Bischof schon anfieng den weltlichen Arm wider sie aufzufodern, selbst an den heil.

Mecklenburg contra Rostock. 1484

f) Kranz. Vandal. L. XIII. c. 39, 40; Lib. XIV. c. 1, 6. Chron. Slau. Lindenbr. ad a. 1483, p. 245. Rostock. Anzeigen 1759, S. 14, 22; 1758, S. 10.

heil. Stuhl zu Rom. Durch Drohungen wußte man sogar die Universität dahin zu bringen, daß sie, aus Furcht für den unvermeidlichen Verlust ihrer noch übrigen Hebungen, aller Protestationen ungeachtet, mit der niederen Geistlichkeit dem ergriffenen Rechtsmittel (Jun. 1.) beitrat, und die Stadt versicherte ihr dagegen alle nöthige Schadloshaltung ff).

Ohne Zweifel verlies sich Rostock bei diesem Trotz auf ein geheimes Bündnis, welches die sechs Wendischen Städte, bei so manchen Vorboten wichtiger Revolutionen, (Nov. 11.) fürs erste auf drei Jahre, zu Lübeck errichtet hatten. In demselben war, wahrscheinlich, auf Veranlassung der Rostocker, der ganze Inhalt der vorigen RostockWismarschen ConföderationsActe (1482) wörtlich zum Grunde gelegt. Wenn also gleich vor allen Dingen iede Stadt auf die Pflichten des Gehorsams gegen ihren rechten Herrn, in soferne sie nämlich von demselben bei ihren hergebrachten Freiheiten gelassen würde, zurückgeführt war, nebenher auch für die Sicherheit der Heerstrassen und der Schiffahrt gesorgt wurde; so waren doch vorzüglich derienigen Stadt, die von Fürsten, Herren, Rittern oder Knapen wider den Inhalt ihrer Privilegien beschweret werden, und vergeblich auf ein rechtliches Erkenntnis ihres ordentlichen

Städtische Conföderation. 1483

ff) Kranz. l. c. Lib. XIV. c. 6. Urkundliche Bestättigung ꝛc. a. a. O. Rost. Anzeigen 1759, S. 25. Rostock. Etwas ꝛc. 1737, S. 769; 1743, S. 210-212.

oder der übrigen Städte provociren würde, von den beiden nächstbelegenen, oder nach Befinden von sämtlichen Bundsverwandten, zur Abhaltung solcher Gewaltthätigkeit, alle mögliche Versuche der Güte oder des Rechts, nach deren Verwerfung oder Verfehlung aber, vereinte treuliche Hülfe zu Wasser und Lande, an Mannschaft und Pferden, an Kriegs- und Lebensbedürfnissen, auf gemeinsamen Gewinn und Verlust versichert; den Feinden hingegen wurden alle Zufuhren an Lebensmitteln, Waffen oder andern Bedürfnissen untersagt; Streitigkeiten unter den Städten selbst solten durch Mitglieder des Bundes in Güte oder zu Recht geschlichtet, auch alle, wegen dieser Verbindung, besorgliche Feindschaften, insoferne man einander zu Recht mächtig seyn würde, gemeinschaftlich abgewendet werden. Keine Stadt durfte mit ihren Feinden sich in Friedenshandlungen einlassen, ohne Mitwissen und Einwilligung aller Bundsgenossen, keine dagegen auch einseitig Fehden anfangen, als in vorbeschriebener Ordnung, und nur nach deren fruchtloser Anwendung ward die Fehde von allen für gemeinschaftlich angesehen.

1484 In Gefolge dieser Vereinigung welche, nach geschehener Auswechselung, (Jan. 12.) der Rostockischen Bürgerschaft publicirt ward g), nahmen sich die Wendischen Städte der Rostocker an und verwandten sich für sie, sowohl in der Domsache, als

Mediations-

g) Rostock. Anzeig. 1758, S. 85; 1757, S. 198-201. Kranz. l. c. Lib. XIV. cap. I.

als wegen der Ausladung ihrer landbegüterten Bürger, bei den Herzogen. Diese erklärten sich, in einer Conferenz ihrer Räthe (Dr. Nicolas Krusen, Thomas Roden, Johann von Thun, Johann und Cord von Sperling) mit den Städten (Febr. 16.) zu Lübeck, bereit, Rostock bei allen den Privilegien zu lassen, die nicht wider beschriebene oder göttliche Rechte wären, oder deren sich die Stadt nicht selbst verlustig gemacht hätte. In Ansehung der ersteren Streitigkeit liessen sie dem geistlichen Rechte seinen Lauf, und die andre wolten sie den rechtlichen Erkentnissen competirender Richter unterwerfen, wenn nur die vermittelnden Städte Rostock auch dahin disponiren könnten. Hierauf wolte diese es aber nicht ankommen lassen, sondern bewürkte, durch Verwendungen der herzoglichen Räthe von den im Lande angesessenen und belegenen Mannen und Städten, daß die Herzoge gütlichen Unterhandlungen Gehör gaben. Es ward ein Tag zum Versuch der Güte (Aug. 1.) in Wismar angesetzt, zu welchem die Herzoge nicht nur die Rostockischen Abgeordneten vergeleiteten, sondern auch die übrigen Wendischen Städte einluden; aber alle Mühe der herzoglichen Räthe von Herren, Prälaten, Mannen und Städten, auch der Wendischen Rathsdeputirten verfehlte ihres Zwecks. Mit Vorbehalt der geistlichen Rechtshängigkeit des Domstreits, verstellten die Herzoge ihre übrigen weltlichen und geistlichen Ansprüche an die Stadt aufs neue dem competi-

Handlungen.

renden Urtheilsspruche der benannten in ihren Landen angesessenen Räthe. Zur rechtlichen Verhörung und Entscheidung der Sache vor diesen gebührlichen Richtern, ward von den Herzogen (Aug. 11.) ein Rechtstag zu Güstrow angesetzt; aber von Rostock erschien niemand. Sie beschwerten sich darüber bei dem K. Johann von Dännemark, der die Stadt (Oct. 9.) auch zur Folgsamkeit auffoderte, und liessen schon unter der Hand Truppen werben h).

Die Wendischen Städte liessen es inzwischen so wenig an gütlichen Versuchen, als die Herzoge an unmittelbaren Beschickungen, bei den Rostockern fehlen: die herzoglichen und städtischen Bevollmächtigten hielten Zusammenkünfte zu Ribniz, zu Doberan, zu Krópelin und in der Karthause zu Marienehe. Aber in keiner kam man um einen Schritt weiter, als daß, nach dem, in ganz Deutschland, zur unglaublichen Erschwerung aller Geschäfte, eingerissenen leidigen Brauch, immer auf iedem Congres nur ein neuer anberahmt
1485 und zuletzt (Jan. 11-15.) in Lübeck gehalten wurde. Unglücklicherweise muste gerade während
Strandung bei Neubukow. dieses letzteren vielleicht ein boshafter Dämon einen Sturm erregen, der ein Rostockscher Schif mit einer reichen Ladung von Bergen in Norwegen bei Neubukow auf den Strand trieb; der Herzog lies die geborgenen Güter durch seine Vögte zu Neu-

h) Rost. Anzeig. 1758, S. 22; 1759, S. 10, 13, 14, 17, 18, 21, 29, 37, 38, 40, 41; 1758, S. 205.

Neubukow und Schwaan in Beschlag nehmen, wobei es vielleicht nicht ohne Excessen abgehen mogte. Hierüber wurden die älteren Streitigkeiten vergessen: die versamleten Rathmänner und Bürgermeister beschlossen, mit Bezug auf ihre HandlungsPrivilegien, einmüthig, diejenigen Beamten, die zu der Execution gebraucht waren, oder sich künftig gebrauchen lassen würden, selbst gefänglich einholen zu lassen und ihnen den Proces zu machen, auch wider iedermann einander deshalb zu vertreten; zwar erklärten sich die Herzoge (Jan. 16.) zu Wismar gar nicht abgeneigt, die gestrandeten Güter nach berichtigter Domsache wieder herauszugeben i). Allein das dünkte den Rostockern viel zu lange, hingegen die zu Lübeck verabredete Selbsthülfe kürzer und sicherer. Voll Vertrauen auf den Rückenhalt ihrer Bundsgenossen, liessen sie den Hauptmann zu Schwaan Gerhard Fresen (einen Holsteiner von Adel) mit dessen Knapen zur Stadt einbringen und beide als öffentliche Räuber enthaupten. Dem Bukowschen Hauptmann Oldeschwager würde es nicht besser gegangen seyn, wenn nicht H. Magnus, in Zeiten davon benachrichtiget, ihn unter einer Bedeckung von 60 Reutern nach Schwerin hätte in Sicherheit bringen lassen.

Um

i) Rost. Anzeig. 1758, S. 17; 1759, S. 46-54, 62,63. (Die herzoglichen bevollmächtigten Räthe auf der letztern Zusammenkunft waren der Ritter Matthias von Bülow, der Kanzler Thomas Rode und der Schreiber Johann Tegeler.) Kranz. l. c. Lib. XIII. cap. 40; Lib. XIV. cap. 1. Chron. Slau. Lindenbrog. (irrig ad a. 1487.) p. 246.

Versamlung bei Sternberg

Um eine so freche Erdreistung, bei den bekannten äusseren Verbindungen der Stadt, mit gehöriger Vorsicht zu bestrafen, riefen die Herzoge den Adel aus allen drei Provinzen ihres Landes in dessen Mittelpunkt, (Febr. 9.) zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung darüber, unter freiem Himmel zusammen: Die angesehensten von der Ritterschaft (militiae maiores) stimmten nicht für eine bewafnete Unternehmung, sondern entschuldigten sich mit der Unzulänglichkeit ihrer sonst allerdings pflichtmässigen Kriegsdienste gegen die vereinigten Städte und empfahlen statt dessen die, von denselben verabredete eigne Rechtspflege. Entrüstet über einen so demüthigenden Vorschlag: Bürger über Fürsten Recht sprechen zu lassen, brach H. Magnus auf nach Tempzin und sah sich nach auswärtiger Hülfe um. Diese bestand iedoch vorläufig nur in einem Auffoderungsschreiben des Administrators der Bremischen Metropolitan-Kirche Bisch. Heinrichs von Münster, an welchen sich sowohl die Herzoge, als die Fresenschen Erben, mit ihren Beschwerden gewandt hatten. Der Rostocksche Magistrat entschuldigte (April 1.) die Einholung und Hinrichtung des unglücklichen Hauptmanns mit der thätlichen Behandlung des gestrandeten Schiffs und unterwarf sich einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung dieser Sache vor den Wendischen Städten k).

Das

k) Chronicon Slauic. beim Lindenbrog. p. m. 246, 247. Rost. Anzeigen 1759, S. 160.

Kranz.

Das Verbot der Zufuhr dauerte noch fort, und vergebens bewarb sich die Stadt auch in der Domsache um die Assistenz andrer Städte, oder um ein Vorschreiben derselben an den Pabst und an das CardinalsCollegium l). H. Magnus sah vielmehr den einstimmigen Beifall aller Rechtschaffenen als eine Einladung an, die widersetzliche Stadt einmal zum Gehorsam zu bringen. Durch 1484
seinen Rath Johan von Thun war die Sache in Rom so gut eingeleitet, daß er von dem P. Innocenz dem VIII. ohne Schwierigkeit (Nov. Fundations-
27.) die BestätigungsBulle erhielt: zur Voll- Bulle.
ziehung derselben waren der Bischof von Ratzeburg und der Domdechant von Kamin bevollmächtiget m). Sobald dem Bischof von Ratzeburg 1485
dieser päbstliche Auftrag behändigt war, beschied er den Magistrat zu dessen Anhörung (März 13.) nach Marienehe. Allein die Gemeine blieb schlechterdings unbiegsam und wolte lieber die fürchterlichsten Folgen, als die Errichtung des Collegiatstifts, sich gefallen lassen: Der Rath lehnte die Annehmung der Bulle ab und appellirte (März 21.) Appellatio-
von deren Publication zum zweitenmal an den nis Instanz.
heiligen Stuhl. Hier ward die Sache mehreren Commissarien nach einander übertragen und zuletzt dem TitularBisch. Johann von Nicäa, der eine

Kranz. Vandal. L. XIII. c. 40; Lib. XIV. cap. 1. Original Antwortschreiben Bürgermeister und Raths zu Rostock d. d. 1. April 1485, Mspt. im herzogl. Archiv.

l) Rost. Anzeig. 1758, S. 66.

m) Kranz. l. c. Lib. XIV. cap. 6. Schröders P. M. ad a. 1484, Nov. 27. S. 2359.

eine Citation, mit einstweiligem Verbot an den päbstlichen Executor, erkannte. Aber der Bisch. von Ratzeburg kehrte sich daran nicht, sondern bestrafte, in Kraft der ihm einmal verliehenen Gewalt, die sämtlichen Rathsglieder und Handwerks-Aeltesten der eigensinnigen Commüne, (Jun. 1.) auf Anhalten der Herzoge, mit allen Donnern und Graden des Kirchenbanns. Dessen Verkündigung setzte die Stadt, mit Beitritt der dortigen Geistlichkeit, (Nov. 17.) eine neue Appellation an den Pabst oder dessen Commissarius entgegen und lies selbige sowohl dem herzoglichen Minister Johann von Thun, als dem Bischof von Ratzeburg (Nov. 24, 27.) intimiren. Der Bischof fand durch diesen ungewohnten Schritt seinen Character so sehr compromittirt, daß er (Dec. 13.) [illegible] der Stadt Wismar verlangte, die Rostocker zur Genugthuung anzuhalten n).

Um dieses Zwischenspiel auf das kürzeste zu enden, reisete H. Magnus, nach mehreren zu Schwerin, Wismar, Doberan und Ribnitz ver-
1486 geblich angestellten Unterhandlungen mit den Rostockern, in Begleitung des Bischofs von Ratzeburg und eines zahlreichen adlichen Gefolgs, selbst nach Rom o). Die Rostocker unterliessen dage-

gen

n) Schröders P. M. ad a. 1485, Jun. 1. S. 2368-2382. Rost. Anzeig. 1759, S. 66-96, 99. Rostocker Etwas ꝛc. 1743, S. 216, 217 Thrazigers Hamburgische Chronik ad a. 1485, beim Westphalen, T. II. p. 1380.

o) Urkundliche Bestättigung ꝛc. 23. Beil. Rost. Anzeigen 1760, S. 37, Kranz. l. c. cap. 6.

gen auch nicht, den Professor Johann Berchmann an den päbstlichen Hof abzufertigen. Dieser bewürkte zwar für die Universität so, wie (Febr. März) der Herzog und der Bischof (vor May 8.) für andre Stiftungen, daselbst verschiedne apostolische Gnadenbriefe. In der Rostockschen Domsache aber ward die Appellation (März 31.) gänzlich abgeschlagen, die Stiftung bestättigt und der Executions-Auftrag erneuert. Der Bischof von Ratzeburg säumte nicht, dieses Erkenntnis von Rom aus (April 3.) mit den fürchterlichsten Verwünschungen der besiegten Stadt bekannt zu machen, auch den Käiser, den König von Dännemark, den Kuhrfürsten von Brandenburg und alle benachbarte geistliche und weltliche Fürsten und Städte, unter gleicher Bedrohung, im voraus zur Vollstreckung aufzufodern p). Confirmator Erkenntnis.

Schon vor der Abreise des H. Magnus war ein neuer Zank-Apfel auf die Bühne geworfen: Nach dem Abgange der Rostockschen Familie Wilden, hatten sich die Herzoge, dem gemeinen Lehnrecht zufolge, das hinterlassene Gut Sildemow, als ein heimgefallenes Lehn, zugeeignet. Wie hiergegen der Rath (Jan. 13.) sich auf die ältern Verleihungs-Briefe berief, setzten die Herzoge zur nähern Untersuchung eine Tagefahrt in Schwerin an: die Rostocker erschienen nicht, und den Herzogen Rostockischer Landgüter-Streit.

p) Schröders P. M. ad a. 1486, S. 2385-2390, 2394 Weitere Nachrichten von gel. Rostockschen Sachen ꝛc. 1743, S. 204-237. Diplomat. Meclenb. ad a. 1486, p. 1091.

zogen ward nun von den niedergesetzten Richtern der Besiz des eröfneten Lehns förmlich zuerkannt, iedoch beiden Theilen noch binnen Jahr und Tag iede Ausübung desselben untersagt, folglich das Gut immittelst von dem Herzog in Sequestration genommen. Ueber diese Vorladung ausserhalb der Stadt sowohl, als über die Einziehung des Guts selbst, beschwerten sich die übrigen Wendischen Städte, im Namen der Rostocker, mit Bezug auf deren Privilegien, (März 11.) bei dem zu Hause gebliebenen H. Balthasar. Dieser erklärte zwar, (März 13.) die Stadt bei ihren Privilegien lassen zu wollen, insoferne selbige nicht den angestammten landesfürstlichen Regalien und dem gemeinen Landrechte entgegen liefen, bestund aber zugleich auf die Einstellung aller Besizstörungen, welche sich die Rostocker in dem sequestrirten Gute unterdessen erlaubt hatten. Zugleich ward noch eines andern Rostockschen Bürgers Heinrich Schönbergs Landgut Klingendorf, wegen versäumter Belehnung, eingezogen, und vergebens berief sich die Stadt auch dagegen auf den ersten Verleihungs-Brief, worin alle Lehns-Pflichten erlassen waren q).

Executions-Handlungen.

Die Wendung, welche die Domsache in Rom genommen hatte, fieng schon an, ihre beschwerliche Wirkung auf den Rostockschen Handel zu verbreiten. Auf Requisition des päbstlichen Executors, veranstaltete der Bischof von Rothschild, daß den

q) Rost. Anzeig. 1759, S. 107, 108. Kranz. L. XIII. cap. 40, in f.

den Rostocker Kaufleuten und Fischern, bis zur Aufhebung des Kirchenbannes, alle Handlung in den nordischen Staaten untersagt wurde. Dieser Umstand lies der Stadt, um noch schlimmeren Folgen der Kirchenstrafen auszuweichen, keine andre Wahl übrig, als dem Bischof von Ratzeburg in einem förmlichen Paritions-Instrument Gehorsam gegen die päbstlichen Erkenntnisse anzugeloben, doch mit dem geheimen Vorsaz, die wirkliche Entstehung des neuen Collegiums nimmer zu gestatten. Hiedurch gelang es ihr, die Freiheit ihrer Dänischen Schifffahrt wiederherzustellen r). Unter dem Vorwande eines Versuchs zur allmähligen Besänftigung des aufgebrachten Pöbels, bewürkte inzwischen der Magistrat, nach des H. Magnus Zurückkunft, von den Landesherren, (bis Jun. 15.) so wie zulezt noch (bis Jul. 4.) die vermittelnden Wendischen Städte bei den herzoglichen Räthen, mehrere Fristen, während welcher zwar ein Versuch zur gütlichen Behandlung der Sache fehlschlug, allemal aber die thätige Vollführung aufgehalten wurde s).

In den weltlichen Streitigkeiten hatte sich unterdessen der Kuhrf. Johann von Brandenburg, mit beider Theile Zufriedenheit, zum Vermittler aufgeworfen, die Rostocker durch eine Gesandtschaft, 1485 Brandenburgische

r) Rost. Anzeigen 1760, S. 51, 53. Kranz. Vand. Lib. XIV. cap. 6.

s) Rost. Anzeigen 1759, S. 111, 115, 116. Kranz. l. c. cap. 7. init.

1486 Mediation. schaft zu bedeuten gesucht und (Febr. 26.) beide Partheien mit den übrigen Wendischen Städten (auf Oct. 15.) vor sich nach Wilsnack beschieden r). In diesem Zwischenraum suchte die Stadt Rostock, ausser den schon bekannten Gegenbeschwerden, wegen der Unternehmung auf Grawetopshof, wegen des gestrandeten Schiffs und dessen Bergung, wegen der Vorladungen ausserhalb der Stadt, wegen der eingezogenen BürgerGüter Sildemow und Klingendorf, noch neue hervor, nämlich: wegen erhöheter Zölle zu Güstrow und Ziesendorf an der OberWarnow, und der dadurch gehemmten Praamfarth von und nach Bützow, wegen gestörter Fischerei auf der OberWarnow bis Schwerwitz, wegen der, einem fürstlichen Lehnmann Evert Schmecker zu gute gehaltenen Befehdung in den Stadtgütern, wegen Beraubung zweener Rostockschen Bürger in Waren ꝛc. ꝛc.; Sie machte sogar einen Versuch, den Streit wegen der Domstiftung vor dem gewillkührten weltlichen Richterstuhl zu ziehen; Noch besann man sich einer Foderung, wegen erlittener Schäden und Kosten bei der Belagerung von Kummerow (1449), weshalb sie, von dem H. Heinrich auf die Wiederbezahlung des Kummerowschen Pfandschillings vertröstet und gleichwohl bei der Einlösung (1481) vergessen zu seyn, behauptete. Sie machte schon Miene, den Herzogen für diese Weigerung des landesherrlichen Schutzes die Orboer zu versagen, und

r) Rost. Anzeigen 1758, S. 97, 133, 137, 138; 1759, S. 139, 143.

und drohete, sich so lange klagend an benachbarte Herren und Freunde zu wenden, bis ihre Beschwerden abgestellet und ihre Privilegien ungekränkt gelassen würden. Ohne sich iedoch in der Collegiensache von dem einmal rechtskräftig vollendeten Pfade des geistlichen Processes ablenken zu lassen, übergaben die Herzoge alle weltliche Ansprüche, mit dem wiederholten eventualen Erbieten, vor den behörigen Richtern Recht zu geben und zu nehmen auch deren Aussprüche zu befolgen, den gütlichen Bemühungen des Kuhrfürsten, die freilich am Ende auch den gewöhnlichen Gang aller Unterhandlungen giengen u).

Einwerfung des Doms.

Des längern Schonens müde, drangen nun die Herzoge in den Bischof von Ratzeburg, nach einer abermaligen vergeblichen Vermittelung der Stadt Lübeck, den päbstlichen Aufträgen, mit dem Bannstrahl in der Hand, die endliche Wirkung zu geben, und die Lübecker selbst konnten ihre Bundesgenossen nun (Aug. 16.) mit nichts weiter helfen, als mit der Ermahnung zur Einigkeit im Rath, der sich in Factionen theilte x). Die (Nov. 11.) zu Ende gehende Verbindung der Wendischen Städte (1483) war unterdessen zu Lübeck schon (Febr. 13.) in aller Stille auf fünf Jahre verlängert und solte nächstens in allen interessirenden Städten publicirt werden. Doch liessen die

u) Rost. Anzeigen 1759, S. 30, 119, 127. Krantz. Lib. XIV. c. 14. in f.

x) Rost. Anzeig 1759, S. 131, 135.

Herzoge sich durch deren frühern Entdeckung von der Ausführung ihres Entschlusses nicht abhalten y). Nachdem die Stadt wenigstens äusserlich sich zum Ziel gelegt, und wegen Errichtung des Doms (Nov. 16.) mit den Herzogen zu Güstrow völlig vereinbart hatte, kamen sie, in Begleitung des
1487 Bischofs von Schwerin, als Diöcesans, des Bischofs von Ratzeburg, als apostolischen Executors, vieler Prälaten und des einheimischen Adels, selber nach Rostock. Die Einweihung ward, nach Vorschrift der päbstlichen Bulle, auch mit scheinbarer allgemeinen Zufriedenheit des Raths und der Gemeine, (Jan. 12.) glücklich zum Stande gebracht: der Kanzler Thomas **Rode** ward zum Probst, der Archidiakonus Henrich **Benzin** zum Dechant, und der Rath Johann **von Thun**, alle zugleich Schwerinsche Domherren, zum Cantor installiret. Kaum aber war die Feierlichkeit geendigt, als das nur so lange zurückgehaltene Mis-
Tumult. vergnügen des Pöbels, unter Anführung zweener unruhiger Bürger **Runge** und **Boldewan**, in einem wütenden Aufstande (Jan. 14.) mit einmal alle Dämme durchbrach; der neue Probst kam unter vielen Mishandlungen ums Leben, der Dechant ins Gefängnis und das ganze Collegium in Unordnung; nur mit Mühe entkamen beide Herzoge und die Herzogin Sophia lebendig aus der

y) Ebendaselbst 1758, S. 126, 145. Chron. Slau. Lindenbrog. ad a. 1487, p. 246. Thraziger a. a. O. S. 1372, 1380.

der Stadt z). Die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arnd Hasselbeck wurden für Verräther der Stadt erkläret und mußten nach Wismar flüchten, ihre Güter wurden in Beschlag genommen und ihre Stellen mit andern besetzt, die mehr in den herrschenden Volkston einstimmeten, und der Magistrat durfte ohne Zustimmung der Gemeinde nichts gültiges mehr unternehmen a).

Die Wendischen Städte, durch eine Rostock-sche Deputation nach Lübeck aufgefodert, schickten den Hamburgischen Syndicus M. Albert Kranz nach Schwerin, um durch glimpfliche Vorstellungen die Herzoge wieder auf den einschläfernden Weg mündlicher Conferenzen zu lenken, die zuerst (März 26.) von ihnen nach Schönberg ausgeschrieben, aber (April 24.) fruchtlos geendigt und darauf von den Städten (May 24.) in Lübeck fortgesetzt wurden. Weil aber hier weder die herzoglichen Gesandten, (Lr. Gerdt von Jarsen, Johann von Thun, Johann Berner und Wiprecht von Plessen), nach dem Verlangen der vermittelnden Städte, mit den Rostockischen Abgeordneten unmittelbar zu handeln, befehligt, noch die letzteren von ihrem eingeschränkten Magistrat hinlänglich bevollmächtigt waren; so wurde die Zusammenkunft (bis Jun. 19.) nach Grevismühlen

Vergleichsversuche

z) Chemnitz im L. H. Magn. ad a. 1486, Nov. 16. aus briefl. Urk. Kranz. l. c. Lib. XIV. c. 7-9. Rost. Anzeig. 1760, S. 77.

a) Kranz. Lib. XIV. c. 10. Rostock. Anzeig. 1759, S. 179, 183, 193-200.

ten verlegt, iedoch, wegen Fortdauer des letztern Hindernisses, von den Städten wieder abgekündigt, ohne sonst etwas ausgerichtet zu haben, als daß die Rostocker, auf die Klage der vertriebenen Bürgermeister, (Jun. 4.) mit Zurückweisung auf die hanseatischen Verabredungen, (1418) zur Wiederherstellung ihrer verunstalteten StadtVerfassung von den versamleten Bundsgenossen aufgefodert wurden b).

Rostockische Belagerung.

Den Fürsten blieb also nichts weiter übrig, als, mit den Waffen in der Hand, sich selbst Recht zu verschaffen. Die Strasse über Rostock ward, bei Verlust der öffentlichen Sicherheit, gänzlich gesperrt und den handelnden Städten ein andrer Weg über Bützow und Schwaan angewiesen. Beider Herzoge Schwager, H. Bogislav von Stettin, schickte den Rostockern (Jul. 3.) einen förmlichen Fehdebrief zu. In Verbindung mit ihm ward die Stadt belagert; weil man aber versäumte, von der ersten Bestürzung der Bürgerschaft Gebrauch zu machen, zog sich die Belagerung in die Länge. Während derselben verdoppelten die bundsverwandten Städte (Jul. 21.) ihre Unterhandlungen und, nach 2 fruchtlosen Conferenzen herzoglicher Räthe mit Rostockschen Deputirten, waren noch (Aug. 3.) die Herzoge zur gütlichen Behandlung der Strafe des begangenen MajestätsVerbrechens bereit. Sie hatten unterdessen Warnemünde eingenommen und droheten schon

b) Rostocker Anzeigen 1759, S. 159, 167, 168, 171-200.

schon den Hafen zu versenken. Allein die Rostocker, zu gleicher Zeit (Aug. 2.) von Lübeck, Hamburg und Lüneburg, durch das Versprechen einer bundsvertragmässigen bewafneten Hülfe gestärkt, versagten allen Verwendungen muthwillig Gehör und nöthigten, durch eine verheerende Landung auf dem Darß, den H. Bogislav (vor Aug. 13.) von seinen Alliirten sich zu trennen, um auf eigne Schadloshaltung bedacht zu seyn. H. Magnus wolte nun allein die Blokade nicht fortsetzen, sondern begnügte sich, den Hafen mit Steinen verschüttet, auch Warnemünde und alle andre Zugänge mit Postirungen besetzt zurückzulassen, um, durch Abschneidung aller Zufuhr von der See- und Landseite, die Stadt allmählig auszuhungern. Diese war aber mit Lebensmitteln reichlich versorgt, und die Bürger wußten sich auch in einzelnen Ausfällen ihre Bedürfnisse vom Lande zu verschaffen. Es kam darüber einmal bei Panklow zu einem Gefecht, in welchem von beiden Seiten Gefangene gemacht wurden, aber am Ende die herzogliche Reuterei den kürzern zog c). H. Balthasar besuchte unterdessen den Reichstag zu Nürnberg und empfieng daselbst (Jul. 2.) vom K. Friederich dem III. für sich und seinen Bruder die Belehnung mit ihren Landen d). Gefecht bei Panklow.

c) Thraziger a. a. O. ad a. 1487, S. 1382, 1383. Rost. Anzeig. 1759, S. 203, 204; 1760, S. 9, 13, 14, 17, 18. Kranz. Lib. XIV. cap. 10, 11.

d) Chemnitz im L. H. Balthasars ad a. 1487, aus brieff. Urk.

Ein so zweideutiger Fortgang der Belagerung machte die Herzoge ohne Zweifel zu friedfertigen Versuchen geneigter. Die Stadt lies zwar schon zu offensiven Unternehmungen Soldaten anwerben (200 zu Pferde und 2000 zu Fus), und mit einem hinlänglichen Vorrath an Waffen und Munition, von Lübeck kommen. Aber, alles wohl überlegt, fand man doch, daß die Verwüstung des umliegenden Landes für sie selbst nur von schädlichen Folgen seyn würde e). Der Kuhrfürst von Brandenburg vermittelte durch seine Gesandten (Nov. 9.) einen Stillstand, (bis Dec. 27.) der demnächst zu Wismar (Dec. 13.) von eben diesen Unterhändlern und einer Gesandschaft des Königs von Dännemark auf 13 Monate verlängert wurde, um während desselben, mit einstweiliger Loslassung aller Gefangenen und Wiederherstellung des freien Commerce, eine gütliche Auskunft abzuwarten; in deren Entstehung solte sowohl in den Streitigkeiten mit den Herzogen, als über die Wiedereinsetzung der entwichenen Bürgermeister, nach förmlichem Verfahren, schiedsrichterlich von ihnen erkannt werden und der ungehorsame Theil dem andern 30. o Rhfl. Strafe erlegen f).

Waffenstillstand.

1486 Schon vor der Einweihung des Doms hatte darauf gedacht werden müssen, bei längerer Wi-

der-

e) Kranz. l. c. cap. 14. Rostock. Anzeig. 1760, S. 89.

f) Chemnitz im k. H. Magn II. ad a. 1487, Nov. 9. und Dec. 13. a. d. Origg. Urkk. Während des Stillstandes blieben die Rostocker (1488) im ungestörten Besitz der Fischerei an den Dänischen Küsten. (Rost. Anzeig. 1760, S. 26.)

derſetzlichkeit der Einwohner, die Akademie aus der excommunicirten Stadt abzurufen. In einem neuen Conſervatorium, was ihr der Pabſt, noch vor der Erlöſchung eines, von Calixtus dem III. (1457) erhaltenen 30jährigen Schutzbrieſes, (Febr. 10.) gleich dem vorhergehenden, auf den Abt zu Doberan und die Dechante zu Hamburg und Stendal, für beſtändig ausfertigen lies, wurden ihr alle bisherige Gerechtſame auch auf den Fall geſichert, wenn ſie nach iedem andern Ort verlegt werden müßte. Wie ſich nachher die Roſtocker ſo gröblich an ihre Landesherren und deren Prälaten verſündigt hatten, unterſagten die Bannflüche des Biſchofs von Schwerin der Univerſität aufs neue alle Gemeinſchaft mit den Verfolgern ſeiner Domherren, während der apoſtoliſche Kammerfiſcal eine Ladung gegen die Stadt (May 2.) nach Rom ausbrachte. Auch für die Patronen der Akademie ward es nun Pflicht, die Mitglieder derſelben gegen die Ausſchweifungen des Pöbels in Sicherheit zu ſetzen: Vermöge einer, deshalb mit ihr genommenen Abrede, ward ihr zum Umzug nach Wismar (Febr. 15.) ein Geleitsbrief gegeben g). Auf dieſen zwiefachen Wink nahm ſie zwar (April) ihre Zuflucht in das Predigerkloſter zu Wismar, befand ſich aber ſchon während der Roſtockſchen Belagerung (Aug. 2. Oct. 9.) in

1487 Wanderung der Univerſität

von

und

g) Roſtocker Etwas ꝛc. 1738, S. 540, 668. Roſtocker Anzeigen 1759, S. 164. Chemnitz a. a. a. O. ad a. 1487, May 2. n. d. Orig. Urk. Urkundliche Beſtätigung ꝛc. 17. Beil.

in Lübeck, iedoch an beiden Orten ohne Ordnung und Thätigkeit h). Einige Professoren waren in Rostock geblieben und standen im Begrif, mit den akademischen Promotionen sich anderswohin zu wenden. Die übrigen, mit dieser Zerstreuung eben so unzufrieden, mußten, bei längerer Entfernung von ihrem Wohnsitz, den gänzlichen Verlust ihrer Gebäude und Einkünfte, mithin einen unwiederbringlichen Verfall des Instituts befürchten; der zweifelhafte Erfolg des schiedsrichterlichen Verfahrens, konte, wie gewöhnlich, weit hinausgesetzt bleiben, weil die Compromishöfe an keine bestimmte Zeit gebunden waren. In dieser Verlegenheit bewirkten die Geflüchteten bey dem heiligen Vater, (März 18.) unter den nöthigen Maasregeln für ähnliche Fälle, die Erlaubnis, noch während des Stillstandes und Interdicts, ohne Abwartung des Laudums, nach Rostock zurückkehren und daselbst alle akademische Uebungen ungestraft fortsetzen zu dürfen. So befand sich die Universität, wiewohl nicht mit Zufriedenheit ihrer Landesherren, (Nov. 4.) wieder auf ihrem ursprünglichen Posten i).

1488 nach Rostock.

Die

h) Rostocker Etwas ꝛc. 1737, S. 806; 1739, S. 622. Schröders Wismarsche Predigerhistorie, S. 273 Kranz. L. XIV. c. p. 14, in f.

i) Urkundliche Bestättigung ꝛc. 18. und 23. Beil. S. 32; Schröders P. M. S. 2405, an beiden Orten unrichtig mit der Jahrzahl 1487, (März 18.) welche weder mit der Zeitrechnung des herzoglichen Geleitsbriefes zum Auszuge aus Rostock, (Febr. 15.) noch des verabredeten Stillstandes übereinstimmt, iedoch

Die übrigen Wendischen Städte sparten unterdessen, um nicht die Sache ihrer Bundsgenossen dem unerbittlichen Ausschlage in der Wage der Gerechtigkeit zu überlassen, keinen Fleis, die Herzoge mit der Stadt ausserrichtlich zu versöhnen: Der Stillstand ward verschiedentlich verlängert, aber eben so oft durch neue Feindseligkeiten unterbrochen. Insonderheit vermittelten Wismar und Stralsund, nach mehreren vorläufigen Conferenzen zu Schwerin, Doberan und Wismar, einen DefinitivCongres mit sämmtlichen BundsVerwandten (Febr. 5.) in Ribnitz, nach dessen fruchtloser Aufhebung ein neuer nach Wismar ausgeschrieben ward. Dieser würde wahrscheinlich seinen Zweck erreicht haben, wenn nicht Runge und Boldewan, nachdem sie gleich anfangs die Gemeine zu einer Verschwörung, in dieser Sache alle für einen Mann zu stehen, vergeblich zu bereden gesucht hatten, einen Auflauf wider den Rath erregt hätten, um auf diesen die Last ihrer, zur Strafe gereiften Verschuldungen zurückzuschieben: Man wählte im KatharinenKloster neue Sechsziger; Der Rath ward (Febr. 10.) auf dem Rathhause gefangen gehalten und gezwungen die StadtGelder und Privilegien herauszugeben; verschiedene Rathsglieder mußten sich, bis zur ausgemachten Sache mit den Herzogen, (Febr. 20.) zum HausArrest verpflichten. Darüber unterblieb die Beschickung

1489 Rostocker. Bürger-Krieg.

jedoch durch das angegebene päbstliche Regierungs-Jahr (29. Aug. 1484) berichtigt wird. Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 622. Schröders P. M. ad a. 1492, S. 2467. Kranz. l. c.

schickung der neuen Tagefahrt und es konnte also nichts ausgerichtet werden. Die übrigen fünf Städte suchten zwar die innerliche Ruhe in Rostock wiederherzustellen: allein selbst in Gegenwart ihrer Abgeordneten zwang die tobende Gemeinde den Rath, (März 23.) eine Acte zu unterzeichnen, worin alles geschehene vergeben und vergessen und den Bürgern gegen alle geistliche und weltliche Strafgerichte die verlangte gemeinschaftliche Vertretung angelobt wurde k).

Compromis-Handlungen.

Ueber die Beschwerden und Gegenbeschwerden der Landesherrschaft und der Stadt wurden immittelst (Jan. 6. 17. Febr. 19. 22. März 16. 18. und April 19.) vor den (1487.) gewillkührten Richtern förmliche Satzschriften gewechselt. Zu deren Entscheidung kamen, nach einer abermaligen vergeblichen Tageleistung zwischen den herzoglichen Räthen und den Deputirten des Raths, der Sechsziger und der Gemeinde (Aug. 12.) zu Neubukow, der K. Johann von Dännemark in Person und, im Namen des Kuhrf. Johann von Brandenburg, der Bisch. Busso von Havelberg mit 5 andern kuhrfürstlichen Räthen (Aug. 29.) in Wismar zusammen; H. Magnus erschien gleichfals persönlich und wegen Rostock eine Deputation von 6 MagistratsPersonen; mit ihnen und im Gefolge des Königs und des Herzogs sahe man die Bischöfe von Lübeck, von Schwerin und von Ratzeburg

k) Rostocker Anzeigen 1758, S. 154; 1760, S. 22, 37, 41 - 70, 77, 78, 86, 145. Kranz. L. XIV. cap. 16.

tzeburg, auch Rathssendeboten aus Lübeck, Hamburg und Stralsund. Weil aber die Rostocker Bevollmächtigten, um nicht, nach der erzwungenen VertretungsActe, für die Erfüllung der Urthel am Ende selbst zu haften, den Rechtstag verliessen; so wurde die Stadt nicht allein durch ein Interlocut für ihren Ungehorsam in sämtliche Kosten, nach deren schiedsrichterlichen Ermässigung, (von 6000 zu 2500 fl.) verurtheilt, sondern auch, nach abermals versäumter Frist, (Sept. 7.) auf dem Wismarschen Rathhause das VerdammungsUrtheil in contumaciam wider sie ausgesprochen: (1) Das Collegiatstift behielt in der vom Pabst bestättigten Maasse seinen Bestand, die Bestimmung der, von H. Magnus und dessen Reisegefährten auf diese Stiftung nach und in Rom verwandten Kosten blieb zu des heil. Vaters Ermessen ausgesetzt; (2) für die gewaltsame Verletzung des den Herzogen ertheilten sichern Geleits, für die Ermordung und Gefangennehmung ihrer Räthe, für die persönliche Beschimpfung des H. Magnus, seiner Gemahlin und HofJungfern, für die ihnen versagte Genugthuung gegen die Thäter, für die gemeinschaftliche Vertretung der Verbrecher, für die offensive Widersetzlichkeit gegen die Landesherren und deren Alliirte, für die Hinrichtung des Hauptmanns von Schwaan und seines Waffners, auch zur Büssung für die bei Grawetopshof erschlagenen Ritter, mit Vorbehalt einer PrivatGenugthuung der Erben der beiderseitigen Todten, ward

Definitiv-Urthel.

die

die Stadt aller ihrer Privilegien, Gerichtsbarkeiten und Lehngüter verlustig, auch noch überdem zu einer Geldbusse von 30,000 Rhfl. an die Herzoge, zu einer neuen Huldigung und fussfälligen Abbitte, imgleichen (3) zur WiederAufnahme und Entschädigung der beiden vertriebenen Bürgermeister, zur Abdankung der von der Gemeinde gewählten Rathsglieder und der Sechsziger, auch zur Wiederherstellung des alten Stadtregiments, endlich (4) zur Auslieferung der Anstifter des Aufruhrs an die Herzoge, schuldig erklärt; (5) Warnemünde solte den Rostockern zurückgegeben und (6) von den Herzogen, sobald die Stadt dieser Urthel genügt haben würde, ohne weitere Erstattung erlittener Kriegsschäden und Kosten, die Warnow wieder aufgeräumt werden; (7) die Memorien und Seelmessen für den erschlagenen Domprobst blieben der geistlichen Behörde anheim gestellet; (8) Tessin bekamen die Herzoge wieder, und der dahin verlegte Zoll blieb so, wie vorher zu Lage, ohne Erhöhung; (9) Was die herzoglichen Beamten, Unterthanen und Bundsgenossen, während der Fehde und gesperreten Zufuhr, den Rostockern an Lebensmitteln abgenommen hatten, solten sie behalten und nur, was vor Anfang der Feindseligkeiten erpreßt war, solte, nebst den geborgenen erweislich Rostockschen StrandGütern, erstattet werden; (10) Wegen des Geleits zu Güstrow, Ziesendorf und anderswo, blieb es bei den vorigen Vereinbarungen der Stadt mit den Herzogen.

Diese

Diese erklärten sich zur Befolgung der Sentenz sofort bereit l). In Rostock hingegen erregte die Unzufriedenheit mit derselben (Nov. 30.) neue Empörungen des Pöbels und neue Einschränkungen des Raths. Die meisten Rathsglieder und viele gutgesinnte Bürger entflohen diesen Verfolgungen, aber ihre zurückgebliebenen Anhänger musten Güter, Freiheit und Leben dem Muthwillen der Rebellen Preis geben. An die Stelle der entwichenen MagistratsPersonen musten die wenigen übrigen, ganz nach dem Geschmack des JanHagels, neue wählen und Boldewan selbst ward Bürgermeister m). Die Gemeinde suchte zwar, durch Vorstellungen bei den Herzogen und deren Räthen, die Verbindlichkeit zur Genügung des Wismarschen Ausspruchs von sich abzulehnen und dem Rath, vermöge der VertretungsActe, zuzuwälzen, und provocirte sogar auf das Urtheil eines entscheidenden Obmanns. Allein die Herzoge verlangten (Dec. 8; Jan. 16.) die buchstäbliche Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkentnisses von der ganzen Commüne n). Rostocker 1490

Ausserdem hatte die Stadt zu der, auf dem Nürnberger Reichstage (1487) dem Käiser bewilligten Reichshülfe wider den K. Matthias von Ungarn Reichssteuern.

l) Rost. Anzeig. 1760, S. 30, 110-113, 94-103. Kranz. Lib. XIV. cap. 14. Schrödders P. M. ad a. 1489, S. 2430. Thrazigers hamb. Chronick, S. 1383, ad a. 1489.

m) Rostocker Anzeigen 1760, S. 69-83, 146. Kranz. l. c. cap. 16.

n) Rostock. Anzeigen 1760, S. 105, 106, 109, 125. Kranz, Lib. XIV. cap. 14.

Ungarn, welche für das Herzogthum Mecklenburg, mit Inbegrif der Städte Rostock und Wismar, 3000 fl. betrug, der wiederholten herzoglichen Auffoderungen (1488) ungeachtet, ihren Beitrag noch immer verweigert o); und in allen den Jahren der bürgerlichen Unruhen war auch die schuldige Orboer zurückgehalten. Vergebens bestunden die Herzoge auf die Nachzahlung beider Rückstände und fiengen schon an, durch einen Beschlag auf die Rostockschen Foderungen im Lande und durch die Aufhebung der Rostockischen Zollfreiheit zu Ribniz und Grevismühlen, sich zu einem Theil ihres erstrittenen Rechts zu verhelfen; wiewohl sie sich schon im voraus (Febr. 12.) zu einigem Nachlas von der Strenge des Erkentnisses in Absicht der verwirkten Privilegien, Gerichte und Landgüter geneigt erklärten. Aus der Entziehung des Schutzes bei ihren Hebungen und Privilegien nahm die Stadt sogar einen neuen Vorwand zur Verweigerung der Orboer her. Die Herzoge droheten ihr dagegen (Jun. 11.) die Hemmung alles Handels sowohl in den hiesigen, als in benachbarten Landen p), und um dieses neue ZwangsMittel in Erfüllung zu setzen, foderten sie, nach neuen unwirksamen Unterhandlungen ihrer Räthe auch eines päbstlichen Bevollmächtigten mit dem Rath und den Sechszigern, den

Executions-Anstalten.

o) Samlung der ReichsAbschiede, I. Th. S. 278. Chemniz a. a. O. ad a. 1488, Sept. 21. n. d. Orig. Urk. Rostocker Anzeigen 1760, S. 29.

p) Dippl. Mspta d. a. 1490, Febr. 12. und Jun. 11.

den Beistand der schiedsrichterlichen Höfe zur Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse auf. Zu gleicher Zeit requirirte der päbstliche Executor den weltlichen Arm des Römischen Käisers, als obersten Vogts der Kirche, und der beiden Schiedsrichter, um die Vollziehung des BannProcesses: Jener hatte schon (März 24.) ein scharfes Paritor-Mandat an den Magistrat, zur Befriedigung der herzoglichen Foderungen und zur Wiederherstellung der Ordnung im Stadtregiment erlassen. Der König von Dännemark bedrohete die Stadt (Jun. 30.) mit der Untersagung alles Gewerbs und Geleits in den nordischen Reichen, so wie der Kuhrfürst von Brandenburg (Jul. 22.) mit einer thätigen Unterstützung ihrer angebohrnen Landesherren q). Man war schon im Begrif, die Akademie aufs neue von Rostock zu verlegen, und die Herzoge ertheilten ihr (Jun. 16.) sicher Geleit zum Umzuge, doch ohne Anweisung eines bestimmten Orts r).

Mit den geflüchteten Magistrats Personen und Bürgern, die sich, mit einem Vorschreiben der Wendischen Städte (März 10.) unterstützt, von Wismar aus (Aug. 23.) gegen die neue Stadt-Obrig- Vergleich im Rath.

q) Rostocker Anzeigen 1760, S. 141, 121, 129-137.

r) Urkundliche Bestättigung ꝛc. 19. Beil Rostocker Etwas ꝛc. 1737, S. 161. Hiedurch wird zugleich die unerweisliche Meinung, als ob die Akademie bis 1491 oder 1492 in Lübeck geblieben sei, (Schröders P. M. ad a. 1491, S. 2461) überflüssig widerlegt.

Obrigkeit und Sechsziger wiederholt zur rechtlichen Ausmachung ihrer Sache erboten hatten, waren diese schon darüber einig geworden, es auf den Ausspruch der verbundenen Städte ankommen zu lassen, nachdem die beiden zuerst (1487) entwichenen Bürgermeister vorlängst in Lübeck mit ihrer Vaterstadt, von eben diesen Vermittlern, ausgesöhnt, aber dennoch von ihren Gegnern aufs neue beunruhigt waren. Allein wie die gedrohete Sperrung des Dänischen Handels und der Mecklenburgischen Zufuhr in Erfüllung gieng, gab man in Rostock den abgesetzten MagistratsPersonen alle Schuld und die Stadt Wismar mußte den Schutz, welchen sie den Flüchtlingen gewährte, mit dem Verlust einiger Schiffsladungen in der Warnow büssen. Durch mühsame Verwendung der fünf Städte ward endlich (Dec. 17.) zu Lübeck, zwischen den noch lebenden 11 Mitgliedern des alten und den Bevollmächtigten des neuen Raths und der Bürgerschaft, ein Vertrag zum Stande gebracht, von beiden Seiten alles Vergangene der Vergessenheit übergeben und gemeinschaftliche Bewürkung einer vollkommenen Aussöhnung mit den Landesherren, auch einstweilen wechselseitige Sicherheit angelobt; Nach der Erreichung dieses gemeinsamen Zwecks, solten die alten Rathsherren in den Besitz ihrer Güter und Würden wiederhergestellet, bis dahin aber, binnen Jahr und Tag wenigstens, keine neue Mitglieder in den Rath aufgenommen werden; den Bürgermei-

meistern Kirchhof und Hasselbeck ward der Beitritt freigestellt. Die einstweilen zugesagte Friedfertigkeit ward aber den alten Rathsgliedern nicht gehalten f). Runge und Consorten, mit der Lübeckschen Verabredung gar nicht zufrieden, brüteten schon über eine neue Meuterei gegen das Geschöpf ihrer eignen Hände. Allein das Maas ihrer Verbrechen war voll und der Anschlag ward verrathen. Das Haupt der Rebellen fiel mit einem seiner vertrautesten Gehülfen, Berend Wartenberg, der Gerechtigkeit in die Hände, und beide empfiengen in aller Stille mit dem Schwerdt ihren verdienten Lohn t). 1491 Ende des bürgerlichen Trauerspiels.

Sobald nur diese verwünschten Urheber der ganzen Kette von Unordnungen an die Seite geschafft waren, befand sich die Stadt auf dem Wege der öffentlichen Aussöhnung auch schon um einen beträchtlichen Schritt näher am Ziel. Der exequirende Bischof von Ratzeburg drang, in der Herzoge Namen, (Apr. 28.) auf die endliche Befolgung der bald zur Vollstreckung gereiften kaiserlichen StrafBefehle. Unter Vermittelung einer Gesandtschaft des H. Bogislavs von Stettin, der Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin, des Dompropsts von Hamburg, der Mecklenburgischen Manne und Städte, auch der fünf übrigen Wendischen Städte, kam endlich auf einer neuen Tagefahrt (May 20.) zu Wismar ein Aussöhnungs- Wismarsche

f) Rostocker Anzeigen 1760, S. 67, 117, 145, 149, 153-158, 161. ff.

t) Kranz. L. XIV. c. 16.

Receß über alle bisherige Streitigkeiten zwischen den Herzogen und der Stadt glücklich zum Schlusse. Das Dänisch-Brandenburgische Laudum ward zum Grunde gelegt und nur in einigen allzuharten Puncten der Ausführung näher gebracht: (1) Die, dem Bischof von Ratzeburg schon vorhin (1486) angelobte Befolgung der päbstlichen Stiftungs-Bulle ward von neuem bündigst versichert, (2) der Verlust aller Rostockischen Privilegien und Landgüter auf zwei Dörfer, (Nienhusen und Fahrenholz) so wie die baare Geldbusse und Erstattung der Kosten auf 20,000 Rhfl. Lübeckischer, Wismarscher und Rostockischer Währung, wovon jährlich (Dec. 25.) 1000 fl. abgetragen werden solten, für die Herzoge, und auf 1000 fl. für die Herzogin Sophia, wegen der im Tumult (1487) erlittenen Beschimpfung, eingeschränkt; (3) Die rückständige Reichssteuer (Käiserbede) ward auf 1000 gute Mark und die angeschwollene Orboer auf 2000 Rhfl. behandelt; (4) Huldigung und öffentliche Abbitte ward dem Rath und der Bürschaft wie vorhin auferlegt und (5) dagegen der Stadt von den Herzogen die Bestättigung aller vorigen Privilegien versichert u).

Handlungen

Zugleich bewürkten die Landesherren mit ihren Räthen und den fünf Wendischen Städten nun auch bei dem Bischofe und Domkapittel von Schwerin die Aufhebung des Bannes und Interdicts,

u) Rost. Anzeigen 1760, S. 173. Schröders P. M. ad a. 1491, S. 2452.

dicts, die seit der Ermordung des DomProbsts und seit der Gefangennehmung des Dechants, auf die Stadt ruheten. Die Bedingungen waren von Seiten des Bischofs: Entsagung des rechtshängigen Processes bei der Römischen Curie und Wiedereinweihung der profanirten Kirchen; von Seiten der Stadt, ein KostenErsatz von 400 Mk. ein Vermächtnis von 1200 Mk. Lübsch sicherer Renten aus den Landen Mecklenburg oder Wenden, zu Seelmessen für den Erschlagenen, und Errichtung eines steinernen Denkmals an der Stelle seiner Ermordung, mit Vorbehalt aller weltlichen Ansprüche seiner Erben. Nur blieb die Stadt noch unter dem Bannfluch des Bischofs von Ratzeburg, bis sie sich auch von dessen Wirkungen, unter herzoglicher Vermittelung, (Jun. 15.) durch blosse Erlegung der Gebühr (25 Rhfl.) befreiete v). 1493

Nun fanden sich die geflüchteten Rathspersonen wieder ein und wurden, in Gemäsheit des Lübecker Vertrags, (Jul. 17.) unter Vermittelung der Rathssendeboten von Lübeck, Hamburg und Lüneburg, neben den neuen, in ihre vorigen Würden wiedereingesetzt. Zwischen ihnen und den 5 andern Wendischen Städten ward w) darauf (Nov.) das Band der vorhin (1486) errichteten fünf- 1491 und deren

v) Lünigs ReichsArchiv, P. special. Cont. IV. II. Th. Fortsez. S. 695, 697. Rost. Anzeig. 1760, S. 25, 205, 206; 1761, S. 9.

w) Rostock. Anzeigen 1760, S. 178; 1758, S. 185. Kranz. L. XIV. c. 17.

jährigen Verbindung von neuem geknüpft. Auch die Universität blieb zur Stelle und bedeutete sich mit den Herzogen (Oct. 12.) über allerlei, während der Unruhen, ihr zur Last gekommene Vorwürfe x). Der Vertrag mit den Herzogen ward, nachdem einige Schwierigkeiten der Bezahlung des ersten Termins und einer Foderung von 300 fl. Zehrungskosten (Dec. 22.) weggeräumt waren, (Febr. 2.) durch die Abbitte, neue Huldigung und Bestättigung der Rostockischen Privilegien, an beiden Seiten vollzogen y), und H. Balthasar konnte darauf (Apr. 9.) in Ruhe zum heil. Grabe wallfahrten z).

Vollziehungen. 1492

Es blieb aber noch die Streitigkeit, wegen der eingezogenen Bürgerlandgüter unentschieden, und es kam bald eine neue hinzu, als die Stadt, zur Auforingung der, in dem Wismarschen Receß übernommenen Geldsummen, eine allgemeine Accise eigenmächtig einführte. Aus guten Gründen bestanden die Herzoge, mit den gesammten geistlichen und weltlichen Räthen ihrer drei Lande, auf die Abschaffung dieser ungewöhnlichen Auflage; und wie die Stadt dennoch damit fortfuhr, ward ihr von neuem alle Ab- und Zufuhr aus den herzoglichen Landen untersagt, worüber sich in ihrem Namen die Wendischen Städte (Sept. 20.) beschwerten. Auch wie verschiedene Rostockische Bür-

Accise-Streitigkeit.

x) Urkundliche Bestättigung ꝛc. 23. Beil.
y) Rost. Anzeigen 1760, S. 181. Schröders P. M. ad a. 1492, S. 2463.
z) Franks A. u. K. M. VIII. Buch, S. 249.

Bürger und deren Güter im Lande, bis zur ausgemachten Sache, von den Herzogen mit Arrest belegt wurden, foderte die Stadt ihre Bundsgenossen zur gemeinschaftlichen Berathschlagung auf a). Die neue Bede, welche die Herzoge über ihre Manne und Städte ausschrieben, um den Antheil des Herzogthums Mecklenburg, mit Inbegrif der Städte Rostock und Wismar, an den Reichshülfen aufzubringen, die (1491) zu Nürnberg und (1492) zu Koblenz (von ieder Feuerstätte in den Städten 1, und auf dem Lande ½ Ortsfl.) dem Röm. König Maximilian gegen Frankreich bewilligt waren, fand in Rostock neue Schwierigkeiten, weil zufälligerweise ein Römisch Königliches Einfoderungsschreiben (Jun. 14.) unmittelbar an die Stadt gelangt war. Von beiden Beiträgen befreiete sich die Stadt, bei einer neuen Vereinbarung in Rostock, (Dec. 6.) durch eine Recognition von 3550 guten Mark; die Irrung wegen der (1486) eingezogenen Bürgerlandgüter ward von beiden Seiten dem competirenden richterlichen Erkenntnisse der Prälaten, Manne und Städte übergeben; wegen einiger andern Landgüter der Stadt, ihrer Einwohner und Gotteshäuser, solte die Stadt den Herzogen die verlangten urkundlichen Beweise in Rostock vorlegen und, nach deren Inhalt, unpartheiische Handhabung bei ihren Rechten, so wie bei allen ihren vorhin bestättigten

Käiserbede.

a) Rostocker Anzeigen 1760, S. 189, 185, 197, 198.

Privilegien und Freiheiten den herzoglichen Schutz gewärtigen b).

Rostocker Thorsperre. 1493

Zur Vollziehung der obigen Abrede, reiseten die Herzoge mit einem ansehnlichen adlichen Gefolge (März 17.) selbst nach Rostock, fanden aber die Thore für sie verschlossen. Ueber diese Zurückweisung äusserst aufgebracht, liessen sie Warnemünde wieder einnehmen und der Stadt aufs neue alle Communication mit ihren Landen abschneiden. Die Accise hatte inzwischen vermuthlich schon durch die vorige Hemmung der Ab- und Zufuhr von selbst ein Ende genommen, und vergebens suchte der Rath (Jun. 26.) zu deren Wiederherstellung die landesfürstliche Einwilligung c). In dem Proceß wegen der Bürgerlandgüter weigerten sich die Rostocker zwar, auf die Ladungen der erkohrnen Schiedsrichter, ausserhalb der Stadt zu erscheinen, und beschwerten sich schon über diesen vermeinten Eingrif in ihre Privilegien bei den
1495 übrigen Wendischen Städten, deren willkührlichen Richterstuhl sie den Herzogen gleichfals aufzudringen suchte. Diese waren aber nicht geneigt, Irrungen mit einzelnen Bürgern zu einer Angelegenheit der ganzen Commüne zu machen, mit der sie, ausser der Verschliessung des Stadtthors, keine un-

b) Samlung der Reichs-Abschiede I. Th. S. 291, 294. Rost. Anzeig. 1760, S. 193, 202. Von den Verhandlungen wegen Errichtung des Rodenschen Denkmals, S. ebendaselbst, S. 205; 1761, S. 9.

c) Kranz. Lib. XIV. cap. 19. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1493, Jun. 26. und Jul. 1. aus dem Original der Bittschrift des Magistrats und dem Concept der abschlagenden herzogl. Antwort.

unentschiedene Händel mehr hatten, noch den einmal betretenen Weg der Rechtshängigkeit zu verlassen. Nach mehreren vergeblichen Unterhandlungen herzoglicher Räthe mit Rostockischen Deputirten, liessen sich endlich die Fürsten durch die Wendischen Städte bewegen, den, von ienen zu Parkentin verabredeten neuen AussöhnungsVertrag (April 10.) zu Rostock zu unterzeichen: Allen beiderseitigen Mishelligkeiten und Erbitterungen ward darin (bis May 17.) Anstand gegeben; in der Zwischenzeit, oder im Fall die Herzoge (durch den Besuch des ausgeschriebenen Reichstages), oder die Rostocker und deren Bundsverwandte, behindert würden, auf einem nächstfolgenden Termin, solten die herzoglichen Räthe von Prälaten, Mannen und Städten, mit Zuziehung der Wendischen Rathssendeboten, in Wismar alle streitige Händel in Güte beilegen oder zu Recht entscheiden; bis dahin blieb den Landesherren der ungestörte Besitz von Warnemünde in dem Stande, worin es sich damals befand, auch aller für verwirkt oder heimgefallen erklärten Landgüter versichert; die öffentliche Communication ward wiederhergestellt und den Rostocker Handelsleuten zu Wasser und Lande die gehemmte Ab- und Zufuhr wieder eröfnet; die zu Warnemünde von den Herzogen in Beschlag genommene Schiffe wurden einstweilen gegen Bürgschaft los gegeben, wovon nichts als SeeGefahr befreien solte d).

Parkentiner Präliminar-Vertrag.

d) Rost. Anzeig. 1761, S. 10, 13, 14, 17, 22, 25 = 30.

Reichstag zu Worms.

Das vermuthete Hindernis trafein: H. Magnus mußte (April 29.) in Person den ersten Reichstag des Röm. K. Maximilians zu Worms beziehen, und empfieng daselbst, in Gefolge einer (April 28.) von seinem Bruder ihm dazu ertheilten Vollmacht, (Jul. 15.) die Reichsbelehnung über alle ihre Lande. Der Wismarsche Congreß war daher von dem Herzoge selbst (April 17.) den Wendischen Städten, und (Apr. 23.) von den gewillkührten Räthen (den Rittern Henrich von der Lühe, Matthias von Bülow, Henrich von Plessen, dem Dechant Johan Thun, Johan Sperling u. a. m.) der Stadt Rostock abgekündigt c). Die herzoglichen Truppen behielten Warnemünde unterdessen besetzt, und die einlaufenden fremden Schiffe wurden von der dortigen Bastei zum Streichen genöthigt. Sobald der Herzog (Aug. 21.) das diesseitige Ufer der Elbe bei Dömitz wieder erreicht hatte, ward eine neue Zusammenkunft (Sept. 21.) nach Sternberg und demnächst (Nov. 17.) nach Wismar ausgeschrieben, die ohne Beschlus auseinander gieng. Die beiden Herzoginnen, die adlichen Räthe und die Stadt Wismar trafen erst (Nov. 29.) zu Doberan die Auskunft, daß die Rostockischen Bürger die Landgüter, welche sie in ruhigem Besitz hatten, ferner behielten und Warnemünde,

Schiffsgrus zu Warnemünde.

Interims-Vergleich zu Doberan.

c) Ebendaselbst 1759, S. 65; 1761, S. 37. Sammlung der Reichsabschiede II. Th. S. 15. sqq. Chemnitz a. a. O. ad a. 1495, aus den Origg. Urkk. woselbst auch von einem kaiserlichen Pönal-Verbot an die Stadt, (d. d. 6. Jul. 1495) wegen der eigenmächtig angelegten Zölle, Nachricht gegeben wird.

münde, bis zu ausgemachter Sache, der ungestörten Bewahrung des Adels und der Stadt Wismar eingeräumt wurde, um dasselbe nach vollzogenem Vergleich den Rostockern, nach dessen Zerschlagung aber, den Herzogen zu überliefern; ausser der rückständigen Orboer, zahlte die Stadt den Herzogen 1000 Rhfl. und 1000 Mk. Lübsch an Strafe und Kosten: die gänzliche Beendigung des LandgüterStreits ward auf eine neue Tageleistung in Schwerin, Wismar oder Güstrow hinausgesetzt, wohin aber die Stadt (Dec. 27.) ihre Urkunden mitzubringen verweigerte. Zur Unterhaltung des Hafens und zur Tilgung der Stadtschulden, bewilligten die Herzoge ihr dennoch (Febr. 28.) die Accise von allem, zum feilen Verkauf ausserhalb Hauses, in Rostock gebraueten Biere, nur mit Befreiung der Geistlichen und der UniversitätsVerwandten f). 1496 AcciseVerleihung.

Endlich erfolgte auch wegen der Rostockischen Bürgergüter (Nov. 24.) die völlige Berichtigung aller noch rückständigen Zweifel und Ungewisheiten: Alle, während der Unruhen von den Herzogen eingezogene Landgüter Rostockischer Bürger ohne Unterschied, nicht aber die bis dahin davon genossenen Nutzungen, wurden ihren Eigenthümern wiedergegeben und alle, wegen einzelner Privat- und HospitalGüter, noch übrige Ansprüche und son- 1498 Rostockischer LandGüterVergleich.

f) Rost. Anzeig. 1761, S. 41-49. Chemnitz a. a. O. ad a. 1495, Nov. 29. und Dec. 27; 1496, Febr. 28. aus briefl. und Orig. Urkk. Thraziger ad a. 1495, S. 1386.

sonstige Irrungen von beiden Seiten den gütlichen oder rechtlichen Verfügungen erkohrner Schiedsrichter oder eines entscheidenden Obmanns übergeben; verpfändete Domänen oder heimgefallene Lehne, welche die Rostocker in Besitz hätten, solten sie den Herzogen nicht vorenthalten, sondern ihre Rechte daran gehörig bescheinigen; das Rostockische Privilegium de non euocando ward nach seinem buchstäblichen Inhalt bestättigt, iedoch der herzoglichen Landeshoheit und Obergerichtsbarkeit unbeschadet; die Stadt behielt ihre Münzgerechtigkeit und Gerichtbarkeit auf ihren Gütern in dem hergebrachten Maasse, ohne weitere Beeinträchtigung der fürstlichen Beamten, auch die Zollfreiheit wegen ihres Viehes. Zur Abfindung für alle übrige Mishelligkeiten und Ansprüche, mußte die Stadt den Herzogen, mit Inbegrif ihrer rückständigen Quote an der, von Prälaten, Mannen und Städten bewilligten Bede zu den Reichsbelehnungskosten, die sie künftig, gleich andern Unterthanen, zu entrichten sich schuldig erkannte, nach gänzlicher Tilgung der vorhin (1491) behandelten Summe, überhaupt 8000 Rhfl. in eben so vielen Jahrsfristen bezahlen g).

Heil. Blut zu Sternberg. 1492

Kaum hatte sich, nach dem ermüdenden Gang der Rostockischen Domstiftung, die Aufmerksamkeit des Publicums wieder erholt, als die Mishandlung einer geweiheten Hostie zu Sternberg ein neues geistliches Schauspiel eröfnete, welches sich

g) Dipl. Mſpt. aus dem herzogl. Archiv. d. a. 1498.

sich (Oct. 24.) für 27 unglückliche Israeliten und
(März 8.) für den Priester, der ihnen den Gegen- 1493
stand ihres Gespötts verkauft hatte, nach einem
weitläuftigen InquisitionsProceß, mit dem Schei-
terhaufen endigte. Das grosse Aufsehen, was
diese schon mehrmalen (S. 384) benutzte Erschei-
nung unter ihren leichtgläubigen Zeitgenossen ver-
breitete, und die noch grösseren Mirakel, die Aber-
glauben und Gewinnsucht dem wieder ausgesöhn-
ten Sacrament andichteten, öfneten eine reichhal-
tige Quelle für Gelübde, Wallfahrten und Opfer.
Einen Theil der letztern verwandten die Herzoge
(Nov. 11.) zum Ankauf jährlicher Renten für 1494
den Rostockischen Dom h), bis sie es endlich der
Mühe werth hielten, das Andenken des neuen Wun-
ders, durch die Stiftung eines eigenen Augu- Augustiner-
stinerEremitenKlosters an der Stelle des vor- Kloster.
maligen Sternberger Schlosses, wo das heilige
Blut vergossen seyn solte, zu verewigen; der Schwe-
rinsche Domprobst Peter Wolkow mußte dazu
von dem P. Alexander dem VI. die Fundations- 1500
Bulle (mit 25 Ducaten) einlösen i).

Die

h) Kranz. Lib. XIV. cap. 17, 33. Nic. Mareschalc. Mons stellarum s. historia de hostia Sternberg. a Judaeis a. 1492 confossa, edit. Jo. Hübner, 1730. Engelken de hostia Sternberg. a Jud. confossa, Lips. 1719. Schröders P. M. ad a. 1492, 1493, S. 2525 ff. Franks A. u. N. M. VIII. B. S. 256. Chemniz a. a. O. ad a. 1494, Nov. 11. aus briefl. Urk.

i) Chemniz a. a. O. ad a. 1500, Nov. 1. a. d. Orig. Urk. Tychsens Bützowsche Nebenstunden, V. Th. S. 22.

Die Rostockischen Händel hatten den HH. Magnus und Balthasar wenig Zeit gelassen, sich mit auswärtigen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Braunschweig-Lüneburgsche Angelegenheiten.

Mit dem H. Heinrich dem jüngern von Lüneburg ward zwar, (1488) wegen eines streitigen Elbwerders bei Dömitz, an der dortigen Fähre und

1491 (Decbr.) wegen der Leibgedingsforderung der verwittweten Herzogin Margaretha von Stargard, zu Nordhausen eine vorläufige Zusammenkunft gehalten, aber beide ohne Erfolg. H. Heinrich der ältere von Braunschweig vereinigte hernach, wegen dieser und andrer respectiven Foderungen, (Jun. 19.) auf dem Kuhsande in der Elbe bei

1492 Boizenburg, beide Theile dahin, daß die beiderseitigen Beschwerden und Gegenbeschwerden von den Höfen zu Schwerin und Zelle einander communiciret, beantwortet und von drei, auf ieder Seite zu Schiedsrichtern erwählten Räthen (Oct. 16.) zu Kaltenhof zwischen Dömitz und Danneberg beigelegt, oder in Fall ihrer Unvereinbarlichkeit der Entscheidung des ältern H. Heinrichs überlassen werden solten. Die Lüneburgischen Klagen betrafen (Jul. 13.) theils die vorenthaltene Leibrente der Herzogin Margaretha von jährlichen 1600 Mk. Lübsch mit der Orboer zu Friedland, theils die Elbwerder bei Dömitz, theils einige von den hiesigen Herzogen entweder unternommene oder begünstigte Streifereien ins Lüneburgische. Diesseits hingegen wolte man sich weder auf die Erstattung des, von H. Albrecht dem VI. oder den

Me-

Mecklenburgischen Unterthanen etwa verübten Schadens, noch auf die Prätensionen einer längst abgefundenen Stargardischen Wittwe einlassen, sondern verlangte vielmehr von den Lüneburgischen Herzogen Genugthuung, sowohl wegen der eigenmächtigen Anmaassungen auf den Dömitzer Elbwerdern, als wegen des, dem Hause Mecklenburg vorhin (1372) versprochenen, aber noch immer vorenthaltenen Landes Darsing mit dem Schlosse Neuhaus, wie auch wegen des, von Heinrich dem jüngern der Stadt Rostock geleisteten Beistands wider ihre Landesherren und endlich wegen verschiedener, von H. Heinrichs Dienern und Lehnleuten in Mecklenburg unternommenen aber von ihm nicht bestraften Strassenräubereien k). Die verabredete schiedsrichterliche Entscheidung aber unterblieb: der erkorne Obmann war unterdessen in einen Krieg mit seiner Stadt Braunschweig verflochten; Magnus und Balthasar leisteten ihm nicht allein bei deren Belagerung persönlich thätige Hülfe, sondern ersterer arbeitete auch auf einem Congreß zu Zerbst, wiewohl ohne Effect an der Aussöhnung. Zur Dankbarkeit dafür versprach ihnen Heinrich der ältere nicht nur (Jan. 21.) eben so kräftigen Beistand mit seiner 1493

k) Chemnitz a. a. O. ad a. 1488, 1491, 1492, aus 6. Origg. und briefl. Urkk. Diesseits wurden zu Schiedsrichtern ernannt der Ritter Heinrich von der Lühe, der Klosterprobst zu Dobbertin und Güstrowsche Domdechant Johann Thun und Johann Sperling.

seiner Person und ganzen Macht, sondern liess ihnen auch, (May 11.) vermuthlich zum Ersatz der aufgewandten Kosten, das Schlos **Rübenberg**, den Flecken **Neustadt** und die Vogtei **Recklingen** unterpfändlich einräumen l).

Fürstbrüderlicher 1494 Gemeinschafts-Vertrag.

Die bisherige Gemeinschaft zwischen den HH. Magnus und Balthasar ward, (Jan. 1.) durch eine nähere Vereinbarung, wegen gemeinsamer Bestreitung ihrer häuslichen Ausgaben noch mehr befestigt: H. Balthasar, der (seit 1487) mit H. Bogislavs von Stettin andern Schwester **Margaretha** vermählt war m), versprach, von seiner Gemahlin rückständigen 2000 Rhfl. Brautschatz die Hälfte seinem Bruder zu überlassen, um dadurch zum Mitgenusse, der von letzterem allein eingelöseten Vogtei Grabow zu gelangen. Weil iedoch dieser Rückstand von dem H. Bogislav noch lange hernach (1500, Nov. 23.) nicht abgetragen war, so behielt H. Magnus die Vogtei Grabow Zeit seines Lebens allein n). Obgleich übrigens H. Balthasar zu allen Geschäften den Namen und seine körper-

l) Kranz. Saxonia, Lib. XIII. c. 18, 19; Vand. L. XIV. cap. 19. Chemnitz a. a. O. ad a. 1493, Jan. 21. und May 11. aus Orig. und ausscult. Urkk.

m) Eheberedung H. Balthasars mit H. Bogislavs von Stettin Schwester Margaretha; ebendesselben Verschreibung der Stadt, des Schlosses und der Vogtei Goldberg zum Leibgeding für 6000 fl. Brautschatz und 3000 fl. Verbesserung, beim Chemnitz in dessen Leben ad a. 1484, Jan. 13. und 1487, aus briefl. Urkk.

n) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1494, Jan. 1; im L. H. Balthas. ad a. 1500, Nov. 23. a. d. Origg. Urkk. Letztes Wort ꝛc. 8. Beil.

körperliche Gegenwart mit hergab, so liebte er doch vorzüglich die Ruhe und überlies dem Geiste seines Bruders gern die ganze Sorge und Last der Regierung o).

Die Lübecker hatten sich seit langer Zeit geweigert, für den Gebrauch des DelvenowKanals die (1402) festgesetzte Recognition zu erlegen; die Herzoge liessen daher den Kanal mit Ketten verschliessen. Die Stadt Lübeck bewirkte dagegen (Aug. 17.) beim Römischen Könige einen Befehl an die Herzoge, bei 40 Mk. Goldes Strafe, die Ketten wegzunehmen und den Lübeckern die freie Fahrt nicht zu behindern, sondern wegen ihrer Foderung sie allenfalls gerichtlich zu belangen. Von dieser Verordnung, welche den Herzogen auf einer, von dem Bisch. Johann von Ratzeburg und den Städten Hamburg und Lüneburg veranstalteten friedlichen Zusammenkunft zu Gadebusch (Oct. 4.) behändigt ward, provocirten sie (Oct. 10.) auf eine richtigere Belehrung des Königs (a Rege male informato ad regem melius informandum); und zu desto wirksamerer Unterstützung ihrer Intention ward, nachdem den Lübeckern das ergriffene Rechtsmittel (Nov. 8.) intimiret worden, (Nov. 14.) des H. Magnus ältester Prinz Heinrich mit dem Güstrowschen Domdechant Johan Thun und dem Hofmarschall Georg von Bischwang, an den königlichen Hof abgefertigt p). Weil aber

Delvenow-Proceß; 1495

o) Kranz. Vandal. L. XIV. c. 33.

p) Ehemniz a. a. O. ad a. 1494, 1495, Aug. 17. Oct. 4. Nov. 14. ꝛc. aus briefll. und Origg. Urkk.

1496 aber der Röm. König bald darauf nach Italien zog und das, auf dem Wormser Reichstag zum Stande gebrachte Kammergericht, in Ermangelung eines UnterhaltungsFonds, noch nicht in Activität kommen konte, so ward auf beiden Wegen der Gang der Rechtspflege noch durch manche Schwierigkeit aufgehalten. Der Prinz lies sich zwar die Mühe nicht verdrieſſen, auf des Königs Begehren, (Dec. 13.) mit 200 Pferden nach deſſen Burgundiſchen Erblanden zu ziehen, um die Geldriſchen Unruhen dämpfen zu helfen. Auch erlaubte ihm
1497 der König, die darauf verwandten Koſten (5280 Rhfl.) von der Mecklenburgiſchen Quote der gemeinen Reichsſteuern einzubehalten q). In der Lübeckiſchen Streitſache aber konte die Mecklenburgiſche Geſandſchaft am Ende nichts weiter ausrichten, als, (Nov. 19.) mit Aufhebung des Pönalbefehls, die Anſetzung eines Vorbeſcheids zu
1498 Freiburg im Brisgau (Jan. 10.). Daſelbſt wurde dem Erzbiſch. Ernſt von Magdeburg die nähere Unterſuchung aufgetragen und den Lübeckern unterdeſſen ein ungehinderter Gebrauch des Kanals ſowohl, als der darauf angelegten Schleuſe, geſichert. Ein wiederholtes königliches Verbot an die Herzoge, (März 3.) die Lübecker weder an der Fahrt zu hindern, noch ie mit neuen Zöllen bei der Kronſchleuſe, bis zum Austrag der Sache, zu beſchweren, und eine Auffoderung an den beſtellten Commiſſarius, (Sept. 12.) der auch würklich

q) Ebenderſelbe im L. H. Henr. XI. ad a. 1496, 1497, n. d. Origg. Urkk.

lich einen Vorbescheid nach Stendal (Dec. 19.) ausschrieb, lassen zwar neue Beunruhigungen vermuthen. Allein, ohne die langsame commissarische Untersuchung und königliche Entscheidung abzuwarten, vermittelte der Bisch. Diederich von Lübeck, nach Insinuirung eines neuen Pönalbefehls, (Febr. 22.) eine aussergerichtliche Aussöhnung, nach welcher sich die Stadt, durch eine baare Abfindung, von allen herzoglichen Ansprüchen gegen sie, in Absicht auf den freien Gebrauch des Delvenow-Kanals und der Schleuse, ohne alle Recognition loskaufen solte r). Vergleich.

Mit Sachsen-Lauenburg hatten die HH. Magnus und Balthasar nicht nur verschiedne Grenzstreitigkeiten, sondern sie richteten auch, besonders seitdem die Unterhandlungen mit dem Herzoge von Lüneburg (1492) abgebrochen waren, ihre Ansprache an Darsing und Neuhaus gegen deren Besitzer den Lauenburgschen H. Johann. Dieser suchte dagegen Prätensionen auf die längst (1360) verziehene Lehnsherrlichkeit seines Hauses über die Grafschaft Schwerin und auf eine Hälfte des Schlosses Redefin hervor. Von ieder Seite wurden (Apr. 6.) zu Ratzeburg vier Lehnleute zu Schiedsrichtern gewählt, namentlich auf Mecklenburgischer Seite die Ritter Heinrich von der Lühe und Heinrich von Plessen, der Domdechant Johan Thun und der Domherr Dr. Liborius Meier zu Güstrow. Von diesen solte die Sache, in Entstehung der Güte, 1497 Sachsen-lauenburgische Händel.

r) Ebenderselbe im L. H. Magn. ad a. 1497, 1498 und 1499, aus Origg. und briefl. Urkk.

durch Mehrheit der Stimmen entschieden, im Fall deren Gleichheit aber, dem Urtheile eines Obmannes unterworfen und demselben, bei 1000 Rhfl. Strafe, unweigerlich gehorchet werden; Beide Häuser versicherten einander in den Streitigkeiten zwischen ihren Unterthanen die schleunigste Rechtspflege, auf die erste Verwendung des klägerischen Landesherrn. Auf einer persönlichen Zusammenkunft beiderseitiger Herzoge und der verwillkührten Richter zu Schwerin, wurden (May 12.) die Mecklenburgischen Anfoderungen an Neuhaus und den Darsing, so wie die Lauenburgischen auf das halbe Schlos Redefin und auf die Schwerinsche Lehnshoheit, zu einer freundschaftlichen Vereinbarung ausgesetzt; die streitigen Grenzen in Ansehung des Kraazes solten von Lauenburgischer, so wie die in der Oe von Mecklenburgischer Seite, durch sieben Lehnleute beschworen, hingegen die Lauenburgischen Beschwerden über die Nostorfer Schleuse durch eine Local-Untersuchung abgethan werden f).

Landfriede zu Tempzin. 1498

Um den zu Worms (1495) publicirten allgemeinen Landfrieden auch in den hiesigen Gegenden zur Ausübung zu bringen, vereinigten sich (Sept. 30.) Magnus und Balthasar zu Tempzin mit den HH. Heinrich und Erich von Braunschweig und Bogislav von Stettin gegen alle Friedbrecher und muthwillige Befehder: Ihre eignen künftigen Streitigkeiten untereinander solten von ieder Seite durch vier Schiedsrichter untersucht und, in Entstehung

f) Ebendaselbst ad a. 1497, Apr. 6. 7. und May 12. a. d. Origg. Urkk.

stehung der Güte, nachdem Klage, Exception, Replik und Duplik, iede binnen Monatsfrist, eingegangen, rechtlich entschieden werden; im Fall einer Unvereinbarlichkeit der Richter wolte man die Acten, zu Einholung einer Endurthel, an eine Universität verschicken. Ebendaselbst versprachen sämtliche Interessenten sich zugleich (Oct. 1.) wider iedermann, den Pabst, den Röm. König und das Reich ausgenommen, den wechselseitigen Beistand ihrer ganzen Macht t). H. Heinrich von Braunschweig hatte auch bald Gelegenheit, in seinem Kriege mit den Friesländern von der vertragmässigen Hülfe des H. Magnus nützlichen Gebrauch zu machen u). 1501

H. Magnus hatte nun das seltene Glück, mit seinen Unterthanen, so wie mit allen seinen Nachbaren, in ungestörter Harmonie zu stehen. Von den aufrührischen Reichsständen Schwedens ward er zwar um Beistand gegen den nordischen K. Johann angerufen w); allein es scheint nicht, als ob er diesem Antrag Gehör gegeben habe. Ihm war dagegen, in dem Schooße seiner Familie, die reinere Freude vorbehalten, ein reiches Maas häuslicher Glückseligkeit zu geniessen. Seine Gemahlin

Herzogliche Familien-Angelegenheiten.

t) Ebendaselbst ad a. 1498, Sept. 30. und Oct. 1. a. d. Origg. Urkk. Ein ähnliches algemeines Hülfsbündnis war vorher (1496, Oct. 8.) zu Güstrow zwischen den Mecklenburgschen HH. Magnus, Balthasar und Heinrich und dem H Bogislav von Stettin errichtet (Chemnitz a. a. O. a. d. Orig. Urk.)

u) Kranz. Saxon. L. XIII. cap. 29.

w) Chemnitz a. a. O. ad a. 1501, a. d. Orig. Urk.

mahlin die Stettinsche Prinzessin Sophia (verm. 1477) hatte ihn zum Vater von drei Söhnen und vier Töchtern gemacht:

1) der älteste Sohn Heinrich (geb. etwa 1479) x), der schon verschiedentlich durch seine Theilnehmung an Geschäften Aufmerksamkeit erregt hatte, war theils bei seinen Negociationen in der Delmenow-Streitigkeit und auf seinem Feldzuge nach den Niederlanden (1496, 1498) theils auf
1500 dem merkwürdigen Reichstage zu Augspurg, dem er in seines Vaters Namen beiwohnte, dem Röm. K. Maximilian von einer so vortheilhaften Seite bekannt geworden, daß er ihn (Aug. 21.) auf ein
1502 Jahr, und (Apr. 28.) nochmal auf ein Jahr, mit einer Besoldung von 1200 fl. für sich und 1924 fl. zu 27 Pferden, als Rath in Dienst nahm. Hiedurch erwarb er sich ohne Zweifel bei den neuen Einrichtungen, die der weise König in der Regierung des Reichs und seiner Erblande machte, solche Verdienste um das höchste Reichs-Oberhaupt, daß der König, statt baarer Bezahlung, ihm und seinen Erben zu Kaufbeuern (April 28.) eine Anwartschaft auf die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg, im Fall der Erlöschung des landgräflichen Mannsstammes, verlieh und dieselbe zugleich gegen alle nachtheilige Unternehmungen seiner Nachfolger am Reich verwahrte; die andre Hälfte dieses Reichslehns ward zwar der königlichen Kammer vor-

Anwartschaft auf Leuchtenberg.

x) Lamb. Schlaggert Chron. Ribnic. unrichtig ad a. 1476, p. 877.

vorbehalten, doch dem jungen Herzoge auch hiezu (May 2.) noch Hofnung übrig gelassen y).

2) Die älteste Prinzessin **Dorothea** (geb. 1480, May 15.) war von ihren Eltern (1488) dem Klosterleben gewidmet und (1489) von dem Schwerinschen Bisch. Konrad zu Ribnitz eingekleidet; sie legte in die Hände des Sächsischen Provinzials Ludwigs von Siegen (Aug. 25.) ihr Gelübde ab und, sobald es nur ihre Jahre erlaubten, ward sie, nachdem das Kloster einstweilen (seit 1493) durch eine Vicaria regiert war, zur Aebtissin gewählt z). 1493 1498

3) Die zwote Tochter **Sophia** ward, durch Vermittelung des Erzbisch. Ernst von Magdeburg, mit dessen Bruder dem nachmaligen Kuhrfürsten Johann (dem standhaften) von Sachsen (Oct. 23.) zu Braunschweig verlobt und zu Torgau (März 1.) vermählt: zum Brautschatz wurden ihr (Jul. 8; Oct. 6.) 16000 Rhfl. baar mitgegeben, wogegen sie (Jul. 25.) allen Ansprüchen 1499 Heirathsverbindungen mit Sachsen, 1500 1501

y) Samlung der ReichsAbschiede II. Th. S. 63, 90. Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1500, Aug. 21; 1502, Apr. 28. und May 2. Vorläufige Darstellung der herzoglich Mecklenb. Rechte an die Landgrafschaft Leuchtenberg (1778) §. 9. 14. und 1. Beil. in Fabers fortgesetzten neuen Europ. StaatsKanzlei, XVIII. Th. S. 369. ff.

z) Rostock. Anzeig. 1757, S. 121. Sie regierte das Kloster 41 Jahre, († 1539, Sept 1.) in welchen sie sich manche Verdienste um die Zeitlichkeiten desselben erwarb. (Lamb. Schlaggert l. c. ad a. 1480, 1488, 1489, 1493, 1498, 1507-1539, p. 877, sqq.

auf die Mecklenburgischen Lande, zum Besten ihrer Brüder, entsagte; und zum Leibgeding wurden ihr (Jul. 13.) von ihrem Gemahl 3000 fl. jährlicher Einkünfte aus den Aemtern Kolditz, Altenburg und Borne, mit einer eventualen Abfindung von 20,000 Rhfl. angewiesen. Ein früher Tod aber
1503 nahm sie vor ihrem Gemahl (Jul. 13.) aus der Welt a).

1500 4) **Anna** errichtete (Aug. 5.) zu Wittenburg ein Ehebündnis mit dem Landgr. Wilhelm von
Hessen Hessen, welches bald hernach zu Kassel in Gegenwart des Vaters vollzogen ward. Zum Brautschatz erhielt sie (Oct. 21.) eine Verschreibung auf
1502 20,000 Rhfl. die demnächst (Apr. 13; Nov. 17.) baar ausgezahlt wurden, und leistete dagegen auf ihre ganze väterliche und mütterliche Erbschaft Verzicht. Von ihrem Gemahl ward der Brautschatz, ausser einer anständigen Morgengabe, mit
1503 andern 20,000 fl. verbessert und ihr ein Leibgeding von 2000 fl. jährlicher Einnahme in den Vogteien Giessen und Grünberg angewiesen. Auf den

a) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1499, Oct. 23; 1501 Jul. 13. und Oct. 6. aus 4 Origg. Urkk. Lamb. Schlaggert l. c. ad a. 1500, p. 877, 878, unrichtig ad a. 1504. Dipl. Mspt. d. a. 1501, Jul. 25 aus dem herzogl. Archiv. Original-Notificationsschreiben des H. Johann zu Sachsen von dem Tode seiner Gemahlin an d. H. Magnus d. d. Torgau 17. Jul. 1503. (Mspt. im herzogl. Archiv). Durch ihren einzigen Sohn den Kuhrf. Johann Friedrich I hat sich ihre Nachkommenschaft in allen Zweigen der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen noch bis izt erhalten.

den Fall ihres früheren unbeerbten Ablebens war ihrem Gemahl in den Ehepacten der lebenswierige Genus, und nach seinem Tode erst, dem Hause Mecklenburg der Rückfall ihres eingebrachten Ehegeldes vorbehalten b).

5) **Erich**, der den Namen von seinem mütterlichen Grosvater erhielt, widmete sich frühe den Wissenschaften: zu Rostock übernahm er dreimal (April 13. Oct. 9. April 15.) die akademische Rectorwürde und studirte seitdem zu Bologna c). 1499 1502

6) **Albrecht** ward schon in seiner frühen Jugend, (Sept. 12.) gleichfals durch des Erzbisch. Ernst von Magdeburg Geschäftigkeit, mit H. Heinrichs von Lüneburg Tochter **Elisabeth** versprochen: Von dem Vater ward der Braut ein Heirathsgut von 10,000, oder wenn er inzwischen noch mehr Töchter bekommen würde, von 8000 fl. ausgesetzt; dagegen verhiessen die Herzoge von Mecklenburg, solche Summe zu verdoppeln und der künftigen Herzogin ein Leibgeding von zehn für Hundert jährlicher Zinsen aus dem Amte Gadebusch 1497 und Lüneburg.

b) Chemnitz im L. H. Magn. ad a. 1500, Aug. 5. Oct. 21; 1502, Apr. 13. und Nov. 15; 1503, März 9; im L. H. Balthas. ad a. 1503, Dec. 29. und 31. aus 7 Origg. Urkk. Sie überlebte den Landgrafen, nachdem sie ihn durch ihren Sohn Philipp den Grosmüthigen zum Stammvater des ganzen nachmaligen Hauses Hessen gemacht hatte, und vermählte sich (1509) zum andernmale mit dem Gr. Otto von Solms. (Schlaggert l. c. ad a. 1500, 1509.)

c) Rostocker Etwas ꝛc 1737, S. 170, 171; 1739, S. 655, 657. Kranz. Vandal. L. XIV. cap. 32.

oder andern Gütern anzuweisen: dieses solte sie zwar, auch nach einer zweiten Vermählung, Zeitlebens behalten, aber auch, in Ermangelung einiger Erben, ihr Eingebrachtes auf ewig bei dem Hause Mecklenburg bleiben. Auf die Verletzung dieses EheContracts ward von beiden Seiten eine Strafe von 3000 Rhfl. verwillkühret d).

7) Die jüngste Prinzessin Katharina blieb bei des Vaters Leben noch unvermählt e).

Mit

d) Chemnitz im l. H. Magn. ad a. 1497, Sept. 12. aus 2 Origg. Urkk.

e) Es wurden ihr demnächst (1505) Heirathstractaten mit dem K. Ferdinand von Arragonien, auch nachher (1510) mit dem H. Karl von Geldern und (1511) mit dem H. Philip von Braunschweig angeboten. (Chemnitz im l. H. Henr. XI. a. a. O. aus briefl. Urkk.) Allein sie blieb für den H. Heinrich von SachsenFreiberg aufgehoben, mit dem sie (1512, Febr 26.) auf einem Turnier zu Ruppin vermählt wurde. Sie erhielt einen Brautschatz von 16000 Rhfl. wogegen sie (1515, Febr. 14.) den gewöhnlichen Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft leistete, und von ihrem Gemahl, ausser einer Morgengabe von jährlichen 100 fl., unter kaiserlicher Einwilligung, (Febr. 17.) aus den Aemtern Weissenfels, Eckartsberg, Sachsenburg, Pirna, Hain, Geiern, Ernfriedrichstorf und ihrem künftigen Wittwensitze Wolkenstein mit einer jährlichen Einnahme von 3000 Rhfl. beleibdinget ward, die ihr Gemahl, nach seines ältern Bruders H. Georgs erblosem Abgang, (1540, März 11.) bis auf 5000, so wie die Morgengabe auf 500 Rhfl. jährlicher Einnahme verbesserte. (Schlaggert l. c. ad a. 1512, p. 879. Chemnitz im l. H. Henr. XI. ad a. 1512, Febr. 27; 1515, wiewohl unrichtig Febr. 17. und 19. aus 4 Origg. und ad a. 1540, aus briefl. Urkk.) Durch ihre beiden Söhne, die nachmaligen Kuhrff. Moritz und August ist sie die Stamm-

Mut-

Mit den Städten Lübeck und Lüneburg verbanden sich Magnus und Balthasar noch (Jan. 10.) zu Lübeck auf 10 Jahre, zur gemeinschaftlichen Reinhaltung der Strassen, zur wechselseitigen Vertheidigung gegen alle unrechtmässige Gewalt und zur Oefnung ihrer respectiven Lande, Städte und Häfen in allen Kriegen des einen Theils mit auswärtigen: beide Städte versprachen den Herzogen dafür ein jährliches Schutzgeld von 400 Mk. Lübsch oder auf den Fall, daß auch Hamburg dieser Verbindung beitreten würde, von 450 Mk. Lübsch (300 Rhfl.) f). In Gefolge dieser Verbindung half H. Magnus die Aussöhnung der Stadt Lübeck mit dem K. Johann von Dännemark zum Stande bringen g). Er war auch schon im Begrif, der nachtheiligen Verwirrung, welche der leichtere Gehalt seiner Silbermünze für ihn und seine Lande hervorbrachte, durch Reducirung des numerairen Wehrts auf den wahren innern Gehalt, abzuhelfen und seinen Stempel den in Lübeck coursirenden Münzsorten gleich zu machen. Allein der Tod übereilte ihn (Nov. 20.) und vergrub die Ausführung dieses Vorsatzes mit ihm in der väterlichen Gruft zu Doberan h).

1503 Schutzverbindung mit Lübeck und Lüneburg.

Münzdevalvation.

Regierungsveränderungen.

Seine

Mutter der ganzen Albertinischen Linie des Hauses Sachsen geworden.

f) Chemnitz im K. H. Magn. II. ad a. 1503, a. d. Orig. Urk.

g) Kranz. Vandal. L. XIV. cap. 30. Thrazigers hamb. Chronick, ad a. 1503, S. 1389.

h) Kranz. L. XIV. c. 32. Marescale. Annal. Herul. et Vand. L. VII. cap. 8. beim Westphalen

Seine Klugheit und Rechtschaffenheit hatten ihn in den Besiz allgemeiner Achtung seiner Zeitgenossen gesezt und sein Tod ward eben so algemein bedauert. Von wilder Eroberungssucht und muthloser Nachgiebigkeit gleich weit entfernt, begnügte er sich, ohne blutige Kriege, blos unter dem Schilde der Freundschaft und des Rechts, sich bei seinen Nachbaren im Ansehen und die Grenzen seines angestammten Gebiets unverrückt zu erhalten. So verwildert auch der Zustand war, worin er die Finanzen seines Hauses, wie die Sitten seines Volks, vorfand; so glückte es doch seiner Standhaftigkeit, sowohl einen grossen Theil der verschuldeten Domänen wieder einzulösen, als seine landesherrlichen Anordnungen mitten durch die Schwierigkeiten und Widersprüche der Misvergnügten hindurchzuführen, wenn gleich der Genius seiner Zeiten und die ermüdende Dauer der Rostockischen Domhändel ihn verhinderte, durch glänzende Unternehmungen seine RegierungsEpoche auszuzeichnen. Bei aller der Strenge

LEN, T. I. p. 313. (iedoch nicht wahrscheinlich vom 22. Novemb.) Idem de reb. gest. Obertit. ibid. T. II. p. 1582. Schlaggert l. c. ad a. 1503, iedoch unrichtig in vigilia purgationis (potius praesentationis) Mariae p. 878. Original-Condolenzschreiben des H. Bogislav von Stettin-Pommern und H. Heinrichs des ältern von Braunschweig, d. d. Barth 24. und Braunschweig 25. Nov. 1503 (Mstta im herzogl. Archiv). Die letzte zur Zeit bekannte Urkunde unter seinem Namen ist vom 3. Sept. 1503. (Dipl. Msptum.)

Strenge, womit er die Raubsucht aus dem verjährten Besitz der herrschenden Neigung seiner Unterthanen verdrängte und dem Landfrieden seine verlohrnen Rechte wiedergab, erhielt er dennoch Liebe und Gehorsam in allen Gemüthern. Dem feierlichen Leichenbegängnisse, welches ihm (1504, Jan. 7.) sein Bruder H. Balthasar und der älteste Sohn H. Heinrich, vor der Beisetzung, in Wismar veranstalteten, wohnten, ausser den beiden Herzoginnen und dem Prinzen Albrecht, die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg, die Gesandten des Erzbischofs von Magdeburg, des Kuhrf. Joachim von Brandenburg, des Landgrafen von Hessen, der HH. Heinrich von Lüneburg, Bogislav von Stettin und Magnus von Sachsenlauenburg, auch eine zahllose Menge einländischer Prälaten und Edlen beiderlei Geschlechts bei, und der Hamburgische Syndicus D. Albrecht Kranz hatte die Ehre, sein Andenken durch eine Lobrede zu feiern i). Der Bisch. Konrad von Schwerin erlebte diese traurige Ceremonie nicht, er war seinem Beschützer bald (Dec. 24.) in die Ewigkeit gefolgt, nachdem er sich um die gottesdienstliche und Kirchen-Verfassung seines Sprengels (1492) durch seine Synodal-Statuten verdient gemacht hatte, und der bischöfliche Stuhl war noch nicht wieder besetzt k). zu Schwerin.

Wegen

i) Kranz. l. c. cap. 32, 33, 34. Marschall. l. c.
k) Schröders P. M. ad a. 1492, 1504. p. 2513, 2709 ꝛc. Kranz. l. c. cap. 32. Hederich beim Gerdes, S. 460.

Schwerinsche Hauss.

Wegen Fortsetzung der bisherigen gemeinschaftlichen Regierung vereinbarte sich (Dec. 27.) H. Balthasar zu Schwerin mit seines Bruders drei Söhnen vorläufig dahin, daß alle ihre Lande und Leute, mit Inbegrif der, bis itzt von dem H. Magnus allein besessenen Vogtei Grabow, mit allen Nuzzungen und Regalien zwar einstweilen ungetheilt beisammen bleiben, der MobiliarNachlas unter ihnen gleich getheilt und alle vorhandene oder künftige Schulden aus der gemeinschaftlichen Schazkammer bezahlt werden solten; es ward dabei eine gemeinsame Hof- und WirthschaftsOrdnung vorbehalten; Im übrigen solte Balthasar, als der älteste Fürst des Hauses, während dieser gemeinschaftlichen Regierung, das Directorium aller Geschäfte behalten, iedoch mit durchgängiger Zuziehung des älteren von den drei jungen Prinzen. Die unter diesen beiden Regenten etwa entstehenden Irrungen wurden dem freundschaftlichen Ausspruch der verwittweten Herzogin Sophia und vier dazu von ihr gewählter Räthe anheimgestellet; und im Fall die Herzoge zu längerer Fortsetzung der Gemeinschaft nicht geneigt seyn mögten, solten vier beiderseits bevollmächtigte Räthe die Landestheilung unwiderruflich bestimmen l).

Die

l) Letztes Wort ꝛc. 8. Beil. W. A. Rudloff de iure senii in famil. illustrib. Adj. A, unter der Jahr-Zahl 1504, nach der damaligen Gewohnheit, von dem 25. Dec. den Anfang der Jahre nach Christi Geburt zu zählen. Nach der neueren Zeitrechnung, lebte am 27. Dec. 1504 die Herzogin Sophia nicht mehr.

ad pag. 900

IV. Geschlechtstafel:

des Hauses Mecklenburg.

Johann der I. Herr zu Mecklenburg (S. die I. Geschlechtstafel) † 1264, Gem. **Ludgard**, Gr. Poppos zu Henneberg Tochter, † vor 1268, Jun. 14.

Heinrich der I. regiert vor 1265, März 17. zu **Wismar** bis 1272, nach März 1. zum andern mal 1298, August 24, † nach 1301, Oct. 5. Gem. **Anastasia**, H. Barnims von Stettin-Pommern Tochter, Landes-Regentin 1272-1287, † 1314.

Albrecht der I. succed. vor 1265, März 17, † vor 1266, Jan. 5.

Nicolas, (1255) Dom-Scholasticus, (1266) Dom-Probst zu Schwerin und (1275) zu Lübeck: Interims-Regent 1275-1283 † nach 1289.

Johann der II. Dom-Scholastius zu Lübeck 1255 bis nach 1283, Meckl. Mit-Regent 1276-1283; regiert zu **Gadebusch** seit 1273, † 1299: Gem. N. N. Gräfin von Davensberg, verm. nach 1283.

Hermann, Dom-probst zu Schwerin, lebt noch 1313.

Ludgard verm. 1274 mit H. Primislav von Gnesen, † 1283.

Heinrich der II. geb. nach 1266, reg. Herr zu **Mecklenburg** 1287, zu **Stargard**, 1304, Jan. 15. zu **Rostock** 1323, May 21. † 1329, Jan. 21. Gem. (1) 1292, April 14. **Beatrix**, Markgr. Albrechts zu Brandenburg Tochter, † 1314, vor Sept. 25; (2) 1315, Jul. 6 **Anna**, H. Albrechts zu Sachsen-Wittenberg Tochter, verwittwete Landgräfin von Thüringen, † 1327, nach Jun. 25; (3) 1328, **Agnes**, Gr. Günthers von Lindow-Ruppin Tochter, F. Wizlavs IV. von Rügen Wittwe, lebt noch 1343, Jul. 29.

Johann der III. succedirt 1287, † 1289, Gem. 1289 Nov. 3. **Helena**, F. Wizlavs III. von Rügen, Tochter.

Elisabeth, Gem. N. N. Graf von Hadmersleben, Wittwe vor 1353, Aug. 2.

Ludgard geb. 1290, † 1352; Gem. (1) Gr. Gerhard von der Hoya, (2) Gr. Adolf VI. von Holstein † 1317, (3) nach 1318 Gr. Günther III. von Lindow-Ruppin, † 1340.

Mechtild, verm. 1310 mit H. Otto von Lüneburg.

Heinrich geb. nach 1316, lebt noch 1321, † vor 1328.

Albrecht (der II.) I. geb. etwa 1317, succedirt 1335, erster Herzog zu **Mecklenburg** 1348, Jul. 8. Graf zu **Schwerin** 1359, März 31. † 1379, Febr. 19. Gem. (1) 1335, **Eufemia**, H. Erichs von Schweden Tochter, verl. 1321, Jul. 24. † vor 1370, Jun. 16. (2) 1378, März 5. **Adelheid**, Gr. Ulrichs von Hohnstein Tochter.

Anna † in der Kindheit.

Agnes geb. etwa 1320, verm 1338, mit H. Nicolas V. v. Werle-Güstrow, † 1341.

Johann der (IV.) I. (Henning) geb. nach 1321, succed. etwa 1344, Herzog zu Mecklenburg 1348, Jul. 8. regiert in **Stargard** seit 1352, Nov. 25. Schwerinscher Interims-Regent 1390, † nach 1392, Oct. 9. Gem. (1) **Anna**, Gr. Adolfs von Holstein Tochter, † vor 1356; (2) vor 1361, **Agnes**, Gr. Ulrichs II. von Lindow-Ruppin Tochter, Hn. Nicolas VI. von Werle-Goldberg Wittwe.

Beatrix, geb. 1324, verl. 1325, März 15. mit Jaromar, Erb-Prinzen von Rügen, kommt ins Kloster Ribnitz 1329, Jan. 20. Aebtissin daselbst 1348 bis 1395, † 1398, April 12.

Heinrich der I. H. z. M. succedirt 1379, † 1383, März; Gem. (1) **Ingeburg**, K. Waldemars IV. zu Dännemark Tochter, verl. 1350, Oct. 23. † vor 1370, Jun. 16. (2) 1377, Febr. 26. **Mechtild**, Hn. Bernhards zu Werle-Waren Tochter.

Ingeburg verm. (1) 1357, Jul. 25. mit Kuhrf. Ludewig II. zu Brandenburg, † 1365; (2) mit Graf Heinrich von Holstein, † 1381; lebt noch 1392, Aug. 17.

Albrecht der II. H. z. M. König in **Schweden** 1363, Nov. 30. bis 1398, Sept. 29. gefangen 1389, Febr. 24. bis 1395, Sept. 26; † 1412, nach März 21: Gem. (1) **Richardis**, Gr. Ottens I. zu Schwerin Tochter, verl. 1352, Oct. 12. verm. nach 1358, † nach 1377, April 23; (2) 1396, Febr. **Agnes**, H. Magnus zu Braunschweig Tochter, Landes-Regentin 1412, Jul. 28. bis 1417, † 1436, vor Jan. 28.

Anna, verm. vor 1366, Sept. 8. mit Gr. Adolf VII. zu Holstein; † vor 1416.

Magnus der I. H. z. M. succed. 1379, † 1385, April; verlobt 1362, Jul. 5. mit **Elsabe**, H. Barnims von Pommern-Rügen Tochter, verm. etwa 1377.

Albrecht geb. und † 1379.

Agnes, Gem. H. Otto von Stettin.

Anna, vermählt 1363, April 2. mit H. Wartislav von Pommern-Rügen.

Johann der II. H. z. M. reg. in Meckl. Schwerin 1392, in Stargard seit 1393, Febr. 3. † vor 1417; Gem. (Wilheida) **Katharina** Prinzessin von Polen und Litthauen.

Ulrich der I. H. z. M. succed. 1393, † 1417, Apr. 8. Gem. **Margaretha**, H. Swantibors von Stettin-Pommern Tochter.

Rudolf H. z. M. Bischof zu Skara vor 1389, zu Schwerin 1390, † 1416.

Albrecht der IV. H. z. M. succed. 1393, (Bischof zu Hörpt 1396-1397,) † nach 1405, Febr. 8.

Constanzia, geb. 1373, kommt ins Kloster Ribnitz 1376, Vicaria daselbst 1395, † 1408, Sept. 20.

Erich H. z. M. regiert in **Gottland** 1395, † 1397, Sept. 8; verm. 1396, Febr. mit **Margaretha**, H. Bogislavs von Pommern-Wolgast Tochter.

Richardis, Gem. Mkgr. Johann zu Görlitz nach 1376, März 4.

Albrecht der V. H. z. M. succedirt 1417, regiert in Stargard seit 1417, † 1423, vor Dec. 6. verm. 1323, May, mit **Margaretha**, Kuhrf. Friedrichs I. zu Brandenburg Tochter, nachher H. Ludwigs zu Bäiern-Ingolstadt Gemahlin.

Johann der IV. H. z. M. succedirt in Mecklenburg-Stargard 1417, in Wenden 1436, gefangen 1419-1427 bis Nov. 23. † 1439, Dec. 31. Gem. **Luttrud**, F. Albrechts von Anhalt Tochter, verm. vor 1434, Nov. 10. † 1472.

Hedwig, geb. 1390, kommt ins Kloster Ribnitz 1396, Aebtissinn daselbst 1423 bis 1467, † 1467.

Anna, Aebtissinn zu Wanzke vor 1422, Nov. 25.

(**Johann** rc.) einer oder mehrere Söhne, † † vor 1423.

Heinrich der II. H. z. M. succedirt in Stargard 1423, in Wenden 1436, Sept. 7. † 1466, nach May 25. Gem. (1) **Ingeburg**, H. Bogislavs VIII. von Stettin-Pommern Tochter, (2) **Margaretha**, H. Friederichs zu Lüneburg Tochter, verl. 1452, Sept. 4. lebt noch 1512.

Eufemia, verm. 1377, Jun. 15. mit Hn. Johann V. zu Werle-Güstrow.

Maria, Gem. H. Wartislav VII. von Pommern-Stolpe.

Albrecht der III. H. z. M. Thronfolger von Dänemark 1375, Oct. 25. succedirt in Mecklenburg 1385, † 1388; Gem. **Elisabeth**, Gr. Claus von Holstein Tochter, nachher (1404) H. Erichs IV. von Sachsen-Lauenburg Gemahlin.

Ingeburg geb. 1368, Aebtissin zu Ribnitz 1395, † 1408, Sept. 28.

Johann der III. H. z. M. regiert in Stockholm 1389-1395, in Meckl. Schwerin 1395, in Stargard seit 141..; † 1422, Oct. 16; Gem. (1) **Jutta**, Gr. Ottens von der Hoye-Brokhusen Tochter, verl. 1398, Dec. 15; verm. 1399, Sept. 29. (2) 1416: **Katharina**, H. Erichs IV. zu Sachsen-Lauenburg Tochter, Landes-Regentin 1423-1436, vor Sept. 27. † nach 1448, Nov. 18.

Eufemia, Gem. Hr. Balthasar von Werle-Güstrow, verl. 1397, Octobr. 18. † 1414.

Ulrich der II. H. z. M. succedirt 1466, vor Aug. 20. † 1471, nach Febr. 25. Gem. **Katharina**, F. Wilhelms von Wenden Tochter, verl. 1444, Jul. 5. verm. 1455, lebt noch 1475, Jul. 21.

Magdalena, Gem. (1) H., Wartislav X. von Pommern, verl. 1475, Aug. 7. † 1479; (2) 1482, Jul. 14. Gr. Burchard von Mühlingen und Barby; sie lebt noch 1520, Jan. 14.

Anna, geb. 1465, kommt ins Kloster Wienhusen 1469, ins Kloster Ribnitz 1473.

Ingeburg † 1509, vor August 7. Gem. Gr. Eberwin zu Bentheim, verlobt 1489, Jul. 7. verm. 1490, May 10. † 1509, Aug. 7.

Elisabeth, geb. 1468, Priorin zu Rehna vor 1505, lebt noch 1522, Sept. 8.

Magnus, geb. und † vor 1416.

Heinrich der III. H. z. M. geb. etwa 1417, succedirt in Mecklenburg-Schwerin 1436, nach Jun. 24. im Fürstenthum **Wenden** 1436, Sept. 7. in **Stargard** 1471, Jul. 15. † 1477, nach Febr. 24. Gem. **Dorothea**, Kuhrf. Friederichs I. zu Brandenburg Tochter, verl. 1427, Nov. 24. verm. vor 1438; † 1491.

Johann der V. H. z. M. geb. etwa 1418, succed. in Mecklenb. und in Wenden 1436, † vor 1443, Jan. 13. Gem. **Anna**, H. Kasimirs VI. von Stettin Tochter, verl. 1429, verm. 1436, Sept. 17.

Albrecht der VI. H. z. M. geb. 1438, regiert zu **Güstrow** seit 1464, Febr 16. † 1483, vor Apr. 27. Gem. vor 1472, May 28. **Katharina**, Gr. Wichmanns von Lindow-Ruppin Tochter, lebt noch 1483, Nov. 1.

Johann der VI. H. z. M. geb. 1439, regiert zu **Güstrow** seit 1464, † 1474, nach May 20.

Magnus der II. H. z. M. geb. 1441, succedirt in **Schwerin** 1477, vor April 7. in **Güstrow** 1483, Apr. 27. † 1503, Nov. 20: Gem. **Sophia**, H. Erichs zu Stettin-Pommern Tochter, verl. 1476, May 21. verm. 1477, Novbr. † 1504, April 26.

Katharina, geb. 1444, † 1451.

Annna, geb. 1445, verl. 1459, mit H. Bogislav von Stettin, † 1464, vor Sept. 7.

Elisabeth, geb. 1449, kommt ins Kloster Ribnitz 1452, Cantorin daselbst 1464, Aebtissin 1467, Oct. 4. bis 1493, † 1503, Dec. 31.

Balthasar H. z. M. geb. 1451, Administrator zu Hildesheim 1471, zu Schwerin 1474, vor Jan. 25. bis 1479, regiert in Mecklenburg seit 1480, März 13. † 1507, März 7. Gem. **Margaretha**, H. Erichs von Stettin-Pommern Tochter, verl. 1484, Jan. 13. verm. 1487, † 1526.

S. die V. Geschlechtstafel.

Die Herzogin Sophia überlies demnächst (März 8.) ihrem Schwager und ältesten Sohne, unter Vermittelung des Bisch. Johann von Ratzeburg und des Ritters Heinrich von Plessen, auch ihr Leibgedings Amt Schwaan, zufrieden mit einer jährlichen Einnahme von 500 Rhfl. aus demselben, auch mit den Aufkünften der Wolle aus den Aemtern Schwaan und Goldberg, um ihre übrigen Lebenstage mit ihrem Hofstaat an dem Hofe und an der Tafel der beiden Nachfolger ihres Gemahls hinzubringen m). Der Tod unterbrach diese vertrauliche Eintracht bald und vereinigte die verdienstvolle Stamm-Mutter des nachfolgenden Regenten-Geschlechts (Apr. 26.) in der Ewigkeit wieder mit ihrem Gemahl, wenn gleich ihre Asche den Prediger-Mönchen zu Wismar anvertrauet wurde n). 1504 Verträge.

mehr, Johann von Thun war nicht mehr Domdechant zu Güstrow, sondern (seit August. 25.) Bischof zu Schwerin, (Schröders P. M. ad a. 1504, S. 2716 ꝛc. die hier noch vorbehaltene Hofhaltungs- und Regiments-Ordnung war bereits (Dec. 4.) abgefasset (Dipl. Mspt. d. a. 1504, Dec. 4. aus dem herzogl Archiv) und auf dem Grunde dieser vorläufigen Abrede war unter den fürstlichen Brüdern schon (May 21.) eine nähere Vereinbarung getroffen. (Letztes Wort ꝛc. 9. Beil. S. 21 - 23).

m) Chemnitz im L. H. Balthas. II. ad a. 1504, März 8. n. d. Orig. Urk.

n) Kranz. L. XIV. cap. 35. Schlaggert l. c. p. 878, ad a. 1504. Schröders P. M. ad a. 1504, S. 2721.

B.) Lan-

B.) Landes-Verfassung.

Grenzen und Eintheilung.

a) Aeussere; Ein kurzer Pfandbesiz der Vogtei Kummerow (1450-1481,) einige unterpfändliche Besitzungen im Braunschweig-Lüneburgischen (1493) und eine entfernte Aussicht auf die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg (1502) waren die einzigen äussern Erwerbungen, deren das Haus Mecklenburg in diesem Zeitraum sich rühmen durfte. Selbst die wohlerworbenen Ansprüche gegen Lüneburg und Lauenburg auf das Land Darsing und Neuhaus blieben (1492, 1497) unbefriedigt.

Auf eine ernsthafte Sicherstellung der angestammten Grenzen gegen die Versuche mächtiger oder eifersüchtiger Nachbaren mußte nun das ganze Bestreben der Herzoge sich beschränken, und nur mit Mühe behaupteten sie diesen Zweck. Vermöge der Grenzberichtigung mit Pommern, (1468) blieb die Fehre bei Triebsees Mecklenburgisch und das Moor der Stadt Sülz eigenthümlich a). An der Brandenburgischen Seite hingegen gieng (1442) Lichen mit Himmelpfort unwiederbringlich verlohren, wiewohl noch (1480) verschiedene Güter dieses Klosters im Lande Stargard unter Mecklenburgischer Hoheit blieben, b) und die dissei-

a) Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1468, Febr. 3 a. d. Orig. Urk.

b) HH. Magnus und Balthasars Erkentnis in Sachen des Klosters Himmelpfort wider den Komthur zu Nemerow,

disseitige Lehnsherrlichkeit über Putlist war dem Spiele eines sehr mislichen Ausgangs anvertrauet. Ueber die vormaligen Güter der Kloster Amelungsborn und Alten-Kampen in dieser Gegend wurden die zum Schlosse Wredenhagen gehörigen herzoglichen Obereigenthumsrechte, namentlich die Jagd in der Kotzer Heide, der Zoll zu Dransee und andre Nutzungen, noch (1445) gegen das Bisthum Havelberg und die Stadt Wittstock gesichert, auch von letzterer (1482) anerkannt und (1491) fortwährend gegen sie behauptet c). Auch war Stavenow noch (1438) Mecklenburgisch. Sogar von den vormaligen gräflich-Schwerinschen Lehnen ienseit der Elbe hatte sich noch (1442) mitten im Stifte Hildesheim eine Spur der seitdem ausgeübten Mecklenburgischen Lehns-Hoheit erhalten d).

Hin-

merow, wegen der Seen zu Dabelow, Brengentin und Linow, zum Vortheil des Klosters, beim Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1480, aus einer briefl. Urk.

c) Correspondenz mit dem Rath zu Wittstock und dem Bisch. Busso zu Havelberg, wegen der Jagd, Hölzung, Bede und Dienste in der Kotzer-Heide, imgleichen wegen der verhauenen Waldung ꝛc. Chemnitz im L. H Magn. II. ad a. 1482, 1491, aus Origg. und briefl. Urkk.

d) Ernsts von Meyenberg, Schenken des Stifts Hildesheim, Auflassung zweier Hufen auf dem Helpersfelde vor Zerstede im besagtem Stift, „alse myne Oldern vor, vnd ick na, de von der herschop van Swerin to lene gehad hebbe;“ vor den HH. Hen-

rich

Hingegen waren die Mecklenburgischen Ansprüche an die Stintburg, (1456) unter Vermittelung des H. Adolfs von Schleswig, von den Lauenburgischen Herzogen und deren Lehnleuten von Bülow, durch eine übernommene Abfindung von 1000 Mk. Lübsch zum Stillschweigen gebracht. Die streitige Grenze mit Lauenburg im Kraaze und in der Oe ward (1497) durch eidliche Zeugnisse von beiden Seiten berichtigt, nur wegen der Lehnshoheit über das heimgefallene Bernstorf am Schaalsee entstand (1503) eine neue Ungewisheit c).

In Ansehung der Grenzscheide des Fürstenthums Wenden mit dem Bisthum Schwerin im Parummer und Geezer See, entsagten (1468) H. Heinrich und seine vier Söhne, zum Vortheil des Bisch. Werner, als die beiderseitigen Räthe über eine schiedsrichterliche Urthel nicht hatten einig werden können, ihren Ansprüchen auf die eine Hälfte, welche von den Wendischen Fürsten dem Stifte verpfändet gewesen war, gegen eine baare Abfindung von 398 Rhfl.; für den H. Ulrich von Stargard übernahmen sie zwar, im Fall derselbe seinen verpfändeten Antheil der Wendischen Lande (Güstrow und Lawe) wieder einlösen würde,

rich und Johann zu Mecklenburg, bei deren anderweitigen Verleihung an Jorban und Borchard von Hanensee, d. d. 22. Apr. 1442. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv.)

c) Chemnitz im L. H. Henr. X. und Magn. II. ad a. 1456, Sept. 1. und 1503, Nov. 8. aus briefl. und Origg. Urkk.

würde, die Gewährleistung; doch behielten sie sich vor, gegen Zurückgabe des Pfandschillings und der Abfindungssumme, ihre Ansprüche zu ieder Zeit erneuern und dem rechtlichen Ausspruche beiderseitiger Räthe unterwerfen zu dürfen f).

b) Innere.

Was das Glück dem Hause Mecklenburg ausserhalb seiner Grenzen versagte, ward demselben durch die innerliche Coalition aller abgetheilt gewesenen Provinzen einigermassen ersetzt. Im geographischen Verstande blieb zwar, sowohl nach dem Wendischen, als nach dem Stargardischen SuccessionsFall, bei der Brandenburgischen Eventualhuldigung und käiserlichen Belehnung (1442), auch bei der neuen allgemeinen Landestheilung, (1480) die ältere Eintheilung unter den Landen und Herrschaften Mecklenburg, Stargard, Wenden, (Werle) Rostock (Gnoien) und der Grafschaft Schwerin, und sie erhielt sich auch noch nach der letzten Wiedervereinigung (1483) im herzoglichen Titel und Wapen.

In Absicht der politischen Einrichtung aber, kannte man keinen andern innern Unterschied, als zwischen den, noch in neueren Zeiten von drei verschiedenen Linien des fürstlichen Hauses (Mecklenburgschwerin, Mecklenburgstargard und Wenden) so lange abgesondert beherrschten drei Hauptabtheilungen Mecklenburg, Stargard und Wenden. Letzteres ward, auch nach der Erlöschung seines Regentenstammes, nicht mit den beiden andern

f) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1468, S. 2194.

vermischt, obgleich die respectiven Grenzen sich allenthalben so durchkreuzten, daß die Ritterschaft sie (1437) nur als Eines Herrn Land betrachtete, sondern ward nach eigner Verfassung von den Regenten der beiden einseitigen Staaten gemeinschaftlich regiert. Durch die Landestheilung (1480) ward die innere Absonderung dieser drei wesentlich verschiedenen Landschaften, auch nach ihrer allgemeinen Wiedervereinigung (1471), von neuem bestätigt, wenn gleich Mecklenburg und Stargard gemeinschaftlich regiert blieben. Es erhielt sich auch diese **Dreiförmigkeit** nach der letzten Wiedervereinigung (1483), unter den zu einer ieden gehörigen Lehnleuten ff). Waren gleich Röbel und Wredenhagen, durch den vieljährigen Mecklenburgischen Pfandbesitz, von den übrigen Wendischen Landen, bis zur Erlöschung des Hauses Stargard, abgesondert; so wurden doch beide (1480) zum Fürstenthum Wenden gerechnet, auch ungeachtet der damaligen neuen Trennung, nebst Waren, Penzlin und Broda, fortwährend als Bestandtheile desselben angesehen; so wie hingegen Sternberg, und vermuthlich auch Eldenburg mit der (1470) nunmehrigen Stadt Lübz, noch nach dem Rückfall des Stargardischen Antheils an Mecklenburg, (1492) zum Fürstenthum Stargard gerechnet wurde g). Unter dem Lande

ff) Pötker, V. St. S. 41. Kranz. Vand. Lib. XIII. cap. 26. (ad a. 1482) Chron. Slau. Lindenbrog. ad a. 1487, p. 246. Rostocker Anzeigen 1760, S. 189. (ad a. 1492.)

g) Kranz. l. c. L. XIV. cap. 17. ad a. 1492.

Lande Mecklenburg begrif man also die übrigen von der Schwerinschen Linie ausschlieslich besessenen Vogteien des eigentlichen Herzogthums, die Herrschaft Rostock mit dem Lande Gnoien, die Grafschaft Schwerin, die Herrschaft Grabow, die nun, (1493) aus dem 172jährigen Besitz der Familie von Lüzow käuflich mit den Herzoglichen Domänen consolidirt wurde h), und den disseitigen Rest der Grafschaft Danneberg.

Residenz, Titel und Wapen.

Die ordentliche Residenz der Stargardischen Herzoge war zu **Stargard** oder **Strelitz** und der Schwerinschen fortwährend zu **Schwerin**, nur des H. Albrechts (1464-1483) zu **Güstrow** oder Plau i). Doch pflegten die Herzoge auch gewöhnlich alle Jahr einmal nach Rostock zu reisen k).

Seit dem Anfall der Wendischen Lande vermehrten beide Mecklenburgische Linien ihren Titel mit dem eines „Fürsten zu **Wenden**", (Slauie inferioris principes) unmittelbar nach dem herzog-

h) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1494, Jan. 1. a. d. Orig. Urk. Letztes Wort ꝛc. 8. Beil.

i) Franks A. und N. M. VIII. B. S. 39. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1486, 1503, p. 1091, 1097. Nicht nur zu Schwerin, Güstrow und Stargard, sondern auch zu Schwaan, Lübz, Stavenhagen und Mecklenburg hatten die Herzoge Schloß-Kapellen, (ibidem p. 1097.)

k) Rostock. Anzeigen 1761, S. 18.

lichen, auch „Herrn zu Werle" l). Die hinterbliebenen Frauenzimmer des Wendischen Hauses behielten den Titel: „Fürstinnen zu Wenden, Frau und Jungfrau (Fräulein, Domicella) zu Güstrow und Werle" m). Die Schwerinsche Linie unterschied sich von der Stargardischen nicht nur durch den alleinigen Gebrauch des gräflich-Schwerinschen Titels, sondern Heinrich der jüngere fieng auch in eben dieser Absicht an, den Titel der Herrschaft Rostock dem Stargardischen vorzusetzen n), statt dessen die Stargardischen Herzoge die alte Rang-Ordnung: „Stargard und Rostock der Lande Herr" beibehielten; wiewohl es auch in beiden Kanzleien nicht an wechselseitigen Variationen fehlte o). Seit dem Abgange der Stargardischen Linie aber behauptete sich die, zu Schwerin ange-

l) Letztes Wort ꝛc. Beil. 32, C, S. 72. H. Johanns zu Mecklenburg und Herrn zu Werle Bestätigung des, dem Kloster Doberan vorhin verkauften Krakowschen und Oldendorfer Sees, d. d. 12 Jul. 1441, beim Chemnitz in dessen Leben, a. d. Orig Urk. Schröders P. M. ad a. 1443, S. 2005. Rost. Anzeig. 1756, S. 29. Lünig Corp. Iur. feudal. P. II p. 1565.

m) Diplomat. Meclenb. ad a. 1439, p. 1057. Dipnl. Mſctta d. a 1436.

n) Rost. Anzeigen 1756, S. 25, 33, 113, 189, 1439, 1443, 1444, 1464. Schröders P. M. ad a. 1448, 1450, 1455, 1460, S. 2049, 2059, 2092, 2135. Diplomat. Meclenb. ad a. 1450, p. 1062; ibidem ad a. 1456, Tab. X. fig. 42.

o) Rost. Anzeigen 1756, S. 29. (ad a. 1443) Franks A. u. N. M. (ad a. 1448) VIII. B. S. 77, 93. Schröders Wism. Erstl. S. 162. (ad a. 1460.) Ungnad. amoenitates (ad a. 1469) S. 206.

angenommene Ordnung im Titel fast ununterbrochen. Obgleich die beiden letzten Stargardischen Prinzessinnen Magdalena und Ingeburg nur an Grafen vermählt waren, so ward ihnen doch das Unterscheidungs-Zeichen ihrer fürstlichen Geburt („Hochgebohrne Fürstin") gelassen oo).

In den Siegeln der Herzoge gieng bei allen diesen Wiedervereinigungen keine Veränderung vor. Die Stargardischen begnügten sich mit dem gekrönten Stierkopf, und die Schwerinschen mit den vorigen drei Schildern wegen Mecklenburg, Rostock und Schwerin. Doch ward die Bedeckung des Wapenschildes mit einem Helm, der mit Pfauenfedern, auch manchmal mit einem queer liegenden Stierkopf, beladen war, gewöhnlicher; und neben den Schwerinschen drei Schildern erschienen Schildhalter: der gekrönte Stier mehrentheils zur rechten, und der Greif zur linken. Den Wendischen gerade vor sich sehenden Stierkopf, mit aushängender Zunge ohne Nasenring und Halsfell, behielt (1436) die Prinzessin Merislawe in einem linksgelehnten Schilde und auf dessen obern Spitze einen geschlossenen Helm mit kreuzweise gelegten Federbüschen und der Umschrift ihres Namens. Der Bischof Werner zu Schwerin siegelte (1463) mit dem Bilde eines pontificirenden Priesters und dem Krummstabe zu dessen Füssen p).

oo) Dippl. Mscppta. d. a. 1483, 1489, aus dem herzogl. Archiv.

p) Diplomatar. Meclenb. Tab. IX. fig. 39, 40; Tab. X. fig. 41-43, Tab. XVII. fig. 9.

Gemeinschaftlich regierende Herzoge gebrauchten bald ein gemeinsames, bald ieder ein besonderes Siegel. Es gab ein grösseres oder **Majestätssiegel** (sigillum maius, maiestaticum) und, in dessen Ermangelung, ein geheimes kleineres **Secret** q). Jüngere Herren führten nicht leicht ein eignes Siegel: H. Magnus bediente sich (1468) seines ältesten und H. Balthasar (1478) seines jüngsten Bruders, so wie Erich und Albrecht (1501) und letzterer noch später (1504) ihres älteren Bruders Insiegels r). So viel man weis, fieng H. Magnus zuerst an, (1477) vielleicht wegen der ihm angewiesenen Appannage im Lande Stargard, einen **aus den Wolken reichenden Arm mit einem Ringe** im Wapen zu führen. In der Folge (1480-1494) diente dieser Arm (silber in roth) zur Ausfüllung des dritten Quartiers in dem gemeinschaftlichen Majestätssiegel beider Herzoge, in welchem nun der gerade vor sich sehende gekrönte Stierkopf mit der Halskrause und aushangender Zunge ohne Nasenring wegen Mecklenburg, und ein andrer blos mit der aushangenden Zunge wegen Wenden, das erste

Schröders P. M. ad a. 1490, S. 2446. Dipl. Mſſpta. d. a. 1436, aus dem herzogl. Archiv. Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 226.

q) Schröders P. M ad a. 1460, S. 2136. Rostocker Anzeigen 1759, S. 39. Dippl. Mſſta d. a. 1496, 1500.

r) Schröders P. M. ad a. 1468, S. 2197. Diplom. Meclenb. ad a. 1478, p. 1088. Dipl. Mſpt. d. a. 1501. Letztes Wort ꝛc. 9. Beil. S. 23.

erste und vierte, der Rostocksche Greif das zweite Quartier, und der gräflich Schwerinsche roth und Gold queer getheilte Schild den Mittelschild, ausmachten; über dem Helm erschienen fünf Stäbe mit dem queerliegenden gekrönten Stierkopf, hinter welchem Pfauenfedern hervorragen; und die beiden vierfüssigen Schildhalter wurden, wiewohl unter mehreren Abwechselungen, in ein paar Engel verwandelt. Alle fünf Wapenschilder waren, bei dem feierlichen Leichenbegängnis des H. Magnus, in den Panieren der fünf herzoglichen Lande angebracht f).

HausVerfassung.

Zu allen Regierungsgeschäften wurden die erwachsenen Prinzen frühe mit herbeigezogen, und in der Schwerinschen Linie fieng man (1464, 1477) an, ihnen schon bei des Vaters Leben gewisse Aemter, mit Vorbehalt der Lehns- und LandesHoheit, zur eigenthümlichen Hofhaltung anzuweisen. In der Erbfolge ward zwar unter mehreren Söhnen kein Unterschied der Berechtigung beobachtet, und nur Gemeinschaft oder Theilung blieben die beiden Alternativen willkührlicher Verabredungen. Allein ie mehr man sich von der inneren Stärke einer ungetheilten Regierung überzeugte, SuccessionsOrdnung

Mmm 5

f) Diplomat. Meclenb. p. 1255; Tab. X. fig. 44, 45, mit OriginalSiegeln des herzogl. Archivs verglichen, woselbst auch noch zwei ganz unbehelmte Schilder der beiden Herzoge, (d. a. 1503, Jan. 10.) das eine mit einem Engel, das andre mit zwei Greifen zu Schildhaltern, sich befinden. Kranz, Vandal. Lib. XIV. cap. 34.

zeugte, desto sorgfältiger suchte man, nach einer so lange vergeblich entgegen gesehenen Vereinigung aller abgetheilten Provinzen, eine abermalige Trennung von Zeit zu Zeit, wenigstens durch einstweilige Gemeinschaft oder Enthaltung von Mitherrschaft, zu verhüten oder möglichst zu entfernen.

Bei dem Abgange des Stargardischen Mannsstammes begnügte sich H. Ulrich (1470), seinen nachbleibenden Töchtern und Schwestern eine standesmässige Aussteuer, oder Versorgung in Klöstern vor seinem Abschiede zu versichern. Durch die Aussteuer der beiden Prinzessinnen Magdalena und Ingeburg mit einem Aufwande von 9000 Rhfl. und durch die Einkleidung der beiden andern in den Klöstern Ribnitz und Rhena, versicherten sich die Schwerinschen Herzoge (1483, 1489) einer Verzichtleistung der beiden erstern auf alle ihre Ansprüche an den väterlichen Landen Mecklenburg, Wenden und Stargard. Für die Gräfin von Barby leistete zwar nur in ihrem Namen ihr Gemahl diesen Verzicht, und sie wolte daran in der Folge nicht gebunden seyn. Weil aber Gr. Burchard den Herzogen ihre eigne Entsagung nachzuliefern versprochen hatte, so waren diese dadurch völlig gedeckt, und sie konte hernach (1500) mit ihren hervorgesuchten Widersprüchen nichts weiter bewürken, als eine Zurückweisung auf jenen Verzicht t). Nur auf den Fall, wenn die Schwerinschen

t) Dippl. Mſſppta. d. a. 1470, 1483, 1489, aus dem herzogl. Archiv. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad

schen Herzoge selbst ohne Leibeslehnserben abgehen würden, war der Gräfin von Bentheim (1489) die unverkürzte Ausübung aller ihrer Rechte vorbehalten, ohngeachtet bei der Brandenburgischen Erbverbrüderung (1442) den überlebenden Prinzessinnen auf diesen Fall nichts weiter, als eine standesmässige Aussteuer bedungen war. Eben dieser eventuale Vorbehalt ward den Töchtern des H. Magnus, wenn sie gleich in den Landen ihres Vaters und ihres Oheims, zum Nachtheil ihrer Brüder, keine Erbfolge prätendiren konten, auf den Fall des unbeerbten Abganges der letztern, gleich andern Töchtern und Prinzessinnen von Mecklenburg, „nach Gewohnheit und Herkommen dieser Lande", offen gelassen u).

Braut-schatz; Witthum.

Weil das Witthum fürstlicher Gemahlinnen mit der Summe ihres Brautschatzes in einem herkömlichen Verhältnisse stand, so war es sehr natürlich, bei der Bestimmung des letztern, auf das Vermögen des Vaters und des Bräutigams Rück-

ad a. 1500, a. d. Orig. Urk. Inzwischen konnte sie doch ihre vermeinten Successions-Ansprüche immer noch nicht vergessen, sondern wandte sich sogar (1520, Jan. 14.) an die Kuhrfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg, mit der Behauptung, daß nach dem Abgang ihres Vaters H. Heinrichs und ihres Bruders Ulrich deren Verlassenschaft ohne Ausnahme lediglich an sie verfallen sei. (Originale Mspt. im herzogl. Archiv.)

u) Dipl. Mspt. d. a. 1501, Jul. 25. aus dem herzogl. Archiv. zu Schwerin. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1502. und Henrichs XI. ad a. 1515, aus den Origg. Urkk.

Rücksicht zu nehmen. Aus diesem gedoppelten Grunde überstieg, nach der Vereinigung gesamter Mecklenburgischen Lande, die Mitgabe der Töchter des H. Magnus in einem so beträchtlichen Maasse die Summen, welche die an Grafen vermählten Stargardischen Prinzessinnen und selbst die Wendische Erbtochter zum Ehegelde erhielten. Nach den jährlichen Zinsen des Brautschatzes und des Gegenvermächtnisses, (gewöhnlich zehn vom Hundert) wurden die Einkünfte des Leibgedings angeschlagen und dabei den fürstlichen Wittwen allemal die Freiheit gelassen, anstatt des Leibgedings die Rückzahlung ihres eingebrachten Capitals mit dessen Verbesserung, als eine baare Abfindung anzunehmen. Hingegen ward die sonst gewöhnlich gewesene Gleichheit des Gegenvermächtnisses mit dem Brautschatze, unter den sechs würklich vollzogenen Vermählungen Mecklenburgischer Herzoge (Johanns des VI. Heinrichs des II. Ulrichs des II. Albrechts des VI. Magnus des II. und Balthasars) nur allein in der Ehebereduug des ältern H. Heinrichs mit der Lüneburgischen Margaretha beobachtet: bei allen andern betrug die Summe des ersteren nur die Hälfte des letzteren, und dennoch kamen sowohl die Abweichungen als die Beibehaltung der Regel darinn wieder überein, daß dort wie hier, die eventuale Abfindungssumme den Brautschatz nur um die Hälfte überstieg, und gleichwohl die mittlerweiligen WitthumsHebungen mehrentheils die zwiefachen

fachen Zinsen (20 P. C.) des Brautschatzes betragen sollten. Die Zurückbehaltung des Ehegeldes, nach dem unbeerbten Tode der Gemahlin oder Wittwe, ward, als eine Ausnahme von der Regel, nur allein bei Albrechts des VI. Wittwe in Anwendung gebracht, bei mehreren Ehebündnissen aber vorbedungen.

Von fürstlichen Vormundschaften wird in diesem Zeitraum kein Beispiel angetroffen: die Söhne des H. Magnus hatten bei dessen Tode ohne Zweifel das, in dem herzoglichen Hause gewöhnliche Ziel der Volljährigkeit erreicht.

Hof- und Civil-Beamte.

Land-Marschälle.

Seitdem die Marschallswürde allmählig auf einzelne adliche Familien sich beschränkte, war sie nicht mehr blos die oberste Stelle am Hofe der Regenten. Nicht nur unmittelbar nach dem Abgange des Wendischen Fürstenstammes waren (1437) die Marschälle der dortigen beiden fürstlichen Linien Dieterich Levezow und Ulrich Molzahn, die ersten der Ritterschaft des Landes Wenden, und letzterer blieb als Marschall (noch 1441) an der Spitze der Wendischen Manne; sondern auch noch lange hernach (1462, 1467) war Lütke Molzahn zum Grubenhagen beider Herzoge, und seit dem Abgange des Hauses Stargard (1471, 1472, 1480) H. Henrichs und seines Sohnes Albrechts Rath und Marschall im Fürstenthum Wenden v).

Nach

v) Pötkers Samlungen V. St. S. 40. Dippl. Miscell. d. a. 1441, 1462. Chemnitz im L. H. Henr.

Nach ihm hatte sich sein Sohn der Rath Wedige Molzahn im Besitz dieser Würde behauptet, ohngeachtet Günther, Achim und Jacob von Levezow weit entfernt waren, ihre (1372) wohl erworbenen Ansprüche auf das **MarschallAmt des Landes Wenden** den Molzahnen aufzuopfern: Nach verschiedenen Tagefahrten, wobei die letzteren ihre Befugnisse nicht erwiesen hatten, endigte sich der Streit auf einem entscheidenden Rechtstage (1488, May 2.) zu Güstrow so, daß den Molzahnen, nur auf Vorbitte der herzoglichen Räthe, zum Ueberflus noch (bis May 26.) eine Frist, zur Beibringung ihrer Beweise für das MarschallAmt, von den Herzogen offen gelassen ward, widrigenfalls aber der vormalige Werlische Verleihungsbrief für die von Levezow bei Kraft erhalten werden solte w). Dennoch erscheint seitdem nicht nur Wedige Molzahn zum **Grubenhagen** ununterbrochen (1492, 1495, 1496, 1501) als herzoglicher Marschall; sondern auch Jacob und Vicke von **Levezow** zu Schorrentin und Markow wurden (noch 1502) von den Herzogen mit dem MarschallsTitel beehrt x). Am

Henr. X. ad a. 1467, aus einer Orig. Urk. Dippl. Mſſta Henrici D. M. de a. 1471, 1472, et Alberti d. a. 1480.

w) Dipl. Mſpt. d. a. 1488, May 2. aus dem herzogl. Archiv.

x) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1492, aus einer ausſcult. Urk. Roſtock. Anzeigen 1761, S. 30. Dipl. Mſſpta d. a. 1496, 1501. Ausführl. Betracht. der Meckl. Gemeinſch. und Contrib. Verf. 198. Beil. Dipl. Magni et Balthaſ. DD. MM. d. d. Roſtock 16. Jan. 1502, Mſpt.

Am Stargardischen Hofe bekleidete noch (1454) Achim Plate diese Stelle y). Wie nachher Henrich Hane auf Kuchelmiß (1469) von H. Ulrich mit dem heimgefallenen Bartekowschen Lehngute Pleez belehnt wurde, verlieh der Herzog zugleich ihm und seinen Erben das **MarschallAmt im Lande Stargard**, mit allen von Altersher dazu bewilligten Gerechtigkeiten; und auf den Fall des unbeerbten Abgangs seiner Nachkommenschaft erhielten die von Hane zu Basedow und Kuchelmiß die gesammte Hand, namentlich auch an dem Stargardischen LandmarschallAmte z).

MecklenburgSchwerinsche Marschälle waren (1442, 1450, 1479) Helmold und Lüder **Lüzowe**. Nachdem (vor 1494) die Vogtei Grabow wieder an das fürstliche Haus gebracht worden und statt deren (Jan. 1.) das Schlos und die Vogtei Eikhof mit Gericht, Bede ꝛc. blos mit Vorbehalt der Wiederlösung, der Oefnung, der Mannschaft, Rosdienste und Kirchlehne, Claus Lüzowen für 5117 Mk. Lübsch, anfangs nur verpfändet war, wurde in der Folge eben dieser Marschall Claus Lüzow (1505, Jan. 17.) von den HH. Balthasar und Henrich, zum ihm, als **Erbmarschall des Herzogthums Mecklenburg**, in ihren Landen einen festen Wohnsiz anzuweisen, mit dem Hause und der Vogtei **Eikhof** auf drei Generationen belehnt a). Weil

y) Dipl. Mspt. d. a. 1454.
z) Lünig Corp. iur. feudal. P. II. p. 1565. Diplomat. Meclenb. ad a. 1469, p. 1078.
a) Fabers StaatsKanzlei XIV. Th. S. 106. Diplomat. Meclenb. ad a. 1450, p. 1063. No-

Hofbeamte. Weil solchergestalt die Herzoge in allen drei Provinzen ihrer Lande, auch nach deren Consolidation, erbliche Marschälle hatten, die der Regel nach an den Besitz eines zum Lohn dafür angewiesenen Lehns gebunden waren, so wurden die Pflichten derselben getheilter und ohne Zweifel nur auf die herzogliche Anwesenheit in ieder Provinz beschränkt. Dadurch sahen sie sich genöthiget, in ihrem Gefolg noch einen besondern **Hofmarschall** oder **Hofmeister** b) zu halten, über dessen Person sie ohne Unterschied der Zeit und des Orts zu disponiren hatten.

Das Amt eines **Kammermeisters** bekleidete zwar noch (1439 - 1448) der Vogt zu Schwaan Otto Vieregge auf Wokrent am Schwerinschen c), so wie das eines **Küchenmeisters** Henning Warburg zu Ballin (1439 - 1447) am Stargardischen Hofe d). Seit der Zeit findet man diese beiden

stock. Anzeig. 1757, S. 111. Chemniz im L. H. Magn. II. ad a. 1494, Jan. 1. aus einer ausscult. Urk. Dippl. Mſptta d. a. 1494, Jan. 1. u. 1505, Jan. 17.

b) Namentlich Georg von Bischwanger (Dipl. Mſpt. d. a. 1493. Chemniz a. a. O. ad a. 1495, Nov. 14. aus briefl. Urk. Letztes Wort ꝛc. 8. Beil. Kranz. Vand. Lib. XIV. cap. 34. ad a. 1503.)

c) Rostock. Anzeigen 1755, S. 189; 1756, S. 25. Dipl. Mſpt. d. a. 1444. Chemniz im L. H. Henr. X. ad a. 1447, a. d. Orig. Urk. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1448, S. 2049.

d) Franks A. u. N. M. VIII. B. S. 40. Schröders P. M. ad a. 1447, S. 2046. Dipl. Mſpt. d. a. 1449.

beiden Stellen nicht mehr auf den Adel beschränkt oder mit Lehngütern belohnt, sondern weil der weitläuftigere Umfang der Geschäfte schon anfieng, eine wissenschaftlichere und collegialische Behandlung zu erfodern, und besonders die FinanzAdministration nicht mehr das Werk eines Hofmanns blieb, vermuthlich mit besoldeten und an den Hof mehr gebundenen sachverständigen Männern vom Metier, nach Willkühr besetzt.

Die Anzahl der übrigen Hofbedienten stieg und fiel mit dem zu- oder abnehmenden Luxus an den fürstlichen Höfen. Albrecht und Magnus reducirten (1477) ihr gemeinschaftliches Hofgesinde auf 50 Personen und Pferde, und die Gemahlin des ersteren begnügte sich jährlich mit 100 Mk. Lübsch, zum Geschmück für sich und ihr Frauenzimmer, und mit einer jährlichen neuen Kleidung ihres Hofgesindes. Magnus und Balthasar übernahmen (1494) alle Kosten zur Kleidung, Küche und Kellerei für sich, ihre Gemahlinnen und Hofgesinde, auch zur Aussteuer ihrer Hofjungfrauen gemeinschaftlich, und zu ihren täglichen kleinen Ausgaben wurden alle Vierteljahr 50 Rhfl. für jeden aus der gemeinen Rentekammer ausgeworfen. Der verwittweten Herzogin Sophia wurden (1504) 6 Wagenpferde und 2 Zelter, ein Hofmeister mit 3 Pferden, 3 Diener zu Pferde, 9 Hofjungfrauen und eine Hofmeisterin in Kleidung, Futter und Mahl frei gehalten c). In

c) Dipl. Mspt. d. a. 1477, a. d. Herzogl. Archiv. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1494, und Balth. ad

Kanzleibediente.

In den Kanzleien arbeiteten mehrere Schreiber unter der Aufsicht des Kanzlers oder obersten Schreibers, dessen besonderer Pflicht die Bewahrung des Siegels anvertrauet zu seyn scheinet. Am Stargardischen Hofe wird Bernhard Kolbow (1447–1450) bald Kanzler, bald Schreiber genannt f). Die jungen HH. Albrecht und Johann zu Güstrow hatten (1466) einen Secretarius Vicke Dessin g). Am Schwerinschen Hofe war der Rostockische Archidiakonus Henning Karuz erst (1439) Schreiber, hernach (1447) Kanzler h); nach ihm (1448, 1449) der Rostockische Pfarrer Johann Hesse Kanzler, vorher (1444) Schreiber i); seitdem, nach einer einstweiligen Vacanz k), Thomas Rode erst (1463, 1469) Schrei-

ad a. 1504, a. d. Origg. Urkk. Der künftigen Gemahlin H. Albrechts des VI. wurde (1471) in ihrem dereinstigen Witthum ein Hofstaat von 100 Personen und Pferden, auf Reisen aber ein Gefolge von 200 Pferden, bewilligt. (Chemnitz in dessen Leben ad a 1471, aus briefl. Urk.)

f) Dippl. Mssta d. a. 1447, 1449. Franks A. und N. Meckl. VIII. B. S. 77. Nach ihm waren Johann Linstow und Albrecht Flotow Stargardische Schreiber. (Dippl. Mssta d. a. 1454, 1460.)

g) Schröders P. M. ad a. 1466, S. 2181.

h) Rostock. Anzeig. 1755, S. 190. Dipl. Mspt. d. a. 1447; mit ihm waren (1443) Johan Make und Johan Coci Scriptores (Rost. Anzeig. 1756, S. 31.)

i) Dippl. Mssptta d. a. 1444, 1448, 1449.

k) In der Zwischenzeit (1450, 1452, 1459) scheinen die beiden Schreiber Hermann Wiedenbrügge, Pfarrer, und Henrich Benzin, Vicarius zu Rostock das Kanzler-

Schreiber (Secretarius) und Vicarius zu Kabelstorf, demnächst (1471-1486) Kanzler, Pfarrer zu Rostock und (seit 1480) zugleich Domherr zu Schwerin l), aber schon vor seiner Installirung zum Rostockischen Domprobst (1486, 1491), durch den Schwerinschen Domherrn und nachmaligen (1493) Rostockschen Domdechant, bisherigen Schreiber, Johan Tegeler von Waltershausen im KanzlerAmte abgelöset m). In der Folge bekleidete (1495-1501) der Doctor Antonius Gravenwoldt von Nürnberg die Kanzlerstelle n); und bei dem Tode des H. Magnus war (1503) der, mit dem jungen Herzoge aus dem Reich gekommene Brandt von Schönaich der HH. Balthasar und Heinrich Kanzler.

KanzlerAmt versehen zu haben. (Franks A. und N. M. VIII. B. S. 93. Diplom. Meclenb. ad a. 1450, p. 1063. Schröders P. M. ad a. 1459, S. 2125.)

l) Dippl. Mſſrta d. a. 1463, 1471. Rostocker Anzeigen 1756, S. 149; 1757, S. 111, 137, 173; 1758, S. 17; 1759, S. 49. Diplomat. Meclenb. ad a. 1471, 1478, p. 1081, 1088. Letztes Wort ꝛc. 7. Beil. S. 18. Unter seinem KanzlerAmte war Laurentius (1478), hernach (1484) Peter Sadelkow herzoglicher Secretarius und (1485) Johan Tegeler Schreiber. (Rost. Anzeig. 1757, S. 97; 1758, S. 17; 1759, S. 49.)

m) Pötkers Saml. IV. St. S. 19. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1491, S. 2455. Lünigs ReichsArchiv P. special. Cont. IV. II Th. Fortsez. S. 697. Rost. Etwas ꝛc 1739, S. 623. Rost. Anz. 1761, S. 9. Noch unter ihm blieb (1491) Peter Sadelkow herzoglicher Secretarius (Rost. Anzeig. 1760, S. 181.)

n) Rost. Anzeig. 1761, S. 30. Rostocker Etwas, 1739, S. 654. Dippl. Mſſrta d. a. 1496, 1501.

Aus den Kanzleien der Fürsten war der kümmerliche Ueberrest von ehemaliger Gelehrsamkeit, die lateinische Sprache, nun gänzlich verdrängt, und nur noch in den Ausfertigungen der geistlichen Herren übrig geblieben. An ihrer Stelle hatte die Popularität der einheimischen Kanzleibedienten die, für ihre Landsleute und Zeitgenossen verständlichere, wenn gleich für das modernere Ohr nicht sehr schmeichelhafte, Niedersächsische Sprache allgemeiner gemacht und bis an den letzten Augenblick des H. Magnus in dem ausschlieslichen Besitz des Kanzeleistyls erhalten. Dem Kanzler von Schöneich war es vorbehalten, seine Muttersprache, die Obersächsische, in die Mecklenburgische Kanzlei einzuführen. Ebendemselben gehörte auch ohne Zweifel das Project einer regelmässigeren Hof- und AemterOrdnung, welches erst nachher (1504) zur Reife gekommen ist o).

Stiftsbeamte.

Im Bisthum Schwerin waren (1449) noch Otto Vieregge, hernach (1495) Diederich und Friedrich Gebrüdere Viereggen des Bischofs und des Stifts Marschälle p). Bischöflicher Secretarius (Notarius) war erst (1452, 1466) der Schwerinsche Domherr Arnold Mesen, hernach (1477) Johan Brodermann; Kanzler unter H. Balthasarn (1477) der Secretarius Gerhard von Solten, darnach (1498, 1501) Hermann Melberch

o) Letztes Wort ꝛc. 8. Beil. Dipl. Mſpt. d. a. 1504, aus dem herzogl. Archiv.

p) Dippl. Mſſpta d. a. 1449, 1495.

berch q). Wie die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, nach dem Vorgange der päbstlichen und käiserlichen Kanzleien, schon früher angefangen hatten, die Glaubwürdigkeit ihrer Ausfertigungen, ohne sich mit der Mühe einer eigenhändigen Unterschrift in hoher Person zu beladen, anstatt der weitläuftigern Zeugenführung, in ihrem Namen (ad Mandatum) durch das Zeugnis eines vertrauten Kanzleibedienten bekräftigen zu lassen; so fiengen auch die Herzoge an, mit Entfernung oder Verschweigung des zahlreichen Zeugenheers, ihrem Kanzler die alleinige Unterschrift und Beglaubigung zu übertragen r).

Vögte.

Zu Vögten (aduocaris) oder Amtmännern, (Ambachtlüden, Praefectis) auf den Schlössern und Vogteien bestelleten die Landesherren, nach Willkühr, bald einheimische bald fremde. Nur da, wo sie ein vorzügliches Interesse an der Sicherheit und Conservation des anvertraueten Schlosses und der dazu gehörigen Unterthanen hatten, als bei der Verpfändung der Lande Güstrow und Lawe an die Prinzessin Katharina (1436), bei den Verhandlungen beider herzoglichen Linien wegen Stavenhagen und Wredenhagen (1438), in dem Leibgedings-

q) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1453, p. 1076. Schröders P. M. ad a. 1466, S. 2190. Rost. Anzeig. 1757, S. 53. Dippl. Mstta d. a. 1477, 1498, 1501.

r) Diplomat. Meclenb. l. c. Schröders P. M. ad a. 1471, 1472, 1481, S. 2226, 2233, 2322. Dippl. Mstta d. a. 1477, 1496, 1501. Privilegia Rostochienf. ad a. 1476.

gedingsVermächtnis H. Heinrichs des älteren, (1465) ward es ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß keine andre als belehnte Manne (der Herrschaft Wenden) und keine Fremde zu Vögten darauf gesetzt werden sollten f).

Räthe von Prälaten, Mannen und Städten.

Adliche Räthe.

Unter dem zahlreichen Adel ihres Hofes und Landes konnte es den Herzogen zwar nie an rechtschaffenen und erfahrnen Rathgebern fehlen: die eingebohrnen Lehnleute, mit einem natürlichen Beruf zur Kenntnis und zur Vertheidigung des Vaterlandes so, wie zur Treue gegen ihren Herrn versehen, hatten eben daher auch fortwährend einen vorzüglichen Anspruch auf die Ehre, aus dem Gefolge des Fürsten, nach dessen eigner Wahl, in die Rathsversammlung gerufen und, zur Beglaubigung ihrer Beschlüsse, zum Zeugnisse aufgefodert zu werden. „Unsre Räthe und viele andre unsrer treuen Manne, unsre Manne und Räthe" werden daher von den Herzogen vielfältig in unmittelbare Verbindung gesetzt e). Allein ie mehr es bei einheimischen und auswärtigen RegierungsGeschäften, bei Unterhandlungen und schiedsrichterlichen Entscheidungen, in Streitigkeiten mit Nachbaren oder

f) Dipl. Mspt. d. a. 1436, a. d. herzogl. Archiv. Chemniz im L. H. Henr. X. und IX. ad 1438, 1465.

e) Letztes Wort ꝛc. Beil. 32, B. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1455, 1459, S. 2094, 2125. Dippl. Mspta d. a. 1450, 1462. Ausführl. Betrachtungen ꝛc. 198. Beil.

oder Unterthanen nunmehro schon allenthalben auf wissenschaftliche Kentnisse, auf die Grundsätze der geschriebenen bürgerlichen, geistlichen und Lehnrechte, auf eine kunstmässige Fassung u. s. w. ankam, desto weniger blieben, auch selbst unter dem Einflusse eines gelehrten Kanzlers, die Treue und Erfahrung adlicher oder bürgerlicher Biedermänner, denen es oft an der Kunst sich schriftlich auszudrücken gänzlich fehlen mogte, allein der Last gewachsen. Sondern in eben dem Maasse, womit blinder Gehorsam und Unwissenheit der Laien zu Grundpfeilern der herrschenden Religion geheiligt wurden, gewöhnte man sich, wie schon vorhin (S. 663) im Wendischen und Stargardischen bemerkt war, zu den verstärkten Einflüssen ihrer geweiheten Diener an den Höfen aller getreuen Söhne der Kirche.

Unter dem Namen der **Prälaten** behauptete die Geistlichkeit des Fürstenthums Wenden bei der Mecklenburgischen Besitznehmung (1436) den Rang vor den gemeinen Mannen und Städten dieses Landes. Im Namen gesamter Prälaten, Ritterschaft, Manne und Städte des Landes Wenden wurden deren Beschlüsse auf einer allgemeinen Versamlung (1437) zu Parchim von dem Abt zu Dargun und dem Güstrowschen Domprobst, von den beiden Marschällen, zwei andern Knapen und den Städten Parchim, Güstrow, Malchin und Plau besiegelt; wiewohl, bei der baaren Abfindung der Prinzessin Katharina, (1441) Prälaten.

ihrer Verzichtleistung nur der Marschall, sechs Edelleute und die vier genannten Städte nebst Waren das Siegel, Namens der Manne und Städte des Landes Wenden, aufdrückten. Unter der Direction des Stargardischen H. Heinrichs und dem Vorsitze seines ersten Ministers des Probsts von Friedland, verbreitete sich (1442) die Classification der ansässigen Einwohner in Prälaten, Herren, (Ritter) Manne und Städte, bei der gemeinsamen Brandenburgischen Eventualhuldigung, ausser dem Fürstenthum Wenden, auch auf das Herzogthum Mecklenburg, die Grafschaft Schwerin, die Herrschaften Stargard und Rostock. An der Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in Rostock und an der Entlassung der Stadt aus der Reichsacht (1439, 1443) arbeiteten, im Gefolge des Schwerinschen H. Heinrichs, dessen Prälaten und Räthe, namentlich die Aebte von Doberan, zwei Pfarrer aus Rostock, zwei Ritter, der Kammermeister und mehrere andre Knapen, (famuli) nebst den Städten Wismar und Güstrow. Unter der folgenden Regierung erkannten die Herzoge (1481, 1484, 1492) ihre (Räthe von) Herren, Prälaten, Mannen und Städten für die gebührlichen Richter in ihren Streitigkeiten mit Rostock und Wismar. Eben diese Rücksicht auf Prälaten, Manne und Städte ward in der Einfoderung und Aufbringung der Landbeden (1482, 1498) beobachtet u). Mit

u) Pötkers Samlungen V. Stück, S. 40; II. St. S. 32. Fabers StaatsKanzlei XIV. Th. S. 87, 103,

Räthe vom Lande.

Mit Beibehaltung eben dieser Rangordnung, wählten die Fürsten auch ihre Rathgeber aus den geistlichen und weltlichen Lehnleuten und Eingesessenen ihrer Lande. Ebendieselben, welche im Namen der übrigen, im Lande gesessenen und belegenen Prälaten, Manne und Stadtobrigkeiten, den Herzogen bei Huldigungen Treue gelobten und bei andern Gelegenheiten bewiesen, mußten auch durch weise und nützliche Rathschläge die entscheidendsten Proben davon ablegen, und ohne deren Beisein pflegten die Herzoge nicht gerne Sachen von Wichtigkeit zu beschliessen v). Man machte einen Unterschied unter den verpflichteten Räthen geistlichen und weltlichen Staates (iurati conſiliarii vtriusque ſtatus), Räthen von Herren, Prälaten, Manne und Städten. Zu ersteren gehörten, ausser den Superioren der LandesKlöster und Domstifter, auch angesehene Pfarrer und Domherren, selbst die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin: alle hatten mit den Rittern den Vorzug gemein, von den Regenten Herr (Er, Ehr) genannt zu werden. Unter den weltlichen Räthen unterschied man die Rathgeber aus den Mannen, die theils Ritter, theils Knapen waren, von den Rathgebern aus den Städten w).

103, Beil. G. Diplomat Meclenb. ad a. 1442, p. 1059, 1060. Rost. Anzeigen 1755, S. 195; 1756, S. 25; 1757, S. 161, 165; 1759, S. 40, 41; 1760, S. 202. Dipl. Mſptta d. a. 1436, 1441, 1498, a. d. herzogl. Archiv.

v) Rostock Anzeig. 1759, S. 21; 1760, S. 142.

w) Gerdes Samlungen VIII. St. S. 678-682. Schröders P. M. ad a. 1457, 1468, 1491, 1492, S.

Gelehrte Räthe.

Nur gegen das Ende des Jahrhunderts, wie die Römischen Rechtsgelehrten, stolz auf die Vorzüge, welche die Justinianeischen Gesetze ihnen beilegten, diejenigen geringer zu achten anfiengen, die nicht, gleich ihnen, alle Schätze der Weisheit aus dem Corpus iuris, den päbstlichen Decreten, den Kirchenvätern und der aristotelischen Philosophie zu schöpfen wusten, sondern etwa mehr Wehrt auf adliche Geburt, vieljährige Erfahrung und deutsche Redlichkeit setzten, seitdem verbreiteten sich die Folgen dieser Eifersucht auch auf die Rathsstuben der Fürsten x), und vermuthlich wurden die letzteren, wann iene aus rechtlichen Gründen über Sachen von Wichtigkeit votirten, in manche demüthigende Verlegenheit gesetzt. Die Errichtung des ReichsKammerGerichts empfahl den Vorzug besoldeter und gelehrter Räthe vor den gebohrnen noch kräftiger, und nun bemerkt man unter den geistlichen Räthen der Herzoge auch blosse unangesessene Universitätsgelehrte, Doctoren der geistlichen und weltlichen Rechte, die durch kein geistliches Beneficium, blos durch ihre Berufung und Besoldung, nicht an liegende Grundstücke, sondern allein

S. 2114, 2203, 2455, 2464. Letztes Wort ꝛc. Beil. 32, B. Franks A. u. N. M. VIII. B. S. 40. „Unse truwen Rhatgeuer, Manne und Stede des Landes Wenden" (Dipl. Mspt. d. a. 1436, a. d. herzogl. Archiv) Rostocker Anzeigen 1759, S. 38, 41; 1761, S. 26.

x) Pet. de Andlo de imperio Romano etc. Lib. II. cap. 11, 13, 16.

allein an das Interesse ihres Herren gefesselt waren. Seitdem nannte man die im Lande belehnten und angesessenen Räthe von Prälaten, Rittern oder Herren, Mannen und Städten vorzugsweise (geistliche und weltliche) Räthe der drei herzoglichen Lande y), vermuthlich um sie dadurch von den unbelehnten und nicht angesessenen Räthen am Hofe z), zu unterscheiden. Der deutsche Kanzleistyl vertheilte alle diese verschiedenen Classen unter die Beiwörter: „Würdige und hochgelahrte", für die Prälaten und Doctoren, „gestrenge und düchtige" (strenui, validi) oder „ehrbare" (quasi honestos natu), für die Ritter und Knapen, „ehrsame und weise" für die städtischen Rathspersonen.

Nicht nur der Probst zu Friedland Heinrich Kran, der Komthur zu Mirow Berend von Plessen († 1468) und der Kanzler, der Marschall, der Küchenmeister, die Lehnmänner Heinrich Osterwald, Henning Tzeggelin zu Herrenhaven, Hermann Holtebüdel, Reimar von Plessen zu Zülow oder Prillwiz, Henning Peckatel der ältere zu Blumenhagen, Lüdke Schmecker, Philipp Prigniz, Eggert Hane, Heinrich und Vicke Rieben, Busso von Doren, Otto Ilenfeld, Heinrich, Claus und Heinrich Hane zu Kuchelmis, Hans Hane zu Basedow, Jochim Hane Stargardische,

y) Rost. Anzeig. 1759, S. 29, 37, 40; 1760, S. 189.

z) „Ihr fürstl. Gnaden Hausrethe zur Zeit vm Hoffe und vom Lande" (Hofhaltungs- und Regierungs-Ordnung d. a. 1504, Mspt. a. d. herzogl. Archiv.)

Hane zu Kölzow, Jürgen Grabow zu Gömtow, Henrich Hane zu Arensberg, Joachim von Blankenburg zu Wulfshagen und mehr ihrer Manne des Landes Stargard zeichnen sich (1439-1470) als Räthe der Stargardischen HH. Heinrich und Ulrich aus: sondern auch vier Rathmänner von Neubrandenburg und eben so viele von Friedland behaupteten (1439) einen Platz unter den „Räthen aus den Mannen und Städten des Landes Stargard" a).

Schwerinsche; Am Schwerinschen Hofe blieben unterdessen (1439) aus der vormundschaftlichen Administration die Ritter Matthias von Arkow, Amtmann zu Schwerin, und Berend von Plessen, nebst dem Kammermeister noch lange am Ruder. Neben und nach ihnen werden (1439-1472) die Aebte Bernhard und Johann von Doberan, die Rostockschen Professores und Pfarrer Thiederich Suckow und Henrich Bekelin, b. R. Doctores, so wie unter den Mannen die Ritter Johann Vieregge, (Bruder des Kammermeisters) Johann Lüzow, Heinrich von Plessen zu Bruel und Werner von Bülow, die Vögte zu Schwerin Otto Sperling (1446, 1448) und Joachim von Penz auf Gorlosen (1459-1466), der

a) Franks A. u. N. M. VIII. B. S. 39. Ungnadens amoenitates, S. 1089. Schröders P. M. ad a. 1447, 1468, S. 2046, 2208. Verbeß. Klüver, II. Th. S. 20. Dippl. Msptta d. a. 1449, 1450, 1454, 1470. Chemniz im L. H. Ulrichs II. ad a. 1467, a. d. Orig Urk. Diplomat. Meclenb. ad a. 1469, p. 1078.

der Marschall Lüder Lützow, der Güstrowsche Vogt Claus von Oldenburg zu Gremlin, die Knapen Sievert von Oerzen, Cord von der Lühe, Hans Stralendorf, Heinrich Arkow, Hans, Hartwig und Henrich von Bülow zu Plüschow, Jürgen und Vicke Halberstadt, Gerd, Lütke und Vicke Bassewiz, Henneke Preen, Wedige von Zülen auf Walsmühlen Vogt zu Dömitz, Jacob Berckhahn, Hermann von Kerkdorp Vogt zu Gnoien, Otto Moltke zu Strietfeld, Eggert Lützow, Hans und Henning Parkentin, Eggert von Quitzow, Vollrath und Helmuth von Penze, Bartold Berse zu Rambow und Hans Flotow, der Kanzler Hesse, der Secretarius Thomas Rode, die beiden Schreiber und Pfarrer zu Rostock Hermann Wiedenbrügge und Heinrich Benzin, am häufigsten als herzogliche Räthe nahmhaft gemacht b) Lezterer sas, nebst Günthern von Fineck zu Karow, der iedoch auch (1472) unter H. Heinrichs Räthen und Mannen erscheint, und dem Secretarius Vicke Dessin, (1466) zugleich in dem Rath der iungen HH. Albrecht und Johann zu Güstrow c),

b) Rostocker Anzeigen 1755, S. 190, 195; 1756, S. 27, 33, 90, 129, 149, Dipl. Mssta d. a. 1444, 1448, 1449, 1450, 1457, 1458, 1464, 1472. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1446, 1448, 1450, 1455, 1459, S. 2039, 2049, 2059, 2094, 2125. Rostocker Etwas 1741, S. 420. Diplom. Meclenb. ad a. 1450, p. 1063. Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1447, 1468, aus Origg. Urkk.

ſtrow c). Nach dem Abgang des Stargardiſchen Hauſes blieben von den dortigen Räthen (1471, 1472) Claus Hane zu Kummerow und Jürgen Grabow zu Gömtow im herz. Schwerinſchen Rath d).

Gemeinſchaftliche

In gemeinſchaftlichen Angelegenheiten beider herzoglichen Häuſer, inſonderheit die das Fürſtenthum **Wenden** betrafen, wurden auſſer den, aus einſeitigen Verhandlungen der einen oder der andern Linie ſchon vorhin bekannt gewordenen Räthen, (1442-1462) noch mehrere, größtentheils Wendiſche Prälaten, und Manne, z. B. der **Dobbertinſche KloſterProbſt Nicolas Beringer, Ulrich Molzahn, Grubo Vieregge, Hans Peckatel**, Martin von **Doren**, Lüdke **Hane** zu Baſedow, (noch 1472 herzoglicher Rath,) **Gerhard Deſeyn**, Henning **Peckatel** zu Vielen, Lütke **Molzahn** zu Schorſow, Berend **Rohr** zu Neuhaus, ohne kennbare Beziehung auf alleinige Pflichten gegen den einen oder den andern Landesherrn, in den herzoglichen Rath gezogen; und (1436) ſelbſt die Bürgermeiſter und Rathmänner zu **Güſtrow**, **Malchin** und **Waren** hatten einen Platz unter den Mannen des herzoglichen Raths e). So lange die Wendiſche Fürſtin Sophia

c) Roſtock. Anzeig. 1756, S. 121. Dipl. Mſpt. d. a. 1471.

d) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1471, p. 1087. Dipl. Mſſta d. a. 1471, 1472.

e) Dipll. Mſſpta d. a. 1449, 1450, 1462, 1472. Letztes Wort ꝛc. Beil. 32, b. Fabers Staats-Kanzlei XIV. Th S. 106. Kummerowſcher Pfand-Vertrag, beim Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1450, a. d. Orig. Urk.

Sophia und ihre Tochter in den Landen Güstrow und Lawe eine abgesonderte PfandAdministration unterhielten, bedienten sie sich dabei (1439) des Raths der Vögte Gerd Behr zu Tribsees und Claus Kerkdorp zu Güstrow, zweier Güstrowschen Rathmanner und eben so vieler Geistlichen f).

Mecklenburgsche Räthe.

Den vertrautesten Antheil an den Regierungsgeschäften der drei Söhne H. Heinrichs hatten aus ihren dreien Landen theils zugleich, theils successive (1478-1503) als geistliche Räthe: ausser den beiden Kanzlern Rode und Tegeler, und dem Rostockschen Pfarrer zu S. Jacob, (seit 1470) Archidiakonus und (seit 1487) Domdechant daselbst Heinrich Benzin, der Schwerinsche Domprobst Nicolas Wittenborg, der Komthur zu Mirow Jochim Wagenschütte, der Klosterprost zu Rhena, Pfarrer zu S. Peter und (seit 1487) DomCantor in Rostock, nachher Domdechant zu Güstrow, Klosterprobst zu Dobbertin und (1495) Domscholaster zu Schwerin Johann Thun, die Schwerinschen Domherren Johann Sperling und Doctor Johann Lange, der Abt Johann zu Doberan, der Pfarrer zu Gadebusch und Domherr zu Lübeck Johan Berner, der Güstrowsche Domherr und Professor zu Rostock D. Liborius Meier, der Klosterprobst Jochim Grabow zu Malchow, der Präceptor des S. Antoniushauses zu Tempzin Johann Cron, der Waren-

f) Diplomat. Meclenb. ad a. 1459, p. 1057.

Warensche Archidiakonus und Domherr zu Schwerin Reimar Hane; selbst die Bischöfe Johann von Ratzeburg und Konrad von Schwerin auch, im Namen des ganzen Schwerinschen DomKapittels, der Dechant Johann Langjohann, der Cantor Henrich Probst und der Domherr Johann Remlin trugen kein Bedenken, unter den herzoglichen geistlichen Räthen einen Platz einzunehmen. Unter diese mischten sich auch, ohne mit einem nahmhaften geistlichen Lehne im Lande angesessen zu seyn, (1484) der Rostocksche Professor Doctor Nicolas Krusen, (1487) der Licentiat Gerhard von Zersen, (1495) der Doctor Herman Meier, und (1501) Andreas Becker, beider Rechten Doctor und Professor zu Rostock, mit den beiden Kanzlern Doctor Gravenwold und von Schöneich. Neben ihnen erschienen als weltliche Räthe, zum Theil noch aus der vorigen Regierung, die Ritter Henrich von Plessen, Matthias von Bülow, Heinrich von der Lühe, Jürgen von Grabow, Lütke und Claus Hane zu Basedow, die Marschälle Lüder Lüzow, Lüdeke und Wedige Molzahn zum Grubenhagen, die Lehnmänner Berend und Wipert Gebrüdere von Plessen, Ewald Vieregge, Dreves Flotow, Lütke Molzahn, Claus von Oldenburg, Heinrich Stralendorp, Detlov Parkentin, Vicke Rieben, Henning, Otto und Heinrich Hane, Martin Halberstadt, Hans von Helpte, Sievert von Oerzen, Curt Sperling, Diederich Rohr, die

die Schwerinschen Stifts-Marschälle Diederich und Friedrich Gebrüdere Bieregge, Henneke Bassewitz, Joachim Fineck, Herrmann Kerkdorp, Lütke Moltke, Henning Hobe, der Hofmarschall Georg und dessen Bruder Ciriac von Bischwang (aus Schwaben), Matthias Grabow, auch der Stettinsche Erbmarschall und Ritter Berend Molzahn zu Penzlin, mit andern Räthen und Mannen, mehr oder weniger häufig an der Seite der Herzoge. Doch hatten auch die Bürgermeister und Rathmänner von Neubrandenburg, Parchim, Friedland, Malchin, Waren und Schwerin, (1491) den Namen herzoglicher Räthe mit den Prälaten, Rittern und Mannen gemein g).

Der Rath des Bischofs von Schwerin bestand (1449, 1492) aus den Gliedern des Domkapittels, dem Ritter Johann und dem Stifts-Mar- Stifts-Räthe.

g) Diplomat. Meclenb. ad a. 1478, p. 1088. Ausführl. Betrachtung. ꝛc. 197, 198. Beil. Letztes Wort ꝛc. 7, 8. Beil. Rost. Anzeigen 1757, S. 97, 111, 173; 1759, S. 14, 30, 95, 115; 1760, S. 189; 1761, S. 22, 30, 38. Dippl. Mssta d. a. 1470, 1480, 1486, 1488, 1494, 1495, 1496, 1498, 1501. Pötkers Saml. IV. St. S. 19. Chemnitz im L. H. Albr. VI. ad a. 1481, im L. H. Magn. II. ad a. 1492, 1497, aus Origg. Urkk. Schröders P. M. ad a. 1481, 1491, 1500, 1502, 1504, S. 2316, 2455, 2649, 2677, 2711. Kranz. Metropol. Lib. XII. cap. 18. Thomae Anal. Güstrouiens. p. 113. Lünigs R. A. P. spec. Cont. IV. II. Th. Fortsez. S. 697.

Marschall Otto Vieregge, auch mehreren andern Räthen und Stiftsmannen h).

Lehnwesen.

Lehndienst. Seitdem die Bekanntschaft mit Pulver und Blei auch in den hiesigen Gegenden den Gebrauch der Büchsen und Kanonen algemeiner machte, verdrängte die Nothwendigkeit geworbener und besoldeter Truppen (Soldati), iedoch nur erst allmählig, den Gebrauch der Pfeile und Armbrüste, Harnische und andrer alten Waffen i). Lehndienste und Landfolge verlohren also zwar einen grossen Theil ihrer Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit im Kriege; desto sorgfältiger scheint aber der Adel noch die unwirthliche RegierungsEpoche der beiden Heinriche benutzt zu haben, um entweder neue Lehne zu erwerben, oder doch nach und nach den gröstten Theil derienigen nuzbaren Regalien an sich zu ziehen, wodurch bis dahin die Einträglichkeit ihrer Güter noch beschränkt worden war.

Mannrecht. Von der Gerichtsbarkeit gehörte (1462, 1472, 1496) zu dem Mannrecht noch an vielen Orten nichts weiter, als die vorhin bekannte niedere; hingegen die Bede, das Hundekorn und das höchste Gericht

h) Dipl. Mspt. d. a. 1449. Schröders P. M. ad a. 1492, S. 2517.

i) Chronic. Slauic. Lindenbrog. ad a. 1469, p. 230. Rostock. Anzeigen 1756, S. 74, 101, 93; 1758, S. 10, 193; 1760, S. 89; 1761, S. 41. Samlung der ReichsAbschiede, I. Th. S. 223. Kranz, Vandal. Lib. XIV. cap. 14.

Gericht blieb in den Landen Wenden und Malchin allenthalben der Herrschaft vorbehalten k). In Pommern war es (1452) ein eben so altes und gemeines Landrecht, daß diejenigen, welche in einem Gute oder Dorfe Bede oder Münzpfenning erhoben, auch das höchste Gericht daselbst besassen, andre hingegen, die nur die Pächte von ihren Gütern zu geniessen hatten, nicht über 60 ßl. Sundisch richten durften l). Häufig wurden aber auch in Mecklenburg einzelnen Lehnleuten und deren Nachkommen (z. B. denen Negendanken zu Eggerstorf, 1450) in ihren sämtlichen Mecklenburgischen Gütern alle, der Herrschaft sonst noch vorbehaltene Rechte, insonderheit das höchste Gericht an Hals und Hand, blos gegen die Verbindlichkeit, dafür, gleich andern Lehnmännern auf Erfodern mit Pferden und Harnisch zu dienen, überlassen m). An vielen andern Gütern, (z. B. Gremmelin und Molzow) verkauften die Herzoge den Besitzern alle ihre erblichen Rechte, als Bede, Hundekorn, höchstes Gericht und Burgdienst für baares Geld n); an den von Bassewitzischen

k) „Mytme sydesten richte mit al deme dat to deme Manrechte behort". „Mit dem Mannrechte, alse dat sideste Richte Pacht, - - - deenst und allent dat tho Mannrechte höret". (Dippl. Dobbertin. Mſſpta d. a. 1462, 1472.) „Vthgenamen die bede, hogeſte Gerichte vnnd Hundekorne, als wy die vnnd dathſülveſte im Lande tho Wenden vnd Malchin allenthalven hebben vnns vorbeholden". (Dipl. Magn. et Balth. d. a. 1496, Dec. 13 Mſpt.)

l) Gesterdings Pomm. Magaz. II. Th. S. 264.

m) Lünigs Corp. iur. feudal. P. II. p. 1555.

n) Dippl. Mſſta d. a. 1458, 1462.

Gütern, (Klein- und Groß Dalwiz, Sirow, Prebberede, Starkow, Tellekow, Batze, Poggelow, Stechow, Weitendorf, Wordenstorf, dem Wendfelde) gegen Abtretung eines Hofes (Peterstorf o). Den Hahnen ward (1449) ein Gut (Groß Butzin) mit allen denselbigen Eigenthumsrechten erblich verliehen, womit die Landesherren ihre Güter besassen, mit der unbeschränkten Freiheit, es an Ritter, Knapen, und ieden Laien — auswärtige Landesherren allein ausgenommen — zu veräussern, und iedem Käufer ward im voraus die Lehnsreichung versichert. Von dem damaligen Wehrt der Lehngüter kann man sich z. B. aus dem Preise des Schlosses **Rossewitz** einen Begrif machen, welches (1450) mit noch 17 andern Gütern und Feldmarken für 12500 Rhfl. (18750 Mk. Lübsch, oder etwa 1875 Mk. fein Silber) verkauft wurdep).

Mediatstädte.

Ausser den vielen einzelnen Regalien und Kammergütern, wurden (1450) die beiden ganzen Vogteien **Sülze** und **Marlow**, selbst mit Inbegrif der algemeinen Landbede, denen von der Lühe, nachdem sie ihnen schon vorher (1448) für 1500 Mk. Lübsch verpfändet waren, blos mit Vorbehalt der Manndienste, zu Lehn gegeben pp).

Die

o) Chemnitz im L. H. Magn. ad a. 1490, aus einer ausscult. Urk.

p) Dippl. M(pta d. a. 1449, 1450.

pp) Schröders P. M. ad a. 1448, 1450, S. 2059. Inzwischen bestättigte H. Heinrich noch (1459) der Stadt Marlow Privilegien, insbesondere den Gebrauch des Lübeckischen oder Rostockischen Rechts. (Chemnitz in dessen Leben, aus einer ausscult. Urk.)

Die Stadt **Bruel** gehörte noch denen von Plessen, die (1487) derselben Privilegien erneuerten q). Die, (1479) mit so vieler Mühe an das herzogliche Haus zurückgebrachte Stadt und Vogtei mit dem Schlosse **Penzlin** ward dem Stettinschen Erbmarschall Berend Molzahn erst (1500) von neuem auf fünf Jahre verpfändet, hernach (1501) mit allen Eigenthumsrechten und nuzbaren Regalien, selbst der Orboer, dem Burglehn, den Landzöllen und den Ablägern, zu Lehn gegeben und nur allein der Lehndienst, die Oefnung, die allgemeine Landbede, das Näherrecht bei einem Verkauf oder bei einer Verpfändung und der Rückfall nach aller Mitbelehnten Abgange daran vorbehalten. Der Rath und die Bürgerschaft des Städtleins wurden von den Herzogen ihrer Huldigungspflichten entlassen und an ihren neuen Herrn damit verwiesen, von dem sie dagegen die Bestättigung aller landesfürstlichen Privilegien erhielten qq). Ausser diesem Penzlinschen Burglehn gab es (1498) auch eins zu **Lenzken** r).

Frauenzimmer waren nicht anders lehnsfähig, als in so ferne ihnen ein Lehngut zum Leibgeding Erbjungfern.

q) Dipl. Mspt. d. a. 1487.

qq) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1500, a. d. Orig. Urk. Dipl. Mspt. d. a. 1501. Richter Pr. de Magno II. D. M. p. 10, 12.

r) Belehnung Jürgens von Stein aus Lindau mit dem Burglehn zu Lenzken und einem freien Hause in Sternberg, um ihn dadurch Zeitlebens in Mecklenburg und in der Herzoge Dienst zu behalten, beim Chemnitz a. a. O. ad a. 1498. a. d. Orig. Urk.

geding vermacht und von der Herrschaft verliehen war, wovon es häufige Beispiele giebt e). Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines Vasallen, konnte weder in den Landen Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard, noch selbst in dem Stifte Schwerin, der nächste Agnat oder ein neuer Lehnmann eher zum Besitz des eröfneten Lehns gelangen, als bis die Tochter, oder in deren Ermangelung, die Schwester des letzten Besitzers ihre lebenswierige Erbgerechtigkeit genossen, oder deshalb eine gebührende Abfindung erhalten, und vor den Herzogen oder deren Räthen auf alle väterliche Erb- und Lehnsansprüche förmlich Verzicht geleistet hatte ff).

Lehns-Eröfnung.

Wenn eröfnete Lehne andern wieder verliehen wurden, so muste der neue Besitzer gemeiniglich dem Lehnsheren eine verhältnismässige Recognition entrichten g). Doch fehlt es auch nicht an unent-

e) z. B. Franks A. u. N. M. VIII. Buch, S. 272. Ungnadens Amoenitates etc. S. 604. Dipl. Mspt. d. a. 1460.

ff) Dippll. Mspta d. a. 1440, 1448, 1449, 1450, 1452, 1455, 1461. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1469, p 1078. „Verzeichnis der Frauen und Jungfrauen, die in den Fürstenthümern Mecklenburg und Wenden, auch in den Herrschaften Rostock und Stargard ihre väterliche Erbe, nach derselben Lande Gewohnheit und Gebrauch, besessen haben und zum Theil noch besitzen“ (28) d. a. 1500, beim Westphalen, T. IV. p. 887.

g) z. B. Heinrichs des jüngern Ueberlassung seines erblichen Anfalls in Mosteln, Hohen-Enzin, Neuhoff und Rust an das Kloster Dobbertin, für 100 Rhfl.

Eben-

unentgeldlichen Verleihungen heimgefallener Lehne und aller damit verknüpften Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten, blos mit Vorbehalt der Lehndienste und einer Erneuerung der Lehnsempfahung in iedem VeränderungsFall u). Nach der Eröfnung eines Lehns erkannte sich die Herrschaft nicht schuldig, eine, ohne ihren Consens, geschehene Verpfändung des Guts anzuerkennen oder die Schulden des letzten Vasallen zu bezahlen v). Desto weiter ward aber oft der Fall der Eröfnung eines Lehns hinausgesetzt, theils durch die gesamte Hand, welche entweder mehrere Familien (z. B. die von Plessen und von Doren) in Absicht ihrer Güter, unter Einwilligung der Herrschaft, einander wechselseitig versicherten, oder auch die Landesherren selbst, über die Grenzen des erwerbenden oder besitzenden Geschlechts hinaus, mehreren Zweigen derselbigen Familie, die sonst von der Lehnsfolge ausgeschlossen gewesen seyn würden, z. B. den Hahnen zu Basedow, Kuchelmis und Pleez, den von Prigniz in dem Werder zu Fürstenberg, den von Moltken zu

Gesammte Hand.

Ebendesselben Verleihung des heimgefallenen Kargowschen Antheils in Deven an die Hahne zu Basedow, für 215 Mk. Sundisch. (Dippl. Mspta d. a. (1452, 1471.)

u) z. B. Lehnbrief H. Magn. über Sukow an die von Blücher d. a. 1503, Sept. 3. Mspt; H. Heinrichs des ältern über Helpte an die von Bredow, beim Chemnitz im l. H. Henr. IX. ad a. 1445, aus einer Orig Urk.

v) Chemnitz im l. H. Magn. II. ad a. 1502, aus briefl. Urk.

Strietfeld, in Neuenkirchen und in Pommern, auch den von Bernstorf zu Bernstorf, Teschow, Wulkenhagen und Rulfshagen, in Ansehung der benannten Güter verliehen w), theils auch durch Anwartschaften, entweder auf gewisse bestimmte Lehngüter, im Fall deren Eröfnung, oder auf ein iedes zuerst fälliges unbenanntes Lehn x). Die Auflassung und anderweitige Verleihung verkaufter Lehngüter geschahe iedesmal vor der Herrschaft und deren sitzendem Rath y).

Bauern. Die friedfertigen Gesinnungen der Regenten gegen ihre zum Theil mächtigern Nachbaren, die mindere Nützlichkeit des Lehndienstes, die Zusammenschmelzung der, sonst den Befehdungen so behülflich gewesenen, Trennung der verschiedenen Herrschaften und die allgemeinere Sicherstellung des Landfriedens entwöhnte und entfernte den Adel allmählig von seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Kriege und vom Hofe. Eine Würkung davon

w) Kreysig Diplomatar. et Scriptt. Rer. Germ. T. III. p. 110, ad a. 1444. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1469, p. 1078. HH. Magn. und Balthasars Belehnung der von Prigniz mit den vormaligen Prignizischen Gütern in dem Werder zu Fürstenberg zur gesamten Hand, als gesamter Handrecht, Weise und Gewohnheit ist. (Dipl. Mspt. d. d. 22. April 1483, im herzogl. Archiv.) Chemniz im L. H. Magn. ad a. 1489, aus briefl. Urk. Dipl. Mspt. d. a. 1497.

x) z. B. Verleihung der Anwartschaft auf die Schmeckerschen Ritter- und Mannlehne an die von Bülow zu Weningen; (Dippl. Mssta. d. a. 1496, 1500)! auf den ersten Lehns-Anfall von 300 fl. Wehrt an zwei Nürnbergsche Bürger (Chemniz im L. H. Balthas. ad a. 1487, a. d. Orig. Urk.

y) Dippl. Mssptta d. a. 1439, 1444.

von war, daß die Edelleute eines theils sich häufiger den Wissenschaften und dem geistlichen Stande widmeten, und andern theils ihre Aufmerksamkeit mehr auf die Cultur des fruchtbaren Bodens in ihrem Vaterlande lenkten. Wahrscheinlich aber hatte diese ökonomischere Neigung des Gutsherrn, unter dem Schutze der, nun so häufig in seinen Händen ungetheilten höheren Gerichtsbarkeit, und nach der Erwerbung anderer, sonst dem Landesherrn vorbehalten gewesenen Regalien, für den Bauernstand die lästige Folge einer Verwandlung seiner bisherigen geringen Geld- und KornPächte in desto gehäuftere FrohnArbeiten und folglich einer fühlbareren Erschwerung der Leibeigenschaft. Ohne Zweifel wuchs auch in eben dem Maasse bei diesen unglücklichen Geschöpfen der Reiz, ein so beschwerliches Joch durch die Flucht vom Halse zu schütteln und ausserhalb Landes, oder in den Gewerben des Stadtlebens Schutz für Freiheit und Eigenthum wieder zu suchen. Auf der Seite nach Pommern ward ihnen auch dieser traurige Ausweg, durch den Dargunschen Landfrieden (1456), versperrt, und in eben dieser Absicht war es eine Bedingung der endlichen Aussöhnung zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock, (1498) daß der Magistrat die erweislich entlaufenen Bauern der Landbegüterten unweigerlich wieder ausliefern solte z).

z) Kranz. Vand. Lib. XIV. cap. 18. Lib. XIII. c. 27. Dipl. Mspt. d. a. 1498, a. d. herzogl. Archiv. Chemnitz im L. H. Hain. X. ad a. 1456.

Städte und Handlung.

Hanſiſche Handlung: Die ſonſt ſo furchtbare Macht des hanſeatiſchen Bundes hatte ihr groſſes Stufenjahr erreicht und näherte ſich mit ſtarken Schritten ihrer almähligen Zerſtörung. In England fing man, in England, auf die Bereicherungen dieſer handelnden Zugvögel eiferſüchtig, zuerſt an, deren mehrmalen beſtättigte Zollfreiheit auf diejenigen Waaren zurückzuführen, welche ſie aus ihrer Heimath nach England oder von da nach Hanſe verſchiften, und die Erweiterung auf ihren Zwiſchenhandel abzuſchneiden. Dadurch wurden ſie des Vortheils beraubt, die Engliſchen Waaren in den Nordiſchen Häfen, und umgekehrt, wohlfeiler verkaufen zu können, als andre Nazionen, mit denen ſie in England gleichen Abgaben unterworfen waren, und die Engliſchen Unterthanen hatten nun den eigenthümlichen Vortheil der zollfreien Ausfuhr ihrer Producte vor ihnen voraus. Nach manchen fruchtloſen Unterhandlungen der Städte Lübeck, Bremen, Roſtock und Wismar mit Engliſchen Abgeordneten über dieſe und andre Beeinträchtigungen (1465), wurden die Feindſeligkeiten erwiedert, und es ward (1472) ein förmlicher Seekrieg mit abwechſelndem Glücke geführt. Die Vermittelung der Aldermänner des hanſiſchen Comtoirs zu Brügge verſchafte (1478) den deutſchen Handelsſtädten in einem vollſtändigen Frieden zu Uetrecht die bündigſte Erneurung ihrer Engliſchen Handlungsfrei-

hei-

heiten, und sie behielten die grosse Niederlage in dem Stahlhofe zu **London** a).

Ueber den Handel nach Frankreich und Spanien mischte sich (1438) eine schädliche Eifersucht unter die sechs **Wendischen** Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, und die Handelshäuser in Holland, Seeland und Friesland, die iene nur auf den baltischen Handel einschränken wolten. Vergebens stiftete K. Christoff von Dännemark (1441) zu Kopenhagen einen 10jährigen Frieden zwischen seinen Reichen, den Wendischen Städten und dem H. Karl von Burgund mit dessen Niederländischen Städten: die Hülfe, welche die Holländer dem abgesetzten K. Erich wider ihn und die Wendischen Städte leisteten, gaben neuen Anlas zur Erbitterung beider Partheien. Nach einem dreijährigen Stillstand (1477), endigte diesen Streit (1480, May 1.) ein 24jähriger Friede zu Münster in Westphalen, den der Erzherz. Maximilian, als Administrator der Niederlande, bestättigte. Die HauptNiederlage der Osterschen Städte für den westlichen Handel blieb zu **Brügge** und ward nur während der Flandrischen Unruhen (1485), auf Verlangen des Erzherzogs, nach Antwerpen ver- in Frankreich,

a) Mösers patriotische Phanthasien I. Th. S. 273 ff. Willebrandts hanssche Chronik, III. Abth. S. 68, 70, 72, 77, 80. Rostock. Anzeigen 1758, S. 189; 1759, S. 61. Lünigs R. A. P. Spec. Cont. IV. II. Theils Fortsez. S 26-36. Beckers Gesch. der St. Lübeck I. Th. S. 431 ff.

verlegt b). Seitdem waren die östlichen Städte darauf bedacht, ihrem Handel in Frankreich (1484, 1489) durch erneuerte Commerztractate, worinn ihre älteren Privilegien bestätiget, und eine schleunige Justizpflege gegen alle Beeinträchtigungen französischer Unterthanen versichert ward, mehr Festigkeit zu verschaffen c).

im Norden. In Norwegen erhielt die Stadt Rostock vom K. Christoff (1447) wichtige Vortheile für ihren Handel nach Anslo und Tunsberg, die ihr von Christian dem I. (1451-1477) bestätigt und erweitert wurden. Ihre daselbst handelnden Kaufleute blieben unter der Stadt Gerichtsbarkeit, und der Rath lies (1452) eine Instruction abfassen, wornach sich die Rostockschen Auslieger sowohl unter einander, als gegen die Einwohner, im Handel und Wandel zu verhalten hatten d). Auch dem Rostockschen Handel nach Ludehusen in Schweden verlieh Christian der I. (1460) nahmhafte Vorzüge e), und die Stadt ward von ihm mehrmalen (1464, 1474) mit Gesandschaften beehrt f). In dem Kriege mit seinem Schwedischen Neben-

b) Gebhardi Gesch. v. Dännemark I. Th. S. 681 ff. Lünigs R. A. P. spec. Cont. IV. II. Theils Fortsez. S. 19-24. Beckers Gesch. der St. Lübeck, I. Th. S. 381, 434. Rost. Anzeigen 1757, S. 69; 1758, S. 73, 77; 1759, S. 60, 63.

c) Rostock. Anzeigen 1757, S. 188; 1758, S. 25. Lünigs R. A. a. a. O. S. 36-43.

d) Rostock Anzeigen 1756, S. 42, 54, 58, 61, 69, 70, 161, 193; 1757, S. 65.

e) Ebendieselben 1756, S. 81.

f) Ebendaselbst, S. 102, 190. Einladung der Stadt Rostock zu den Feierlichkeiten der Vermählung zwischen

benbuhler K. Karl Knudson und dessen Anhänger, dem Reichsrath Iswer Axelson, lies er die Stadt sowohl an den Unterhandlungen zu Halmstatt (1468), als an der Freude über seine Siege (1469), Theil nehmen; dafür aber musten ihn die Rostocker bei der Wiedereroberung Schwedens (1471) mit Lebensmitteln versorgen helfen g).

Desto mehr kamen dagegen die Dänischen Handlungsfreiheiten der Hanse ins Gedränge. Zwar wurden die ältern Begünstigungen der Wendischen Städte in Dännemark und Schweden noch (1441, 1445) von K. Christoff, der ihnen, für ihre Hülfleistung gegen seinen Vorgänger, viele Verbindlichkeit hatte, und (1455, 1461) von seinem Nachfolger bestättigt, nachdem sie zwischenher (1454) von den Dänischen Kapern viel Ungemach hatten ausstehen müssen. Die Accise, welche man (1476) in Dännemark auf das einkommende Bier gelegt hatte, ward (1477) auf Anhalten der Städte Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund wieder aufgehoben. Allein das grosse Hauptcomtoir für den nordischen Handel zu Bergen hatte durch mancherlei Unglücksfälle so viel gelitten, daß (1476) es in Gefahr kam, gänzlich einzugehen h). Bei dem neuen K. Johann (seit

zwischen dem Dänischen Kronprinzen Johann und der Prinzessin Katharina von Sachsen (ebendies. 1757, S. 88.)

g) Rostock. Anzeigen 1756, S 142, 145, 165, 177.

h) Willebrandts hans. Chron. III. Abtheil. S. 61-63. Beckers Gesch. der St. Lüb. S. 399, 439 ff. Rost. Anzeig. 1756, S. 1, 40, 42; 1757, S. 37, 45. Gebhardi a. a. O. S. 708, 709.

(seit 1481) kostete es (1484-1489) viele vergebliche Negociationen, ehe man ihn zur Anerkennung und Haltung aller hansischen Handlungs-Privilegien bewegen konnte. Die nordischen Reiche überzeugten sich bald von den Vortheilen der ersten Hand, bei der Handlung mit England, und einer Concurrenz ausländischer Käufer mit den bisherigen Monopolisten der Hanse. Der Englisch-Nordische Handlungstractat (1490) vollendete die Bemühung der neidischen Dänen, zur Kränkung dieser vormals so übermüthigen Kauffahrer. Lange hatte man sich gescheuet, sie öffentlich anzugreifen; aber die Unterstützung, welche sie (1501, 1502) den aufrührischen Schweden an Lebensmitteln und Waffen geflissentlich zuführten, brachte sie vollends um ihre Handlungsvortheile in Dännemark, die iedoch der Friede (1503) wiederherstellte i).

An den Streitigkeiten der Preussischen Hanseestädte mit dem deutschen Orden nahmen Rostock und Wismar (1464, 1472) nur entfernten Antheil. Hingegen war die zwiefache Zerstörung der beträchtlichen Niederlage für den Russischen Handels zu Novogorod durch den Zaar Ivan Bastlowitsch (1477, 1494) ohne Zweifel auch für die hiesigen Glieder des Bundes fühlbar k). Vermuth-

in Rusland.

i) Rost. Anzeigen 1758, S. 26, 29, 33, 38, 57, 61, 105-110, 129, 145, 197; 1759, S. 59; 1760, S. 90. Gebhardi a. a. O. S. 719, 729, 732. Becker a. a. O. S. 474.

k) Beckers Gesch. der St. Lübeck, S. 415, 436, 439, 475.

muthlich gaben eben diese Bedrückungen der hanseatischen Societät in diesen Gegenden Anlas zu einer häufigern Correspondenz zwischen den östlichen und westlichen Handelsstädten. Zu deren Unterhaltung nahm der sogenannte Danziger Bote seinen ordentlichen Weg durch Rostock und Wismar nach Lübeck, auf welchem er einmal das Unglück hatte, in Mecklenburg beraubt zu werden l).

Wendische Städte.

Bei so vielen äusseren Beschränkungen hatten besonders die sechs Wendischen Städte desto mehr Ursache, durch innere Eintracht ihrer Verbindung von Zeit zu Zeit neue Stärke zu geben. Diese ward zwar auf eine kurze Zeit unterbrochen, als Lübeck einen neuen Wasserzoll zu Travemünde anlegte: Rostock, Wismar und Stralsund widersezten sich einer solchen Neuerung und waren schon im Begrif Repressalien zu gebrauchen; nur um den Fürsten kein übles Beispiel zur Nachahmung zu geben, ward der Streit so, wie eine andre Irrung mit Lübeck über das ungleiche Maas der Heringstonnen, (1467) gütlich beigelegt m). Zu den gemeinsamen Hülfleistungen der Wendischen Städte wurden zwar (1483) Rostock und Lüneburg einander gleich, Wismar hingegen nur halb so hoch als Rostock, angeschlagen; dennoch aber behauptete (1491) Wismar fortwährend den Rang

l) Kranz. Vand. Lib. XIII. cap. 24. Chronic. Slau. Lindenbrog. ad a. 1482, p. 242. Schröders P. M. ad a. 1482, S. 2329.

m) Rost. Anzeig. 1757, S. 41, 69. 149, 198; 1756, S. 117, 133.

Rang über Lüneburg n). Insonderheit ward das schwesterliche Band, was zwischen Rostock und Wismar schon das gemeinsame Vaterland geknüpft hatte, durch die engsten Verbindungen und gemeinschaftliche Maasnehmungen bis zur ununterbrochensten Vertraulichkeit verstärkt o).

Je schärfer aber alle dergleichen geheime Verschwörungen, besonders der grösseren Städte, ohne Einwilligung ihrer Landesherren, insoferne sie nicht die Befestigung des Landfriedens zum Vorwurf hatten, in den Reichsgesetzen vorlängst untersagt waren; desto mehr ward dadurch die Aufmerksamkeit und Eifersucht der Fürsten rege gemacht, und die ganze Regierung des H. Magnus liefert Beweise genug, wie sehr sie es Ursache hatten. Wenn sie ihnen gleich ihre einmal erworbenen Privilegien nicht nahmen, vielmehr öfters bestätigten und bei mehreren Gelegenheiten beträchtlich erweiterten; so hatten sie doch nun, seit dem vertrauteren Zutritt Römischer Rechtsgelehrten zu ihren Rathsversamlungen, andre Begriffe von dem Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen und lernten es einsehen, wie nachtheilig solche Vorzüge einzelner Glieder, wenn der Uebermuth ihrer nur zum Troz und zur Widersezlichkeit gegen die Landesherrschaft misbrauchte, dem veränderten Interesse des Ganzen waren. Sie fingen an, den Sinn der Rostockschen Privilegien (1484, 1486, 1498) auf den Maasstab ihrer Rega-

n) Ebendaselbst 1757, S. 205; 1758, S. 185.
o) S. z. B. Rostock. Anzeigen 1756, S. 73; 1757, S. 9, 97, 106, 141.

Regalien, des göttlichen und beschriebenen oder gemeinen Landrechts zu reduciren, und liessen es seitdem, bei so veränderten Zeiten und Grundsätzen, ihre vorzügliche Maxime seyn, den Städten nicht weiter die Flügel wachsen zu lassen, sondern sie in den gehörigen Schranken der Subordination zu halten, damit sie nicht wieder zu dem vormaligen Grad der Emancipation emporfliegen mögten p).

Der grosse Kornmangel an den Küsten der Ostsee (1482), wodurch der Scheffel Rocken zulezt auf 7 ßl. und die Last Weizen auf 100 Mk. Lübsch im Preise stieg, weil die Landesherren versäumt hatten, durch eine Fruchtsperre einer Hungersnoth vorzubauen, brachte für die handelnden Städte zufällig die nachtheilige Folge hervor, daß Fürsten und Edelleute selbst Geschmack an dem Gewinst des Kaufmanns bekamen und ihr Korn unmittelbar verschisten. Doch fiel bald nachher (1486) der Preis des Rockens wieder auf 9 Mk. Lübsch, oder 6 Rhsl. für die Last (1 ßl. 6 Pf. für den Scheffel) q). Ohne Zweifel lockten dergleichen Vortheile der Handlung auch adliche Familien häufiger in die Ringmauern der Städte r). Kornhandel.

Die

p) Aurea Bulla cap. XV. Kranz. Vandal. Lib. XIV. cap. 19.

q) Chronic. Slauor. Lindenbr. ad a. 1482, 1486, p. 242, 246. Kranz. Vandal. L. XIII. cap. 25; XIV. cap. 18.

r) In Rostock hatte (1481) Heinrich von Preen das Bürgerrecht gewonnen, ohngeachtet er zugleich Besitzer

Stadt-Verfassungen.

Die etatmässige Anzahl der Rostockschen Magistratspersonen ward (1439) auf 4 Bürgermeister und 20 Rathmänner festgesezt. Nachher bestand (1485) der Rath aus 4 Bürgermeistern, 15 Rathsherren und (1441) dem Secretarius. Die Bürgerschaft ward durch die Aeltesten der Tuchmacher, Becker, Schneider, Schmiede, Schuster, Gewandschneider (pannicidarum), Leinweber, Brauer und Böttcher repräsentirt. s). Für den Durchgang des, von Lübeck zu Wasser ankommenden Weins nach Güstrow ward in Rostock 4, hernach 6, darauf 8 βl. und zulezt (1484) sogar ein halber Rhfl. Zoll von iedem Stück gegeben. Für diese Ausgabe ward der Güstrowsche Rathsweinkeller, durch ein unbeschränktes Monopolium mit Wein, Malvasier, fremdem Bier und andrem ausländischen Getränk, entschädigt, welches ihm die Herzoge (1486) verliehen, und dem sie sogar ihre dortige HofConsumtion unterwarfen t). Die Stadt Parchim behauptete fortwährend bei gemeinsamen Besiegelungen (1436, 1437, 1441,

sitzer von 9 Landgütern war, und aus diesem Geschlecht vermuthlich war (1485) Arend Preen Rathsherr daselbst (Dipl. Mspt. d. a. 1481. Schröders P. M. ad a. 1485, S. 2372.) Zu Neubrandenburg war (1439) Achim von Dewiz und zu Friedland Claus von Genzkow, Rathmann (Franks A. u. N. M. VIII. B. S. 39.)]

s) Rost. Anzeig. 1755, S. 194; 1759, S. 47, 66, 67. Schröders P. M. S. 2372. Rost. Etwas ꝛc. 1743, S. 224, 225. Lünigs R. Archiv a. a. O. S. 19.

t) Rost. Anzeig. 1759, S. 46. Pötkers Saml. IV. St. S. 18.

1441, 1442, 1479) den Rang über Güstrow. Die Stadt Ribnitz besaß (1455) die Hälfte der Gerichtsbarkeit, und von den Brüchen, die vor dem Stapel des Gerichts nach Lübschem Recht aufkamen, gehörte die Hälfte der Stadt. Für die Bewachung der Thore und Mauern zu der Herzoge treuer Hand auch zu der Stadt und des Landes Besten, für die Unterhaltung der Burg, der Brücken und der Dämme, hatte sie den alten Zoll daselbst zu geniessen gehabt, bis sie für dessen Einziehung (1474) aus dem neuen herrschaftlichen Zoll entschädigt wurde. u). Die Verbindlichkeit zu Wachen und Thorhüten ward auch in Schwerin, nebst dem Schos an den Magistrat, (1476) zu den gemeinen Lasten der Bürger gerechnet w). In Waren x) und in Bützow hatten zwei Rathsglieder das Recht, neben dem Stadtvogt im Gericht zu sizen, und ein Antheil der Brüche gehörte der Stadt; auch zu Bützow hatte man ein Stadtbuch y); und zu Wismar gab es (1448) ein WollenweberAmt z).

Münze.

Unter allen in den hiesigen Landen courfirenden SilberMünzen waren die Lübeckschen Schillinge Silbermünze.

u) Westphalen Specimen documentorum, p. 216. Dipl. Mſpt d. a 1474.

w) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1476, p. 1085.

x) Chemnitz im L. H. Henr. IX. ad a. 1464, aus einer auscult. Urk.

y) Dippl. Mſſpta d. a. 1449, 1446.

z) Schröders P. M. ad a. 1448, S. 2049.

linge und Pfennige die gangbarsten, ihr Lauf erstreckte sich selbst bis in Rostock. Der Münzfus, nach welchem selbige ausgeprägt wurden, erhielt sich in seinen successiven Verschlimmerungen, durch die fortwährenden Einverständnisse der (1425) verbundenen Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg: Von 8 Mk. 12 ßl. die daselbst (nach 1433) an Schillingen, Sechslingen und Hohlpfennigen, aus der feinen Mark ausgestükkelt worden, waren, (1445) nach Lüneburgscher Währung, der Schilling schon zu 9 Mk 8 ßl. der Lübsche Sechsling zu 9 Mk. 13½ ßl. der Lübsche Witten zu 14 Mk. 6 ßl. 11 pf. und der Wismarsche Witten zu 15 Mk. 1 ßl. 4 pf. weiterhin (1451) aber die Schillinge zu 10 Mk. aus der Mark fein, vervielfältiget. Nach einem spätern Münzverein der vier Städte (1468, Jun. 15), musten aus der 9löthigen rauhen Mark 103½, also aus der feinen Mark 184 (11 Mk. 8 ßl.) Schillinge geprägt werden. Ohne Zweifel blieb es aber auch hiebei nicht lange, wenigstens ward (1492) schon eine neue MünzVeränderung von den vier Städten verabredet. Die Mecklenburgische [Silbermünze] hatte zwar (1503) mit der Lübeckschen gleiche äussere Schätzung; an innerem Schrot und Korn aber war sie weit leichter, und H. Magnus erlebte die intendirte Zurückführung des Mecklenburgischen Stempels zu der Währung der in Lübeck courirenden Münzen nicht a). In

a) Hannöversches Magazin, 1782, S. 1037-1043, 1022, g). Kranz, Vandal. Lib. XIV. cap. 32.

In Stralsund ward fortwährend die 8löthige Mark Silber (1478) zu 10 Mk. 1 ßl. oder (1482) 10 Mk, mithin die Mark fein zu 20 Mk. bis 20 Mk. 2 ßl. Sundisch ausgemünzt, und 2 Sundische Mk. giengen also (1464) auf eine Lübsche. Ein Pfund Stralenpfenninge (Stralenpfund) betrug (1478) 1 StralenMk. und 4 Stralenschillinge. Nun aber blieben Stralsundische und Rostocksche Pfenninge (Stralen und Greife) einander im Werth und Gehalt völlig gleich, weil sie nach einerlei Münzfusse ausgestückelt waren; die Rostockschen Pfenninge wurden nach Sundischen Marken gezählt und die Sundischen weissen Pfenninge waren in Rostock und im Lande Ribnitz (1482) gang und gäbe b). Die RostockSundische Münze war nun nicht allein mit der vormaligen Wendischen (S. 668) in vollkommenem Gleichgewicht, sondern derselbige Münzfus ward auch (1439) im Lande Stargard gesezlich angenommen. Weil solchergestalt das Stralsundische und Rostocker Geld seinen Lauf durch das ganze Fürstenthum Wenden verbreitete, und man gleichwohl hier nach Lübschen Marken zu zählen gewohnt war; so reducirte man in Gedanken die Stralen und Greife auf den Lübschen Münzfus, man rechnete häufig zwar nach Lübschen Marken, aber in

b) Chemnitz im k. H. Magn. ad a. 1478, 1482, ausbrieff. und auscult. Urkk. Gesterdings Pomm. Magazin VI. Theil, I. Saml. S. 40-42. Dipl. Mspta d. a. 1440, 1478. Chron. Sl. u. Lindenbr. ad a. 1482, p. 243. Schröders P. M. ad a. 1496, p. 2582.

Stralsunder oder Rostockschen Pfenningen, und eine Mk. Lübsch an Stralenmünze bestand also aus 32 Rostocker oder Sundischen Schillingen c). Jedoch auch noch lange nach Erlöschung der Häuser Wenden und Stargard erhielt sich (1452, 1486) die Wendische Münze (albus slauicalis), und vorzüglich an der Pommerschen Grenze roulirten noch (1499) die Finkenaugen-Pfennige d).

Goldgülden.

Alle beträchtlichere Zahlungen wurden itzt in Rheinischem Golde berechnet. Nach der Nürnberger Reichs-Münzordnung (1438) ward allen Gülden im Reiche ein innerer Gehalt von 19 Karat fein Gold vorgeschrieben, welcher nachher auf dem Reichstage zu Worms (1495) den vier Rheinischen Kuhrfürsten zu $18\frac{1}{2}$ Karat herunter gelassen wurde, so daß 107 Gulden aus $1\frac{1}{2}$ Kölnischen Mark Goldes gemünzt werden solten. Eben dieser Münzfus ward auch dem Hause Mecklenburg vorgeschrieben, als der Röm. K. Maximilian der I. dem H. Magnus ebendaselbst (Aug. 29) das Recht verlieh, unter seinem Namen und Wapen hieselbst goldene Münzen prägen zu lassen e).

Geldcours.

Das Steigen und Fallen des Verhältnisses zwischen Silber und Gold gieng zu Lübeck, Wismar

c) Dipl. Mspt. d. a. 1470. Franks A. u. N. M. VIII. B. S. 39.

d) Diplomat. Meclenb. ad a. 1452, p. 1073. Dippl. Mspta d. a. 1486, 1499.

e) Saml. der Reichs-Abschiede I. Th. S. 163; II. Th. S. 27. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad 1495, Aug. 29. a. d. Orig. Urk.

mar und Rostock (1443, 1491) in gleichem Schritt. Der Rheinsche Gulden galt in Lübschem Silbergelde anfangs (nach 1433) 20; darauf (1445) 21, hernach (1452, 1461) 24, demnächst (1465) wieder 23 ßl., der Lübsche Goldgülden hingegen (1451) 28 ßl. und (1461) 2 Mk. Lübsch f). Die ConventionsStädte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg intendirten zwar (1468, Febr. 22.) einen gemeinschaftlichen Versuch, das veränderte Gleichgewicht des Silbers mit dem Golde, durch Verbesserung ihrer Silbermünze und durch Herunterseßung des Lübsch. Güldens zu 28 und des Rheinschen zu 21 ßl. Lübsch, wiederherzustellen; es wurden seitdem neue Münzen zu 24 pf. oder 2 ßl. Lübsch unter dem Namen Groschen, (zu 69 Stück aus der 12löthigen, oder 92 aus der feinen Mark), geschlagen. Weil aber Lüneburg und Wismar, auf ihrer Herren Befehl, von iener MünzConvention abwichen und das Silbergeld leichter zu prägen, auch den Rhgülden zu 23 Schilling zu nehmen forefuhren, so diente die LübeckHamburgische Münzverbesserung nur dazu, daß gewinnsüchtige Kaufleute mit der Münze einen ordentlichen Handel trieben, die guten Sorten aus dem Lande hinaus in den Schmelztiegel brachten, und auf Kosten des Publicums sich bere-

f) Rostocker Anzeigen 1756, S. 21. Schröders P. M. ad a. 1491, S. 2453. Dipl. Mspt. d. a. 1445. Chemnitz im L. H. Henr IX. ad a. 1452 u. Henr. X. ad a. 1465, Nov. 13. aus briefl. und authent. Urkk. Hannöversches Magazin, 1782, S. 1037-1040.

cherten. Der ganze Zweck der Münzvereinbarung blieb also unerreicht: ein Rhfl. ward zwar noch (1486) 24 ßl. Lübsch gleich geschätzt, der innere Gehalt der Silbermünzen verschlimmerte sich aber immer mehr, und das Gold stieg allmählig so hoch im Preise, daß Ein Rhfl. (1479) zu Parchim und Güstrow 2 Mk. Lübsch an gutem groben Gelde, (ohne Hohlpfenninge und kleine Witten) und (1499) zu Malchin und Demmin 4 Mk. currenter (Rostocker oder Sundischer) Pfenninge, nach Währung der Finkenaugen-Münze, und auch anderswo im Lande Wenden (1502) 2 Mk. Lübsch in Stralen-Münze werth war. Man überzeugte sich nun, wie viel diejenigen, welche in solcher Münze jährliche Renten einzunehmen hatten, der Landesherr an Steuern, und Particuliers an Zinsen, seit hundert Jahren, darauf verlohren; der Credit nahm ab, mit ihm der allgemeine Wohlstand, und Reichthümer vertrockneten in der Tasche des Unbehutsamen g). Die Lübecker waren daher von neuem bedacht, den Werth des Rheinischen Goldes herunterzusetzen und das Silber in besseren Cours zu bringen, weil doch in Silber alle Produkten und Einkünfte bezahlt wurden, ohne doch weder an dem innern Gehalt des Silbers zu viel abbrechen, noch

g) Kranz. Vandal. Lib. XII. cap. 38. Chron. Slavor. Lindenbrog. ad a. 1468, 1486, p. 229, 246. Beckers Gesch. der St. Lübeck, I. Th. S. 423. Dippl. Mscrta d. a. 1499, 1502. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1479, Dec. 31. ausbriefl. Urk.

noch die Gewinnsucht der Geldwechsler dadurch zu sehr reizen zu dürfen. Seitdem wurde zwar in Lübeck (1503) der Rhfl. wieder zu $1\frac{1}{2}$ Mk. Lübsch gerechnet; allein man überzeugte sich auch zugleich von den Schwierigkeiten, daß Auswärtige, gewohnt in Golde zu handeln, sich lieber anderswohin wenden, als von dem Werth ihres Goldes würden verlieren wollen h).

Bei der Verschlimmerung des Silbergeldes häufte sich der geringhaltige baare Vorrath deſſelben so sehr, daß der Zinsenfus allmählig zu 8, 6 auch 5 vom Hundert herunter fiel i). Nur Wucherer wusten sich eben dieser fortgehenden Abnahme des innern Werths der Silbermünzen, zur Steigerung der Zinsen, schon im voraus zu bedienen: Ein Jude zu Röbel nahm (1472) von 5 Rhfl. (10 Mk. Lübsch oder 20 Mk. Sundisch), zehn Pfennige wöchentlicher Zinsen (43 ßl. 4 pf. jährlich k). Die Zahlungstermine wurden in Schuldverschreibungen gewöhnlich auf Martini, und die vorgängige halbjährige Kündigung auf die 4 heiligen Ostertage verabredet. Zinsen.

Einkünfte.

Je allgemeiner auf dem platten Lande die, von den Landesherren vorhin angeordneten kleine und

h) Kranz. Vandal. Lib. XIV. c. 32. Chemnitz im k. H. Magn. ad. a. 1503, Jan. a. d. Orig. Urk.

i) Herzogliche, dem Kloster Ivenack ertheilte Erlaubnis, von seinen Kapitalien nur 6 Procent Zinse nehmen zu dürfen, beim Chemnitz im k. H. Magn. II. ad a. 1502, a. d. Orig. Urk.

l) Tychsens Bützowsche Nebenst. V. Th. S. 20.

grosse, Korn- und Pfenning Beden, Hufenbede, Mannbede, Winter- und Sommerbede (auf Martini und Walpurgis fällig), Mühlenschaz, Münzpfenning, Zehendenpfenning, Hundekorn, Burgdienst, Katenpfenning und Gerichte l), Privatleuten überlassen, versetzt oder verliehen wurden; desto weniger blieben die Beden und Pacht Aufkünfte aus den herrschaftlichen Domänen, die Orboer von den Städten, die Schuzgelder der Juden m), die alten und selbst die (1471) errichteten neuen Zölle, samt der Bede von den noch übrigen Privatgütern, hinlänglich, die vermehrten Bedürfnisse der Fürsten zu bestreiten. Bald war es die Aussteurung einer fürstlichen Prinzessin n), bald der Aufwand zum Besuch des Reichstages o) oder zur Empfahung der Reichsbelehnung p), bald die Aufbringung einer Reichssteuer q), bald ein Ersatz für anderwei-

Beden.

l) Landesherrliche Kauf- und Lehnbriefe d. d. 1447, 1448, 1460, Msstr. Chemnitz im L. H. Henr. IX. und Magn. II. ad a. 1447, 1465, 1493, aus auscult. briefl. und Orig. Urkk.

m) Im Stargardischen gab z. B. Neubrandenburg 350 Stralen Mk. Orboer, die Juden daselbst 100 Mk; Woldeck 100 Mk. Orboer, Stargard 100 Mk. Lübsch Pacht und 75 Mk. Bede, und das Dorf Kussow 1 Mk. 8 ßl. Bede von ieder Hufe jährlich. (Chemnitz im L. H. Henrichs IX. ad a. 1455, 1463, aus briefl. Urkk.)

n) Landestheilungs Vertrag 1480.

o) Kranz. Vandal. Lib. XIII. cap. 26.

p) Die, zur Empfahung der Reichsbelehnung erfoderliche Bede erkannte sich die Stadt Rostock in dem Vergleich mit den Herzogen, (1498) gleich andern Unterthanen, künftig zu entrichten, verbunden. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv.)

q) Rost. Anzeig. 1760, S. 202.

weitige Vortheile r), bald ein sonstiges Bedürfnis oder Geschäfte s), was die Herzoge häufiger in die Nothwendigkeit setzte oder für die Zukunft darauf Bedacht nehmen hies, von den Ländereien, Gütern und Wohnungen der Prälaten, Lehnleute und Städte ihrer Lande allgemeine Landbeden oder Steuern einzufodern und beizutreiben.

Von den Beiträgen zur Aufbringung der, dem Römischen Käiser oder Könige auf Reichstägen bewilligten Reichshülfen (Käiserbede oder Königsbede) insonderheit waren, nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichsabschiede, (1471, 1489, 1492, 1495) keinerlei geistliche oder weltliche Unterthanen der Reichsstände befreiet t). Mit ihr hatte eine, um eben diese Zeit bekannter werdende jährliche Abgabe an die Landesherren, wenn gleich nicht die Bestimmung, doch den Namen der KönigsBede gemein, ohne daß man deren Entstehung mit Gewisheit anzugeben im Stande ist u). Käiserbede. Königsbede.

Auch die Kosten zur Beschirmung der Landstrassen und des Geleits machten sehr billigen Anspruch Geleit.

r) Stargardische MünzOrdnung, 1439.

s) Vergleich mit der Stadt Rostock (1482). Rostock. Anzeig. 1757, S. 165. Penzlinscher Lehnbrief 1501, Mspt.

t) Saml. der ReichsAbschiede, I. Th. S. 230, 289, 295; II. Th S. 15.

u) z. B. die Stadt Marlow gab (1448) 20 Mk., die Dörfer Sildemow (1459) 14 Mk., Elmenhorst bei Rostock (1469) 24 Mk., Bartelshagen im Lande Rostock (1475) 4½ Mk. und (1476) 2 Mk. 4 ßl. jährlich Königsbede. (Chemnitz im L. H. Henr. X. ad a. 1448, 1459, 1475, aus briefl. und auscult. Urkk. Schröders wism. Erstl. S. 379. Dipl. Mspt. d. a. 1476.)

spruch auf eine baare Erkenntlichkeit der reisenden Kaufleute, die in dem Landfrieden zu Wilsnack (1479), für ieden Kaufmann auf der Hin- und Herreise durch iedes Herrn Land, zu 13 Schill. 4 Pfenninge von iedem Terling (28 Stück) schön gefärbter Tücher, zu 6 ßl. 8 Pfenn. von eben so viel ungefärbten Tüchern, und zu 5 Pfenn. von iedem Packen unter 14 Stücken, gemeinschaftlich verwilkühret ward.

GerichtsVerfassung.

Hof-Gericht. Landding.

In den Streitsachen der Lehnleute, der Klöster und der Städte unter einander sprachen die Herzoge mit ihren im Gericht sitzenden Räthen und Mannen selber Recht oder auch, auf ihr Geheis, dazu bevollmächtigte Räthe v), oder (1440) der

v) Ausführl. Betrachtungen ꝛc. 196, 197, 198. Beil. Rost. Anzeig 1756, S. 122. Thomae analect. Gustrouiens. p. 117. Erkentnis des sitzenden Gerichts vor der Schlosbrücke zu Güstrow, namentlich des fürstlichen Gerichtsvogts und zweener adlichen Beisitzer, in Sachen einer Klosterfrau zu Dobbertin wider die von Linstow auf kleinen Spreen, im Namen der Fürstin Sophia von Wenden, mit deren und der Gerichtspersonen Siegeln bestärkt; (Dipl. Mspt. d. a. 1441.) H. Henrichs des jüngern, in Sachen der von Preen wider den St. Georg zu Rostock und wider die Stadt selbst, der Stadt Rostock wider von Beehr auf Gramstorf, der von Schmecker wider die Karthause Marienehe; (Chemnitz in dessen Leben ad a. 1468, 1469, 1472, aus auscult. und briefll. Urkk.) Der HH Albrecht und Johann, vor der Brücke zu G[illegible]row, in Sachen von Oldenburg auf Gremmelin wider von Oldenburg auf Tolzin; (Chemnitz im L. H. Albr. VII. ad a. 1469, aus einer

der Landesherren Hofgericht w). Das vormalige Werlische Landding des Landes Röbel (S. 156) hatte sich, auch unter der Mecklenburgschen Regierung (1445), im Besitz der Ober-Gerichtsbarkeit und deren Aufkünfte über die bisherigen Kloster-Güter der Stadt Wittstock und des Bisthums Havelberg im Lande Wredenhagen erhalten.

Um sich nicht den Subtilitäten eindringender Römischer Rechtsgelehrten preis gegeben zu sehen, sondern die Beruhigung zu geniessen, nach einfacheren und bekannteren einheimischen Rechten, von seines Gleichen, gerichtet zu werden, sorgten nicht allein (1436) die Einwohner des Fürstenthums Wenden für die Erneurung dieses Vorzuges, sondern auch die Stadt Neubrandenburg erhielt (1440) von ihrem Herrn die Versicherung, daß selbst die Herzoge so, wie deren Manne und Diener, in ihren Klagen gegen dortige Einwohner und Bürger sich vor dem Schulzen und Schöppen daselbst an dem Brandenburgischen Rechte genügen lassen wolten; Nur diejenigen Verbrechen blieben davon ausgenommen, die Jus de non euocando.

ner Orig. Urk.) Der HH Magnus und Balthasar in Gegenwart ihrer Räthe zu Güstrow, in Sachen der von Levezow und von Molzahn, wegen des Wendischen Marschall-Amts; (Dipl. Mspt. d. a. 1488.) des Hausvogts zu Schwerin Marquard Preen, als verordneten herzogl. Richters, in Sachen von Halberstadt zu Kampz wider von Bassewiz zu Turow. (Dipl. Mspt. d. a. 1476.)

w) Kaufbrief Claus Tulendorps zu Lüsewiz über die vormaligen Bernefürschen Hufen zu Druschewiz, „vor mynes gnedigen Landesheren Hoffgerichte to Ribbenize" zuerkannt. (Dipl. Mspt. d. a. 1440.)

die ausserhalb der Stadt unter einem fremden Gerichtszwange begangen worden x). Auch die Bürger zu Ribnitz waren, durch ein herzogliches Privilegium, (1455) auf die Entscheidungen des Lübschen Rechts, womit die Stadt bewidmet war, beschränkt und gegen Ausladungen vor herzogliche Gerichte und fremde Rechte gesichert. y).

Einzelne Rostocksche Bürger durften in den, wider sie angestellten Klagen zwar (seit 1462) eben so wenig ausserhalb der Stadt vor die herzoglichen Gerichte geladen werden; doch blieben der landesherrlichen Obergerichtsgewalt in den Sachen, die ihre eignen Regalien betrafen, (1498) die Hände ungebunden. Wegen der gleichwohl von Rostock noch immer nach Lübeck gehenden Appellationen, machte der Rostocksche Magistrat (1457) die Verordnung, daß eine daselbst zurückgewiesene Appellation mit 3 Mk. Silber, iede dortige Bestätigung einer Rostockschen Vor- und Beiurthel mit 6 Mk. Silbers dem Rathe, beide aber dem Appellaten mit 6 Rhfl. statt der Kosten, vergütet, und ein Verlust der Hauptsache in der Appellations-Instanz nach alter Weise verbüsset werden sollte. z).

Wenn

x) Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg II. Th. S. 20.

y) Westphalen specimen documentor. pag. 216.

z) Rostock. Anzeig. 1756, S. 77. Beispiele angenommener und abgeschlagener Appellationen nach Lübeck und eines, an die Landesherrschaft deshalb genommenen Recurses s. ebendaselbst 1758, S. 127; 1761, S. 10.

Wenn der Bischof zu Schwerin an seiner Stiftsmanne Güter Ansprüche zu haben glaubte, pflegten beide Theile vor einem, aus seinen Räthen, dem Domkapittel und seinen Stiftsmannen zusammengesetzten Gerichte Recht zu geben und zu nehmen a). In geistlichen Sachen ward das Gericht in der bischöflichen Schloß-Kapelle zu Bützow gehalten. Der Bischof hatte einen Hof-Fiscal, der zugleich Procurator des Dom-Kapittels war b). Den vielen in ganz Deutschland einreissenden Mißbräuchen der geistlichen Gerichtsbarkeit entgieng die Stadt Rostock durch die Versicherung des Bisch. Balthasars, (1477, Dec. 11.) die Einwohner nicht vor sein oder seines Commissarius geistliches Gericht nach Bützow laden, sondern, in Ermangelung eines bischöflichen Officials an Ort und Stelle, durch den Rostockischen Archidiakonus und dessen Official oder Commissarius, die Sache abthun lassen zu wollen. Nur dann, wann der Rath den Kläger nicht zu seinem Recht verhelfen wolte, oder wenn der Official, Archidiakonus oder dessen Commissarius die Rechtspflege verweigerten, imgleichen in allen zu Rostock gescholtenen geistlichen Rechts-Sachen behielt sich der Bischof vor, Selbst rechtlich zu verfahren. Zugleich ertheilte er dem Rath die Erlaubnis, alle fliehende geistliche und weltliche Verbrecher, die auch nicht den Tod oder ewige Gefangenschaft verwürkt hatten

Schwerinsche

Geistliche

a) Schröders P. M. ad a. 1452, 1492, S. 2069, 2517.

b) Ebenderselbe ad a. 1493, S. 2535.

hatten und also im Schooſſe der Kirche ohnehin keine Freiſtätte fanden, von Kirchen, Klöſtern, Kirchhöfen und andern geweiheten Orten, ohne Furcht für den Kirchenbann, wegnehmen und in die Hände der ordentlichen Richter überliefern zu dürfen c).

Gerichtsbarkeit.

Zur Verhütung aller Colliſion zwiſchen den drei verſchiedenen Jurisdictionen in der Stadt, hatte ſich ſchon vorher (1471), unter den Augen des Biſch. Werner, der Magiſtrat mit dem Archidiakonus und dem Rector der Univerſität über eine gemeinſchaftliche Cuſtodie (Temnitz) für nächtliche Tumultuanten, bis zur Auslieferung an ihre reſpectiven Gerichtsbarkeiten (den biſchöflichen GeneralOfficial, die Univerſität oder den Rath) vereinbart. Von der Concurrenz des Biſchofs, oder ſeines Officials und Commiſſarius in der peinlichen und bürgerlichen Jurisdiction über die AcademieVerwandten ward die Univerſität (1493) durch den Biſchof Konrad befreiet, nur mit Vorbehalt der ſtiftungsmäſſigen biſchöflichen Obergerichtsbarkeit. Dagegen war aber der Rector (1494) verpflichtet, auf die genaue Vollziehung der erkannten Strafen zu halten, und befugt, busfertige Sünder ſelbſt zu abſolviren d).

Geiſtlich-

c) cap. 13. X. de iudiciis. Schmidts Geſchichte der Deutſchen, IV. Th. S 584-594. Roſt. Anzeigen 1757, S. 85; 1758, S. 13, 14, 18

d) Urkundl. Beſtättig. der herzogl. Gerechtſame über d. Akademie u. Rath z. R. 16, 20, und 21. Beil. Schröders P. M. ad a. 1468, 1471, 1493, 1494, S. 2202, 2221, 2541, 2543.

Geistlichkeit, Gelehrsamkeit.

Die Sitten der Geistlichen waren durch den Weihrauch, den ihnen die Unwissenheit streuete, und durch Opfer, die ihnen der Aberglaube mit so milder Hand darbrachte, schon längst so sehr in Ueppigkeit und Selbstgenügsamkeit ausgeartet, daß eine Reformation derselben in Haupt und Gliedern ie länger ie nöthiger ward. Die Synodalstatuten der Kardinallegaten des dreizehnten Jahrhunderts waren längst vergessen, und neue apostolische Visitatoren waren seitdem nicht hieher gekommen. Gegen die Befehdungen der Laien verbanden sich zwar die Geistlichen der Bremischen Diöcese (1442) auf einer ProvincialSynode zu Hamburg f); aber an die Wiederherstellung der verfallenen Kirchenzucht dachte kein Mensch, bis die Bischöfe von Schwerin den rühmlichen Entschlus faßten, selbst Hand daran zu legen. Nach dem Vorgange der allgemeinen KirchenVersamlungen zu Kostniz und Basel, wurden zu Bützow Generalsynoden gehalten, auf welchen die älteren Verordnungen (S. 167) geschärft und auf neuere Gegenstände erweitert wurden. Die Synodalstatuten des Bisch. Nicolas (1444, 1445, 1452) betrafen zwar vorzüglich die wüste und freie Lebensart der Geistlichen beiderlei Geschlechts und deren gottesdienstliche Rechte und Pflichten. Doch wurde auch gegen die abgöttischen Misbräuche des Bilderdienstes geeifert, dem Wucher Ziel und

Synodalstatuten.

f) Schröders P. M. ad a. 1442, S. 1998.

und Maasse vorgeschrieben, die Zinsenfoderung über den Betrag des Capitals untersagt, die Veräusserung streitiger Güter an Geistliche an solche Förmlichkeiten geknüpft, die iede Colluſion mit einem dritten entfernen solten, alles Handlungs-Verkehr an Sonn- und Feiertagen aufgehoben, keinem fremden Notarius die Ausübung seines Amts gestattet, der nicht von dem Bischofe, dessen Offcial oder dem DomKapittel bestättigt worden; auf Todtschlag und Meineid wurden neue Kirchenstrafen gesezt, und die eigenmächtigen Trennungen der Ehegatten verboten g). Der Bisch. Konrad beschränkte seine Synodalstatuten (1492) gleichfals nicht blos auf Liturgie, Kirchendisciplin und andre nur für die Geistlichkeit verbindliche Satzungen, sondern verbreitete sich auch über mehrere Pflichten der Laien, über die Veräusserung, Verpfändung und Wiedererstattung geistlicher Güter, über die verbotenen Zeiten der Hochzeitfeier, über die Ausschliessungen von christlichen Begräbnissen, über die Grade der geistlichen Verwandtschaft, über die Führung und Aufnahme der KirchenRechnungen, über die Beitreibung der Zehnten, über die Freistätten in Kirchen und auf Kirchhöfen, über das schon von Bisch. Hermann dem I. angeordnete Gnadenjahr der Geistlichen, u. s. w: zum Bau und zur Ausbesserung der Kirchen, Kirchhöfe, PfarrGebäude ꝛc. waren in dem SchwerinschenKirchengebiet, nach den Guido-

g) Diplomatar. Meclenb. p. 1063 sqq. Dippl. Mſppta d. a. 1444, 1445.

Guidonischen Verordnungen, vorzüglich zwar die Kirchen-Provisoren und Juraten, wegen der von ihnen berechneten Opfer und Vermächtnisse, in Ermangelung eines zulänglichen Kirchenvermögens aber, alle Eingepfarreten von Rechts wegen (de iure) verpflichtet; zum Bauwesen (fabrica) der Schwerinschen CathedralKirche aber muste aus eben dem Grunde, weil sie die allgemeine Mutterkirche des ganzen KirchSprengels war, ieder Mitgenosse desselben Beitrag leisten; den geistlichen war alles HandlungsVerkehr untersagt; zur Kindtaufe durften nicht, mehr als drei Gevattern gebeten werden. ꝛc. Daß die Filialkirchen zur Erbauung und Besserung der Mutterkirchen beitragen musten, war ein allgemeiner Landesgebrauch h). Die Uebertretung der Synodalstatuten ward an den Geistlichen scharf bestraft i).

Eine eben so unumgängliche Pflicht ward es für die Obrigkeiten der Kirche und des Staats, sich dem reissenden Strome der SittenVerderbnis in Manns- und Frauenstiftern entgegenzusetzen, worin sich besonders der H. Magnus sehr eifrig bewies, ohne sich durch die Unzufriedenheit seines Adels und der benachbarten Städte irre machen zu lassen k). Die sehr ausgeartete Disciplin des Cistercienser Convents zum heil. Kreuz in Rostock ward schon (1453) von den Bisch. Nicolas, durch

Klosterzucht.

h) Schröders P. M. ad a. 1492, S. 2477-2513, 2514.

i) Ebendaselbst ad a. 1472, 1473, S. 2242, 2252.

k) Kranz, Vand. Lib. XIV. c. 33.

eine neue KlosterOrdnung, auf eine strengere Clausur der frommen Schwestern, auf die Unterhaltung des gemeinen Seckels (bursa communis) und auf eine sorgfältigere Beobachtung der Regel des heil. Benedicts zurückgeführt: nach derselben durften z. B. keine andre Jungfern eingekleidet werden, als die zu vernünftigen Jahren (ad intelligibilem aetatem) gekommen und, während des Probejahrs in weltlicher Kleidung, der Klosterregel gehörig verständiget waren l). In Gegenwart des H. Heinrichs und der Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg musten (1468) die VäterDominicaner zu **Wismar** den Reformen der Bevollmächtigten des GeneralVicars der Holländischen Congregation sich unterwerfen m). Das S. KlarenKloster zu **Ribnitz** stand unter der Aufsicht des Sächsischen ProvincialMinisters der Franciscaner und des Custos zu Lübeck: von beiden ward es daher, theils auf eigenem Antrieb (1467), theils (1492) auf Anhalten der HH. Magnus und Balthasar, in Gegenwart des Schwerinschen Domdechants, visitirt wobei auch (1467) die Ordnung der AebtissinnenWahl vorgeschrieben wurde n). Die Benedictinerinnen zu **Dobbertin** erhielten, auf päbstlichen Befehl, (1498) durch den Abt von Eismar, den Prior des KarthäuserConvents zu Marienehe, den Güstrowschen Domdechant (Johann Thun

l) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1453, p. 1076.
m) Schrödders P. M. ad a. 1468, S. 2203.
n) Schlaggert Chron. Ribnic. ad a. 1467, 1492, 1498, p. 874, 875, 877.

Thun,) zwei Domherren aus Bützow und den bischöflich Schwerinschen Kanzler, eine verbesserte Klosterzucht o). Dem Jungfern Kloster eben dieses Ordens zu Rühn waren (1487, 1489) die Pröbste von Güstrow und Greifswald, nebst dem Ratzeburgschen Official vom Pabste zu Conservatoren zugeordnet. Das hinderte aber den Bisch. Konrad von Schwerin (1495) nicht, mit Hülfe dreier Prälaten, eben so vieler Stifts Manne und der Bevollmächtigten beider Herzoge von Mecklenburg, die Hebungen und wechselseitigen Verhältnisse der Priorin und der (35) begebenen Jungfrauen in Ordnung zu bringen. Ebenderselbe veranstaltete (1501), durch den Prior und Procurator der Karthause zu Marienehe, den Güstrowschen Domdechant und Schwerinschen Domscholasticus (Johann Thun), einen Domherrn aus Rostock und seinen Kanzler, eine Visitation des Convents, wobei dessen Natural Hebungen noch eine Verbesserung erhielten p). Die Väter Karthäuser zu Marienehe bei Rostock vereinbarten sich mit denen zu Arensboeck bei Lübek (1463) über seine gleichförmige Liturgie: die Einkünfte der Karthause beliefen sich (1468), ausser mancherlei Natural Hebungen, auf 1674 Mk. 14 ßl. 7 Pf. theils Rostocker theils Lübecker Münze q). Die Congrega-

o) Dipl. Mſpt. d. a. 1498.
p) Schröders P. M. ad a. 1487, 1489, S. 2418, 2434. Dipl. Mſpt. d. a. 1495, 1501.
q) Schröders P. M. ad a. 1463, S. 2152; Wism. Erſtl. S. 378.

tion zu St. Michael in Rostock, eine Art von geistlichem Seminarium, (fratres communis vitae) bestand (1488) aus dem Rector, einem Priester, (Sacerdos) 6 Presbyteris, 2 Diaconen, 1 Acoluthа, 2 Scholaren, 3 Laienbrüdern und einem Novizen r).

Brüderschaften.

Ausser den vorhin schon bekannt gewordenen geistlichen Brüderschaften, gab es (1440) einen Kaland zu Waren, (1446) eine Kalandsbrüderschaft zu St. Marien Magdalenen, auch (1466) zu St. Gregorii und Augustini in Parchim, (seit 1488) eine Brüderschaft zum Rosenkranz der Mutter Gottes in Friedland, desgleichen (1500) zu Wanzke, (1495) eine Brüderschaft des heil. Christoffs und der 11000 Jungfrauen zu Güstrow s). Zu Schwerin und Güstrow suchte man den Stiftungen zum heil. Blut durch päbstliche Indulgenzien (1479, 1486) viel Verehrer und Wohlthäter zu verschaffen, woran ihnen aber vermuthlich das neuere Mirakel dieser Art zu Sternberg (1492) Abbruch that. Auch in den Kirchen zu Wismar wurden (1500) canonische Stunden gefeiert t).

Das

r) Rostock. Anzeigen 1757, S. 114.

s) Chemnitz im K. H. Henr. X. ad a. 1440, 1446, aus Origg. und briefl. Urkk. Schröders P. M. ad a. 1466, 1467, 1471, 1488, 1489, 1495, 1496, S. 2180, 2188, 2224, 2420, 2432, 2555, 2577. Dipl. Mspt. d. a. 1500.

t) Schröders P. M. ad a. 1222, 1479, 1486, 1500, S. 539, 2297, 2391, 2394, 2612 ff. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1486, p. 1091.

Das Domkapittel zu Güstrow bestand (1481) Domstifter aus einem Probst, dem Dechant, dem Scholasticus und 8 Domherren u). Das Rostockische zu St. Jacob war (1484, 1486) auf vier Prälaturen: den Probst, Dechant, Cantor und Scholastikus, die iede mit einer Pfarrerstelle an den vier Rostockischen Parochialkirchen verknüpft waren, 4 grössere und eben so viel kleinere Canonicate gestiftet, und in seiner ganzen innern Einrichtung nach der Verfassung des Schwerinschen Domstifts gebildet. Die Besetzung der Probstei war dem apostolischen Stuhle, der drei übrigen Prälaturen dem Bischof zu Schwerin, und nur der acht DomPräbenden den Herzogen vorbehalten. Für die eine Hälfte derselben ward (1484) der Fonds (20 Goldfl. zu ieder) gleichfalls in den Einkünften der 4 herzoglichen PatronatPfarrkirchen daselbst angewiesen; die übrigen 4 Canonicate wurden demnächst, (1494) auf Befehl der Herzoge, von der Universität, zum Besten vieljähriger Lehrer, (iedes mit 24 Mk. Sundisch jährlicher Hebung) dotirt und mit AkademieVerwandten besetzt. Die Nomination der dazu bestimmten Veteranen blieb der Akademie, die Präsentation mit dem Patronatrecht aber den iedesmaligen regierenden Herzogen überlassen; und der Bischof zu Schwerin bestätigte (May 22.) diese Einrichtung, mit Amortisirung der dazu angewiesenen

u) Dipl. Mspt. d. a. 1481. Von den Gütern dieser Stiftung s. Thiele von der Güstr. Domk. Beil. I.

Revenüen w). Die Domkapittel zu Schwerin und Güstrow musten den Herzogen jährlich gewisse Gastgebote geben, bis ihnen (1495, 1501) diese Verbindlichkeit erlassen wurde x). Die Mitglieder des Schwerinschen Domkapittels waren (1500), ausser dem Probste, 4 Canonici non residentes, 6 Canonici capitulares residentes, 5 Canonici non capitulares, 25 Vicarii residentes und 9 Vicarii non residentes. Die innere Einrichtung dieses geistlichen Collegiums und die Ordnung des Gottesdienstes der Domkirche erhielt von dem Bisch. Konrad eine neue Vorschrift, und zugleich ein Streit zwischen den Domherren und Vicarien über ihre Hebungen seine Entscheidung y). In Ratzeburg waren zwar sämtliche DomConventualen auf die Regel der Prämonstratenser verpflichtet, hatten aber schon lange nicht mehr klostermässig unter der Clausur, sondern, gleich weltlichen Capitularen, in abgesonderten Curien gelebt und ieder für sich seine Präbende verzehrt. Nachdem sie auch vom P. Pius dem II. (1462) durch die Verwendung des Bisch. Ludolfs, die Erlaubnis, zur Verwechselung des Ordens-Habits mit einer weltlichen Tracht, erhalten hatten, herrschte so-

w) Schröders P. M. ad a. 1484, 1494, S. 2359, 2545-2554. Rostocker Etwas ꝛc. 1743, S. 204-237. Urkundliche Bestätigung ꝛc. §. 42, S. 22.

x) Chemnitz a. a. O. ad a. 1501, 1495, aus Orig. und briefl. Urkk. Gleiche Verbindlichkeit hatte das Kloster Reinfeld. (Ebendaselbst ad a. 1500, a. d. Orig. Urk.)

y) Schröders P. M. ad a. 1500, S. 2636, 2645, 2651.

sowohl in Absicht der Kleidung, als in der Disciplin, ein anstössiger Unterschied unter den Capittelsgenossen. Um ihre Unterweisung und Uebung in nützlichen Wissenschaften hatte sich zwar Bisch. Johann durch eine eigne Stiftung verdient gemacht. Weil aber in den hiesigen Gegenden selten Männer von Gelehrsamkeit und Erfahrung sich dem Klosterleben widmeten, so konnten sie dennoch in geistlichen Lehrämtern und Collegien nicht sonderliche Dienste leisten. Die Personen, welche das Kapittel ausmachten, waren (1504) sechs Prälaten, namentlich der Probst, der Prior, der Cantor, der Succentor, der Thesaurarius, der Structuarius und 13 Domherren z).

Die beiden vorzüglichsten Belästigungen der teutschen Kirche von den Eingriffen des Römischen Hofes, die Reservationen der Beneficien und die Annaten, blieben immer noch wie sie waren. Alle die anhaltenden Widersprüche und ernsthaftesten Beschlüsse der Baseler Kirchenversamlung wurden, durch die Aschaffenburger Concordaten der deutschen Nation mit dem P. Nicolas dem V. (1447) vereitelt, nur ward der bisherigen Abwechselung unter den Beneficien eine monatliche Alternirung substituirt. Die Wahlfreiheit der Bischöfe, mit Vorbehalt der päbstlichen Bestättigung, war das einzige, was den Domstiftern, und ihre Eidesleistung das einzige, was den Metropolitanen zwar versichert, aber willkührlich gehalten ward. Der

Verhältnis mit dem Römischen Stuhl.

z) Ebendaselbst ad a. 1462, 1504. S. 2147, 2148, 2727. Kranz. Metrop. Lib. XI. cap. 50.

Bisch. Konrad von Schwerin muste der apostolischen Kammer (1482) 463 fl. 8 ßl. 6 pf. Annaten bezahlen a), und es war eine besondre Gnade vom P. Innocenz dem VIII. wenn er dem Domkapittel zu Ratzeburg (1486), die freie Wahl des DomProbsts, ausser den Fällen, wo diese Dignität dem apostolischen Stuhl eröfnet war, unter der Bedingung überlies, daß die dazu gewählte tüchtige Person binnen 4 Monaten die päbstliche Bestättigung auslösen solte b). In die Bischofswahlen zu Schwerin und Ratzeburg bemerkt man indessen, ausser der unmittelbaren Provision des Schwerinschen Bisch. Gottfrieds, nach der Resignation Nicolas des I. keine Einmischung der päbstlichen Machtvollkommenheit weiter, sondern diese begnügte sich, selbst bei der Postulation des H. Balthasars, (1473) mit der Bestätigung. Die geistlichen Appellationen giengen (1484) von dem bischöflichen Gerichte zu Bützow an den Erzbischof von Bremen und von da an den Römischen Hof c).

Von dem päbstlichen Ablaslegaten Marinus de Fregeno hatten auch die hiesigen Lande wiederholte lästige Besuche, doch ohne sonderlichen Seegen für seine Casse. Auf seiner ersten Durchreise (1463) verlohr er zwischen Wismar und Lübeck 4240 fl. vielleicht die Frucht langwieriger mühsamen

a) Schmidts Gesch. der Deutschen, IV. Th. S. 559 ff. Schröders P. M. ad a. 1482, S. 2332.
b) Ebendaselbst ad a. 1486, S. 2387.
c) Rostock. Etwas ꝛc. 1743, S. 209 sqq.

men Samlungen. H. Heinrich lies den gefundenen Schatz nach Schwerin bringen, und der Nuntius mogte vorstellen, was er wolte, er bekam sein Geld nicht wieder. In Wismar muste ebenderselbe (1469) das eingesammelte Geld auf den Fall, daß es mit dem abgezielten Kreuzzuge wider die Hussiten nicht zum Stande kommen solte, der Stadt im voraus zu öffentlichen Ausgaben assigniren d). Desto theurer kam dem H. Magnus (1500) der Wehrt, welchen er auf die Kraft der unmittelbar aus Rom geholten Indulgenzien setzte, zu stehen e).

Universität zu Rostock.

Bei der Wiederherstellung der Rostockschen Universität, (1443) werden unter deren Professoren, ausser dem schon als herzoglicher Rath bekannten D. Henrich Bekelin, nur der sonstige Canonist M. Borchard Plotze und Helmich Gandersheim als Doctores der heil. Schrift, der Dr. Arnold Westfal und der Lt. Nicolas Wentorp als Juristen, und Helmold von Uelzen als Doctor der ArzneiGelahrheit, namentlich ausgezeichnet. Mit und nach ihnen waren, zum Theil schon in Greifswald, wenn gleich vielleicht nicht die gelehrtesten und durch Schriften berühmtesten, doch im bürgerlichen Leben die geschäftigsten Lehrer dieser Akademie: in der Theologie, (1437–1451) als Baccalaurei, der Arzt Bernhard Bodeker, Henrich

d) Chron. Slav. Lindenbrog. ad a. 1463, p. 225. Schröders P. M. ad a. 1469, 1474, S. 2210, 2268.

e) (bis 1000 Ducaten) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1500, a. d. Orig. Urk.

Henrich Nettelhorst und Johann (de Nouadomo) von Neuhaus, (1457-1485) der Dr. Henrich Schone, der Lt. Johann Hane, die Baccalaurei Konrad Schetzel, Johann Letzmann, Albert Kranz, (1487-1503) Arnold Bodensen, Jacob Horstmann, Henning Schowart und der Dr. Gerhard Vrilde; in den canonischen und bürgerlichen Rechten hatten die Doctores Bekelin (bis 1454) und Wentorp (bis 1461) zu Gehülfen und Nachfolgern (1437-1439) den Dr. Wilkin Bole, den in allen Facultäten graduirten Baccalaureus Bernhard Bodecker, (bis 1465) den Dr. Johann Stammel, (bis 1476) die Doctores Lambert Witinghoff, Nicolas Garden, Peter Benz und Otto Ernst, den Lt. Hermann Gropelink, die Baccalaureos Hrnrich von dem Werder, Thomas Stammel und Johan Bremermann, (1477-1504) die fürstlichen Räthe und DD. Nicolas Krusen, Liborius Meier und Andreas Becker, die Doctores Lubert Gedeler, Henrich Morin, Johan Mileke, Arnold Segeberg, Martin Gloden und Nicolas Louwe, die Licentiaten Eberhard Dyckmann, Balthasar Jendrick und Joachim Papke, die Baccalaureos Henrich Valke, den nachmaligen Geschichtschreiber Albert Kranz und Johan Berchmann; Lehrer der ArzneiGelahrheit waren (1449-1471) die Doctoren Henrich Schauenberg und Albert Goyer, (1482-1502) Johann Eberbach, Lambert Vryling, Johann Haex von Rürem:ond, Gerhard Gruter, Albert

Win-

Winkel, Thomas Werth und Diederich Block; in den freien Künsten hatten fast alle die vorstehenden, besonders aber die Baccalaurei der übrigen Facultäten, zugleich das Meisterrecht und neben ihnen vermuthlich die, ohne einen sonst bekannten FacultätsGrad, (1474–1494) nahmhaft gemachten M. Heinrich Oldenstadt, M. Johan Krogher u. a. m. f).

An der Besetzung der Universität erwarb (1477) der Magistrat einen Antheil, durch den Uebergang des Präsentationsrechts zu der Thürkowschen philosophischen Profession an die vier Bürgermeister. Dagegen ward (1471) von Privatleuten wieder eine theologische Professorstelle gestiftet, woran das Amt der Böttcher Antheil hatte ff). Die Universität hatte (1494) einen eignen Syndicus g).

Die dortigen geistlichen MichaelisBrüder (fratres, presbyteri et clerici, congregationis Domus *viridis horti*) hatten in ihrem Convent (1472, 1476) eine Buchdruckerei h). Die Zahl der gedruckten Bücher überstieg in Bücher- Buchdruckerei.

f) Urkundliche Bestättigung 12, 23. Beil. Rost. Etwas ꝛc. 1738, S. 12; 1739, S. 291, 325, 358, 492, 523, 619, 654–658; 1740, S. 756–758. Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock, S. 45–48; Fortsetzung, S. 8.

ff) Rost. Anzeigen 1757, S. 49. Etwas von gel. Rost. Sachen 1743, S. 193.

g) Schröders P. M. ad a. 1494, S. 2551.

h) Westphalen Monument. T. I. Praef. p. 25. Rost. Etwas ꝛc. 1740, S. 529–538.

chersamlungen nun schon den Vorrath der Handschriften i).

Aeussere Verhältnisse.

a) mit Käiser und Reich:

Mit dem unbeerbten Tode des H. Johann von Stargard hatte der ganze vorhin (1427) angelegte Plan zu einer LehnsVerknüpfung seines Landes mit Kuhrbrandenburg von selbst ein Ende; und durch die eventuale ErbfolgsVersicherung (1442) erkaufte sich das herzogliche Haus zum Ueberflus auch noch eine förmliche Entsagung aller etwanigen Brandenburgischen Ansprüche auf das Fürstenthum Wenden. Die Herzoge von Mecklenburg erwarben und besassen dieses sowohl, als, seit der Erlöschung der Dänischen LehnsAnsprüche (S. 729) die Herrschaft Rostock, in unmittelbarer Abhängigkeit von dem deutschen Reich eben so frei und eigenthümlich, wie die vormaligen Herren von Werle und von Rostock. Die Vorsicht, welche K. Sigismund (1437) gebrauchte, für die Sicherheit der etwanigen Rechte des Käisers und Reichs an das erledigte Fürstenthum zu sorgen, war so lange überflüssig, bis sich beide herzogliche Linien (1442), vermuthlich zu desto mehrerer Sicherstellung gegen alle Hervorsuchung neuer Ansprüche, freiwillig entschlossen, beide ursprüngliche Allodialande dem Römischen Reiche gleichfalls zu Lehn aufzutragen: über die Herrschaften **Werle** (Wenden) und **Rostock** ward nun eben

Reichsbelehnung;

i) Diplomatar. Neomonast. et Bordisholm. in Westphal. ad a. 1495. l. c. T. II. p. 488.

eben so gut, als vorhin (1348) über die Herrschaften Mecklenburg und Stargard, und nunmehro auch zum erstenmal ausdrücklich über die Grafschaft Schwerin vom K. Friederich dem III. in gesamter Hand die Belehnung angenommen. Eben diese gemeinschaftliche Reichslehnbarkeit gesamter Mecklenburgischer Lande ward von den folgenden Herzogen (1480) anerkannt, auch durch die erneuerten Lehnsreichungen K. Friederichs des III. (1487) und Maximilians des I. (1495) bestättigt. Seitdem war also nicht blos in Ansehung der Lande Mecklenburg, Stargard und Schwerin, sondern auch wegen Wenden und Rostock, die kaiserliche Genehmigung und der Kuhrfürsten Einwilligung für die Brandenburgische Eventualsuccession, nach der Reichsverfassung, unentbehrlich k).

Die übrigen Bande der unmittelbaren Unterwürfigkeit und Reichsstandschaft, welche die einzelnen Reichs-Glieder an den deutschen Staats-Körper knüpften, wurden, wenn sie gleich damals noch nicht auf allgemein anwendliche Grundsätze reducirt waren, auch mit Mecklenburg von Zeit zu Zeit befestigt. Als auf dem Reichstage zu Nürnberg (1438), der Erhaltung des Landfriedens halber, und nachher (1500) zu Augspurg, zur Aufbringung der Reichsständischen Beisitzer des Reichsregiments, Deutschland in sechs Kreise vertheilt werden muste, wurden die Herzoge von Mecklenburg, Reichs- und Kreis-

k) Fabers StaatsKanzlei XIV, Th. S. 111, 116, 121, 127.

burg, mit Sachsen, Brandenburg und den andern Fürsten ꝛc. ꝛc. an der See, zu dem sechsten Kräise geschlagen l).

Standschaft; H. Heinrich der jüngere besuchte (1442) den Reichstag zu Frankfurt und, nebst seinen Söhnen Magnus und Johann, den zu Regenspurg (1471), zu welchem auch die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg eingeladen wurden m), H. Magnus die folgenden (bis 1481), und den zu Nürnberg (1487) H. Balthasar. Auf dem berühmten Reichstage zu Worms (1495) übernahm und unterschrieb H. Magnus die Verpflichtung zum Landfrieden und zu dem gemeinen Pfenning unmittelbar nach den fürstlichen Häusern Baiern, Sachsen, Pfalz und Brandenburg, vor Jülich, Würtemberg und Hessen. Die RegimentsOrdnung und den Reichsabschied zu Augspurg (1500) unterzeichnete, nach den anwesenden Fürsten aus den HäusernPfalzBäiern, Sachsen, Braunschweiglüneburg und Brandenburg, anstatt seines Herrn und Vaters, H. Heinrich zu Mecklenburg, vor den Gesandten aller abwesenden Reichsfürsten und vor den Prälaten n). Allein das deutsche Staatssystem war damals noch nicht so gebildet, daß nicht noch andre auf Reichstägen verschrieben wären oder von sich selbst eingefunden hätten, die an der ReichsRegierung keinen

l) Saml. der ReichsAbschiede I. Th. S. 165; II. Th. S. 58, 92, 101.
m) Ebendaselbst I. Th. S. 247, 248.
n) Ebendaselbst II. Th. S. 13, 14, 15, 16, 24, 63, 90.

nen Antheil zu nehmen hatten, entweder weil man sie zu besondern Rücksprachen nöthig zu haben glaubte, wie unter K. Albrecht dem II. (1438) die Juden, oder weil sie die allgemeine Reichsversamlung noch als einen obersten Gerichtshof ansahen und Partheisachen allda vorzubringen hatten. Daher darf man sich auch nicht wundern, wenn Rostock und Wismar nebst mehreren mittelbaren Hanseestädten den Reichstag zu Wien (1460) beschickten und zu dem Regenspurger Reichstag (1471) verschrieben wurden o).

Als zu Nürnberg (1467) dem Käiser eine Reichshülfe von 5031 Mann zu Pferde und 13208 zu Fus gegen die Türken bewilligt wurde, betrug das Contingent der beiden Mecklenburgschen Häuser 25 zu Ros und 55 zu Fus für iedes, des Bischofs zu Schwerin 10 zu Ros und 24 zu Fus; der Bischof von Ratzeburg ward ganz übersehen; dagegen wurden Rostock und Wismar besonders, ersteres zu 25 und 68, letzteres zu 15 und 30 Mann, angeschlagen, folglich durch diese unmittelbare Herbeiziehung nicht sonderlich begünstigt. Zu den 1991 Reutern und 4073 Mann Fusvolk, welche die Reichsversamlung zu Regenspurg (1471) gegen die Türken übernahm, solten die Mecklenburgischen Herzoge 14 und 28, Wismar Reichsanschlag.

10

o) Ebendas. I. Th. S. 191, 198, 249. Schmidts Gesch. der Deutsch. IV. Th. S. 188. W. A. Rudloff de literis conuocat. ad comit. §. 23.

10 und 20, Rostock 8 und 16, das Stift Schwerin 5 und 7 Mann, Ratzeburg aber nichts, liefern. Allein es kam weder zu dem einen, noch zu dem andern Feldzuge. Das allgemeine Aufgebot Friederichs des III. wider den H. Karl von Burgund, zur Rettung des Erzbisthums Köln, erstreckte sich ebenfals auf die mittelbaren Städte, und er machte den Rostockern (1475) unmittelbar die bittersten Vorwürfe darüber, daß ihr Contingent ausgeblieben war, befahl ihnen auch, bei Strafe der Reichsacht und Oberacht, ihm dazu den vierten Theil aller Mannschaft in der Stadt und den umliegenden Dörfern zu stellen, wovon man sich den Erfolg leicht denken kann. Auf dem Reichstage zu Nürnberg (1480) ward, wiewohl mit eben so wenigem Effect, der Regenspurger Anschlag bis auf 15000 Mann erhöht, mithin dem Bisthum Schwerin 8 und 10, dem Herzoge von Mecklenburg 20 und 42, der Stadt Wismar 15 und 30 und Rostock 12 und 24 Mann zu stellen, auferlegt. In der Nürnberger Matrikel des Anschlags wider Ungarn und die Türken (1481) hatte man den Bischof von Schwerin zu 10 und 8, das Herzogthum Mecklenburg zu 100 zu Ros und 100 zu Fus, Rostock und Wismar hingegen, in Gefolg der eignen Rostockischen Gegenvorstellung (S. 828), so wie Magdeburg, Stralsund, Greifswald ꝛc. nicht mehr besonders angesetzt, sondern iede unter der Quote ihrer Landesherren namentlich mit begriffen. Mit dem Frankfurter Reichs-

Anschlage

Anschlage zu einer grossen Geld Hülfe von 5,27,900 Rhfl. wider den K. Matthias von Ungarn und den Türken (1486), hatte man Mecklenburg und die hiesigen Stifter ganz verschont. Wie aber (1487) zu Nürnberg der Beitrag aller und ieder Reichsstände wider ebendieselben Reichsfeinde aufs neue zu Gelde berechnet ward, wurden den Herzogen von Mecklenburg „mit Rostock, Wismar und andern ihren Städten „ 3000 fl. zugetheilt, die beiden Bißthümer aber ganz übersehen. Die Hülfe von 29487 Mann, welche das Reich zu Frankfurt (1489) gegen die Franzosen zwar zu Papier, aber nicht zu Felde brachte, würde dem Stifte Schwerin 5 zu Ros und 20 zu Fus, dem Herzogthum Mecklenburg aber, mit Inbegrif der Städte Rostock und Wismar, 50 und 200 gekostet haben. Der Nürnberger Reichsconvent (1491) taxirte Mecklenburg mit "Rostock, Wismar und andern Städten,, zu 3500 fl. und 120 Mann, das Bisthum Schwerin zu 120 fl. und 4 Mann. Der gemeine Pfenning, welchen der Wormser Reichstag (1495) dem K. Maximilian auf vier Jahre bewilligte, sollte in Mecklenburg jährlich 1954 fl. 10 Kr. im Stifte Schwerin 117 fl. 15 Kr. und vom ganzen Reich ohngefähr 200,376 fl. 50 Kr. aufbringen p).

Die Operationen der KK. Friederich und Maximilian, das deutsche Justizwesen auf einen soliden Fus

Reichsgerichtsbarkeit.

p) Sammlung der R. Absch. I. Th. S. 219, 220, 222, 241-244, 265, 267, 268, 271 ff. 278, 284-287, 291; II. Th. S. 21. 22. Rostocker Anzeigen 1756, S. 201: 1760, S. 193.

Fus zu bringen, blieben, bis zur Errichtung des Reichs-Kammergerichts (1495), viel zu unvollkommen und vorübergehend, um sich auf eine so zerbrechliche Stütze allein verlassen zu können. Die Reichsgesetze selbst musten deren unverkennbare Unzulänglichkeit und Unsicherheit, durch öffentliche Auctorisirung der schiedsrichterlichen Verwillkührungen in den Streitigkeiten der Fürsten, einstweilen zu ergänzen und zu verbessern sich begnügen. Der Rechtsstreit zwischen Mecklenburg und Lübeck wegen des Delwenow-Kanals ward zwar (1495-1498) erst vor dem königlichen Hoflager, hernach vor einer eignen Commission verhandelt, allein seine Entscheidung blieb einer auffergerichtlichen Vermittelung vorbehalten. Alle übrige bekannt gewordene Streitigkeiten der Herzoge mit den benachbarten Häusern Brandenburg, Stettin-Pommern, Sachsen-Lauenburg, Braunschweig-Lüneburg und dem Bisthum Schwerin, (1442, 1445, 1466, 1468, 1469, 1483, 1484, 1492, 1497, 1498) auch in dem fürstlichen Hause selbst, (1467, 1468, u. s. w.) hatten ihre Beendigung von den Bearbeitungen beiderseitiger Räthe, oder von einem gemeinschaftlichen Obmann, oder gar von einer auswärtigen Universität zu erwarten.

Insoferne Rostock und Wismar (1477, 1481) mit Lübeck gemeinschaftliche Rechtssachen hatten, musten auch gegen die Consorten dieser Reichsstadt in erster Instanz beim kaiserlichen Kammergerichte un-

unmittelbare Erkenntnisse ergehen q). Hingegen die misbräuchlichen Ausladungen vor dem geheimen Richterstuhl der Westfälischen Freischöffen gereichten besonders der Stadt Rostock zur Beschwerde; sie erwürkte (1474) beim K. Friederich dem III. einen Auftrag zur Untersuchung und Abhelfung derselben an den H. Heinrich, der auch die Sache vornahm und beilegte. Auf dem Reichstage zu Worms, (1495) wo überhaupt die Anmassungen dieser heimlichen Gerichte in engere Schranken zurückgewiesen wurden, erhielt H. Magnus (Jun. 28) vom K. Maximilian eine gänzliche Befreiung seiner Lande von dem Gerichtszwange dieses und andrer fremden Gerichte r)

Da die Herzoge von Mecklenburg Schwerin schon lange gewohnt gewesen waren, sich als die weltlichen Schutzherren des Bisthums Schwerin anzusehen, so musten die Folgen dieses Verhältnisses zwischen zwei so ungleichen Nachbaren natürlicherweise in eben dem Maasse für die Freiheit des Stifts nachtheiliger werden, in welchem die Erwerbungen des herzoglichen Hauses, durch die Eröfnung des Fürstenthums Wenden und den Heimfall des Stargardischen Antheils an Mecklenburg, sich auf allen Seiten um die Grenzen des kleinen Ländgens zusammenründeten s). Der b) mit dem Stiftern Schwerin

q) Rost. Anzeig. 1757, S. 77, 81, 93, 105, 133.
r) Ebendieselben 1756, S. 197; Samml. der Reichsabschiede II. Th. S. 18. Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1495, a. d. Orig. Urk.
s) H. Henrichs zu Mecklenburg Schutz- und Bestätigungsbrief für das Domkapittel „unser Kercken

Bischof und das Domkapittel zu Schwerin wurden nun, wie in auswärtigen Verbindungen schon lange natürliche Alliirte, also auch in einheimischen Angelegenheiten gebohrne Rathgeber und Theilnehmer an den Entwürfen und Beschlüssen der Mecklenburgischen Herzoge. Sie hatten kein andres äusseres oder inneres Staatsinteresse, als die Gunst und den Wohlstand des herzoglichen Hauses und des gemeinsamen Vaterlandes. Ohnehin gewohnt, Prälaten vom Range im Mecklenburgischen Conseil zu haben, machte man auf der andern Seite keine Schwierigkeiten, ihnen, wegen so vielfacher geistlichen und weltlichen Einflüsse und wechselseitiger Verbindungen, den ersten Platz in demselben einzuräumen.

und

Durch die Einladung zu Reichs-Versamlungen und durch die unmittelbare Herbeiziehung zu den Reichslasten, erhielt sich indessen das Stift auf eine, freilich noch nicht sehr entscheidende Art, doch einigermassen im Besitz der unmittelbaren Verbindung seiner Dotalgüter mit dem Käiser und Reiche. Auch verhüteten die friedlichfrommen Gesinnungen der Herzoge, vielleicht auch nur das Gewicht der Stimmen ihrer ersten geistlichen Minister, noch alle merkliche Collisionen mit den obrigkeitlichen Rechten der Bischöfe über die eigentlichen Stiftslande.

Dem

tho Schwerin" und dessen Güter „in vnsern Landen". (Hist. Nachr. v. d. Verfassung des Fürst. Schwerin, Teil. O.)

Dem Stifte Ratzeburg mangelten sogar auch jene zweideutige Kennzeichen seiner Reichsunmittelbarkeit: es wurde durch die Nachlässigkeit der Reichs-Kanzlei mit Matrikular-Anschlägen gänzlich übersehen, und man war damals noch nicht so eifersüchtig auf die Reichsstandschaft, um sich durch diese Verschonung für zurückgesetzt zu halten. Desto ungehinderter standen den Herzogen zu Mecklenburg und Sachsenlauenburg beide Seiten des Stifts-Gebiets zur unvermerkten Erweiterung ihrer Hoheitsrechte offen. Von der Nachbarschaft der erstern hatte indessen das Stift keinen Schaden, sondern weil der Bischof (1482, 1491) die Ehre hatte, unter ihren Räthen vom Prälatenstande den obersten Platz einzunehmen; so nahmen sie denselben (1492) wider den H. Johann von Lauenburg in Schutz, wie dieser sich die Ablagers-Gerechtigkeit im Stifte anmassen wolte t). Ratzeburg.

Die in Mecklenburg belegenen Güter des Lübeckischen heil. Geist-Hospitals (zu Alten-Bukow und Poel) blieben der herzoglichen Oberherrlichkeit unstreitig unterworfen: sie gaben den Landesherren von ieder Hufe 1 Mk. Lübsch jährlich Bede, und nur über die höheren Erpressungen der herzoglichen Beamten beklagte sich die Stadt (1466, 1471). Hingegen beschwerte sich das Lübeckische Johanniskloster (1501) schon über die Mecklenburgischen Beamten, als es von denselben in dem eigenen c) mit den Städten Lübeck

t) Chemnitz im L. H. Magn. II. ad a. 1492, May 16. a. d. Orig. Urk.

nen Besitz der Bede zu Rannekendorf beeinträchtigt zu seyn vermeinte u).

und Lüneburg.

Die vorhin dem Lüneburgischen Salzdebit eröfnete Schaalfahrt brachte die Stadt Lüneburg in eine nähere Verbindung mit Mecklenburg. Des herzoglichen Schutzes bei diesem Commerce, wie auch der freien Ab- und Zufuhr aus den Mecklenburgischen Landen, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls, versicherte sie sich nicht allein (1470, 1479) durch eine Anleihe von 600 fl. sondern auch (1491) durch ein jährliches Schutzgeld von 200 Mk. Lübsch x). Wie nachher (1503) auch Lübeck dieser Verbindung beitrat, ward für Hamburg zwar vorläufig auch ein jährliches Schutzgeld behandelt; allein deren Genehmigung erfolgte nicht, sondern beide erstere Städte zahlten (noch 1506) das Hofschlagsgeld (400 Mk. Lübsch) allein z).

u) Dippl. Mssta. d. a. 1466, 1471. Chemniz a. a. O. ad a. 1501, März 18. a. d. Orig. Urk.

x) Chemniz in L. H. Henr. X. Albr. VII. und Magn. II. ad a. 1470, 1479, 1491, aus briefl. Urkk.

z) Ebenderselbe im L. H. Magn. II. und Balthas. ad a. 1503, 1506, aus Orig. und briefl. Urkk.

Schwerin,
gedruckt bei W. Bärensprung,
Herzogl. Hofbuchdrucker.

Inhalt.

Inhalt des zweiten Theils.

Seite

Mittlere Geschichte: 1227, Jul. 22. bis 1503, Dec. 27. (276 Jahre) — — — 1

Allgemeiner Uebergang aus der älteren in die mittlere Geschichte — — — — 3

Erste Periode: Regierung der Herren zu Mecklenburg zu Werle, zu Rostock und zu Richenberg, bis auf den Rostocker Frieden. (1227, Jul. 22. bis 1301, Aug. 1: 74 Jahre) — — — 21

Quellen — — — — 23

A) Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt (1227, Jul. 22 - 1264) Heinrich Borwins des II. Söhne:

1) Johann der I. Herr zu Mecklenburg, † 1264.
2) Nicolas der III. Herr zu Rostock, hernach zu (Güstrow) Werle.
3) Henrich Borwin der III. Herr zu Rostock, seit 1237.
4) Pribislav der III. Herr zu Richenberg (Parchim) 1247 bis etwa 1257.

Grafen zu Schwerin: Von Gr. Gunzelins I. Söhnen leben noch:

1) Heinrich I. † 1228; dessen Sohn: Gunzelin III.
2) Friedrich, Bischof zu Schwerin.

Bischöfe

zu Schwerin:

Brunward, † 1237.
Friederich der I. † 1239.
Theodorich, † 1247.
Wilhelm, † 1249.
Rudolf, der I. † 1262, Dec. 6.
Hermann der I.

zu Ratzeburg:

Heinrich der I. † 1228.
Lambert, † 1228.
Gottschalk, † 1235.
Peter, † 1236.
Ludolf der I. † 1250.
Friederich, † nach 1256, Aug. 2.
Ulrich — — 24

Seite

Zweiter Abschnitt (1264-1287) A) Mecklenburgische Linie: Johanns des I. Söhne
Heinrich der I. zu Wismar, bis 1272.
Albrecht, † 1265, nach März 17.
Nicolas, DomProbst zu Schwerin und zu Lübeck.
Johann der II. zu Gadebusch, seit 1272.
Hermann.
B) Werlsche Linie: Nicolas der III. † nach 1275, Oct. 1. vor 1277, Jun. 29. dessen Söhne:
a) Heinrich zu Güstrow.
b) Johann zu Parchim, † 1283, Jul. 6; dann dessen Söhne
Nicolas der IV. Johann der II. Günther, Bernhard der II. Henrich der III. und Henning.
c) Bernhard der I. † 1286.
C) Rostockische Linie: Heinrich Borwin der III. † 1278; mit ihm (seit 1266) sein Sohn Waldemar, † 1282; dann dessen Söhne:
Johann, († 1286) Nicolas und Borwin der IV. († nach 1283, Jul. 6.)
D) von der Richenbergschen Linie lebt noch: Pribislavs des III. Sohn
Pribislav der IV. von Wenden (1289)
Grafen zu Schwerin: Gunzelin III. † 1274, nach Oct. 23; darauf seine Söhne: 1) Helmold II. 2) Gunzelin IV. † 1284, vor Dec. 6. dann dessen Söhne Gunzelin V. und Heinrich IV. 3) Nicolas I. und 4) Johann.
Bischöfe zu Schwerin: Hermann der I.
zu Ratzeburg: Ulrich, † 1283, Jan. 16.
Konrad — — — 48

Dritter Abschnitt (1287-1301, Aug. 1.) A) Mecklenburgische Linie:
1) Heinrichs des I. († nach 1301, Oct. 5.) Söhne
Heinrich der II. und) zu
Johann der III. † 1289) Wismar.
2) Johann der II. zu Gadebusch, † 1299.

B) Wer-

Seite

B) Werlische Linie: 1) Heinrich der ältere zu Güstrow, † 1291, Oct 8; dessen Söhne Heinrich der II. und Nicolas († 1292)
2) zu Parchim, Nicolas der IV. Johann der II. und Günther.

C) Rostockische Linie: Nicolas das Kind, bis 1301, Aug. 1.

Grafen zu Schwerin: 1) Helmold II. zu Boizenburg, † 1299, dessen Söhne: Nicolas II. u. Heinrich III.
2) zu Schwerin, Gunzelin V. und Heinrich IV.
3) Nicolas I. zu Wittenburg.

Bischöfe zu Schwerin: Hermann der I. † 1292. Gottfried der I.

zu Ratzeburg: Konrad, † 1291. Hermann — — 79

B) Landes Verfassung. — — 109

Grenzen und Eintheilung — — — 110
Titel — — — — — 124
Wapen — — — — 126
Familien Verfassung — — — 129
Landsässigkeit, Kriegs Verfassung — — 132
Adel, Lehn- und Hofdienste — — — 133
Rathgeber — — — — 139
Städte und Handlung — — — 144
Gesetze und Justizwesen — — — 152
Einkünfte — — — — — 157
Geistlichkeit, Kirchen Verfassung — — — 163
Aeussere Verhältnisse — — — — 173

Zwote Periode: Regierung der Herren zu Mecklenburg und Werle, bis auf die Erwerbung der Grafschaft Schwerin (1301, Aug. 1. bis 1359, März 31: 58 Jahre) — — — 187
Gleichzeitige Geschichtschreiber — — 188

A) Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt (1301, Aug. 1. 1316, Dec. 2.) A) Mecklenburgisches Haus: Heinrich der II.
B) Werlisches Haus: a) Heinrich der II. zu Penzlin bis 1307. b) Ni-

Seite

b) Nicolas der IV. † 1316, nach Sept. 19.
Johann der II. u. Günther, † nach 1312, Sept. 21.
C) von der Rostockischen Linie lebt noch, Nicolas, † 1314, Nov. 25.
Grafen zu Schwerin: a) Boitzenburgische Linie:
1) Nicolas II. † 1316, nach Oct. 9.
2) Heinrich III. zu Neustadt,
b) zu Wittenburg, Nicolas I.
c) Schwerinsche Linie: 1) Gunzelin V. † nach 1307, Oct. 31. dessen Söhne: Heinrich V. und Nicolas V.
2) Heinrich IV.
Bischöfe zu Schwerin: Gottfried, † 1314, Nov. 1.
Hermann der II.
zu Ratzeburg: Hermann, † 1309.
Marquard — — 190

Zweiter Abschnitt (1316, Dec. 2 - 1329, Jan. 21.) A) Mecklenburg: Heinrich der II. † 1329, Jan. 21.
B) Werlisches Haus; 1) zu Parchim (Goldberg) Johann der III.
2) zu Güstrow, Johann der II.
Grafen zu Schwerin: a) zu Boitzenburg: 1) Nicolas II. Sohn, Nicolas IV. bis 1326.
2) Heinrich III. zu Neustadt.
b) zu Wittenburg: Nicolas I. † 1323, vor März 30; dann dessen Söhne: Gunzelin VI. und Nicolas III.
c) zu Schwerin: 1) Heinrich V. und Nicolas V.
2) Heinrich IV.
Bischöfe zu Schwerin: Hermann der II. † 1322.
Johann der I.
zu Ratzeburg: Marquard — — 227

Dritter Abschnitt (1329, Jan. 21 - 1348, Jul. 8.)
A) Mecklenburgisches Haus: Heinrichs II. Söhne. Albrecht, der II. und Johann der IV. B) Wer-

Seite

B) Werliſches Haus: a) zu Goldberg, Johann der III.
b) zu Güſtrow, Johann der II. † 1337, Aug. 27. dann deſſen Söhne
Nicolas der V. und
Bernhard der III.

Grafen zu Schwerin: a) Boizenburgiſche Linie 1) Heinrich III. † 1332.
2) Nicolas IV. ſeit 1332;
b) Wittenburgiſche Linie, 1) Gunzelin VI. † ohngef. 1338;
deſſen Söhne: Ottol. zu Schwerin (ſeit 1344) und Nicolas IV. Graf zu Tecklenburg.
2) Nicolas III. † nach 1347.
c) Schwerinſche Linie, 1) Heinrich V. und Nicolas V. †† nach 1330.
2) Heinrich IV. † 1344, nach Jun. 14.

Biſchöfe zu Schwerin: Johann der I. † 1331.
Ludolf der I. † 1339, Apr. 23.
Heinrich der I. † 1347, Nov. 28.
Andreas.

zu Ratzeburg: Marquard, † 1335, Apr. 3.
Volrath — — 267

Vierter Abſchnitt (1348, Jul. 8 - 1359, März 31.) A) Mecklenburgiſches Haus:

Albrecht der I.) Herzoge
Johann der I.) zu Mecklenburg.

B) Werliſches Haus: a) zu Goldberg, Johañ der III. lebt noch 1352, Apr. 1; deſſen Sohn
Nicolas der VI. † 1354, dann deſſen Sohn
Johann der IV. (Henning)
b) Güſtrowſche Linie: 1) Nicolas der V. zu Güſtrow.
2) Bernhard der III. zu Waren.

Seite

Grafen zu Schwerin: a) Boizenburgische Linie, Nicolas IV. † 1349, nach März 12.
b) zu Wittenburg und Schwerin, Otto I. † 1357, und Nicolas VI. Graf zu Tecklenburg, bis 1359, März 31.
Bischöfe zu Schwerin: Andreas, † 1356.
Albrecht.
zu Ratzeburg: Volrad, † 1356, Oct. 23.
Otto, † 1357, vor Sept. 20.
Wiprecht — — — 300

B) Landes Verfassung.

Umfang und Eintheilung — — — 339
Fürstliche Haus Verfassung — — — 353
Residenz, Titel und Wapen — — — 361
Hof- und Civilbediente — — — — 367
Einkünfte — — — — 372
Rathgeber von Mannen und Städten; Privat Kriege — 389
Lehnwesen — — — — — 400
Kriegs Verfassung — — — — 409
Städte und Handlung — — — 413
Geistlichkeit und Gelehrsamkeit — — — 417
Gesetze und Justizwesen — — — 424
Aeussere Verhältnisse — — — — 427

Dritte Periode: Regierung der Herzoge zu Mecklenburg und Herren zu Werle, (Fürsten zu Wenden) bis auf den Abgang des Hauses Werle. (1359, März 31. bis 1436, Sept. 7: 77 Jahre) — 439
Gleichzeitige Geschichtschreiber — — — 441

A) Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt (1359, März 31 - 1379, Febr. 19.) A) Mecklenburgisches Haus: 1) zu Schwerin, H. Albrecht der I. † 1379, Febr. 19.
2) zu Stargard, H. Johan der I.
B) Werlisches Haus: 1) zu Goldberg, Johan der I V. † nach 1375, Nov. 1.
2) Güstrowsche Linie: a) zu Güstrow, Nicolas der V. † 1360, nach Jun. 15. dann dessen Söhne Lorenz und Johann der V. † nach 1377, Aug. 24. b) zu

Seite

b) zu Waren, Bernhard der III. † 1378, nach Jul. 8. dann dessen Sohn Johann der VI.

Bischöfe zu Schwerin: Albrecht, bis 1363.
Rudolf der II. † 1365, Sept. 3.
Friedrich der II. † 1375, Sept. 11.
Marquard, † 1376, Sept. 17.
Melchior.

zu Ratzeburg: Wiprecht, † 1367.
Heinrich der II. 445

Zweiter Abschnitt (1379, Febr. 19 - 1395, Sept. 26.)

A) Mecklenburgisches Haus;

a) zu Schwerin: H. Albrechts I. Söhne 1) Heinrich, † 1383. März, dessen Sohn Albrecht der III. † 1388, vor Dec. 6.
2) Albrecht der II. König in Schweden.
3) Magnus, † 1385, Apr; dessen Sohn Johann der III.

b) zu Stargard, H. Johann der I. † nach 1392, Oct. 9. dann dessen Söhne Johann der II. Ulrich, Rudolf und Albrecht der IV.

B) Werlisches Haus: a) zu Güstrow, Lorenz.
b) zu Waren, Johann der VI. † 1395, vor Oct. 6.

Bischöfe zu Schwerin: Melchior, † 1381, Jun. 6.
Potho und Johann II. † 1389.
Rudolf der III.

zu Ratzeburg: Heinrich der II. † 1388, nach Nov. 15.
Gerhard, bis 1395, Sept. 3. 507

Dritter Abschnitt (1395, Sept. 26 - 1412, Jul. 27.)

A) Mecklenburgisches Haus;

a) zu Schwerin: 1) K. Albrecht der II. † 1412, vor Jul. 28.
2) H. Johann der III.

b) zu Stargard: Johann der II. Ulrich, Rudolf und Albrecht der IV. † nach 1405, Febr. 8.

B) Wer-

Seite

B) Werlisches Haus; a) zu Güstrow: Lorenz † 1400; dann dessen Söhne
Balthasar, Johann der VII. und Wilhelm
b) zu Waren, Johans des VI. Söhne Nicolas der VII. † 1408, nach März 22.
Christoff.
Bischöfe zu Schwerin: Rudolf der III.
zu Ratzeburg: Detlov. 534

Vierter Abschnitt (1412, Jul. 28 - 1423, Dec. 5.) A) Mecklenburgisches Haus;
a) zu Schwerin: 1) K. Albrechts II. Sohn Albrecht der V. † 1423.
2) Johann der III. † 1422, Oct. 16.
b) zu Stargard: 1) Johañ der II. † 1416; dessen Sohn Johann der IV.
2) Ulrich der I. † 1417, hernach dessen unmündige Söhne.
B) Werlisches Haus; a) zu Güstrow: Balthasar Fürst zu Wenden, † 1421, April 5.
Johann der VII. † nach 1414, Jun. 26.
Wilhelm.
b) zu Waren: Christoff Fürst zu Wenden.
Bischöfe zu Schwerin: Rudolf der III. † 1415, nach Jul. 25
Heinrich der II. † 1419.
Heinrich der III.
zu Ratzeburg: Detlev, † 1419, Jan. 7.
Johann der I. 560

Fünfter Abschnitt (1423, Dec. 6 - 1436, Sept. 7.) A) Mecklenburgisches Haus;
a) zu Schwerin: H. Johanns des III. Söhne, Heinrich der III. und Johann der V.
b) zu Stargard: 1 Johann der IV.
2) Ulrichs des I. Sohn, Heinrich der II.
B) Werlisches Haus; a) zu Güstrow: F. Wilhelm, † 1436, Sept. 7.
b) zu Waren: F. Christoff, † 1426, August. Bischöfe

Seite

Bischöfe zu Schwerin: Heinrich III, † 1429, Jun. 19.
Hermann der III.
zu Ratzeburg: Johann der I. † 1431.
Paridom — — — 592

B) Landes Verfassung:

Grenzen und Eintheilung — — — 630
Haus Verfassung — — — 647
Residenz, Titel und Wapen — — — 652
Hof- und Kanzlei Bediente — — — 656
Räthe von Mannen und Städten — — 661
Privat Kriege — — — — 668
Lehnwesen — — — — 672
Städte und Handlung — — — 676
Münze — — — — 684
Einkünfte; Steuern — — — — 694
Gerichts Verfassung — — — — 699
Geistlichkeit und Gelehrsamkeit — — — 703
Aeussere Verhältnisse — — — 721

Vierte Periode: Alleinige Regierung der Herzoge zu Mecklenburg, bis auf den Schwerinschen Haus-Vertrag (1436, Sept. 7. bis 1503, Dec. 27: 67 Jahre.) 733
Gleichzeitige Geschichtschreiber — — — 735

A) Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt (1436, Sept. 7 - 1443, März 17.)
A) zu Schwerin: Heinrich der III. und
Johann der V. † nach 1442, Jul. 9.
B) zu Stargard: 1) Johann der V. † 1439, Dec. 31.
2) Heinrich der II.
Bischöfe: zu Schwerin, Hermann der III.
Ratzeburg, Paridom, † 1440, Oct. 6.
Johann der II. — — 737

Zweiter Abschnitt (1443, März 17 - 1471, Jul. 15.)
A) zu Schwerin: Heinrich der jüngere.
B) zu Stargard: Heinrich der ältere, † 1466, nach May 25; dann dessen Sohn
Ulrich, † 1471, vor Jul. 15.
Bischöfe zu Schwerin: Hermann der III. † 1444, Jan. 3.
Nicolas der I. bis 1457.
Gottfried der II. † 1458, Jul 58.
Werner.

Seite

Bischöfe zu Ratzeburg: Johann der II. † 1454, März 17.
Johann der III. † 1461, Oct. 9.
Ludolff der II. † 1466, Jan. 2.
Johann der IV. 763

Dritter Abschnitt (1471, Jul 15 - 1483, Apr. 27.) Heinrich der III. Herzog zu Mecklenburg Schwerin und Stargard, † 1477, März 19; mit ihm und nach ihm seine Söhne:
1) Albrecht der VI. † 1483, vor Apr. 27.) zu
2) Johann der VI. † nach 1474, May 20.) Güstrow.
3) Magnus der II. und) zu
4) Balthasar, seit 1479) Schwerin.
Bischöfe zu Schwerin: Werner, † 1473.
Balthasar, bis 1479.
Nicolas der II. † 1482, May.
Konrad, seit 1482, Jul. 1.
zu Ratzeburg: Johann der IV. † 1479, Jan. 21.
Johann der V. — — 803

Vierter Abschnitt (1483, April 27 - 1503, Dec. 27.)
1) Magnus der II. † 1503, Nov. 20.) Herzoge
2) Balthasar,) zu Mecklenburg.
Bischöfe zu Schwerin: Konrad † 1503, Dec. 24.
zu Ratzeburg: Johann der V. 837

B) Landes Verfassung:

Grenzen und Eintheilung — — — 902
Residenz, Titel und Wapen — — — 907
Haus-Verfassung — — — — 911
Hof- und Civil-Beamte — — — 915
Räthe von Prälaten, Mannen und Städten — — 924
Lehnwesen — — — — 936
Städte und Handlung — — — 944
Münze — — — — 953
Einkünfte — — — — 959
Gerichts-Verfassung — — — 962
Geistlichkeit, Gelehrsamkeit — — — 967
Aeussere Verhältnisse — — — 980

Verbesserungen.

Seite	494	Not. c)	Zeile	1	lese man: Joh. XV.	anstatt: Joh. XI.
—	495	— d)	—	3	— 439	— 434
—	499	—	—	5	— ward	— war
—	510	—	—	13	— Sicherheit	— Scherheit
—	532	— p)	—	8	— Malchouiens.	— Malchosiens.
—	567	— k)	—	1	— lehnen	— lehne
—	570	—	—	11	— Octob.	— Decemb.
—	641	—	—	27	— Finken=	— Vien=
—	657	—	—	15	— 1392=	— 1434/
—	—	— m)	addatur: H. Ulrichs l. Bestellung seines Marschalls Wedige Platen zum Hauptmann, um in seiner Abwesenheit und Verhinderung die Regierung seiner Lande und Leute zu verwalten; HH. Johanns und Ulrichs Bestellung ebendesselben zum Hauptmann ihres Landes Stargard mit der Verpflichtung, ihnen mit 12 Gleven zu dienen (Dippl. Mſſpta d. a. 1392, Sept. 29. und 1397, Febr. 2. im herzogl. Archiv.)			
—	659	Not. s)	Zeile	2	add. der HH. Johann II. und Ulrich zu Stargard		
—	—	—	—	4	— 1397		
—	675	Not. o)	—	17	lese man: Zepelin	anstatt: Zepepelin	
—	677	— t)	—	1	— Lünigs	— Lünings	
—	698	— g)	—	12	— 1402	— 1042	
—	704	—	—	11	— Heterodoxien	— Heterodoxi	
—	—	— b)	—	2	— 1403	— 1401	
—	724	— r)	—	9	— Vilhovs	— Vilhors	

Seite

Seite 741	Not. f)	Zeile 2	lese man: 1437	anstatt: 1337
— 768	— g)	— 2	—— 1452	—— 1552
— 805	— b)	— 1	—— 1474	—— 2474
— 811	—	— 9	—— May 20.	—— May 27.
— —	— i)	— 2		
— 828	—	— 2	—— Oct. 27.	—— Oct. 22.
— 832	—	— 21	—— 7400	—— 7500
— 833	— k)	— 45	—— Conrad Losten,	—— Conradkosten
— 845	—	— 1 v. u.	—— Richters n a ch ordentlichen	
— 858	—	— 1	—— frühere anstatt: frühern	
— 874	—	— 1	in margine addat: Aussöhnungs-	
— 895	—	— 10	in marg. addat:	1503

18. Sep. 1955
20. Sep. 1956



unmittelbare Erkenntnisse ergehen
die misbräuchlichen Ausladungen
men Richterstuhl der Westfälische
gereichten besonders der Stadt R
schwerde; sie erwürkte (1474) bein
dem III. einen Auftrag zur Unterst
helfung derselben an den H. Hein
die Sache vornahm und beilegte. A
tage zu Worms, (1495) wo übe
massungen dieser heimlichen Ger
Schranken zurückgewiesen wurde
Magnus (Jun. 28) vom K. Maxin
liche Befreiung seiner Lande von
zwange dieses und andrer fremden

Da die Herzoge von Mecken
schon lange gewohnt gewesen ware
weltlichen Schutzherren des Bisth
anzusehen, so musten die Folgen
nisses zwischen zwei so ungleichen
türlicherweise in eben dem Maasse
des Stifts nachtheiliger werden,
Erwerbungen des herzoglichen Ha
Eröfnung des Fürstenthums W
Heimfall des Stargardischen Ant
lenburg, sich auf allen Seiten u
des kleinen Ländgens zusammenrü

b) mit dem Stiftern Schwerin

Rrr 3

q) Rost. Anzeig. 1757, S. 77, 81,
r) Ebendieselben 1756, S. 19
Reichsabschiede II. Th. S. 18.
Magn. II. ad a. 1495, a. d. Orig.
s) H. Henrichs zu Mecklenburg S
tigungsbrief für das DomKapitte

the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 034
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
4.5 5.0 5.6 6.3
mm Inch